EDMUND HUSSERL / ERFAHRUNG UND URTEIL

EDMUND HUSSERL

ERFAHRUNG UND URTEIL

UNTERSUCHUNGEN ZUR GENEALOGIE DER LOGIK

AUSGEARBEITET UND HERAUSGEGEBEN VON

LUDWIG LANDGREBE



ACADEMIA / VERLAGSBUCHHANDLUNG PRAG

1 9 3 9

Druck- und Verlagshaus Karl Prochaska Gesellschaft m. b. H., Teschen-West

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Die Bearbeitung und Veröffentlichung des vorliegenden Werkes gründet sich auf einen Auftrag Edmund Husserls, der bis zuletzt das Fortschreiten der Arbeit mitverfolgte. Es war ihm nicht mehr vergönnt, selbst noch das Geleitwort voranzuschicken und die Drucklegung zu erleben. Die Aufgabe, das zur Einführung Nötige zu sagen, fällt daher dem Herausgeber zu.

Husserl hatte sich in der „Formalen und transzendentalen Logik" (1929) das Ziel gestellt, nicht nur den inneren Sinn, die Gliederung und Zusammengehörigkeit all dessen nachzuweisen, was bis auf unsere Tage an logischen Problemen im weitesten Umfange behandelt wurde, sondern zugleich die Notwendigkeit einer phänomenologischen Durchleuchtung der gesamten logischen Problematik darzutun. Ein Hauptstück der analytisch-deskriptiven Untersuchungen, die dem Ziele einer solchen phänomenologischen Begründung der Logik dienen, wird hier vorgelegt. Die „Formale und transzendentale Logik" war gedacht als die allgemeine und prinzipielle Einleitung zu diesen konkreten (bereits damals entworfenen) Einzelanalysen; seit dem Erscheinen jenes Werkes ist jedoch ein so langer Zeitraum verstrichen, daß sie nicht mehr einfach als seine Fortsetzung und Durchführung auftreten können. Das um so weniger, als die Fortschritte, die Husserl seitdem in seinen systematischen Be-

sinnungen gemacht hatte, vieles von den Ergebnissen jenes Buches in neuem Lichte erscheinen lassen. Die vorliegende Schrift mußte daher die Gestalt eines in sich selbständigen Werkes erhalten. Zu diesem Zwecke wurde ihr eine ausführliche Einleitung vorangestellt; sie dient einerseits der Rückbeziehung des Sinnes der ganzen Analysen auf die letzte Entwicklungsphase des Husserlschen Denkens, von deren Ergebnissen manches Wichtige in seiner letzten Schrift „Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendentale Phänomenologie" (Philosophia, Bd. I., 1936) veröffentlicht wurde, andererseits der Zusammenfassung derjenigen Grundgedanken der „Formalen und transzendentalen Logik", die für das Verständnis des Ansatzes der Einzelanalysen maßgebend sind.

Es ist selbstverständlich, daß mit einer solchen Wiederholung einiger Gesichtspunkte der „Formalen und transzendentalen Logik" im Rahmen der Einleitung nicht der Anspruch gemacht werden kann, in Kürze die Prinzipienfragen der phänomenologischen Logik noch einmal überzeugend zu beantworten. Eine wirklich durchschlagende Einführung in ihre Eigenart und ihren Sinn bedarf der Ausführlichkeit jenes Buches, dessen Studium durch eine kurze Zusammenfassung nicht ersetzt werden kann. Die diesbezüglichen Teile der Einleitung dienen mehr einem kurzen Hinweis und werden daher, wie auch anders in ihr, dem mit der Phänomenologie noch weniger vertrauten Leser manche Schwierigkeiten bereiten. Für ihn wird es sich empfehlen, bei der ersten Lektüre über diese hinwegzulesen und sogleich zu den ohne weiteres für sich verständlichen Einzelanalysen überzugehen. Erst nach dem Studium des ganzen Werkes möge er auf die Einleitung nochmals zurückgreifen und dabei zugleich die „Formale und transzendentale Logik" heranziehen. Als Durchführung eines wesentlichen Teiles des in der Logik abgesteckten Programmes wird die vorliegende Schrift zugleich zu deren besserem Verständnis dienen, wie andererseits der tiefere Sinn der

hier durchgeführten Einzelanalysen sich erst bei Hinzuziehung der „Logik“ erschließen kann.

Um den Charakter des vorliegenden Werkes zu verstehen, bedarf es eines Hinweises auf seine Entstehungsgeschichte. Angesichts des ständig wachsenden Bestandes an Entwürfen und Forschungsmanuskripten beschäftigte Husserl in den beiden letzten Jahrzehnten seines Lebens in steigendem Maße das Problem, in der Zusammenarbeit mit Schülern und Mitarbeitern neuartige Wege zur literarischen Auswertung des Ertrages seiner Forschungen zu finden, dessen Fülle zu bewältigen er allein sich nicht imstande sah. So wurde ich 1928 von Husserl — damals sein Assistent — beauftragt, die zum Problembereich der transzendentalen Logik gehörigen Manuskripte zusammenzustellen, aus dem Stenogramm abzuschreiben und den Versuch ihrer einheitlichen systematischen Anordnung zu machen. Den Leitfaden und die Grundgedanken dafür enthielt eine vierstündige Vorlesung über „Genetische Logik“, die Husserl seit dem W. S. 1919/20 des öftern in Freiburg gehalten hatte. Sie wurde der Ausarbeitung zugrunde gelegt und zu ihrer Ergänzung eine Gruppe älterer Manuskripte aus den Jahren 1910—1914, sowie Teile aus anderen Vorlesungen der 20er Jahre hinzugezogen. Der so zustande gekommene Entwurf sollte die Grundlage für eine Publikation bilden, deren letzte Redaktion Husserl sich selbst vorbehalten hatte. Dazu kam es aber nicht: aus einer kleinen Abhandlung über den Sinn der transzendental-logischen Problematik, die ich dieser Ausarbeitung als Einleitung vorangestellt hatte, erwuchs Husserl im Bestreben sie zu ergänzen unter der Hand, in wenigen Monaten des Winters 1928/29 niedergeschrieben, die „Formale und transzendentale Logik“. Sie erschien zunächst für sich und losgelöst von der Ausarbeitung, zu der sie den Auftakt

bilden sollte, und deren Einleitung sozusagen ihre Keimzelle gebildet hatte.

Dieser neuartigen Durchleuchtung des Gesamtzusammenhangs der logischen Problematik mußte eine neuerliche Überarbeitung des von mir zusammengestellten Entwurfes Rechnung tragen, wobei nicht nur der Gehalt seiner Einzelanalysen durch Rückbeziehung auf die bereits erschienene „Formale und transzendentale Logik" vertieft, sondern zugleich auch inhaltlich erweitert wurde. Dieser zweite, 1929/30 abgefaßte Entwurf der vorliegenden Schrift kam in folgender Weise zustande: zugrunde lag der erste (bereits vor Niederschrift der „Formalen und transzendentalen Logik" hergestellte) Entwurf, der von Husserl selbst mit Randbemerkungen und ergänzenden Zusätzen versehen worden war. Sie mußten zunächst berücksichtigt und dann noch weitere ergänzende Manuskripte — zumeist aus den Jahren 1919—1920 — hinzugezogen werden. Meine Aufgabe war es dabei, aus diesem Material unter Bezugnahme auf die in der „Formalen und transzendentalen Logik" festgelegten prinzipiellen Grundlinien einen einheitlichen, systematisch zusammenhängenden Text herzustellen. Da die Unterlagen dafür von ganz verschiedener Beschaffenheit waren — einerseits der bereits von Husserl selbst revidierte erste Entwurf, andererseits die neu hinzugezogenen Manuskripte aus verschiedenen Zeiten und von verschiedener Beschaffenheit, teils bloß kurze, fragmentarisch skizzierte Analysen enthaltend, teils in sich geschlossene, aber ohne ausdrücklichen Hinblick auf einen übergeordneten Zusammenhang hingeschriebene Einzelstudien — mußten sie von mir nicht nur stilistisch und terminologisch aneinander angeglichen und möglichst auf das gleiche Niveau gebracht werden; es mußten auch die fehlenden Überleitungen dazu geschrieben, die Gliederung in Kapitel und Paragraphen samt den zugehörigen Überschriften eingefügt werden; ja vielfach, wo die Analysen in den Manuskripten

nur skizzenhaft angedeutet, eventuell überhaupt lückenhaft waren, mußte das Fehlende ergänzt werden. Das geschah in der Weise, daß meine Eingriffe und Hinzufügungen mit Husserl vorher mündlich erörtert wurden, so daß auch dort, wo sich der Text nicht direkt auf den Wortlaut der Manuskripte stützen konnte, doch in ihm nichts enthalten war, was sich nicht wenigstens auf Husserls mündliche Äußerungen und seine Billigung stützen konnte. Auch dieser zweite (1930 abgeschlossene) Entwurf des vorliegenden Werkes wurde dann von Husserl selbst mit Anmerkungen versehen, in der Absicht, baldigst ihm die endgültige Fassung für den Druck zu verleihen. Andere dringende Arbeiten kamen ihm dazwischen und ließen schließlich das Vorhaben aus seinem Gesichtskreis verschwinden.

Erst 1935 wurde es durch die Unterstützung des Prager philosophischen Cercles möglich, erneut darauf zurückzukommen. Husserl erteilte mir nunmehr unter Verzicht auf eine eigenhändige Fertigstellung die Vollmacht, unter eigener Verantwortung die letzte Hand an den Text zu legen. Dabei waren nicht nur die Anmerkungen zu berücksichtigen, die Husserl selbst zu dem zweiten Entwurf gemacht hatte; auch die Anordnung des Ganzen wurde gestrafft und noch durchsichtiger gestaltet. Neu hinzugefügt wurden ferner die Partien über Urteilsmodalitäten — ein Problemzusammenhang, der zwar auch in der erwähnten Vorlesung über Genetische Logik behandelt, aber nicht in die früheren Entwürfe aufgenommen worden war. Vor allem aber wurde jetzt erst die Einleitung entworfen mit ihrer Darstellung des Gesamtsinnes der Untersuchungen. Sie ist teils freie Wiedergabe von Gedanken aus Husserls letzter veröffentlichter Schrift „Die Krisis ...", und aus der „Formalen und transzendentalen Logik", teils stützt sie sich auf mündliche Erörterungen mit Husserl und teils auf Manuskripte aus den Jahren 1929—1934. Auch der Entwurf dieser Einleitung

wurde mit Husserl selbst noch durchgesprochen und von ihm in seinem wesentlichen Gehalt und Gedankengang gebilligt.

In Anbetracht der komplizierten Entstehungsgeschichte dieser Schrift, ihrer mehrfachen und vielschichtigen Überarbeitung, dürfte es selbstverständlich sein, daß ihr Text nicht an dem Maßstab philologischer Akribie gemessen werden kann. Es wäre technisch völlig unmöglich, in ihm zu scheiden, was Wortlaut der zugrundeliegenden (ausnahmslos stenographierten) Originalmanuskripte, was Wiedergabe mündlicher Äußerungen Husserls und was (freilich von ihm gebilligte) Hinzufügung des Bearbeiters ist. Auf die Frage, ob unter diesen Umständen die Schrift überhaupt als ein Husserlsches Originalwerk zu gelten hat, kann nur erwidert werden, daß sie als im Ganzen von Husserl selbst autorisierte Ausarbeitung anzusehen ist. Das sagt, sie ist Ergebnis einer Zusammenarbeit gänzlich eigener Art, die ungefähr so charakterisiert werden kann, daß der Gedankengehalt, sozusagen das Rohmaterial, zur Gänze von Husserl selbst stammt — nichts ist darin, was einfach vom Bearbeiter hinzugefügt wäre oder schon seine Interpretation der Phänomenologie in sich schlösse — daß aber für die literarische Fassung der Bearbeiter die Verantwortung trägt.

Die Anregung zu dem Titel „Erfahrung und Urteil" entstammt der Aufschrift auf einem Manuskript von 1929, das Grundfragen der phänomenologischen Logik behandelt.

Eine Sonderstellung nehmen die beiden am Schluß angefügten Beilagen ein. Bei ihnen handelt es sich um den einfachen, nur stilistisch geglätteten Abdruck von Originalmanuskripten, die in sich geschlossene Betrachtungen enthalten und daher nicht ohne Opferung wesentlicher Teile ihres Gehaltes in den übrigen Text hätten eingearbeitet werden können. Sie wollen nicht als bloße An-

hängsel, sondern als wesentliche Ergänzungen zu den betreffenden Teilen des Textes genommen sein. Die I. Beilage stammt aus den Jahren 1919 oder 1920, die II. ist ein Paragraph aus dem Entwurf zur Neugestaltung der VI. Logischen Untersuchung von 1913, der nicht zum Abschluß und zur Veröffentlichung kam.

Schließlich sei allen denen der wärmste Dank ausgesprochen, die zum Zustandekommen dieser Veröffentlichung beigetragen haben: der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, die 1928—1930 durch ihre Beihilfe meine Teilnahme an den Arbeiten Husserls ermöglichte, dem Prager philosophischen Cercle und der Rockefellerstiftung, deren Unterstützung der endgültige Abschluß und die Drucklegung zu verdanken ist. Herrn Dr. Eugen Fink, Freiburg i. B., bin ich für seine Beratung bei der letzten Fassung des Textes und insbesondere bei der Gestaltung der Einleitung aufs höchste verpflichtet.

Ludwig Landgrebe

INHALT

EINLEITUNG. SINN UND UMGRENZUNG DER UNTERSUCHUNG

EINLEITUNG

*

SINN UND UMGRENZUNG DER UNTERSUCHUNG

*

§ 1. Das prädikative Urteil als zentrales Thema in der Genealogie der Logik.

Die folgenden Untersuchungen gelten einem Ursprungsproblem. Mit der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils wollen sie einen Beitrag zur Genealogie der Logik überhaupt liefern. Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines solchen Vorhabens und der Sinn der Ursprungsfragen, die hier zu stellen sind, bedürfen vor allem der Erörterung. In dieser Ursprungsklärung, die weder ein Problem der „Geschichte der Logik" im üblichen Sinne noch ein solches der genetischen Psychologie zum Thema hat, soll das Wesen des auf seinen Ursprung befragten Gebildes aufgehellt werden. Eine Wesensklärung des prädikativen Urteils auf dem Wege der Erforschung seines Ursprungs ist also die Aufgabe.

Wenn durch sie das Problem der Genealogie der Logik überhaupt gefördert werden kann, so hat das seinen Grund darin, daß *im Zentrum der formalen Logik*, so wie sie historisch geworden ist, *der Begriff des prädikativen Urteils*, der Apophansis steht. Sie ist in ihrem Kerne apophantische Logik, Lehre vom Urteil und seinen „Formen". Daß sie ihrem

ursprünglichsten Sinne nach nicht nur das ist, sondern daß in einer voll ausgebauten formalen Logik, die dann als formale mathesis universalis die formale Mathematik in sich einbegreift, der formalen Apophantik gegenübersteht die formale Ontologie, die Lehre vom Etwas überhaupt und seinen Abwandlungsformen, von Begriffen also wie Gegenstand, Eigenschaft, Relation, Vielheit u. dgl., und daß in der traditionellen logischen Problematik immer schon Fragen aus beiden Gebieten behandelt wurden, das sei hier nur erwähnt; die schwierigen Probleme, die das Verhältnis von formaler Apophantik und formaler Ontologie betreffen, ihre korrelative Zusammengehörigkeit, ja innere Einheit, angesichts deren ihre Trennung sich als bloß vorläufige, gar nicht auf Unterschieden der Gebiete, sondern bloß der Einstellungen beruhende erweist, können hier nicht noch einmal behandelt werden.[1]) Nur so viel sei gesagt, daß alle die kategorialen Formen, die das Thema der formalen Ontologie bilden, den Gegenständen im Urteilen zuwachsen; schon der Leerbegriff „etwas überhaupt", in dem Gegenstände überhaupt logisch gedacht werden, tritt nirgends sonst als im Urteil auf,[2]) und ebenso ist es mit seinen Abwandlungsformen: „So gut Eigenschaft eine im Urteil zunächst unselbständig auftretende Form bezeichnet, die „nominalisiert" die Substratform Eigenschaft ergibt, so tritt im pluralen Urteilen der Plural auf, der ‚nominalisiert', zum Gegenstand im ausgezeichneten Sinne umgestaltet — dem des Substrates, des ‚Gegenstandes-worüber' — die Menge ergibt."[3]) Das gleiche wäre für alle anderen Begriffe, die in der formalen Ontologie auftreten, zu zeigen. Mit Rücksicht darauf kön-

---

[1]) Vgl. dazu E. Husserl, Formale und transzendentale Logik, Halle (Saale) 1929 (im folgenden kurz zitiert als „Logik"), I. Absch., 4. und 5. Kap.

[2]) a. a. O., S. 98.

[3]) a. a. O., S. 95.

nen wir sagen, daß der Lehre vom Urteil nicht nur aus historischen, sondern auch aus sachlichen Gründen eine zentrale Stellung in der gesamten formal-logischen Problematik zukommt.

Mit dieser Feststellung soll nicht einer Wesensbestimmung dessen vorgegriffen werden, was im weitesten und umfassendsten Sinne unter „Logik“ und „logisch“ zu verstehen ist. Vielmehr kann dieser umfassende Wesensbegriff erst das Endergebnis der phänomenologischen Aufklärung und Ursprungserforschung des Logischen sein, wie sie in der „Formalen und transszendentalen Logik“ begonnen und hinsichtlich ihrer prinzipiellen Fragen erörtert und in der vorliegenden Untersuchung in einem Stück durchgeführt wird. Die phänomenologische Ursprungserhellung des Logischen entdeckt, daß der Bereich des Logischen viel größer ist als der, den die traditionelle Logik bisher behandelt hat, und sie entdeckt zugleich die verborgenen Wesensgründe, denen diese Einengung entstammt — eben indem sie vor allem auf die Ursprünge des „Logischen“ im traditionellen Sinne zurückgeht. Dabei findet sie nicht nur, daß logische Leistung schon vorliegt in Schichten, in denen sie von der Tradition nicht gesehen wurde, und daß die traditionelle logische Problematik erst in einem verhältnismäßig hohen Stockwerk einsetzt, sondern vielmehr, daß gerade in jenen Unterschichten die verborgenen Voraussetzungen zu finden sind, auf Grund deren erst Sinn und Recht der höherstufigen Evidenzen des Logikers letztlich verständlich werden. Erst dadurch wird eine Auseinandersetzung mit der gesamten logischen Tradition möglich und — als weiteres Fernziel der phänomenologischen Aufklärung der Logik — die Gewinnung jenes umfassenden Begriffs von Logik und Logos. Kann so der Bereich des Logischen nicht im voraus abgesteckt werden, so bedarf doch seine phänomenologische Aufklärung eines Vorbegriffs von ihm,

der ihr überhaupt erst die Richtung weist. Dieser Vorbegriff kann nicht willkürlich gewählt werden, sondern ist eben der traditionell vorgegebene Begriff von Logik und „logisch".[1]) Und in seinem Zentrum steht die Problematik des prädikativen Urteils.

§ 2. Die traditionelle Bestimmung und Vorzugsstellung des prädikativen Urteils und ihre Probleme.

Urteil, Apophansis im Sinne der Tradition ist selbst noch ein Titel, der vielerlei in sich schließt. So bedarf es vor allem einer genaueren Bestimmung dieses unseres Themas und eines Blickes darauf, was es an Problemen in sich schließt, die ihm aus der Tradition her vorgezeichnet sind (§ 2). Dann erst können wir schrittweise versuchen, eine Charakteristik der hier einzuschlagenden, vorweg als genetisch bezeichneten Methode zu gewinnen (§ 3ff.).

Durch die ganze Tradition hindurch ziehen sich die Unterscheidungen der mannigfaltigsten „Formen" von Urteilen, und was das „Urteil" selbst ist, ist in der verschiedensten Weise zu fixieren versucht worden. Was aber von Anfang an, von der Aristotelischen Stiftung unserer logischen Tradition an feststeht, ist dies, daß für das prädikative Urteil ganz allgemein charakteristisch ist eine Zweigliedrigkeit: ein „Zugrundeliegendes" (ὑποκείμενον), worüber ausgesagt wird, und das, was von ihm ausgesagt wird: κατηγορούμενον; nach anderer Richtung, hinsichtlich seiner sprachlichen Form unterschieden als ὄνομα und ῥῆμα. Jeder Aussagesatz muß aus diesen beiden Gliedern bestehen.[2]) Darin liegt: jedes Urteilen setzt voraus, daß ein Gegenstand vorliegt, uns vorgegeben,

[1]) Zur Sinnesklärung der logischen Tradition vgl. Logik, Einleitung, § 11 und I. Absch., A.

[2]) Vgl. Aristoteles, De interpr., 16a 19 und 17a 9.

worüber ausgesagt wird. Hiermit ist sozusagen ein Urmodell vorgegeben, das wir als Urteil auf seinen Ursprung zu befragen haben. Wir müssen hier ganz offen lassen, ob wir es dabei wirklich mit dem ursprünglichsten logischen Gebilde zu tun haben. Nur die Ursprungserhellung dieses traditionell als Urteil bestimmten Gebildes kann die Antwort auf diese sowie auf alle weiteren Fragen geben, die damit zusammenhängen: inwiefern ist das prädikative Urteil das bevorzugte und zentrale Thema der Logik, so daß sie in ihrem Kerne notwendig apophantische Logik, Urteilslehre ist? Ferner: was ist die Art der Verknüpfung dieser beiden Glieder, die immer schon im Urteil unterschieden wurden, inwiefern ist das Urteil Synthesis und Diairesis in eins? — ein Problem, das ständig eine Verlegenheit der Logiker bildete und bis heute nicht befriedigend gelöst ist. Was ist es, was im Urteil „verbunden" und „getrennt" wird? Weiters: welche der vielfältigen traditionell unterschiedenen Urteilsformen ist die ursprünglichste, d. h. diejenige, die als unterste und alle anderen fundierende vorausgesetzt und wesensnotwendig als vorliegend gedacht werden muß, damit sich auf sie andere, „höherstufige" Formen aufbauen können? Gibt es eine Urform oder mehrere gleichberechtigt nebeneinanderstehende, und wenn es nur eine gibt, in welcher Weise lassen sich alle anderen auf sie als die ursprünglichste zurückführen? Z. B. sind bejahendes und verneinendes Urteil zwei gleichberechtigte, gleichursprünglich nebeneinanderstehende Grundformen oder hat eine von beiden den Vorzug?

Auf diese Fragen führt die traditionelle Bestimmung des Urteils. Darüber hinaus bleiben freilich noch andere Fragen offen, die auf unserem Wege der Ursprungserhellung des traditionell als Urteil Vorgegebenen nicht ohne weiteres beantwortet werden können, sondern deren Beantwortung schon Sache einer Auseinandersetzung

mit der gesamten Tradition wäre, die über den Rahmen dieser Untersuchung hinausginge. Gleichwohl seien einige der Probleme, um die es sich hier handelt, angedeutet. Seit Aristoteles gilt es als feststehend, daß das Grundschema des Urteils das kopulative Urteil, das auf die Grundform *S* ist *p* zu bringende, ist. Jedes Urteil anderer Zusammensetzung, z. B. die Form des Verbalsatzes kann nach dieser Auffassung ohne Änderung des logischen Sinnes in die der kopulativen Verknüpfung umgewandelt werden: z. B. „der Mensch geht" ist logisch gleichwertig mit „der Mensch ist gehend". Das „ist" steht als Teil des ῥῆμα, in dem immer „die Zeit mitbezeichnet ist", darin dem Verbum gleich.[1]) Es bedarf also einer genauen Einsicht in das, was in dieser kopulativen Verknüpfung vor sich geht, welcher Art Wesen und Ursprung des kopulativen prädikativen Urteils ist, bevor zu dieser Frage Stellung genommen werden kann, ob tatsächlich diese Umwandelbarkeit zu Recht besteht und der Unterschied ein bloßer Unterschied der sprachlichen Form ist, der auf keinen Unterschied logischer Sinnesleistung verweist. Sollte aber letzteres doch der Fall sein, so entstünde das Problem, wie sich die beiden Formen, der kopulative Satz einerseits und der Verbalsatz andererseits, zu einander verhalten: sind es gleichursprüngliche Sinnesleistungen, oder ist eine, und welche von beiden, die ursprünglichere? Stellt also wirklich im Sinne der Tradition die kopulative Form *S* ist *p* das Grundschema des Urteils dar? Ferner wäre die Frage nach der Ursprünglichkeit dieses Schemas dann auch im Hinblick auf die Tatsache aufzurollen, daß in ihm mit Selbstverständlichkeit das Subjekt in der Form der III. Person eingesetzt ist. Darin liegt die Voraussetzung beschlossen, daß die I. und II. Person, das Urteil in der Form des „ich bin . . .", „du

[1]) Vgl. De interpr., a. a. O. und 21b 9.

bist“ keine logische Sinnesleistung zum Ausdruck bringt, die von der im bevorzugten Grundschema „es ist ...“ ausgedrückten abwiche — eine Voraussetzung, die auch erst der Prüfung bedürfte und die Frage nach der Ursprünglichkeit des traditionellen Grundschemas *S* ist *p* wieder in neuem Lichte zeigen würde.

§ 3. Die Doppelseitigkeit der logischen Thematik. Das Evidenzproblem als Ausgangspunkt der subjektiv gerichteten Fragestellungen und seine Überspringung in der Tradition.

Das Urteil, an das sich alle diese Fragen knüpfen, ist dem Logiker zunächst vorgegeben in seiner sprachlichen Ausformung als Aussagesatz und d. i. als eine Art objektives Gebilde, als etwas, das er wie anderes Seiendes auf seine Formen und Beziehungsweisen hin untersuchen kann. Erkenntnis mit ihren „logischen“ Verfahrungsweisen hat schon immer ihr Werk getan, wenn wir uns logisch besinnen; wir haben schon immer Urteile gefällt, Begriffe gebildet, Schlüsse gezogen, die nun unser Erkenntnisbesitz sind, als solcher uns vorgegeben. Das heißt, das Interesse, das der anfangende Logiker an diesen Gebilden hat, ist nicht bloßes Interesse an irgendwelchen Gebilden von bestimmter Form, sondern Interesse an Gebilden, die den Anspruch machen, Niederschlag von Erkenntnissen zu sein. Die Urteile, die er auf ihre Formen hin untersucht, treten auf als prätendierte Erkenntnisse. Darin liegt: vor aller logischen Besinnung ist schon das Wissen um den Unterschied von Urteilen, die wirkliche Erkenntnis sind, denen Wahrheit zukommt, und solchen, die bloß vermeinte, bloß prätendierte Erkenntnis sind. Vor aller logischen Besinnung wissen wir schon um die Unterschiede des wahren Urteils von dem zunächst vermeintlich wahren und

nachher sich eventuell als falsch herausstellenden, des richtigen Schlusses vom Fehlschluß usw.

Ist nun der Logiker wirklich auf eine Logik im umfassenden und ernstlichen Sinne gerichtet, so geht daher sein Interesse auf die Gesetze der Formbildung der Urteile — die Prinzipien und Regeln der formalen Logik — nicht als auf bloße Spielregeln, sondern als auf solche, denen die Formbildung genügen muß, soll durch sie Erkenntnis überhaupt möglich werden.[1]) Sie gelten für Urteile rein ihrer Form nach, ganz abgesehen von dem materialen Gehalt dessen, was als Urteilsgegenstand, Urteilssubstrat in die leere Form eingesetzt wird. So schließen sie in sich sozusagen bloß negative Bedingungen möglicher Wahrheit; ein Urteilen, das gegen sie verstößt, kann zu seinem Ergebnis niemals Wahrheit, bezw., subjektiv gesprochen, Evidenz haben; es kann kein evidentes Urteilen sein. Aber andererseits muß es, auch wenn es den Anforderungen dieser Gesetze genügt, damit noch nicht sein Ziel, die Wahrheit erreichen. Diese Einsicht zwingt zu der Frage danach, was über die formalen Bedingungen möglicher Wahrheit hinaus noch hinzukommen muß, soll eine Erkenntnistätigkeit ihr Ziel erreichen. Diese weiteren Bedingungen liegen auf der subjektiven Seite und betreffen die subjektiven Charaktere der Einsichtigkeit, der Evidenz und die subjektiven Bedingungen ihrer Erzielung. Durch die Tatsache, daß Urteile als prätendierte Erkenntnisse auftreten, daß aber vieles von dem, was sich als Erkenntnis ausgibt, sich nachher als Täuschung erweist, und durch die daraus folgende Notwendigkeit der Kritik der Urteile auf ihre Wahrheit hin ist also der Logik von vornherein eine, freilich von der Tradition nie in ihrem tieferen Sinne durchschaute

[1]) Zum Unterschied der Wahrheitslogik von einer bloßen Analytik der Spielregeln vgl. Logik, § 33, S. 86ff.

Doppelseitigkeit ihrer Problematik vorgezeichnet: einerseits die Frage nach den Formbildungen und ihren Gesetzlichkeiten, andererseits die nach den subjektiven Bedingungen der Erreichung der Evidenz. Hier kommt das Urteilen als subjektive Tätigkeit in Frage und die subjektiven Vorgänge, in denen sich die Gebilde in ihrem Auftreten bald als evidente, bald als nicht evidente ausweisen. Der Blick ist damit gelenkt auf das Urteilen als eine Leistung des Bewußtseins, in der die Gebilde mit all ihrem Anspruch, Ausdruck von Erkenntnissen zu sein, entspringen — ein Problembereich, den die traditionelle Logik keineswegs, wie es nötig gewesen wäre, in das Zentrum ihrer Betrachtungen gestellt hat, sondern den sie der Psychologie überlassen zu können glaubte. Dadurch scheint es von der Tradition her vorgezeichnet, daß eine auf das Urteilen und Logisches überhaupt bezogene Ursprungsfrage keinen anderen Sinn haben kann als den einer subjektiven Rückfrage im Stile genetischer Psychologie. Wenn wir es nun ablehnen, unsere genetische Problemstellung als psychologische kennzeichnen zu lassen, ja sie ausdrücklich einer psychologischen Ursprungsfrage im üblichen Sinne entgegensetzen, so bedarf das also einer besonderen Rechtfertigung, die zugleich die Eigenheit der hier durchzuführenden Ursprungsanalysen hervortreten lassen wird.

Vorgreifend ist hierzu einstweilen nur folgendes zu sagen. Eine genetische Urteilspsychologie des üblichen Sinnes ist von unserem Vorhaben einer phänomenologischen Ursprungsklärung des Urteils und dann von einer phänomenologischen Genealogie der Logik überhaupt dadurch von vornherein geschieden, daß die Probleme der Evidenz, die doch den naturgemäßen Ausgangspunkt jeder subjektiven Rückfrage in bezug auf logische Gebilde abgeben, von der Tradition niemals ernstlich überhaupt als Probleme verstanden und aufge-

griffen wurden. Von vornherein glaubte man zu wissen, was Evidenz ist, an einem Ideal absoluter, apodiktisch gewisser Erkenntnis glaubte man jede Erkenntnis messen zu können, und kam nicht auf den Gedanken, daß dieses Ideal der Erkenntnis und damit auch die Erkenntnisse des Logikers selbst, die doch diese Apodiktizität für sich in Anspruch nehmen, ihrerseits erst einer Rechtfertigung und Ursprungsbegründung bedürfen könnten. So galten die psychologischen Bemühungen nie der Evidenz selbst, weder der des geradehin Urteilenden, noch der auf die Formgesetzlichkeiten des Urteilens bezüglichen (apodiktischen) Evidenz des Logikers; sie stellten Evidenz nicht als Problem in Frage, sondern bezogen sich nur auf die Herbeiführung der Evidenz, die Vermeidung des Irrtums durch Klarheit und Deutlichkeit des Denkens usw., womit vielfach die Logik zu einer psychologistisch bestimmten Technologie des richtigen Denkens gestempelt wurde. Es wird zu zeigen sein, wie es kein bloßer Zufall ist, daß jede subjektive Rückfrage in solche Bahnen geleitet wurde, wie vielmehr aus tiefliegenden Gründen im Horizont der psychologischen Problematik prinzipiell die eigentlichen und echten Probleme der Evidenz gar nicht auftreten konnten.

Dazu werden wir zunächst versuchen, uns von der Art dieser Probleme ein Bild zu machen (§§ 5, 6), um erst dann im Rückblick uns über die Eigenart der bei ihrer Lösung zu befolgenden Methode und ihre Tragweite Rechenschaft abzulegen (§§ 7—10) und darüber, was sie von einer psychologischen genetischen Methode prinzipiell unterscheidet, sowie über die Gründe, warum sich eine solche jener Probleme nicht bemächtigen konnte (§ 11).

§ 4. Die Stufen des Evidenzproblems. Gegenständliche Evidenz als Vorbedingung möglichen evidenten Urteilens.

Das urteilende Tun kommt bei unserer subjektiven Rückfrage in Betracht als ein solches, das im Dienste des Strebens nach Erkenntnis steht. Erkenntnis wovon? Ganz allgemein gesprochen, Erkenntnis dessen was ist, des Seienden. Soll sich auf Seiendes das Streben nach Erkenntnis richten, das Streben von ihm auszusagen, urteilend, was es ist und wie es ist, so muß Seiendes schon vorgegeben sein. Und da Urteilen eines „Zugrundeliegenden" bedarf, worüber es urteilt, eines Gegenstandes-worüber, so muß Seiendes so vorgegeben sein, daß es Gegenstand eines Urteilens werden kann. Wo immer Urteilstätigkeit, wo immer Denktätigkeit jeder Art, ausdrücklich oder nicht, ins Spiel tritt, müssen schon Gegenstände vorstellig sein, leer vorstellig oder anschaulich selbstgegeben; alles Denken setzt vorgegebene Gegenstände voraus. Soll es aber als urteilende Tätigkeit wirklich zu seinem Ziele, zur Erkenntnis führen, das heißt, sollen die Urteile evidente Urteile sein, so genügt es nicht, daß irgendwie irgendwelche Gegenstände vorgegeben sind, und daß sich das Urteilen auf sie richtet, dabei bloß den Regeln und Prinzipien genügend, die in Hinsicht auf seine Form durch die Logik vorgezeichnet sind. Vielmehr stellt das Gelingen der Erkenntnisleistung auch seine Anforderungen an die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände selbst in inhaltlicher Beziehung. Sie müssen ihrerseits so vorgegeben sein, daß ihre Gegebenheit von sich aus Erkenntnis und das heißt evidentes Urteilen möglich macht. Sie müssen selbst evident, als sie selbst gegeben sein.

Die Rede von Evidenz, evidenter Gegebenheit, besagt hier also nichts anderes als Selbstgegebenheit,

die Art und Weise wie ein Gegenstand in seiner Gegebenheit bewußtseinsmäßig als „selbst da", „leibhaft da" gekennzeichnet sein kann — im Gegensatz zu seiner bloßen Vergegenwärtigung, der leeren, bloß indizierenden Vorstellung von ihm. Z. B. ein Gegenstand der äußeren Wahrnehmung ist evident gegeben, als „er selbst", eben in der *wirklichen* Wahrnehmung im Gegensatz zur bloßen Vergegenwärtigung von ihm, der erinnernden, phantasierenden usw. Als *evident* bezeichnen wir somit *jederlei Bewußtsein, das hinsichtlich seines Gegenstandes als ihn selbst gebendes charakterisiert ist*, ohne Frage danach, ob diese Selbstgebung adäquat ist oder nicht. Damit weichen wir von dem üblichen Gebrauche des Wortes Evidenz ab, das in der Regel in Fällen verwendet wird, die richtig beschrieben solche adäquater Gegebenheit, andererseits apodiktischer Einsicht sind. Auch solche Gegebenheitsweise ist gekennzeichnet als Selbstgebung, nämlich von Idealitäten, allgemeinen Wahrheiten. Aber *jede Art von Gegenständen* hat *ihre Art der Selbstgebung = Evidenz*; und nicht für jede, z. B. nicht für raum-dingliche Gegenstände äußerer Wahrnehmung ist eine apodiktische Evidenz möglich. Gleichwohl haben auch sie ihre Art ursprünglicher Selbstgebung und damit ihre Art der Evidenz.

In solcher „evidenten" Gegebenheit eines Gegenstandes braucht unter Umständen nichts von prädikativer Formung beschlossen zu sein. Ein Gegenstand als mögliches Urteilssubstrat kann evident gegeben sein, ohne daß er beurteilter in einem prädikativen Urteil sein muß. Aber ein evidentes prädikatives Urteil über ihn ist nicht möglich, ohne daß er selbst evident gegeben ist. Das hat zunächst für Urteile auf Grund der Erfahrung nichts Befremdliches, ja hier scheint mit dem Hinweis auf die Fundierung der prädikativen Evidenz in einer vorprädikativen nur eine Selbstverständlichkeit

ausgesprochen zu sein. Der Rückgang auf die gegenständliche, vorprädikative Evidenz bekommt aber sein Schwergewicht und seine volle Bedeutung erst mit der Feststellung, daß dieses Fundierungsverhältnis nicht nur die Urteile auf Grund der Erfahrung betrifft, sondern jedes mögliche evidente prädikative Urteil überhaupt, und damit auch die Urteile des Logikers selbst mit ihren apodiktischen Evidenzen, die doch den Anspruch machen, „an sich" zu gelten und ohne Rücksicht auf ihre mögliche Anwendung auf einen bestimmten Bereich von Substraten. Es wird zu zeigen sein, daß auch sie keine freischwebenden „Wahrheiten an sich" zum Inhalt haben, sondern daß sie in ihrem Anwendungsbereich bezogen sind auf eine „Welt" von Substraten, und daß sie damit selber letztlich zurückverweisen auf die Bedingungen möglicher gegenständlicher Evidenz, in der diese Substrate gegeben sind (vgl. § 9). Sie ist die ursprüngliche Evidenz, das heißt diejenige, die vorliegen muß, wenn evidentes prädikatives Urteilen möglich sein soll. Was die fertig vorliegenden Aussagesätze zu Erkenntniserwerben macht und ihren Anspruch auf Erkenntnis begründet, ist also nicht ihnen selbst anzusehen. Es bedarf dazu des Rückgangs auf die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände des Urteilens, ihre Selbstgegebenheit oder Nichtselbstgegebenheit, als die Bedingung der Möglichkeit für gelingende Erkenntnisleistung, die jedem in seiner logisch-formalen Beschaffenheit noch so untadeligen Urteilen und Urteilszusammenhang (z. B. einem Schluß) gestellt ist.

So ergeben sich für die Problematik der Evidenz zwei Stufen von Fragen: die eine betrifft die Evidenz der vorgegebenen Gegenstände selbst, bezw. ihre Bedingungen in der Vorgegebenheit, die andere das auf dem Grunde der Evidenz der Gegenstände sich vollziehende evidente prädikative Urteilen.

Die formale Logik fragt nicht nach diesen Unterschieden in der Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände. Sie fragt nur nach den Bedingungen evidenten Urteilens, aber nicht nach den Bedingungen evidenter Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens. Sie betritt nicht die erste der beiden Stufen möglicher Fragerichtungen, ebensowenig wie sie bisher von der Psychologie mit ihren subjektiven Rückfragen betreten wurde. Für die phänomenologische Aufklärung der Genesis des Urteilens ist aber diese Rückfrage nötig; sie macht es erst sichtbar, was hinzukommen muß über die Erfüllung der formal-logischen Bedingungen möglicher Evidenz hinaus, damit das Urteilen als eine Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf Erkenntnis, auf Evidenz gerichtet ist, wirklich dieses sein Ziel erreichen kann. Für sie hat die Frage nach der evidenten Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens, der Denkinhalte, als der Voraussetzung jeglicher Urteilsevidenz, sowohl der des geradehin Urteilenden als auch der auf die Formgesetzlichkeiten dieses Urteilens bezüglichen Evidenzen des Logikers selbst, den Vorrang. Gegenständliche Evidenz ist die ursprünglichere, weil die Urteilsevidenz erst ermöglichende, und die Ursprungsklärung des prädikativen Urteils muß verfolgen, wie sich auf gegenständliche Evidenz das evidente prädikative Urteilen aufbaut; und das zunächst für die primitivsten Leistungen prädikativen Urteilens.

§ 5. Der Rückgang von der Urteilsevidenz auf gegenständliche Evidenz.

a) Bloßes Urteilen als intentionale Modifikation evidenten Urteilens.

Aber die Gegenüberstellung von gegenständlicher Evidenz, Evidenz der Gegebenheit der Urteilssubstrate, und Urteilsevidenz selbst genügt in dieser Allgemeinheit

noch nicht, um zu verstehen, wo solche ursprüngliche Evidenz zu suchen ist, welcher Art sie ist, und was der Sinn dieser Ursprünglichkeit eigentlich ist. Es bedarf dazu eines Rückganges in mehreren Stufen, um wirklich zu letztursprünglichen gegenständlichen Evidenzen zu gelangen, die dann den notwendigen Ausgangspunkt für jede Ursprungsklärung des Urteils bilden müssen.

Zunächst sind uns ja vorgegeben die Aussagen, die Gebilde als prätendierte Erkenntnisse. Solange wir bei der Betrachtung der Urteile hinsichtlich ihrer bloßen Form bleiben, sind sie uns in gleicher Ursprünglichkeit vorgegeben, ob es sich dabei um wirkliche Erkenntnis oder um bloß prätendierte, bloße Urteile handelt, und wohl in viel größerem Maße um bloße Urteile. Auch in den mythischen ersten Anfängen des Erkennens geht ja das mannigfaltigste Urteilen aus Tradition jeder Form mit dem wirklich erkennenden Urteilen Hand in Hand, dieses an Fülle weit überragend. Aber sobald wir dieses mannigfach vorgegebene Urteilen verschiedenster Form nach dem Unterschiede von Evidenz, wirklicher Erkenntnis, und Nichtevidenz, bloß prätendierter Erkenntnis, bloßem Urteil befragen, genügt es nicht mehr, die vorgegebenen Urteile bloß auf ihre Form anzusehen, sie dazu bloß lesend nachzuverstehen, eigentlich urteilend nachzuurteilen; sondern wir müssen sie dazu hinsichtlich der Erkenntnisakte nachvollziehen, in denen sie als ursprüngliche Erkenntnisergebnisse geworden sind und jederzeit in Wiederholung neu werden können — werden als dieselben, die schon geworden sind und doch im „wieder" ursprünglich werden. Suchen wir so die phänomenologische Genesis der Urteile in der Ursprünglichkeit ihrer Erzeugung auf, so zeigt es sich, daß bloßes Urteilen eine intentionale Modifikation von erkennendem Urteilen ist. Ein ursprünglich evident erzeugtes Urteil, eine Erkenntnis, die einmal in Einsich-

tigkeit ursprünglich erworben wurde, kann ja jederzeit uneinsichtig, wenn auch in Deutlichkeit reproduziert werden.[1]) Denken wir etwa an das erstmalige verständnisvolle Nachvollziehen eines mathematischen Lehrsatzes und sein nachheriges „mechanisches" Reproduzieren. So gilt es allgemein, daß an sich betrachtet in jedem Bewußtseins-ich Erkenntnisse, zunächst Erkenntnisse niederster Stufe, dann höherer vorangegangen sein müssen, damit in ihrer Folge bloße Urteile möglich werden. Das sagt nicht, daß bloße Urteile in jedem Falle Erinnerungsniederschläge derselben Urteile als Erkenntnisurteile seien — auch widersinnige Einfälle, die, im Moment geglaubt, als Urteile auftreten, sind intentionale Umwandlungen vorgängiger Erkenntnisse, in welcher intentionalen Mittelbarkeit immer. So sind die unmittelbaren Urteile, gedacht als in der Unmittelbarkeit der erkennend genannten Erzeugungsweise stehend, die ursprünglichsten in der Welt des Urteilens, und zwar zunächst eines jeden einzelnen Urteilssubjektes.

Man sieht hier bereits, in welchem Sinne es sich um Fragen der Genesis handeln wird. Es ist nicht die erste (historische und im Individuum selbst in entsprechendem Sinne historische) Genesis, und nicht eine Genesis der Erkenntnis in jedem Sinne, sondern diejenige Erzeugung, durch die, wie Urteil, so Erkenntnis in ihrer Ursprungsgestalt, der der Selbstgegebenheit, entspringt — eine Erzeugung, die beliebig wiederholt immer wieder Dasselbe, dieselbe Erkenntnis ergibt. Erkenntnis ist eben wie Urteil, Geurteiltes als solches, kein reelles Moment des erkennenden Tuns, das in der Wiederholung Desselben nur ein immer wieder gleiches wäre, sondern ein in der Art „Immanentes", daß es in der Wiederholung selbstgegeben ist als Identisches der Wiederholungen. Mit einem Worte, es ist nicht reell oder

[1]) Zur Evidenz der Deutlichkeit vgl. Logik § 16, a, S. 49 ff.

individuell Immanentes, sondern irreal Immanentes, Überzeitliches.

b) Mittelbare und unmittelbare Evidenzen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlicht unmittelbaren Erkenntnisse.

Haben wir so innerhalb der uns vorgegebenen Mannigfaltigkeit der Urteile die evidenten, in ursprünglicher Evidenz im Wieder nachvollziehbaren von den nicht evidenten und nicht zur Evidenz zu bringenden geschieden, so genügt es noch nicht, aus der Zahl der evidenten Urteile ein beliebiges Exempel zu wählen, um an ihm das Entspringen prädikativer Evidenz aus gegenständlicher, vorprädikativer Evidenz zu studieren. Vielmehr stehen ja auch die evidenten Urteile unter dem Gegensatze der Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit. Die mittelbaren, z. B. die Konklusion eines Schlusses, sind Ergebnisse von Begründungen, die auf unmittelbare Erkenntnis zurückleiten. Sie sind nur wirklich als Erkenntnis aktuell, wenn der ganze Begründungszusammenhang als synthetisch einheitlicher Einheit einer aktuellen Erkenntnis ist. Nur in ihr entspringt für das mittelbar Begründete selbst ein Charakter ihm aktuell zukommender, aber eben mittelbar zukommender Erkenntnis, so daß die mittelbaren Erkenntnisse nicht für sich mit ihrem Erkenntnischarakter erzeugbar sind. Ein Folgesatz kann nur zur Evidenz (und das besagt hier: zur Evidenz der Wahrheit, nicht zur bloßen Evidenz der Deutlichkeit) gebracht werden, wenn auch die Prämissen zur Evidenz zu bringen sind und gebracht werden. So ist es also nicht beliebig, welcher Art die evidenten Urteile sind, die wir heranziehen müssen, wenn wir die Fundierung der Urteilsevidenz in gegenständlicher Evidenz verfolgen wollen. Von mittelbaren Urteilsevidenzen, mittelbaren Erkenntnissen führt kein direkter Weg zu

den sie fundierenden gegenständlichen Evidenzen, da sie ja selbst ihrerseits noch in anderen, den unmittelbaren Erkenntnissen fundiert sind. Bevor wir die Formen mittelbarer Erkenntnisse und Erkenntnisbegründungen studieren können, müssen wir also zunächst die der unmittelbaren, der schlichtesten Erkenntnisse, bezw. Erkenntnisaktivitäten studieren. Sie sind in der Erkenntnisgenesis, in der Formbildung der Erkenntniserzeugung die ursprünglichsten. Das heißt, es sind Leistungen, die schon vollzogen sein müssen, wenn die mittelbaren möglich werden sollen. Und sie sind offenbar in den ihrer Form nach einfachen Urteilen zu suchen, in denjenigen also, die nicht schon durch ihre Form, z. B. Form des Folgesatzes, sich als von anderen Urteilen abhängig erweisen hinsichtlich ihrer möglichen Begründung und Evidentmachung.

c) Die unmittelbaren, „letzten" Urteile bezogen auf Individuen als letzte Gegenstände-worüber (letzte Substrate).

Aber auch das genügt noch nicht, daß wir auf die ihrer Form nach schlichten und unmittelbaren Urteile zurückgehen. Nicht jedes beliebige Urteil solcher einfachen Form kann in gleicher Weise dazu dienen, um an ihm die Fundierung der Urteilsevidenz in gegenständlicher Evidenz zu verfolgen und zu verstehen, was eigentlich unter dem Titel gegenständlicher Evidenz zum Problem steht. Es betrifft die Weise der Vorgegebenheit der Urteilssubstrate. Aber Urteilssubstrat, Gegenstand-worüber kann alles und jedes, jedes Etwas überhaupt werden; der formale Charakter der logischen Analytik beruht ja gerade darin, daß sie nach der materialen Beschaffenheit des Etwas nicht fragt, daß für sie die Substrate nur hinsichtlich der kategorialen Form, die sie im Urteil annehmen (Subjektform, Prädi-

katform usw.), in Betracht kommen, im übrigen aber ganz unbestimmt gelassen bleiben, symbolisch angedeutet als das *S*, das *p*, was nichts anderes besagt als beliebig auszufüllende Leerstellen. Z. B. die Form des kategorischen Urteils und des näheren des adjektivisch bestimmenden sagt nichts darüber, ob Urteilssubjekt und Urteilsprädikat nicht selbst schon kategoriale Formen in ihrem Kerne enthalten; das Subjekt *S*, als Form verstanden, besondert sich formal ebensogut durch einen noch unbestimmten Gegenstand *S* wie durch „*S*, welches *a* ist", „*S*, welches *b* ist" oder „*S*, welches in Relation zu Q steht" usw. So lassen es auch die einfachen Urteilsformen wie „*S* ist *p*" bei der Unbestimmtheit, in der die Formalisierung die Termini beläßt, in der Vereinzelung durch wirkliche Urteile offen, ob sie in der Tat unmittelbar auf Formung von letzten Substraten zurückgehende Formen sind, oder ob sie nicht an Stelle der Termini schon Gegenstände-worüber enthalten, die ihrerseits selbst schon kategoriale Gebilde sind, und das heißt solche, die auf ein früheres Urteil verweisen, in dem ihnen diese Formbildungen zuwuchsen. Der Begriff des Gegenstandes als Etwas überhaupt, als mögliches Urteilssubstrat überhaupt genügt also in der formalen Leerheit, in der er von der formalen Logik gebraucht wird, nicht, um uns schon an ihm das studieren zu lassen, was wir gegenständliche Evidenz im Gegensatz zur Urteilsevidenz nennen. Denn solche kategorialen Formungen, attributive etwa, wie sie bereits im Urteilsgegenstand enthalten sein können, verweisen ja zurück (und wie, das wird später zu verfolgen sein) auf frühere Urteile, in denen ursprünglich prädikativ diesem Gegenstand dieses Attribut zugesprochen wurde, verweisen also auf eine Evidenz, die ihrerseits selbst schon Urteilsevidenz ist. Wollen wir also in den Bereich gelangen, in dem so etwas wie gegenständliche Evidenz im Gegensatz und als Voraussetzung von Urteilsevidenz möglich

ist, so müssen wir innerhalb der möglichen Urteilsgegenstände, Urteilssubstrate selbst noch unterscheiden zwischen solchen, die selber schon Niederschläge früheren Urteilens mit kategorialen Formen an sich tragen, und solchen, die wirklich ursprüngliche Substrate, erstmalig in das Urteil als Substrate eintretende Gegenstände sind, letzte Substrate. Nur sie können es sein, an denen sich zeigen läßt, was ursprüngliche gegenständliche Evidenz im Gegensatz zur Urteilsevidenz ist.

Was kann in bezug auf letzte Substrate evidente Gegebenheit besagen? Die formale Logik kann über ein letztes Substrat nichts weiter aussagen, als daß es kategorial noch gänzlich ungeformtes Etwas ist, ein Substrat, das noch nicht in ein Urteil eingetreten ist und in ihm eine Formung angenommen hat, das so, wie es evident, als es selbst gegeben ist, erstmalig Urteilssubstrat wird. Darin liegt aber zugleich, daß ein solches Substrat nur ein individueller Gegenstand sein kann. Denn jede, auch die primitivste Allgemeinheit und Mehrheit weist schon zurück auf ein Zusammennehmen mehrerer Individuen und damit auf eine mehr oder weniger primitive logische Aktivität, in der die Zusammengenommenen bereits eine kategoriale Formung, eine Allgemeinheitsformung erhalten. Ursprüngliche Substrate sind also Individuen, individuelle Gegenstände; und jedes erdenkliche Urteil hat letztlich Beziehung auf individuelle Gegenstände, wenn auch vielfältig vermittelt. Sind Allgemeingegenständlichkeiten seine Substrate, so weisen diese ja letztlich selbst wieder zurück auf Allgemeinheitserfassung, die sich eben auf eine Mehrheit von vorgegebenen Individuen erstreckt. Das gilt schließlich auch für die ganz unbestimmten, formal-analytischen Allgemeinheiten; denn die auf sie bezüglichen Wahrheiten sind eben Wahrheiten für einen beliebig offenen Umfang individueller Gegenstände, haben auf ihn Anwendung.

§ 6. Erfahrung als Evidenz individueller Gegenstände. Theorie der vorprädikativen Erfahrung als erstes Stück der genetischen Urteilstheorie.

Die Frage nach dem Charakter der gegenständlichen Evidenz ist also Frage nach der evidenten Gegebenheit von Individuen. Und Evidenz von individuellen Gegenständen macht im weitesten Sinne den Begriff der Erfahrung aus.[1]) Erfahrung im ersten und prägnantesten Sinne ist somit als direkte Beziehung auf Individuelles definiert. Daher sind die an sich ersten Urteile als Urteile mit individuellen Substraten, Urteile über Individuelles, die Erfahrungsurteile. Die evidente Gegebenheit von individuellen Gegenständen der Erfahrung geht ihnen voran, d. i. ihre vorprädikative Gegebenheit. Die Evidenz der Erfahrung wäre sonach die von uns gesuchte letztursprüngliche Evidenz und damit der Ausgangspunkt der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils. Theorie der vorprädikativen Erfahrung, eben derjenigen, die die ursprünglichsten Substrate in gegenständlicher Evidenz vorgibt, ist das an sich erste Stück der phänomenologischen Urteilstheorie. Bei dem vorprädikativen Erfahrungsbewußtsein hat die Untersuchung einzusetzen und von ihm aus aufsteigend das Entspringen der höherstufigen Evidenzen zu verfolgen.

Dabei ist der Begriff der Erfahrung so weit zu fassen, daß darunter nicht nur die Selbstgebung individuellen Daseins schlechthin verstanden ist, also die Selbstgebung in Seinsgewißheit, sondern auch die Modalisierung dieser Gewißheit, die sich in Vermutlichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. wandeln kann; ja nicht nur dies, sondern auch die Erfahrung im Modus des Als ob,

---

[1]) Vgl. Logik, S. 181ff.

die Gegebenheit von Individuellem in der Phantasie, die in einer entsprechenden, frei möglichen Einstellungsänderung zur positionalen Erfahrung eines möglichen Individuellen wird.

Indessen genügt dieser allgemeine und noch mehr oder weniger leere Begriff der Erfahrung, wie er bisher gewonnen wurde, keineswegs, um den Sinn des geforderten Rückganges zu verstehen und um insbesondere zu verstehen, inwiefern eine solche Ursprungsklärung, die die Fundierung der prädikativen Evidenzen in Erfahrungsevidenzen aufsucht, keine Frage psychologischer Genesis ist und es auch prinzipiell nicht sein kann. Überdies wird auch der Logiker noch genügend Einwände gegen diesen Rückgang bereit haben. Selbst wenn er eine Evidenz der Erfahrung zugeben und damit unsere Erweiterung des Evidenzbegriffs für zulässig ansehen sollte, wird ihm doch naturgemäß die Urteilsevidenz als die bessere erscheinen, als diejenige, bei der erst von Wissen und Erkenntnis im eigentlichen Sinne die Rede sein kann. Was soll da der Rückgang aus dem Bereich der Episteme in denjenigen der Doxa, in einen Bereich vager Erfahrung mit ihrem „trügerischen Schein"? Bleibt nicht das prädikative Urteilen allein der Sitz des Wissens, der echten und eigentlichen Evidenz? Selbst wenn man der Erfahrung eine Art von Evidenz zuspricht und zugibt, daß sie der prädikativen Evidenz genetisch voranliegt, ist ihre Evidenz nicht von minderer Güte? Was soll dann eine Ursprungsklärung des Urteils leisten, die von seiner Evidenz zurückführt in eine Dimension von offenbar minderem Range? Wie soll das Wesen des Besseren durch Rückgang auf das Mindere geklärt werden können?

§ 7. Welt als universaler Glaubensboden für jede Erfahrung einzelner Gegenstände vorgegeben.

Um alle diese Fragen zu beantworten, bedarf es noch tieferer Einsicht in Wesen und Struktur der vorprädikativen Erfahrung. Knüpfen wir dazu an schon Gesagtes an. Der Begriff der Erfahrung als Selbstgebung individueller Gegenstände wurde so weit gefaßt, daß nicht nur die Selbstgebung individueller Gegenstände im Modus der schlichten Gewißheit darunter fällt, sondern auch die Modifikationen dieser Gewißheit, ja auch die Als-ob-modifikationen wirklicher Erfahrung. Ist das auch alles mit einbezogen in den Begriff der Erfahrung, so hat doch die Erfahrung in Seinsgewißheit eine besondere Auszeichnung. Nicht nur, daß sich jedes Phantasieerlebnis, jede Als-ob-modifikation der Erfahrung eben als Modifikation, als Abwandlung und Umbildung früherer Erfahrungen gibt und genetisch auf sie zurückweist, auch die Modalisierungen der schlichten Glaubensgewißheit in Vermutlichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. sind Modifikationen eines ursprünglichen schlichten Glaubensbewußtseins, in dem zunächst alles Seiende der Erfahrung für uns einfach vorgegeben ist — solange nicht der weitere Verlauf der Erfahrung eben Anlaß zum Zweifel, zur Modalisierung jeder Art gibt. Vor jedem Einsatz einer Erkenntnistätigkeit sind schon immer Gegenstände für uns da, in schlichter Gewißheit vorgegeben. Jeder Anfang des erkennenden Tuns setzt sie schon voraus. Sie sind für uns da in schlichter Gewißheit, das heißt als vermeintlich seiend und so seiend, als uns vor der Erkenntnis schon geltende, und das in verschiedener Weise. So sind sie als schlicht vorgegebene Ansatz und Anreiz für die Erkenntnisbetätigung, in der sie Form und Rechtscharakter erhalten, zum durchgehenden Kern von Erkenntnisleistungen werden, deren

Ziel heißt „wahrhaft seiender Gegenstand", Gegenstand, wie er in Wahrheit ist. Vor dem Einsatz der Erkenntnisbewegung haben wir „vermeinte Gegenstände", schlicht in Glaubensgewißheit vermeint; solange bis der weitere Verlauf der Erfahrung oder die kritische Tätigkeit des Erkennens diese Glaubensgewißheit erschüttert, sie in „nicht so, sondern anders", in „vermutlich so" usw. modifiziert, oder auch den vermeinten Gegenstand als „wirklich so seiend" und „wahrhaft seiend" in seiner Gewißheit bestätigt. Wir können auch sagen: vor jeder Erkenntnisbewegung liegt schon der Gegenstand der Erkenntnis als Dynamis, die zur Entelechie werden soll. Mit dem Voranliegen ist gemeint: er affiziert als im Hintergrund in unser Bewußtseinsfeld tretender, oder auch: er ist schon im Vordergrund, er ist sogar schon erfaßt, weckt aber erst dann das gegenüber allen anderen Interessen der Lebenspraxis ausgezeichnete „Erkenntnisinteresse". Dem Erfassen aber liegt immer voran die Affektion, die nicht ein Affizieren eines isolierten einzelnen Gegenstandes ist. Affizieren heißt Sichherausheben aus der Umgebung, die immer mit da ist, das Interesse, eventuell das Erkenntnisinteresse auf sich Ziehen. Die Umgebung ist mit da als ein *Bereich der Vorgegebenheit*, einer *passiven* Vorgegebenheit, das heißt einer solchen, die ohne jedes Zutun, ohne Hinwendung des erfassenden Blickes, ohne alles Erwachen des Interesses immer bereits da ist. Diesen Bereich passiver Vorgegebenheit setzt alle Erkenntnisbetätigung, alle erfassende Zuwendung zu einem einzelnen Gegenstande voraus; er affiziert aus seinem Felde heraus, er ist Gegenstand, Seiendes unter anderem, schon vorgegeben in einer passiven Doxa, in einem Feld, das selbst eine Einheit passiver Doxa darstellt. Wir können auch sagen, aller Erkenntnisbetätigung voran liegt als universaler Boden eine jeweilige *Welt*; und das besagt zunächst, ein Boden universalen passiven Seinsglaubens,

den jede einzelne Erkenntnishandlung schon voraussetzt. Alles, was als seiender Gegenstand Ziel der Erkenntnis ist, ist Seiendes auf dem Boden der selbstverständlich als seiend geltenden Welt. Einzelnes vermeintlich Seiendes in ihr mag sich als nicht seiend herausstellen, Erkenntnis mag im einzelnen Korrektur von Seinsmeinungen bringen; aber das heißt nur, daß es statt so anders ist, anders auf dem Boden der im Ganzen seienden Welt.

Dieser universale Boden des Weltglaubens ist es, den jede Praxis voraussetzt, sowohl die Praxis des Lebens als auch die theoretische Praxis des Erkennens. Das Sein der Welt im Ganzen ist die Selbstverständlichkeit, die nie angezweifelt und nicht selbst erst durch urteilende Tätigkeit erworben ist, sondern schon die Voraussetzung für alles Urteilen bildet. Weltbewußtsein ist Bewußtsein im Modus der Glaubensgewißheit, nicht durch einen im Lebenszusammenhang eigens auftretenden Akt der Seinssetzung, der Erfassung als daseiend oder gar des prädikativen Existenzialurteils erworben. All das setzt schon Weltbewußtsein in Glaubensgewißheit voraus. Erfasse ich in Sonderheit in meinem Wahrnehmungsfeld, z. B. auf ein Buch auf dem Tisch hinsehend, irgendein Objekt, so erfasse ich ein für mich Seiendes, das schon vorher für mich seiend, schon „dort“ war, „in meinem Studierzimmer“, auch wenn ich noch nicht darauf gerichtet war; ebenso wie dieses ganze Studierzimmer, das jetzt im Wahrnehmungsfelde vertreten ist, mit allen wahrnehmungsmäßig abgehobenen Gegenständen schon für mich war, in eins mit der ungesehenen Seite des Zimmers und seinen vertrauten Sachen, mit dem Sinne „Zimmer meiner Wohnung“ in der vertrauten Straße, Straße in meinem Wohnort usw. So affiziert alles Seiende, das uns affiziert, auf dem Boden der Welt, es gibt sich uns als vermeintlich Seiendes; und Erkenntnistätigkeit

Urteilstätigkeit geht darauf, es zu prüfen, ob es als das, wie es sich gibt, wie es vorweg vermeint ist, wahrhaft ist und wahrhaft so und so seiendes ist. Welt als seiende Welt ist die universale passive Vorgegebenheit aller urteilenden Tätigkeit, alles einsetzenden theoretischen Interesses. Und wenn es auch die Eigenart des sich konsequent auswirkenden theoretischen Interesses ist, daß es letztlich auf Erkenntnis der Allheit des Seienden, und das heißt hier der Welt, gerichtet ist, so ist dies doch bereits ein Späteres. Welt als Ganzes ist immer schon passiv in Gewißheit vorgegeben, und genetisch ursprünglicher als die Richtung auf ihre Erkenntnis als Ganzes ist die auf einzelnes Seiendes, es zu erkennen — sei es, daß es in seinem Sein oder Sosein zweifelhaft geworden ist und der kritischen Prüfung durch erkennendes Tun bedarf, sei es, daß es, in seinem Sein unzweifelhaft, für die Zwecke einer Praxis nach eingehender Betrachtung verlangt.

§ 8. Die Horizontstruktur der Erfahrung; typische Vorbekanntheit jedes einzelnen Gegenstandes der Erfahrung.

Daß aber jede Erfassung eines einzelnen Gegenstandes und jede weitere Betätigung der Erkenntnis sich auf dem Boden der Welt abspielt, besagt noch mehr als das Angewiesensein der Erkenntnistätigkeit auf einen Bereich des in passiver Gewißheit Vorgegebenen. Niemals vollzieht sich eine Erkenntnisleistung an individuellen Gegenständen der Erfahrung so, als ob diese erstmalig vorgegeben wären als noch gänzlich unbestimmte Substrate. Welt ist für uns immer schon eine solche, in der bereits Erkenntnis in der mannigfaltigsten Weise ihr Werk getan hat; und so ist es zweifellos, daß es keine Erfahrung im erstlich-schlichten Sinne einer Dingerfahrung gibt, die, erstmalig dieses Ding erfassend, in Kenntnis nehmend, nicht schon von ihm

mehr „weiß", als dabei zur Kenntnis kommt. Jede Erfahrung, was immer sie im eigentlichen Sinne erfährt, als es selbst zu Gesicht bekommt, hat eo ipso, hat notwendig ein Wissen und Mitwissen hinsichtlich eben dieses Dinges, nämlich von solchem ihm Eigenen, was sie noch nicht zu Gesicht bekommen hat. Dieses Vorwissen ist inhaltlich unbestimmt oder unvollkommen bestimmt, aber nie vollkommen leer, und wenn es nicht mitgelten würde, wäre die Erfahrung überhaupt nicht Erfahrung von einem und diesem Ding. Jede Erfahrung hat ihren Erfahrungshorizont; jede hat ihren Kern wirklicher und bestimmter Kenntnisnahme, hat ihren Gehalt an unmittelbar selbstgegebenen Bestimmtheiten, aber über diesen Kern bestimmten Soseins hinaus, des eigentlich als „selbst da" Gegebenen hinaus, hat sie ihren Horizont. Darin liegt: jede Erfahrung verweist auf die Möglichkeit, und vom Ich her eine Ver-möglichkeit, nicht nur das Ding, das im ersten Erblicken Gegebene, nach dem dabei eigentlich Selbstgegebenen schrittweise zu explizieren, sondern auch weiter und weiter neue Bestimmungen von demselben erfahrend zu gewinnen. Jede Erfahrung ist auszubreiten in eine Kontinuität und explikative Verkettung von Einzelerfahrungen, synthetisch einig als eine einzige Erfahrung, eine offen endlose von Demselben. Ich mag für meine jeweiligen Zwecke an dem wirklich schon Erfahrenen genug haben, aber dann „breche ich eben ab" mit dem „es ist genug". Ich kann mich aber überzeugen, daß keine Bestimmung die letzte ist, daß das wirklich Erfahrene noch immer, endlos, einen Horizont möglicher Erfahrung hat von Demselben. Und dieser in seiner Unbestimmtheit ist im voraus in Mitgeltung als ein Spielraum von Möglichkeiten, als einen Gang der Näherbestimmung vorzeichnend, die erst in der wirklichen Erfahrung für die bestimmte Möglichkeit entscheidet, sie verwirklichend gegenüber anderen Möglichkeiten.

So hat jede Erfahrung von einem einzelnen Ding ihren Innenhorizont; und „Horizont" bedeutet hierbei die wesensmäßig zu jeder Erfahrung gehörige und von ihr untrennbare Induktion in jeder Erfahrung selbst. Das Wort ist nützlich, da es vordeutet (selbst eine „Induktion") auf die Induktion im gewöhnlichen Sinne einer Schlußweise und darauf, daß diese letztlich bei ihrer wirklich verstehenden Aufklärung zurückführt auf die originale und ursprüngliche Antizipation. Von dieser aus muß also eine wirkliche „Theorie der Induktion" (um die man sich so viel und so vergeblich bemüht hat) aufgebaut werden. Doch das sei an dieser Stelle nur nebenbei gesagt, uns kommt es hier nur auf die Horizontstruktur der Erfahrung an.

Diese ursprüngliche „Induktion" oder Antizipation erweist sich als ein Abwandlungsmodus ursprünglich stiftender Erkenntnisaktivitäten, von Aktivität und ursprünglicher Intention, also ein Modus der „Intentionalität", eben der über einen Kern der Gegebenheit hinausmeinenden, antizipierenden; aber hinausmeinend nicht nur in der Weise eines Antizipierens von Bestimmungen, die als sich herausstellende an diesem erfahrenen Gegenstande jetzt erwartet werden, sondern auch nach anderer Seite hinausmeinend über dieses Ding selbst mit allen seinen antizipierten Möglichkeiten künftiger Weiterbestimmung, hinausmeinend auf die anderen mit ihm zugleich, wenn auch zunächst bloß im Hintergrund bewußten Objekte. Das heißt, jedes erfahrene Ding hat nicht nur einen Innenhorizont, sondern es hat auch einen offen endlosen Außenhorizont von Mitobjekten (also einen Horizont zweiter Stufe, bezogen auf den Horizont erster Stufe, sie implizierend), von solchen, denen ich zwar im Augenblick nicht zugewendet bin, denen ich mich aber jederzeit zuwenden kann als von dem jetzt erfahrenen verschiedenen oder ihnen in irgendeiner Typik gleichen. Aber bei aller antizipato-

risch bewußten möglichen Verschiedenheit der anderen Objekte ist doch eines ihnen allen gemeinsam: alle jeweils zugleich antizipierten oder auch nur mit im Hintergrunde als Außenhorizont bewußten Realen sind bewußt als reale Objekte (bezw. Eigenschaften, Relationen etc.) aus der Welt, als in dem einen raum-zeitlichen Horizont seiende.

Dies gilt zunächst unmittelbar für die Welt schlichter, sinnlicher Erfahrung[1]), für die pure Natur. Es gilt aber mittelbar auch für alles Weltliche, das heißt auch für menschliche und tierische Subjekte als Subjekte der Welt, für Kulturgüter, Gebrauchsdinge, Kunstwerke usw. Alles Weltliche hat Anteil an der Natur. Die Naturalisierung des Geistes ist nicht eine Erfindung der Philosophen — sie ist, wenn sie falsch gedeutet und verwertet wird, ein Grundfehler, aber eben nur dann. Aber sie hat ihren Grund und ihr Recht darin, daß mittelbar oder unmittelbar in der raum-zeitlichen Sphäre alles, was weltlich-real ist, seine Stelle hat; alles ist hier oder dort, und der Ort ist bestimmbar, wie Orte überhaupt es sind, ebenso wie alles raum-zeitlich ist, also zeitlich bestimmbar durch physikalische Instrumente, mögen es Sanduhren oder Pendeluhren oder sonstige Chronometer sein. Damit hat auch alles Unsinnliche an der Sinnlichkeit Anteil; es ist Seiendes aus der Welt, in dem einen raum-zeitlichen Horizont Seiendes.

Existenz eines Realen hat sonach nie und nimmer einen anderen Sinn als Inexistenz, als Sein im Universum, im offenen Horizont der Raum-zeitlichkeit, dem Horizont schon bekannter und nicht bloß jetzt aktuell bewußter, aber auch unbekannter, möglicherweise zur Erfahrung und künftigen Bekanntheit kommender Realen. Die Einzelapperzeptionen machen einzelnes Reales bewußt, aber unweigerlich mit einem,

[1]) Zum Unterschied schlichter und fundierter Erfahrung vgl. unten § 12.

wenn auch nicht thematisch werdenden Sinnbestand, der über sie, über den gesamten Bestand an einzelnen Apperzipierten hinausreicht. Im Fortgang von dem jeweiligen Bestand an angesetzten Einzelapperzeptionen zu einem neuen Bestand herrscht synthetische Einheit; das neu Apperzipierte besitzt gleichsam den vordem noch leeren, noch inhaltlich unbestimmten Horizont an Vorgeltung, den sinn-erfüllenden, der schon vorgezeichnet, aber noch nicht besondert und bestimmt ist. So ist ständig ein Geltungshorizont, eine Welt in Seinsgeltung, über das jeweils in Einzelheit und relativer Bestimmtheit Ergriffene und zur Geltung Gebrachte hinaus Antizipation in ständiger Bewegung der besondernden und bestätigenden Erfüllung.

Damit haftet jeder Einzelapperzeption, jedem jeweiligen Gesamtbestand an Einzelapperzeptionen eine Sinnestranszendenz an, einerseits in Hinsicht auf die beständig antizipierte Potenzialität möglicher neuer Einzelrealen und realer Gesamtgruppen als künftig im Gang der Verwirklichung des Ins-Bewußtsein-tretens aus der Welt zu erfahrender, andererseits auch als Innenhorizont in jedem schon auftretenden Realen hinsichtlich des Bestandes an noch nicht apperzipierten Merkmalen. Jedes in die Erfahrung als neu eintretende Reale steht im Welthorizont und hat als das seinen Innenhorizont. In der thematischen Wahrnehmung wird es bekannt, indem es sich während der Strecke des Erfahrens (wie weit sie jeweils reichen mag) als selbst da kontinuierlich darstellt, sich dabei in seine einzelnen Merkmale, seine Wasmomente auslegend; sie ihrerseits sind hierbei auch bewußt als sich selbst darstellende, aber eben mit dem Sinn solcher, in denen das Reale sich zeigt als das, was es ist. Auf die Struktur solcher Explikation werden wir bald ausführlich eingehen müssen. Alles, was sich so zeigt und schon vor der Explikation des Wahrgenommenen im-

plizit da ist, gilt wesensmäßig als das vom Realen, was in dieser Wahrnehmung eigentlich zur Wahrnehmung kommt. Es selbst ist mehr als das jeweils zu aktueller Kenntnis Kommende und schon Gekommene: es ist mit dem Sinn, den ihm sein „Innenhorizont" ständig mitteilt; die gesehene Seite ist nur Seite, sofern sie ungesehene Seiten hat, die als solche sinnbestimmend antizipiert sind. Auf sie können wir uns jeweils thematisch richten, wir können nach ihnen fragen, wir können sie uns veranschaulichen; etwa nachdem die Wahrnehmung abgebrochen ist und aus dem Kennenlernen die Fortgeltung als erworbene und „noch lebendige" Kenntnis geworden ist (die Bekanntheit des Realen hinsichtlich des davon eigentlich bekannt Gewordenen), können wir uns im voraus vorstellig machen, was weitere Wahrnehmung hätte bringen können und müssen als zum Realen selbst gehörig. Jede solche Vorveranschaulichung des „apriori" diesem Realen Zuzurechnenden hat aber die Wesenseigenheit unbestimmter Allgemeinheit. Das sagt: machen wir uns z. B. hinsichtlich der visuellen Rückseite eines Dinges die visuelle Vorveranschaulichung, so gewinnen wir zwar eine vergegenwärtigende Anschauung (ähnlich wie eine Wiedererinnerung), aber nicht eine feste, eine uns individuell bindende Bestimmtheit, wie das bei einer Wiedererinnerung der Fall ist — beiderseits voll ausgebreitete Klarheit vorausgesetzt. Sowie wir wirklich zu innerer Bestimmtheit fortschreiten, wird uns die Willkür der sich ergebenden und nunmehr als Farbe des Dinges durchzuhaltenden Farbe bewußt. Jede Vorveranschaulichung vollzieht sich in einer mitbewußten flüssigen Variabilität, im Bewußtsein Varianten fixieren zu können, z. B. als eine bestimmte Farbe, aber als freie Variante, für die wir ebensogut eine andere eintreten lassen könnten.

Andererseits ist die Willkür doch nicht schrankenlos. Im Schwanken der Vorveranschaulichung, im Über-

gang von einer Variante oder Richtung auf eine zeitweise festgehaltene zu einer anderen bleiben wir in der Einheit der Antizipation, nämlich derjenigen von der Farbe der Rückseite, die aber als Antizipation unbestimmt allgemein ist, in typischer Weise Bestimmtes als typisch Vorvertrautes antizipierend. In der Auslegung dieser typischen Allgemeinheit in Form bestimmter „Möglichkeiten", welche für das wirkliche Sein dieser Farbe offen sind, ergibt sich der Spielraum der Möglichkeiten als expliziter „Umfang" der unbestimmten Allgemeinheit der Antizipation. Indem das in Erfahrung tretende Ding nur Seinssinn hat als das eines jeweiligen Innenhorizontes, obgleich von ihm in faktische und eigentliche Kenntnis nur ein Kern von Washeiten getreten ist, hat das Ding, hat jedes Reale überhaupt als Erfahrbares sein allgemeines „Apriori", eine Vorbekanntheit, als unbestimmte, aber als ständig selbige identifizierbare Allgemeinheit eines apriorischen Typus, zugehörig einem Spielraum apriorischer Möglichkeiten. Offenbar umfaßt der Typus auch die in aktuelle Kenntnis getretenen Eigenheiten, wenn wir den Typus als totalen nehmen. Im Wandel des Eintretens und Heraustretens von Washeiten ist immerfort das Reale als Eines und Identifizierbares bewußt, und zu dieser Einheit gehört der Gesamttypus als Gesamthorizont der typischen Allgemeinheit, in den sich alles aktuell bekannt Werdende als besondernde, mehr oder minder vollkommen erfüllende Bestimmung einordnet.

Was aber den Außenhorizont anlangt, der sinnbestimmend zu diesem, zum jeweiligen einzelnen Realen gehört, so liegt er im Bewußtsein einer Potenzialität möglicher Erfahrungen von einzelnen Realen: als von solchen, die je ihr eigenes Apriori haben als ihre Typik, in der sie notwendig antizipiert sind, und die durch jede Erfüllung in Form dieser oder jener Möglichkeiten des invarianten Spielraumes invariant bleibt. Alle Son-

dertypik, die der besonderen Realen (und Konstellationen von Realen), ist aber umspielt von der Totalitätstypik, der zum ganzen Welthorizont in seiner Unendlichkeit gehörigen. Im Strömen der Welterfahrung, des konkret vollen Weltbewußtseins in seiner Jeweiligkeit, bleibt invariant der Seinssinn Welt und damit invariant der strukturelle Aufbau dieses Seinssinnes aus invarianten Typen von Einzelrealitäten.

So ist eine Fundamentalstruktur des Weltbewußtseins, bezw. in korrelativer Prägung der Welt als Horizont aller erfahrbaren Einzelrealen, die Struktur der Bekanntheit und Unbekanntheit mit der ihr zugehörigen durchgängigen Relativität und der ebenso durchgängigen relativen Unterscheidung von unbestimmter Allgemeinheit und bestimmter Besonderheit. Die horizonthaft bewußte Welt hat in ihrer ständigen Seinsgeltung den subjektiven Charakter der Vertrautheit im allgemeinen, als der im allgemeinen, aber darum doch nicht in den individuellen Besonderheiten bekannte Horizont von Seienden. Auf alles zur Sondergeltung als Seiendes Kommende verteilt sich diese unbestimmt allgemeine Vertrautheit, jedes hat somit die seine als eine bekannte Form, innerhalb deren alle weiteren Unterschiede zwischen Bekanntheit und Unbekanntheit verlaufen.

Diese rohen Andeutungen müssen einstweilen genügen, damit wir einen Begriff von Wesen und Leistung vorprädikativer Erfahrung bekommen, davon, was alles schon im Spiele ist bei der Erfahrung eines Gegenstandes, dieser anscheinenden Letztheit und Ursprünglichkeit eines primitiven Erfassens. Es zeigt sich, wie es einerseits richtig ist, daß wahrhaft seiender Gegenstand erst Produkt unserer Erkenntnistätigkeit ist, wie aber doch für alle Erkenntnistätigkeit, wo immer sie einsetzt, dieses Produzieren des wahrhaft seienden Gegenstandes nicht besagt, daß sie ihn aus dem Nichts hervorbrächte,

sondern wie gleichwohl immer schon Gegenstände vorgegeben sind, wie für uns immer schon im voraus eine gegenständliche Umwelt vorgegeben ist. Von vornherein ist alles im Hintergrunde Affizierende bewußt in einer „gegenständlichen Auffassung“, antizipatorisch als das bewußt: das zu jedem Lebensmoment gehörige Wahrnehmungsfeld ist von vornherein ein Feld von „Gegenständen“, die als solche aufgefaßt sind als Einheiten „möglicher Erfahrung“ oder, was dasselbe, als mögliche Substrate von Kenntnisnahmen. Das heißt: was uns vom jeweilig passiv vorgegebenen Hintergrundfeld her affiziert, ist nicht ein völlig leeres Etwas, irgendein Datum (wir haben kein rechtes Wort) noch ohne jeden Sinn, ein Datum absoluter Unbekanntheit. Vielmehr Unbekanntheit ist jederzeit zugleich ein Modus der Bekanntheit. Zum mindesten ist, was uns affiziert, insoweit von vornherein bekannt, daß es überhaupt ein Etwas mit Bestimmungen ist; es ist bewußt in der leeren Form der Bestimmbarkeit, also mit einem Leerhorizont von Bestimmungen („gewissen“ unbestimmten, unbekannten) ausgestattet. Korrelativ hat die ihm zu Teil werdende Auffassung von vornherein einen offenen Leerhorizont von (im „ich kann“, „ich kann hingehen“, „mir näher ansehen“, es „herumdrehen“ usw.) zu betätigenden Explikationen, natürlich „unbestimmt“, „leer“ antizipierten. Jedes Eingehen in wirkliche Explikation gibt dieser den intentionalen Charakter einer die Horizontintention (als Leerantizipation) erfüllenden, verwirklichenden; verwirklichend in bestimmten Schritten, wodurch aus den gewissen, unbekannten Bestimmungen die entsprechenden bestimmten und von nun ab bekannten werden. Die Auffassung als „Gegenstand überhaupt“ — noch in völliger Unbestimmtheit, Unbekanntheit — bringt also schon ein Moment der Bekanntheit mit sich, eben als eines Etwas, das „irgendwie ist“, das explikabel ist und nach dem, was

es ist, bekannt werden kann; und zwar als ein Etwas, das im Horizont der Welt als der Allheit des Seienden darinsteht, das selbst schon so weit bekannt ist, daß es Seiendes „in der Welt“ ist, korrelativ gesprochen Seiendes, das eingehen muß in die Einheit unserer strömenden Erfahrung.

Aber noch mehr. Nicht nur die allgemeine Auffassung als „Gegenstand“, „Explikables überhaupt“ ist dem entwickelten Bewußtsein von vornherein vorgezeichnet, sondern auch schon eine bestimmte Typisierung aller Gegenstände. Mit jedem neuartigen, (genetisch gesprochen) erstmalig konstituierten Gegenstand ist ein neuer Gegenstandstypus bleibend vorgezeichnet, nach dem von vornherein andere ihm ähnliche Gegenstände aufgefaßt werden. So ist unsere vorgegebene Umwelt schon als vielfältig geformte „vorgegeben“, geformt nach ihren regionalen Kategorien, und nach vielerlei Sondergattungen, Arten usw. typisiert. Das sagt, daß das im Hintergrunde Affizierende und im ersten aktiven Zugriff Erfaßte in einem viel weiter reichenden Sinne bekannt ist, daß es schon im Hintergrunde passiv aufgefaßt ist nicht bloß als „Gegenstand“, Erfahrbares, Explikables, sondern als Ding, als Mensch, als Menschenwerk und so in weitergehenden Sonderheiten. Es hat danach seinen Leerhorizont einer bekannten Unbekanntheit, der zu beschreiben ist als der Universalhorizont „Gegenstand“ mit besonderen Einzeichnungen oder vielmehr Vorzeichnungen — nämlich für einen Stil zu vollziehender Explikation mit Explikaten entprechenden Stiles. Dieser Horizont ist darum doch ein leerer, ein Horizont von Unbestimmtheiten, Unbekanntheiten als bestimmbaren, als zur Kenntnis und Bekanntheit zu bringenden. Freilich kann gelegentlich ein Affizierendes besonderer Typisierung entbehren, aber mindest als Objekt, wenn es sinnliches Datum ist, Raumobjekt, wird es erfaßt, und das selbst innerhalb

der allgemeinsten und schlechthin notwendigen Form „Gegenstand überhaupt".

§ 9. Die Welt als Horizont aller möglichen Urteilssubstrate. Der dadurch bedingte Charakter der traditionellen Logik als Weltlogik.

So sehr man also in der formalen Logik sich die „Termini" in den Urteilen, die „*S*" und „*p*" usw. formalisiert denkt, so hat doch die Vertauschbarkeit des Etwas, das in diese Leerstellen eingesetzt werden kann und das, wenn die Urteile rein auf ihre Form hin angesehen werden, hinsichtlich seines Was ganz beliebig gedacht werden kann, ihre Grenze. Es ist doch nicht ganz frei beliebig, was hier eingesetzt werden kann, sondern es bleibt die nie ausdrücklich gewordene Voraussetzung, daß dieses Etwas, das eingesetzt wird, eben Seiendes ist, das eingeht in die Einheit der Erfahrung, korrelativ in die Einheit der Welt als der Allheit des Erfahrbaren überhaupt, also nicht in die Einheit bloß der faktischen Erfahrung, sondern auch aller phantasiemäßig möglichen Erfahrung: es ist Seiendes, wenn auch nicht der wirklichen, so doch einer möglichen Welt. Demnach hat alles, was in freier Beliebigkeit Substrat, Gegenstand urteilender Betätigung werden kann, doch eine Zusammengehörigkeit, eine gemeinsame Struktur, auf Grund deren es überhaupt erst zu sinnvollen Urteilen kommen kann. Es ist gebunden daran, daß es überhaupt Etwas ist, d. h. Identisches in der Einheit unserer Erfahrung und daher solches, was in gegenständlicher Evidenz in der Einheit unserer Erfahrung muß zugänglich werden können.[1]) Damit ist der freien Variabilität der Kerne eine Grenze gesetzt, durch die die Logik, ohne daß dies in ihr jemals zum Ausdruck gekommen und als ihre

[1]) Vgl. Logik, § 89b, S. 193 ff.

Grundvoraussetzung sichtbar gemacht worden wäre, eben Logik der Welt, des weltlich Seienden ist.[1]) Somit bedeutet die Zurückführung der prädikativen Evidenz auf die Evidenz der vorprädikativen Erfahrung und der Nachweis der Genesis des prädikativen Urteils aus der vorprädikativen Welterfahrung keine Beschränkung, durch die der exemplarische Wert dieser Zurückführung in seiner Allgemeinheit in Frage gestellt würde; etwa so, daß man einwenden könnte, es gäbe eben auch prädikative Urteile, die nicht in dieser Weise rückführbar sind auf die vorprädikative Evidenz der Erfahrung. Vielmehr, da wir nach der Genesis des traditionell als Logisches Vorgegebenen fragen, haben wir hiermit tatsächlich seine Genesis in universaler Allgemeinheit aufgewiesen, weil es eben die stillschweigende Voraussetzung dieser traditionellen Logik ist, daß alles, was als Substrat in ihre Urteile eintreten kann, solches ist, was zusammengehört in der Einheit unserer Erfahrung und daher auf einen Grundtypus, den des Seienden als weltlich Seienden, zurückzuführen ist als den Universalstil und invarianten Rahmen, in den sich alles fügen muß.

Damit wird erst voll verständlich, was wir bereits voraus (S. 12 f.) behauptet haben, daß nämlich der Aufweis der Fundierung der prädikativen Evidenzen in vorprädikativen nicht bloß die Genealogie bestimmter Arten von Prädikationen und prädikativen Evidenzen darstellt, sondern die Genealogie der Logik selbst in einem Fundamentalstück — weil eben alle Evidenzen, auch die des Logikers selbst, ihr Sinnesfundament in den Bedingungen haben, denen die mögliche Evidentmachung der letzten Substrate des Urteilens unterworfen ist.

[1]) Über die Weltbezogenheit der traditionellen Logik und das Problem einer sie überholenden „letzten Logik" vgl. ebendort § 92 a, S. 197ff. und § 102, S. 236ff.

§ 10. Der Rückgang auf die Evidenz der Erfahrung als Rückgang auf die Lebenswelt. Abbau der die Lebenswelt verhüllenden Idealisierungen.

Auf die Evidenzen der Erfahrung sollen sich letztlich alle prädikativen Evidenzen gründen. Die Aufgabe der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils, dieses Fundierungsverhältnis nachzuweisen und das Entspringen der vorprädikativen Evidenzen aus denen der Erfahrung zu verfolgen, erweist sich nach der nunmehrigen Aufklärung des Wesens der Erfahrung als Aufgabe des Rückgangs auf die Welt, wie sie als universaler Boden aller einzelnen Erfahrungen, als Welt der Erfahrung vorgegeben ist, unmittelbar und vor allen logischen Leistungen. Der Rückgang auf die Welt der Erfahrung ist Rückgang auf die „Lebenswelt", d. i. die Welt, in der wir immer schon leben, und die den Boden für alle Erkenntnisleistung abgibt und für alle wissenschaftliche Bestimmung. Die nunmehr gewonnene Einsicht in das Wesen der Erfahrung als Welterfahrung wird uns in Stand setzen, die Fragen zu beantworten, die sich auf den Sinn dieses Rückgangs bezogen, auf die Einwände, die dagegen gemacht werden können, und auf die methodische Charakteristik dieser genetischen Fragestellung als einer nicht-psychologischen.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich, daß wir im Strome unserer Welterfahrung, wie er bezogen ist auf die immer schon vorgegebene Welt, gar nicht so ohne weiteres jene gesuchten letzturspränglichen Erfahrungsevidenzen finden werden, jene wirkliche Urstiftung vorprädikativer Evidenz im Aufbau auf ganz ursprüngliche, ursprünglich gestiftete Erfahrungsevidenz. Dazu genügt es nicht, von einzelnen Urteilen, wie sie uns als Beispiele vor Augen stehen mögen, einfach zurückzugehen auf die Weise der Vorgegebenheit ihrer Substrat-

gegenstände, so als ob von jedem beliebigen Urteil als Beispiel der Rückgang auf eine letztursprüngliche Erfahrungsevidenz ohne weiteres angetreten werden könnte. Vielmehr müssen wir, um uns die Struktur eines ganz ursprünglichen Erwerbes von Erkenntnissen zu vergegenwärtigen, immer im Auge behalten, in welchem Erfahrungshorizont jede solche Erfahrungsleistung unlöslich darin steht.

Die Welt, in der wir leben und in der wir uns erkennend-urteilend betätigen, aus der her alles, was Substrat möglicher Urteile wird, uns affiziert, ist uns ja immer schon vorgegeben als durchsetzt mit dem Niederschlag logischer Leistungen; sie ist uns nie anders gegeben denn als Welt, an der wir oder Andere, deren Erfahrungserwerb wir durch Mitteilung, Lernen, Tradition übernehmen, sich schon logisch urteilend, erkennend betätigt haben. Und das bezieht sich nicht nur auf den typisch bestimmten Sinn, mit dem jeder Gegenstand als vertrauter, in einem Horizont typischer Vertrautheit vor uns steht, sondern auch auf die Horizontvorzeichnung, den Sinn, mit dem er überhaupt als Gegenstand möglicher Erkenntnis, als Bestimmbares überhaupt uns vorgegeben ist. Der Sinn dieser Vorgegebenheit ist dadurch bestimmt, daß zur Welt, wie sie uns, erwachsenen Menschen unserer Zeit, vorgegeben ist, alles mitgehört, was die Naturwissenschaft der Neuzeit an Bestimmungen des Seienden geleistet hat. Und wenn wir auch selbst nicht naturwissenschaftlich interessiert sind und nichts von den Ergebnissen der Naturwissenschaft wissen, so ist uns doch das Seiende vorweg wenigstens so weit bestimmt vorgegeben, daß wir es auffassen als prinzipiell wissenschaftlich bestimmbar. M. a. W. für diese Welt, die uns vorgegeben ist, ist uns auf Grund der Tradition der Neuzeit selbstverständlich die Idee: „daß die unendliche Allheit des überhaupt Seienden in sich eine rationale Allheit sei, die korrelativ durch eine univer-

sale Wissenschaft, und zwar restlos, zu beherrschen sei".[1]) Diese Idee der Welt als eines Universums durch exakte Methoden, die der mathematisch-physikalischen Naturwissenschaft, beherrschbaren Seins, als eines an sich bestimmten Universums, dessen faktische Bestimmungen dann die Wissenschaft zu ermitteln habe, ist uns so selbstverständlich, daß wir in ihrem Lichte jede einzelne Gegebenheit unserer Erfahrung verstehen. Auch dort, wo wir die Allgemeinverbindlichkeit und universale Anwendbarkeit „exakter" naturwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisideale nicht anerkennen, ist doch der Stil dieser Erkenntnisweise so sehr vorbildlich geworden, daß vorweg die Überzeugung besteht, die Gegenstände unserer Erfahrung seien an sich bestimmt, und die Leistung der Erkenntnis sei es eben, diese an sich bestehenden Bestimmungen in einer Approximation aufzufinden, sie „objektiv", wie sie an sich sind, festzustellen — und „objektiv", das heißt „ein für allemal" und „für jedermann". Diese Idee der Bestimmtheit des Seienden „an sich" und davon, daß die Welt unserer Erfahrung ein Universum des an sich Seienden und an sich Bestimmten ist, ist uns so selbstverständlich, daß auch dem Laien, wo er sich auf die Leistung der Erkenntnis besinnt, diese ihre „Objektivität" von vornherein selbstverständlich ist. Selbstverständlich ist damit vorausgesetzt, daß der Raum unserer Welt und die Zeit, in der das Seiende erfahren wird, und in der unsere eigene Erfahrung selbst darin steht, eben der Raum und die Zeit sind, die dann als diese an sich seienden exakt zu fassen, die Aufgabe der mathematisch-physikalischen Naturwissenschaft ist. Ebenso selbstverständlich ist vorausgesetzt, daß der kausale Zusammenhang des Seienden, wie er in der Erfah-

[1]) Vgl. E. Husserl, Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendentale Phänomenologie, Philosophia, Bd. I, 1936, S. 97.

rung gegeben ist, ebenderselbe ist, der dann exakt und objektiv in der objektiven Wissenschaft bestimmt wird als derjenige, auf den sich die exakten Kausalgesetze beziehen.

Damit ist von vornherein die Welt unserer Erfahrung gedeutet unter Zuhilfenahme einer „Idealisierung", wobei gar nicht mehr gesehen ist, daß diese Idealisierung, die zum exakten Raum der Geometrie, zur exakten Zeit der Physik, zum exakten Kausalgesetz führt und dazu führt, die Welt unserer Erfahrung als an sich so bestimmte anzusehen, eben schon eine Leistung von Erkenntnismethoden ist, die sich auf die Vorgegebenheiten unserer unmittelbaren Erfahrung gründet. Und diese Erfahrung in ihrer Unmittelbarkeit kennt keinen exakten Raum und keine objektive Zeit und Kausalität. Ist auch alle theoretisch wissenschaftliche Bestimmung des Seienden letztlich auf Erfahrung und ihre Gegebenheiten zurückbezogen, so gibt doch die Erfahrung die Gegenstände nicht ohne weiteres so, daß das an den selbsterfahrenen Gegenständen sich betätigende Denken, explizierend, kolligierend, disjungierend, beziehend, Begriffe bildend, deduzierend, induzierend, ohne weiteres zu den Gegenständen im Sinne der wahren Theorie, der Wissenschaft führen würde. Wenn wir von den Gegenständen der Wissenschaft sprechen, die als solche für jedermann gültige Wahrheit sucht, so sind das nicht die Gegenstände der Erfahrung, als wie sie rein erfahren und auf Grund reiner Erfahrung in den kategorialen Aktionen bestimmt werden, die in den prädikativen Sätzen als fertigen Gebilden dieser Aktionen ihren angemessenen Ausdruck finden. „Erfahrungsurteile", deutlicher gesprochen Urteile, die nur aus den ursprünglichen Erzeugungen in kategorialen Akten gewonnen sind, rein auf Grund der Erfahrung, der sinnlichen und der in ihr fundierten Erfahrung geistigen Seins, sind keine endgül-

tigen Urteile, sind keine Urteile der Wissenschaft im prägnanten Sinne — eben der Wissenschaft, die unter Ideen der Endgültigkeit arbeitet. Es scheiden sich also hinsichtlich der Natur von den anderen kategorialen Aktivitäten die logischen Aktivitäten der Idealisierung und derjenigen Mathematisierung, die Idealisierung voraussetzt — verallgemeinert auszudrücken etwa als Geometrisierung.

Die Mathematisierung der Natur, vorbereitet durch die Schöpfung der Euklidschen Geometrie mit ihren Idealgestalten, und seit Galilei vorbildlich geworden für die Erforschung der Natur überhaupt, ist so zur Selbstverständlichkeit geworden, daß schon in ihrer Galileischen Schöpfung von vornherein der Welt unserer Erfahrung die exakte Welt untergeschoben wurde und ganz versäumt wurde, nach den ursprünglichen sinngebenden Leistungen zurückzufragen, durch die aus dem Raum der Anschauung mit seiner vagen und fließenden Typik der exakte Raum der Geometrie wird.[1] Eine solche Rückbesinnung hätte gezeigt, daß kein phantasiemäßiges Umfingieren der anschaulichen Raumgestalten zu den exakten Gestalten der Geometrie führt, sondern nur eine Methode der Idealisierung des anschaulich Gegebenen; und so für alle die naturwissenschaftlichen Bestimmungen, die dem Seienden als seine Bestimmungen an sich unterlegt werden. Übersehen wurde damit, daß diese Methode der Idealisierung letzten Endes nichts anderes leistet als eine ins Unendliche erweiterte Voraussicht des in der Erfahrung zu Erwartenden. Und übersehen wird immer, daß dieses Universum von Bestimmtheiten an sich, in dem exakte Wissenschaft das Universum des Seienden erfaßt, nichts ist als ein Kleid von Ideen, geworfen über die Welt unmittelbarer Anschauung und Erfahrung, über die Lebenswelt, so daß

[1]) Vgl. dazu und zum folgenden a. a. O., S. 99 und 124 ff.

jedes der Ergebnisse der Wissenschaft in dieser unmittelbaren Erfahrung und Welt der Erfahrung sein Sinnesfundament hat und auf sie zurückbezogen ist. „Dieses Ideenkleid macht es, daß wir für wahres Sein nehmen, was eine Methode ist" (a. a. O.), und daß wir die Welt unserer Erfahrung schon immer im Sinne des darüber geworfenen Ideenkleides verstehen, so als ob sie „an sich" so wäre. So macht jede Rückbesinnung auf die „reine Erfahrung", vor allem die schon dem Positivismus geläufigen Besinnungen dieser Art, bei der bereits idealisierten Natur halt, und das gleiche gilt für den Logiker, wenn er einmal nach den Erfahrungsgrundlagen des Erkennens fragt; und es gilt nicht minder für den Psychologen, der von vornherein das Erleben als in Korrelation zu dem wahren Sein der Dinge stehend ansieht, das er in seiner objektiven Bestimmtheit und Bestimmbarkeit finden zu können glaubt. So sieht auch der Logiker immer den Sinn der Erkenntnisleistungen in der Erreichung dieses „An sich", der „objektiven" Erkenntnis, ihr Ziel in der Bestimmung des Seienden „für jedermann" und „ein für allemal"; er vergißt danach zu fragen, ob das der Sinn der Erkenntnisleistung überhaupt ist, die Norm, an der alles urteilend-erkennende Tun gemessen werden darf, ob nicht vielmehr die Leistung der Erkenntnis gemessen werden muß an dem Absehen der ursprünglichen Erfahrung, den aus ihr entspringenden Zielstellungen, von denen die exakte Erkenntnis nur eine mögliche bildet — eben weil er von einer ursprünglichen Erfahrung gar keinen Begriff gewinnen kann infolge der Überlagerung des ursprünglichen Gegebenen mit der (gar nicht mehr als das verstandenen) Idealisierung, die aus der exakten Wissenschaft stammt.

Wollen wir also auf eine Erfahrung in dem von uns gesuchten letztursprünglichen Sinne zurückgehen, so kann es nur die ursprüngliche

lebensweltliche Erfahrung sein, die noch nichts von diesen Idealisierungen kennt, sondern ihr notwendiges Fundament ist. Und dieser Rückgang auf die ursprüngliche Lebenswelt ist kein solcher, der einfach die Welt unserer Erfahrung, so wie sie uns gegeben ist, hinnimmt, sondern er verfolgt die in ihr bereits niedergeschlagene Geschichtlichkeit auf ihren Ursprung zurück — eine Geschichtlichkeit, in der der Welt erst der Sinn einer „an sich" seienden Welt objektiver Bestimmbarkeit zugewachsen ist auf Grund ursprünglicher Anschauung und Erfahrung. Weil der Logiker hinter diese Überlagerung der Welt ursprünglicher Erfahrung mit Idealisierungen nicht zurückfragt, sondern der Meinung ist, daß Ursprünglichkeit der Erfahrung ohne weiteres jederzeit herzustellen sei, mißt er auch die Erkenntnis an diesem Ideal der Exaktheit, der Episteme als des exakten, „objektiven" Wissens. Ihm gegenüber bedeutet der Rückgang auf vorprädikative Erfahrung und die Einsicht darein, was die tiefste und und letztursprüngliche Schichte vorprädikativer Erfahrung ist, eine Rechtfertigung der Doxa, die der Bereich der letztursprünglichen, noch nicht exakten und mathematisch-physikalisch idealisierten Evidenzen ist. Damit erweist sich auch, daß dieser Bereich der Doxa nicht ein solcher von Evidenzen minderen Ranges ist als der der Episteme, des urteilenden Erkennens und seiner Niederschläge, sondern eben der Bereich der letzten Ursprünglichkeit, auf den sinngemäß die exakte Erkenntnis zurückgeht, deren Charakter als einer bloßen Methode und nicht als eines ein An-sich vermittelnden Erkenntnisweges durchschaut werden muß.

Darin soll keinerlei Abwertung der exakten Erkenntnis liegen und ebensowenig eine solche der apodiktischen Evidenzen des Logikers selbst. Es bedeutet nur eine Erhellung des Weges, auf dem zu den höherstufigen Evidenzen zu gelangen ist, und der verborgenen

Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, und die ihren Sinn bestimmen und begrenzen. Sie selbst werden ihrem Inhalte nach dadurch nicht in Frage gestellt. Vielmehr bleibt es dabei, daß die Erkenntnis in ihnen terminiert, daß es wesentlich ihr Weg ist, von der Doxa zur Episteme aufzusteigen — nur daß eben über dem letzten Ziel der Ursprung und das Eigenrecht der unteren Stufen nicht vergessen werden darf.

§ 11. Die Ursprungsklärung des Urteils und Genealogie der Logik im Gesamthorizont der transzendentalen, phänomenologisch-konstitutiven Problematik.

Aus dem gleichen Grunde kann der notwendige Rückgang auf die ursprünglichsten Evidenzen der Erfahrung nicht mit Mitteln der Psychologie geleistet werden. Eine solche Psychologie, auch dort wo sie als reine, auf das rein Erlebte und bewußtseinsmäßig Gegebene als solches bezogene Psychologie, als reine Innenpsychologie durchgeführt gedacht wird, könnte bestenfalls von der vorgegebenen Typik der logischen Formen zurückfragen nach den zu solchen Formen wesensmäßig gehörigen subjektiven Leistungen, in denen Gebilde dieser Form als evidente Gebilde erwachsen. Aber auch dort, wo sie ernsthaft das Evidenzproblem in Angriff nähme und die Fundierung der Urteilsevidenzen in vorprädikativen Evidenzen verfolgte, würde sie doch notwendig zurückfragen nach den Erlebnissen der Evidenz von Subjekten, die eben schon Subjekte unserer Welt sind — einer Welt, die bereits durch Idealisierungen überlagerte und im Sinne dieser Überlagerung apperzipierte Welt ist. Sie würde in ihrer Rückbesinnung auf die logisierende Tätigkeit, aus der alle Urteilsevidenzen erwachsen, bei einer Erfahrung halt machen, die schon ganz selbstverständlich auf eine idealisierte Welt be-

zogen gedacht ist. Der Abbau dieser Idealisierungen, der Durchstoß zu ihrem verborgenen Sinnesfundament ursprünglichster Erfahrung ist kein Problem mehr, das sich eine wie weit und rein auch immer durchgeführte Psychologie stellen kann. Denn psychologische Reflexion auf die Erlebnisse, wie sie innerlich wahrnehmbar zugänglich sind, kann nicht auf das Entspringen dieses über die Welt geworfenen Ideenkleides aus der ursprünglichen lebensweltlichen Erfahrung führen. Sie nimmt die Erlebnisse als einzelne, voneinander unterschiedene Vorkommnisse in unserem Bewußtsein, die sie als einzelne freilich auch ihrem Entspringen nach untersuchen kann, ebenso wie der Logiker die einzelnen Formen untersucht. Aber jede solche psychologische Reflexion wird auf die Erlebnisse führen, so wie sie eben Erlebnisse, Erfahrungen von der Welt sind, von einer Welt, die für dieses Subjekt schon immer fertig dasteht, und das heißt dasteht als diejenige, an der die Wissenschaft der Neuzeit bereits ihr Werk exakter Bestimmung getan hat. So wird der Psychologe zwar vielleicht das Voranliegen vorprädikativer Erfahrung einzelner Akte vor der prädikativen feststellen können, aber den eigentlichen Sinn dieses Rückgangs als eines solchen auf das Ursprünglichere wird er nicht von sich aus erhellen können. Zu den Erlebnissen, wie sie der Psychologe ganz selbstverständlich vorfindet, gehört diese Welt als Korrelat der Erlebnisse, die er untersucht, immer schon mit; und von den Erlebnissen zurück hat er keinen Weg zu dem Ursprung dieser Welt selbst, der auch freilich kein anderer ist als ein solcher aus subjektiven Leistungen, Tätigkeiten des Erkennens, des Ausübens wissenschaftlicher Methoden, durch die eben die Welt als so und so bestimmte und prinzipiell in infinitum auf ihr wahres Sein hin weiter bestimmbare vor uns steht.

Es sind auch Niederschläge subjektiver Leistun-

gen, intentionaler Leistungen — aber einer Intentionalität, die nicht offen daliegt für den Blick der Reflexion, sondern die nur *impliziert* ist in den Niederschlägen, die auf sie verweisen. Diese intentionalen Implikationen und damit die Geschichte der Welt selbst enthüllen, in der sich das Subjekt der Psychologie bereits als einer fertigen findet, besagt also *auch* Rückgang auf Subjektives, durch dessen intentionales Leisten die Welt diese Gestalt gewonnen hat; aber es ist *Rückgang auf eine verhüllte Subjektivität* — verhüllt, weil nicht aktuell in der Reflexion in ihrem intentionalen Leisten aufweisbar, sondern nur indiziert durch die Niederschläge dieser Leistung in der vorgegebenen Welt. So ist die Rückfrage auf die ursprünglichsten Evidenzen auch eine subjektive, aber auf ein *Subjektives in einem radikaleren Sinne, als es das der Psychologie jemals sein kann*. Es ist ein Abbau all dessen, was an Sinnesniederschlägen bereits vorliegt in der Welt unserer gegenwärtigen Erfahrung, ein Zurückfragen von diesen Sinnesniederschlägen auf die subjektiven Quellen, aus denen sie geworden sind, und damit auf eine leistende Subjektivität, die nicht diejenige des Subjektes ist, das psychologisch sich besinnend sich bereits dieser fertig gewordenen Welt gegenübersieht. Es ist vielmehr diejenige Subjektivität, durch deren Sinnesleistungen die Welt, wie sie uns vorgegeben ist, *unsere* Welt, zu dem geworden ist, was sie für uns ist: nämlich nicht mehr eine reine Welt ursprünglicher Erfahrung, sondern Welt mit dem Sinne der an sich exakt bestimmten und bestimmbaren Welt, in der alles einzelne Seiende von vornherein und selbstverständlich uns gegeben ist als nach Methoden exakter Wissenschaft prinzipiell bestimmbar und wenigstens prinzipiell als an sich seiend in dem Sinne, der ursprünglich aus der Idealisierung der mathematisch-physikalischen Naturwissenschaften stammt.

Dabei kommt es für solche Rückfrage nicht auf

das faktische historische Entspringen dieser Sinnesniederschläge aus bestimmter historischer Subjektivität an, nicht auf die Subjektivität bestimmter historischer Persönlichkeiten, in deren Wirken zum ersten Male dieser Gedanke der Mathematisierung gefaßt wurde;[1]) sondern diese unsere Welt wird uns nur zum Exempel, an dem wir die Struktur und den Ursprung möglicher Welt überhaupt aus subjektiven Quellen zu studieren haben. Wir könnten dieses bestimmte historische Entspringen von Sinnesleistungen aus historischen Subjekten nicht verstehen, wenn wir diese Leistungen nicht in uns nachvollziehen, wenn wir dieses Entspringen der Leistungen der Idealisierung aus der ursprünglichen Lebenserfahrung nicht nacherleben, also nicht in uns selbst diesen Rückgang von der verhüllten Lebenswelt mit ihrem Ideenkleid auf die ursprüngliche Welterfahrung und Lebenswelt vollziehen könnten. Damit wiederholen wir die ganze bereits geschehene Geschichte subjektiver Leistungen, die vordem aber verborgen waren und nun im Nachvollzug zu patenten, zu als solchen verstandenen Leistungen geworden sind. Und wir verstehen uns damit selbst als die Subjektivität, die sich nicht, wie in der einfachen psychologischen Reflexion schon in einer fertigen Welt findet, sondern die alle diese Leistungen, denen diese Welt ihr Gewordensein verdankt, als mögliche Leistungen in sich trägt und vollbringt. M. a. W. wir verstehen uns in dieser Enthüllung der intentionalen Implikationen, der Befragung der Sinnesniederschläge der Welt auf ihren Ursprung aus intentionalen Leistungen, als transzendentale Subjektivität; wobei unter transzendental nichts verstanden sein soll, als das von Descartes inaugurierte originale Motiv des Rückfragens nach der letzten Quelle

[1]) Vgl. zur Methode dieses Rückgangs auch a. a. O., S. 132 ff.

aller Erkenntnisbildungen, des Sichbesinnens des Erkennenden auf sich selbst und sein erkennendes Leben, in welchem alle ihm geltenden wissenschaftlichen Gebilde zwecktätig geschehen, als Erwerbe aufbewahrt und frei verfügbar geworden sind und werden.[1])

Genauer gesprochen, vollzieht sich der Rückgang auf die diese vorgegebene Welt konstituierende transzendentale Subjektivität in zwei Stufen:

1. im *Rückgang von der vorgegebenen Welt* mit allen ihren Sinnesniederschlägen, mit ihrer Wissenschaft und wissenschaftlichen Bestimmung *auf die ursprüngliche Lebenswelt*;

2. in der *Rückfrage von der Lebenswelt auf die subjektiven Leistungen, aus denen sie selber entspringt*. Denn auch sie ist ja nichts einfach Vorgegebenes; auch sie ist Gebilde, das auf die Weisen seiner konstitutiven Bildung hin befragt werden kann. Auch hier finden wir schon logische Sinnesleistungen, freilich logisch nicht im Sinne unserer traditionellen Logik, die schon immer die Idealisierung des Ansichseins und Ansichbestimmtseins zur Grundlage hat, sondern im Sinne eines ursprünglichen logischen Leistens, das zunächst einmal auf Bestimmung, Erkennen in den eingeschränkten und relativen Horizonten lebensweltlicher Erfahrung gerichtet ist. Aber die logischen Sinnesleistungen sind nur ein Teil dessen, was zum Aufbau unserer Erfahrungswelt beiträgt. Es gehören dazu auch die praktischen und Gemütserfahrungen, das Erfahren im Wollen, Werten und handanlegenden Tun, das seinerseits seinen Horizont von Vertrautheiten des praktischen Umgangs, des Wertens usw. schafft. Aber auch die ganzen Leistungen der sinnlichen Erfahrung gehören dazu, durch die es überhaupt zur Konstitution einer Weltzeit und eines Raumes kommt

[1]) Zu diesem Begriff des Transzendentalen vgl. a. a. O., S. 172 ff.

und von räumlichen Dingen, von Mitsubjekten usw. Hat man so die untersten konstitutiven Leistungen verfolgt, die zunächst zur Konstitution einer möglichen Lebenswelt gehören, so ist das Weitere die Konstitution der objektiven Zeit, der mathematisch-physikalischen Natur mit ihrem An-sich.

Das ganze Ineinander von Bewußtseinsleistungen aufzuklären, das zur Konstitution einer möglichen Welt führt — einer möglichen Welt: das heißt, es handelt sich ja um die Wesensform von Welt überhaupt und nicht um unsere faktische, wirkliche Welt — ist die umfassende Aufgabe der konstitutiven Phänomenologie. In ihren Rahmen ordnet sich die Ursprungsklärung des prädikativen Urteils als Fundamentalaufgabe einer Genealogie der Logik ein, die in diesem Gesamthorizont verstanden und in ihrem vollen und umfassenden Sinne genommen zur transzendentalen Logik wird. Als solche hat sie den Anteil des Logischen, logischer Bewußtseinsleistungen im weitesten Sinne, Leistungen der erkennenden Vernunft am Aufbau der Welt zu erforschen. Wie weit dieser Bereich des Logischen, der logischen Vernunft reicht, was alles im Aufbau der Welt als Anteil logischer Sinnbildung, logischer Leistung zu verstehen, und wie weit daher der Begriff des Logos, des Logischen selbst zu fassen ist, das kann freilich erst in diesem Gesamtrahmen der konstitutiven Problematik festgestellt werden. Hier ist die Aufgabe zunächst eine bescheidenere. Wir verfügen noch nicht über diesen umfassenden Begriff des Logischen, wir müssen vom traditionellen Begriff ausgehen und die Eingliederung und den Anteil des bereits der Tradition als Logik und logische Leistung in den Blick Gekommenen im Aufbau unserer Erfahrungswelt, sowie die Stufe, die sie in diesem Aufbau einnimmt, verfolgen. So scheidet sich die Aufgabe der transzendentalen Logik, in dem angedeuteten umfassenden und ideal vollendet ge-

dachten Sinne genommen, einerseits von der der konstitutiven Phänomenologie im Ganzen und andererseits von der Aufgabe einer Genealogie und das ist Ursprungsanalyse und subjektiven Begründung der traditionellen formalen Logik. Nur die letztere Aufgabe ist hier in einem Fundamentalstück, der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils, verfolgt.[1])

§ 12. Der Ansatz der Einzelanalysen. Die Unterscheidung schlichter und fundierter Erfahrungen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlichtesten Erfahrungen.

Diese Andeutungen müssen genügen, um den Sinn des Rückgangs von der prädikativen Evidenz auf die vorprädikative, gegenständliche Evidenz, der ein Rückgang auf die Evidenz der lebensweltlichen Erfahrung ist, zu verstehen. Es kommt nun darauf an, aus diesen allgemeinen Einsichten die Konsequenzen für die richtige Wahl des Ansatzes der konkreten Einzelanalysen zu gewinnen, und in dem Gesamtbereich der lebensweltlichen Erfahrung diejenigen vorprädikativen Evidenzen aufzusuchen, in denen der Ursprung des prädikativen Urteils gezeigt werden kann. Haben wir auch schon einen Begriff von Erfahrung als gegenständlicher Evidenz individueller Gegenstände gewonnen, so ist doch solche Erfahrung, selbst wenn alle ihre Ursprünglichkeit überlagernden Idealisierungen abgebaut werden, in sich noch vielgestaltig. Unsere Lebenswelt in ihrer, nur durch Abbau jener Sinnesschichten herzustellenden Ursprünglichkeit ist, wie schon erwähnt, nicht nur Welt aus logischen Leistungen, nicht nur Bereich der Vorgegebenheit von Gegenständen als möglichen Urteils-

[1]) Bez. der Abgrenzung dieser Aufgabe gegenüber der umfassenden konstitutiven Systematik vgl. auch noch unten § 14.

substraten, als möglichen Themen der Erkenntnisbetätigung, sondern sie ist Welt der Erfahrung in dem ganz konkreten Sinne, der alltaglich mit dem Ausdruck Erfahrung verbunden wird. Und dieser alltägliche Sinn bezieht sich keineswegs rein auf das erkenntnismäßige Verhalten, sondern in seiner größten Allgemeinheit genommen auf eine Habitualitat, die dem mit ihr Ausgestatteten, dem „Erfahrenen", in den Situationen des Lebens — sei es in bestimmt abgegrenzten oder allgemein verstanden als Haltung zum Leben im Ganzen — Sicherheit des Entscheidens und Handelns verleiht; wie andererseits unter diesem Ausdruck auch die einzelnen Schritte des „Erfahrens" befaßt werden, in denen diese Habitualität erworben wird. So deutet dieser alltäglich vertraute und konkrete Sinn von „Erfahrung" viel mehr noch auf das praktisch tätige und wertende Verhalten hin als speziell auf das erkennend-urteilende.

Von all dem, was das Erfahren in diesem konkreten Sinne ausmacht, haben wir zunächst abgesehen und sind in unserer Rückfrage vom prädikativen Urteilen und seiner Evidenz direkt zurückgegangen auf den Bereich des passiven Seinsglaubens, als des Bewußtseins der Vorgegebenheit der Urteilssubstrate — eines Glaubensbodens, der als der der Welt aufgewiesen wurde, und durch den jede einzelne Erfahrung Erfahrung im Horizont der Welt ist. Aber dieser Horizont der Welt ist ja ein solcher, der nicht nur durch die aus der Erkenntnispraxis stammenden Vertrautheiten des Seienden bestimmt ist, sondern auch vor allem durch die aus der alltäglichen Lebenspraxis des handanlegenden Tuns stammenden. Daß wir trotzdem über den dadurch vorgezeichneten weiten und konkreten Begriff von Erfahrung hinweg sogleich auf den engeren zurückgegriffen haben, rechtfertigt sich dadurch, daß eben *jedes* weltliche Verhalten, das praktische Tun sowohl wie das rein erkennende, in der Erfahrung in *diesem* Sinne fundiert

ist. Das praktische Handeln, das Werte-setzen, Werten ist ein Werten und Handeln an den vorgegebenen Gegenständen, an solchen, die eben schon in Glaubensgewißheit als seiende vor uns stehen und behandelt werden. So ist der Bereich der passiven Doxa, des passiven Seinsglaubens, dieses Glaubensbodens nicht nur das Fundament jedes einzelnen Erkenntnisaktes und jeder Erkenntniszuwendung, Beurteilung des Seienden, sondern auch jeder einzelnen Bewertung und praktischen Handlung am Seienden — Fundament also auch all dessen, was man im konkreten Sinn „Erfahrung" und „Erfahren" nennt. Es soll gar nicht behauptet sein, daß von dieser passiven Vorgegebenheit des Seienden jederzeit und zunächst zu einer Erkenntnisaktivität übergegangen werden muß; vielmehr kann das Affizierende sogleich den Anreiz zu einem Handeln bieten. Freilich eine primitive Erkenntnisaktivität, ein Erfassen als so und so bestimmtes Seiendes, ein Stück Explikation ist dafür immer schon vorausgesetzt. So hat dieser Begriff von Erfahrung als evidenter Gegebenheit, Vorgegebenheit, zunächst passiver, von individuellen Gegenständen seine Auszeichnung insofern, als damit die Grundstruktur jeder Erfahrung im konkreten Sinne bezeichnet ist. In passiver Doxa ist das Seiende nicht nur als Substrat für die möglichen daran zu betätigenden Erkenntnisleistungen vorgegeben, sondern auch als Substrat für alle Bewertungen, praktischen Zielsetzungen und Handlungen. Damit etwas als brauchbar schön, furchtbar, abschreckend, anziehend oder was immer gegeben sein kann, muß es irgendwie sinnlich erfaßbar anwesend sein, in unmittelbarer sinnlicher Erfahrung gegeben, wenn wir auch gar nicht weiter eingehen in sein Wahrnehmen, wenn wir nicht danach streben es zu explizieren, es rein betrachtend zu erfassen, in seinen sinnlich wahrnehmbaren Beschaffenheiten auszulegen, sondern wenn es auch sogleich auf Grund

dieser sinnlichen Anwesenheit unser praktisches oder Gemütsinteresse auf sich zieht, sogleich als dieses Dienliche, Anziehende oder Abstoßende sich für uns gibt — aber all dies fundiert eben darin, daß es ein Substrat ist mit schlicht sinnlich erfaßbaren Beschaffenheiten, zu denen jederzeit ein Weg möglicher Auslegung führt.

Wenn von Erfahrung die Rede ist, haben wir also zu unterscheiden zwischen schlichten und fundierten Erfahrungen. Die Welt, wie sie in passiver Doxa als Ganzes immer schon vorgegeben ist und den Glaubensboden für alles einzelne Urteilen abgibt, ist zuunterst gegeben in schlichter Erfahrung, als Welt schlicht sinnlich erfaßbarer Substrate. Jede schlichte Erfahrung, bezw. jede mit dem Seinssinn eines schlichten Substrates ist sinnliche Erfahrung — das seiende Substrat ist Körper, in Einstimmigkeit der Erfahrung sich bewährend und als das als wahrhaft seiend geltender Körper. Universale sinnliche Erfahrung, in universaler Einstimmigkeit gedacht, hat eine Seinseinheit, eine Einheit höherer Ordnung; das Seiende dieser universalen Erfahrung ist die All-natur, das Universum aller Körper. So ist in der Welt unserer Erfahrung Natur die unterste, alle anderen fundierende Schichte; das Seiende in seinen schlicht erfahrbaren Beschaffenheiten als Natur ist es, das als Substrat allen anderen Erfahrungsweisen zugrunde liegt, an dem sich unser Werten und Handeln betätigt, und das als Invariables zugrunde liegt bei aller wechselnden Relativität seiner Bewertungen, seiner Brauchbarkeit zu gewissen Zwecken, um aus dem naturgegebenen „Material" eben jeweils Verschiedenes zu verfertigen. Immer ist es zuunterst gegeben als Naturkörper mit seinen naturalen, in schlichter Erfahrung zugänglichen Beschaffenheiten — wenngleich sich auf sie auch gar nicht das Interesse richten muß.

Ist diese Erfahrung originär gebend, so nennen wir sie Wahrnehmung, und zwar äußere Wahrneh-

mung. Alles Außenweltliche nehmen wir wahr als körperlich seiend in der raum-zeitlichen All-natur. Wo wir auf Tiere und Menschen stoßen und auf Kulturobjekte (Gebrauchsdinge, Kunstwerke und was immer), da haben wir nicht bloße Natur, sondern Ausdruck von geistigem Seinssinn; da werden wir über den Bereich des schlicht, sinnlich Erfahrbaren hinausgeführt. Die Wahrnehmung rein als sinnliche Wahrnehmung ist auf bloße Körperlichkeit gerichtet, schlicht geradehin. Ihr steht gegenüber die Wahrnehmung des durch Verstehen von Ausdruck allein Wahrnehmbaren, wie das Verstehen eines Werkzeuges in seiner verweisenden „Erinnerung“ an Menschen, die es zu einem Zwecke gemacht haben, oder auch für die es bestimmt sein soll; und dann wieder, unmittelbar der Ausdruck eines körperlichen Leibes als der eines menschlichen. Beides setzt voraus eine sinnliche Wahrnehmung des den Ausdruck fundierenden Körperlichen und von da aus den Übergang in eine Reflexion,[1]) die also mittelbar oder unmittelbar ein Mitsein von menschlich Personalem (Ichlichem) oder ebenso tierischer Subjektivität zur Endgewißheit bringt und in dieser fundierten Weise ein Seiendes, das nicht bloß körperlich Daseiendes ist, sondern in eins damit und darauf bezogen Subjektives. Dieses aber ist nicht schlicht geradehin erfahrbar, wahrnehmbar; es ist nur in Fundierung durch schlicht sinnlich Erfahrbares erfahrbar als mit und in eins mit dem Schlichten „wahrnehmungsmäßig“ da, selbst da. Die Reflexion ist also nicht ein Wahrnehmen, in dem man schlicht auf das Wahrgenommene gerichtet sein kann, sondern nur aufgestuft und in Ablenkung von der ge-

[1]) Ein Ausdruck, der hier nur die Mittelbarkeit dieser Erlebnisweise andeuten soll; selbstverständlich ist eine „Reflexion“ dieser Art total verschieden von der Reflexion im üblichen Sinne, der Rückwendung des Blickes von den geradehin erfaßbaren Gegenständlichkeiten auf die eigenen Erlebnisse.

raden Richtung. Richte ich mich auf einen Menschen, so geht das Sichrichten, der thematische Strahl der Aktivität zunächst schlicht geradehin auf den Körper, also sinnlich wahrnehmend; er *terminiert* aber nicht in dem Körper, sondern geht weiter, im Verstehen des Ausdrucks auf das Ichsubjekt, also auf sein Sein im Dies-und-jenes-Tun, Sichrichten, Beschäftigtsein, Welt-haben, davon weltlich Affiziertsein usw. — soweit das eben zum Ausdruck kommt. Und dazu gehört notwendig ein Bestand des ichlichen Bezogenseins auf seinen körperlichen Leib, eben der für mich da ist. Jedoch dieser normale Gang des Wahrnehmens eines Menschen von der sinnlichen Wahrnehmung seines Körpers durch den Ausdruck auf das zugehörige, sich ausdrückende Ichsubjekt läßt auch eine Einstellungsänderung zu: wir können rein auf das Körperliche achten, damit so wie mit einem bloß körperlichen Ding beschäftigt sein; der Ausdruck ist noch verstanden, aber das Verstehen fungiert nicht aktuell, das Ichsubjekt ist nur sozusagen Hintergrund, mit da, aber außerthematisch.

Um zu den wirklich letzten und ursprünglichen Evidenzen vorprädikativer Erfahrung zu gelangen, werden wir *von diesen fundierten Erfahrungen zurückgehen müssen auf die schlichtesten und dazu allen Ausdruck außer Funktion setzen*. Denn auf ein Verstehen von Ausdruck weist jede Erfahrung zurück, die das Seiende anders bestimmt findet als nach seinen naturalen Beschaffenheiten, die es als Werkzeug oder was immer feststellt. In Geltung lassen wir also rein die sinnliche Wahrnehmung und dann Erfahrung überhaupt, betrachten *die Welt rein als Welt der Wahrnehmung*, und abstrahieren von all dem, was sie an Vertrautheiten und Bestimmungen an sich trägt, die nicht aus rein wahrnehmendem Verhalten stammen, sondern aus unserem wertenden sowohl wie dem der Anderen — alle diejenigen

Bestimmungen also, die ihr aus eigenem oder fremdem personalen Verhalten zuwachsen. Wir gewinnen damit die pure universale Natur als passiv vorgegebenen Erfahrungsboden, die sich in konsequentem Fortgang sinnlicher Wahrnehmung als ein in sich geschlossener Zusammenhang ergibt, und zwar rein als die von mir wahrgenommene und wahrnehmbare — denn in meinem aktuellen Erfahrungsbereich habe ich nun durch Außerfunktionsetzen des Ausdrucks keine Anderen. Für die konkret seiende Welt besagt das eine Abstraktion — ein Wort, das zunächst nur das Außerfunktionsetzen ausdrücken soll, ein zunächst Außerbetrachtlassen dessen, was für mich da ist und weiter in Geltung bleibt. Damit soll nicht ein Übersehen gemeint sein oder die Auffassung, daß Natur für sich allein und getrennt existierte, oder auch daß in der ursprünglichen Bildung der „Weltvorstellung“, eines Seinsbewußtseins von der Welt, erst eine systematische Ausbildung der für mich seienden bloßen Natur erforderlich wäre, die dann erst weiteren Seinssinn erhalten muß. Von all dem ist keine Rede.

In dieser abstraktiven Beschränkung der Erfahrung auf den Bereich des nur für mich, den sich Besinnenden, Geltenden, liegt bereits die Ausschaltung der ganzen Idealisierungen beschlossen, die Ausschaltung der Voraussetzung der Objektivität, der Gültigkeit unserer Urteile „für jedermann“, die die traditionelle Logik, orientiert an dem Ideal der exakten Bestimmung im Sinne wissenschaftlicher Endgültigkeit, als zum Wesen des Urteilens gehörig stillschweigend immer voraussetzte. Denn sobald wir von den Anderen absehen, gibt es auch keine Geltungen, die auf Erkenntnistätigkeit Anderer verweisen, gibt es noch nicht die Sinnesniederschläge, die es machen, daß unsere Welt, so wie sie uns gegeben ist, schon immer verstanden ist als die exakt bestimmbare und durch die Leistungen der Wis-

senschaft, wie sie historisch vorliegt, schon unter Ideen der Endgültigkeit bestimmte.

Freilich eine gewisse Idealisierung liegt auch schon in den Urteilen auf Grund der Erfahrung, darin, daß wir die Substrate, die wir exemplarisch wählen, mit allgemeinen Namen bezeichnen, so daß die so bezeichneten Gegenstände zum mindesten als bekannt für die betreffende Sprachgemeinschaft und die Urteile als für sie gültig angenommen werden. Die Vergegenständlichung auch der natürlichen Erfahrung ist eine solche, zu deren Sinn es also gehört, auch schon für Alle zu gelten — eben für Alle der betreffenden Umwelt und Gemeinschaft. Die Gegenstände, die beurteilt werden, sind vorgegeben mit dem Sinne „Gegenstand für Alle" — die dazugehören. Das gilt auch für die Bestimmungen in praktischer Absicht. Um nun zu einem ursprünglichen Urteilen zu kommen, zur Verfolgung der ganz ursprünglichen Leistung, die sich in der urteilenden Bestimmung vollzieht, müssen wir auch davon absehen und so tun, als ob die Leistungen ohne jede solche Vorzeichnung einer schon mitgegebenen Gemeinschaft jeweils *meine* ganz ursprünglichen Erwerbe wären. Schwierigkeiten macht es dabei freilich, daß die Ausdrücke unserer Sprache notwendig solche von allgemeinem, kommunikativem Sinne sind, so daß mit dem Gebrauch irgendwelcher Gegenstandsbezeichnungen immer schon wenigstens diese *erste Idealisierung* — diejenige des Geltens für eine Sprachgemeinschaft — nahegelegt wird, und es immer wieder neuer Anstrengung bedarf, um diesen sich aufdrängenden Sinn der Ausdrücke fernzuhalten — eine Schwierigkeit, die wesensmäßig jeder Untersuchung des im radikalsten Sinne Subjektiven anhaftet, sofern sie immer auf Ausdrücke mit mundanem Sinne und weltlich kommunikativer Bedeutung angewiesen ist.

Wir verfolgen also das Urteilen, als ob es Urteilen

jeweils nur für mich, mit Erwerben nur für mich wäre, und sehen von der kommunikativen Funktion des Urteilens gänzlich ab und davon ab, daß es schon immer vorangegangene Kommunikation voraussetzt eben in der Art und Weise, wie es seine Gegenstände, mit welcher Sinnesvorzeichnung, vorgegeben hat. Dann erst kommen wir zu den primitivsten Bausteinen logischer Leistung, aus denen unsere Welt aufgebaut ist. Die Gegenstände, die so als Substrate fungieren, sind Gegenstände, zunächst nicht gedacht als für Alle, auch nicht als für jedermann einer begrenzten Gemeinschaft seiend, sondern Gegenstände nur für mich; und die Welt, aus der her sie affizieren sollen, muß gedacht werden als Welt nur für mich. Diese methodische Beschränkung auf den Bereich des jeweils Eigenen ist nötig, um wirklich logische Leistung in ihrer letzten Ursprünglichkeit, in der sie eben Leistung jeweils eines Subjektes ist, zu Gesicht zu bekommen.

§ 13. Der allgemeine Begriff des Urteils und des Gegenstandes. Urteil als Feststellung.

Sieht man von allen diesen Überlagerungen der Welt unserer Erfahrung und zunächst der je-eigenen Erfahrung ab, so zeigt es sich, daß das Urteilen auch schon in dieser untersten Stufe, in der es ein Urteilen rein auf Grund der Erfahrung und, noch beschränkter, der je-eigenen Erfahrung ist, Strukturen hat, die sich mit denen der Urteile unter der Idee der Endgültigkeit decken. Nicht nur also, daß der Bereich des Logischen in dieser Weise auch dorthin reicht, wo noch nicht das wissenschaftliche Absehen besteht — mit dem Ausdruck Urteil ist ein allgemeines Wesen bezeichnet, das seiner Grundstruktur nach in allen den Stufen logischer Leistung, in denen es auftritt, dasselbe ist; so hat das, was als Struktur prä-

dikativen Urteils im Rahmen einer auf schlichteste Erfahrungen beschränkten Analyse aufgewiesen wird, zugleich seine exemplarische Bedeutung für die Einsicht in das Wesen des Urteils, auch dort wo es in höherstufiger Funktion steht.

Wollen wir vorweg bereits diesen allgemeinsten Begriff von Urteil und den zu ihm gehörigen Begriff des Gegenstandes als Urteilssubstrates präzisieren, so müssen wir auf den Zusammenhang zurückgehen, in dem das Urteilen mit der Lebenserfahrung im ganz konkreten Sinne steht. Alle Erfahrung in diesem konkreten Sinne ruht zuunterst auf der schlichten, letzte, schlicht erfaßbare Substrate vorgebenden Urdoxa. Die in ihr vorgegebenen naturalen Korper sind letzte Substrate für alle weiteren Bestimmungen, sowohl die kognitiven wie auch die Wertbestimmungen und die praktischen Bestimmungen. Sie alle treten an diesen schlicht erfaßbaren auf. Aber dieser Bereich der Urdoxa, der Boden schlichten Glaubensbewußtseins, ist ein Gegenstände als Substrate bloß passiv vorgebendes Bewußtsein. Seiendes als Einheit der Identität ist in ihm vorgegeben. Jedoch der Bereich der Doxa ist ein Bereich des Fließenden. Passiv vorgegebene Identitätseinheit ist noch keine als solche erfaßte und behaltene gegenständliche Identität. Vielmehr ist das Erfassen, z. B. wahrnehmendes Betrachten des vorgegebenen sinnlichen Substrates, schon eine Aktivität, eine Erkenntnisleistung unterster Stufe. So im bloßen Wahrnehmen, in dem wir den Blick an dem vorgegebenen, affizierenden Gegenstand hin und her wandern lassen. Er zeigt sich dann als „derselbe Gegenstand von verschiedenen Seiten", und in der Reflexion wird der Blick darauf gelenkt, daß er uns gegeben ist in Perspektiven, in Abschattungen, in denen er sich als dieser eine und selbe zeigt, auf den unsere Aufmerksamkeit gerichtet ist. Damit erweist sich auch schon das bloße wahrnehmende Betrachten eines

vorgegebenen Substrates als unsere Leistung, als ein Tun und nicht als ein bloßes Erleiden von Eindrücken.

Das naive Bewußtsein, das durch alle die Perspektiven, Abschattungen usw., in denen in der Wahrnehmung der Gegenstand erscheint, auf diesen selbst in seiner Identität gerichtet ist, hat nur immer das Ergebnis dieses Tuns im Blick, den Gegenstand als so und so wahrnehmungsmäßig sich explizierenden. Es wird dessen gar nicht gewahr, daß diese Gegebenheit des Gegenstandes, in diesen sinnlichen Beschaffenheiten, selbst schon seine Leistung, eine Erkenntnisleistung niederster Stufe ist. So wird es das Wahrnehmen, Betrachten als ein Erleiden, als ein passives Verhalten anzusehen geneigt sein, und dieser Passivität des Hinnehmens von vorgegebenen Gegenständen als Aktivität nur die Praxis im engeren Sinne gegenüberstellen, das handanlegende Umgestalten der vorgegebenen Dinge, sowie das Erzeugen von prädikativen Sätzen, die dann als objektive Gebilde, Erzeugnisse dastehen. Somit verläuft die Scheidung zwischen aktivem Verhalten und passivem Hinnehmen, Erleiden, für das naive, geradehin auf die vorgegebenen Gegenstände gerichtete Bewußtsein an einer anderen Stelle als für den Blick der Reflexion, der schon in jenem Hinnehmen des Vorgegebenen, in seinem betrachtenden Erfassen ein Moment der Aktivität findet und ihm gegenüber einen radikaleren Begriff von Passivität gewinnen muß, als es der des naiven Bewußtseins ist. Dieser Begriff ist der der rein affektiven Vorgegebenheit, des passiven Seinsglaubens, in dem noch nichts von Erkenntnisleistung ist: der bloße „Reiz", der von einem umweltlich Seienden ausgeht, wie z. B. das Hundegebell, „das eben an unser Ohr dringt", ohne daß wir ihm bereits Aufmerksamkeit geschenkt und uns ihm als thematischem Gegenstand zugewendet haben. Wo immer von Aufmerksam-

keit die Rede ist, liegt schon eine solche Aktivität unterster Stufe vor.[1])

Jede erfassende Zuwendung, die das im Fluß der sinnlichen Erfahrung Gegebene festhält, sich ihm aufmerksam zuwendet, betrachtend in seine Eigenheiten eindringt, ist schon eine Leistung, eine Erkenntnisaktivität unterster Stufe, für die wir auch bereits von einem Urteilen sprechen können. Das Seiende als Einheit der Identität ist freilich passiv bereits vorgegeben, vorkonstituiert, aber erst in der Erfassung wird es als diese identische Einheit festgehalten, was aber noch nichts von Prädizieren in sich schließen muß.

Unter Urteil im Sinne der traditionellen Logik ist freilich immer das prädikative Urteil verstanden, das Urteil, das seinen sprachlichen Niederschlag in der Apophansis, im Aussagesatz findet. Ja, überall, wo ein Ding, sei es auch bloß im Zusammenhang praktischen Umgangs, mit einem Namen bezeichnet wird, ist nicht bloß eine vorprädikative Erfassung, sondern auch bereits ein prädikatives Urteilen mit im Spiele, bezw. als vollzogene Sinnesleistung schon vorausgesetzt.

Aber um einen weitesten Urteilsbegriff gegenüber diesem engsten und eigentlichen, dem des prädikativen Urteils abzugrenzen, können wir davon ganz absehen und stellen fest, daß auch schon bei jeder vorprädikativen vergegenständlichenden Zuwendung zu einem Seienden im weiteren Sinne von einem Urteilen gesprochen werden muß. So ist z. B. ein Wahrnehmungsbewußtsein, in dem ein Gegenstand als seiend vor uns steht, als das von uns vermeint ist, ein Urteilen in diesem weiteren Sinne. Wenn wir nun noch berücksichtigen, daß das vorprädikative Bewußtsein seinerseits seine verschiede-

[1]) Vgl. dazu die ausführlichen Analysen unten §§ 17 f.

nen Modi der Klarheit und Verworrenheit hat, daß andererseits auch das prädikative Urteilen seine eigenen Unterschiede der Klarheit und Deutlichkeit hat, so befaßt also der weiteste Urteilsbegriff alle diese sowohl prädikativen wie vorprädikativen Modi unter sich. Urteil in diesem Sinne ist dann der Titel für die Gesamtheit der objektivierenden (vergegenständlichenden) Ichakte, in der Sprache der „Ideen" der doxischen Ichakte. Wie sich das vorprädikative Urteilen als eine niedere Stufe der Aktivität des Ich (als Stufe der Rezeptivität), des wahrnehmenden Betrachtens, Explizierens usw. von der höheren Stufe, der Spontaneität des prädikativen Urteilens unterscheidet, wird uns bald ausführlich beschäftigen.

Das Urteilen in diesem weitesten Sinne ichlicher Aktivität niederer oder höherer Stufe darf nicht verwechselt werden mit dem passiven belief, das Hume und der Positivismus, der ihm folgt, als Datum auf der Bewußtseinstafel annimmt. Auch Brentanos Begriff des Urteils meint ein solches Datum, jedenfalls, wie seine Lehre vom inneren Bewußtsein zeigt, keine vom Ichpol ausstrahlende Aktivität. Jeder vorgegebene Gegenstand, der aus dem passiven Hintergrunde her affiziert, hat seine passive Doxa. Es ist die Weise, wie er eben vorgegeben ist, gleichgültig, ob sich auf diese Vorgegebenheit ein Blick wahrnehmender, vergegenständlichender Erfassung hin richtet, oder ob sie sogleich zum Thema eines praktischen Handelns wird. Und schon die passive Konstitution eines sich im Hintergrunde abhebenden Datums als einer Einheit in immanenter Zeitlichkeit hat eine passive Doxa. Das ist nichts anderes als die zur passiven Zusammenstimmung der Intentionalitäten zu einer synthetischen Einheit gehörige Glaubensgewißheit, die in alle Reproduktion modifiziert mit eingeht, aber immer als passive Gewißheit. Alles was in intentionaler Einstimmigkeit als Einheit sich konstituiert,

hat das „es stimmt", die Gewißheit des Seins. Insofern haben wir schon Seiendes oder, subjektiv gesprochen, Glauben, und wo die Einstimmigkeit durchbrochen wird, Unstimmigkeit, Modalisierung des Glaubens. Insofern ist alles passive Bewußtsein schon „Gegenstände konstituierend" — genauer vor-konstituierend. Aber erst die Aktivität der Vergegenständlichung, des Erkennens, die ichliche Aktivität niederer und höherer Stufe, die nicht bloß passive Doxa ist, schafft Erkenntnis- und Urteilsgegenstände.

Vergegenständlichung ist also immer eine aktive Leistung des Ich, ein aktiv glaubendes Bewußthaben des bewußten Etwas; und dieses ist durch die kontinuierliche Erstreckung des Bewußtseins in seiner Dauer Eines, kontinuierlich Selbes. Es ist in gesonderten Akten, die zur Synthesis kommen, als Identifiziertes, als synthetisch Dasselbe bewußt und immer wieder als Dasselbe wiederzuerkennend, darunter auch in frei wiederholbaren Wiedererinnerungen oder in frei erzeugbaren Wahrnehmungen (im Hingehen und Sich-noch-einmal-Ansehen). Eben diese Identität als Korrelat einer in offen endloser und freier Wiederholung zu vollziehenden Identifizierung macht den prägnanten Begriff des Gegenstandes aus. Wie jede sonstige Praxis ihr praktisches Ziel, das Woraufhin der Handlung hat, so ist der seiende Gegenstand als seiender das Ziel der doxischen, der Erkenntnishandlung, der Handlung der Explikation des Seienden in seine Seinsmodi, die da Bestimmungen heißen. Diese Feststellung des Seienden, wie es ist und was es ist, die die Funktion der urteilenden Vergegenständlichung ausmacht, wird freilich zur Feststellung, auf die immer wieder zurückgekommen werden kann, und die als solche bleibender Erkenntnisbesitz ist, eigentlich erst auf der höheren Stufe, im prädikativen Urteilen, das seinen Niederschlag im Aussagesatz findet. Dieser ist als Niederschlag eines Erkenntnis-

besitzes frei verfügbar, aufbewahrbar und mitteilbar. Erst das prädikative Urteilen schafft Erkenntnisbesitz und Erkenntnisgegenstände im prägnanten Sinne und noch nicht das bloß rezeptive, urteilende Betrachten, obwohl auch dieses schon Kenntnis schafft, die habituell erhalten bleibt. Jedes prädikative Urteil ist ein Schritt, in dem bleibender Erkenntnisbesitz geschaffen wird. Es ist in sich — und wie, das werden die weiteren Analysen zeigen — ein abgeschlossener Schritt der Bestimmung und die Urzelle der thematischen Bestimmung.[1])

Freilich nicht alle erkennend urteilende Vergegenständlichung, auch nicht überall dort, wo sie prädikative ist und in Aussagen ihren Niederschlag findet, ist von dieser Tendenz auf Feststellung „ein für allemal", auf „objektive" Feststellung geleitet. Es kann sich dabei auch um ein Feststellen handeln, das nur vorübergehenden praktischen Zwecken dient, nur für eine bestimmte Situation oder eine Mehrheit typisch gleichartiger Situationen; z. B. das urteilende Feststellen der Brauchbarkeit eines Werkzeuges für die und die Zwecke hat nur Sinn mit Bezug auf die Situationen, in denen es eben gebraucht wird. Und so hat alle Feststellung von Wertbeschaffenheiten und praktischen Beschaffenheiten der Dinge diese Relativität auf die Situation, in der sie wert und praktisch brauchbar sind. Sie haftet allem Urteilen an, das im Zusammenhang einer Praxis steht und nur ihr dient. Für ein solches ist also das „immer wieder", das doch den Sinn der urteilenden Feststellung ausmacht, nur mit der Einschränkung zu verstehen, daß es relativ ist auf eine Situation dieser und dieser Typik. Aber auch in dieser Relativität bleibt das erhalten, was das Kennzeichen aller Erkenntnisintention, aller urteilenden Vergegenständlichung ist: daß es über

---

[1]) Vgl. dazu unten § 50, c).

die augenblickliche Situation hinaus einen Besitz an Erkenntnis zu schaffen strebt, der mitteilbar und künftig verwertbar ist; und es gilt nicht minder bei unserer abstraktiven Beschränkung auf den Bereich des jeweils Eigenen. Freilich handelt es sich dann um Feststellungen nur für mich, aber eben doch um Feststellungen, die zu einem Besitz an Erkenntnis — Besitz für mich — führen und auf seinen Erwerb gerichtet sind.

§ 14. Die Notwendigkeit des Ausgangs der Analysen von der äußeren Wahrnehmung und dem Wahrnehmungsurteil und die Begrenzung der Untersuchung.

Haben wir so einen Blick für den Zusammenhang logischer Leistung mit dem Strome der Welterfahrung und für ihre Funktion in ihm bekommen, so muß sich nun auch ergeben, wo wir anzusetzen haben, um in analytischer Einzelarbeit das Entspringen der prädikativen Urteilsformen aus der vorprädikativen Erfahrung zu verfolgen. Da wir nach dem Elementarsten und alles andere Fundierenden suchen, wird es das Urteilen sein müssen, das sich auf die schlichteste und unmittelbarste Erfahrung gründet. Schlichteste Erfahrung ist die der sinnlichen Substrate, der Naturschicht der ganzen konkreten Welt. So werden wir uns an dem Urteil auf Grund äußerer Wahrnehmung, der Körperwahrnehmung zu orientieren haben, um daran die Strukturen des prädikativen Urteilens überhaupt und seinen Aufbau auf die vorprädikativen Leistungen exemplarisch zu studieren.

Das Urteilen, das sich auf die sinnliche Wahrnehmung und die Explikation, in die ja die Wahrnehmung zumeist sogleich übergeht, gründet, und diese selbst setzen schon voraus ein Sichausleben eines rein betrachtenden Interesses an den vorgegebenen affizierenden

letzten Substraten, den Körpern. Was in der vorprädikativen Sphäre zunächst verfolgt wird, ist also die konsequente Auswirkung des Wahrnehmungsinteresses. Damit soll nicht gesagt sein, daß es im Zusammenhang konkreter Welterfahrung immer sogleich zu einem solchen kommen muß. Vielmehr wird die Regel der Übergang von der αἴσθησις, vom schlichten sinnlichen Gewahrwerden zum Handeln, Bewerten usw. sein, zum Erfassen der Dinge als erfreulicher, nützlicher usw., bevor es einmal aus besonderen Gründen zu solchem rein betrachtenden Interesse kommen kann. Das Ich, konkret in seiner Umwelt lebend, seinen praktischen Zwecken hingegeben, ist keineswegs vor allem betrachtendes Ich. Für das Ich in seiner konkreten Lebenswelt ist das Betrachten eines Seienden eine Haltung, die es gelegentlich und vorübergehend annehmen kann, ohne daß sie eine besondere Auszeichnung hätte. Aber die nachkommende philosophische Besinnung auf die Struktur der Welt unmittelbarer Erfahrung, unserer Lebenswelt, zeigt, daß der betrachtenden Wahrnehmung insofern eine Auszeichnung zukommt, als sie Strukturen der Welt aufdeckt und zum Thema hat, die überall auch jedem praktischen Verhalten zugrunde liegen, obzwar sie nicht durchgängig thematisch werden. Das betrachtend-wahrnehmend sich auslebende Interesse ist die Aktivierung der fundamentalen αἴσθησις, der passiven Urdoxa, jener Grundschichte, die allem Erfahren im konkreten Sinne zugrunde liegt. So hat die äußere Wahrnehmung und das betrachtend-wahrnehmende Interesse den Vorzug, daß in ihr die Dinge so erfaßt werden, daß sich dabei die Tendenz des Urteilens auf Feststellung am ehesten erfüllen kann. Sind es doch die Gegenstände reiner Wahrnehmung, die schlicht-sinnlich erfaßbaren Substrate, die Naturdinge, und das heißt die Dinge nach ihrer Fundamentalschichte als Naturkörper,

die als solche irrelativ sind, sich bei allen Relativitäten umweltlichen Umgangs mit dem Vorgegebenen als bleibende gegenständliche Identitäten durchhalten und als das festgestellt und beurteilt werden können.

So ist das Wahrnehmen und Urteilen auf Grund der Wahrnehmung nicht nur auf eine Invariante in allem Wechsel und aller Relativität der Umwelten bezogen, sondern es ist zugleich als konsequent sich auslebendes Betrachtungsinteresse in einer Modifikation, die die erwähnten Idealisierungen in sich schließt, diejenige Haltung, die der theoretischen Wissenschaft zugrunde liegt und ein Feststellen ermöglicht mit dem Ziele der Objektivität, des „ein für allemal“ und „für jedermann“ Gültig. Daher ist es zugleich *diejenige Weise vorprädikativer Evidenz, auf die sich das prädikative Urteilen gründet, wie es die traditionelle Logik im Auge hat*; während bei ihrer Orientierung an der wissenschaftlichen Feststellung und der Tendenz auf Wissenschaft und Wissenschaftslehre die Verflechtungen des erkennenden Verhaltens mit dem praktischen und wertenden nicht in Frage gezogen wurden, und nicht untersucht wurde, wie ein Urteilen beschaffen ist, das nicht in dieser Weise dem reinen Erkenntnisinteresse dient, sondern dem praktischen im allgemeinsten Sinne, und wie sich auf *diesen* Bereich des Vorprädikativen, auf praktische und Gemütsevidenz die prädikative Evidenz aufbaut. Daß es sich hier um eigene Quellen von Selbstgebung des Seienden handelt, um Erschließung von Bestimmtheiten, die wesensmäßig nur im praktischen Handeln selbst und nicht im bloßen Betrachten statthaben kann, bleibt unbestritten. Aber eben nach diesen Weisen der Selbstgebung fragen wir hier nicht und nicht danach, wie sich *darauf* eventuell ein urteilendes Vergegenständlichen baut; sondern wir machen die Fiktion, daß sich das Ich dem Seienden, so wie es ihm passiv-affektiv vorgegeben ist, sogleich

in einer rein betrachtenden Aktivität zuwende, ohne jedes weitere Absehen und Interesse als das betrachtende. M. a. W. wir machen die Fiktion eines Subjektes, das sich bloß betrachtend verhält und von dem Seienden, von dem es umweltlich affiziert wird, zu keiner praktischen Handlung veranlaßt wird.

Gleichwohl wird die Analyse der betrachtenden Wahrnehmung und des sich darauf bauenden prädikativen Urteils auch für die weitergehenden Fragen nach dem Verhältnis dieser theoretischen Aktivität zum praktischen und wertenden Verhalten von grundlegender Wichtigkeit sein. Denn die Art und Weise, wie sich auf die betrachtend wahrnehmende Aktivität die Aktivität des eigentlichen Prädizierens aufbaut, ist ganz die gleiche, ob dieses betrachtende, rein erkennende Verhalten selbst im Dienste eines Handelns steht oder ob es Selbstzweck ist, und ganz die gleiche, ob es seinerseits einem Handeln vorausgeht oder ihm nachfolgt. Die Aufstufung der prädikativen Synthesis auf die vorprädikative ist in beiden Fällen ihrer Struktur nach die gleiche, nur daß eben dort, wo es sich um ein praktisch tätiges Verhalten und darauf bezogenes, ihm dienendes Urteilen handelt, die Strukturen, die dem Prädizieren vorausliegen, in der vorprädikativen Schichte komplizierter sind und nicht bloße Wahrnehmung.

So hat die Bevorzugung der Wahrnehmung einen weiteren Grund in der größeren Einfachheit. Es ist ja methodisches Gebot, bei solchen Analysen mit dem Einfacheren zu beginnen und dann erst zum Komplizierten aufzusteigen. In diesem Bereich des bloß betrachtenden Wahrnehmens ist der Aufbau des prädikativen Urteilens auf das vorprädikative wahrnehmende Erfahren am leichtesten nachzuweisen; hier gibt es gegenständliche Evidenzen, die ohne weiteres als vorprädikative sichtbar zu machen sind, eben die Evidenz des betrachtenden Wahrnehmens und Explizierens, die

in keiner anderen fundiert ist. Die da aufgewiesenen Synthesen gewinnen damit die Bedeutung von *exemplarischen*. Den komplizierteren Übergang zum Prädizieren vom praktischen Verhalten her und in seinem Zusammenhang und die Art der hier in Frage kommenden Synthesen zu erforschen, wäre Gegenstand eigener Untersuchungen.

Den gleichen Grund der größeren Einfachheit und Durchsichtigkeit hat es, wenn die Analysen, um an ihnen ein Exempel vorprädikativer urteilend-erkennender Synthesis und darauf sich gründender prädikativer Synthesis zu gewinnen, sich vor allem an der Wahrnehmung *ruhender*, unbewegter Gegenstände orientieren, und nicht die viel schwieriger zu analysierende Wahrnehmung von Bewegung und das Urteilen über bewegtes Seiendes hereinziehen. Es muß offen bleiben, welche Modifikationen sich bei seiner Heranziehung ergeben würden, wobei aber eine Grundstruktur der Synthesis und Explikation und der sich darauf bauenden prädikativen Synthesis sich als durchgehend erweisen dürfte.

In dem exemplarischen Charakter der folgenden Untersuchungen ist es ferner begründet, daß sie sich bloß an das *kategorische Urteil* halten werden. Es wäre Aufgabe weiterer Untersuchungen, auch für die anderen Urteilsformen eine derartige genetische Herleitung durchzuführen. Thema ist also das *kategorische Urteil auf Grund der Wahrnehmung*. Und darin liegt noch eine weitere Beschränkung: in der Wahrnehmung sind die Gegenstände als wirklich seiend gegeben, im Gegensatz zur Phantasie. Auch Phantasie hat ihre Weise der Gegebenheit von Gegenständlichkeiten; aber es sind keine wirklichen, sondern quasiwirkliche Gegenstände, Gegenstände im Als-ob. Stellen wir Wirklichkeit und Quasi-Wirklichkeit einander gegenüber als den Bereich der Positionalität einerseits

und der Neutralität andererseits, so ist mit der Ausschaltung der Phantasie-Erlebnisse zugleich die Beschränkung der Betrachtung auf den Bereich der Positionalität, d. i. des vermeintlich wirkliches Sein gebenden Bewußtseins ausgesprochen — wenigstens für den Anfang. An späterer Stelle werden wir auch die Phantasieerlebnisse und Urteile auf Grund der Phantasie mit in Betracht ziehen müssen.

Es bedarf wohl kaum noch einmal der Betonung, daß sich die so abgegrenzten Analysen unter Absehen vom Mit-sein der Anderen im Bereich des Seins-nur-für-mich bewegen werden, in dem noch von allen den Idealisierungen, dem über die Welt reiner Erfahrung geworfenen Ideenkleid keine Rede sein kann. Hier haben wir die ursprünglichsten, letztfundierenden Evidenzen aufzusuchen, aus denen prädikatives Urteilen entspringt. Mit dieser Ursprünglichkeit ist freilich keineswegs gesagt, daß diese Untersuchungen, in den Gesamtaufbau der phänomenologisch konstitutiven Systematik hineinversetzt, in ihm eine ganz elementare Schichte betreffen. Wenn sie auch mit einer Analyse der Wahrnehmung raum-dinglicher individueller Gegenstände einsetzen, so ist darum doch nicht ihr Thema die Konstitution des Wahrnehmungsdinges und weiter einer raumdinglichen Außenwelt; sondern die Strukturen des Wahrnehmens werden nur so weit herangezogen, als es nötig ist um zu verstehen, wie sich auf die sinnlich wahrnehmende Erfahrung logische Leistungen aufbauen mit ihrem Ergebnis logischer Gebilde, wie auf Grund der Wahrnehmung kategoriale Gegenstände, Sachverhalt- und Allgemeingegenständlichkeiten durch logische Spontaneität erzeugt werden.

Vorausgesetzt sind also an dem Punkte, an dem unsere Analysen einsetzen, schon mannigfache konstitutive Schichten und Leistungen; vorausgesetzt ist, daß schon ein Feld raumdinglicher Vorgegebenheiten konstituiert

ist, und vorausgesetzt ist damit die ganze Schichte konstitutiver Untersuchungen, die sich auf die Konstitution der Dingwahrnehmung in ihren ganzen Stufen beziehen. Sie betreffen die konstitutive Bildung einzelner Sinnesfelder, das Zusammenwirken der einzelnen Sinnesfelder, der einzelnen Bereiche der Sinnlichkeit zur Wahrnehmung eines vollkonkreten Dinges, die Kinästhesen, die Beziehung auf einen normal fungierenden Leib des Wahrnehmenden, und so stufenweise zunächst die Konstitution des Sinnendings als ruhenden und schließlich als im kausalen Zusammenhang mit anderen Dingen stehenden. Vorausgesetzt ist damit auch die schon geschehene Konstitution des Dinges als zeitlichen, zeitlich erstreckten, und nach anderer Seite die Konstitution der einzelnen Akte, in denen sich Raumdinglichkeit konstituiert, im inneren Zeitbewußtsein. All das sind Dimensionen konstitutiver Untersuchungen, die noch tiefer liegen als die hier durchgeführten, und auf die hier nur hingewiesen werden muß, damit Klarheit besteht über den Ort, den unsere Untersuchungen in der gesamten konstitutiven Systematik einnehmen.

I. ABSCHNITT
DIE VORPRÄDIKATIVE (REZEPTIVE) ERFAHRUNG

*

I. Kapitel
DIE ALLGEMEINEN STRUKTUREN DER REZEPTIVITÄT

*

§ 15. Übergang zur Analyse der äußeren Wahrnehmung.

An den Akten äußerer Wahrnehmung als des Bewußtseins leibhafter Gegenwart individueller raumdinglicher Gegenstände soll im folgenden exemplarisch studiert werden, was das Wesen vorprädikativer Erfahrungsleistung ist, und wie sich darauf die prädikativen Synthesen bauen. Wenn dabei in diesem Bereich des Wahrnehmens, der ja nur einen Teilausschnitt aus dem Gesamtbereich der doxischen, objektivierenden Erlebnisse bildet, verschiedene Strukturen unterschieden werden wie die von passiver Vorgegebenheit und aktiver Ichzuwendung, von Interesse, von Rezeptivität und Spontaneität, so ist dabei zu betonen, daß solche Unterschiede nicht auf den Bereich des Wahrnehmens, ja überhaupt der doxischen Erlebnisse beschränkt sind, sondern daß es sich dabei um Strukturen handelt, die in allen anderen Bereichen des Bewußtseins in gleicher Weise zu finden sind. Es gibt also nicht nur eine ursprüngliche Passivität sinnlicher Gegebenheiten, von „Sinnesdaten", sondern auch des Fühlens, und im Gegensatz dazu nicht nur eine objektivie-

rende aktive Zuwendung, wie etwa in der Wahrnehmung, sondern auch eine solche im Werten, im Gefallen; und auch da gibt es Analoga der Evidenz, also auch der Wahrnehmung, als ursprünglicher Selbstgebung von Werten, von Zwecken usw.

Das Wahrnehmen, die wahrnehmende Zuwendung zu einzelnen Gegenständen, ihre Betrachtung und Explikation, ist bereits eine aktive Leistung des Ich. Als solche setzt sie voraus, daß uns schon etwas vorgegeben ist, dem wir uns in der Wahrnehmung zuwenden können. Und vorgegeben sind nicht bloß einzelne Objekte, isoliert für sich, sondern es ist immer ein Feld der Vorgegebenheit, aus dem sich einzelnes heraushebt und sozusagen zur Wahrnehmung, zur wahrnehmenden Betrachtung „reizt". Wir sagen, das, was uns zur Wahrnehmung reizt, ist vorgegeben in unserer Umwelt, aus ihr her uns affizierend. Aber gemäß unseren einleitenden Ausführungen wollen wir hier davon absehen, daß es immer Wahrnehmen von Gegenständen der Welt, zunächst unserer Umwelt ist. Denn darin liegt ja: es ist objektiv Seiendes, solches, das nicht nur Wahrnehmbares für mich ist, sondern auch für Andere, für meine Mitmenschen. Wir setzen nur voraus in der angedeuteten Beschränkung, daß es ein Feld von Abgehobenheiten für mich ist, denen ich mich wahrnehmend zuwende. Die Konstitution dieses Feldes selbst wäre Thema eigener, sehr umfassender Analysen. Im Rahmen dieser Untersuchung müssen einige kurze Andeutungen genügen.

§ 16. Das Feld passiver Vorgegebenheiten und seine assoziative Struktur.

Nehmen wir das Feld passiver Vorgegebenheiten in seiner, freilich nur abstraktiv herzustellenden Ursprünglichkeit, d. h. sehen wir ab von all den Bekannt-

heitsqualitäten, Vertrautheiten, mit denen alles, was uns affiziert, im voraus schon, auf Grund früherer Erfahrungen für uns dasteht. Nehmen wir es so, wie es ist, bevor ichliche Aktivität daran noch irgendwelche sinngebenden Leistungen geübt hat, so ist es im eigentlichen Sinne noch kein Feld von Gegenständlichkeiten. Denn Gegenstand ist ja, wie schon erwähnt, Produkt einer vergegenständlichenden, ichlichen Leistung, und im prägnanten Sinne einer prädikativ urteilenden Leistung. Darum ist dieses Feld aber doch nicht ein bloßes Chaos, ein bloßes „Gewühl" von „Daten", sondern ein Feld von bestimmter Struktur, von Abgehobenheiten und gegliederten Einzelheiten. Ein Sinnesfeld, ein Feld sinnlicher Gegebenheiten, z. B. optischer, ist das einfachste Modell, an dem wir diese Struktur studieren können. Wenn auch ein Sinnesfeld, eine gegliederte Einheit von sinnlichen Gegebenheiten, Farben etwa, nicht unmittelbar als Gegenstand in der Erfahrung gegeben ist, in der die Farben schon immer „aufgefaßt" sind als Farben von konkreten Dingen, Oberflächenfarben, „Flecken" auf einem Gegenstande usw., so ist doch jederzeit die abstraktive Blickwendung möglich, in der wir diese apperzeptive Unterschichte selbst zum Gegenstande machen. Darin liegt: die abstraktiv herauszustellenden sinnlichen Gegebenheiten sind selbst schon Einheiten der Identität, die in mannigfaltigem Wie erscheinen und die dann als Einheiten selbst zu thematischen Gegenständen werden können; das Jetzt-sehen der weißen Farbe in dieser Beleuchtung usw. ist nicht die weiße Farbe selbst. So sind auch die sinnlichen Gegebenheiten, auf die wir als abstrakte Schichte an den konkreten Dingen jederzeit den Blick wenden können, bereits Produkte einer konstitutiven Synthesis, die als unterstes voraussetzt die Leistungen der Synthesis im inneren Zeitbewußtsein. Sie sind die untersten, die alle anderen notwendig verknüpfen. Das Zeitbewußtsein ist die Urstätte der Kon-

stitution von Identitätseinheit überhaupt. Aber es ist nur ein eine allgemeine Form herstellendes Bewußtsein. Was die Zeitkonstitution leistet, ist nur eine universale Ordnungsform der Sukzession und eine Form der Koexistenz aller immanenten Gegebenheiten.[1]) Aber Form ist nichts ohne Inhalt. Dauerndes immanentes Datum ist nur dauerndes als Datum seines Inhaltes. So sind die Synthesen, die Einheit eines Sinnesfeldes herstellen, bereits sozusagen ein höheres Stockwerk konstitutiver Leistungen.

Betrachten wir nun ein einheitliches Sinnesfeld, wie es in einer immanenten Gegenwart gegeben ist, und fragen wir, wie in ihm überhaupt Bewußtsein eines abgehobenen Einzelnen möglich ist, und weiter, welche wesensmäßigen Bedingungen zu erfüllen sind, damit das Bewußtsein einer abgehobenen Vielheit Gleicher oder Ähnlicher zustande kommt.

Jedes solche Sinnesfeld ist ein einheitliches für sich, eine Einheit der Homogeneität. Zu jedem anderen Sinnesfeld steht es im Verhältnis der Heterogeneität. Einzelnes in ihm ist abgehoben dadurch, daß es gegen etwas kontrastiert, z. B. rote Flecken auf einem weißen Hintergrund. Die roten Flecken kontrastieren gegen die weiße Fläche, aber miteinander sind sie kontrastlos verschmolzen, freilich nicht in der Weise, daß sie ineinander überfließen, sondern in einer Art Fernverschmelzung: sie sind miteinander zur Deckung zu bringen als gleiche. Freilich auch in jedem Kontrast bleibt etwas von Verwandtschaft und Verschmelzung; die roten Flecken und die weiße Fläche sind miteinander ursprünglich verwandt als visuelle Gegebenheiten. Und diese Homogeneität ist unterschieden von der Heterogeneität andersartiger, z. B. akustischer Gegebenheiten. So sind die allgemeinsten inhaltlichen

---

[1]) Vgl. dazu unten § 38.

Synthesen von abgehobenen Sinnesgegebenheiten, welche jeweils in der lebendigen Gegenwart eines Bewußtseins vereinigt sind, die nach Verwandtschaft (Homogeneität) und Fremdheit (Heterogeneität). Man kann freilich sagen, daß Ähnlichkeit zwischen den Einzelgegebenheiten kein reales Band herstelle. Aber von realen Beschaffenheiten sprechen wir jetzt nicht, sondern von der Art und Weise immanenter Verbindung der Empfindungsgegebenheiten.

Die Verwandtschaft oder Ähnlichkeit kann verschiedene Grade haben mit dem Limes vollkommenster Verwandtschaft, der abstandslosen Gleichheit. Überall, wo keine vollkommene Gleichheit besteht, geht Hand in Hand mit der Ähnlichkeit (Verwandtschaft) Kontrast: Abhebung des Ungleichen von einem Boden des Gemeinsamen. Wenn wir von Gleichheit zu Gleichheit übergehen, gibt sich das neue Gleiche als Wiederholung. Es kommt mit dem ersten hinsichtlich seines Inhaltes zu vollkommener abstandsloser Deckung. Dies ist es, was wir als Verschmelzung bezeichnen. Auch wenn wir von Ähnlichem zu Ähnlichem übergehen, tritt eine Art Deckung ein, aber nur eine partielle unter gleichzeitigem Widerstreit des nicht Gleichen. Auch in dieser Ähnlichkeitsüberschiebung liegt so etwas vor wie Verschmelzung, aber nur eben nach dem gleichen Moment, keine reine und vollkommene Verschmelzung wie bei der völligen Gleichheit. Was in einer rein statischen Beschreibung sich gibt als Gleichheit oder Ähnlichkeit, ist also selbst schon als Produkt der einen oder anderen Art von Deckungssynthesis anzusehen, einer Deckungssynthesis, die wir mit dem traditionellen Ausdruck, aber unter Verwandlung seines Sinnes als Assoziation bezeichnen. Das Phänomen der assoziativen Genesis ist es, das diese Sphäre der passiven Vorgegebenheit beherrscht, aufgestuft auf den Synthesen des inneren Zeitbewußtseins.

Der Titel Assoziation bezeichnet in diesem Zusammenhang eine zum Bewußtsein überhaupt gehörige, wesensmäßige Form der Gesetzmäßigkeit immanenter Genesis. Daß sie ein Generalthema phänomenologischer Deskription und nicht bloß objektiver Psychologie werden kann, liegt daran, daß das Phänomen der Anzeige etwas phänomenologisch Aufweisbares ist. (Diese bereits in den Logischen Untersuchungen herausgearbeitete Einsicht bildete dort schon den Keim der genetischen Phänomenologie.) Jede Auffassung der Assoziation und ihrer Gesetzmäßigkeit als einer Art durch objektive Induktion zu gewinnender psychophysischer Naturgesetzlichkeit muß also hier ausgeschlossen bleiben. Assoziation kommt hier ausschließlich in Frage als der rein immanente Zusammenhang des „etwas erinnert an etwas", „eines weist auf das andere hin". Dieses Phänomen können wir nur da konkret zu Gesicht bekommen, wo wir einzelne Abgehobenheiten, einzelne Gegebenheiten als sich heraushebende aus einem Felde haben: das eine erinnert an das andere. Und dieses Verhältnis ist selbst phänomenologisch aufweisbar. Es gibt sich in sich selbst als Genesis; das eine Glied ist bewußtseinsmäßig charakterisiert als weckendes, das andere als gewecktes. Nicht immer ist freilich Assoziation in dieser Weise originär gegeben. Es gibt auch Fälle mittelbarer Assoziation unter Überspringung von Zwischengliedern, Assoziation also, in der die Zwischenglieder und die zwischen ihnen bestehenden unmittelbaren Ähnlichkeiten nicht explizit zu Bewußtsein kommen. Aber alle unmittelbare Assoziation ist Assoziation nach Ähnlichkeit. Sie ist wesensmäßig nicht anders möglich als durch Ähnlichkeit jeweils verschiedenen Grades bis zum Limes der völligen Gleichheit hin.[1]) So beruht auch

[1]) Vgl. dazu unten §§ 44 f.

aller ursprüngliche Kontrast auf Assoziation: das Ungleiche hebt sich ab von dem Boden des Gemeinsamen. Homogeneität und Heterogeneität sind also das Ergebnis zweier verschiedener Grundweisen assoziativer Einigung. Eine andere davon unterschiedene ist die der Einigung von Präsentem und Nicht-präsentem. Die Einheit eines Sinnesfeldes ist also Einheit erst durch assoziative Verschmelzung (homogene Assoziation), ebenso wie seine Ordnung und Gliederung sowie jede Bildung von Gruppen und Gleichheiten in ihm hergestellt ist durch die Wirkung der Assoziation: Ähnliches wird durch Ähnliches geweckt und tritt in Kontrast zu Unähnlichem. Dies läßt sich zunächst aufweisen an der Struktur eines homogenen Sinnesfeldes, es gilt dann aber in gleicher Weise für alle, auch für die mehr komplexen Gegebenheiten. Und das, was wir als Wahrnehmungsfeld bezeichnen, als das Feld passiver Vorgegebenheit, dem sich die wahrnehmende Erfassung zuwendet, daraus einzelnes als Wahrnehmungsgegenstand herausfassend, ist ja bereits ein „Feld“ von viel komplizierterer Struktur, schon durch synthetische Vereinigung und das Zusammenwirken mehrerer Sinnesfelder konstituiert.

§ 17. Affektion und Ichzuwendung. Rezeptivität als niederste Stufe ichlicher Aktivität.

Alle Abgehobenheiten im Felde, seine Gliederung nach Gleichheiten und Verschiedenheiten und die daraus entstehende Gruppenbildung, das Sichabheben einzelner Glieder von dem homogenen Untergrunde, sind das Produkt assoziativer Synthesen von mannigfacher Art. Es sind aber nicht einfach passive Vorgänge im Bewußtsein, sondern diese Deckungssynthesen haben ihre affektive Kraft. Wir sagen z. B., das durch seine Unähnlichkeit aus dem homogenen Untergrund Her-

ausgehobene, sich Abhebende „fällt auf"; und das heißt, es entfaltet eine affektive Tendenz auf das Ich hin. Die Synthesen der Deckung, sei es nun der Deckung in unterschiedsloser Verschmelzung oder der Deckung unter Widerstreit des nicht Gleichen, haben ihre affektive Kraft, üben auf das Ich einen Reiz aus zur Zuwendung, ob es nun dem Reize folgt oder nicht. Kommt es zur Erfassung eines sinnlichen Datums im Felde, so geschieht das immer auf Grund solcher Abgehobenheit. Es hebt sich durch seine Intensität heraus aus einer Mehrheit von Affizierendem. Z. B. ist in der sinnlichen Sphäre ein Ton, ein Geräusch, eine Farbe mehr oder minder aufdringlich. Sie liegen im Wahrnehmungsfelde und heben sich aus ihm heraus, üben, noch nicht erfaßt, auf das Ich einen stärkeren oder schwächeren Reiz. Ebenso kann ein auftauchender Gedanke aufdringlich sein, oder ein Wunsch, eine Begierde kann uns vom Hintergrund her mit Aufdringlichkeit angehen. Das Aufdrängen ist bedingt durch mehr oder minder scharfe Abhebung, in der sinnlichen Sphäre durch Kontraste, qualitative Diskontinuitäten erheblichen Abstandes u. dgl. Im Bereich nicht-sinnlicher Gegebenheiten ist von solchen qualitativen Diskontinuitäten freilich keine Rede; doch gibt es auch hier etwas Analoges: unter verschiedenen dunklen Gedankenregungen, die uns bewegen, hebt sich z. B. ein Gedanke vor allem anderen heraus, hat eine empfindliche Wirkung auf das Ich, indem er sich ihm gleichsam entgegendrängt.

Wir müssen nun unterscheiden jene Diskontinuitäten (in der sinnlichen Sphäre vor allem qualitative oder intensive Diskontinuitäten), die ein Aufdrängen „bewirken", und was sonst in ähnlicher Weise Bedingung des Aufdrängens ist, von dem Aufdrängen selbst. Die Aufdringlichkeit hat graduelle Abstufungen, und das sich Aufdrängende kommt dem Ich dabei näher oder bleibt ferner: es drängt sich mir auf. Wir

unterscheiden also das, was sich aufdrängt, und das Ich, dem es sich aufdrängt. Je nach der Intensität der Aufdringlichkeit hat das sich Aufdrängende größere Ichnähe oder Ichferne. Diese Unterschiede der Aufdringlichkeit und die der entsprechenden Reize auf das Ich können wir im Bewußtseinsfeld im Rückblicken sehr wohl konstatieren — es sind phänomenologisch aufweisbare Daten — ebenso den Zusammenhang dieser Gradualität mit anderen Momenten, der kontinuierlichen Abgehobenheit, Intensität und sonstigen mehr mittelbaren Momenten, die insgesamt dem Bereich der weitest gefaßten Assoziation angehören.

Ein Neues tritt ein, wenn das Ich dem Reiz folgt. Der Reiz des intentionalen Objektes[1]) in seiner Richtung auf das Ich zieht dieses mit stärkerem oder minder starkem Zuge an, und das Ich gibt nach. Eine graduelle Tendenz verbindet die Phänomene, eine Tendenz des Überganges des intentionalen Objektes aus dem Status des Ichhintergrundes in den des Ichgegenüber; eine Wandlung, die korrelativ eine solche des ganzen intentionalen Hintergrunderlebnisses in ein Vordergrunderlebnis ist: das Ich wendet sich dem Objekt zu. Die Zuwendung selbst ist zunächst ein intermediärer Prozeß, das Hinwenden endet mit dem Sein des Ich beim Objekt und seinem es berührenden Erfassen. Mit diesem Nachgeben des Ich ist eine neue Tendenz aufgetreten, eine Tendenz vom Ich her auf das Objekt hin gerichtet. Wir müssen also unterscheiden:

1. die Tendenz vor dem Cogito, die Tendenz als Reiz des intentionalen Hintergrunderlebnisses mit

---

[1]) Es ist dabei noch einmal daran zu erinnern, daß hier die Rede von einem Objekt, einem Gegenstand, eine uneigentliche ist. Denn wie schon mehrfach betont, kann man im Bereich der ursprünglichen Passivität im eigentlichen Sinne noch gar nicht von Gegenständen sprechen; vgl. auch oben, S. 64 f.

ihren verschiedenen Stärkegraden. Je stärker diese „Affektion“ ist, um so stärker ist die Tendenz zur Hingabe, zur Erfassung. Wie schon berührt, hat diese Tendenz ihre zwei Seiten:

a) das Eindringen auf das Ich, den Zug, den das Gegebene auf das Ich ausübt,

b) vom Ich aus die Tendenz zur Hingabe, das Gezogensein, Affiziertsein des Ich selbst. Von diesen Tendenzen vor dem Cogito ist geschieden

2. die Zuwendung als Folgeleisten der Tendenz, m. a. W. die Umwandlung des tendenziösen Charakters des intentionalen Hintergrunderlebnisses, durch die es zum aktuellen Cogito wird. Das Ich ist nun dem Objekt zugewendet, von sich aus tendenziös darauf hin gerichtet. So ist, allgemein gesprochen, jedes Cogito, jeder spezifische Ichakt ein vom Ich her vollzogenes Streben, das seine verschiedenen Formen der Auswirkung hat. Es kann sich ungehemmt oder gehemmt, vollkommener oder minder vollkommen auswirken, wovon wir bald ausführlich zu sprechen haben.

Auch diese Tendenz hat verschiedene Grade der Spannungsstärke. Das Ich kann schon mehr oder weniger lebhaft und in verschiedenem Tempo der Intensitätssteigerung, eventuell auch unter Einspringen eines plötzlichen Intensitätszuflusses zu einem Affizierenden hingezogen sein. Dementsprechend kann Art und Tempo des Folgens ähnliche Unterschiede haben, ohne aber dadurch allein bestimmt zu sein. Das Ich braucht sich einem starken Reiz nicht ganz hinzugeben, und es kann sich mit verschiedener Intensität in ihn einlassen. Steigerung der affektiven Kraft ist zwar notwendig bedingt durch gewisse Veränderungen der wahrnehmungsmäßigen Gegebenheitsweise des Objektes, so z. B. derjenigen des Pfiffes einer an uns heranfahrenden Lokomotive; aber dergleichen allein braucht keine Zuwendung zu erwirken. Man achtet nicht auf den gewalt-

tätigen Reiz, wo man mit einer „wichtigen" Person spricht, und selbst wo man momentan bezwungen wird, kann es bloß sekundäre Zuwendung, eine Zuwendung im Nebenbei sein, oder auch ein nur momentan Hingerissen- und Abgelenkt-sein, ohne „eingehend" darauf zu achten.

Das Vollziehen der Zuwendung ist es, das wir als Wachsein des Ich bezeichnen. Genauer gesprochen ist zu unterscheiden das Wachsein als faktischer Vollzug von Ichakten und das Wachsein als Potenzialität, als Zustand des Akte-vollziehen-könnens, der die Voraussetzung für ihren faktischen Vollzug bildet. Erwachen ist, auf etwas den Blick richten. Gewecktwerden heißt eine wirksame Affektion erleiden; ein Hintergrund wird „lebendig", intentionale Gegenstände kommen von da dem Ich mehr oder minder nahe, dieser oder jener zieht das Ich wirksam zu ihm selbst hin. Es ist bei ihm, wenn es sich zuwendet.

Sofern das Ich in der Zuwendung aufnimmt, was ihm durch die affizierenden Reize vorgegeben ist, können wir hier von der Rezeptivität des Ich sprechen.

Dieser phänomenologisch notwendige Begriff der Rezeptivität steht keineswegs in ausschließendem Gegensatz zur Aktivität des Ich, unter welchem Titel alle spezifisch vom Ichpol ausgehenden Akte zu befassen sind; vielmehr ist die Rezeptivität als unterste Stufe der Aktivität anzusehen. Das Ich läßt sich das Hereinkommende gefallen und nimmt es auf. So unterscheiden wir z. B. unter dem Titel Wahrnehmen einerseits das bloße Bewußthaben in originalen Erscheinungen (welche Gegenstände in originaler Leibhaftigkeit darstellen). In dieser Art ist uns je ein ganzes Wahrnehmungsfeld vor Augen gestellt — schon in purer Passivität. Andererseits steht unter dem Titel Wahrnehmen die aktive Wahrnehmung als aktives Erfassen von Gegenständen, die sich in dem über sie

hinausreichenden Wahrnehmungsfelde abheben. Ebenso mögen wir ein Feld der Wiedererinnerung haben und können es schon haben in purer Passivität. Aber wieder ist das bloß erinnerungsmäßige Erscheinen noch nicht das aktiv erfassende und sich mit dem Erscheinenden (dem, „was uns einfällt") befassende Wiedererinnern. Offenbar meint der normale Begriff von Erfahrung (Wahrnehmung, Wiedererinnerung usw.) die aktive Erfahrung, die sich dann als explizierende auswirkt (vgl. das nächste Kapitel).

§ 18. Aufmerksamkeit als Ichtendenz.

Was speziell den Bereich der objektivierenden Erlebnisse betrifft, der doxischen, in denen uns, sei es auch hintergrundmäßig, „Seiendes" bewußt wird, so ist es im allgemeinen die entsprechende doxische Zuwendung, welche gewöhnlich die Psychologen als Aufmerksamkeit im Auge haben. Indessen wer, ganz der Schönheit eines Bildes hingegeben, im Gefallen daran lebt und nicht im Seinsglauben, in der Intention auf Seiendes, und ebenso wer im Vollzug einer werktätigen Handlung ganz im willentlichen Vollzuge lebt, heißt im gewöhnlichen Leben ebenfalls „aufmerksam", aufmerksam auf die Schönheit, aufmerksam auf sein werktätiges Geschehen in den verschiedenen Stadien bis zum vollendeten Werk. Freilich geht hierbei vielfach beides, Seinserfassung im Seinsglauben (bezw. Seinsauslegung, Auslegung des Seienden wie es ist) und wertendes, bezw. werktätiges Handeln ineinander über, sich verflechtend; derart etwa, daß ein doxisches Tun fundierend ist für ein handwerkliches, und ein nachkommendes doxisches Feststellen des Fertigseins, bezw. des fertigen Werkes sich verbindet mit dem praktischen Zur-Seite-stellen für den künftigen Gebrauch. Es ist auch klar, daß jede nicht-doxische Zuwendung und fortgehende Beschäfti-

gung mit etwas die Einstellungsänderung frei läßt in eine doxische, welche die aus jener hervorgehenden Leistungsgebilde als Seiendes erfaßt und als das tätig auslegt.

Allgemein ist Aufmerksamkeit ein zur Wesensstruktur eines spezifischen Aktus des Ich (eines Ichaktes im prägnanten Wortsinne) gehöriges Tendieren des Ich auf den intentionalen Gegenstand hin, auf die immerfort im Wechsel der Gegebenheitsweise „erscheinende" Einheit, und zwar als ein vollziehend-Tendieren. Der mit der Zuwendung einsetzende Vollzug, der Einsatzpunkt des Aktvollzuges, ist Anfang eines fortgehenden vollziehenden Gerichtetseins des Ich auf den Gegenstand. Der Anfang zeichnet eine Richtung eines weiteren, synthetisch einheitlichen (obschon vielleicht vieldeutig fortzuführenden) Vollzugsprozesses vor, in dem sich Phase für Phase die ihm vom Einsatz und den bisherigen Vollzügen zugewachsene Tendenz erfüllt, aber zugleich tendenziös sich forterstreckt und vorweist auf neue Erfüllungsstadien. So bis zum „Ende" oder bis zum Abbrechen, eventuell in der Form des Undsoweiter. Der Anfang hat also einen intentionalen Horizont, er weist über sich hinaus in einer leeren, erst in nachkommenden Verwirklichungen anschaulichen Weise; er verweist implizit auf einen kontinuierlichen synthetischen Prozeß (eventuell unbestimmt irgendeine der einzuschlagenden Richtungen einer Mehrdimensionalität von möglichen Prozessen), durch den eine kontinuierlich einheitliche Tendenz sich hindurcherstreckt. Sie hat im Ablauf kontinuierlich abgewandelte Erfüllungsmodi, einen jeden mit dem Charakter der intermediären Erfüllung, die noch horizontmäßig auf neue Erfüllungen verweist.

Zu allen intentionalen Erlebnissen gehört dieser wesensmäßige Unterschied im Modus der Tendenz, daß entweder „in" dem Erlebnis das Ich tätig lebt, in ihm

auf die intentionale Gegenständlichkeit gerichtet, mit dieser beschäftigt ist, oder aber daß dies nicht der Fall ist; wobei günstigenfalls von dem Erlebnis aus — Modus des Hintergrunderlebnisses — bezw. dem darin intentionalen Gegenstand ein weckender Zug auf das Ich hin statt hat, ein weckender Reiz in verschiedener affektiver Kraft auf das (im Falle der Wachheit anderweitig schon tätige) Ich hingeht.

§ 19. Die erfahrende Ichtendenz als „Interesse" am Erfahrenen und ihre Auswirkung im „Tun" des Ich.

Ein besonderer Fall der aufmerkenden intentionalen Erlebnisse, der im Vollzug stehenden Ichakte sind die doxischen, die auf Seiendes (in eventueller Modalisierung: möglicherweise Seiendes, vermutlich Seiendes, nicht Seiendes) gerichteten Akte; darunter gehören die anschauenden in verschiedenen Modis intentionaler Unmittelbarkeit bezw. Mittelbarkeit, letztlich die evidenten, die Seiendes selbst gebenden Erfahrungen (ganz genau gesprochen: die doxischen Erfahrungen, da auch Erfahrung und Anschauung so allgemein gefaßt werden kann, daß damit alle Akt- und Gegenstandsarten umspannt sind). Wenn wir im weiteren von Aufmerksamkeit, im besonderen von Wahrnehmung und Erinnerung sprechen, sind immer die doxischen Akte gemeint.

Wie allgemein schon gesagt wurde, so ist es auch hier, daß der Einsatz der Zuwendung, des Aufmerkens auf das Seiende ein tendenziöses Verhalten, ein strebendes, ins Spiel setzt. Es ist ein verwirklichendes Streben, ein tuendes in seinen verschiedenen Abbruchs- oder Abschlußformen. Der Anfang des wahrnehmenden Aktes mit der Zuwendung ist zwar schon ein Bewußtsein des Seins bei dem Objekte selbst — Wahrnehmen

ist ja Bewußtsein der Erfassung des Objektes in seiner sozusagen leibhaften Gegenwart. Aber die Tendenz vom Ich her ist mit dem Einsatz der Zuwendung noch nicht zu ihrem Abschluß gekommen. Sie ist zwar auf das Objekt gerichtet, aber zunächst bloß abzielend darauf. Wir können sagen, es ist mit ihr ein Interesse am Wahrnehmungsgegenstand als seiendem erwacht. Wir sind auf ihn selbst kontinuierlich gerichtet, wir vollziehen das kontinuierliche Bewußtsein seines Erfahrens. Das Bewußtsein seines Daseins ist hierbei ein aktueller Glaube; vermöge der Einstimmigkeit, in der die Wahrnehmungserscheinungen in ursprünglicher Präsentation, Retention und Protention abfließen als einer Einstimmigkeit kontinuierlicher Selbstbestätigung, ist der Glaube kontinuierliche Glaubensgewißheit, die in dieser Ursprünglichkeit des Gegenstandes in seinem leibhaften Gegenwärtigsein gewiß ist. Aber in dieser festen Richtung auf den Gegenstand, in der Kontinuität seines Erfahrens, liegt eine Intention, die über das Gegebene und seinen momentanen Gegebenheitsmodus hinaus tendiert auf ein fortgehendes plus ultra. Es ist nicht nur ein fortgehendes Bewußthaben, sondern ein Fortstreben zu neuem Bewußtsein als ein Interesse an der mit dem weitergehenden Erfassen eo ipso sich einstellenden Bereicherung des gegenständlichen „Selbst“. So geht die Tendenz der Zuwendung weiter als Tendenz auf vollkommene Erfüllung.

Das Affizierende zieht zunächst in ungeschiedener Einheit den Blick des Ich auf sich. Aber diese Einheit geht sogleich in ihre konstituierenden Momente auseinander; sie beginnen sich abzuheben; während das eine im Blickpunkt ist, sind die anderen als zum Gegenstand gehörig in die intentionale Einheit desselben thematisch hineinbezogen, und üben als das ihre Reize aus. Ebenso sind mit allem wirklich Gegebenen Horizonte geweckt; etwa wenn ich den ruhenden ding-

lichen Gegenstand von vorne sehe, ist im Horizont bewußt die ungesehene Rückseite; die Tendenz, die abzielt auf den Gegenstand, ist nun darauf gerichtet, ihn auch von der anderen Seite zugänglich zu machen. Erst in dieser Bereicherung der Gegebenheit, dem Eindringen in die Einzelheiten und dem Gegebenwerden „von allen Seiten" geht die Tendenz aus dem anfänglichen Modus der Abzielung über in den Modus der Erzielung, der wieder seine verschiedenen Stufen hat: unvollkommene Erzielungen, partielle, mit Komponenten der unerfüllten Abzielung.

So wirkt sich die Tendenz in einem mannigfachen „Tun" des Ich aus. Sie geht darauf, die Erscheinung (Darstellung), die das Ich von dem äußeren Gegenstande hat, in andere und wieder andere „Erscheinungen vom selben Objekte" überzuführen. Sie bewegt sich in der geschlossenen Mannigfaltigkeit „möglicher Erscheinungen". Sie erstrebt immerfort neue Erscheinungsveränderungen, um sich den Gegenstand allseitig zur Gegebenheit zu bringen. Gerichtet ist sie dabei auf das eine identische Objekt, das sich in all den Erscheinungen „darstellt", denselben Gegenstand von der Seite und von jener Seite, von näher und ferner; aber die Tendenz geht darauf, das Etwas im Wie der einen Erscheinungsweise zu verwandeln in dasselbe Etwas im Wie anderer Erscheinungsweisen. Sie geht auf die „Erzeugung" immer neuer Erscheinungsweisen, die wir auch „Bilder" nennen können — ein Begriff von Bild, der natürlich mit Abbildung nichts zu tun hat, der aber durchaus sprachüblich ist; so wenn man etwa von dem Bilde spricht, das man sich von einer Sache macht, womit gemeint ist, eben die Weise, wie man sie sieht, wie sie sich einem darstellt.

In diesem Sinne ist jeder Gegenstand äußerer Wahrnehmung in einem „Bild" gegeben, und er konstituiert sich im synthetischen Übergang von Bild zu Bild, wobei

die Bilder als Bilder (Erscheinungen) von Demselben zu synthetischer Deckung kommen. Jede Wahrnehmung, die mir das Objekt in dieser Orientierung darbietet, läßt die Übergänge in die anderen Erscheinungen desselben Objektes, und zwar in gewissen Gruppen von Erscheinungen, praktisch offen; die Übergangsmöglichkeiten sind praktische Möglichkeiten, zumindest wenn es sich um ein Objekt handelt, das als unverändert dauerndes gegeben ist. Da gibt es also eine Freiheit des Durchlaufens derart, daß ich die Augen bewege, den Kopf bewege, meine Körperhaltung ändere, herumgehe, den Blick auf das Objekt gerichtet usw. Wir nennen diese Bewegungen, die zum Wesen der Wahrnehmung gehören und dazu dienen, den Wahrnehmungsgegenstand möglichst allseitig zur Gegebenheit zu bringen, Kinästhesen. Sie sind Auswirkungen der Tendenzen der Wahrnehmung, in gewissem Sinne „Tätigkeiten", obschon nicht willkürliche Handlungen. Ich vollziehe damit (im allgemeinen) keine willkürlichen Akte. Unwillkürlich bewege ich die Augen usw., ohne dabei „an die Augen zu denken". Die betreffenden Kinästhesen haben den Charakter von tätigen subjektiven Verläufen; mit ihnen geht Hand in Hand, durch sie motiviert, ein Verlaufen der wechselnden „zugehörigen" visuellen oder taktuellen „Bilder", während mir doch der Gegenstand in der ruhenden Dauer oder in seiner Veränderung „gegeben" ist. Ich bin einerseits in bezug auf ihn rezeptiv und andererseits doch wieder produktiv. Das Sicheinstellen der Bilder steht „in meiner Macht"; ich kann die Reihe auch abbrechen lassen, ich kann z. B. die Augen schließen. Aber außer meiner Macht steht, daß, wenn ich die Kinästhesen ablaufen lasse, sich ein anderes Bild einstellt; ihm gegenüber bin ich bloß rezeptiv: wenn ich diese und diese Kinästhesen dem Objekt gegenüber ins Spiel setze, werden sich diese und diese Bilder einstel-

len. Das gilt für Ruhe wie für Bewegung, für Veränderung wie für Unveränderung.

So ist das Wahrnehmen, anhebend mit der ersten Zuwendung des Ich, belebt von Wahrnehmungstendenzen, Tendenzen des kontinuierlichen Übergehens von Apperzeptionen in neue Apperzeptionen, Tendenzen, die kinästhetischen Mannigfaltigkeiten zu durchlaufen und dadurch die „Bilder" zum Ablauf zu bringen. Eingestellt bin ich dabei immer auf das in den Bildern Erscheinende, sich Darstellende, und speziell auf diese oder jene seiner Momente, Formen usw. Dieses Spiel von Tendenzen, der tendenziös geregelte Ablauf von motivierenden Kinästhesen, gehört zum Wesensbestand der äußeren Wahrnehmung. Es sind alles tätige Abläufe, Abläufe von Tendenzen, die sich im Verlaufe entspannen.

Bei der bisherigen Beschreibung war vorausgesetzt, daß die Tendenzen der Wahrnehmung sich nach der ersten Zuwendung auswirken, und daß dieses Auswirken weiterhin im Lichte der Zuwendung vor sich geht. Nun können aber auch die Objekte meines Sehfeldes z. B. ihre Reize ausüben und Tendenzen entfalten, denen ich mit Augenbewegungen nachgebe, ohne daß ich aufmerksam zugewendet bin. Diese apperzeptiven Verläufe als tätige Verläufe sind möglich ohne Zuwendung des Ich. Anderseits macht es erst die Zuwendung, bezw. das Vollziehen der Apperzeptionen in der Zuwendung des Ich, in der Form des „ich nehme wahr", daß das Objekt mein Objekt, Objekt meines Betrachtens ist, und daß das Betrachten selbst, das Durchlaufen der Kinästhesen, das motivierte Ablaufenlassen der Erscheinungen mein Durchlaufen ist, mein Betrachten des Gegenständlichen durch die Bilder hindurch. Im Cogito lebt das Ich, und das gibt allem Gehalt des Cogito seine besondere Ichbeziehung. Die Zuwendung ist selbst charakterisiert als ein „ich tue",

und ebenso ist das Wandern der Strahlen des aufmerkenden Blickes, des Blickes im Modus der Zuwendung, ein „ich tue". Es scheidet sich also

1. ein Tun, das kein „Ich-tun" ist, ein Tun vor der Zuwendung;

2. das Ich-tue, das aber, wie gesagt, auch noch nichts von willkürlichem Handeln in sich schließen muß: unwillkürlich bewege ich die Augen, während ich aufmerksam dem Gegenstande zugewendet bin.

§ 20. Engerer und weiterer Begriff von Interesse.

Wir sprachen auch von einem Interesse, das mit der Zuwendung zum Gegenstande erwacht sei. Nun zeigt sich, daß dieses Interesse noch nichts mit einem spezifischen Willensakt zu tun hat. Es ist kein Interesse, das so etwas wie Absichten und willentliche Handlungen aus sich hervortriebe. Es ist bloß ein Moment des Strebens, das zum Wesen der normalen Wahrnehmung gehört. Daß wir dabei von Interesse sprechen, hat seinen Grund darin, daß mit diesem Streben Hand in Hand ein Gefühl geht, und zwar ein positives Gefühl, das aber nicht zu verwechseln ist mit einem Wohlgefühl am Gegenstande. Es kann zwar auch sein, daß der Gegenstand selbst unser Gefühl berührt, daß er uns wert ist, und daß wir uns darum ihm zuwenden und bei ihm verweilen. Aber ebensogut kann es sein, daß er ein Unwert ist und gerade durch seine Abscheulichkeit unser Interesse erweckt. So ist das Gefühl, das zum Interesse gehört, ein ganz eigentümlich gerichtetes. In jedem Falle — sei es, daß der Gegenstand durch seinen Wert oder durch seinen Unwert, den wir daran erfühlen, unsere Zuwendung motiviert — notwendig wird sich, sobald wir ihn erfassen, sein Sinnesgehalt bereichern, teils durch seine bloße anschauliche Fortdauer

in der Wahrnehmung, teils durch die dabei erfolgende Weckung seiner dunklen Horizonte, die bezogen sind auf Möglichkeiten und Erwartungen von immer neuen Bereicherungen. Daran knüpft sich ein eigenes Gefühl der Befriedigung an dieser Bereicherung, und mit Beziehung auf diesen Horizont sich erweiternder und steigernder Bereicherung ein Streben, dem Gegenstand „immer näher zu kommen", sich sein Selbst immer vollkommener zuzueignen. Auf höherer Stufe kann dieses Streben dann auch die Form eines eigentlichen Willens annehmen, des Willens zur Erkenntnis, mit absichtlichen Zielsetzungen usw. Doch das kommt hier, wo wir uns in der Sphäre der bloßen Wahrnehmung und der sich daran schließenden eingehenden Betrachtung befinden, noch nicht in Frage.

Von dem hier entwickelten Begriff des Interesses ist ein anderer, weiterer zu scheiden. Dieses Streben, in den Gegenstand einzugehen, und die Befriedigung an der Bereicherung seines Selbst stellt sich nicht ein, wenn ich dem Gegenstand bloß überhaupt zugewendet bin, sondern nur dann, wenn ich ihm zugewendet bin im spezifischen Sinne des Themas. Thema in diesem prägnanten Sinne und Gegenstand der Ichzuwendung fallen nicht immer zusammen. Ich kann mit etwas, z. B. mit einer wissenschaftlichen Arbeit, thematisch beschäftigt sein und werde darin durch einen Lärm von der Straße her gestört. Er dringt auf mich ein, und ich wende mich ihm für einen Augenblick zu. Gleichwohl ist damit mein bisheriges Thema nicht fallen gelassen, sondern nur für den Augenblick in den Hintergrund getreten. Es bleibt aber dabei mein Thema, zu dem ich, wenn die Störung vorüber ist, sogleich wieder zurückkehre. Mit Beziehung darauf kann man einen weiteren Begriff von Interesse, bezw. von Akten des Interesses bilden. Unter solchen sind dann nicht nur diejenigen verstanden, in denen ich einem

Gegenstande thematisch, etwa wahrnehmend und dann eingehend betrachtend zugewendet bin, sondern überhaupt jeder Akt der, sei es vorübergehenden oder dauernden Ichzuwendung, des Dabeiseins (inter-esse) des Ich.

§ 21. Die Hemmung der Tendenzen und der Ursprung der Modalisierungen der Gewißheit.

Kehren wir nun wieder zum Interesse im ersten und eigentlichen Sinne zurück. In der Auswirkung seines tendenziösen Fortstrebens zu immer neuen Gegebenheitsweisen desselben Gegenstandes kommt die konkrete Wahrnehmung zustande. Diese Tendenzen können sich *ungehemmt* oder *gehemmt* auswirken.

Das besagt folgendes: Die Tendenzen sind nicht bloß blindes Fortstreben zu immer neuen Gegebenheitsweisen des Gegenstandes, sondern sie gehen Hand in Hand mit *Erwartungsintentionen*, mit protentionalen Erwartungen, die sich auf das beziehen, was im weiteren Verlauf der wahrnehmenden Betrachtung vom Gegenstand zur Gegebenheit kommen wird, Erwartungen etwa hinsichtlich der bisher noch ungesehenen Rückseite. So ist jede Wahrnehmungsphase ein Strahlensystem von aktuellen und potenziellen Erwartungsintentionen. Im Normalfalle der Wahrnehmung, im ungehemmten kontinuierlichen Ablaufen der Phasen, in der gewöhnlich schlechthin so genannten Wahrnehmung, findet ein kontinuierlicher Prozeß der aktualisierenden Erregung, dann der stetigen Erfüllung der Erwartungen statt, wobei Erfüllung zugleich immer auch Näherbestimmung des Gegenstandes ist. Die *Befriedigung des Interesses*, die Erfüllung der Tendenzen im Fortstreben von Wahrnehmungsphase zu Wahrnehmungsphase, von Gegebenheitsweise zu Gegebenheitsweise des Gegenstandes, ist *in eins Erfüllung*

der Erwartungsintentionen. Das ist der Normalfall des ungehemmten Ablaufens der Intentionen; der Gegenstand steht dann in schlichter Glaubensgewißheit als seiend und so seiend vor uns.

Der Gegenfall ist der, daß die Tendenzen gehemmt werden. Dann bleibt es etwa bei einem Bilde vom Gegenstand. Er kommt nicht allseitig, sondern nur „von dieser Seite" zur Gegebenheit. Dann bricht das Wahrnehmen ab, sei es nun weil der Gegenstand aus dem Wahrnehmungsfelde verschwindet oder von einem anderen, sich davorschiebenden verdeckt wird, oder daß er zwar noch immer wahrnehmbar uns vor Augen steht, aber ein anderes stärkeres Interesse sich geltend macht, zu anderer thematischer Beschäftigung Anlaß gibt und das Interesse an dem Gegenstande verdrängt, ohne daß es zur vollen Auswirkung und Erfüllung seiner Tendenz gekommen ist. Das Interesse bleibt mehr oder minder unbefriedigt.

a) Der Ursprung der Negation.

Aber auch in anderer Weise können Hemmungen im Erfüllungsverlauf der Tendenzen eintreten: das Wahrnehmungsinteresse am Gegenstande kann andauern; er wird weiter betrachtet, ist weiter so gegeben, daß er betrachtet werden kann. Jedoch statt der Erfüllung der Erwartungsintentionen tritt Enttäuschung ein. Z. B. es sei eine gleichmäßig rote Kugel gesehen; eine Strecke lang ist der Wahrnehmungsverlauf so abgeflossen, daß diese Auffassung sich einstimmig erfüllt. Aber nun zeigt sich im Fortgang des Wahrnehmens allmählich ein Teil der zuvor unsichtig gewesenen Rückseite, und entgegen der ursprünglichen Vorzeichnung, die da lautet „gleichmäßig rot, gleichmäßig kugelförmig", tritt das die Erwartung enttäuschende Bewußtsein des Anders auf: „nicht rot, sondern

grün", „nicht kugelig, sondern eingebeult". Dabei ist aber unter allen Umständen, damit noch eine Einheit eines intentionalen Prozesses erhalten bleiben kann, ein gewisses Maß durchgehender Erfüllung vorausgesetzt. Korrelativ: eine gewisse Einheit des gegenständlichen Sinnes muß sich durchhalten durch den Abfluß wechselnder Erscheinungen hindurch. Nur so haben wir im Ablauf des Erlebnisses mit seinen Erscheinungen die Einstimmigkeit eines Bewußtseins, eine einheitliche, alle Phasen übergreifende Intentionalität, hier die Einheit des Wahrnehmungsbewußtseins von diesem Gegenstande und die Einheit der tendenziösen Richtung auf Betrachtung dieses Gegenstandes. Ein einheitlicher Sinnesrahmen hält sich also durch in fortlaufender Erfüllung; nur ein Teil der vorzeichnenden Erwartungsintention, der eben zu der betreffenden Oberflächenstelle gehörige, ist betroffen, und der entsprechende Teil des gegenständlichen Sinnes (des vermeinten Gegenstandes als solchen) erhält den Charakter des „nicht so, vielmehr anders". Dabei tritt ein Widerstreit ein zwischen den noch lebendigen Intentionen und den in neugestifteter Originalität auftretenden Sinnesgehalten. Aber nicht nur Widerstreit: der neu konstituierte gegenständliche Sinn in seiner Leibhaftigkeit wirft seinen Gegner gleichsam aus dem Sattel; indem er ihn, der nur leer vorerwartet war, mit seiner leibhaftigen Fülle überdeckt, überwältigt er ihn. Der neue gegenständliche Sinn „grün" in seiner impressionalen Erfüllungskraft hat Gewißheit in Urkraft, die die Gewißheit der Vorerwartung als rot-seiend überwältigt. Als überwältigte ist sie nun noch bewußt, aber mit dem Charakter des „nichtig". Andererseits fügt das „grün" sich dem übrigen Sinnesrahmen ein. Das „grün und eingebeult seiend", das in der neuen Wahrnehmungsphase auftritt, und der ganze Aspekt des Dinges von der betreffenden Seite, setzt die vorangegangene Erscheinungs-

reihe, die retentional noch bewußte, dem Sinne nach in einstimmigem Zuge fort.

Freilich erfolgt dabei eine gewisse Verdoppelung im gesamten Sinnesgehalt der Wahrnehmung: so wie das erwartete Neue und „Andere" den im bisherigen Wahrnehmungszuge protentional vorgezeichneten Sinn „rot und kugelförmig" überdeckt und nichtig macht, so geschieht Entsprechendes auch rückwirkend in der ganzen bisherigen Reihe. D. h. der Wahrnehmungssinn ändert sich nicht bloß in der momentanen neuen Wahrnehmungsstrecke; die noematische Wandlung strahlt in Form einer rückwirkenden Durchstreichung zurück in die retentionale Sphäre und wandelt ihre aus den früheren Wahrnehmungsphasen stammende Sinnesleistung. Die frühere Apperzeption, die auf konsequent fortlaufendes „rot und gleichmäßig rund" abgestimmt war, wird implicite „umgedeutet" in „an der einen Seite grün und eingebeult". Wesensmäßig liegt darin, daß wenn wir die retentionalen Bestände, also die noch frisch bewußte, aber völlig dunkel gewordene Erscheinungsreihe, in einer expliziten Wiedererinnerung anschaulich machen würden, wir an allen ihren Horizonten nicht nur die alte Vorzeichnung in der alten Erwartungs- und Erfüllungsstruktur, wie sie damals ursprünglich motiviert war, erinnerungsmäßig finden, sondern darüber gelagert die entsprechend gewandelte Vorzeichnung, die nun durchgehend auf „grün und eingebeult" verweist; und das in einer Art, die die damit streitenden Momente der alten Vorzeichnung als nichtig charakterisiert. Sofern aber diese Sinnesmomente bloß Momente eines einheitlichen und in fester Einheitlichkeit organisierten Sinnes sind, ist der ganze Sinn der Erscheinungsreihe modal geändert und zugleich verdoppelt. Denn der alte Sinn ist noch bewußt, aber überlagert von dem neuen und nach den entsprechenden Momenten durchstrichenen.

Damit ist das *ursprüngliche Phänomen der Negation*, der Nichtigkeit oder der „Aufhebung", des „anders" beschrieben. Was an dem Beispiel der äußeren Wahrnehmung analysiert wurde, gilt in analoger Weise für jedes andere Gegenstände setzend vermeinende (positionale) Bewußtsein und seine Gegenständlichkeiten. Es zeigt sich also, daß *Negation nicht erst Sache des prädikativen Urteilens ist, sondern daß sie in ihrer Urgestalt bereits in der vorprädikativen Sphäre der rezeptiven Erfahrung auftritt*. Um welche Arten von Gegenständlichkeiten es sich handelt, immer ist für die Negation wesentlich die Überlagerung eines neuen Sinnes über einen bereits konstituierten in eins mit dessen Verdrängung; und korrelativ in noetischer Richtung die Bildung einer zweiten Auffassung, die nicht *neben* der ersten, verdrängten liegt, sondern über ihr, und mit ihr streitet. Es streitet Glaube mit Glaube, Glaube des einen Sinngehaltes und Anschauungsmodus mit dem eines anderen Sinngehaltes in seinem Anschauungsmodus.

In unserem Beispiel besteht der Streit in der eigentümlichen „Aufhebung" einer antizipierenden Intention, einer Erwartung durch eine neue Impression, wofür Enttäuschung nur ein anderer Ausdruck ist; und zwar ist es Aufhebung nach einem beschlossenen Bestandstück, während nach dem Übrigen sich Einstimmigkeit der Erfüllung forterhält. Das *unmittelbar* von der Aufhebung Betroffene, das primär den Charakter des „nicht" Tragende, ist das gegenständliche Moment rot und sein antizipiertes „seiend". Erst in Konsequenz davon ist nun im Glauben das Ding selbst als das Substrat des prätendierten Rot durchgestrichen: das als überall rot seiend „gemeinte" Ding ist nicht; es ist dieses selbe Ding vielmehr an der und der Stelle grün. Nach der Wandlung, die die ursprünglich schlichte und normale Wahrnehmung vermöge der Durchstreichung erfahren hat,

haben wir insofern wieder eine der normalen Wahrnehmung gleichende Wahrnehmung, als die mit der Durchstreichung Hand in Hand gehende Sinneswandlung eine Wahrnehmung von einheitlichem und durchgehend einstimmigem Sinne herstellt, in der fortgehend wir beständig Erfüllung der Intentionen finden: mit der Einsetzung von „grün und eingebeult" stimmt alles wieder. Aber ein Unterschied gegen früher besteht darin, daß für das Bewußtsein retentional auch erhalten bleibt das System der alten Wahrnehmungsauffassung, die partiell sich mit der neuen durchdringt. Diese alte ist noch bewußt, aber im Charakter der aufgehobenen. Man kann auch sagen, der alte Sinn wird für ungültig erklärt und ihm ein anderer als gültiger Sinn unterlegt. Das sind nur andere Ausdrücke für Negation und Substitution eines neuen erfüllenden Sinnes für den intendierten.

Es ergibt sich also:

1. Die Negation setzt hier in der Ursprünglichkeit die normale ursprüngliche Gegenstandskonstitution voraus, die wir als normale Wahrnehmung, normal ungehemmte Auswirkung des Wahrnehmungsinteresses bezeichnen. Sie muß da sein, um ursprünglich modifiziert werden zu können. Negation ist eine Bewußtseinsmodifikation, die sich selbst ihrem eigenen Wesen nach als das ankündigt. Sie ist immer partielle Durchstreichung auf dem Boden einer sich dabei durchhaltenden Glaubensgewißheit, letztlich auf dem Boden des universalen Weltglaubens.

2. Die ursprüngliche Konstitution eines Wahrnehmungsgegenstandes vollzieht sich in Intentionen (bei der äußeren Wahrnehmung in apperzeptiven Auffassungen), die ihrem Wesen nach jederzeit durch Enttäuschung des protentionalen Erwartungsglaubens eine Modifikation annehmen können; diese hat in eins statt mit der hierbei wesensmäßig eintretenden Überlagerung gegeneinander gerichteter Intentionen.

b) Das Zweifels- und Möglichkeitsbewußtsein.

Aber nicht nur das ursprüngliche Phänomen der Negation ist bereits in der vorprädikativen Sphäre zu finden; auch die sogenannten Modalitäten des Urteils, die ein Kernstück der traditionellen formalen Logik ausmachen, haben ihren Ursprung und ihre Grundlage in Vorkommnissen der vorprädikativen Erfahrung. Nicht immer muß es einfach zu glattem Bruch einer normal verlaufenden Wahrnehmung, zu einer glatten Enttäuschung einer der zu ihr gehörigen Erwartungsintentionen kommen. An Stelle der einfachen Durchstreichung kann auch ein bloßes Zweifelhaftwerden treten, wobei nicht ohne weiteres eine bisher schlicht geltende Wahrnehmungsauffassung durchstrichen wird. Der Zweifel stellt einen Übergangsmodus zur negierenden Aufhebung dar, der aber auch als Dauerzustand auftreten kann. Wir sehen etwa in einem Schaufenster eine Gestalt stehen, die wir zunächst für einen wirklichen Menschen halten, etwa einen gerade dort beschäftigten Angestellten. Dann aber werden wir schwankend, ob es sich nicht um eine bloße Kleiderpuppe handelt. Der Zweifel kann sich bei näherem Hinsehen nach der einen oder anderen Seite lösen; aber es kann auch eine Zeitlang ein Schwebezustand des Zweifels, ob Mensch oder Puppe, aufrechterhalten bleiben. Dabei überschieben sich zwei Wahrnehmungsauffassungen; die eine hält sich in der normal verlaufenen Wahrnehmung, mit der wir anfingen; wir sahen eine Weile einen Menschen da, einstimmig und unbestritten wie die anderen Dinge der Umgebung. Es waren normale, teils erfüllte, teils unerfüllte Intentionen, in der kontinuierlichen Folge des Wahrnehmungsprozesses sich normal erfüllend ohne jeden Widerstreit, ohne jeden Bruch. Dann aber erfolgt nicht ein glatter Bruch in Form einer entschiedenen Enttäuschung, also nicht ein Widerstreit

einer Erwartungsintention gegen eine neu eintretende Wahrnehmungserscheinung mit Durchstreichung der ersteren; vielmehr erhält nun mit einem Male der volle, konkrete Gehalt an eigentlicher Erscheinung einen sich darüber schiebenden zweiten Gehalt: die visuelle Erscheinung, die mit Farbigkeit erfüllte Raumgestalt, war vorher mit einem Hof von Auffassungsintentionen ausgestattet, der den Sinn abgab „menschlicher Leib" und überhaupt „Mensch"; jetzt schiebt sich darüber der Sinn „bekleidete Puppe". Am eigentlich Gesehenen ändert sich nichts, ja gemeinsam ist auch noch mehr; beiderseits sind gemeinsam apperzipiert Kleider, Haare u. dgl., aber einmal Fleisch und Blut, das andere Mal etwa bemaltes Holz. Ein und derselbe Bestand an Empfindungsdaten ist die gemeinsame Unterlage von zwei übereinander gelagerten Auffassungen. Keine von beiden ist während des Zweifels durchstrichen; sie stehen in wechselseitigem Streit, jede hat gewissermaßen ihre Kraft, ist durch die bisherige Wahrnehmungslage und ihren intentionalen Gehalt motiviert, gleichsam gefordert. Aber Forderung steht gegen Forderung, eines bestreitet das andere und erfährt von ihm das gleiche. Es bleibt im Zweifel ein unentschiedener Streit. Da die Leerhorizonte nur in eins mit dem gemeinsam anschaulichen Kern Gegenständlichkeit konstituieren, so haben wir danach ein Auseinandergehen der ursprünglichen normalen Wahrnehmung, die nur einen Sinn in Einstimmigkeit konstituierte, gewissermaßen in eine Doppelwahrnehmung. Es sind zwei sich vermöge des gemeinsamen Kerngehaltes durchdringende Wahrnehmungen. Und doch eigentlich nicht zwei, denn ihr Widerstreit besagt auch eine gewisse wechselseitige Verdrängung. Bemächtigt sich die eine Auffassung des gemeinsamen anschaulichen Kernes, ist sie aktualisiert, so sehen wir etwa einen Menschen. Aber die zweite Auffassung, die auf Puppe geht, ist nicht zum Nichts

geworden; sie ist heruntergedrückt, außer Kraft gesetzt. Dann springt etwa die Auffassung Puppe hervor; wir sehen Puppe, und dann ist die Menschauffassung die außer Funktion gesetzte, heruntergedrückte.

Die Verdoppelung ist also nicht wirklich eine Verdoppelung von Wahrnehmungen, obschon der Grundcharakter der Wahrnehmung, das Leibhaftigkeitsbewußtsein, beiderseits besteht. Springt die Menschapperzeption in die Puppenapperzeption um, so steht zuerst der Mensch in Leibhaftigkeit da und das andere Mal eine Puppe. Aber in Wahrheit steht keines von beiden da, so wie der Mensch vor Einsetzen des Zweifels dastand. Evidenterweise ist der Bewußtseinsmodus geändert, obschon der gegenständliche Sinn und seine Erscheinungsweise nach wie vor den Modus der Leibhaftigkeit hat. Gleichwohl ist der Glaubens-, bezw. Seinsmodus wesentlich geändert; die Weise, wie das leibhaftig Erscheinende bewußt ist, ist eine andere geworden. Statt daß es wie in der normalen, einsinnig und zugleich einstimmig verlaufenden Wahrnehmung als schlechthin-da bewußt ist, ist es nun bewußt als fraglich, als zweifelhaft, als strittig: bestritten durch ein anderes, durch ein leibhaft Gegebenes einer anderen Wahrnehmungsphase, sich mit ihm im Widerstreit durchdringend.

Man kann das auch so ausdrücken: das Bewußtsein, das originär, leibhaft bewußt macht, hat nicht nur den *Modus der Leibhaftigkeit*, der es vom vergegenwärtigenden Bewußtsein und Leerbewußtsein unterscheidet, die denselben gegenständlichen Sinn nicht in Leibhaftigkeit bewußt machen, sondern es hat auch einen wandelbaren *Seins- oder Geltungsmodus*. Die ursprüngliche, normale Wahrnehmung hat den *Urmodus seiend*, geltend schlechthin; es ist das die schlechthinige naive Gewißheit; der erscheinende Gegenstand steht in unbestrittener und ungebrochener Gewiß-

heit da. Das Unbestritten weist auf mögliche Bestreitungen oder gar Brüche hin, eben auf solche, wie die jetzt beschriebenen, mit denen sich im Zwiespältigwerden eine Abwandlung des Geltungsmodus vollzieht. Im Zweifel haben die beiden miteinander streitenden Leibhaftigkeiten den gleichen Geltungsmodus „fraglich", und jedes Fragliche ist eben ein Bestrittenes, bestritten durch ein anderes.

All das gilt aber nicht nur für die momentane Wahrnehmungslage in der Jetztphase, sondern ebenso wie bei der Negation wirkt auch hier wesensmäßig der Widerstreit auf die bereits abgeflossenen Phasen zurück. Auch in ihnen zerfällt das einsinnige Bewußtsein in ein mehrsinniges: d. h. das Zwiespältigwerden mit seiner apperzeptiven Überschiebung setzt sich in das retentionale Bewußtsein hinein fort. Vollziehen wir dann explizite Vergegenwärtigung der dem Zweifel vorangegangenen Wahrnehmungsstrecke, so ist sie nun nicht mehr wie eine sonstige Erinnerung in ihrer Einsinnigkeit da, sondern sie hat dieselbe Verdoppelung angenommen; überall ist über die Menschapperzeption die Puppenapperzeption gelagert. Das gleiche gilt für die Wiedererinnerung. Vermöge der Rückstrahlung in die Retention und damit in die explizierende Wiedererinnerung vollzieht sich auch in ihr Modalisierung. Natürlich haben wir dabei nur Vergangenheitsstrecken im Auge für Dasselbe, das jetzt noch fortdauert als leibhaft gegenwärtig. Während die normale Erinnerung, dadurch daß sie Reproduktion einer normalen Wahrnehmung ist, das Reproduzierte im normalen Geltungsmodus der Gewißheit als gewiß seiend bewußt macht, bietet die durch jene Rückstrahlung mit Zwiespältigkeit behaftete Erinnerung den geänderten Geltungsmodus des „fraglich", fraglich ob so oder so gewesen, gewesen als Mensch oder als Puppe.

Auch in diesem Falle des Zweifelhaftwerdens liegt, ebenso wie bei der Negation, eine Hemmung im Er-

füllungsverlauf des tendenziösen Wahrnehmungsinteresses vor. Es kommt zwar nicht zur Hemmung der Wahrnehmungstendenzen in Form der glatten Enttäuschung wie bei der Negation, aber doch auch nicht zu einstimmiger Befriedigung und Erfüllung der zum Wahrnehmen gehörigen Erwartungsintentionen. Ihr Ablauf und damit die Befriedigung des Interesses ist in der Weise gehemmt, daß das Ich, dem Zuge der Affektionen nachgebend, nicht zu schlichter Gewißheit gelangt, auch nicht zur Durchstreichung der Gewißheit, sondern es wird sozusagen zwischen Glaubensneigungen hin und her gezogen, ohne sich im Falle des Zweifels für eine entscheiden zu können. Es schwankt zwischen der Auffassung Mensch oder Puppe. Die zur Wahrnehmung gehörigen vorgreifenden Erwartungsintentionen geben keine eindeutige, sondern eine zweideutige Vorzeichnung. Das führt zu einem bewußtseinsmäßigen Widerstreit mit Glaubensneigung für jede Seite. Nämlich indem das Ich die auf die eine Seite, auf die Auffassung als „Mensch" hingehenden Motivationen zunächst für sich aktualisiert, folgt es der dahin gehenden einstimmigen Forderung. Indem es sich ihr gleichsam ausschließlich hingibt, und das für die andere Seite „Puppe" Sprechende außer Aktion gesetzt bleibt, erfährt es eine Kraft der Anziehung, eine Neigung sich in Gewißheit zuzuwenden. Ebenso aber auch in der Aktualisierung der Gegenintentionen.

So modalisiert sich der normale Ichakt der Wahrnehmung mit seiner schlichten Glaubensgewißheit in den Akten, die wir Glaubensanmutungen nennen. Im Hinblick auf die noematische Seite, die der bewußten Gegenstände, sprechen wir auch von Seinsanmutung. Das besagt, daß vom Gegenstande her die Affektion ausgeht, daß er sich ebenso wie sein feindlicher Partner dem Ich als seiend und so seiend anmutet. Dieses Anmutliche nennen wir auch (außer

Beziehung zum Ich betrachtet) *möglich*; in diesem Streit von Glaubensneigungen, korrelativ von Seinsanmutungen hat ein *Begriff von Möglichkeit* seinen Ursprung. *Möglich-sein, Möglichkeit ist also ein Phänomen, das ebenso wie die Negation bereits in der vorprädikativen Sphäre auftritt* und da am ursprünglichsten zu Hause ist. Es sind in diesem Falle *problematische Möglichkeiten*, die miteinander im Streit liegen. Wir können sie auch *fragliche* Möglichkeiten nennen. Denn die im Zweifel entspringende Intention auf Entscheidung eines der anmutlichen Zweifelsglieder heißt *fragende Intention*. Nur wo Anmutungen und Gegenanmutungen im Spiele sind, *für* die und *gegen* die etwas spricht, kann von *Fraglichkeit* gesprochen werden. Der bezeichnendste Ausdruck für diese Art von Möglichkeit ist aber *anmutliche Möglichkeit*.

Nur in diesem Falle von Möglichkeiten, für die etwas spricht, kann auch von *Wahrscheinlichkeit* die Rede sein: für die eine der beiden Seiten kann aus der gesamten Wahrnehmungslage her die Glaubensneigung, bezw. die Seinsanmutung größer sein, für die andere geringer: „es ist wahrscheinlich, daß es ein Mensch ist". Es spricht mehr für die Möglichkeit, daß es ein Mensch ist. Wahrscheinlichkeit bezeichnet somit *das Gewicht, das den Seinsanmutungen zukommt*. Das Anmutliche ist mehr oder minder anmutlich, und zwar gilt das auch im Vergleich aller eventuell vielfältigen problematischen Möglichkeiten, die in einen und denselben Streit gehören und durch ihn synthetisch verknüpft sind: denn auch der Widerstreit, die Spaltung eines Bewußtseins in wechselseitige Hemmung schafft eine Einheit; noematisch ist es die Einheit des Gegeneinander, der damit aneinander gebundenen Möglichkeiten.

c) Problematische Möglichkeit und offene Möglichkeit.

Die Eigenart der problematischen Möglichkeit, die aus der Zweifelslage entspringt, wird noch deutlicher hervortreten, wenn wir sie mit einer anderen Art von Möglichkeit kontrastieren, die wir als offene Möglichkeit bezeichnen, und deren Auftreten auch in der Struktur des Wahrnehmungsverlaufes, und zwar des ungehemmt, ungebrochen vor sich gehenden Wahrnehmungsverlaufes begründet ist. Freilich, was im apperzeptiven Horizont einer Wahrnehmung intentional vorgezeichnet ist, ist nicht möglich, sondern gewiß. Und doch liegen in solchen Vorzeichnungen allzeit Möglichkeiten, ja Umfänge mannigfaltiger Möglichkeiten beschlossen. Die Vorzeichnung, welche in der Wahrnehmung eines Dinges von der Vorderseite für die unsichtigen Seiten gegeben ist, ist eine unbestimmt allgemeine. Diese Allgemeinheit ist ein noetischer Charakter des leer vorweisenden Bewußtseins und korrelativ für das Vorgezeichnete ein Charakter seines gegenständlichen Sinnes. Z. B. die Farbe der dinglichen Rückseite ist nicht als eine ganz bestimmte Farbe vorgezeichnet, wenn das Ding uns noch unbekannt ist, und wir es nicht schon von der anderen Seite genau gesehen haben; „eine Farbe“ ist aber doch vorgezeichnet, und eventuell noch mehr. Ist die Vorderseite bemustert, so werden wir auch für die Rückseite das durchgehende Muster erwarten; ist es eine gleichmäßige Farbe mit allerlei Flecken, so allenfalls Flecken auch für die Rückseite usw. Aber Unbestimmtheit bleibt auch da. Diese Vorweisung hat nun, wie alle sonstigen Intentionen in der normalen Wahrnehmung den Modus der naiven Gewißheit; aber sie hat diesen Modus eben nach dem, was sie bewußt macht, und so wie, mit dem Sinne, in dem sie bewußt macht. Gewiß ist „irgendeine Farbe überhaupt“, oder

eine „mit Flecken unterbrochene Farbe überhaupt" u. dgl., also die unbestimmte Allgemeinheit.

Natürlich ist der Gebrauch dieser Rede von Allgemeinheit hier nur ein Notbehelf indirekter, auf die Phänomene selbst hindeutender Beschreibung. Denn an logische Begriffe, an klassifizierende oder generalisierende Allgemeinheiten ist hier nicht zu denken, vielmehr einfach an diese Vormeinung der Wahrnehmung, wie sie in ihr ist mit ihrem Bewußtseinsmodus der Unbestimmtheit.

Zum allgemeinen Wesen jeder leeren Intention, also auch einer solchen unbestimmten Vordeutung gehört ihre Explizierbarkeit in Gestalt von Vergegenwärtigungen. Wir können uns in Freiheit, etwa dadurch, daß wir uns vorstellen, wir gingen um den Gegenstand herum, veranschaulichende Vergegenwärtigungen von dem Unsichtigen bilden. Tun wir das, so treten Anschauungen mit ganz bestimmten Farben auf. Aber wir können diese Farben offenbar innerhalb des Unbestimmtheitsrahmens frei variieren. Das sagt, sind wir rein auf bloße Veranschaulichung gerichtet, also auf eine Quasi-Erfüllung der Wahrnehmung durch vergegenwärtigte Wahrnehmungsreihen, so wird sich zwar jeweils eine konkrete Anschauung mit bestimmter Farbe einstellen; jedoch diese bestimmte ist nicht vorgezeichnet gewesen, also auch nicht gefordert: das Vergegenwärtigte steht als gewiß, und zwar als die Rückseite da, aber eben in einem Unbestimmtheitsbewußtsein. Wenn sich andere vergegenwärtigende Anschauungen einstellen mit anderen Farben, so erstreckt sich die Gewißheit auf diese ebensowenig; für keine von ihnen ist im voraus irgend etwas ausgemacht, keine ist gefordert.

Das gilt für die vorvergegenwärtigende Anschauung des bisher noch Unsichtigen. Kontrastieren wir sie mit dem Fehlen einer wirklichen Erfüllung im wirklichen Fortgang der Wahrnehmung, so ist in ihr die die unbe-

stimmte Vorzeichnung erfüllende Farbenerscheinung in sich selbst als gewiß charakterisiert. Hier erfolgt, und in Gewißheit, bestimmende Besonderung und damit Steigerung der Kenntnis. Die neu auftretende Wahrnehmungsstrecke bringt in ihrem Gewißheitsgehalt das unbestimmt Allgemeine, das vorgezeichnet war, in einer näher bestimmenden Konkretion, die, von der Einheit der Wahrnehmungsgewißheit umspannt, die Vorzeichnung, Vorerwartung einheitlich erfüllt. Die Erfüllung ist zugleich Zuwachs der Kenntnis. Bei der illustrierenden Vergegenwärtigung aber ist das nicht der Fall; jede andere Farbe kann für die gerade auftretende ebensogut dienen. Die Vergegenwärtigung ist nur insofern mit dem Gewißheitsmodus ausgestattet, als sie trotz der bestimmten, in ihr auftretenden Färbung ihren Unbestimmtheitsmodus in bezug auf sie innehält. Nur dadurch unterscheidet sie sich ja von einer bestimmten Erinnerung, wie wir sie haben würden, wenn wir nach der wirklichen Wahrnehmung von der Rückseite diese uns wiedervergegenwärtigten.

Danach versteht es sich, daß jede bloß veranschaulichende Vergegenwärtigung vor der wirklichen Kenntnisnahme hinsichtlich des quasi-bestimmenden Inhaltes einen modalisierten Gewißheitscharakter haben muß. Aber diese Ungewißheit hat das Auszeichnende, daß in ihr die zufällig gegebene Farbe eben eine zufällige ist, für die nicht etwas Beliebiges, sondern nur jede andere *Farbe* eintreten könnte. M. a. W. die allgemeine Unbestimmtheit hat einen Umfang freier Variabilität; was in ihn hineinfällt, das ist in gleicher Weise implicite mit umspannt und doch nicht positiv motiviert, positiv vorgezeichnet. Es ist ein Glied eines offenen Umfangs von Näherbestimmungen, die dem Rahmen einpaßbar, aber darüber hinaus völlig ungewiß sind. Das macht den *Begriff der offenen Möglichkeit* aus. Sie bezeichnet eine *total verschiedene Art der Moda-*

lisierung gegenüber der problematischen Möglichkeit, weil das modalisierende Bewußtsein beiderseits grundverschiedenen Ursprungs ist. Bei der problematischen Möglichkeit liegen durch die Wahrnehmungslage motivierte, miteinander im Streit stehende Glaubensneigungen vor. Es ist eine Möglichkeit, für die etwas spricht, die jeweils ihr Gewicht hat. Bei der offenen Möglichkeit ist von einem Gewicht keine Rede. Es sind keine Alternativen da, sondern innerhalb des bestimmten Rahmens der Allgemeinheit sind alle möglichen Besonderungen in gleicher Weise offen. Die Modalisierung besteht hier darin, daß eine unbestimmt allgemeine Intention, die selbst den Modus der Gewißheit hat, in gewisser Weise eine Abschichtung ihrer Gewißheit implicite hinsichtlich aller erdenklichen Besonderungen in sich trägt. Ist z. B. in unbestimmter Allgemeinheit eine gefleckte Farbigkeit in Gewißheit gefordert, so ist die Erfüllung insofern gebunden, als es eben „irgendeine" Farbigkeit mit „irgend" geformten Flecken sein muß; und jede Besonderheit dieses Typus erfüllt diese Forderung in gleicher Weise.

Von einem Urmodus der schlicht naiven Gewißheit aus läßt sich also eine geschlossene und exakt umgrenzte Gruppe von Modalitäten dadurch bestimmen, daß sie Modalisierungen sind vermöge des Streites, nämlich einer ursprünglich schlicht gewissen Forderung mit Gegenforderungen. In diesen Kreis gehört das problematische Bewußtsein mit seinen problematischen Möglichkeiten. Grundwesentlich sind demnach zu scheiden die Modalitäten aus Widerstreit und die Modalitäten der offenen Besonderung. Beides zusammen macht einen bestimmten Begriff von Glaubens- bezw. Seinsmodalität aus. Die Modalisierung steht hier in Gegensatz zur Glaubens- bezw. Seinsgewißheit.

d) Der Doppelsinn der Rede von Modalisierung.

Aber auch noch in anderem Sinn kann von Modalisierung gesprochen werden. Eine nochmalige Betrachtung des Zweifelsphänomens wird das deutlich machen. Zum Wesen des Zweifels gehört die Möglichkeit der Lösung und eventuellen aktiven Entscheidung. Der Zweifel selbst heißt im Gegensatz zu ihr Unentschiedenheit, das Bewußtsein unentschiedenes Bewußtsein. Im Gebiet der Wahrnehmung vollzieht sich die Entscheidung notwendig in der Form (als der ursprünglichsten Entscheidungsform), daß sich im Fortgang zu neuen Erscheinungen (etwa in freier Inszenierung entsprechender kinästhetischer Abläufe) dem einen der miteinander streitenden Leerhorizonte eine passende, erwartungsgemäße Fülle einfügt. Abgewandelte oder völlig neue Empfindungsdaten, die auftreten, fordern unter der gegebenen intentionalen Lage Auffassungen, welche die Komplexe unbestritten gebliebener Intentionen so ergänzen, daß die Quelle des Streites verstopft und das den Zweifel speziell Motivierende durch die Kraft einer neuen Impression aufgehoben wird. Wir treten näher heran, wir fassen eventuell auch tastend zu, und die eben noch zweifelhafte Intention auf Holz (statt menschlichen Leib) erhält den Gewißheitsvorzug. Sie erhält ihn durch die einstimmige Überleitung in neue Erscheinungen, die mit der Menschauffassung nach ihren unerfüllten Horizonten nicht stimmen und sie durch ihre erfüllende Wucht der Leibhaftigkeit negieren. Es findet also nach der einen Seite, und zwar nach der Seite der die ursprüngliche Wahrnehmung fortleitenden, als zweifelhaft modalisierten Menschauffassung in dieser Entscheidung Verneinung statt. Im Gegenfalle wäre für sie Bejahung eingetreten, oder was dasselbe ist, Bestätigung der ursprünglichen, aber hinterher zweifelhaft gewordenen Wahrnehmung. Das leibhaft Erschei-

nende erhielte dann den modalen Geltungscharakter „ja“, „wirklich“. In gewisser Weise ist also auch das bestätigende Ja wie das Nein, obwohl es Gewißheit des Glaubens und Seins gibt, eine Modifikation gegenüber dem ganz ursprünglichen, ganz unmodifizierten Urmodus der gewissen Geltung, in dem sich einsinnig und ganz streitlos die schlichte Konstitution des Wahrnehmungsgegenstandes vollzieht. So erhält die Rede von „Modalisierung“ eine Doppeldeutigkeit. Einmal kann gemeint sein jede Wandlung des Geltungsmodus gegenüber dem ursprünglichen, der sozusagen naiven Gewißheit, der nicht durch Zwiespältigwerden, also durch Zweifel gebrochen ist. Andererseits kann gemeint sein eine Wandlung des Geltungsmodus der Gewißheit, wodurch sie aufhört Gewißheit zu sein (die Modalisierungen nach Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. in dem oben betrachteten Sinne). Der Urmodus ist Gewißheit, aber in Form schlichtester Gewißheit. Sowie im Durchgang durch den Zweifel bejahende oder verneinende Entscheidung eintritt, haben wir Wiederherstellung der Gewißheit. Was sich als „in der Tat“ wirklich oder als nicht-wirklich herausstellt, wird von neuem gewiß. Und doch ist nun das Bewußtsein geändert. Der Durchgang durch Zweifel zur Entscheidung gibt dem Bewußtsein eben den Charakter des entscheidenden und seinem noematischen Sinn den entsprechenden Charakter, der sich dann im „ja“, „in der Tat“, „wirklich so“ und dergleichen Redewendungen ausdrückt.

Indessen wenn wir von Entscheidung im eigentlichen Sinne sprechen, werden wir bereits über die Sphäre der Rezeptivität hinausgeführt in den Bereich spontaner Stellungnahmen des Ich. In der rezeptiven Wahrnehmung handelt es sich dagegen nur um passiv verlaufende Synthesen, die sich

einstimmig durchhalten oder im Widerstreit zerbrechen, oder im Durchgang durch das Schwanken von Auffassungen wieder zur Einstimmigkeit und Lösung des „Zweifels“ führen. Alle diese Phänomene sind es, die dann auf der höheren Stufe Anlaß zur Bildung von Urteilsmodalitäten im üblichen Sinne, von modalisierten prädikativen Urteilen abgeben. Das wird an späterer Stelle zu verfolgen sein. Die Lehre von den Urteilsmodalitäten hängt in der Luft, wenn sie bloß im Hinblick auf das prädikative Urteil entwickelt wird, wie es in der Tradition der Fall ist, wenn nicht der Ursprung all dieser Phänomene der Modalisierung in der vorprädikativen Sphäre aufgesucht wird. Und hier begreifen wir die Modalisierungen als Hemmungen im Ablauf des ursprünglichen Wahrnehmungsinteresses. In solcher Ursprungsklärung zeigt es sich, daß die schlichteste Glaubensgewißheit die Urform ist, und daß alle anderen Phänomene wie Negation, Möglichkeitsbewußtsein, Wiederherstellung der Gewißheit durch Bejahung oder Verneinung sich erst durch Modalisierung dieser Urform ergeben und nicht gleichwertig nebeneinander stehen.

Von dieser Art gehemmter Auswirkung des Wahrnehmungsinteresses, also der Hemmung als Modalisierung, ist die erstgenannte zu unterscheiden, die Hemmung der Tendenzen als Abbruch des Wahrnehmungsverlaufes; sei es nun, daß der Abbruch seinen Grund hat in der Gegebenheitsweise des Gegenstandes (Verschwinden aus dem Wahrnehmungsfelde, Verdecktwerden usw.) oder in der Verdrängung des Interesses an dem noch immer wahrnehmungsmäßig Gegebenen durch ein anderes stärkeres Interesse. Beide Arten der Hemmung können zusammenwirken und sich wechselseitig bedingen. Der Abbruch des Wahrnehmungsverlaufes kann einen nachträglichen und dann unlösbaren Zweifel, eine rückwirkende Modalisierung

des bereits vom Gegenstande Gesehenen im Gefolge haben, oder die Modalisierung kann einen Abbruch motivieren, ein Erlahmen des Interesses an dem hinsichtlich seiner Beschaffenheit zweifelhaft gewordenen oder als nicht so, sondern anders (z. B. Kleiderpuppe statt Mensch) sich erweisenden Gegenstand.

II. Kapitel

SCHLICHTE ERFASSUNG UND EXPLIKATION

§ 22. Die Stufen der betrachtenden Wahrnehmung als Thema der weiteren Analysen.

Beschränken wir uns im folgenden auf die Weisen ungehemmten Verlaufes der Wahrnehmung, also auf Wahrnehmungen, in denen weder Modalisierung noch Hemmung durch Abbruch des Verlaufes eintritt. Auch hier gibt es Leistungen verschiedener Stufe, von denen einiges bereits bei der Analyse der Modalisierungen mit im Blick stand, wenngleich es bisher nicht ausdrücklich genannt wurde. Soll es nämlich überhaupt dazu kommen, daß Modalisierung in der von uns beschriebenen Weise eintritt, Ungewißwerden des Gegenstandes hinsichtlich seines So-oder-so-seins, so ist schon zumindest ein Stück ungehemmten Fortlaufens der Betrachtung des Gegenstandes vorausgesetzt. Seine einzelnen Momente und Beschaffenheiten müssen sich abgehoben haben; Erwartungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Weiteren, etwa der noch ungesehenen Rückseite, müssen durch sie geweckt worden sein, die dann enttäuscht werden und zur Modalisierung des „nicht so, sondern anders" führen. Mit einem Worte, vorausgesetzt ist für diese Vorkommnisse der Modalisierung schon ein Stück Explikation des Wahrnehmungsgegenstandes. Und eine solche ist ja zumeist schon durch die Tendenz des Wahrnehmungsinteresses

gefordert. Die aktive Erfassung des Gegenstandes wird in der Regel alsbald zur Betrachtung; das Ich, auf Kenntnisnahme gerichtet, tendiert in den Gegenstand einzudringen, ihn nicht nur allseitig, sondern auch in all seinen Einzelheiten, also explizierend zu betrachten. Dazu braucht es allerdings nicht sogleich zu kommen. Der Weg zu solcher Explikation kann verlegt, die Auswirkung des Strebens gehemmt sein. Interessieren wir uns z. B. für einen visuellen Gegenstand im indirekten Sehfeld, so kann er so undeutlich erscheinen, daß wir an ihm zunächst nichts Besonderes unterscheiden können; es fehlen an ihm Abhebungen. Im Wechsel der Augenstellungen möge sich die Erscheinungsweise abwandeln, aber es kann dabei bleiben, daß in der kontinuierlichen synthetischen Identifizierung „der" Gegenstand ohne Abhebung innerer Unterschiede erscheint und keine Sonderkenntnisnahmen ermöglicht. Im allgemeinen, bei normal günstigen Erfahrungsverhältnissen steht die Sache natürlich anders; es kommt sogleich zu einem Prozeß der das Interesse erfüllenden Explikation. Aber auch wenn Hemmungen fehlen, kann es sein, daß nicht sogleich ein explizierendes Eindringen in den Gegenstand statthat, sofern wir es etwa vor allem auf eine Gesamterfassung und in gewisser Weise schon auf eine Gesamtbetrachtung des sich in wechselnden Erscheinungsweisen als Einheit bietenden Gegenstandes abgesehen haben. Er bietet sich zunächst in ungünstigen Erscheinungsweisen der Ferne dar, wir bringen ihn näher durch Wandlung derselben in Form passenden Ablaufenlassens unserer Kinästhesen, deren subjektive Verläufe die Erscheinungswandlungen bedingen. Dabei werden zwar normalerweise mannigfaltige und mit der Annäherung immer reichere Abhebungen statthaben, das Abgehobene wird sich entgegendrängen und wohl auch flüchtig erfaßt werden; aber das Ich braucht doch nicht den Erfassungstendenzen nachzugeben, es bleibt in der

Haltung der schlicht-einheitlichen Schau des Gegenstandes, im kontinuierlichen synthetischen Wandel der Erscheinungen rein auf die Identitätseinheit dieser kontinuierlichen Synthesis gerichtet. Wir können also folgende Stufen der betrachtenden Wahrnehmung eines Gegenstandes unterscheiden und haben damit einen Leitfaden für die folgenden Analysen gewonnen:

1. die betrachtende Anschauung vor jeder Explikation, die Anschauung, die auf den Gegenstand „im Ganzen" gerichtet ist. Diese schlichte Erfassung und Betrachtung ist die unterste Stufe niederer objektivierender Aktivität, die unterste Stufe ungehemmter Auswirkung des Wahrnehmungsinteresses.

2. Die höhere Stufe des sich auswirkenden Interesses ist die eigentliche, explizierende Betrachtung des Gegenstandes. Auch die erste Erfassung und zunächst schlichte Betrachtung hat ja bereits ihre Horizonte, die sogleich mitgeweckt sind, zunächst einen Innenhorizont (vgl. dazu oben § 8). Der Gegenstand steht von vornherein in einem Charakter der Bekanntheit da; er ist als Gegenstand eines bereits irgendwie bekannten, wenn auch in einer vagen Allgemeinheit bestimmten Typus aufgefaßt. Sein Anblick weckt protentionale Erwartungen hinsichtlich seines Soseins, der noch ungesehenen Rückseite usw., überhaupt hinsichtlich dessen, was sich an ihm bei näherer Betrachtung an Eigenheiten ergeben wird. Geht nun die Betrachtung in Explikation über, so folgt das Interesse der Richtung der geweckten Erwartungen; es bleibt auch hier auf diesen einen, für sich abgehobenen Gegenstand konzentriert und strebt danach, das auseinanderzulegen, worin er „ist", was er an inneren Bestimmungen aus sich hergibt, in ihn inhaltlich einzudringen, seine Teile und Momente zu erfassen, in diese einzeln selbst wieder einzudringen und auch sie sich auslegen zu lassen — all

das im Rahmen einer sich forterhaltenden synthetischen Einheit „auf dem Grunde“ der Einheit der Gesamterscheinung und Gesamterfassung des Gegenstandes. Explikation ist ein Hineingehen der Richtung des Wahrnehmungsinteresses in den Innenhorizont des Gegenstandes. Im Falle der ungehemmten Auswirkung des Interesses erfüllen sich dabei die protentionalen Erwartungen, der Gegenstand erweist sich in seinen Eigenheiten als das, als was er antizipiert war, nur daß das Antizipierte jetzt zu originaler Gegebenheit kommt; es erfolgt Näherbestimmung, eventuell partielle Korrektur, oder — im Falle der Hemmung — Enttäuschung der Erwartungen, partielle Modalisierung.

3. Eine weitere Stufe von Wahrnehmungsleistungen ist es, wenn das Interesse sich nicht mit dem explizierenden Hineingehen in den Innenhorizont des Gegenstandes begnügt, sondern wenn es die im Außenhorizont mitgegenwärtigen Gegenstände, die zugleich mit ihm im Felde befindlichen und affizierenden, mit thematisch macht und den Gegenstand der Wahrnehmung in Beziehung zu ihnen betrachtet. Es erwachsen dabei im Gegensatz zu seinen inneren Bestimmungen, Explikaten, die relativen Bestimmungen, die auslegen, was er in bezug auf andere Gegenstände ist: der Bleistift liegt neben dem Tintenfaß, er ist länger als der Federhalter usw. Sollen solche relativen Bestimmungen erfaßt werden, so wird das Wahrnehmungsinteresse nicht gleichmäßig auf die Mehrheit der im Felde befindlichen Gegenstände verteilt, sondern es bleibt auf den einen konzentriert; die anderen werden nur soweit herangezogen, als sie in ihren Beziehungen zu ihm dazu beitragen, ihn näher zu bestimmen. Dieses Erwachsen äußerer, relativer Bestimmungen hängt also von der Mitgegebenheit anderer Gegenstände im Außenhorizont der Wahrnehmung, im gegenwärtigen Felde ab, und

von ihrem Hinzutreten oder Verschwinden, während die inneren Bestimmungen durch diesen Wechsel in der Umgebung, in der Mehrheit des Mitaffizierenden unberührt bleiben.

§ 23. Die schlichte Erfassung und Betrachtung.

a) Die Wahrnehmung als immanent-zeitliche Einheit. Das Noch-im-Griff-behalten als Passivität in der Aktivität des Erfassens.

Jede dieser drei Stufen des betrachtenden Wahrnehmens bedarf für sich der Analyse. Halten wir uns zunächst an die schlichte Erfassung. Trotz ihrer Schlichtheit ist sie keineswegs ein einfaches Datum; sie weist eine Mannigfaltigkeit von Strukturen in sich auf, in denen sie selbst als immanent-zeitliche Einheit sich konstituiert. Sollen auch die Probleme der Zeitkonstitution — die elementarsten im Aufbau der konstitutiven Systematik — hier nicht in ihrem vollen Umfange behandelt werden (vgl. Einleitung, S. 72), so müssen sie doch so weit in Betracht gezogen werden, als es nötig ist, um den Unterschied zwischen schlichter Erfassung und Explikation in seinen Wurzeln zu begreifen.

Als einfaches Beispiel einer schlichten Erfassung diene das Hören eines andauernd erklingenden Tones. Er sei kontinuierlich derselbe und sich gleichbleibende (in Stärke und Höhe) im zeitlichen Abfluß und kontinuierlichen Wechsel der Phasen seines Erklingens. Er erklingt in den einzelnen Phasen; sie sind Erscheinungsweisen von dem Zeitgegenstande Ton, der in der Zeit dauert, und dessen Dauer sich kontinuierlich mit jedem Moment erweitert. Er erscheint in der Gestalt einer konkreten Gegenwart mit dem Jetztpunkt, dem Horizont der kontinuierlichen Vergangenheit einerseits und dem der Zukunft andererseits. Dieses Gegenwartsphäno-

men ist in stetigem ursprünglichem Fluß von Jetzt in immer neues Jetzt, unter entsprechender Wandlung der Vergangenheits- und Zukunftshorizonte. Dabei wird der Ton zumeist auch als räumlich lokalisiert gegeben sein, aufgefaßt als erklingend in räumlicher Nähe oder Ferne — Bestimmungen, die Bezug haben auf einen räumlichen Nullpunkt, unseren eigenen Körper, auf den hin alles Hier und Dort orientiert ist. In dieser Weise ist der Ton als Einheit der Dauer passiv vorgegeben.

Kommt es nun zur aktiven (rezeptiven) Erfassung des erklingenden Tones, dann ist die Erfassung selbst eine kontinuierlich dauernde — dauernd „solange" der Ton erklingt, d. i. vernehmlich ist. Als jeweils in einem Jetztpunkt vor sich gehende ist die Erfassung auf den Ton gerichtet, der in seinem lebendigen Fortwähren selbst jeweils jetzt erklingt. Aber nicht auf die jeweils jetzt erklingende Phase ist der erfassende Blick gerichtet, als ob der Ton in diesem doch nur momentanen Jetzt der Ton schlechthin wäre, der erfaßt würde. Ein solches Jetzt, eine solche Phase der Dauer als Moment herausfassen und für sich zum Gegenstand machen, ist vielmehr Leistung einer eigenen neuartigen Erfassung. Den fortdauernden Ton, kurz gesagt „diesen Ton" erfassend, sind wir nicht auf die momentane und doch kontinuierlich sich wandelnde Gegenwart (die jetzt erklingende Phase) gerichtet, sondern durch sie in ihrem Wandel hindurch auf den Ton als Einheit, die sich wesensmäßig in diesem Wandel, diesem Fluß von Erscheinungen darstellt. Genauer besehen, richtet sich die erfassende Aktivität auf den lebendig gegenwärtigen, als kontinuierlich gegenwärtig fortdauernden Ton, so daß der primäre Erfassungsstrahl des Ich durch das zentrale Moment des originären Jetzt (auf das in dieser Form erscheinende Tonmoment) geht; und zwar auf das Jetzt in seinem kontinuierlichen Übergangsfluß, d. i.

von Jetzt auf immer neues Jetzt, und damit auf das im Fluß der originär auftretenden Momente erscheinende immer Neue. Kein Jetzt bleibt originäres Jetzt, jedes wird zum Eben-vergangen, dieses zum Vergangen vom Vergangen usw.; und das betreffende Moment, in der Kontinuität dieses Erscheinungswandels in passiver Selbstdeckung als eines und selbes, bleibt im kontinuierlichen aktiven Griff. So geht die modifizierte Aktivität des Noch-im-Griff durch das Kontinuum der Vergangenheiten, wie es an das lebendige Jetzt angeschlossen ist, stetig hindurch; und die modifizierte Aktivität in eins mit der urquellenden neuen ist eine fließende Einheit der Aktivität und als solche in diesem Fluß in Selbstdeckung. Analoges gilt natürlich für den Fluß der protentional erscheinenden Zukunftshorizonte, nur daß diese nicht bloß noch im Griff, sondern kontinuierlich im antizipierenden Vorgriff, aber unter Mitwirkung des Noch-im-Griff verlaufen.

Wir sehen daraus, daß die Aktivität der Erfassung des (konkret dauernden) Tones einen komplizierten Aufbau hat auf Grund der Gesetzmäßigkeit der vor aller Aktivität in einer eigenen Passivität verlaufenden Konstitution lebendiger Dauer. Dieser Aufbau gehört zur Wesensstruktur der Aktivität, rein als Aktivität betrachtet. Sie ist kontinuierlich fließende Aktivität, ein kontinuierlicher Strom urquellender Aktivität in eins mit einer kontinuierlich nachquellenden, modifizierten horizontmäßigen Aktivität, die den Charakter des Noch-im-Griff-haltens hat, und nach der Zukunftsseite den einer anders modifizierten vorgreifenden Aktivität, also wiederum einer nicht urquellenden, sondern als Mitfolge sich einflechtenden. Solange überhaupt aktives Erfassen des Tones statthat und a priori soll statthaben können, ist diese Aktivität in untrennbarer Einheit und in einer, in der Kontinuität statthabenden,

beständigen Selbstdeckung zwar — konkret gesprochen — Akt des Ich, dem Ich entquellend; aber in ihr muß die *Scheidung* gemacht werden *zwischen dem eigentlich kontinuierlich entquellenden aktiven Strahl* und einer starren *passiven Gesetzmäßigkeit*, die doch eine *Gesetzmäßigkeit der Aktivität selbst* ist. Mit der aktiven Erfassung geht eine ihr wesensmäßig zugehörige modifizierte Aktivität in doppelter Richtung und Modifikationsform Hand in Hand. Es gibt demnach nicht nur eine Passivität *vor* der Aktivität, als Passivität des ursprünglich konstituierenden, aber nur *vor*konstituierenden Zeitflusses, sondern auch eine darüber gelagerte, eigentlich vergegenständlichende, nämlich Gegenstände thematisierende oder mit-thematisierende Passivität; eine solche, die zum Akt nicht als Unterlage, sondern als Akt gehört, eine Art *Passivität in der Aktivität*.

Mit dieser Rede ist angezeigt, daß die Scheidung von Aktivität und Passivität keine starre ist, daß es sich dabei nicht um ein für allemal definitorisch festlegbare Termini handeln kann, sondern nur um Mittel der Beschreibung und Kontrastierung, deren Sinn in jedem Einzelfall im Hinblick auf die konkrete Situation der Analyse ursprünglich neu geschöpft werden muß — eine Bemerkung, die für alle Beschreibungen intentionaler Phänome gilt.

Was hier am einfachsten Falle abgehoben wurde, gilt natürlich für jedes schlichte Erfassen eines zeitlich dauernden (unveränderten oder sich verändernden, ruhenden oder sich bewegenden) Gegenstandes. Nur auf Grund dieses passiv-aktiven Im-Griff-behaltens kann er in einer schlichten Wahrnehmung als dauernder Gegenstand erfaßt werden, als ein solcher, der nicht nur jetzt ist, sondern auch als derselbe soeben war und im nächsten Jetzt sein wird. Jedoch diese erste Beschreibung des Im-Griff-behaltens genügt noch nicht. Erst seine Kon-

trastierung mit anderen, leicht damit zu verwechselnden Phänomenen wird seine Eigenart scharf hervortreten lassen.

b) Verschiedene Weisen des Im-Griff-behaltens und dessen Unterschied gegenüber der Retention.

Ein Noch-im-Griff-behalten kann auch statthaben, wenn sich das Ich mehreren Gegenständen hintereinander zuwendet, die miteinander nichts zu tun haben, und von denen jeder für sich sein Interesse erweckt, aber so, daß die Interessen zusammenhangslos sind. Treten sie in der Einheit einer Bewußtseinsgegenwart affizierend auf, und folgt das Ich auch zunächst nur dem einen, so kann es in einem protentionalen Vorgreifen nebenbei schon dem anderen zugewendet sein; folgt es dann diesem, so ist der erste zwar nicht mehr Objekt primärer Erfassung, aber er braucht deswegen doch nicht ganz fallen gelassen zu werden. Er ist noch im Griff, d. h. er befindet sich nach der Zuwendung zum anderen nicht bloß in einem rein passiven retentionalen Absinken in den Bewußtseinshintergrund, sondern das Ich ist in modifizierter Weise auch noch auf ihn aktiv gerichtet. Dieses „Noch-im-Griff" muß von dem oben erwähnten unterschieden werden, bei dem die modifizierte Aktivität mit der ursprünglich ergreifenden hinsichtlich des Gegenstandes in Deckung war. Eine solche Deckung stellt sich hier natürlich nicht ein, wenngleich auf Grund der synthetischen Erfassung beider Gegenstände eine gewisse Überschiebung statthat. Davon wird noch zu sprechen sein (vgl. § 24, b).

Bei diesen beiden Arten des Noch-im-Griff sind noch weitere Komplikationen möglich, die hier kurz erwähnt seien. Wenn das Ich sich einem neuen Gegenstand zuwendet, während der erstere noch im Griff bleibt, so kann das entweder in der Weise geschehen,

daß der erste noch andauert, noch andauernd gegeben ist, oder so, daß er selbst nicht mehr originaliter gegeben ist (daß der Ton etwa aufgehört habe zu erklingen, oder — wenn es sich um einen visuellen Gegenstand handelt — daß er aus dem Bereich des Sehfeldes herausgerückt sei), gleichwohl aber in seinem retentionalen Abklingen während der Zuwendung zum neuen Gegenstand noch im Griff behalten wird. Das Im-Griff-behalten kann also ein impressionales, ein Im-Griff-behalten während der dauernden Gegebenheit des Gegenstandes sein, oder ein nicht-impressionales, nach Aufhören der originalen Gegebenheit des Gegenstandes noch fortwährendes.

Zum ersteren gehört außer dem sub a) betrachteten, das für die aktive Erfassung eines dauernden Gegenstandes konstitutiv ist, auch der erwähnte Fall des Im-Griff-behaltens eines noch andauernd gegebenen Gegenstandes bei Zuwendung zu einem neuen.

Ebenso ist ein nicht-impressionales Im-Griff-behalten in beiden Fällen möglich: einerseits kann ein nicht mehr originaliter gegebener Gegenstand bei Zuwendung zu einem neuen noch im Griff behalten werden, andererseits kann das Ich nach Aufhören der Gegebenheit des Gegenstandes diesem selben in seinem retentionalen Abklingen noch aufmerksam zugewendet bleiben. Dann findet hinsichtlich des gegenständlichen Sinnes eine synthetische Deckung statt zwischen dem aktiven Erfassen in der Retention und dem Noch-im-Griff-haben seiner zuvor impressional gegeben gewesenen Dauer. Es ist derselbe Ton, „den ich eben hörte", und dem ich nun noch immer, obwohl er schon verklungen ist, aufmerksam zugewendet bin, etwa in der Absicht, herauszubekommen, „was das für ein Ton gewesen sein mag".

Aus dieser Beschreibung geht hervor, daß das Im-Griff-behalten als eine modifizierte Aktivität, als Passivität in der Aktivität, unterschieden werden muß von

dem Behalten der Retention, der öfters auch so genannten „frischen" Erinnerung. Diese ist eine intentionale Modifikation im Rahmen der puren Passivität; sie spielt sich nach einer absolut starren Gesetzmäßigkeit ohne jede Beteiligung der vom Ichzentrum ausstrahlenden Aktivität ab. Sie gehört zur Gesetzmäßigkeit der ursprünglichen Konstitution der immanenten Zeitlichkeit,[1]) in der jedes impressionale Bewußthaben eines originalen momentanen Jetzt sich stetig wandelt in das Noch-bewußt-haben desselben im Modus So-eben (soeben gewesenes Jetzt). Diese Retention unterliegt selbst wieder der retentionalen Modifikation usw. Es zeigt sich dann, daß das Bewußtsein einer konkreten Gegenwart ein Bewußtsein einer retentionalen Vergangenheitsstrecke in sich schließt, und daß, wenn die konkrete Gegenwart zu Ende ist, eine konkrete, strömende retentionale Vergangenheit sich anschließen muß. Ebenso gilt hinsichtlich des Kommenden, daß zu jedem im Erlebnisfluß auftretenden Erlebnis ein Horizont ursprünglicher, wenn auch ganz leerer Erwartung gehört, einer zunächst rein passiven Erwartung (Protention). Zum Bewußtsein einer konkreten Gegenwart gehört also nicht nur die retentionale Vergangenheitsstrecke, sondern ebenso die protentionale, wenn auch gänzlich leere Zukunft.

Diese Gesetzmäßigkeit betrifft alle phänomenologischen Gegebenheiten, sowohl die rein passiven, wie die im Bewußtseinsstrom auftretenden Ichakte. Auch jeder Ichakt, z.B. jeder Akt schlichter Erfassung eines Gegenstandes, tritt im Zeitfeld auf als zeitlich sich konstituierendes Datum. In diesem Modus des urquellend auftretenden, in einem Jetztmoment oder in einer kontinuierlichen Folge von Jetzt-

---

[1]) Vgl. dazu E. Husserl, Vorlesungen zur Phänomenologie des inneren Zeitbewußtseins, hg. v. M. Heidegger, Jahrbuch für Philosophie und phänom. Forschung, Bd. IX, 1928.

momenten, unterliegt er für jede seiner Phasen der Gesetzmäßigkeit der Retention und Protention — auch dann, wenn das Ich den Gegenstand aus dem Griff seiner Aktivität entläßt. In diesem Falle erfolgt eine Modifikation der urquellenden Aktivität im Sinne eines rein passiven retentionalen Behaltens. Beim Im-Griffbehalten dagegen ist die urquellende Aktivität zwar auch eine modifizierte, aber nicht in der Form einer bloßen Retention; vielmehr bleiben die retentional abklingenden Phasen noch wirklich fungierende, wenngleich modifizierte Bestandstücke in der Konkretion eines wirklichen Aktes. Nur als solches Bestandstück ist die Retention „noch" wirkliche Aktivität, oder prägnanter gesprochen, wirkliche Aktivität im Modus des Noch. Ebenso verliert auch bei Unterbrechung eines Aktes, trotz des Fortwirkens der passiven Gesetzmäßigkeit der Protention, der Zukunftshorizonte den Charakter des aktiv antizipierten, die Protention ist nicht mehr wirkliche Aktivität im Modus des Vorgreifens.

Betrachten wir andererseits das Noch-im-Griffbehalten in seinen verschiedenen Formen, so ist es schon dadurch von den Phänomenen der Retention unterschieden, daß es, wie gezeigt, *ebensowohl impressional als retentional bewußte Gegenständlichkeiten betreffen kann, wie überhaupt Gegenständlichkeiten in jedem möglichen Bewußtseinsmodus* — eben als eine auf sie bezügliche *modifizierte Form der Aktivität*. Wird die Aktivität ihnen entzogen, wendet das Ich von ihnen seine „Aufmerksamkeit" völlig ab, also ohne sie noch im Griff zu behalten, so werden sie als Impressionen oder Retentionen oder wie immer bewußte im Bewußtseinsfelde verbleiben, in ihren Abgehobenheiten auch noch weiter affizierend. Aber sie sind dann gegeben in purer Passivität, in ihren intentionalen Abwandlungen ausschließlich deren Gesetzen unterworfen.

§ 24. Das explizierende Betrachten und die explikative Synthesis.

a) Die explikative Synthesis als Ursprungsort der Kategorien „Substrat" und „Bestimmung" und die Aufgabe ihrer Analyse.

Gehen wir nun zur nächsten Stufe der objektivierenden Aktivität, zum explizierenden Betrachten über. Vorgreifend wurde es bereits charakterisiert als ein Hineingehen der Richtung des Wahrnehmungsinteresses in den Innenhorizont des Gegenstandes, der bei seiner Gegebenheit sogleich mitgeweckt ist. Das heißt: den Fall einer ungehemmten Auswirkung des Wahrnehmungsinteresses angenommen, kann das Ich bei einer bloß schlichten Betrachtung und Erfassung nicht lange stehen bleiben; vielmehr treibt die Tendenz der Betrachtung alsbald weiter. Das kontinuierlich in einer Linie fortströmende Betrachten würde zu einem bloßen Anstarren, wenn es sich nicht absetzte und in eine Kette von Einzelerfassungen, von Einzelakten überginge, in eine Diskretion abgesetzter Schritte, die, innerlich verbunden, eine die einzelnen Thesen verknüpfende polythetische Einheit bilden. Es reihen sich Einzelerfassungen aneinander, gerichtet auf Einzelheiten am Gegenstand. Der Gegenstand, und jeder Gegenstand, hat seine Eigenheiten, seine inneren Bestimmungen. Phänomenologisch gewendet besagt das: jeder überhaupt erdenkliche Gegenstand als Gegenstand einer möglichen Erfahrung hat seine subjektiven Modi der Gegebenheitsweise: er kann aus dem dunklen Bewußtseinshintergrund auftauchen, von daher das Ich affizieren und zum aufmerkenden Erfassen bestimmen. Er hat dabei seine Erscheinungsunterschiede der „Nähe" und „Ferne", hat seine Weise, von der Ferne in die Nähe zu rücken, wobei sich immer mehr an einzelnen Momenten abhebt, die Sonderaffektionen und Sonder-

zuwendungen bestimmen. Es fällt z. B. zunächst seine Oberflächenfärbung im ganzen in die Augen, seine Gestalt, dann ein bestimmtes, sich abhebendes Stück des Gegenstandes, wie etwa am Hause das Dach, dann die besonderen Eigenheiten dieses Stückes, die Farbe, die Gestalt usw. Und je nach der Art der Gegebenheitsweise des Gegenstandes sind die Erwartungen, die sogleich mitgeweckt werden und sich auf das beziehen, was er an Eigenheiten aufweisen wird, mehr oder minder bestimmt. Der Gegenstand steht von vornherein in einem Charakter der Vertrautheit da; er ist als Gegenstand eines bereits irgendwie bekannten, mehr oder weniger vage bestimmten Typus aufgefaßt. Dadurch ist die Richtung der Erwartungen hinsichtlich dessen, was sich bei näherer Betrachtung an ihm als Eigenheit ergeben wird, vorgezeichnet.

Daß jeder Schritt ursprünglich anschaulicher Explikation schon in diesem Horizont der Vertrautheit erfolgt, nicht schlechthin Zur-Gegebenheit-bringen eines gänzlich Neuen ist, sondern nur Näherbestimmung und Korrektur der Antizipationen, davon sehen wir zunächst ab und suchen das allgemeine Wesen herauszustellen, durch das sich der Prozeß der Explikation von einem bloßen schlichten Betrachten unterscheidet. Erst dann sollen die verschiedenen Vollzugsweisen der Explikation in Betracht gezogen werden, welche mit Rücksicht auf die volle Konkretion des Horizontbewußtseins möglich sind, in dem die Explikation immer darin steht — Vollzugsweisen, in denen allen aber ihre Grundstruktur sich als die gleiche erhält.

Nehmen wir einen Gegenstand, *S* genannt, und die inneren Bestimmungen α, β . . . ., so liefert der von dem Interesse an *S* hervorgetriebene Prozeß nicht einfach die Folge: Erfassung *S*, Erfassung α, Erfassung β, usw., als ob die eine und die andere Erfassung miteinander nichts zu tun hätten, als ob ein Wechsel der Themata

erfolgte. Es ist also nicht so, wie wenn wir nach dem Erlahmen des Erkenntnisinteresses an einem Gegenstand, nach seiner Überwältigung durch das Interesse an einem zweiten und dann wieder an einem dritten Gegenstand, uns diesen zuwenden, die sich durch entsprechend kräftige Affektion die Aufmerksamkeit erzwungen haben. Vielmehr in dem ganzen Prozeß von Einzelakten, die von der Erfassung S zu den Erfassungen α, β.... führen, lernen wir S kennen. Der Prozeß ist eine entfaltende Betrachtung, eine Einheit gegliederter Betrachtung. Durch den ganzen Prozeß behält das S den Charakter des Themas, und indem wir schrittweise Moment für Moment, Teil für Teil in den Griff bekommen, ist es eben Moment, Teil — allgemein gesprochen — Eigenheit, Bestimmung; so ist es nichts für sich, sondern etwas vom Gegenstande S, etwas aus und in ihm. In der Erfassung der Eigenheiten lernen wir ihn kennen und sie nur als die seinen. Das unbestimmte Thema S wird in der Entfaltung zum Substrat der hervorgetretenen Eigenheiten, und sie selbst konstituieren sich in ihr als seine Bestimmungen.

Aber woran liegt es, daß das Ich in der Erfassung von α, β.... sich dessen bewußt ist, darin S zu erkennen? Wodurch ist das α in anderer Weise bewußt als das S oder als ein beliebiges anderes S', dem wir uns nach dem S zuwenden? M. a. W. was macht aus dem S das durchgehende Thema in einem ausgezeichneten Sinne, derart daß die α, β...., wenn sie der Reihe nach erfaßt und so in gewisser Weise auch thematisch geworden sind, gegenüber dem S jeder Gleichberechtigung entbehren; ja daß sie bloß Themata sind, in denen sich das herrschende Interesse an S konsequent auswirkt, und daß der Übergang zu ihnen nicht ein Sicheinlassen in anderes ist und damit eine Ablenkung und Schwächung des Interesses an S, sondern eine fortgehende Erfüllung und Steigerung desselben? Es sind

also die intentionalen Funktionen zu beschreiben, die es ausmachen, daß der „Gegenstand" der Explikation uns in der Sinnesform des „Substrates" entgegentritt, und in einer ganz anderen die explizierten Momente, nämlich als „Eigenheiten", „Bestimmungen" des Gegenstandes, derart daß wir von einer Explikation sprechen können, einer Entfaltung des S in seine Bestimmungen, davon daß sich das S bestimme als α, als β usw.

Der Prozeß der Explikation in seiner Ursprünglichkeit ist derjenige, in dem ein originaliter gegebener Gegenstand zu expliziter Anschauung gebracht wird. Seine Strukturanalyse muß zutage bringen, wie sich in ihm eine zweifache Sinnbildung vollzieht: „Gegenstand als Substrat" und „Bestimmung α ...."; sie muß zeigen, wie sich diese Sinnbildung in Form eines in abgesetzten Schritten fortgehenden Prozesses vollzieht, durch den sich dabei doch eine Deckungseinheit kontinuierlich hindurch erstreckt — eine diesen Sinnesformen ausschließlich zugehörige Deckungseinheit besonderer Art. Wir können auch sagen, es ist der Prozeß derjenigen „Evidenz" aufzuweisen, in dem ursprünglich so etwas erschaut wird wie „Substratgegenstand" als solcher, und als solcher von so etwas wie „Bestimmungen". Wir stehen damit an der Ursprungsstelle der ersten der sogenannten „logischen Kategorien". Im eigentlichen Sinn kann von logischen Kategorien freilich erst in der Sphäre des prädikativen Urteils die Rede sein als von Bestimmungsstücken, die zur Form möglicher prädikativer Urteile notwendig gehören. Aber alle dort auftretenden Kategorien und kategorialen Formen bauen sich auf die vorprädikativen Synthesen und haben in ihnen ihren Ursprung.

b) Explikative Deckung als besondere Weise von Synthesis der Überschiebung.

Was zunächst im Prozeß der Explikation, beim Übergang von der Erfassung des *S* zu der des *α* auffällt, ist eine gewisse geistige Überschiebung beider Erfaßtheiten. Aber dies genügt keineswegs zur Charakteristik der Explikation. Denn eine solche Überschiebung aller Erfaßtheiten ist der Explikation mit allen den möglichen Fällen gemeinsam, in denen das Ich in einem synthetischen Tun, in der verbindenden Einheit eines Interesses von Erfassung zu Erfassung fortschreitet. Sie vollzieht sich ebensowohl, wenn ein Ding zunächst in ungeschiedener Einheit, dann in Sonderheit nach Gestalt, Klang, Geruch, nach irgendwelchen sich heraushebenden Stücken zur Erfassung kommt, wie wenn zuerst ein Ding, dann getrennt davon und nicht ihm als Bestimmung zugehörig, eine Gestalt, ein Klang, ein Geruch zu synthetischer Erfassung kommt. Bei jeder solchen Synthesis, auch wenn ganz verschiedene Gegenstände einheitlich betrachtet werden, vollzieht sich eine Überschiebung. Das Ich fungiert als kontinuierlich tätiges durch die Folge der Schritte hindurch, es ist beim zweiten noch auf den Gegenstand des ersten gerichtet; es richtet sich also trotz der Vorzugsstellung des neuen, als primär erfaßten auf beide in eins, mit dem neuen und durch den neuen auf den alten. Beide in eins sind aktiv ins Ich aufgenommen, das unteilbare Ich ist in beiden. Das Nacheinander der Aufmerksamkeits- und Erfassungsstrahlen ist zu einem Doppelstrahl geworden.

Aber es ist ein wesentlicher Unterschied, ob in dieser synthetischen Aktivität eine Synthesis der Deckung nach dem gegenständlichen Sinn zustande kommt, und etwa gar speziell eine Identitätssynthesis, oder ob dergleichen nicht statthat. Gehen wir

von einer Farbe zu einem Ton über, so ist es nicht der Fall. Gehen wir, immer synthetisch, von einer Farbe zur anderen Farbe über, so tritt schon eine Deckungssynthese ein, die Überschobenen decken sich in der Weise der „Gleichheit" oder „Ähnlichkeit". Nehmen wir nun den Fall der Synthesis von Ding und Eigenheit des Dinges und überhaupt von Gegenstand und gegenständlicher Eigenheit, so tritt uns hier eine ganz eigenartige Synthesis der Identitätsdeckung entgegen. Die Synthesis hinsichtlich der einzeln hierbei auftretenden intentionalen Gegenstände (der Sinngehalte der einzel-erfassenden Akte) ist eine Synthesis einer gewissen, kontinuierlich hindurchgehenden Identitätsdeckung, hindurchgehend durch die scharf abgesetzten Aktschritte.

Diese, wie wir sagen wollen, explikative Dekkung darf nicht mit der totalen Identitätsdeckung hinsichtlich des gegenständlichen Sinnes verwechselt werden, wie sie eintritt, wenn wir synthetisch von einer Vorstellung (Gegebenheitsweise) zu anderen Vorstellungen desselben Gegenstandes übergehen und ihn dabei mit sich selbst identifizieren. Eine solche Deckung gehört z. B. zu jeder kontinuierlich fortgehenden Dingwahrnehmung, als kontinuierliche Synthesis der mannigfaltig wechselnden Erscheinungen im Bewußtsein desselben Dinges (des kontinuierlich Einen); sie gehört aber auch zu jeder diskreten Identitätssynthesis sinnlicher Anschauungen, etwa einer Wahrnehmung und einer Erinnerung von Demselben. Im Falle der explikativen Deckung ist es aber eine ganz andere, durchaus eigenartige Identifizierung, in der Kontinuität und Diskretion sich merkwürdig verknüpfen. Substrat und Bestimmung sind im Prozeß der Explikation ursprünglich konstituiert als Korrelatglieder einer Art Deckung. Indem das α als Bestimmung bewußt ist, ist es nicht schlechthin als dasselbe bewußt wie das S, aber auch

nicht als ein schlechthin anderes. In jeder das *S* explizierenden Bestimmung *ist* das *S* in einer seiner Besonderheiten, und in den verschiedenen als Explikate auftretenden Bestimmungen ist es dasselbe, nur in verschiedenen Besonderheiten als seinen Eigenheiten.

c) Das Im-Griff-behalten bei der Explikation gegenüber dem Im-Griff-behalten bei schlichter Erfassung.

In der Kontrastierung mit der schlichten Erfassung wird die Eigenart der explikativen Deckung klar hervortreten. Wenn wir schlichte Erfassung üben, noch ohne explikative Betrachtung, z. B. wenn wir einem in der Zeit dauernden Gegenstand eine Weile erfassend zugewendet sind, ohne an ihm etwas zu unterscheiden, so ist dieses Erfassen ein Ich-tun, eine dem Ichpol ursprünglich entquellende Spontaneität. Wir unterscheiden dabei das diskret einsetzende aktive *Zugreifen* und das stetige *Festhalten*, in das es übergeht. Das Zugreifen ist ein sich stetig fortsetzendes ursprüngliches Entquellen der greifenden Aktivität des Ich.

Gehen wir nun zur Partialerfassung über. Wir betrachten etwa eine vor uns stehende Kupferschale; unser Blick „durchläuft" sie, er bleibt jetzt einen Moment an der Rundung hängen, und an ihr wieder bei einer sich abhebenden Stelle, einer Abweichung von der gleichmäßigen Rundung. Dann springt er über auf eine breite Glanzstelle und geht ein Stück weiter, dem wechselnden Glanz nach, dann fallen die Buckel auf, die Gruppe der Buckel ist einheitlich abgehoben, wir durchlaufen sie nun einzeln usw. Bei all dem sind wir auf das ganze Objekt kontinuierlich gerichtet, wir haben es erfaßt und halten es als thematisches Substrat fest. Während wir die Einzelheiten besonders erfassen, vollziehen wir immer neue aktive Sonderzuwendungen und -erfassungen,

die das Erfaßte vorzüglich hervortreten lassen. Diese Partialerfassungen sind natürlich ebenso wie das schlichte erste Erfassen aktive „Tätigkeiten".

Wenn wir nun die Partialerfassung üben, wie steht es während dessen mit dem Gesamterfassen, dem Erfassen der Schale? Sie bleibt es doch immer, die wir „betrachten". Immerfort sind wir ihr erfassend zugewendet, aber die Partialerfassungen decken sich mit dieser Gesamterfassung in solcher Art, daß wir in jeder Partialerfassung das Ganze erfassen, sofern es die Eigenheit in der Deckung übergreift und in diesem Übergreifen bewußt ist. Dabei tritt aber wieder der Unterschied auf, den wir schon beim schlichten Erfassen zwischen ursprünglichem Ergreifen und Noch-im-Griff-behalten geltend gemacht haben. In der ersten Erfassung des Ganzen ohne Einzelbetrachtung geht ein originär dem Ich entquellender Strom der Aktivität auf das ungeschieden einheitliche Objekt. Wenn die explizierende Betrachtung inszeniert ist, geht je ein neuer Strom originärer Aktivität auf die betreffenden Eigenheiten. Dagegen bleibt nun nicht etwa die anfängliche urquellende Aktivität erhalten und in dieser ursprünglichen Form auf das Ganze gerichtet. Sie hat, sowie das explizierende Betrachten anhebt, ihren intentionalen Modus offenbar verändert; zwar sind und bleiben wir auch erfassend auf das ganze Objekt gerichtet — es sei ja gerade Objekt der Betrachtung — aber es ist nicht ein Verbleiben der aktiven Erfassung des Ganzen in der ursprünglichen und urlebendigen Form, sondern ein Sicherhalten der Aktivität in einer intentionalen Modifikation, eben als Noch-im-Griff-behalten.

Dasselbe gilt beim Übergang vom einen Explikat zum nächsten. Das momentan nicht mehr partial erfaßte, aber eben erfaßt gewesene Moment wird im Übergang zu einem neuen aktiven Schritt nur noch im Griff behalten. Dieser behaltende Griff, der Griff

im Modus des „noch“, ist ein fortdauernder Tätigkeitszustand und nicht ein kontinuierlich tätig fortgehendes Ergreifen oder Erfassen. Wie auch bei der schlichten Betrachtung kann ein solcher Griff im Modus des Behaltens mehr oder minder fest sein und sich lockern, oder locker sein und wieder fester werden; aber er kann auch ganz aufhören: das Objekt wird fahren gelassen, es schlüpft aus dem Griff. Daß es sich bei dem betrachteten Falle der Explikation um ein impressionales Im-Griff-behalten handelt, bedarf wohl kaum besonderer Erwähnung.

Genau wie bei der kontinuierlichen schlichten Erfassung findet also bei jedem Schritt der Explikation ein Im-Griff-behalten des Substrates statt. Aber hier unterscheidet sich das Im-Griff-behalten gänzlich von dem, das auch bei schlichter Erfassung vorliegt. Nämlich die Objektauffassung, die im stetigen Im-Griff-behalten des Substrates enthalten ist, nimmt schrittweise alle die herausgehobenen Einzelheiten in sich hinein: das Im-Griff-haben des in der Explikation stehenden Objektes ist nicht ein inhaltlich unveränderliches Im-Griff-haben, also ein Noch-im-Griff-haben desselben, „so wie“ es vor diesem Schritte bewußt war, vielmehr vermöge der ständig neuen Partialdeckungen ein immer wieder verschiedenes. In jedem Schritt wird das einzeln Ergriffene durch die Deckung dem Sinngehalt des Substrates einverleibt. Die einzelnen Ergreifungen verwandeln sich nicht in bloß behaltende Einzelgriffe, wie beim Noch-behalten in der schlichten Betrachtung oder im Übergang zu einem neuen Gegenstand, sondern sie verwandeln sich in Modifikationen des Gesamtgriffes, bezw. in Bereicherungen seines Inhaltes.

In den bisherigen Klärungen ist schon beschlossen, daß die Art des Noch-behaltens des S und diejenige der α, β .... eine wesentlich verschiedene ist. Auf der einen

Seite haben wir die stetige urquellende Aktivität des einsetzenden Ergreifens und aktuell Im-Griff-haltens — was ein kontinuierlich fortgehendes Greifen und Im-Greifen-haben ist — solange bis die Explikation beginnt, und danach die modifizierte Aktivität des sekundären Noch-im-Griff-behaltens. In beiden zu einer stetigen Einheit zusammengeflossenen Formen ist und bleibt das aktive Ich kontinuierlich auf das *S* gerichtet. Auf seiten der Explikate hingegen sind die Phänomene andere. Wieder wandelt sich die einsetzende und urquellend fortgehende Aktivität, in der ein Explikat zur ursprünglichen Erfassung kommt und seine Zeit verbleibt, wenn ein neues Explikat erfaßt wird. Jenes wird ja nicht fallen gelassen, es bleibt während des ganzen fortgehenden Prozesses in Geltung. Insofern sprechen wir auch hier davon, daß es noch im Griff bleibt. Aber hier hat dieses Behaltenbleiben seine ausschließliche Quelle in der beschriebenen Intentionalität der aktiven Deckung, der gemäß das Explikat und jedes weitere in das *S* als Bestimmungsstück aufgenommen wird, als hinfort s i n n b e s t i m m e n d e r N i e d e r s c h l a g des *S* verharrend. Das *S* ist nach der Explikation des α das $S\alpha$, nach Auftreten des β das $(S\alpha)\beta$ usw. So sind die α, β usw. nicht mehr, weder primär, noch sekundär erfaßt, das Ich ist nicht mehr speziell darauf gerichtet; aber es ist auf das *S* gerichtet, das sie als Niederschläge in sich birgt. Danach sehen wir, daß die Intentionalität einer Explikation beständig in Bewegung ist, in einer kontinuierlichen inneren Abwandlung und zugleich in einer Diskretion von Schritten, durch deren Intentionalität doch Kontinuität hindurchgeht. Diese Kontinuität ist eine beständige Synthesis der Deckung, die sowohl die Auffassungsinhalte betrifft als die Aktivitäten selbst; das tätige Erfassen und Gerichtetsein auf das „Ganze" oder, richtiger gesprochen, auf das Substrat *S* ist implizit „mit"-gerichtet auf die $\alpha \ldots$, und im „Auftreten"

des *a* wird das *S* „in Hinsicht auf" das *a* erfaßt, entfaltet.

d) Explikation und Mehrheitserfassung.

Haben wir uns dieser Eigenart des Prozesses der Explikation versichert, so ist es nun leicht, ihn von einer verwandten und doch davon streng zu scheidenden Art von Synthesis abzuheben, derjenigen die in der *Mehrheitserfassung* statthat. Freilich auch eine Mehrheit, z. B. eine Sterngruppe, eine Gruppe farbiger Flecken, kann auf Grund einheitlicher Abhebung und Affektion zum einheitlichen Thema werden und als das Explikation in die gegenständlichen Einzelnen als bestimmende Teile erfahren. Dann haben wir nur einen speziellen Fall der Explikation vor uns. Ein idealer Grenzfall ist es auch, wenn die Mehrheit als einheitliches Ganzes aufgefaßt wird und jede mehrheitliche Apperzeption fehlt.

Aber der Normalfall ist der, daß im voraus die konfigurative Einheit als mehrheitlich seiende, als Mehrheit von Gegenständen apperzipiert und diese Apperzeption „verwirklicht" wird. Das heißt, die Abhebung des mehrheitlich Seienden führt nicht zu einer einheitlichen gegenständlichen Zuwendung, vielmehr erregen die *einzelnen* Glieder der Mehrheit von vornherein das Interesse und werden alsbald einzelweise thematisch: einzelweise und doch wieder nicht bloß vereinzelt, sondern thematisch sich verkettend; sofern nämlich das Interesse der sich schon im Hintergrund assoziierenden Gleichheit oder Ähnlichkeit mit sonstigen Momenten einer konfigurierenden Assoziation folgt, und jedes Einzelinteresse durch eine Art Interessendeckung nicht nur jedem neuen Einzelnen zugute kommt, auf es überströmend, sondern auch jedem schon vordem Erfaßten, an ihm haften bleibend. Indem

sich nun das Interesse einzelweise erfüllt und zu neuen Einzelheiten forttreibt, erwächst ein einheitlich aktiver Prozeß, in dem jedes schon Erfaßte noch im Griff bleibt, so daß in der Tat nicht nur ein Nacheinander von Aktivitäten, sondern eine Einheit verharrender Aktivität durch das Nacheinander hindurch erwächst. Dabei bewegt sich die durchlaufende Aktivität beständig auf dem verharrenden Untergrunde der in einer einheitlichen Konfiguration kontinuierlich erscheinenden Mehrheit; also in gewisser Weise haben wir es auch hier mit Partialerfassungen innerhalb eines bewußtseinsmäßigen Ganzen zu tun.

Aber wie weit die Analogie mit dem Falle der Explikation eines einzelnen Gegenstandes auch reicht, und wie sehr, was wir bis zum letzten Punkt an dem Prozeß des Durchlaufens einer Mehrheit aufgewiesen haben, im wesentlichen auch für die Explikation unserer Sphäre gilt: eine wesentliche Differenz springt doch in die Augen. Zur Explikation gehört der thematische Gegenstand, der expliziert wird und in ihr den Charakter des Substrates für seine Explikate annimmt. Im jetzigen Falle ist aber die Mehrheit, so sehr sie als einheitliche Konfiguration ursprünglich anschaulich erscheint, kein Ziel aktiver Tätigkeit, kein Ziel erfahrender Kenntnisnahme. Sie ist nicht von vornherein ergriffen und in den Einzelerfassungen noch im aktiven Griff; im Fortgang der Einzelerfassungen tritt nicht jene eigenartige Partialidentifikation ein, die wir explikative Deckung nannten — eine Deckung, an der die beiderseitigen Aktivitäten beteiligt sind. Es ist auch klar, daß die Einzelaktivitäten im mehrheitlichen Durchlaufen aus eben diesem Grunde nicht aus demselben Prinzip einig sind, wie diejenigen der Explikation. Im allgemeinen ist im mehrheitlichen Durchlaufen die Einheit der Aktivitäten nicht durch Aktivität, sondern durch Verbindung

aus Quellen der Passivität hergestellt. Wenn mit dem Durchlaufen zugleich ein aktives Zusammennehmen statthat, steht es damit freilich anders. Aber dann ist die verbindende Aktivität offenbar eine ganz andere als die, welche der Explikation Einheit gibt. Es ist eine später noch zu besprechende höherstufige Aktivität, eine Spontaneität, in der die Mehrheit sich als eigener Gegenstand, als „Menge" konstituiert.[1]) In der Explikation als solcher aber vollziehen wir keine eigenen Zusammennehmungen der Explikate; es bedarf eines besonderen, neuartigen Interesses, um die Explikation auch in der Form einer die Explikate kollektiv verkettenden zum Vollzug zu bringen. Jedoch für die Explikation in ihrem normalen Ablauf ist solches kollektive Zusammennehmen der Explikate nicht nötig. Sie hat von vornherein ihre Einheit dadurch, daß das Objekt kontinuierlich das Thema ist und als das beständig im Griff bleibt in einer modifizierten Aktivität der beschriebenen Art.

§ 25. Der habituelle Niederschlag der Explikation. Das Sich-einprägen.

Damit ist der Prozeß der Explikation beschrieben, wie er sich in ursprünglicher Anschaulichkeit vollzieht. Diese Ursprünglichkeit besagt freilich niemals schlechthin erstmaliges Erfassen und Explizieren eines gänzlich unbekannten Gegenstandes; der in ursprünglicher Anschaulichkeit sich vollziehende Prozeß ist schon immer durchsetzt mit Antizipation, immer ist schon mehr apperzeptiv mitgemeint als wirklich anschaulich zur Gegebenheit kommt — eben deshalb, weil jeder Gegenstand nichts Isoliertes für sich ist, sondern immer schon Gegenstand in seinem Horizont einer typischen

[1]) Vgl. unten § 59.

Vertrautheit und Vorbekanntheit. Aber dieser Horizont ist ständig in Bewegung; mit jedem neuen Schritt anschaulicher Erfassung erfolgen neue Einzeichnungen in ihn, Näherbestimmung und Korrektur des Antizipierten. Keine Erfassung ist etwas bloß Momentanes und Vorübergehendes. Freilich, als dieses Erlebnis der Substraterfassung und der Explikaterfassung hat sie wie jedes Erlebnis ihren Modus des ursprünglichen Auftretens im Jetzt, an den sich ihr allmähliches Herabsinken in die entsprechenden nichtursprünglichen Modi anschließt, das retentionale Abklingen und schließlich das Versinken in die gänzlich leere, unlebendige Vergangenheit. Dieses Erlebnis selbst mit dem in ihm konstituierten Gegenständlichen mag „vergessen" werden; damit ist es aber keineswegs spurlos verschwunden, sondern bloß latent geworden. Es ist nach dem in ihm Konstituierten ein *habitueller Besitz*, jederzeit bereit zu erneuter aktueller assoziativer Weckung. Mit jedem Schritt der Explikation bildet sich an dem zuvor unbestimmten, d. h. vage horizontmäßig vorausbekannten, antizipatorisch bestimmten Gegenstand der Erfassung ein Niederschlag habitueller Kenntnisse. Nachdem der Prozeß der Explikation im Modus der Ursprünglichkeit abgelaufen ist, ist der Gegenstand, auch wenn er in die Passivität versunken ist, bleibend konstituiert als der durch die betreffenden Bestimmungen bestimmte. Er hat die in den Akten der Explikation ursprünglich konstituierten Sinnesgestalten in sich aufgenommen als *habituelles Wissen*. So hat jedes hineingehende Betrachten eines Gegenstandes an ihm ein *bleibendes Ergebnis*. Die vollzogene subjektive Leistung verbleibt dem Gegenstand als intentionalem habituell. Von nun an sieht das betreffende Subjekt den Gegenstand, auch wenn es nach Unterbrechungen der Erfahrungsgegebenheit und der Gegebenheit überhaupt auf ihn zurückkommt, als bekannten Gegenstand dieser durch die

explizierende Kenntnisnahme ihm zuerteilten Bestimmungen an. Das heißt, die neue Kenntnisnahme, selbst wenn sie nicht nur in der Erinnerung sich vollzieht, sondern den Gegenstand wieder originär, also wahrnehmungsmäßig gegeben hat, hat einen wesentlich anderen Sinnesgehalt als die früheren Wahrnehmungen. Der Gegenstand ist mit einem neuen Sinnesgehalt vorgegeben, er ist bewußt mit dem, freilich leeren, Horizont erworbener Kenntnisse; der Niederschlag der aktiven Sinngebung, der früheren Zuerteilung einer Bestimmung, ist jetzt Bestandstück des Auffassungssinnes der Wahrnehmung, selbst wenn nicht wirklich neu expliziert wird. Kommt es aber zu erneuter Explikation, so hat sie den Charakter einer Wiederholung und Reaktivierung des schon erworbenen „Wissens".

Dieses Habituellwerden des Resultates ursprünglich anschaulicher Erfassung vollzieht sich nach einer allgemeinen Gesetzlichkeit des Bewußtseinslebens, sozusagen ohne unser Zutun, also auch dort, wo das Interesse an dem explizierten Gegenstand einmalig und vorübergehend ist, wo es nach einmaliger explizierender Betrachtung des Gegenstandes befriedigt ist, und er selbst vielleicht ganz „vergessen" wird. Es kann aber auch diese Stiftung einer Habitualität selbst willentlich erstrebt sein. Wir sprechen dann davon, daß das Interesse auf ein Sichmerken, Sichaneignen, Einprägen des Wahrnehmungsbildes gerichtet ist. Ein solches Interesse wird häufig zu einem wiederholten Durchlaufen der explikativen Synthesis Anlaß geben, zunächst etwa einem mehrmaligen Betrachten des Gegenstandes in seiner originalen Gegenwart, dann aber auch eventuell zu einem Wiederholen des Ganges der Explikation in der frischen Erinnerung — ein Fall, auf den wir noch zurückkommen werden (vgl. § 27). Die in der Explikation sich abhebenden Eigenheiten werden zu Merkmalen, und der Gegenstand als Ganzes wird erfaßt

und behalten als Einheit von Merkmalen. Das Interesse ist dabei nicht gleichmäßig auf alle sich abhebenden Eigenheiten verteilt, sondern der Blick wird auf besonders einprägsame Beschaffenheiten gelenkt, durch die sich der Gegenstand gerade dieser bestimmten Typik oder dieser individuelle Gegenstand von anderen Gegenständen gleichen oder ähnlichen Typus unterscheidet. Es fallen z. B. an einem Menschen ein Buckel, schielende Augen usw. auf, die wir uns als besondere Merkmale einprägen, um ihn dann unter einer Gruppe von anderen wiedererkennen zu können. Ist das Interesse also nicht befriedigt in einer bloßen flüchtigen Kenntnisnahme, sondern ist es gerichtet auf ein Sicheinprägen des Wahrnehmungsbildes, so wird es nach einem ersten explizierenden Durchlaufen der Eigenheiten in der Wiederholung aus der Gesamtheit der Eigenheiten die charakteristischen herausheben und auf sie vor allem den Blick lenken. Zumeist wird das freilich bereits Hand in Hand gehen mit einer Prädikation — ein Vorgang, der erst später analysiert werden soll. Aber auch ohne jede Prädikation, in der bloßen explizierenden Betrachtung ist ein solches Sicheinprägen, eine Tendenz des Interesses auf ein Sichmerken möglich. Die Betrachtung wird zur eindringlichen Betrachtung, in der das Wahrnehmungsinteresse sich in der Vielheit der beim Explizieren hervortretenden Washeiten auf die besonders auffälligen und charakteristischen richtet.

§ 26. Die Explikation als Verdeutlichung des horizontmäßig Antizipierten und ihr Unterschied gegenüber der analytischen Verdeutlichung.

Daß solche Stiftung von Habitualitäten mit jedem Schritt der Explikation, des Kennenlernens eines Gegenstandes in seinen Eigenheiten, nicht bloß etwas ist, was

diesen selbst betrifft, sondern daß damit sogleich eine *Typik* vorgezeichnet wird, auf Grund deren durch apperzeptive Übertragung auch andere Gegenstände ähnlicher Art von vornherein als Gegenstände dieses Typus in einer vorgängigen Vertrautheit erscheinen, horizontmäßig antizipiert sind, wurde bereits einleitend erwähnt (vgl. oben S. 30ff.). Mit jedem Schritt ursprünglicher Erfassung und Explikation eines Seienden wandelt sich daher der Horizont des Erfahrbaren im Ganzen; neue typische Bestimmtheiten und Vertrautheiten werden gestiftet und geben den apperzeptiven Erwartungen, die sich an die Gegebenheit neuer Gegenstände knüpfen, ihre Richtung und Vorzeichnung. Im Hinblick darauf kann jede Explikation, wie sie in ursprünglicher Anschaulichkeit als Explikation eines neu erfahrenen Gegenstandes sich vollzieht, auch charakterisiert werden als *Verdeutlichung* und Klärung, als Näherbestimmung des in der Horizontform unbestimmten, darin Implizierten. Jede wirkliche *Explikation hat den intentionalen Charakter einer die Horizontintention (als Leerantizipation) erfüllenden*, verwirklichend in bestimmten Schritten, wodurch aus den gewissen unbekannten Bestimmungen die entsprechenden bestimmten und von nun ab bekannten werden — bekannt in der Weise der Verdeutlichung des im Horizont unbestimmt Implizierten. Diese Implikation hat eben vermöge der Gegenstandsauffassung (und auch der sonstigen Auffassung nach Region, nach Art, Typus u. dgl.) einen besonderen Sinn erhalten, den eines vorweg schon, aber „unabgegrenzt", „vage", „verworren" darin Beschlossenen; das herausgestellte Explikat ist das Klärende für eine entsprechende Verworrenheit. In seiner Deckung mit dem aufgefaßten (und zugleich in seinem Typus aufgefaßten) Gegenstand ist es umgeben von einem Resthorizont der Verworrenheit als dem nun weiter zu klärenden. Klarheit, obschon immer er-

füllend, Sich-selbst-zeigen dessen, was schon leer vorgezeichnet, vorgemeint war, ist niemals pure und bloße Selbstgebung, als ob die Vorzeichnung je so weit ginge, daß der vorgezeichnete Sinn in absoluter Bestimmtheit schon vorgemeint wäre und nur in die anschauliche Klarheit des „es selbst" überginge. Auch wo der Gegenstand „vollkommen bekannt" ist, entspricht diese Vollkommenheit nicht ihrer Idee. Das leer Vorgemeinte hat seine „*vage Allgemeinheit*", seine offene Unbestimmtheit, die sich nur in der Gestalt der *Näherbestimmung* erfüllt. Es ist also immer statt eines voll bestimmten Sinnes ein *leerer Sinnesrahmen*, der aber nicht etwa selbst als fester Sinn gefaßt ist. Seine je nachdem sehr verschiedene Weite (Gegenstand überhaupt, Raumding überhaupt, Mensch überhaupt usw., je nachdem wie der Gegenstand antizipierend aufgefaßt ist) enthüllt sich erst in den Erfüllungen und kann erst nachher in eigenen, hier nicht zu besprechenden intentionalen Aktionen umgrenzt und in Begriffe gefaßt werden. So leistet die schlichte Erfüllung mit der Klärung zugleich eine Sinnesbereicherung. Wenn nun der mit einem Horizont aufgefaßte Gegenstand zur Explikation kommt, so klärt sich dieser Horizont in jedem Schritt durch die erfüllende Identifizierung, aber nur „partiell".

Deutlicher gesprochen: die ursprünglich völlig vage, ungeschiedene Einheit des Horizontes besetzt sich durch diese Erfüllung mit dem ihn klärenden, jeweils zutage getretenen Explikat, einem freilich nur partiell klärenden, insofern als ein *ungeklärter Resthorizont* verbleibt. Das nunmehr als *p* bestimmte *S* hat ja abermals einen, obschon geänderten Horizont, der vermöge der kontinuierlichen Selbstdeckung des *S* (des mit dem vagen Horizontsinn ausgestatteten) dasjenige vom früheren, völlig unbestimmten Horizont ist, was durch das *p* noch nicht geklärt ist. So ist die fortschreitende

Explikation fortschreitend erfüllende Klärung des horizontmäßig vage Gemeinten. Sie stellt sich zwar noch immer dar als ein fortschreitendes Entfalten von nunmehr abgesetzten Sondermomenten des *S*, als Bestimmungen, in denen es in Sonderheit ist; andererseits aber und zugleich als erfüllendes Klären der immer neuen Leerhorizonte, die immer neue Restgestalten des ursprünglichen Horizontes sind. Das *S* ist immerfort das *S* einer und derselben „Auffassung", immerfort als dasselbe in der Einheit eines gegenständlichen Sinnes bewußt, aber in einer beständigen Wandlung des Auffassens, in einem immer neuen Verhältnis von Leere und Fülle der Auffassung, die im Prozeß fortschreitet als Auslegung des *S*, als wie es selbst ist, dieses selbst explizierend. Dabei geht Klärung immer zugleich als „Näherbestimmung" vonstatten oder besser als Verdeutlichung, da hier das Wort Bestimmen einen neuen Sinn hat. Erst die wirkliche Klärung zeigt in umgrenzter Deutlichkeit, was vorgemeint war.

Wenn in dieser Weise alle Explikation als Verdeutlichung angesehen werden kann, so ist daran zu erinnern, daß die gewöhnliche Rede von Verdeutlichung terminologisch einen anderen Sinn hat. Nämlich diese „Verdeutlichung" der Explikation ist nicht zu verwechseln mit der im eigentlichen Sinne so genannten, der analytischen Verdeutlichung, die allerdings auch eine Art Explikation darstellt, aber eine Explikation im Leerbewußtsein, während wir uns bei unserer Betrachtung immer im Bereich der Anschaulichkeit bewegten. Von analytischer Verdeutlichung sprechen wir bei jedem Urteil, jeder Urteilsmeinung als prädikativer. Ein urteilendes Meinen kann verworren sein, und es kann nach dem in ihm Gemeinten „verdeutlicht" werden; es wird damit zu einem expliziten, einem „eigentlichen" Urteilen. Diese Verdeutlichung ist durchaus innerhalb des Leerbewußtseins möglich. Das heißt, es

muß das im Urteil Gemeinte nicht anschaulich gegeben sein, es genügt, bloß die Urteilsmeinung als solche deutlich zu vollziehen.[1]) Das liegt daran, daß das prädikative Urteilen eine fundierte Intentionalität hat. Sie wird später eingehender zu untersuchen sein. Hier müssen wir uns mit diesen Andeutungen begnügen, da uns vorläufig als begrenzender Rahmen noch die vorprädikative Sphäre vorgezeichnet bleibt.

Es ist jedoch noch zu bemerken, daß diese analytische Verdeutlichung als eine solche im Leerbewußtsein nur ein Sonderfall einer Modifikation ist, die jedes Leerbewußtsein überhaupt erfahren kann.

§ 27. Ursprüngliche und nicht-ursprüngliche Vollzugsweisen der Explikation. Explikation in der Antizipation und in der Erinnerung.

Berücksichtigt man einerseits die ständige Verflechtung des Explikationsprozesses in seiner Ursprünglichkeit mit Antizipationen und andererseits die mit jedem Schritt der Explikation erfolgende Stiftung von Habitualitäten, so lassen sich folgende mögliche Vollzugsweisen der Explikation unterscheiden:

1. Der Ausgangsfall ist natürlich der der ursprünglichen Explikation: ein Gegenstand wird ganz neu bestimmt. Immer ist er aber, wie wir sahen, im voraus apperzeptiv so und so aufgefaßt, als Gegenstand dieses und dieses Typus. Der Auffassungssinn impliziert von vornherein Bestimmungen, die an diesem Gegenstand noch nicht erfahren worden sind, die aber gleichwohl einen bekannten Typus haben, sofern sie auf frühere analoge Erfahrungen an anderen Gegenständen zurückweisen.

Danach ergeben sich verschiedene Weisen synthetischer Deckung zwischen dem Anti-

[1]) Vgl. dazu auch Logik, § 16a, S. 49 ff.

zipierten und dem nun in Anschaulichkeit selbstgegebenen Explikat, je nachdem ob es sich einfach um Bestätigung des ganz bestimmt Erwarteten handelt oder um Enttäuschung einer bestimmten antizipatorischen Vorzeichnung im „nicht so, sondern anders", oder ob — wie das bei noch ganz unbekannten Gegenständen der Fall ist — die Antizipation so unbestimmt ist, daß die Erwartungen nur auf kommendes Neues, auf „irgendeine Beschaffenheit" usw. gerichtet sind. Dann ist im eigentlichen Sinne weder für eine Bestätigung noch für eine Enttäuschung Raum. Die mit der Selbstgebung des Gegenstandes eintretende Erfüllung ist Bestätigung nur insofern, als eben überhaupt etwas und nicht nichts gegeben wird.

2. Es kann aber auch ein Gegenstand, bevor er noch selbst gegeben ist, antizipatorisch expliziert werden auf Grund einer anschaulichen Ausmalung in der Phantasie, wobei immer Erinnerungen an gegeben gewesene Gegenstände desselben oder verwandten Typus mit ihre Rolle spielen. Dieser Fall tritt besonders häufig ein, wenn von der bloßen analytischen Verdeutlichung eines prädikativen Urteils übergegangen wird zu seiner veranschaulichenden „Klärung". Als anschaulich gebende Klärungen können aber auch ebensogut alle anderen hier aufgezählten Modi der Explikation fungieren.[1])

3. Ein Neues wiederum ist das Zurückkommen auf einen schon explizierten Gegenstand, und daran anschließend eventuell das Auseinanderlegen des schon früher bestimmten Gegenstandes in seine Bestimmungen. Das impliziert Bekannte wird nochmals zu expliziter, also zu wieder aktualisierter Erkenntnis gebracht. Es sind bei solchem Wieder-zurückkommen mehrere mögliche Modifikationen zu unterscheiden:

---

[1]) Vgl. dazu a. a. O., § 16 c.

a) Der schon explizierte Gegenstand wird erneut expliziert, so wie er erinnerungsmäßig vor uns steht, und dabei gleichzeitig, wie das bei Gegenständen äußerer Erfahrung möglich ist, wieder wahrgenommen. Die Explikation in der Erinnerung tritt in synthetische Deckung mit den ins Einzelne gehenden Schritten der erneuten Wahrnehmung und bestätigt sich in ihr. Wir überzeugen uns von neuem, wie der Gegenstand ist und unverändert blieb, wobei wir neue und ursprüngliche Kenntnisnahmen haben und zugleich Wiedererinnerungen an die alten.

b) Es kann aber auch auf einen früher explizierten Gegenstand in der Erinnerung zurückgekommen werden, ohne daß er gleichzeitig wieder wahrnehmungsmäßig gegeben ist. Das kann entweder so geschehen:

daß man in einem Griff in der Erinnerung auf den schon explizierten Gegenstand zurückkommt, in einer relativ unklaren Erinnerung, wobei der Gegenstand in ihr doch anders dasteht als ein erinnerter, der früher noch niemals expliziert wurde; denn er hat bereits seine erinnerungsmäßigen Horizonte für ein mögliches erneutes Eingehen in schon bekannte Bestimmungen;

oder die Schritte der früheren Explikation werden in der Erinnerung erneut artikuliert nachvollzogen, und all das, das früher wahrnehmungsmäßig gegeben war, zur erinnerungsmäßig verbildlichten, erneuten anschaulichen Gegebenheit gebracht. Eine solche Explikation in der Erinnerung hat natürlich genau die gleiche Struktur hinsichtlich des Übergangs vom Substrat zu den Bestimmungen, des verschiedenen Im-Griff-behaltens usw. wie eine Explikation in der Wahrnehmung; nur daß es sich dann eben um ein nichtimpressionales Im-Griff-behalten handelt.

4. Wenn wir von Explikation in der Erin-

nerung sprechen, kann darunter aber noch etwas anderes verstanden sein. Ein Gegenstand kann originaliter wahrnehmungsmäßig in einem Griff gegeben gewesen sein, und es kann erst zur Explikation übergegangen werden, während er schon nicht mehr selbst gegeben ist. Wir werfen etwa im Vorbeigehen einen flüchtigen Blick durch ein Gartentor und machen uns erst nachher, wenn wir schon vorbei sind, klar, „was wir da eigentlich alles gesehen haben". Es ist eine Explikation in der Erinnerung, auf Grund dessen, was zuvor in einem schlichten Erfassen originaliter gegeben wurde. Dieses wird nun ursprünglich expliziert, obzwar nicht in der Selbstgebung.

Eine weitere Modifikation dieses Falles ist die, daß der Gegenstand während eines Teiles der fortschreitenden Explikation originaliter wahrnehmungsmäßig gegeben bleibt, daß dann aber seine wahrnehmungsmäßige Gegebenheit aufhört, gleichwohl aber die Explikation in der Erinnerung noch weiterschreitet. Es ist eine Kombination sozusagen dieses letzteren Falles mit dem sub 1. betrachteten.

In allen diesen Fällen, wo es sich um Explikation in der Erinnerung handelt, ist noch in Betracht zu ziehen, daß die Horizontintentionen, die auf Grund der typischen Bekanntheit jedes Gegenstandes auch schon bei seinem ersten Gegebenwerden immer im voraus geweckt werden, und die zum Wesen jeder Explikation gehören, hier zu besonderen Möglichkeiten von Täuschungen Anlaß geben, indem für Erinnerung an wirklich originär gegeben Gewesenes gehalten wird, was in Wirklichkeit bloß antizipierende Ausmalung auf Grund dieser typischen Vertrautheit ist.

§ 28. Die mehrschichtige Explikation und die Relativierung des Unterschiedes von Substrat und Bestimmung.

Die bisherige Analyse operierte mit einer schematischen Vereinfachung des Prozesses der Explikation, sofern nur in einer Linie unverzweigt fortschreitende Explikationen in Betracht gezogen wurden. Es ist nun an der Zeit, diese Vereinfachung aufzuheben und zu den komplizierteren Formen aufzusteigen, nämlich zu den sich verzweigenden Explikationen, wobei die Begriffe von Substrat und Bestimmung und der Sinn dieses Unterschiedes eine weitere Klärung erfahren werden.

Die Verzweigung der Explikation erwächst dadurch, daß im Ausgang von einem Substrat nicht nur gleichsam auf direktem Wege dessen Bestimmungen heraustreten, sondern daß diese selbst wieder als Substrate von weiteren Explikationen fungieren. Das kann in zweierlei Weise geschehen:

1. Das Ich läßt sein ursprüngliches Substrat fahren, anstatt es weiter im Griff zu behalten, während es das, was sich soeben als Explikat charakterisierte, in aktiver Erfassung hält. Lenkt z. B. ein Blumenbeet unsere Aufmerksamkeit auf sich und wird zum Gegenstand der Betrachtung, so mag es sein, daß eine der bei der Explikation erfaßten Blumen so sehr das Interesse auf sich zieht, daß wir sie ausschließlich zum Thema machen, während wir das Beet ganz aus dem Interesse entlassen. Das Explikat, hier die Blume, verliert damit seinen eigentümlichen Charakter als Explikat, es wird verselbständigt zu einem Gegenstand für sich, das ist zu einem eigenen Substrat für eine fortgehende Kenntnisnahme, für die Herausstellung seiner Eigenheiten. Das frühere *S* sinkt dann in den passiven Hintergrund zurück, solange es abgehobenes bleibt, auch weiter affizierend. Es verhält sich dann ähnlich

wie im früheren Kontrastfalle des Durchlaufens einer gegenständlich nicht thematischen Mehrheit, die wir uns ja auch vorher als gegenständlich erfaßte hätten denken können. Das in ein neues Substrat gewandelte Explikat steht noch in Deckung mit dem früheren Substrat, das aber jetzt die passive Gestalt einer Hintergrunderscheinung hat. Die frühere aktive Deckungssynthesis wandelt sich demgemäß, sie verliert ihren Grundcharakter einer Synthesis aus Quellen der Aktivität.

2. Der für uns wesentlich interessantere Fall ist aber der, daß das ursprüngliche Substrat bei dieser Verselbständigung seiner Bestimmung doch weiter Gegenstand des Hauptinteresses bleibt, und alle eigene, auf die herausgetretene Bestimmung weiter eingehende Explikation indirekt nur seiner Bereicherung dient: wie wenn beim Übergang zur einzelnen Blume und ihrer Explikation das Beet fortwährend im Hauptinteresse verbleibt. Diese Verzweigung kann sich wiederholen, wenn besondere Formen des Blumenkelches, des Stempels usw. herausgehoben und ihrerseits expliziert werden; und so für jede neue Stelle des Beetes.

Die thematisierende Aktivität, die, in den früher beschriebenen Wandlungen kontinuierlich fortgehend, das *S* im besonderen Sinne gegenständlich, zum Thema fortschreitender Kenntnisnahme macht, wirkt sich in der Aktivität der Einzelerfassungen aus. Diese sind in der Deckung derjenigen des *S* ein- und untergeordnet. Die Erfassung des *S* als im spezifischen Sinne thematische hat in ihrem Gegenstand das Ziel, er ist der Gegenstand schlechthin, in Geltung „an und für sich". Nicht so die Explikate. Sie haben keine Eigengeltung, sondern nur eine relative, als etwas, worin sich das *S* bestimmt, oder besser: worin es in Sonderheit ist und, subjektiv gesprochen, sich leibhaftig zeigt, in dessen Wahrnehmen das *S* erfahren wird. Dieser

Mangel an Selbständigkeit der Geltung gehört zum Wesen des Explikates. Wenn nun das Explikat selbst wieder expliziert wird, während doch dasselbe S das durchgängige Thema bleibt, so wird es zwar selbst in gewisser Weise zum Thema und erhält die Substratform in bezug auf seine Explikate. Aber seine Eigengeltung als S' ist dann eine relative. Es verliert nicht die Form des Explikates von S, und seine eigenen Explikate behalten die Form von mittelbaren Explikaten zweiter Stufe. Das ist nur möglich durch eine Übereinanderlagerung des im Griff Behaltenen bei Fortgang der Explikation. Bleibt bei der sozusagen einschichtigen Explikation das S im Übergang zu den α, β.... als ständig sich bereicherndes im Griff, während die Explikate nicht für sich behalten werden, sondern nur eben als Bereicherung des S, so wird bei Übergang vom α zu dessen Explikat π nicht nur das S als um α bereichertes behalten, sondern darüber gelagert auch noch das α. Es wird aber nicht behalten wie ein Substrat für sich, sondern in synthetischer Deckung mit dem S als etwas an ihm. Dieses Behalten geschieht also in anderer Weise, wie bei Fortgang der direkten Explikation des S, bei Übergang vom α zum β, wobei α überhaupt nicht für sich behalten wird, sondern nur das um α bereicherte S. Ist jener erste Schritt doppelschichtiger Explikation vollzogen und das $S\alpha_\pi$ konstituiert, so kann die Explikation in verschiedener Richtung fortgehen.

a) Sie kann übergehen zu einem weiteren direkten Explikat des S, zu β. Dann ist nur mehr das S im Griff behalten als doppelschichtig bereichert um α_π und indirekt um π. Aber nicht mehr ist für sich behalten das α.

b) Sie kann aber auch zu einem weiteren Explikat des α führen, das wir ϱ nennen wollen. Dann spielt sich die Erfassung des ϱ auf dem Grunde des Behaltens von

$S\alpha_\pi$ einerseits ab, und andererseits von α_π (dem um π bereicherten α), das in synthetischer Deckung mit dem $S\alpha_\pi$ steht, aber doch als Substrat neuer Explikationen neben dem Hauptsubstrat $S\alpha_\pi$ eigens für sich behalten bleibt. Alle die Bereicherungen des α werden natürlich nicht direkt dem S als Bereicherungen zugeschlagen, sondern dem S nur, sofern es α in sich hat.

So kann fortgesetzt das S sich mittelbar in mehrfachen Stufen explizieren, in einem beliebig iterierbaren Prozeß. Das π kann selbst wieder zum Substrat werden usw. Auf jeder Stufe tritt die Form des relativen Substrates und des korrelativen Explikates auf. Aber in der Stufenreihe bleibt ausgezeichnet das dominierende Substrat; ihm gegenüber sind alle übrigen Substrate untergeordnet, dienend. Die aktive Identitätssynthesis setzt sich in Stufen fort, die alle, wie viele Verzweigungen auch statthaben mögen, in der kontinuierlich auf S gerichteten Aktivität zentriert sind, und sie im Fortgang in entsprechenden Weisen modifizieren. Auf das S, das zentrale Thema, ist es kontinuierlich abgesehen, und das dominierende Absehen erfüllt sich in den Verkettungen und Stufenfolgen der Explikate, in denen vermöge der stufenweisen Deckung immer wieder nur das S in seinen Sonderheiten „ist" und sich zeigt. In den Vorkommnissen möglicher Explikation ist das Hauptsubstrat gegenständlich in einem ausgezeichneten Sinne vermöge der ausschließlich ihm zugehörigen, schlechthinigen Eigengeltung. Was sonst thematisch ist, ist es im relativen Sinne; es ist nicht thematisch schlechthin und kann es nur werden, wenn der ursprüngliche Gegenstand fahren gelassen wird. Solche Verselbständigung ist natürlich auf jeder beliebigen Stufe der Explikation möglich, jedes noch so hochstufige Explikat kann thematisch verselbständigt werden.

§ 29. Absolute Substrate und absolute Bestimmungen und der dreifache Sinn dieser Unterscheidung.

Der Unterschied zwischen Substrat und Bestimmung erweist sich damit zunächst als rein relativer. Alles was je affiziert und gegenständlich wird, kann ebensowohl als Substratgegenstand wie als Bestimmungsgegenstand, als Explikat fungieren. Und ebenso wie wir fortgesetzt und in immer höheren Stufen Explikate zu Substraten verselbständigen, „substratisieren" können, ebenso können wir auch jeden Gegenstand, jedes selbständige Substrat mit anderen Gegenständen kolligieren und dann die Kollektion als Ganzes zum Thema machen, in ihre Glieder explizierend eingehen, so daß wir damit das Ganze bestimmend auslegen, und jeder der früheren selbständigen Substratgegenstände nun den Charakter des Explikates erhält; oder es kann von vornherein eine Kollektion, bestehend aus lauter in sich selbständigen Substraten, als ein Ganzes affizieren, ebenso wie ein einzelner Gegenstand. Der Begriff des Substrates läßt es danach offen, ob es sich jeweils um Substrate handelt, die aus der thematischen Verselbständigung einer Bestimmung entsprungen sind oder nicht, oder ob es sich um ursprünglich einheitliche oder mehrheitliche Gegenstände (Mehrheiten selbständiger Gegenstände) handelt. Unter allen Umständen trägt das erfahrende Explizieren in sich den Unterschied von Substrat und Bestimmung; es schreitet fort in immer neuen Substraterfassungen und im Übergang zur Explikation des in ihnen Erfaßten. Was immer in den aufmerkenden Blick treten mag, wir können es zum Substrat, speziell zum Hauptsubstrat machen und daran die Idee eines Substrates überhaupt und den Unterschied von Substrat und Bestimmung konzipieren.

Aber sobald wir genetisch nach den Erfahrungs-

leistungen fragen, aus denen in ursprünglicher Evidenz diese Scheidung von Substrat und Bestimmung entspringt, gilt diese Beliebigkeit nicht mehr. Die im Verlauf der Erfahrung in infinitum fortgehende Relativierung des Unterschiedes von Substrat und Bestimmung hat ihre Grenze, und es wird zu unterscheiden sein zwischen Substraten und Bestimmungen in absolutem und relativem Sinn. Freilich, was in einem erfahrenden Tun als Bestimmung auftritt, kann jederzeit in einem neuen Erfahren die neue Form und Dignität eines Substrates annehmen; es wird in seinen Eigenschaften expliziert. In dieser Umwandlung der Bestimmung in ein Substrat für neue, und nun seine Bestimmungen ist es als dasselbe, obschon in geänderter Funktion, bewußt und zwar selbstgegeben. Ist so öfters ein Substrat sozusagen durch Substratisierung einer Bestimmung entsprungen, so zeigt sich doch alsbald, daß nicht jedes Substrat so entsprungen sein kann. Das Substratisierte hat in seinem Seinssinn eben diesen Ursprung aufbewahrt, und ist es jetzt Erfahrungsthema, so ist doch evident, daß es das ursprünglich nur werden konnte dadurch, daß vorher ein anderes Substrat expliziert wurde, an dem es als seine Bestimmung erwuchs. Wir kommen dabei schließlich und notwendig auf Substrate, die nicht aus Substratisierung entsprungen sind. Ihnen gebührt in diesem Zusammenhang der Name absolute Substrate. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß deren Bestimmungen schon ohne weiteres absolute Bestimmungen (absolute Bestimmungsgegenstände) zu nennen wären. Vielmehr werden wir da auf eine neue Relativität geführt:

Auf relative Substrate der Erfahrungssphäre ist jeder Akt entsprechender relativer Erfahrung zwar gerichtet, aber dieses Sich-darauf-richten, der Einsatz der erfahrenden Tat ist vermittelt durch die erfahrenden Tätigkeiten, in denen das betreffende absolute Substrat

expliziert und schließlich die betreffenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bestimmungen substratisiert worden sind. Ein absolutes Substrat zeichnet sich also dadurch aus, daß es schlicht geradehin erfahrbar ist, unmittelbar erfaßbar, und daß seine Explikation unmittelbar in Gang zu setzen ist. Schlicht erfaßbar und damit Substrate in einem ausgezeichneten Sinne sind vor allem die individuellen Gegenstände der äußeren sinnlichen Wahrnehmung, also Körper. Darin beruht einer der entscheidenden Vorzüge der äußeren Wahrnehmung als derjenigen, die die ursprünglichsten Substrate der erfahrenden und dann prädikativ explizierenden Aktivitäten vorgibt.[1])

Ein schlicht Erfahrbares in diesem besonderen Sinne ist aber auch eine Mehrheit von Körpern, als eine raumzeitliche Konfiguration, oder als ein kausales Ganzes von Körpern, die erfahrbar einig sind dadurch, daß sie einander zusammenhängend einheitlich bedingen, wie z. B. eine Maschine. Das schlichte Erfassen geradehin, das hier möglich ist, geht in der Auswirkung der erfahrenden Intention über in die Bestimmungen der Mehrheit, in ihre Washeiten (in das, was sie einzelweise ist). Dabei kommen wir unter dem Titel Bestimmungen auf Teile, Teilmehrheiten und letztlich jedenfalls auf einzelne Körper; und natürlich nicht bloß darauf, sondern in weiterer Folge auch auf Bestimmungen, die nicht selbst Körper sind. Damit stoßen wir auf eine neuartige Funktionsänderung: absolute Substrate, hier Körper, können als Bestimmungen fungieren, können die Funktion von Teilen, Gliedern in Ganzen, in Substrateinheiten höherer Stufe annehmen. Das ändert aber nichts daran, daß sie absolute Substrate sind, sofern sie schlicht geradehin erfahrbar,

[1]) Vgl. dazu Einleitung, § 14, S. 66 ff.

explizierbar sind. Da nun auch ein solches mehrheitliches Ganzes absolutes Substrat ist, ergibt sich daraus, daß nicht alles, was an einem absoluten Substrat als Bestimmung auftritt, deswegen selbst schon absolute Bestimmung sein muß. Absolute Substrate zerfallen also in solche, die „Einheiten" von und in Mehrheiten sind, und solche, die selbst Mehrheiten sind. Zunächst ist diese Scheidung eine relative. Sie führt aber — in der Erfahrung — auf absolute Einheiten und Mehrheiten, wobei die Mehrheiten selbst wieder Mehrheiten von Mehrheiten sein können. Im Rückschreiten führt jedoch jede Mehrheit letztlich auf absolute Einheiten, eine körperliche auf letzte Körper, die nicht mehr Konfiguration sind.

Nicht die Rede ist hier von der kausalen Möglichkeit einen Körper zu zerstücken — wobei die Stücke durch kausale Aktivität der Teilung erst hervorgehen und nur nachher als potenziell enthaltene Teile dem Ganzen zugesprochen werden; und erst recht nicht ist die Rede von der ideellen Möglichkeit einer Teilung in infinitum. In der wirklichen Erfahrung gibt es keine Teilung in infinitum und vor allem keine erfahrbare Mehrheit, die in infinitum in der fortgehenden Erfahrung (etwa im Näherkommen) sich in immer neue Mehrheiten auflöste.

Betrachten wir demgemäß die Bestimmungen von absoluten Substraten, so stoßen wir zwar auf Bestimmungen, die selbst wieder absolute Substrate sein können, also auf mehrheitliche Substrate (wirklich erfahrbare Ganze mit Teilen, Einheiten der Mehrheiten), aber es ist auch klar, daß jedes absolute Substrat Bestimmungen hat, die nicht absolute Substrate sind. Die letzten Einheiten, in der Körperwelt die letzten körperlichen Einheiten, haben durchaus Bestimmungen, die nur als Bestimmungen ursprünglich erfahrbar sind, die also nur relative Substrate werden können. So ist es

z. B. bei einer Gestalt, einer Farbe. Sie können ursprünglich nur als Bestimmungen auftreten, an dem Körper, dem gestalteten, gefärbten, raumdinglichen Gegenstand als ihrem Substrat. Erst muß er affektiv zur Abhebung kommen, zumindest im Hintergrunde; mag auch das Ich sich ihm gar nicht zuwenden, sondern sein Interesse sogleich über ihn hinweggehen und dann an ihm die Farbe usw. ausschließlich erfassen, so daß sie sofort das thematische Hauptinteresse an sich reißt. Aber auch die mehrheitlichen Substrate haben solche Bestimmungen, die ursprünglich nur als solche auftreten können, und zwar abgesehen von den Bestimmungen ihrer Einzelkörper, die mittelbar auch ihre Bestimmungen sind. Es sind offenbar diejenigen Bestimmungen, welche der Mehrheit als Mehrheit eine Einheit geben, die konfigurativen oder Komplexbestimmungen im weitesten Sinne, und von ihnen aus alle relativen Bestimmungen, die in einer einheitlich erfahrbaren Mehrheit jedem Einzelglied (ebenso jeder Teilmehrheit) zuwachsen als ihr In-Beziehung-sein.[1])

So besteht in der Erfahrungssphäre, in der Selbstgegebenheit von Seienden als Gegenständen möglicher Erfahrung die Grundscheidung zwischen absoluten Substraten, den schlicht erfahrbaren und bestimmbaren individuellen Gegenständen, und absoluten Bestimmungen, die als seiende und das heißt substrathaft nur durch Substratisierung erfahrbar sind. Alles Erfahrbare ist charakterisiert entweder als etwas für sich und in sich, oder etwas, das nur an einem anderen, an einem für sich Seienden ist. Anders ausgedrückt: absolute Substrate sind solche, deren Sein nicht das bloßer Bestimmungen ist, denen die Form der Bestimmung außerwesentlich ist, deren Seinssinn also nicht ausschließlich darin liegt, daß in ihrem Sein ein

[1]) Näheres darüber vgl. § 32, b, S. 168 ff. und § 43, b, S. 216 ff.

anderes Sein „so ist“. Absolute Bestimmungen sind solche Gegenstände, denen die Form der Bestimmung wesentlich ist, deren Sein ursprünglich prinzipiell nur als Sosein eines anderen Seins zu charakterisieren ist; sie können in ursprünglicher Selbstgegebenheit nur dadurch in Substratform auftreten, daß sie vorher als Bestimmungen aufgetreten waren, und daß andere Gegenstände, an denen sie als Bestimmungen auftreten, zuerst als Substrate gegeben sind. Substratform erhalten sie apriori nur durch Verselbständigung als eine eigene Aktivität. In diesem Sinne sind *absolute Substrate selbständig, absolute Bestimmungen unselbständig.*

Weiters scheiden sich die absoluten Substrate in *Einheiten* und in *Mehrheiten*; und wenn wir Einheit absolut verstehen, so ergibt sich die Scheidung von absoluten Substraten, die „nur“ durch absolute Bestimmungen zu bestimmen sind, und solchen, die selbst noch zu bestimmen sind durch absolute Substrate.

Der Sinn der Rede von der Selbständigkeit der absoluten Substrate muß freilich in einer gewissen *Einschränkung* verstanden werden. Kein einzelner Körper, den wir erfahrend uns zur Gegebenheit bringen, ist ja für sich isoliert. Jeder ist Körper in einem einheitlichen Zusammenhang, der, letztlich und universal gesprochen, der der Welt ist. So hat die universale sinnliche Erfahrung, in universaler Einstimmigkeit vor sich gehend gedacht, eine Seinseinheit, eine Einheit höherer Ordnung; das Seiende dieser universalen Erfahrung ist die All-Natur, das Universum aller Körper. Auch auf dieses Ganze der Welt können wir uns als auf ein Erfahrungsthema richten. *Der Endlichkeit der Erfahrung von einzelnen Körpern* steht gegenüber die *Unendlichkeit der Weltexplikation*, in der sich das Sein der Welt auslegt in der Unendlichkeit möglichen Fortgangs der Erfahrung von endlichen Sub-

straten zu immer neuen. Freilich ist die Welt im Sinne der All-Natur nicht substrathaft erfahren in einer schlichten Erfahrung, also nicht sich schlicht auslegend in Substratmomente, in „Eigenschaften“; sondern die Erfahrung von der All-Natur ist fundiert in den vorangehenden einzelnen Körpererfahrungen. Aber auch sie ist „erfahren“, auch auf sie können wir — schon indem wir einzelne Körper erfahren — uns richten und auch sie explizieren in ihre Sonderheiten, in denen ihr Sein sich zeigt. So sind alle Substrate verbunden; wenn wir innerhalb der Welt als Universum uns bewegen, ist keines ohne „reale“ Beziehung zu anderen und zu allen anderen, mittelbar oder unmittelbar.

Das führt auf eine neue Fassung des Begriffes absolutes Substrat. Ein „endliches“ Substrat kann schlicht für sich erfahren werden und hat so sein Für-sich-sein. Aber notwendig ist es zugleich Bestimmung, nämlich als Bestimmung erfahrbar, sowie wir ein umfassenderes Substrat, worin es ist, betrachten. Jedes endliche Substrat hat die Bestimmbarkeit als In-etwas-sein[1]), und für dieses gilt das abermals, in infinitum. Die Welt aber ist in dieser Hinsicht absolutes Substrat, nämlich in ihr ist alles, sie selbst aber ist nicht ein In-etwas, sie ist nicht mehr relative Einheit in einer umfassenderen Mehrheit. Sie ist das All-seiende, nicht „in etwas“, sondern All-etwas. Im Zusammenhang damit steht auch eine andere Absolutheit: ein real Seiendes, eine endliche reale Mehrheit, eine Mehrheit, die einheitlich ist als Realität, ist verharrend in der Kausalität ihrer Veränderungen; und alle kausal Verbundenen und als das relativ verharrenden mehrheitlichen Einheiten sind selbst wieder kausal verflochten. Darin liegt: alles Weltliche, ob reale Einheit oder reale Mehrheit, ist letztlich unselbständig; selbständig, abso-

[1]) Vgl. Einleitung, S. 29 f.

lutes Substrat im strengen Sinne der absoluten Selbständigkeit ist nur die Welt; sie verharrt nicht wie ein Endliches verharrt in Beziehung auf ihm äußere Umstände.

Aber die Welt unserer Erfahrung, konkret genommen, ist nicht nur All-Natur, in ihr sind auch die Anderen, die Mitmenschen; und die Dinge tragen nicht bloß naturale Bestimmungen, sondern sie sind bestimmt als Kulturobjekte, als von Menschen gestaltete Dinge mit ihren Wertprädikaten, Prädikaten der Dienlichkeit usw. Was wir von der Welt wirklich schlicht geradehin wahrnehmen, ist unsere Außenwelt. Alles Außenweltliche nehmen wir sinnlich wahr als körperlich in der raum-zeitlichen Natur. Wo wir auf Menschen und Tiere stoßen und auf Kulturobjekte, da haben wir nicht bloße Natur, sondern Ausdruck von geistigem Seinssinn, da werden wir über das sinnlich Erfahrbare hinausgeführt.[1]) Diese Bestimmungen nun, auf Grund deren ein Seiendes nicht bloß naturaler Körper ist, sondern auf Grund deren es bestimmt und erfahrbar ist als Mensch, als Tier, als Kulturobjekt usw., sind Bestimmungen ganz anderer Art als die Bestimmungen des Körpers als Körper. Sie treten nicht an dem fundierenden raum-zeitlichen Ding als Bestimmungen in derselben Weise auf wie etwa dessen Farbe. Vielmehr ein Seiendes, das nicht bloß Naturales ist, sondern das erfahren ist als Mensch, als Tier, als Kulturobjekt, hat seine personalen Bestimmungen; es ist ihnen gegenüber selbst Substrat, und ursprüngliches Substrat in dem Sinne, daß es nicht erst zum Substrat wird durch Substratisierung von Bestimmungen, die an dem fundierenden materiellen Ding zuvor als Bestimmungen erfahren sein müßten.

Damit ergibt sich eine Unterscheidung von

---

[1]) Vgl. Einleitung, S. 55 f.

Substrat und Bestimmung in einem weiteren Sinne. Ungeachtet der Fundierung solcher Gegenständlichkeiten in schlicht wahrnehmbarem, schlicht erfahrbarem Seienden — dem körperlichen Sein — sind sie ursprüngliche Substrate, obzwar hier mit Rücksicht auf ihre Fundierung die Rede von Absolutheit nicht angebracht, bezw. nur in einem laxeren Sinne statthaft ist. Sie haben als Substrate ihre Selbständigkeit, die freilich nicht Unabhängigkeit von fundierenden Gegenständlichkeiten besagt und daher eine relative Selbständigkeit ist — aber relativ in einem ganz anderen Sinne als in dem von erst nachträglich verselbständigten ursprünglichen Bestimmungen: nie treten sie ursprünglich in der Form des „an etwas" auf, sondern immer als ursprüngliche Substrate, die in ihre, in personale Bestimmungen erfahrend expliziert werden können.

Zusammenfassend können wir sagen: die Relativität im Verhältnis von Substrat und Bestimmung hat ihre Grenze in einem absoluten Unterschied, und zwar in dreifacher Weise:

1. Absolutes Substrat in einem ausgezeichneten Sinne ist die Allnatur, das Universum der Körper, in denen sie sich auslegt, und die daher ihr gegenüber unselbständig sind und als ihre Bestimmungen angesehen werden können. Ihre Absolutheit liegt in ihrer Selbständigkeit, nicht aber ist sie ursprüngliches Substrat in dem Sinne, daß sie als Ganzes einfach Thema eines schlichten Erfassens werden könnte.

2. Absolute Substrate in dem Sinne des ursprünglich schlicht Erfahrbaren sind die individuellen Gegenstände der äußeren sinnlichen Wahrnehmung, der Körpererfahrung. Sie sind selbständig in der Weise, daß sie als einzelne und mehrheitliche schlicht geradehin Erfahrungsthema werden können. Ihnen gegenüber sind ihre Bestimmungen

absolute Bestimmungen, unselbständig derart, daß sie ursprünglich nur an ihnen in der Form der Bestimmung erfahren werden können.

3. In einem laxen Sinne können als absolute Substrate auch die in schlicht gebbaren Gegenständen fundierten Gegenständlichkeiten bezeichnet werden, absolut in dem Sinne, daß sie ursprünglich nur in der Form des (wenn auch nicht schlicht geradehin erfaßbaren) Substrates erfahren werden können gegenüber ihren Bestimmungen, in denen sie sich auslegen.

Ein weiterer Begriff von absolutem Substrat wäre derjenige des logisch gänzlich unbestimmten Etwas, des individuellen „dies da", des letzten sachhaltigen Substrates aller logischen Aktivität — ein Begriff von Substrat, der hier bloß angemerkt sein soll, und dessen Erörterung bereits in den nächsten Abschnitt gehört.[1]) Dieser Begriff des absoluten Substrates in seiner formalen Allgemeinheit läßt es offen, welcher Art die Erfahrung eines Gegenstandes ist, ob schlichte oder fundierte, und beschließt in sich nur den Mangel an jeglicher logischen Formung, an all dem, was an dem Substrat als Bestimmung durch eine logische Aktivität höherer Stufe hervorgegangen ist.

§ 30. Selbständige und unselbständige Bestimmungen. Der Begriff des Ganzen.

Was die schlicht erfahrbaren Substratgegenstände, die individuellen raum-zeitlich-körperlichen Dinge betrifft (absolute Substrate in dem sub 2 erwähnten Sinne), die naturgemäß im Zusammenhang einer Analyse der Rezeptivität äußerer Wahrnehmung vor allem

---

[1]) Zu diesem Begriff von letztem Substrat vgl. E. Husserl, Ideen zu einer reinen Phänomenologie ..., Halle (Saale) 1913 u. ö., S. 28, und Logik, S. 181 f.

von Interesse sind, so bedarf das Wesen ihrer Bestimmungen noch weiterer Klärungen und Unterscheidungen.

Es hat sich bereits gezeigt, daß absolute Substrate in diesem Sinne sowohl einheitliche als mehrheitliche Gegenstände sein können. Darin liegt, daß nicht alles, was an ihnen als Bestimmung auftritt, schon absolute Bestimmung sein muß. Zwar treten die einzelnen Glieder einer Konfiguration, einer Mehrheit bei ihrer Explikation als Bestimmungen auf; sie können aber je nach der Art und Weise der Affektion und der Richtung des Interesses ebensogut ursprünglich als selbständige Substrate auftreten (vgl. oben S. 153 ff.); es kann von vornherein ebenso die Vielheit oder das Ganze erfaßt und zum Substrat werden und ebenso irgendein Einzelnes. Den Gliedern einer Konfiguration, einer Mehrheit, ist die Form der Bestimmung außerwesentlich. So zerfallen die Bestimmungen absoluter, schlicht erfahrbarer Substrate in selbständige und in unselbständige, d. i. ursprüngliche Bestimmungen: selbständig, wie die Bäume einer Allee, oder unselbständig wie die Farbe eines Gegenstandes. Dieser Unterschied schließt in sich eine Verschiedenartigkeit der Gegebenheitsweise, die sogleich erörtert werden soll.

Zuvor sei erwähnt, was sich daraus für den Begriff des Ganzen ergibt:

Jedes Substrat für mögliche innere Bestimmung kann als ein Ganzes angesehen werden, das Teile hat, in die es expliziert wird. Sowohl der Begriff des Ganzen wie der des Teiles ist dann in einem weitesten Sinne genommen:[1]) unter Ganzem ist verstanden jeder einheitliche Gegenstand, der Partialerfassungen, also hineingehende, explizierende Betrachtung zuläßt, und unter Teil jedes dabei resultie-

[1]) Vgl. zu diesem weitesten Begriff von Teil auch die III. Log. Untersuchung, S. 228 (2. Aufl.).

rende Explikat. In diesem Sinne kann auch das Verhältnis vom Papier und der weißen Farbe des Papiers als ein Ganzes-Teil-verhältnis angesehen werden; gehe ich von dem auffälligen Weiß, das ich zuerst gegenständlich gemacht habe, über zum Papier, so ist das doch in bezug auf das Weiß „Ganzes". Ich nehme damit ein Mehr in meinen Blick auf, ganz ähnlich, wie wenn ich von dem Fuß des Aschenbechers als seinem Teil übergehe zum ganzen Aschenbecher. In beiden Fällen ist es ein Übergang vom Explikat auf das Substrat. Dieser weiteste Begriff des Ganzen befaßt also unter sich jeden Gegenstand, der überhaupt möglicherweise Substratgegenstand für Explikationen werden kann, gleichgültig, ob es ein ursprünglicher, sei es nun einheitlicher oder mehrheitlicher, Substratgegenstand ist oder nicht.

Ihm ist ein *engerer Begriff des Ganzen* gegenüberzustellen, der nur ursprüngliche Substratgegenstände unter sich befaßt. Jedes Ganze in diesem Sinne hat dann Bestimmungen („Teile" in unserem weitesten Sinne), und zwar entweder selbständige oder unselbständige. Unter einem noch engeren und dem eigentlich *prägnanten Begriff des Ganzen* sind diejenigen Ganzen befaßt, die aus selbständigen Teilen zusammengesetzt und in sie zerstückbar sind. Ihre Teile als selbständige Teile werden wir als *Stücke* bezeichnen und ihnen die unselbständigen Teile als *unselbständige Momente* (in der III. Log. Untersuchung auch abstrakte Teile genannt) gegenüberstellen. Zum Begriff des Ganzen in diesem prägnanten Sinne gehört es, daß es *zerstückbar* ist; das heißt, seine Explikation führt auf selbständige Bestimmungen. Es ist aber darum, wie wir sehen werden, *keine bloße Summe von Stücken*, wie eine Menge, deren Explikation *auch* auf selbständige Bestimmungen führt. Stücken und Mengengliedern ist die Form der Bestimmung außerwesentlich, den Momenten die Form des Substra-

tes. Letztere haben die Substratform nur durch die eigene Aktivität der Verselbständigung angenommen.

§ 31. Die Erfassung von Stücken und von unselbständigen Momenten.

Wie ist die Selbständigkeit des Stückes gegenüber der Unselbständigkeit des Momentes charakterisiert? Die Frage ist eine solche des konstitutiven Ursprungs aus Leistungen der Explikation. Ein selbständiger Gegenstand kommt ursprünglich anders zur Gegebenheit als ein unselbständiger, und innerhalb eines Ganzen im weiteren Sinne heben sich bei der Explikation selbständige Teile (Stücke) in anderer Weise heraus als die verschiedenstufigen unselbständigen. Zum Wesen eines jeden solchen Ganzen gehört die Möglichkeit der Betrachtung und Explikation. Es gibt sich als ein einheitlicher Gegenstand, an dem andere Gegenstände, Teile hervortreten. Es ist eine Einheit der Affektion mit darin beschlossenen Sonderaffektionen. Handelt es sich nun um ein Ganzes aus Stücken, so haben wir gesehen, wie deren Selbständigkeit sich dahin auswirkt, daß jedes von ihnen für sich erfaßt und betrachtet werden kann, ohne daß das Ganze erfaßt ist, wie im Falle der Betrachtung eines Baumes aus einer Allee. Anderseits kann auch das Ganze erfaßt sein, ohne daß einer der Teile oder alle Teile für sich erfaßt werden. Jedoch *als* Ganzes ist es erst erfaßt und in voller Deutlichkeit gegeben, wenn es zunächst in einen einheitlichen thematischen Griff genommen und betrachtet, dann schrittweise seinen Teilen nach erfaßt und betrachtet ist, wobei es in der bekannten Weise im Übergang von Teil zu Teil als Eines und stetig sich bereicherndes und in seinen Teilen sich mit sich selbst deckendes im Griff behalten wird.

Wie werden nun seine Stücke *als* solche, das heißt

als dem Ganzen gehörige Stücke erfaßt? Nehmen wir der Einfachheit halber ein Ganzes, das bloß aus zwei Stücken besteht. Es heißt Ganzes, sofern es nur diese zwei unmittelbaren Teile hat, sich nur in diese „auflöst". Es ist von vornherein mit diesen Sonderaffektionen ausgestattet, die zur Einheit einer Affektion zusammengehen. Denken wir uns nun die Explikation auf *eines* der beiden Stücke gerichtet, so liegt in ihrem Wesen, daß sich bei solcher explikativen Aussonderung eines Stückes im Ganzen ein *Überschuß*, ein Plus abhebt, das für sich affektive Kraft hat und erfaßbar wird als ein zweites, mit dem ersten *verbundenes* Stück. Erfaß*bar*: denn das Abheben besagt nicht, daß das Abgehobene auch schon wirklich für sich erfaßt wird. Erfaßt ist zunächst auf dem Grunde des betrachteten Ganzen nur das eine Stück. Es ist in Deckung mit dem Ganzen, aber in einer ganz eigenen Art, die unterschieden ist von der Deckung zwischen dem Substrat und einem unselbständigen Moment. In beiden Fällen, also bei *jeder* explikativen Deckung, der Aussonderung eines Teiles auf dem Grunde eines Ganzen (beides im *weiteren* Sinne genommen), ist etwas herausgesondert und etwas übrig gelassen, was nicht herausgesondert ist. Das besagt, daß die Kongruenz nur eine partiale ist. Aber die Art, wie der nicht explizierte „Rest" bewußt ist, ist bei der Explikation von Stücken eine ganz andere als bei der von unselbständigen Momenten. Es wird einmal eine Farbe am Gegenstand erfaßt, z. B. die Röte des kupfernen Aschenbechers, das andere Mal ein Stück, z. B. sein Fuß. Ist ein Stück herausgehoben, so ist der nicht explizierte „Rest" „*außer ihm*" und von ihm abgehoben, wenngleich mit ihm verbunden; beim unselbständigen Moment, in unserem Falle der roten Farbe, die den ganzen Becher gleichsam überdeckt, ist kein Abgehobenes „außer ihm". Andere seiner unselbständigen Momente affizieren nicht getrennt von der

Farbe und nur mit ihr verbunden, sondern das als rot explizierte und als das im Griff behaltene Substrat affiziert zugleich als rauh oder glatt usw., und kann nun in weiterer Explikation demgemäß erfaßt werden. Durch diese Beschreibung wird von der subjektiven Seite her verständlich, was schon in der III. Log. Untersuchung (§ 21, S. 276) rein noematisch festgestellt war, nämlich daß unselbständige Teile „sich durchdringen" im Gegensatz zu selbständigen, die „außereinander" sind.

Im Begriff des Stückes (des Teiles im prägnanten Sinne als selbständigen Teiles) liegt also, daß er im Ganzen mit anderen Teilen verbunden ist (als Folge seiner Selbständigkeit); im Begriff des unselbständigen Momentes, und zwar eines unmittelbaren, eines eigenschaftlichen, daß es nicht ergänzende Momente hat, mit denen es verbunden ist. Andererseits ist es dieses Verbundensein, was die Stücke eines Ganzen trotz ihrer Selbständigkeit vor den Mengengliedern auszeichnet. Die Glieder einer Menge sind nicht miteinander verbunden. Darin liegt beschlossen, daß das Ganze mehr ist als die bloße Summe seiner Teile.

Es ergeben sich daraus folgende wichtigen Sätze:

Durch Stücke ist das Ganze in einen Zusammenhang verbundener Teile eingeteilt; jedes Glied einer solchen Verbindung, die das Ganze verbindungsmäßig ausmacht, ist ein Stück.

Die Heraushebung eines Stückes teilt das Ganze schon ein, nämlich zum mindesten in dieses Stück in Verbindung mit seiner gesamten Ergänzung, die auch den Charakter eines Stückes hat. Ist nämlich *A* ein Stück, so ist auch die Verbindung von *A* und *B* ein Stück usw. Ein Ganzes kann also niemals ein einziges Stück haben, vielmehr zum mindesten zwei.

Selbstverständlich ist jede Verbindung von selbständigen Gegenständen wieder ein selbständiger Gegenstand.

Bisher haben wir Stücke immer kontrastiert mit unselbständigen Momenten, und diese gedacht als unmittelbare. Dazu ist ergänzend zu bemerken: *unmittelbar* ist ein unselbständiges Moment Moment eines Gegenstandes, wenn es nicht Moment irgendeines Stückes oder (worauf wir im nächsten § zu sprechen kommen werden) ein Verbindungsmoment mehrerer Stücke ist.

Darin liegt: zum Wesen eines unmittelbaren Momentes gehört es als Folge, daß es nicht im Ganzen „verbunden" sein kann mit anderen Bestandstücken des Gegenstandes (Teilen im weitesten Sinne).

Es kann darum selbst zerstückbar sein, teilbar sein in verbundene Momente. Dann wird es in bezug auf sie als ein *relatives Substrat* angesehen, das zerstückbar ist wieder in relativ selbständige Gegenstände.

Nur relativ zueinander selbständige Gegenständlichkeiten können Verbindung haben, können durch ihr Wesen ein „Verbindungsmoment" fundieren. Im *prägnanten Begriff des Ganzen* liegt es also, daß es eine *Verbindung selbständiger Stücke* darstellt.

Es bleibe hier die Frage offen, ob und in welcher Weise selbständige Gegenstände Verbindung fundieren *müssen*, ob man von jederlei selbständigen Gegenständen sagen kann, daß sie ihren Gattungen nach Verbindung fundieren können, daß zwischen zwei Gegenständen solcher Gattung Verbindung möglich ist. Desgleichen, ob jeder Substratgegenstand Ganzes im prägnanten Sinne, also zerstückbares Ganzes sein muß. Aber jeder hat sicher „Eigenschaften", und jeder hat sicher „unselbständige Momente". Jedes Stück hat auch wieder unselbständige Momente, das ist „Teile", die keine Stücke sind.

Es sei nochmals betont, daß sich alle diese Unterscheidungen wie auch die im folgenden § erörterten

zunächst nur auf schlichte Substratgegenständlichkeiten, raum-dingliche Gegenstände äußerer Wahrnehmung beziehen, und nicht ohne weiteres durch eine Formalisierung auf die in ihnen fundierten Gegenständlichkeiten höherer Art, z. B. Kulturobjekte, übertragen werden können; obzwar an diesen in einer spezifisch ihnen eigenen Art auch Verhältnisse wie die von Ganzem und Teil, Eigenschaftsbeziehungen usw. aufweisbar sein müssen.

§ 32. Die unselbständigen Momente als Verbindungen und als Eigenschaften.

a) Mittelbare und unmittelbare Eigenschaften.

Es waren bisher als Beispiele ursprünglich unselbständiger Bestimmung, also der Bestimmung durch unselbständige Momente, immer eigenschaftliche Bestimmungen gewählt worden. Ist der Begriff der Eigenschaft durch diese ursprüngliche Unselbständigkeit genügend definiert? Ist Eigenschaft und ursprünglich unselbständiges Moment gleichbedeutend? Oder gibt es auch noch unselbständige Momente anderer Art?

Denken wir z. B. an die Kante eines materiellen Dinges oder an seine gesamte Oberfläche, durch die es als Raumgestalt umgrenzt ist, so sind das sicher unselbständige Momente und keine Stücke: man kann vom Ding nicht die Oberfläche oder die Kante wegnehmen in der Weise, daß es dadurch in zwei selbständige Teile zerfiele. Anderseits ist doch die begrenzende Oberfläche sicher keine Eigenschaft des Dinges. Es ergibt sich daraus: nicht jedes unselbständige dingliche Moment gehört dem Ding zu als Eigenschaft.

Eigenschaften des Dinges sind seine Farbe, Rauhigkeit, Glätte, Gesamtform u. dgl. Zerstücken wir aber das Ding, so ist die Farbe usw. des einzelnen Stückes seine Eigenschaft und nur mittelbar Eigenschaft des

Ganzen: das Ding ist rot: an dieser Stelle, in diesem Stück, blau in jenem usw. Das Ding glänzt hier, ist hier glatt, dort, in jenem Teil rauh usw. Sagen wir kurzweg „das Ding ist rauh", so ist dann zu ergänzen: dem und dem Stück nach. Ähnlich ist es, wenn wir sagen: „das Ding ist begrenzt durch seine Oberfläche". Eigentlich ist es zunächst ausgedehnt (Ausdehnung als seine unmittelbare Eigenschaft); die Ausdehnung (als sein abstraktes Moment) hat eine Grenze (die Oberfläche) von der oder jener Form als ihre unmittelbare Eigenschaft, die dann nur mittelbare Eigenschaft des ganzen Dinges ist. Unselbständige dingliche Momente, die nicht dem Ding zugehören als unmittelbare Eigenschaften, sind also mittelbare Eigenschaften, d. i. Eigenschaften seiner selbständigen Stücke oder seiner unselbständigen Momente. Wenn wir von Eigenschaft schlechthin sprechen, so ist in der Regel die unmittelbare Eigenschaft gemeint.

b) Der prägnante Begriff der Eigenschaft und ihr Unterschied gegenüber der Verbindung.

Sind nun alle unmittelbaren unselbständigen Momente eines Gegenstandes (alle ihm als Ganzem zugehörigen) ohne weiteres als Eigenschaften anzusprechen?

Dagegen spricht folgendes: die Verbindungsformen selbständiger Stücke, etwa die Verbindung eines herausgehobenen Stückes des Ganzen mit dem „Übrigen", dem Gesamtergänzungsstück, sind sicher auch unselbständige Momente des Ganzen und nicht unselbständige Momente seiner Stücke; und doch wird man sie schwerlich als Eigenschaften des Ganzen bezeichnen können.

Wir müssen also sagen: Eigenschaften sind unselbständige Momente eines Gegenstandes, die nicht zu seinen Stücken als ihre Momente oder zu irgendeinem

Inbegriff von Stücken als ihre Verbindung gehören. Dann hätten wir an möglichen inneren Bestimmungen eines Substrates dreierlei zu unterscheiden: Stücke, Verbindungen, Eigenschaften.

Man könnte Verbindungen und Eigenschaften als unselbständige Momente auch in eins nehmen und unterscheiden:

1. Unselbständige Momente eines Inbegriffs, eines Kollektivums, die nicht unselbständige Momente seiner Glieder sind, (Eigenschaften im weiteren Sinne von Inbegriffen: Verbindungseigenschaften, Formeigenschaften); und

2. unselbständige Momente eines nicht-mehrheitlichen Substrates, eines singulären Objektes, die zu ihm als Ganzem gehören, also nicht gehören zu seinen Stücken oder zu ihren Kollektionen, (Eigenschaften im engeren Sinne: unmittelbare Eigenschaften).

3. Daneben sei noch ein weitester möglicher Begriff von Eigenschaft hier vermerkt, der alles umfaßt, was dem Gegenstand eigen ist: alles Aussagbare überhaupt, das Haben von Teilen, Eigenschaften von Teilen, Eigenschaften von Teilinbegriffen etc.

Ziehen wir dagegen die Weisen in Betracht, wie eine Eigenschaft im engeren, eigentlichen Sinne und wie eine Verbindung sich konstituiert, so wird sich eine andere Einteilung und Unterscheidung ergeben. Es bestehen nämlich wesentliche Unterschiede in der Gegebenheitsweise bei den unselbständigen Momenten, je nachdem, ob sie unmittelbare Eigenschaften des Ganzen sind oder sonstige unselbständige Momente, sei es Eigenschaften der Stücke oder Verbindungsformen. Eine unmittelbare Eigenschaft des Ganzen tritt schon hervor in der schlichten Explikation des Ganzen. Ein unselbständiges eigenschaftliches Moment eines Stückes kann erst erfaßt werden, wenn das Stück abgehoben und für sich erfaßt ist, ist also auch nach der Weise seiner Konstitu-

tion ein *mittelbares Explikat* des Ganzen. Das gleiche gilt natürlich von den unselbständigen Momenten unselbständiger Momente selbst.

Was nun die Verbindungsformen anlangt, so sind sie nur erfaßbar als Momente der Verbindung der Verbundenen; das heißt, diese müssen erfaßt sein, und dann erst kann die Verbindung erfaßt werden. *Die Verbindung ist also ein unselbständiges Moment, das zur Gegebenheit erst kommt nach der Explikation des Ganzen hinsichtlich seiner Teile*, also in dem schon abgeteilten Ganzen. Das geschieht in folgender Weise: auf dem Grunde des im Griff behaltenen Ganzen wird jedes Stück für sich erfaßt und dem Ganzen als Bereicherung zugeschlagen in der Weise, daß es nun eingeteiltes Ganzes ist. Nun tritt die Verbindung hervor nicht als ein dritter Teil, den das Ganze noch im selben Sinne hätte wie diese zwei Teile, sondern als eine *mittelbare Bestimmung* des Ganzen, oder zunächst als ein mittelbares Moment, das kein unmittelbares Moment des einen oder anderen Teiles ist, sondern ihres Zusammen. Es kann nur hervortreten, wenn das Zusammen als Zusammen gegeben ist, das heißt, wenn das Ganze in seine Teile expliziert und somit in sie eingeteilt ist. So sind auch die Verbindungsmomente innerhalb eines Ganzen mittelbare Beschaffenheiten und zunächst mittelbare Explikate.

Beschränken wir uns auf *unmittelbare Explikate*, so bleibt *nur zweierlei*:

entweder die unmittelbare Explikation führt auf ein *Stück*,

oder auf ein unmittelbares, unselbständiges *Moment* des Explikanden.

Ein unmittelbares Stück des Ganzen (jedes Stück ist unmittelbar erfaßbar, sc. wenn es nicht Stück eines Momentes ist) unterscheidet sich in der Weise der Explikation vom unmittelbaren unselbständigen Moment,

und letzteres ist immer und notwendig „Eigenschaft“. Wir können Eigenschaft auch definieren als unmittelbares unselbständiges Moment eines Ganzen, oder als einen unmittelbaren Teil eines Ganzen, der neben sich im Ganzen keine unmittelbaren Teile hat, mit denen er „verbunden“ wäre.

III. Kapitel

DIE BEZIEHUNGSERFASSUNG UND IHRE GRUNDLAGEN IN DER PASSIVITÄT

§ 33. Horizontbewußtsein und beziehendes Betrachten.

Durch die Leistungen der Explikation ist der Gegenstand der Erfahrung (in der Beschränkung unserer Betrachtungsrichtung handelt es sich nur um Gegenstände schlichter Erfahrung, äußerer Wahrnehmung) nach der einen Art seiner möglichen Bestimmtheiten enthüllt. Fast nie aber bleibt es in der Erfassung eines Gegenstandes bei einer solchen hineingehenden Betrachtung. Zumeist wird er gleich von vornherein in Beziehung gesetzt zu anderen, mit ihm im Erfahrungsfelde gegebenen, mitaffizierenden Gegenständlichkeiten. So haben wir schon bei der ersten Übersicht (§ 22) der explizierenden, hineingehenden Betrachtung die hinausgehende, beziehende Betrachtung gegenübergestellt, deren Analyse wir uns nunmehr zuwenden. Vorgreifend wurde sie zunächst charakterisiert als ein Hineingehen des betrachtenden Blickes in den Außenhorizont des Gegenstandes, wobei vor allem an seine in gleicher ursprünglicher Anschaulichkeit mitgegenwärtige gegenständliche Umgebung gedacht war, die jederzeit hintergrundmäßig mitgegeben ist als eine Mehrheit zugleich mitaffizierender Substrate. Diese Mehrheit des in der Umgebung Mit-vorgegebenen ist eine Vieleinigkeit der Affektion, konstituiert nach den Gesetzen, die

das Feld der Passivität beherrschen. Immer wenn wir unseren betrachtenden Blick auf den Gegenstand richten, ist im Hintergrund bewußt seine mitaffizierende, nur weniger stark affizierende und daher nicht zum Ich durchdringende, es nicht zur Zuwendung zwingende gegenständliche Umgebung — ebenso wie der Innenhorizont zur aktiven Erfassung anreizend, zum Inbeziehungsetzen des thematischen Gegenstandes zu seiner Umgebung, und zur Erfassung seiner auf sie relativen Merkmale und Beschaffenheiten.

Aber nicht nur das originaliter wahrnehmbar im gegenständlichen Hintergrund Mitgegebene bietet Anlaß zu beziehender Betrachtung und Gewinnung von relativen Bestimmungen, sondern auch der Horizont typischer Vorbekanntheit, in dem jeder Gegenstand vorgegeben ist. Diese typische Vertrautheit bestimmt das mit, was als Außenhorizont, wenn auch nicht mitgegenwärtig ist, so doch bei der erfahrenden Bestimmung des Gegenstandes jederzeit mitwirkt. Sie hat ja ihren Grund in passiven, assoziativen Gleichheits- und Ähnlichkeitsbeziehungen, in „dunklen" Erinnerungen an Ähnliches. Statt nun, wie in der inneren Explikation, auf dem Grunde dieser versteckt bleibenden Beziehungen in den Gegenstand für sich einzudringen, können auch *diese Beziehungen selbst thematisiert werden*; die Erinnerungen können verdeutlicht und veranschaulicht werden, und der anschaulich in Selbstheit gegebene Gegenstand zu den erinnerten, assoziierten aktiv in Beziehung gesetzt, mit ihnen in eine Art anschaulicher Einheit gebracht werden. Der betrachtende Blick kann zwischen dem Selbstgegebenen und dem Vergegenwärtigten hin und her laufen, wobei allererst die Gleichheits- und Ähnlichkeitsbeziehungen im eigentlichen Sinne aktiv vorkonstituiert werden.

Das, was ein schlicht anschaulich selbstgegebener Gegenstand für uns ist, als was er in seinen inneren und

relativen Beschaffenheiten erfaßt werden kann, das beruht also nicht nur auf dem, was anschaulich an ihm selbst und als sein anschauliches Umfeld selbstgegeben und selbst gebbar ist, sondern auch auf all den zumeist unenthüllt bleibenden Verhältnissen zu einmal gegeben Gewesenem, eventuell wieder zu Vergegenwärtigendem, ja eventuell — sofern irgendeine Ähnlichkeitsbeziehung herstellbar ist — zu Gegenständlichkeiten freier Phantasie. Um die auf Grund schlichter originärer Erfahrung möglichen Leistungen vorprädikativer Erfassung und dann prädikativer Bestimmung in ihrem vollen Umfang zu verstehen, werden wir daher über den Bereich des Selbstgegebenen, ja sogar des positional Bewußten hinausgreifen und auch den der Vergegenwärtigungen und Phantasieanschauungen hereinziehen müssen; erst damit werden wir all das in den Blick bekommen haben, was beiträgt zur beziehenden Betrachtung und relativen Bestimmung des anschaulich Selbstgegebenen.

Es sind also verschiedene Arten der anschaulichen Einheit, auf deren Grund der beziehend betrachtende Blick hin und her läuft zwischen dem Substratgegenstand und dem Beziehungsgegenstand: einmal eine Einheit der Selbstgebung in einer Wahrnehmung, das andere Mal eine Einheit, in der Selbstgegebenes mit Nicht-selbstgegebenem geeinigt ist; und das wieder in verschiedener Weise. Je nach der Art dieser Einheit wird sich eine Besonderung der Formen des beziehenden Betrachtens ergeben. Wenn wir dabei zu einer Scheidung der Grundformen des Beziehens gelangen, die vorweist auf die als kategoriale Gegenständlichkeiten in der höheren Sphäre sich konstituierenden Relationen und Relationsformen, und somit auf Grundstücke einer Relationentheorie, so kann das Resultat unserer jetzigen Betrachtung selbstverständlich noch nicht eine Übersicht über sämtliche Grundformen der Relationen sein, sondern nur

über diejenigen, die sich eben in der Sphäre der rezeptiven, schlichten Erfahrung von individuellen Gegenständen äußerer Wahrnehmung vorkonstituieren; während in den Bereichen höher fundierter Gegenständlichkeiten ebenso wie auf der höheren Stufe der erzeugenden Spontaneität wieder neue, eigenartige Relationsformen auftreten.

Natürlich gilt all das, was über den habituellen Niederschlag erteilter Bestimmungen und seine Mitwirkung bei erneuter oder ganz neuer Bestimmung eines Gegenstandes für die innere Bestimmung im vorigen Kapitel aufgewiesen wurde, auch für alle die Bestimmungen, die dem Gegenstand auf Grund der beziehenden Betrachtung zuwachsen. Ebenso gibt es hier in gleicher Weise wie bei der Explikation die Unterschiede des einmaligen und vorübergehenden Interesses, der bloß einmaligen flüchtigen Betrachtung, und des Sicheinprägens, der Tendenz z. B. sich einen Gegenstand in seiner Lage, in seinem Größenverhältnis zu anderen mitgegebenen Gegenständen zu merken — all das vor jedem Übergang zur Prädikation.

§ 34. Allgemeine Charakteristik des beziehenden Betrachtens.

Ehe wir den Sonderformen des beziehenden Betrachtens nachgehen, suchen wir eine allgemeine Charakteristik von ihm zu gewinnen und die allen seinen Gestalten gemeinsamen Wesenszüge herauszustellen.

a) Kollektives Zusammennehmen und beziehendes Betrachten.

Immer handelt es sich um eine Mehrheit von Gegenständen, die in einem vorgebenden Bewußtsein beisammen sein müssen. Wie diese Mehrheit als eine affektive Einheit beschaffen und zustande gekommen ist,

bleibt zunächst außer Frage. Sie kann ursprünglich passiv gestiftet sein, sie kann aber auch durch eine Aktivität des Ich konstituiert und dann in die Passivität zurückgesunken sein, wie wenn die aufeinander bezogenen Gegenstände ursprünglich durch ein Kolligieren zusammengenommen wurden. Darin liegt schon: ein bloßes aktives Zusammennehmen von Gegenständen, ein Hinzunehmen weiterer Gegenstände zu dem Ausgangsgegenstand ist noch kein beziehendes Betrachten, es kann höchstens die Voraussetzungen dafür schaffen. Bei der bloßen Erfassung einer Mehrheit von Gegenständen im Nacheinanderdurchlaufen (§ 24, d, S. 134 ff.) handelte es sich nur darum, daß immer weitere Gegenstände zusammengenommen wurden, wobei die vorangehend erfaßten noch im Griff blieben; wie wenn ich etwa die Gegenstände auf dem Tisch der Reihe nach durchlaufe, Tintenfaß, Buch, Pfeife, Federhalter usw., indem ich meinen Blick „darüber hinweggleiten" lasse. Ohne daß ich sie dann in einem eigenen Akt aktiv zu einer Menge oder Anzahl von Gegenständen zusammennehme, bleibt doch bei jeder neuen Erfassung der vorangegangene Gegenstand noch im Griff; es kommt das Bewußtsein einer durchlaufenen Mehrheit von Gegenständen zustande — aber nichts von einer Beziehung, die der eine zum anderen hätte, ist dabei erfaßt.

Dazu ist vielmehr ein eigenes Interesse — in unserem weiteren Sinne — ein Interesse der Betrachtung eines dieser Gegenstände erforderlich, das ihn als Hauptthema ins Auge fassen läßt. Wir betrachten etwa aufmerksam den Federhalter. Unser Blick wandert von ihm, der als unser Thema im Griff behalten bleibt, auf die Tischplatte. Wir ziehen sie in den Kreis der Betrachtung mit herein, aber nicht als Hauptthema, sondern nur als Thema in Bezug auf den Federhalter. Ohne daß wir uns eigens in erneuter ursprünglicher Er-

fassung ihm noch einmal zuwenden müssen, wird er nun, so wie er im Griff behaltener ist, für uns der „auf dem Tisch liegende". Ebenso kommt es bei Mithereinziehen des Bleistiftes, der neben dem Federhalter liegt, zur Erfassung des „liegt daneben", aber noch ohne alle prädikative Formung. Auch hier hat eine synthetische Überschiebung der beiden Erfaßtheiten, des im Griff behaltenen Hauptthemas (Federhalter) und des bezüglichen Themas (Tisch bezw. Bleistift) statt, so daß nicht ein bloßes Nacheinander zweier Erfassungen und Aufmerksamkeitsstrahlen vorliegt, sondern ein Doppelstrahl (vgl. oben § 24, b). (Wie sich des näheren solche räumlichen Verhältnisse von Gegenständen konstituieren, das gehört in den allgemeinen Problemzusammenhang der Raumkonstitution und kann hier nicht näher erörtert werden, wo nur an einem Beispiel die allgemeinsten Strukturen der Beziehungserfassung und Erfassung relativer Bestimmungen aufgewiesen werden sollen.) Auf dem Grunde dieses einheitlichen Bewußtseins, in dem beide als nebeneinander liegend erfaßt sind, können sich dann in ursprünglicher Anschaulichkeit neue Bestimmungen an dem Federhalter konstituieren: z. B. er ist dicker als der Bleistift. Wieder haben wir hier dieselbe Struktur: der Federhalter als Hauptthema ist im Griff behalten, und beim Hinüberwandern des Blickes zum Bleistift hebt sich an jenem auf dem Grunde der überschiebenden Deckung in Bezug auf die Ausdehnung ein Plus ab: als noch im Griff behaltener erfährt er nun die Bestimmung als dicker.[1]) Umgekehrt kann natürlich der Bleistift, wenn wir ihn von vornherein zum Thema unserer Betrachtung machen, als dünner erfaßt werden in derselben Weise — beides auf dem Grunde der Einheit des Beisammenseins in einem Bewußtsein, ebenso wie auf diesem Grunde zuvor das „neben-

[1]) Vgl. auch die eingehendere Analyse in § 42.

einander“ oder das „Daraufliegen“ als Bestimmung des Substrates erfaßt wurde.

b) Die Umkehrbarkeit des beziehenden Betrachtens und das „fundamentum relationis“.

Von Wichtigkeit ist hier zunächst nur dies, daß auf dem Grunde einer solchen, wie immer gestifteten Einheit, der Einheit eines Beisammenseins mehrerer Gegenstände in einem Bewußtsein, bei Übergang vom einen als Hauptthema ins Auge gefaßten Gegenstand zum anderen sich an jenem neue Bestimmungen niederschlagen. Welcher Gegenstand aus dieser Mehrheit zuerst ins Auge gefaßt wird, ist von der jeweiligen Richtung des Interesses abhängig. Es können also auf dem Grunde solcher Einheit sich ganz verschiedene Bestimmungen ergeben, bald des einen, bald des anderen Gegenstandes; einmal kann der eine als dicker, dann der andere als dünner sich abheben, bald der eine als daraufliegend, dann der andere als darunterliegend. Eine feste Ordnung ist hier nicht vorgezeichnet, wie sie es bei der inneren Explikation war, wo wesensmäßig Gegenstände als ursprüngliche Substrate anderen vorangingen, die nur als Bestimmungen ursprünglich auftreten konnten. Bei der beziehenden Betrachtung haben wir es von vornherein mit selbständigen Gegenständen zu tun, und jedes der beiden Beziehungsglieder kann ebensogut ursprünglich Hauptthema und Substrat der Beziehung sein als bezügliches (nur mit in Betracht gezogenes) Thema, je nachdem, wie es das Interesse jeweils erfordert. Dieses Verhältnis liegt dem zugrunde, was wir dann auf der höheren, prädikativen Stufe als die Umkehrbarkeit eines jeden Relationssachverhaltes kennen lernen werden.

Von Relationen als einer Art von Sachverhalten ist freilich auf unserer bisherigen Stufe noch keine Rede,

sondern nur von Schritten des Betrachtens. Gleichwohl können wir mit Beziehung darauf, daß diese die Voraussetzung schaffen für die Konstitution von Relationen, die diesem beziehenden Betrachten zugrunde liegende und wie immer zustande gekommene Einheit als das fundamentum relationis bezeichnen.

c) Beziehen und Explizieren.

Es ist selbstverständlich, daß diese Einheit selbst nicht thematisch zu werden braucht, bevor beziehendes Betrachten einsetzen kann; vielmehr wirkt sie rein passiv als ein Miteinander-affizieren der in einem Bewußtsein vorgegebenen Gegenstände und ermöglicht so den synthetischen Übergang vom einen zum anderen. Danach ist das beziehende Betrachten auch nicht so zu verstehen, als ob zuvor ein Blick die Einheit treffen müßte, diese also als Einheit aktiv erfaßt sein müßte, und dann erst auf ihrem Grunde das Beziehen einsetzen könnte als eine Art Explikation dieser zuvor gestifteten Einheit. Prinzipiell ist Explikation von diesem Beziehen dadurch geschieden, daß bei ihr immer eine partiale Deckung eintritt, wodurch das Explizierte als an oder in dem Explikanden erfaßt wird, als ihm zugehörig. Hingegen sind die Relationsbestimmungen zwar an den Substraten auftretend: das Substrat gibt sich als größer oder kleiner usw.; aber diese Bestimmungen treten nicht an oder in der Einheit zwischen den beiden Beziehungsgliedern auf, wie es sein müßte, wenn beziehendes Betrachten ein Explizieren der Einheit sein sollte. Vielmehr ergeben sich die Beziehungsbestimmungen auf dem Grunde der vorgegebenen Einheit; sie selbst wird nicht thematisch, sondern nur der beziehungsweise betrachtete Gegenstand. An dem Gegenstand, so sagten wir, erfassen wir die relativen Beschaffenheiten, ebenso wie wir die inneren Explikate an ihm

erfassen. Aber die inneren Bestimmungen erfassen wir zugleich als in ihm enthalten, mit ihm in partialer Deckung; die relativen dagegen sind nie in dem Gegenstand, sondern sie erwachsen erst beim Übergang zum relativen Objekt, strecken ihm sozusagen „Fangarme“ entgegen.

Eine Synthesis der Deckung hat freilich auch in der beziehenden Betrachtung statt, nämlich die sub a) beschriebene Überschiebung, in der die relativen Bestimmungen hervortreten und erfaßt werden. Aber dieses Deckungsbewußtsein muß als diskretes streng geschieden werden von dem kontinuierlichen Deckungsbewußtsein, in dem die Einheit eines Gegenstandes kontinuierlich bewußt ist, sei es in schlichter Erfassung, sei es in seiner Explikation.

§ 35. Frage nach dem Wesen der Beziehung begründenden Einheit.

Bisher sprachen wir ganz im allgemeinen von der Einheit der Beziehungsglieder, die die Voraussetzung für jedes beziehende Betrachten ist. Wir wiesen jedoch schon darauf hin, daß es verschiedene Arten anschaulicher Einheit gibt, auf deren Grund der beziehend betrachtende Blick zwischen dem Substratgegenstand (dem Hauptthema) und dem Beziehungsgegenstand (dem Thema in bezug auf ....) hin und her laufen kann. Es kann unmittelbar eine Einheit der Selbstgebung in der Wahrnehmung sein, aber ebensogut eine solche, in der Selbstgegebenes und nicht Selbstgegebenes (Vergegenwärtigtes, Phantasiertes) vereinheitlicht sind. Nach diesen Arten der Einheitsbildung müssen wir nun fragen, um zur Einsicht in die möglichen besonderen Formen des Beziehens, wenigstens seinen Grundtypen nach, zu gelangen. Gemäß unserem Ausgang von der Selbstgebung individueller raumdinglicher Gegenstände in der

äußeren Wahrnehmung war die Einheit in den bisher erörterten Beispielen beziehenden Betrachtens gedacht als Einheit von gleichzeitig anschaulich im Wahrnehmungsfelde vorgegebenen und affizierenden Gegenständlichkeiten, als eine Einheit der Gleichzeitigkeit von Affizierendem: was in einem Wahrnehmungsfeld liegt als originär Gegebenes, bezw. möglicherweise durch Blickzuwendung Gebbares, affiziert einheitlich; von all dem gehen Reize auf das Ich aus. Diese Einheit des Feldes, auf deren Grund erst jede erfassende Zuwendung zu einzelnen daraus affizierenden Gegenständlichkeiten, sowie ihre Explikation und ihr Inbeziehungsetzen zueinander möglich wird, war bisher einfach vorausgesetzt, und nur erwähnt, daß es Leistungen der passiven Synthesis des Zeitbewußtseins sind, durch die solche Einheit zutiefst ermöglicht wird (§ 16). Diese Leistungen müssen nun ein Stück weit verfolgt werden, um die Struktur einer solchen Vieleinigkeit der Affektion zu verstehen. Auch die auf dem Grunde dieses Feldes auftretenden Ichakte, die Zuwendungen, Erfassungen, haben selbst, als Akte, ihre zeitliche Struktur, die bereits erörtert wurde (§ 23). Nach ihr ist also jetzt nicht gefragt, sondern nach der *zeitlichen Struktur des passiven Feldes selbst*, das allen Akten vorausliegt, danach was passive Einheit der Vorgegebenheit mehrerer Wahrnehmungsdinge ausmacht.

Von dieser nächstliegenden Einheit, derjenigen einer in einer *Präsenz* anschaulich geeinigten Mehrheit von Wahrnehmungsgegenständen müssen wir ausgehen und dann weiter fragen, *welche anderen Arten von Einheit als Beziehungen begründende außer dieser Einheit ursprünglicher Anschauung noch möglich sind*, und zwar als solche, die zur beziehenden Bestimmung von Wahrnehmungsgegenständen beitragen.

§ 36. Die passive (zeitliche) Einheit der Wahrnehmung.

Damit Einheit der Wahrnehmung einer Mehrheit von Individuellem möglich ist, müssen sie als gleichzeitig affizierende in einem Bewußtseinsjetzt gegeben sein. Das sagt, Einheit einer sinnlichen Wahrnehmung, Einheit eines anschaulichen Gegenstandsbewußtseins ist Einheit eines sinnlichen Bewußtseins, in dem alles Gegenständliche, ob es nun ein in sich abgeschlossenes Individuum ist, oder eine Mehrheit solcher Individuen, in und mit der umspannenden und gegenständliche Einheit ermöglichenden Form einer Zeitdauer zur ursprünglichen Gegebenheit kommt.

Nehmen wir zunächst nur ein Individuum an, das in die Anschauung fällt, so reicht die Einheit der Anschauung des Individuums genau so weit als die Einheit des ursprünglichen Dauerns, d. i. des im ursprünglichen Zeitbewußtsein sich konstituierenden individuellen Dauerns. Das Individuum tritt aus der Anschauung wieder heraus, mag es selbst auch weiter dauern und sogar als dauernd irgendwie, nur nicht anschaulich, bewußtseinsmäßig vermeint sein, wenn die fortgehende ursprüngliche Zeitkonstitution nicht diese Dauer als Dauer des Individuums, also mit der individuellen Fülle sachhaltiger Momente erfüllt, konstituiert.

Dasselbe gilt für eine Mehrheit von Individuen. Aber sie sind nur dann in der Einheit einer Anschauung zusammen bewußt, wenn eine Einheit des ursprüngliche Dauer und überhaupt Zeitlichkeit konstituierenden Bewußtseins in den Modis des Gleichzeitig und des Nacheinander die Mehrheit einheitlich umspannt. Dann ist nicht nur überhaupt jedes dieser Individuen angeschaut und jedes mit seinen Genossen in einer Zeitdauer bewußt, sondern sie alle zusammen

sind in einer Dauer ursprünglich bewußt; sie bilden alle zusammen eine sinnliche Einheit dadurch, daß die sie verbindende Dauer in der ursprünglichen sinnlichen Form anschaulich konstituiert ist. So weit die ursprünglich konstituierte Zeit reicht, so weit reicht die ursprünglich und sinnlich (das ist passiv, vor aller Aktivität) konstituierte Einheit einer möglichen Gegenständlichkeit, die entweder ein einziges Individuum ist oder eine Mehrheit koexistierender selbständiger Individuen. Solche ursprünglich gegebene Mehrheit ist nicht eine bloß durch aktives Kolligieren zusammengeraffte Kollektion, sondern eine Einheit der Gegenständlichkeit, die freilich als bloß zeitlich gestiftete Einheit kein neues, etwa fundiertes „Individuum" ist.

Mit diesen Ausführungen kommt zur Evidenz, daß eine Mehrheit, eine bloße Koexistenz vorgegebener individueller Gegenstände einig verbundene Einheit ist: eine nicht kategorial, in schöpferischer Spontaneität erzeugte Einheit, sondern eine Einheit gleicher Art wie ein einzelnes Individuum. Sie ist freilich nicht selbst ein Individuum, aber sie hat die phänomenologische Grundeigenschaft aller schlicht gegebenen Gegenständlichkeiten: daß sie ursprünglich und als sinnliche Einheit zu geben ist, und daß jede aktive Erfassung für sie eine einheitliche Vorgegebenheit der Sinnlichkeit fordert. Freilich wird durch die aktive Erfassung das schon ursprünglich passiv Vorkonstituierte allererst zum Thema. Die Zeitform ist danach nicht nur eine Form von Individuen, sofern diese dauernde Individuen sind, sondern sie hat auch weiter die Funktion, Individuen zu einigen zu einer verbundenen Einheit. Einheit der Wahrnehmung einer Mehrheit von Individuen ist also Einheit auf dem Grund der verbindenden Zeitform. Es ist die Einheit, die den schon berührten Verhältnissen des „Nebeneinanderliegens", also allgemein den Verhält-

nissen der räumlichen Lage zugrunde liegt. Individuelle Gegenstände der Wahrnehmung haben auf Grund ihres Beisammenseins in einer Zeit ihre räumliche Lage zueinander.

Genauer: die Zeit, durch die sie geeinigt sind, ist nicht die subjektive Zeit der Wahrnehmungserlebnisse, sondern die zu ihrem gegenständlichen Sinn mitgehörige objektive Zeit; nicht nur daß die Erlebnisse des Wahrnehmens immanent gleichzeitig sind, bezw. überhaupt zu einer einzigen Wahrnehmung der Mehrheit zusammengeschlossen: darüber hinaus sind auch die in ihnen als wirklich seiend vermeinten Gegenständlichkeiten vermeint als objektiv gleichzeitig dauernde. Die Einheit der Anschauung, die hier besteht, ist also nicht nur Einheit auf Grund des anschaulichen Vermeintseins der Mehrheit in einer Erlebnisgegenwart, sondern eine Einheit des objektiven Zusammen. Das wird deutlicher werden im Kontrast gegen andere Fälle, in denen auch die anschauliche Einheit besteht, die anschaulich Geeinigten aber objektiv als zu verschiedenen Zeiten existierend vermeint sind, bezw. wie bei den Phantasiegegenständlichkeiten als überhaupt in keiner objektiven Zeit existierend.

Dabei werden wir genötigt sein, über den Bereich des jeweils Eigenen, auf den unsere Untersuchung im übrigen beschränkt bleibt (vgl. Einleitung, S. 56 ff.) ein Stück weit hinauszugreifen. War bisher von Wahrnehmung die Rede, also von einem positionalen, Gegenstände als seiend vermeinenden Bewußtsein, so waren diese doch nur gedacht als Gegenstände für mich, als Gegenstände einer Welt nur für mich. Aber die Bezugnahme auf objektive Zeit, die hier und im folgenden unvermeidlich wird, um die Gegensätze zwischen Wahrnehmung und Erinnerung einerseits und Phantasieerlebnissen andererseits und die dadurch bedingten Unterschiede Beziehung begründender Einheit in der

Tiefe zu verstehen, führt schon über diesen Bereich des Seins-nur-für-mich hinaus. Objektive Zeit, objektives Sein und alle Bestimmungen des Seienden als objektiv besagen ja ein Sein nicht nur für mich, sondern auch für die Anderen.

§ 37. Die Einheit der Erinnerung und ihre Trennung von der Wahrnehmung.

Bei der Frage nach den weiteren Arten anschaulicher Einheit, die über die unmittelbare Einheit der Wahrnehmung hinaus noch bestehen können, halten wir uns fürs erste bloß innerhalb des positionalen Bewußtseins. So wird die nächste Frage vor allem den Zusammenhang der Wahrnehmung mit der Erinnerung als setzender Vergegenwärtigung betreffen und die Art ihrer anschaulichen Einheit, einer Einheit also, die auch dann vorliegen kann, wenn die aufeinander bezogenen vereinheitlichten Gegenstände nicht gleichzeitig in einer Wahrnehmung, sondern teils in Wahrnehmungen, teils in Vergegenwärtigungen gegeben sind.

Als Beispiel diene folgendes: Ich sehe wahrnehmungsmäßig einen Tisch vor mir und erinnere mich gleichzeitig anschaulich an einen anderen Tisch, der früher an diesem Platze stand. Wenn ich auch den Erinnerungstisch gleichsam neben den Wahrnehmungstisch „versetzen" kann, so steht er doch nicht in der Einheit einer wirklichen Dauer neben ihm; er ist in gewisser Weise von ihm getrennt. Welt der Wahrnehmung und Welt der Erinnerung sind getrennte Welten. Andererseits besteht aber doch, und wie sich zeigen wird in mehrfachem Sinne, eine Einheit, sofern ich beide Tische in einer Präsenz anschaulich vor Augen stehen habe. In welchem Sinne ist hier von Trennung und in welchem von Einheit die Rede?

Sicher hat die Rede vom Getrenntsein des Wahrgenommenen und Erinnerten ihr gutes Recht. Lebe ich in der Erinnerung, so habe ich eine Einheit der Erinnerungsanschauung; das Erinnerte ist darin vor allem Vergleichen, Unterscheiden, Beziehen ein „sinnlich" und in fließenden Teilen „anschaulich" einheitliches und in sich geschlossenes — solange ich eben in einer ungebrochen bleibenden Erinnerungsanschauung lebe, solange ich nicht von Erinnerung zu Erinnerung „springe" in einem Durcheinander von „Einfällen". Jede einheitliche Erinnerung ist in sich kontinuierlich einheitlich und konstituiert in sich eine bewußte Einheit der Gegenständlichkeiten, eine Einheit, die anschaulich-sinnliche Einheit ist: anschaulich in fließenden Teilen, sagten wir. D. h. das Durchlaufen eines länger dauernden Vorganges in der Erinnerung hat genau die gleiche Struktur wie sein Erfassen in originaler Wahrnehmung. Wie hier immer nur eine Phase im Original anschaulich bewußt ist, die sofort von der nächsten abgelöst wird und, im Griff behalten, sich mit ihr synthetisch einigt, so ist in der Erinnerung an den Vorgang zwar der ganze Vorgang einheitlich anschaulich, nämlich der in all seinen Phasen gemeinte, obschon immer nur eine fließende Zeitstrecke von ihm „eigentlich anschaulich" ist.

Das Prinzip der Geschlossenheit der Erinnerung ist natürlich genau das gleiche, wie wir es vorhin für die Wahrnehmung herausgestellt haben, nämlich auf einer Einheit zeitlicher Dauer beruhend. Es ist eine Einheit nicht nur in bezug auf das Herausfassen und thematische Betrachten eines wahrgenommenen Einzeldinges oder Vorganges, sondern schon in bezug auf das diese Aktivität begründende einheitliche Phänomen der „Impression", in der uns eine Einheit der Gegenständlichkeit (wie vielgliedrig sie auch sein mag) sinnlich vorgegeben ist, für uns passiv da ist. Es ist ein originär konstituiertes, dahinströmendes Gebilde.

Dieses Gebilde, sei es der Wahrnehmung (der originären sinnlichen Gegebenheit), sei es der Erinnerung, ist je für sich, und nur die Horizontintentionen geben ihm Zusammenhang mit der darüber hinausreichenden Objektivität, der objektiven Welt, deren Bestandteil es ist.

In solcher Erinnerung kann auf Grund dieser Horizontintentionen das eintreten, was wir kontinuierliches Durchlaufen in der Erinnerung, etwa einer näheren Vergangenheit bis zur originären Gegenwart hin, nennen. Die zunächst isoliert auftauchende Erinnerung läßt sich „frei" weiterführen, wir dringen in den Erinnerungshorizont gegen die Gegenwart hin vor, wir schreiten kontinuierlich von Erinnerung zu Erinnerung fort; alle dabei auftretenden Erinnerungen sind jetzt fließend ineinander übergehende Strecken einer zusammenhängenden, einheitlichen Erinnerung. Der Prozeß erfährt dabei in der Regel eine Vergröberung und Verkürzung (Zusammenziehung) durch Überspringung von unwesentlichen Erinnerungspartien. Es ist also zu scheiden:

1. die Einheit des jeweiligen (immerfort fließenden) Erinnerungsfeldes, das eine anschauliche Einheit im engeren Sinne ist: das Durchlaufen eines länger dauernden Vorgangs in der Erinnerung ist eine Erinnerung, sofern in jeder Phase dieses Erinnerungserlebnisses das Angeschaute der vorangegangenen Phase, das früher Vergangene „noch" anschaulich ist, noch im Griff behalten, während das in ihr neu Auftretende eben erst zu „primärer" Anschaulichkeit kommt;

2. das gesamte im weiteren Sinne anschauliche Erinnerungsfeld. Dazu gehört zunächst das in einer Einheit des Bewußtseins „durchlaufene" Kontinuum von eigentlich anschaulichen Erinnerungsfeldern, von denen die nicht mehr eigentlich anschaulichen doch eine retentionale Lebendigkeit haben und nicht „versunken" sind; ferner gehört dazu auch all das, was in

den nicht neu wiedererinnerten Horizonten der Vergangenheit beschlossen ist — beschlossen als bloße Potenzialität, die Intentionen in Form von Wiedererinnerungen zur Erfüllung zu bringen, zuerst in Form von anschaulichen Wiedererinnerungen, die dann selbst retentional herabsinken, zu unanschaulichen, aber noch lebendigen Retentionen werden, zu Herabgesunkenheiten, die doch nicht Versunkenheiten sind.

Diese gesamten Einheiten der Wiedererinnerung sind (wenn sie nicht in besonderen und besonders strukturierten Prozessen zur originären Wahrnehmung zurückgeleitet oder miteinander in kontinuierlicher Verbindung zu einer zusammenhängenden Einheit einer Wiedererinnerung verbunden werden) voneinander getrennt. Was in ihnen an sinnlichen Einheiten, Gegenständen und Verbindungen, auftritt, ist voneinander und auch von dem gesondert, was in der jeweiligen Wahrnehmungswelt auftritt. Wir können also offenbar nicht davon sprechen, daß das Gegebene hier und dort in eine uneigentliche oder eigentliche „anschauliche", „sinnliche" Verbindung tritt. Ein Wahrnehmungsgegenstand, etwa der Füllfederhalter, den ich jetzt auf dem Tisch hier liegend wahrnehme, steht in keiner anschaulichen Verbindung zu dem Buch, das vor einem Jahr an derselben Stelle auf diesem Tisch lag, und an das ich mich jetzt erinnere. Es liegt nicht „neben" dem Federhalter, hat überhaupt keine räumliche Einheitsbeziehung zu ihm, wozu eben Einheit des Angeschauten in einer Zeitdauer gefordert ist. Solche Beziehungen und das darauf gerichtete beziehende Betrachten, Beziehungen der räumlichen Lage zueinander, sind also bei Gegenständen derart getrennter Anschauungen nicht möglich.

§ 38. Notwendiger Zusammenhang der intentionalen Gegenstände aller Wahrnehmungen und positionalen Vergegenwärtigungen eines Ich und einer Ichgemeinschaft auf Grund der Zeit als der Form der Sinnlichkeit.

Gleichwohl besteht hier bei aller Trennung doch eine Einheit und darauf sich gründende Einheitsbeziehungen. Welcher Art sie ist, wird uns klar werden, wenn wir uns an die schon erwähnten Horizontintentionen erinnern. Jede Wahrnehmung, als wirkliche Gegenständlichkeit vermeinendes Bewußtsein, hat ihren Horizont des Vorher und Nachher. Sie weist zurück auf vorher Wahrgenommenes, das in Erinnerungen vergegenwärtigt werden kann, und zwar auch dort, wo diese nicht unmittelbar mit der jeweiligen Wahrnehmung zusammenhängen, sondern von ihr durch dunkle, unerinnerte Strecken getrennt sind. Abgesehen von dem erst später zu besprechenden Zusammenhang, daß jedes Wahrgenommene an Vergangenes, Ähnliches oder Gleiches „erinnert", auch wenn dieses zeitlich von ihm getrennt ist — einer Beziehung also von Gleichheit und Ähnlichkeit — besteht hier auch noch eine andere, tieferliegende Art der Einheit: wenn ich durch Erinnerungen, ausgehend von einer Wahrnehmung, zurückgeführt werde in meine eigene Vergangenheit, so ist diese Vergangenheit eben meine, desselben gegenwärtigen und lebenden Subjektes Vergangenheit. Und die vergangene und nun erinnerte Umgebungswelt gehört zur selben Welt wie diese Welt, in der ich jetzt lebe, nur vergegenwärtigt in einem Stück ihrer Vergangenheit.

Ebenso ist es, um nun auch die Intersubjektivität hereinzuziehen, wenn ein Anderer mir von seinen vergangenen Erlebnissen erzählt, seine Erinnerungen mitteilt; das in ihnen Erinnerte gehört in dieselbe objektive Welt wie das in meiner und unserer gemeinsamen

Erlebnisgegenwart Gegebene. Die erinnerte Umwelt des Anderen, von der er erzählt, mag zwar eine andere sein als die, in der wir uns gegenwärtig befinden, und ebenso mag die eigene erinnerte Umwelt eine andere sein; ich kann meinen Aufenthaltsort gewechselt haben, in ein anderes Land mit anderen Menschen, anderen Sitten usw. gekommen sein, oder dieselbe räumliche Umgebung mit ihren Menschen kann sich im Laufe eines Menschenlebens so geändert haben, daß sie geradezu zu einer anderen geworden ist: aber trotzdem sind alle diese verschiedenen erinnerten Umwelten Stücke aus der einen und selben objektiven Welt. Diese ist, im umfassendsten Sinne als Lebenswelt für eine in Gemeinschaft möglicher Verständigung stehende Menschheit, unsere Erde, die alle diese verschiedenen Umwelten mit ihren Wandlungen und Vergangenheiten in sich schließt — da wir ja von anderen Gestirnen als Umwelten für eventuell auf ihnen lebende Menschen keine Kunde haben.[1]) In dieser einen Welt hat alles, was ich jetzt ursprünglich sinnlich wahrnehme, was ich je wahrgenommen habe und woran ich mich jetzt erinnern kann, bezw. worüber mir andere als ihr Wahrgenommenes oder Erinnertes berichten können, seine Stelle. Es hat seine Einheit dadurch, daß es in dieser objektiven Welt seine feste Zeitstelle, Stelle in der objektiven Zeit hat.

Das gilt für jeden Gegenstand der Wahrnehmung als solchen, d. h. als vermeinten, als vermeintlich wirklich seienden Gegenstand. Das sagt: in der Wahrneh-

[1]) Dabei ist freilich objektive Welt hier gleichgesetzt mit Lebenswelt der Menschheit, als der umfassenden Gemeinschaft möglicher Verständigung. In unserem Zusammenhang kann das Problem beiseite gelassen werden, wie sich die Welt, konkret genommen als Lebenswelt der Menschheit, verhält zur objektiven Welt im strengen Sinne, d. i. zur Welt im Sinne naturwissenschaftlicher Bestimmung.

mung in der Sphäre lebendiger Gegenwart gibt es Widerstreit, gibt es Umspringen einer Wahrnehmung in eine sich mit ihr im Widerstreit durchdringende zweite (vgl. oben § 21), und so auch in jeder herausgewickelten vergangenen Wahrnehmung. In der Sinnlichkeit selbst (also vor aller Aktivität) tritt der Widerstreit auf. Dabei aber ist zu beachten, daß die intentionale Zeit, die Zeit, die zum vermeinten Gegenständlichen als solchen gehört, davon insofern nicht betroffen wird, als die miteinander streitenden und sich durchdringenden intentionalen Gegenstände nicht hinsichtlich des Zeitmomentes selbst streiten; als ob etwa im Streit zwei Zeitlagen mit derselben Färbung auftreten würden, in der Art wie Färbungen eines Gegenstandes als zwei verschiedene, miteinander streitende Färbungen in derselben Zeitlage auftreten können. Der ursprünglich passiv auftretende sinnliche Widerstreit bringt notwendig zwei Gegenstände von derselben Zeitbestimmung und hat diese Selbigkeit der Zeitbestimmung zur Voraussetzung.

So ist die sinnlich konstituierte Zeitreihe unter allen Umständen eine einzige, in die sich, abgesehen von anderweitigen, konstituierten oder zu konstituierenden Einheits- und Unabhängigkeitscharakteren, alles Intentionale als solches einordnet, das eben sinnlich konstituiert ist (ursprünglich erscheint). Also alles ursprünglich Erscheinende, mag es auch im Widerstreit erscheinen, hat seine bestimmte Zeitstelle; d. h. es hat nicht nur in sich eine phänomenale Zeit, das ist eine in der intentionalen Gegenständlichkeit als solcher gegebene, sondern auch seine feste Stelle in der einen objektiven Zeit. Genauer gesprochen: mag es in der Weise wechselseitiger Aufhebung nur nacheinander erscheinen können und, wo das eine erscheint, das andere in der Weise der Verdecktheit bewußt sein: so muß doch jedes solche Gegenständliche,

verdeckt oder offen gegeben, seine intentionale Zeitlage und Lage in der einen Zeit haben.

Wir verstehen nun die innere Wahrheit des Kantischen Satzes: die Zeit ist die Form der Sinnlichkeit, und darum ist sie die Form jeder möglichen Welt objektiver Erfahrung. Vor aller Frage nach der objektiven Wirklichkeit — vor der Frage nach dem, was gewissen der „Erscheinungen", der in anschaulichen Erfahrungen sich gebenden intentionalen Gegenstände, den Vorzug gibt, um dessentwillen wir ihnen das Prädikat „wahrer" oder „wirklicher Gegenstand" zuerteilen — steht die Tatsache der Wesenseigentümlichkeit aller „Erscheinungen", der wahren oder als nichtig ausgewiesenen, daß sie Zeit gebende sind, und zwar so, daß alle gegebenen Zeiten sich in eine Zeit einfügen. So haben also alle wahrgenommenen und je wahrnehmbaren Individuen die gemeinsame Form der Zeit. Sie ist die erste und Grundform, die Form aller Formen, die Voraussetzung aller sonst Einheit stiftenden Verbundenheiten. „Form" besagt hier aber von vornherein den notwendig allem anderen in der Möglichkeit einer anschaulichen Einheit vorausgehenden Charakter. Die Zeitlichkeit als Dauer, als Koexistenz, als Folge ist die notwendige Form aller einheitlich anschaulichen Gegenstände und sofern ihre Anschauungsform (Form der konkret individuellen Angeschautheiten).

Zugleich hat das Wort Anschauungsform noch einen zweiten Sinn: alles in der Einheit einer Anschauung angeschaute Individuelle ist gegeben in einer zeitlichen Orientierung, die die Form der Gegebenheit alles in einer Präsenz Präsenten ist. Weiter gilt aber auch, daß alle konkreten Individuen (die abstrakten individuellen Momente sind davon in selbstverständlicher Folge betroffen), die in zunächst unzusammenhängenden Anschauungen bewußt sind, zur Einheit einer (zwar unanschaulichen, aber anschaulich

zu machenden, in freier Entfaltung, d. i. Erfüllung der in den Anschauungen liegenden Intentionen zur Gegebenheit zu bringenden) Zeit gehören. Die eine Zeit ist die Form, die eine einzige Form aller individuellen Gegenständlichkeiten, die ein Ich in zunächst unzusammenhängenden Anschauungen, z. B. in Wahrnehmungen und davon getrennten Erinnerungen, gegeben hat oder gegeben haben mag. Oder: jede Anschauung hat ihren Horizont, der entfaltbar ist in eine Unendlichkeit von Anschauungen, denen Gegenständlichkeiten entsprechen, die durch diese Entfaltung als in einer Zeit gegebene bewußt werden; es ist eine Zeit, die nach der Entfaltung, also in der Gegebenheit, sich herausstellt als dieselbe, der auch die anschauenden Erlebnisse selbst und die Erlebnisse des Ich überhaupt angehören.

Dies setzt sich dann fort in der Einfühlung. In ihr konstituiert sich eine intersubjektiv gemeinsame objektive Zeit, in die alles Individuelle an Erlebnissen und an intentionalen Gegenständlichkeiten muß eingeordnet werden können. Das ist darauf zurückzuführen, daß für jedes Ich Einfühlung nichts anderes ist als eine besondere Gruppe von positionalen Vergegenwärtigungen, gegenüber den Erinnerungen und Erwartungen, und daß es diese Anschauungen wie alle positionalen Anschauungen in angegebener Weise einigen kann.

Wenn nach der Verbindung gefragt war, welche die Einheit zwischen allen Wahrnehmungen und positionalen Vergegenwärtigungen eines Ich ermöglicht, so ist als diese die Zeitverbindung herausgestellt. Gestiftet ist sie in der Sphäre der Passivität, und darin liegt, in der Sinnlichkeit. Beliebige Wahrnehmungen innerhalb eines Ichbewußtseins haben notwendig Zusammenhang, ob das Ich sie aktiv zusammenfaßt, auf andere verknüpfend bezieht, oder ob es gar nicht in ihnen lebt und mit was immer für anderen Gegenständen beschäf-

tigt ist — in sich haben sie Zusammenhang, sie konstituieren einen alle umfassenden Zusammenhang ihrer intentionalen Gegenstände. Jede hat ihren retentionalen Horizont und gibt die Möglichkeit, in diesen Horizont einzudringen und ihn zu entfalten in Erinnerungen. So weist aller nicht in der Einheit einer Wahrnehmung anschauliche Zusammenhang zurück auf Verkettungen von Zusammenhängen in der Einheit wirklicher Anschauung, also auf mögliche kontinuierliche Wiedererinnerungen, die die Verkettung anschaulich wiedergeben. Andererseits weist das wirklich Anschauliche vor auf neue wirkliche Anschauungen, und dieses Vorweisen ist Vorerwartung. Es gehört zum Wesen der Wahrnehmungen eines Ich, daß sie nur in kontinuierlicher Verkettung auftreten. Einheit eines Ich reicht so weit und kann nur so weit reichen, als wir Einheit eines inneren Bewußtseins haben; und so weit müssen auch alle darin auftretenden intentionalen Gegenstände der Wahrnehmungen einen Zeitzusammenhang konstituieren, der sich mit dem der immanenten Zeit der Akte deckt. Jede Wahrnehmung und jede Wiedererinnerung als Reproduktion einer Wahrnehmung müssen also für ihre Gegenstände ein *prinzipiell anschaulich zu machendes Zeitverhältnis* ergeben. Als bezogen auf wirkliche oder vermeintlich wirkliche Gegenstände innerhalb einer Welt, stehen sie in Zusammenhang. Dieser Zusammenhang gibt den Grund für eine Art von Beziehungen ab, für die Beziehungen der zeitlichen Lage aller wahrgenommenen, in Wahrnehmungen als wirklich seiend vermeinten Gegenständlichkeiten.

Allgemein und als Gesetz formuliert können wir sagen: *alle Wahrnehmungen und Erfahrungen eines Ich stehen hinsichtlich ihrer intentionalen Gegenstände in Zusammenhang, sie beziehen sich* (selbst wo sie in Widerstreit treten) *auf eine Zeit*. Und ebenso: *alle Wahrnehmungen*

und Erfahrungen aller miteinander sich verständigenden Ichsubjekte stehen hinsichtlich ihrer intentionalen Gegenstände in Zusammenhang — im Zusammenhang einer in allen ihren subjektiven Zeiten sich konstituierenden objektiven Zeit und einer sich in ihr konstituierenden objektiven Welt.

Es ist freilich ein Hauptproblem der Phänomenologie dies völlig klarzulegen, wie jede Erfahrung (z. B. jede Wiedererinnerung) dazu kommt, mit jeder anderen Erfahrung (z. B. Wiedererinnerung mit der jeweiligen aktuellen Wahrnehmung) desselben Ich oder im selben Ichbewußtseinsstrom jenen Zusammenhang zu haben, der Verbundenheit alles Erfahrenen in der einen Zeit schafft; und auch die Art der Notwendigkeit zu verstehen, die doch eine solche zu sein beansprucht, daß sie für jedes mögliche Ich und seine Erfahrungen gelte.

Redet man von Bewußtseinsstrom, so setzt man in gewisser Weise schon die unendliche Zeit voraus, an deren Leitfaden gleichsam man von Bewußtsein zu Bewußtsein zurückschreitet oder vorschreitet. Ist ein Bewußtsein aktuell gegeben (oder in der Möglichkeit als gegeben vorgestellt) und strömt es notwendig fort, so besteht die Möglichkeit, daß dann Wiedererinnerungen von Bewußtsein auftauchen, die auf einen einheitlichen Bewußtseinsstrom in der Erinnerung führen. Diese schwierigen Probleme und insbesondere das, wie es zur Erfassung von absoluten Zeitbestimmungen der Gegenstände, zur Konstitution ihrer Lage in der objektiven Zeit kommt, und wie überhaupt dieser Zusammenhang objektiver, absoluter Zeit sich in den subjektiven Erlebniszeiten bekundet, sind das große Thema einer weitergeführten Phänomenologie des Zeitbewußtseins.[1])

---

[1]) Einige weiterführende Andeutungen s. unten § 63, b.

§ 39. Übergang zur Quasi-positionalität. Die Zusammenhangslosigkeit der Phantasieanschauungen.

Waren bisher nur die Möglichkeiten anschaulicher Einheit innerhalb des positionalen Bewußtseins, der Einheit der Wahrnehmungen untereinander und der Wahrnehmungen mit setzenden Vergegenwärtigungen, in Betracht gezogen, so gehen wir nun über zur Quasi-positionalität, der sei es perzeptiven, sei es reproduktiven Phantasie; wir fragen, welche Möglichkeiten anschaulicher Einheit innerhalb ihrer selbst (ihrer intentionalen Gegenstände), sowie zwischen ihr und den intentionalen Gegenständen positionaler Erlebnisse bestehen können.

Unter den Erlebnissen des wahrnehmenden Vermeinens wirklicher Weltgegenstände können — ohne Zusammenhang mit ihnen — Phantasieerlebnisse auftreten, gerichtet auf Fikta, auf als Fikta vermeinte Gegenständlichkeiten. Sie sind ohne Zusammenhang mit den Wahrnehmungen; das heißt: während sich alle Wahrnehmungen hinsichtlich der in ihnen vermeinten Gegenständlichkeiten zu einer Einheit zusammenschließen, auf die Einheit einer Welt bezogen sind, fallen die Phantasiegegenständlichkeiten aus dieser Einheit heraus, sie schließen sich nicht mit den Wahrnehmungsgegenständlichkeiten in dieser Weise zur Einheit einer vermeinten Welt zusammen.

Freilich Zusammenhang haben die Phantasien eines Ich sowohl untereinander als auch mit seinen Wahrnehmungen als Erlebnisse, wie alle Erlebnisse des inneren Bewußtseins, das in bezug auf sie wahrnehmendes ist. Sie ordnen sich als Erlebnisse wie alle Akte seiner Einheit ein — was besagt, daß das innere Bewußtsein intentionalen Zusammenhang konstituiert. Aber sie haben doch nicht Zusammenhang in ihrer gegen-

ständlichen Beziehung, weder untereinander, noch mit den Wahrnehmungen. Der Zentaur, den ich jetzt fingiere, und ein Nilpferd, das ich vorher fingiert hatte, und wiederum der Tisch, den ich jetzt gerade wahrnehme, haben keinen Zusammenhang untereinander, d. h. sie haben *keine Zeitlage zu einander*. Schließen sich alle Erfahrungen, gegenwärtige und vergangene, zum Zusammenhang *einer* Erfahrung zusammen, und haben sie darin eindeutige zeitliche Ordnung des Vorher, Nachher und Gleichzeitig in der absoluten Zeit, so gilt das nicht von Phantasiegegenständlichkeiten; der Zentaur ist weder früher noch später als das Nilpferd oder als der Tisch, den ich jetzt wahrnehme.

In gewissem Sinne allerdings hat jede Phantasiegegenständlichkeit ihre Zeit; sie ist bewußt als Einheit zeitlicher Dauer. So fungiert auch hier die Zeit Einheit bildend, genau wie das für eine in sich geschlossene Wahrnehmung oder Erinnerung aufgewiesen wurde. *Immer ist das Phantasierte ein Zeitliches*; z. B. jede sinnliche Phantasie phantasiert einen sinnlichen Gegenstand, und zu diesem als bloß intentionalem Gegenstand gehört die intentionale Zeitlichkeit. Der Phantasiegegenstand ist bewußt als zeitlicher und zeitbestimmter, in der Zeit dauernder, aber seine Zeit ist eine *Quasi-Zeit*. Es handle sich etwa um die Phantasie eines rot gefärbten Dreiecks, so wie es mir vorschwebt. Ich kann es beschreiben und komme dabei auch auf seine Dauer. Es ist ein zeitliches Objekt, es hat seine Zeit. Und doch wieder ist es in keiner Zeit. Das sagt: die Zeitdauer des Dreiecks ist mit allen ihren Zeitpunkten in demselben Sinne modifiziert wie die Quasifärbung, die es hat gegenüber der Färbung eines wirklichen roten Dreiecks. Jedes Ding hat eine Farbe. Ein Phantasieding ist ein Ding-phantasiertes, ist phantasiert als so und so gefärbt usw. Die Phantasiefarbe ist das intentionale Korrelat der Phantasie und hat als solches den

Modus des Als-ob. Gleichwohl hat es einen guten Sinn, davon zu sprechen, daß dasselbe, was bloß vorgestellt ist (oder überhaupt vorgestellt, wahrgenommen, erinnert, phantasiert etc.), auch wirklich sei, eventuell aber auch nicht wirklich sei: nämlich daß ein Unwirkliches, in einer Vorstellung Gegebenes oder Vorschwebendes und sich regelmäßig Ausweisendes einem Wirklichen Punkt für Punkt, Bestimmung für Bestimmung konform wäre. Ebenso gilt umgekehrt, daß wir uns zu jedem in normaler Wahrnehmung rechtmäßig Gegebenen eine pure Phantasie dazu konstruieren könnten, die genau den gleichen Gegenstand in genau gleicher Weise der Darstellung vorstellte. Aber eines fehlt notwendig in der bloßen Fiktion, das, was wirklich existierende Gegenstände auszeichnet: die absolute Zeitlage, die „wirkliche" Zeit, als absolute, ernstliche Einmaligkeit des in Zeitgestalt gegebenen individuellen Inhaltes. Deutlicher: Zeit ist zwar vorgestellt, sogar anschaulich vorgestellt, aber es ist eine Zeit ohne wirkliche und eigentliche Örtlichkeit der Lage — eben eine Quasi-zeit.

Freilich phänomenale Orte und relative Orts- oder Lagenverhältnisse, Abstände haben wir anschaulich auch in der Phantasie. Aber sie bietet uns doch keine Lagen, die sich identifizieren lassen im Sinne eines „An-sich" und sich entsprechend unterscheiden lassen. Wir können uns ein rot gefärbtes Dreieck in beliebig vielen zusammenhangslosen Phantasien vorstellen in völliger Gleichheit, in völlig gleicher Dauer: jedes ist dann unterschieden von jedem anderen als Inhalt eines verschiedenen Phantasiebewußtseins, aber keineswegs schon unterschieden als individueller Gegenstand. Sind die Phantasien wirklich zusammenhangslos, so fehlt jede Möglichkeit, hiebei von mehreren Gegenständen oder auch von demselben einen Gegenstand zu sprechen, der nur wiederholt vorstellig sei. Dabei wollen wir, um

exakt zu sein, annehmen, daß die betreffenden Phantasien ihre Gegenstände in genau gleichen „Horizonten" vorstellig machen, also wenn die eine den Gegenstand *A* in einem so und so bestimmten oder unbestimmten zeitgegenständlichen Zusammenhang vorstellt, die andere es in genau demselben, genau gleich bestimmten oder unbestimmten tut. Bei der Freiheit der Phantasie ist diese Möglichkeit völlig gleicher Phantasien a priori gegeben.

Somit ist der Sinn der Rede von der Zusammenhangslosigkeit der Phantasieanschauungen deutlich geworden. Den Phantasiegegenständlichkeiten fehlt die absolute Zeitlage, und so können sie auch nicht wie die Wahrnehmungsgegenstände unter sich Einheit einer Zeit, eine einzige Zeitordnung haben — sofern wir eben, wie bisher, von Phantasien sprechen, die nicht unter sich selbst einen bewußtseinsmäßig mit-vermeinten Zusammenhang bilden, eine Einheit der Phantasie. Solche mögliche Einheitsbildung ist den Phantasien jedoch außerwesentlich. Es gehört nicht zu ihrem Wesen, daß sie in kontinuierlicher Verkettung, die als Einheit Kontinuität der Phantasie ist, auftreten müssen. Getrennte Phantasien haben a priori keinen notwendigen Zusammenhang und auch in der Regel in unserer faktischen Erfahrung keinen. Es hat daher in solchen Fällen keinen Sinn, zu fragen, ob der Gegenstand der einen vor oder nach dem der anderen ist. Jede außer Zusammenhang stehende Phantasie hat ihre Einbildungszeit, und es gibt deren so viele miteinander nicht zu vergleichende (von der allgemeinen Form abgesehen, dem konkreten Wesen überhaupt), als es solche Phantasien gibt oder geben kann, also unendlich viele. Keine absolute Lage der einen kann identisch sein mit der einer anderen. Welche Beziehungen gleichwohl zwischen ihnen noch möglich sind, wird noch zu erörtern sein.

Anmerkung. Wenn wir von mehreren zusammenhangslosen Phantasien eines völlig gleichen Gegenständlichen sprechen, hinsichtlich dessen trotz dieser Gleichheit weder von individueller Identität, noch von Nicht-Identität die Rede sein kann, so ist zu beachten, daß wir dabei nicht eine Mehrheit von Phantasien eines und desselben Phantasierten meinen: in dem genau ausgesprochenem Sinne, der in sich bergen soll, daß bewußtseinsmäßig diese Phantasien Phantasien von Demselben seien. Nämlich phantasiere ich *A*, so kann ich ein zweites Mal, eine Phantasie des völlig gleichen Inhaltes *A* bildend, dieses phantasierte *A* als dasselbe meinen, das ich früher phantasiert hatte. Das geschieht in schlichter Weise in einem Akte, der sich zur ersten Phantasie genau so verhält, wie eine Wiedererinnerung zu einer früheren Wahrnehmung Desselben. Wir verhalten uns so, „als ob" wir uns eines Quasi-Wahrgenommenen wieder erinnerten, und eine solche Quasi-Wiedererinnerung (die in Änderung der Einstellung eine wirkliche Wiedererinnerung des früheren Phantasierens und Phantasierten als solchen in sich birgt) kann beliebig oft sich anschließen, eventuell zugleich den Charakter einer Wiedererinnerung des früher schon wiedererinnerten haben usw. Wir haben dann eine Kette nicht von zusammenhangslosen, sondern von intentional zusammenhängenden Phantasien, die ihrerseits in eine Einheit zusammenhängender Wiedererinnerungen verwandelt werden können, in denen das mehrfach Anschauliche bewußt und intuitiv gegeben ist als Dasselbe. Doch das ist schon ein Fall der Zusammenhangsbildung von Phantasien, die nun eingehender erörtert sein soll.

§ 40. Zeiteinheit und Zusammenhang in der Phantasie durch Zusammenschluß der Phantasien zur Einheit einer Phantasiewelt. Individuation nur innerhalb der Welt wirklicher Erfahrung möglich.

Trotz der wesenhaften Zusammenhangslosigkeit aller Phantasieanschauungen ist doch in gewisser Weise auch hier Einheit möglich, nämlich sofern sich in allen Phantasien — in der Neutralitätsmodifikation gesprochen — eine einzige Quasi-Welt konstituiert, als eine einzige teils angeschaut, teils vermeint ist in leeren Horizonten. Freilich steht es in unserer Freiheit, die Unbestimmtheit dieser Horizonte willkürlich durch Phantasien sich quasi-erfüllen zu lassen. Aber das ändert nichts daran, daß, soweit dies der Fall ist, alle diese Phantasien Zusammenhang haben in der Einheit eines sie umspannenden Gegenstandsbewußtseins, eines wirklichen und möglichen. „Einheit einer Phantasie" ist offenbar nichts anderes als Einheit einer möglichen Erfahrung oder Neutralitätsmodifikation einer Erfahrungseinheit. Das aber bietet eben den Boden für das Wesen Einheit der Erfahrung.

So gibt es eine Einheitsbildung aller freien Phantasien, die zu einem Märchen gehören, das wir, um eine reine Phantasie zu haben, von aller Beziehung auf die aktuelle Welt frei denken. Ob wir das Märchen in einem Zuge durchphantasieren oder in getrennten Zügen: jeder neue Zug knüpft durch einen dunklen, aber entfaltbaren Horizont an das frühere an, wobei die dunklen Erinnerungen für mich, den das Märchen weiter Lesenden, wirkliche Erinnerungen an früher Gelesenes, von mir Phantasiertes sind, während im Zuge der Märcheneinstellung die Anknüpfung sich vollzieht in „Erinnerungen in der Phantasie", die selbst Quasi-Erinnerungen sind.

Eine Phantasie — das umspannt also einen beliebigen „Zusammenhang“ von Phantasien, die eben durch ihren eigenen Sinn zusammengehen zu einer möglichen, anschaulich einheitlichen Phantasie, in der zusammenstimmend als Korrelat eine einheitliche Phantasiewelt sich konstituiert. Innerhalb einer solchen Phantasiewelt haben wir für jedes individuelle Phantasieobjekt (als Quasi-Wirklichkeit) eine „individuelle“ Vereinzelung für jeden Zeitpunkt und jede Zeitdauer. Wir haben eine solche zunächst in der engsten Einheit einer Phantasie, nämlich innerhalb einer Präsenz: Gleiches darin unterscheidet sich individuell. Ferner gibt es aber „individuelle“ Vereinzelung in der Phantasie, *so weit* sie überhaupt (in der Einheit zusammenhängender Einzelphantasien) in eine anschauliche Einheit, in die Einheit einer Präsenz in dem erweiterten Sinne (Kontinuum ablaufender Präsenzen) überzuführen ist, ohne Ergänzung durch neue, auf neue Gegenstände bezügliche und die Phantasiewelt erweiternde Phantasien.

Aber wie, wenn wir nun übergehen von einer Phantasiewelt in eine andere, zu ihr beziehungslose? Im Wesen zweier beliebiger Phantasien liegt es gar nicht, daß sie die Vereinigung zu einer Phantasie *fordern*. Sowie wir uns in einer Phantasie intentional bewegen, korrelativ in einer Phantasiewelt, gibt es Einstimmigkeit und Widerspruch, Unverträglichkeit, und es sind auch alle die Beziehungen räumlicher und zeitlicher Lage hier möglich, die wir für die Gegenstände innerhalb einer wirklichen Welt aufgewiesen haben; alles überträgt sich jetzt in das Quasi. Zwischen den Gebilden zusammenhangsloser Phantasien gibt es solches nicht. Denn die „Dinge“, die Vorgänge, die „Wirklichkeiten“ der einen Welt haben mit denen der anderen „nichts zu tun“. Besser: die Erfüllungen und Enttäuschungen der Intentionen, die für die eine Phantasiewelt konstitutiv sind, können nie hineinreichen in diejenigen,

die für eine andere Phantasiewelt konstitutiv sind, wobei es nichts ausmacht, daß wir auf Quasi-Intentionen gestellt sind. Es spielt hier die Einheit der Zeit ihre besondere Rolle als Bedingung der Möglichkeit einer Einheit der Welt, des Korrelates der Einheit „einer" Erfahrung und gleichsam des Bodens, auf dem sich alle Unverträglichkeiten in Form des „Widerstreites" abspielen.

Wie stehen die Vereinzelungen von Zeitpunkt, Zeitdauer etc. innerhalb verschiedener Phantasiewelten zueinander? Wir können im Hinblick auf ihre Bestandteile von Gleichheit und Ähnlichkeit sprechen, aber niemals von Identität, was gar keinen Sinn gäbe; und somit können keine verbindenden Unverträglichkeiten auftreten, die solche Identität ja voraussetzen würden. Es hat z. B. keinen Sinn, zu fragen, ob das Gretel in einem Märchen und ein Gretel in einem anderen Märchen dasselbe Gretel ist, ob was für das eine phantasiert und ausgesagt ist, mit dem für das andere Phantasierten stimme oder nicht stimme, wie auch, ob sie miteinander verwandt sind usw. Festsetzen — und es annehmen ist schon ein Festsetzen — kann ich es, aber dann beziehen sich beide Märchen auf dieselbe Welt. Innerhalb eines Märchens kann ich so fragen, da haben wir von vornherein eine Phantasiewelt, nur freilich hört die Frage auch da auf, wo die Phantasie aufhört, wo sie nicht näher bestimmt hat; und es bleibt der Ausgestaltung der Phantasie im Sinne der Fortführung der Einheit einer Phantasie vorbehalten, Bestimmungen willkürlich zu treffen (oder im unwillkürlichen Fortspinnen solche möglich werden zu lassen).

In der wirklichen Welt bleibt nichts offen, sie ist, wie sie ist. Die Phantasiewelt „ist" und ist so und so, soweit sie von Gnaden der Phantasie phantasiert worden ist; keine Phantasie ist am Ende und ließe nicht eine freie Ausgestaltung im Sinne einer Neubestimmung

offen. Aber andererseits liegt doch im Wesen des Zusammenhanges, der „Einheit“ der Phantasie ausmacht, eine Fülle von Wesensbeschränkungen, die nicht übersehen werden dürfen. Sie finden ihren Ausdruck darin, daß in der, wenn auch offen-freien Fortführung der Einheit einer Phantasie sich eine Einheit einer „möglichen Welt“ konstituiert mit einer umspannenden Form der zugehörigen Phantasiezeit.

In dem Ausgeführten liegt beschlossen, daß Individuation und Identität des Individuellen, sowie die darauf sich gründende mögliche Identifizierung nur innerhalb der Welt wirklicher Erfahrung auf Grund der absoluten Zeitlage möglich ist. Darauf sei hier nur kurz hingewiesen; eine ausgeführte Theorie der Individuation liegt jetzt nicht in unserer Absicht.[1]) Phantasieerfahrung gibt danach überhaupt keine individuellen Gegenstände im eigentlichen Sinn, sondern nur quasi-individuelle und Quasi-Identität, nämlich innerhalb der festgehaltenen Einheit einer Phantasiewelt. Damit erweist sich das Recht unserer anfänglichen Ausschaltung der Sphäre der Neutralität zwecks Grundlegung einer Urteilstheorie, sofern eben Urteilstheorie mit der Erfahrung von Individuellem, als letzte Evidenz gebender, anzuheben hat, und solche Erfahrung von Individuellem in der Phantasie und überhaupt im neutralen Bewußtsein nicht statthat.

§ 41. Das Problem der Möglichkeit anschaulicher Einheit zwischen Wahrnehmungs- und Phantasiegegenständen eines Ich.

Wenn nun gleichwohl auch die Phantasieerfahrung in den Bereich unserer Betrachtung hereingezogen wurde, so hat das seinen Grund darin, daß sie doch

[1]) Bez. einiger ergänzender Bemerkungen vgl. § 42 und vor allem Beilage I.

mehr ist als eine bloß gleichgültige Parallele zur wirklichen Erfahrung und der sich in ihr vollziehenden Bestimmung. Es genügt also nicht, alles im Bereich der Positionalität Herausgestellte hier bloß ins Quasi zu übertragen. Vielmehr ist trotz der Zusammenhangslosigkeit von Wahrnehmungsgegenständen und Phantasiegegenständen auch hier noch eine anschauliche Einheit der Art möglich, daß sie zur (relativen) Bestimmung individueller, in der Erfahrung gegebener Gegenstände beitragen kann. Die Verfolgung dieser Frage nach der hier noch möglichen Einheit wird uns auf einen weitesten Begriff von Einheit der Anschauung bringen — weiter als die bisher herausgestellten — und auf die umfassendste Art der Beziehungen, nämlich die Gleichheits- und Ähnlichkeitsbeziehungen, die zwischen allen in solcher Einheit der Anschauung zu vereinigenden Gegenständlichkeiten, seien es Wahrnehmungsgegenstände oder Phantasiegegenstände, möglich sind.

Auf die grundlegende Funktion dieser Beziehungen und somit auch der freien Phantasie in der höheren Dimension des Allgemeinheitsbewußtseins und insbesondere der Wesenserschauung sei vorweg hingewiesen. Sie wird im III. Abschnitt eingehend erörtert werden. Hier bleiben wir in der Sphäre der Erfahrung von Individuellem und fragen nun, welcher Art die diese Beziehungen ermöglichende Einheit der Anschauung ist, und worauf sie sich gründet.

§ 42. Die Möglichkeit der Herstellung eines anschaulichen Zusammenhanges zwischen allen in einem Bewußtseinsstrom konstituierten Gegenständlichkeiten durch Assoziation.

a) Die zeitliche Einheit aller Erlebnisse eines Ich.

Eine Einheit der Gegenständlichkeiten in der absoluten Weltzeit als Einheit der Gleichzeitigkeit

oder Sukzession kann die hier in Frage stehende Einheit nicht sein. Denn es wurde gezeigt, daß Phantasiegegenstände mit Wahrnehmungsgegenständen und untereinander keinen Zusammenhang der Zeit und folglich auch keine sich darauf gründende mögliche anschauliche Einheit haben. Ist also die Einheit nicht eine solche der Gegenständlichkeiten, so kann sie nur eine Einheit der die Gegenständlichkeiten konstituierenden Erlebnisse, der Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Phantasieerlebnisse sein.

Alle Erlebnisse eines Ich haben ihre zeitliche Einheit; sie sind konstituiert im absoluten Fluß des inneren Zeitbewußtseins und haben in ihm ihre absolute Lage und Einmaligkeit, ihr einmaliges Auftreten im absoluten Jetzt, worauf sie retentional abklingen und in die Vergangenheit zurücksinken. Natürlich ist diese Zeit der Erlebnisse nicht die Zeit der in den Erlebnissen intentionalen Gegenständlichkeiten. Wenn z. B., während ich meine dingliche Umgebung wahrnehme, ein Erinnerungseinfall über mich kommt, und ich mich ihm gar zuwende, dann verschwindet nicht diese Wahrnehmungswelt; wie sehr sie auch ihre „Aktualität" verlieren, sich „von mir entfernen" mag, perzeptiv ist sie immerfort da, in dem weiteren Sinne wahrgenommen. Die Erinnerung, in der ich nun lebe, bietet mir für das Erinnerte eine Zeit, die implizite orientiert ist zur Wahrnehmungsgegenwart. Aber das Erinnerte ist vergangen und sogar „weit zurückliegend" gegenüber dem Wahrgenommenen (ein Charakter, der nicht unmittelbar anschaulicher Zeitcharakter ist, sondern auf eine Entfaltung in Ketten von Anschauungen verweist), während die Erinnerung als Erlebnis gleichzeitig ist mit dem Wahrnehmungserlebnis. Und wenn wir eine vorschauende Erwartung bilden, so ist das Erwartete charakterisiert als zukünftig, als werdend (obschon auch das nicht anschaulich), wäh-

rend die Erlebnisse der Erwartung und Wahrnehmung gleichzeitig und zum Teil nacheinander sind, die Wahrnehmung nach einem Teil vorangehend, die Erwartung folgend. Da es sich hierbei um positionale Erlebnisse handelt, so haben alle ihre intentionalen Gegenständlichkeiten, die in ihnen vermeinten individuellen Gegenständlichkeiten, ihre absolute Lage in der objektiven Zeit, der Weltzeit, die durch Herstellung eines Zusammenhanges der Erinnerung, rückgehend von der gegenwärtigen Wahrnehmung, prinzipiell anschaulich zu machen ist. Genauer gesprochen: es gehört zu ihrem gegenständlichen Sinn; sie sind vermeint als bestimmte durch ihre absolute Lage in der objektiven Zeit. Sehen wir hier davon ab, so haben außerdem die konstituierenden *Erlebnisse als Erlebnisse* im inneren Zeitbewußtsein ihre *absolute zeitliche Lage zueinander*, ihr Vorher und Nachher. Das gleiche gilt von den Phantasieerlebnissen, die in diesem Strom auftreten, während die in ihnen vermeinten Phantasiegegenständlichkeiten keine absolute, identifizierbare Zeitlage haben.

So besteht zwischen allen Erlebnissen eines Ich eine zeitliche Einheit, die freilich noch keine Einheit der Anschauung ist. Denn das in den Erlebnissen Vermeinte, Angeschaute, die wahrgenommenen, erinnerten, phantasierten Gegenständlichkeiten sind von einander getrennt. Und wenn auch zwischen allen wahrgenommenen und erinnerten individuellen Gegenständlichkeiten der *positionalen* Erlebnisse die möglicherweise zu veranschaulichende Einheit besteht, die sie auf Grund ihrer absoluten zeitlichen Lage in der objektiven Welt haben, so fällt *diese* Möglichkeit des Zusammenhanges für die Phantasiegegenständlichkeiten weg. Gleichwohl besteht auf Grund des Zusammen-konstituiert-seins im Fluß *eines* inneren Zeitbewußtseins die *Möglichkeit der Herstellung eines anschaulichen Zusammen-*

hanges zwischen allen darin konstituierten Gegenständlichkeiten.

b) Die doppelte Funktion der Assoziation für den Zusammenhang des positionalen Bewußtseins.

Daß aber faktisch ein solcher anschaulicher Zusammenhang, eine Einheit der Anschauung zwischen zeitlich auseinanderliegenden intentionalen Gegenständen eines Ich hergestellt wird, dazu genügt noch nicht die Tatsache ihres Zusammen-konstituiert-seins in einem Ichbewußtsein. Das Zeitbewußtsein ist ja nur ein eine allgemeine Form herstellendes Bewußtsein (vgl. §§ 16 und 38). Die faktische Weckung und damit die faktische anschauliche Einigung von Wahrnehmungen und Erinnerungen, bezw. von intentionalen Gegenständen der Wahrnehmung und der Erinnerung ist Leistung der Assoziation, dieser auf den untersten Synthesen des Zeitbewußtseins aufgestuften Weise passiver Synthesis. Auf die Gesetzmäßigkeiten der Assoziation und Affektion mußten wir schon zurückgehen, um uns die Struktur eines Sinnesfeldes, eines Feldes affektiv wirkender Vorgegebenheiten, die in einer Präsenz beisammen sind, verständlich zu machen und weiter die Möglichkeit, daß sich aus diesem Felde einzelne Gegebenheiten herausheben und das Ich zur Zuwendung und gegenständlichen Erfassung veranlassen (homogene Assoziation), sowie die Möglichkeit der Einigung von in einer Präsenz gegebenen Daten verschiedener Sinnesfelder (heterogene Assoziation). Aber über diese Funktion der Einigung innerhalb einer Präsenz hinaus hat die Assoziation auch noch die weitere: Auseinanderliegendes, sofern es nur überhaupt in einem Bewußtseinsstrom je konstituiert war, zu einigen, Präsentes mit Nichtpräsentem, gegenwärtig Wahrgenommenes mit entfernten, davon getrennten Erinnerungen, ja auch mit Phantasiegegen-

ständen;[1]) Gleiches hier erinnert an Gleiches dort, Ähnliches an Ähnliches. Es findet somit eine eigentümliche Aufeinanderbeziehung statt, freilich in dieser Sphäre der Passivität und der sich darauf bauenden Rezeptivität noch nicht eine Beziehung im logischen Sinne, im Sinne eines spontanen, schöpferischen Bewußtseins, in dem eine Relation als solche konstituiert wird.

So ist es, wenn wir fürs erste uns noch auf das positionale Bewußtsein beschränken, die Leistung der Assoziation, den Zusammenhang, den alle Wahrnehmungen eines Ich, gegenwärtige und vergangene, auf Grund ihres Konstituiertseins in einem Zeitbewußtsein haben, allererst lebendig zu machen, eine wirkliche bewußtseinsmäßige Einheit zwischen ihnen herzustellen. Nur auf Grund der assoziativen Weckung können getrennte Erinnerungen aufeinander bezogen und im Zurückschreiten Glied für Glied in einen anschaulichen Zusammenhang der Erinnerung eingefügt werden. D. h. sind die Erinnerungen einmal assoziativ geweckt, so können sie dann in den zeitlichen Zusammenhang eingeordnet, das Vorher und Nachher, „wie es wirklich war" und ihre Zeitstelle in der Vergangenheit bestimmt werden.[2]) So schafft die assoziative Weckung die Voraussetzung für die Konstitution der Zeitrelationen, des „früher" und „später". Freilich in dem Bereich der Rezeptivität, in dem wir uns jetzt halten, geschieht noch nichts als die Herstellung eines einheitlichen Zusammenhanges der Erinnerung, das vergegenwärtigende Durchlaufen des assoziativ geweckten Erinnerungszusammenhanges. Auf seinem Grunde können dann in höherer Stufe die Zeitbeziehungen erfaßt werden, die in den Zeitmodalitäten des prädikativen Urteils ihren Ausdruck finden.

---

[1]) Vgl. oben S. 78 f.

[2]) Vgl. dazu die wesentlichen Ergänzungen in Beilage I.

Durch die assoziative Verknüpfung bekommen auch die unlebendigen Erinnerungswelten eine Art Sein trotz ihrer Unlebendigkeit, ein Gegenwärtiges „weckt" ein Vergangenes, greift hinüber in eine versunkene Anschauung und Anschauungswelt. Von dem Gleichen oder Ähnlichen geht die Tendenz auf eine volle Wiedererinnerung, und schon ehe etwas wirklich in Erinnerung auftritt, hat das „Erinnernde" eine eigentümliche, „in die Vergangenheit zurückgehende Intention auf Gleiches oder Ähnliches"; es erinnert an Ähnliches, das dabei nicht ein leeres Nichts ist, sondern analog bewußt ist, wie der zurückgesunkene Horizont des soeben Anschaulichen, oder (was dasselbe) wie das soeben anschaulich Gewesene in dunkler Weise im Horizont des noch wirklich Anschaulichen verbleibt. Es ist also ein umgekehrter Prozeß. Von dem anschaulich Gegebenen (Wahrnehmung oder Erinnerung) geht eine Intention aus, eine Gradualität einer intentionalen Tendenz, in der die unlebendige Versunkenheit stetig überzugehen scheint in lebendige und immer lebendigere, bis in einem bald langsameren, bald schnelleren Tempo das Zurückgesunkene wieder auftaucht als Anschauung. Bei sehr schnellem Tempo sprechen wir von „plötzlichem" Auftauchen, während wohl nur Gradualitäten den Unterschied ausmachen dürften. Völlige Versunkenheit ist also nur eine Grenze der Zurückgesunkenheit, wie andererseits die andere Grenze die volle Anschaulichkeit ist; so daß Anschaulichkeit nicht eigentlich einen Bruch bedeutet. Freilich verknüpfen sich damit die Prozesse der Überschiebung und Durchdringung, Verschmelzung von Erinnerungen verschiedener „geweckter" Erinnerungswelten.

Daß solche „Weckung", ausstrahlend von Gegenwärtigem und gerichtet auf Verlebendigung von Vergangenem, möglich ist, muß seinen Grund darin haben, daß zwischen Gleichem und Ähnlichem schon voraus

passiv konstituiert ist eine „sinnliche“ Einheit, eine Einheit im „Unterbewußtsein“, die verschiedene Lagen der wirklichen und versunkenen Anschauungen verbindet. So gehen durch alle Lagen und nach allen Gleichheiten und Ähnlichkeiten beständig Verbindungen, und das „Wecken“, das Erinnern an Früheres, ist nur Verlebendigung von etwas, was vorher schon da war. Freilich bringt diese Verlebendigung etwas Neues herein, indem nun von dem Weckenden eine neu ausstrahlende Intention auf das Geweckte hingeht, eine Intention, die nach dem Aufstrahlen in Zuständlichkeit und somit in phänomenales Verharren übergeht.

Alle diese Vorgänge assoziativer Weckung und Verknüpfung spielen sich im Bereich der Passivität, ohne jedes Zutun des Ich ab. Vom gegenwärtig Wahrgenommenen strahlt die Weckung aus, die Erinnerungen „steigen auf“, ob wir es wollen oder nicht. Aber das Ich kann auch das Bestreben haben, sich zu erinnern, sich etwa einen vergangenen Vorgang in seiner Abfolge wieder zu vergegenwärtigen. Zunächst mögen nur Bruchstücke vergegenwärtigt sein, noch ungeordnet nach früher und später. Es mögen Zwischenstücke fehlen, die das Ich sich durch das probierende Vergegenwärtigen von weckenden Brückengliedern wieder zu verlebendigen sucht, bis es den ganzen Vorgang dann schließlich in einer geschlossenen Kette der Erinnerung vor sich stehen hat und jedem einzelnen Stück darin seine zeitliche Stelle anweisen kann. Aber auch dieses aktive Sicherinnern ist nur möglich auf dem Boden der bereits erfolgten assoziativen Weckung; die Weckung selbst ist ein Ereignis, das immer passiv eintritt. Die Aktivität des Ich kann dafür nur die Voraussetzungen schaffen; sie kann durch versuchsweise Aktualisierung der nicht vergessenen Erinnerungsstrecken die geeigneten Zwischenglieder herausfinden, von denen der assoziative Weckungsstrahl auf das Ver-

sunkene gehen und dieses wieder lebendig machen kann. All das zu analysieren ist das Thema einer Phänomenologie des Vergegenwärtigungsbewußtseins, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann.

So hat die Assoziation für das positionale Bewußtsein eine doppelte Funktion: sie stellt einerseits auf Grund der absoluten Lage im Strome des Zeitbewußtseins den faktischen Zusammenhang aller Wahrnehmungen eines Ich, gegenwärtiger und vergangener, in der Einheit einer Erinnerung her und andererseits eine anschauliche Einheit des Erinnerten, indem sie das Geweckte mit dem Weckenden in sogleich zu besprechender Weise in die Einheit einer Anschauung bringt.

c) Die anschauliche Einigung von Wahrnehmungs- und Phantasieanschauungen auf Grund der Assoziation und der weiteste Begriff von Einheit der Anschauung.

Das wird von besonderer Wichtigkeit, wenn wir bedenken, daß dieser assoziative Zusammenhang zwischen allen Erlebnissen eines Ich besteht, sofern sie überhaupt Ähnliches und Vergleichbares in sich gegenständlich konstituieren; daß er also nicht nur die positionalen umfaßt, sondern auch die Phantasieanschauungen, die an sich hinsichtlich ihrer Zeitlichkeit unzusammenhängend sind. Es konstituiert sich daher im Strom des Bewußtseins nicht nur innerhalb jeder im weitesten Sinne präsenten Strecke (präsent, sei es in einer Wahrnehmung oder in einer Erinnerung oder auch Phantasieanschauung) eine einheitliche Korrelatgegenständlichkeit und fernerhin im Fluß dieser Präsenzen eine zusammenhängende Einheit; sondern über diese einheitlichen Verbindungen einzelner Präsenzstrecken hinaus wird auch Verbindung gestiftet zwischen beliebig verschiedenen, einer jeweils wirklichen und den versunkenen, Präsenzen. Das Versunkene wird

assoziativ wiedergeweckt und anschaulich vergegenwärtigt und so mit dem Weckenden erneut in einer Präsenz anschaulich vereinigt.

Darin beruht die mögliche Einheit zwischen Gegenwärtigem und Vergegenwärtigtem, zwischen Wahrnehmung und assoziativ geweckter Erinnerung, bezw. Phantasieanschauung. Es ist eine sinnlich-anschauliche, in einem wirklichen und eigentlichen Anschauungsfelde und darüber hinaus in einem lebendigen Zeitfelde konstituierte Einheit, d. i. eine durch anschauliche Einzelheiten fundierte Einheit. Diese Einheit setzt voraus eine Einheit des Bewußtseins, in der ein ursprüngliches Zeitfeld mit seinem Inhalt konstituiert ist, oder abgewandelt ein quasi-ursprüngliches Feld, nämlich in der Einheit einer Erinnerung oder einer auf Wahrnehmung zurückleitenden Erinnerung. Immer haben wir da nicht nur irgendeine Verbindung oder Aufeinanderfolge von Anschauungen, sondern eine Anschauung mit einer korrelativen Einheit des Gegenständlichen. Zu dieser gehört als verbindende und zugleich alle weitere Verbindung ermöglichende Form die Zeitform und (bei transzendenten Gegenständlichkeiten) die ihr eingeordnete Raumform; natürlich im Falle der einheitlichen Anschauung von nicht wirklich Koexistentem nicht als die Form des objektiven Raumes, sondern eines Erscheinungsraumes, in dem die Erscheinenden nicht wirklich in der Einheit einer objektiven Dauer zusammenhängend konstituiert sind, sondern in dem sie auf Grund der assoziativen Weckung zusammengebracht werden.

Versetzen wir den Erinnerungstisch neben diesen Wahrnehmungstisch, so haben wir einen Raum mit einer Raumfülle, darin sich gebend einen lebendigen zweiten Tisch, und eine Zeit, in der dies Nebeneinander der beiden eine Weile erscheint. Dabei schadet es nichts, daß der Erinnerungstisch an sich in eine andere objek-

tive Zeit „hineingehört" wie der Wahrnehmungstisch. Wir haben eine Einheit des „Bildes", und das ist Bild einer Gegenwart, einer Dauer mit einer Koexistenz, zu der räumliche Einheit gehört. So können wir Gegenstände verschiedener Präsenzfelder, wenn sie physische Gegenstände sind, räumlich „aneinander rücken", „nebeneinander stellen" in einen Erscheinungsraum, wir können sie auch zeitlich nebeneinanderstellen oder aneinanderrücken, letzteres aber in jedem Falle, auch bei unräumlichen oder in Koexistenz nicht verträglichen Gegenständen. Wir können dann sagen: wir rücken Gegenstände, die verschiedenen Präsenzfeldern angehören, aneinander, indem wir sie in ein Zeitfeld versetzen; wir versetzen die einen Gegenstände in das anschauliche Zeitfeld der anderen. Damit bringen wir sie in eine anschauliche Sukzession oder in eine anschauliche Koexistenz (das ist in eine Einheit gleichzeitigen Dauerns). Sind sie räumliche Gegenstände, so erscheinen sie damit eo ipso in der Einheit des einen Raumes, und zwar des Teiles des unendlichen Raumes, der die Gegenstände der bevorzugten Anschauung umspannt, und sie erscheinen da im Falle der Gleichzeitigkeit als nebeneinander dauernde, oder als nacheinander in diesem Raum auftretende und verweilende. Eine Einheit der Anschauung, ein einheitliches Zusammen anschaulicher Gegenstände (gleichgültig ob wahrgenommener oder vergegenwärtigter), das besagt also (da wir in der Sphäre der individuellen oder quasi-individuellen Gegenstände stehen) eine Einheit der Zeit, in der diese Gegenstände anschaulich beisammen sind. Freilich müssen wir auch hier unterscheiden, was Sache der Passivität ist: das Gewecktwerden, und was, darauf sich bauend, Sache der (rezeptiven) Aktivität ist: das Erfassen des Geweckten, das Sichzuwenden zu dem einheitlich anschaulich Vorgegebenen.

Diese durch Assoziation ursprünglich gestiftete Ein-

heit der Anschauung ist es also, die nicht nur zwischen Wahrnehmungen und Erinnerungen eines Ich möglich ist, sondern auch zwischen positionalen und Phantasieanschauungen. Wir haben damit einen weitesten Begriff von Einheit der Anschauung gewonnen, den wir folgendermaßen definieren können:

Einheit der Anschauung ist Einheit eines anschaulichen Gegenstandsbewußtseins und hat als Korrelat anschauliche Einheit der Gegenständlichkeit. Verschiedene Individuen (oder Quasi-Individuen der Phantasieanschauungen) können aber nur so zur Einheit einer Anschauung kommen, bezw. nur in der Weise überhaupt eine einheitlich anschauliche Gegenständlichkeit bilden, daß die Einheit einer anschaulich konstituierten Zeit sie umspannt, daß sie also phänomenal gleichzeitig oder aufeinander folgend (bezw. sich zeitlich überschiebend, partiell gleichzeitig, partiell folgend) in der Einheit einer anschaulichen Präsenz erscheinen.

Darin liegt: Einheit der Zeitanschauung ist die Bedingung der Möglichkeit jeder Einheit der Anschauung für eine irgend verbundene Mehrheit von Objekten, die alle Zeitobjekte sind; jede andere Verbindung solcher Objekte setzt demnach die Zeiteinheit voraus.

§ 43. Verbindungs- und Vergleichungsbeziehungen.

a) Die Vergleichungsbeziehungen als reine Wesensbeziehungen („Ideenrelationen").

Für ein Bewußtseinssubjekt (ein reines Ich) können mehrere Gegenstände überhaupt nur in diesen beiden Formen in der Einheit eines anschaulich-passiven Bewußthabens gegeben sein: entweder die mehreren Gegenstände sind in der Einheit einer Anschauung bewußt

und sind angeschaut in einer sie umfassenden Präsenz, oder sie sind in mehreren unzusammenhängenden, d. i. nicht zur Einheit einer präsentierenden Anschauung verbundenen Anschauungen bewußt: in Anschauungen, die statt der Einheit einer Anschauung nur die Einheit haben, die alle Erlebnisse des einen Ich im inneren Bewußtsein und der ihm zugehörigen Erlebniszeit verbindet — wozu auch die übergreifende Einheit intentionaler Erlebnisse gehört, die unanschaulich sind. Freilich können alle diese Anschauungen auf Grund ihres Konstituiertseins in einem Bewußtseinsstrom und der dazu gehörigen Möglichkeit assoziativer Weckung zusammengebracht werden in die Einheit einer Präsenz, in der dann anschaulich vereinigt ist, was sachlich doch nicht zusammengehörig ist: der Erinnerungstisch, den wir in den Wahrnehmungsraum „hineinversetzt" haben neben den wirklich wahrgenommenen Tisch, ist nun mit diesem anschaulich einheitlich bewußt. Freilich er hat keine wirkliche räumliche Lage zu diesem, er steht nur „quasi" neben ihm, ebensowenig, wie er eine absolute zeitliche Lage zu ihm hat. Aber ich kann doch in der Einheit dieser Anschauung die beiden Tische vergleichen.

So bildet diese Einheit der Anschauung im weitesten Sinne das Fundament für alle Gleichheits- und Ähnlichkeitsbeziehungen, die somit keine Beziehungen der Wirklichkeit sind. Daher wurden sie in der Tradition (Hume usw.) zu den „Ideenrelationen" gezählt, weil sie rein in den „Inhalten" der Vorstellungen fundiert seien. D. h. ihre Einheitsform ist fundiert ausschließlich durch die Wesensinhalte, bezw. durch bestimmte Wesensmomente der vereinten Glieder. Sind die betreffenden Gegenstände, so ist notwendig auch die zugehörige Einheit. Phänomenologisch gewendet: werden die durch eine solche Einheitsform verbundenen Gegenstände „auf einmal", in einer Präsenz bewußtseinsmäßig gegeben, sind sie überhaupt anschau-

lich vorstellig (mindest nach den fundierenden Wesensmomenten) innerhalb eines anschaulichen Gegenwartshorizontes, so ist auch ihre Einheit in dieser Form anschaulich da (passiv vorkonstituiert), gleichgültig ob sie erfaßt werden oder nicht. Ebenfalls gleichgültig ist, ob die Gegenstände wahrgenommen, erinnert, erwartet oder ob sie oder einzelne von ihnen pure Fiktionen, Phantasiegegenstände in fiktiven Zeitmodis sind. Diese die Vergleichungsbeziehungen fundierenden Einheiten sind nicht an Zeitgegenstände, an Individuen gebunden und haben daher auch eine nur durch ihre Glieder vermittelte Zeitbezogenheit. Ist *a* später als *a'*, so ist ihre Gleichheit weder zur Zeit *a* noch zur Zeit *a'*, noch in der Zwischenzeit, sondern auf die zeitlichen Gegenstände bezogen und damit bezogen auf die ganze Zeit und die besondere Zeitstrecke. Solche Einheiten, bezw. Beziehungen individuieren sich durch individuelle Träger, oder sie besondern sich durch die gattungs- oder artmäßige Besonderheit ihrer Träger. Ist ein Glied fiktiv, so geht die Relation nicht verloren, das reelle Glied hat dann das Beziehungsprädikat in Wahrheit, nur daß das Gegenglied den Modus fiktiven Seins (bloß phantasiemäßigen Quasi-seins) hat, womit die Relation selbst eine eigentümliche Modalisierung erfährt.

b) Die Konstitution der wichtigsten Verbindungsbeziehungen (Wirklichkeitsbeziehungen).

Den Vergleichungsbeziehungen, die rein im Wesensgehalt der Verglichenen gründen ohne Rücksicht auf ihr Sein hic et nunc, stehen gegenüber die Beziehungen der Wirklichkeit, d. h. diejenigen, die auf wirklicher Verbindung der Bezogenen beruhen (die „Tatsachenrelationen"). Es sind Beziehungen, die nur zwischen individuellen Gegenständen möglich sind. Die unterste sie fundierende Einheit ist die Einheit

wirklicher Verbindung in *einer Zeit*, in der die Verbundenen ihre absolute Zeitstelle haben (vgl. § 40). Alle individuellen Gegenstände haben eine Zeitdauer und Zeitlage, sind mit einem Wesensgehalt über das ursprüngliche Kontinuum der Zeit ausgedehnt und haben in ihrem Gesamtwesen als allgemeinem Wesen eine Zeitstreckengröße als Dauer und einen Zeitinhalt als Fülle der Dauer. Die zeitlichen Teile solcher Gegenstände (entsprechend der Teilung der Dauer) sind ihrem allgemeinen Wesen nach einig im Gesamtwesen, das die Wesen der Teile extensiv verbindet. Individuell ist der Gesamtgegenstand ein Zeitganzes, und diese Einheit ist eine Einheit der zeitlichen Verbindung. Das Ganze *ist* hier im Werden, und als Ganzes ist es erst als jetzt Gewordenes; das Zusammen seiner Teile ist sein Zusammengewordensein, und zwar Nach-und-nach-gewordensein, was sich auf alle Teile und Teile der Teile erstreckt. Jeder Zeitgegenstand hat einen Zeitinhalt, ein extendiertes Wesen, und dieses Ganze kann nun individuell sein, dadurch daß es sich extendiert, daß es *werdend ist*. Das individualisierende Werden hat dabei *seine* Wesensform mit formalen Besonderungen, eben die verschiedenen Werdensmodi der Dauer, und was dazu sonst gehört. Alle reale Verbundenheit von Zeitlichem ist zugleich innerhalb der Zeitform zeitlich-extensive Verbundenheit. Ein beliebiges Zusammen in einer Bewußtseinsgegenwart vereinigter Vorstellungen macht hier nicht die Zeitverbindung vorstellig: genau gesprochen, ein Zeitgegenstand ist nicht im vollsten Sinne anschaulich, und zwar *als* Zeitgegenstand in seiner individuell bestimmten Dauer (die ihn wesentlich mit individuiert), wenn er seinem ganzen *Wesen* (seinem Wiederholbaren, Vergleichbaren) nach vorstellig ist. Die Verbindung gründet nicht in seinem wiederholbaren Wesen wie die die Vergleichung fundierenden Einheitsbildungen, sondern außerdem und notwendig mit in seinem Einmaligen der

Zeit, in ihrem den Zeitinhalt individualisierenden Werden. Nur in der Reproduktion des Werdens oder in der sonstigen individuell gebenden Vorstellung eines Werdens können Zeitgegenstände (im Werden seiende) als Einheiten des Werdens und Gewordenseins vorstellig werden. Ein gleicher Zeitgegenstand kann (als wesentlich „derselbe“) in verschiedenen individuellen Werdenszusammenhängen auftreten, wobei seine Wesensbeziehungen zu anderen solchen Gegenständen (von gleicher Dauer als Werdensform und gleicher Werdensmaterie) ungestört bleiben. Die Zeitverbindung und die Zeitordnung ist dann eine andere. Alle individuellen Gegenstände sind zeitlich „verbunden“; sie gehören einer einzigen Werdensordnung an und können nur in der Nachproduktion dieser Ordnung in dem zeitkonstituierenden Werdens-vorstellen vorgestellt werden. Das Individuelle des Werdens fundiert die verbindende Einheit und Ordnung (Beziehung).

Ähnlich verhält es sich mit der in der Zeitordnung der individuellen Gegenstände fundierten Ordnung räumlicher Lage. Der Raum ist die Ordnung individueller Gleichzeitigkeit sinnlich gegebener (materieller) Dinge. Individualisierende Momente (und in der Zeitform des Zugleich individuiert das Hier und Dort) können Zusammenhang fundieren, und Raumlage, Raumausbreitung fundiert Raumzusammenhang. Ausbreitung ist selbst ein kontinuierlicher Zusammenhang der Verbindung. Wie eine Zeit nur ist, was sie ist, in ihrem universalen Werdenszusammenhang, so ist ein Raum (eine Raumlage, raumbestimmte Figur, eine Raumordnung etc., auch ein Abstand) nur, was er ist, im universalen aber individuellen Zusammenhang, der also ein einziger ist. In der vereinzelten Vorstellung eines zeitlichen Gegenstandes und ebenso einer räumlich qualifizierten Gestalt ist im Wasgehalt nichts, was ihn an-

schaulich von einem beliebigen anderen, ebenso vereinzelt vorgestellten gleichen Gegenstand unterschiede; aber das Individuelle der Lage ist auch noch nicht gegeben in bloß vereinzelten Vorstellungen. Nur wenn ich einen umfassenden Zeitzusammenhang mit beiden Gegenständen anschaulich vorstelle, in dem jeder seine Werdensstelle hat, habe ich eine Anschauung des Abstandes, der relativen Zeitordnung, Zeitlage; ebenso wenn ich statt der vereinzelten Gegenstände den sie umfassenden Raum als Ordnungsform anschaulich vorstelle, habe ich ein Mehr, ein sie räumlich Unterscheidendes vorgestellt. Freilich nur relativ; volle Individualisierung habe ich in der Vorstellung erst, wenn ich auf mein hic et nunc zurückgehe. Sonst habe ich eine Unanschaulichkeit, zwar eine anschauliche Vorstellung, aber gerade hinsichtlich des Individualisierenden der Lage eine Unbestimmtheit; ich habe relative Individualisierung von Körper gegen Körper in der relativen Raumordnung, diese selbst aber ihrer Lage nach noch nicht voll bestimmt. Erst wenn ich an das Hier und Jetzt appelliere, erhalte ich (trotz des Mangels logischen Bestimmens) die für die individuelle Anschauung als solche erforderliche Bestimmtheit.

Zwei anschaulich gegebene Körper erlauben also noch keine ursprüngliche Vorstellung ihres Abstandes als einer räumlichen Beziehung, so wie sie eine ursprüngliche Vorstellung, eine Anschauung ihrer Ähnlichkeit ergeben, wenn sie überhaupt zusammen vorstellig sind. Dazu müssen die beiden anschaulichen Raumumgebungen zu einem Raum, in dem die beiden Körper liegen, vereinigt werden, und dafür ist nötig, daß beide sich in einem Gesichtsfeld oder einem Tastfeld abschatten. Andererseits haben wir damit noch keine adäquate Vorstellung des Abstandes und davon, ob der Abstand dieser Körper größer oder kleiner ist als ein anderer. Ob er

größer ist relativ zu jenem anderen Abstand als kleinerem, das können wir noch nicht ohne weiteres einsehen, dazu müssen wir die für die Abstände konstitutiven Zusammenhänge beiderseits durchlaufen; ebenso, wenn wir die Größengleichheit der Abstände vorstellen wollen, bedarf es des Durchlaufens und der Beziehung auf gleiche Orientierungen.

Zu den Beziehungen, die auf wirklicher Verbindung beruhen (Verbindungsbeziehungen), gehören ferner noch die von Ursache und Wirkung, von Ganzem und Teil, von Teil und Teil, um nur die wichtigsten zu nennen. Alle Beziehungen der Wirklichkeit können prinzipiell nicht bestehen zwischen Wirklichem und Quasi-Wirklichem, das heißt, sie können sich nicht in Selbstgegebenheit konstituieren, wo das eine Glied als wirklich bewußt ist und das andere als Fiktum. Ist ein Ganzes wirklich, so auch der Teil; und ein Fiktum kann sich nicht mit einem Wirklichen zu einem Ganzen verbinden. Das gleiche gilt z. B. für räumliche Abstände. Zwei Dinge haben einen Abstand; der Abstand gehört zu ihnen, und wenn er auch keine Existenz als Ding hat, so hat er doch als durch die Existenz der Dinge fundierte Existenz eben erst Existenz. Räumlicher Abstand und überhaupt räumliche Lage ist eine wirkliche Verbindung voraussetzende Beziehung. Selbstverständlich können alle diese Wirklichkeitsbeziehungen ins Quasi übertragen werden und treten im Quasi auf, soweit eben Einheit einer Phantasieanschauung und Phantasiewelt reicht.

c) Engere und weitere Begriffe von Einheit der Anschauung.

Hingegen sind die Beziehungen der Gleichheit und Ähnlichkeit gegen solche Zusammenhangslosigkeit des nicht wirklich Verbundenen ganz unempfindlich. Sie

sind unempfindlich, weil sie eben ihre ursprüngliche Quelle rein in der Verknüpfung haben, die durch die Einheit der Assoziation vorkonstituiert wird. Wie viel und wie beständig auch die Assoziation Wirksamkeit haben mag für die Konstitution einheitlich zusammenhängender Gegenstände und Gegenstandswelten, sie hat auch Wirksamkeit, wo Gegenstände sozusagen zusammenhangslos in das Bewußtsein hineinschneien. Sie schafft ein Band, und zwar speziell als Ähnlichkeitsassoziation. Diese Verknüpfung, in den thematischen Blick tretend, ist das Fundament für die aktive Konstitution der Ähnlichkeits- und Gleichheitsverhalte. Wir müssen also auch hier unterscheiden die passiv gestiftete Einheit zwischen zwei Gegenständen und das, was in der darauf gründenden Rezeptivität als Gleichheit und Ähnlichkeit erfaßt wird und, in noch höherer Stufe, was in spontanem Erzeugen als Ähnlichkeitsrelation sich konstituiert.

Gegenüber den Gleichheits- und Ähnlichkeitsbeziehungen setzen die Wirklichkeitsbeziehungen auf wirklicher Verbindung beruhende Anschauungen voraus, die im engeren und eigentlichen Sinne zusammenhängende Anschauungen genannt werden. Sie bilden eine Einheit der Anschauung des nicht nur Zusammengebrachten, sondern Zusammengehörigen — zusammengehörig im prinzipiell anschaulich zu machenden Zusammenhang einer Welt (bezw. Quasi-Welt).

Im engsten Sinne sprechen wir von Einheit der Anschauung, wenn die in einer Präsenz anschaulich vereinigten Gegenstände darin wirklich als objektiv gleichzeitig existierend selbstgegeben sind, und nur soweit sie selbst gegeben sind. Soll z. B. eine Allee in der Einheit einer Anschauung gegeben sein, so muß sie eben nach allen ihren Teilen in die Einheit der Anschauung fallen. Ist ein Teil verdeckt, so haben wir zwar für die gesehenen Teile Einheit der Anschauung in diesem eng-

sten Sinne, aber nicht für das Ganze der Allee. Diese Einheit ist also Einheit einer eigentlichen Wahrnehmung; was in jeder Wahrnehmung an uneigentlich Mitgegebenem beschlossen ist, gehört nicht mehr in die Einheit der Anschauung herein. Ihr Analogon hat diese Einheit der Anschauung natürlich in der Vergegenwärtigung (Erinnerung oder Phantasie) (vgl. §§ 37, 40).

Diese Scheidung der Wirklichkeitsverbindungen von den Einheiten der Anschauung des nur vergleichend Zusammengebrachten gibt in der höheren, kategorialen Stufe Anlaß zur Gegenüberstellung von Verbindungs- und Vergleichungsrelationen. Verglichen kann alles und jedes werden, was in den im inneren Bewußtsein auftretenden Erlebnissen konstituiert ist, indem es eben in die anschauliche Einheit einer Präsenz zusammengebracht wird; m. a. W. alles, was in die Einheit möglicher Erfahrung und d. i. korrelativ in die Einheit einer möglichen Welt eingehen kann. Aber verbundene Einheit hat nur, was wirklich ursprünglich gegenständlich einheitlich konstituiert ist.

Freilich Verbindung besteht in gewisser Weise auch zwischen dem nicht Verbundenen, nicht wirklich Zusammengehörigen, sondern nur Zusammengebrachten in die Einheit einer Anschauung; aber es ist nicht wirkliche Verbindung der Gegenstände, sondern nur Verbindung der konstituierenden Erlebnisse, nämlich ihre Verbindung im Bewußtseinsstrom. Die Erlebnisse haben ihre absolute zeitliche Lage zueinander, sowohl die positionalen wie die neutralen, die Phantasiegegenständlichkeiten konstituierenden, nicht aber die in den Erlebnissen konstituierten Gegenständlichkeiten.

d) Die formale Einheitsbildung als Grundlage der formalen Relationen.

Erwähnt sei hier noch eine besondere Art der Einheitsbildung, die den Grund für besondere Relationen,

für die *formalen Relationen* abgibt. Es ist die formal-ontologische Einheit, die weder auf wirklicher Verbindung der vereinigten Gegenstände beruht, noch in ihren Wesensmomenten oder ganzen Wesen fundiert ist. Es ist eine Einheit, die auf *alle* möglichen Gegenstände, individuelle oder nicht-individuelle sich erstreckt; das ist die *kollektive Einheitsform*, die des Zusammen. Sie ist ursprünglich gegeben, wo immer die beliebigen Gegenstände, die durch sie geeinigt werden, in einem Bewußtsein (einer Bewußtseinsgegenwart) anschaulich gegeben sind. Es wird das einheitliche „Ganze" der Kollektion im besonderen Sinne gegenständlich (Thema), wenn hierbei eine durchlaufende Einzelerfassung und Zusammenfassung erfolgt. Daher ist der Satz, *alles und jedes* (alles Mögliche, darin beschlossen alles Wirkliche) *ist in einem Bewußtsein anschaubar* (in ursprünglicher Anschauung als wirklich und möglich), und *alles und jedes ist prinzipiell kolligierbar, gleichwertig*. Für die kollektive Einheit ist alles Sachhaltige wesentlich nicht fundierend, das Wesen kommt gar nicht in Betracht, es sei denn soweit es Unterschiedenheit ermöglicht. Das Ganze der Kollektion zum Gegenstand machen, ist freilich schon eine Leistung höherer Stufe, nicht der Rezeptivität, sondern der erzeugenden Spontaneität, wie überhaupt die formalen Relationen erst auf dieser Stufe auftreten und durchwegs die Leistungen des prädikativen Denkens voraussetzen. Daher müssen wir uns hier mit dieser Andeutung begnügen und die weitere Erörterung den späteren Analysen überlassen (vgl. §§ 59—62).

§ 44. Analyse der vergleichenden Betrachtung. Gleichheit und Ähnlichkeit.

Gehen wir nun über zu den wegen ihrer Universalität besonders wichtigen Gleichheits- und Ähnlich-

keitsbeziehungen. Halten wir uns auch hier in der Sphäre der Rezeptivität, so ist doch schon darauf hinzuweisen, daß diese Beziehungen von ausgezeichneter Bedeutung auch in der höchsten Stufe der Objektivation sind für die Konstitution des Allgemeinheitsbewußtseins und zuhöchst des Wesensbewußtseins, so daß im III. Abschnitt erneut auf sie zurückzukommen sein wird.

Das Vergleichen als eine Tätigkeit, als aktiv beziehendes Betrachten, aktives Hin- und Herlaufen des erfassenden Blickes zwischen den Bezogenen setzt ursprünglich voraus eine „sinnliche" Gleichheit oder Ähnlichkeit, ein in der Sinnlichkeit vor aller Einzelerfassung und Aufeinanderbeziehung Wirksames. Mehrere sich sinnlich abhebenden Gegenstände fundieren sinnlich die Einheitsform der sinnlichen Ähnlichkeit oder Gleichheit der sinnlichen Gruppe.[1]) Das sinnlich Gegebene übt einen Reiz aus; es erwacht das Interesse niederster Stufe, Einzelerfassung und durchlaufende Zusammenhaltung zu üben. Wir denken dabei immer an eine Gruppe ähnlicher Gegenstände, die in der Einheit einer Anschauung im weitesten Sinne zu einer Quasi-koexistenz zusammengebracht, zu einem „Bilde" vereinigt sind. Das betrachtende Durchlaufen geht über in eine Sukzession von Einzelerfassungen, und in dem Übergang von Erfassung zu Erfassung hebt sich das schon vorher in der Passivität gewissermaßen betonte Fundament der Ähnlichkeit oder Gleichheit hier und dort und das damit kontrastierende Unähnliche für das Bemerken ab. Es „deckt" sich das Gemeinsame, es scheidet sich das Differente. Es ist nicht nur die Überschiebung, die in jedem einheitlichen Bewußtsein bei Übergang von einem Gegenstand zum anderen in der Form des Im-Griff-behaltens statthat, sondern eine Deckung im gegenständlichen Sinn. Beim Übergang der Erfassung

[1]) Vgl. dazu § 16.

von dem *A* zu dem gleichen oder ähnlichen *B* wird im Bewußtsein das *B* mit dem noch im Griff behaltenen *A* zu überschiebender Deckung gebracht, und es deckt sich in beiden Gleiches mit Gleichem, während das Ungleiche in Widerstreit tritt.

Doch muß unterschieden werden die Gleichheits- von der Ähnlichkeitsdeckung. Bleiben wir zunächst bei der ersteren: erfasse ich *A* und gehe nun zu *B*, so einigt sich das an *B*, was wir dem *A* gleich nennen, eben mit diesem derart, daß das betreffende Moment an *B* ausgezeichnet ist, gehoben; das geschieht dadurch, daß es das entsprechende Moment des *A* überdeckt und ohne jeden „Abstand" überdeckt, völlig mit ihm eins ist, wobei das Verdeckte durch das Verdeckende voll hindurch gesehen wird. Die geschiedene Zweiheit der *A* und *B* und auch ihres Gemeinsamen ist in eine Einheit übergegangen, die im Bewußtsein eine Doppelung behält, aber sachlich keine Zweierleiheit und Zweiheit des „außereinander" ist. Die beiden sind ineinander und nur sofern zwei. Sie bilden ein einziges Zusammen, das nur sozusagen in zwei „Ausgaben" da ist.

Ist dagegen das Verhältnis ein solches bloßer Ähnlichkeit, so besteht zwar auch Deckung, das betreffende und ursprünglich perzipierte *B*-moment deckt sich mit dem entsprechenden, im Nochbewußtsein gegebenen *A*-moment. Aber das Ähnliche des *A*, das durch das Ähnliche des *B* hindurch gesehen wird und sich da mit ihm „deckt", hat einen „Abstand"; es ist mit ihm „verschmolzen" in einer Gemeinsamkeit, jedoch es bleibt eine Zweiheit auch der sachlichen Sonderung, die Sonderung und Überdeckung von „Verwandtem" ist. Sie gehen nicht zusammen zu einem Gleichen, sondern zu einem Paar, wo das eine zwar dem anderen „gleich" ist, aber von ihm „absteht". Diese Zweiheit mit ihrer Einheit der Gemeinsamkeit kann sich der Einheit voll-

kommener Gemeinsamkeit, eben der Gleichheit und abstandslosen wesentlichen Deckung, immer mehr annähern und so nahe kommen, daß wir von einer angenäherten Gleichheit, einer Ähnlichkeit, die fast völlige Gleichheit ist, nur mit geringen Abweichungen, sprechen. Aber der Unterschied bleibt doch bestehen trotz der kontinuierlichen Übergänge.

Natürlich ist diese Gleichheits- oder Ähnlichkeitsdeckung zu unterscheiden von der explikativen Deckung, in der Teile eines Gegenstandes als *in* ihm erfaßt werden. Es handelt sich hier um kein gegenständliches Ineinander von Teilen in einem Ganzen im weitesten Sinne. Ebenso aber auch ist sie, wie schon berührt, geschieden von dem Allgemeinen der Überschiebung, das in jedem Kolligieren, bloßen Zusammenfassen einer Mehrheit von Gegenständen statthat. Bloßes Zusammenfassen führt noch zu keiner Gleichheitsdeckung, zu keiner aktiven Überschiebung der Zusammengefaßten in Hinsicht auf ihre Gleichheiten und Ähnlichkeiten — einer aktiven Tätigkeit, die motiviert ist durch sinnliche Gleichheiten und Ähnlichkeiten. Freilich zusammenhalten, konjunktiv zusammenfassen, können wir alles und jedes, aber zu einem Vergleichen wird es erst, wenn wir die *Intention auf eine Gleichheit oder Ähnlichkeit* haben, bezw. die Intention darauf, ein Gemeinsames zu „suchen". Das sagt: wenn auch ursprünglich nur eine schon affizierende sinnliche Gleichheit als Einigungsart den Übergang in vergleichende Einzeldurchlaufung und in die Tendenz auf Heraushebung des Gemeinsamen motiviert, so können wir doch auch bei heterogen sich Darbietendem den *Ansatz* einer Ähnlichkeit machen und zusehen, ob eine solche wirklich vorhanden ist.

Das Gegenteil von sinnlicher Ähnlichkeit, das sich in solchem Falle einstellen kann, bezeichnen wir als *Unähnlichkeit in einem prägnanten Sinne*,

womit nicht gemeint ist ein nur geringeres Maß an Ähnlichkeit, eine sehr geringe Ähnlichkeit, sondern die vollständige Negation der Ähnlichkeit, die wir als Heterogeneität bezeichnen wollen. Sie tritt auf, wenn eine Intention auf Homogeneität vorangegangen war und diese Intention Enttäuschung erfährt, wenn beim Versuch der überschiebenden Deckung vollkommener Widerstreit eintritt. Es bleibe hier als Problem offen, ob solche vollkommene Heterogeneität überhaupt möglich ist, ob nicht alles und jedes in einem Bewußtsein Konstituierte noch eine Gemeinsamkeit, eine Art Gleichheit hat.

§ 45. Totale und partiale Ähnlichkeit (Ähnlichkeit-in-bezug-auf).

Die Ähnlichkeit bezw. Gleichheit, von der wir bisher sprachen, war verstanden als konkrete Ähnlichkeit und Gleichheit, das heißt Ähnlichkeit der konkreten Gegenstände, wie z. B. ein hellrot gefärbtes Dach einem dunkelroten Dach ähnlich ist. Von dieser konkreten Ähnlichkeit scheiden wir die übertragene Ähnlichkeit, die Ähnlichkeit in bezug auf ähnliche Teile und nicht Ähnlichkeit des ganzen Gegenstandes ist, nicht Ähnlichkeit schlechthin. Es ist ein eigenes Verhältnis, daß Konkreta und Ganze an einer Ähnlichkeit teilhaben vermöge der Ähnlichkeit eingeordneter Momente, die primär zu diesen gehört.

Ist die Ähnlichkeit eine konkrete, das heißt eine solche, wo die Konkreta durch sich selbst, durch ihr ganzes Was ähnlich sind und sich als Konkreta „decken", so gehört allerdings auch zu jedem Moment, das wir da und dort unterscheiden können, Ähnlichkeit; genauer gesprochen, wir können die beiden Konkreta in „entsprechende" Momente scheiden, und in eindeutiger Zuordnung gehört zu jedem entsprechenden

Paar Ähnlichkeit. Die konkrete Ähnlichkeit löst sich so in partiale Ähnlichkeiten auf. Aber hier sind die Ganzen nicht ähnlich „vermöge" dieser Ähnlichkeiten der Teile. Hingegen im ersteren Falle „überträgt" sich bloß die Ähnlichkeit der Teile auf die Ganzen. Es findet hier eine besondere Art Deckung statt. Die Ganzen treten notwendig in eine eigene Aufeinanderbeziehung, dadurch daß die Teile sich decken; sie gewinnen selbst schon eine sinnliche Einheit, indem die Teile die sinnliche Einheit der Deckung haben. Und darauf überträgt sich die Rede von Ähnlichkeit: zumal da ähnliche Folgen sich an diese sekundäre „Ähnlichkeit" knüpfen. Ähnliches erinnert an Ähnliches. Der besonderen Art der Deckung entspricht die Art der Ähnlichkeitsassoziation, das „aneinander erinnern". In der Assoziation der herbeigeholten Erinnerung (als durch *A* erinnertes *B*) ist dieses „durch" gegeben, und zugleich gegeben, daß *A* an *B* „vermöge des α" erinnert. Die Erinnerungstendenz geht von α auf α', das ist das Gründende; aber da das α nur gegeben ist an *A*, das als Konkretum das primär Gegebene ist, und das α' nur in *B*, das seinerseits primär gegeben ist, so gewinnt abermals durch Übertragung *A* die Erinnerungsbeziehung zu *B*, die aber wirkliche Erinnerungsbeziehung ist, nur fundiert in der fundierenden Beziehung des α—α'.

Man kann dieses Verhältnis freilich auch so fassen, daß man die Ähnlichkeit der Konkreta als eine wirkliche Ähnlichkeit ansieht, nur eben eine Ähnlichkeit modifizierten Charakters, eine Ähnlichkeit, die „gründet" in der Ähnlichkeit der α. Dann sind totale oder konkrete Ähnlichkeit und partiale Ähnlichkeit verschiedene Ähnlichkeitsmodi, und der eine Modus ermöglicht eine eindeutige Zuordnung aller Momente als der Partialähnlichkeiten, während der andere Modus nur einzelne Momente als Ähnlichkeitsmomente herausstellen läßt. Wir müssen demnach scheiden:

1. totale Ähnlichkeit oder reine Ähnlichkeit der konkreten Ganzen;

2. partiale Ähnlichkeit, die reine Ähnlichkeit der Teile ist, aber nicht reine Ähnlichkeit der konkreten Ganzen.

Zwei Inhalte stehen im Verhältnis reiner Ähnlichkeit, wenn kein unmittelbarer Teil des einen dem des anderen unähnlich ist. Unreine Ähnlichkeit ist getrübte Ähnlichkeit, getrübt durch Komponenten der Unähnlichkeit.

Reine Ähnlichkeit hat ihre Grade. Aber diese Gradualität ist eine andere als die nicht eigentliche, nicht kontinuierliche Gradualität der unreinen, partialen Ähnlichkeit, die eine um so vollkommenere ist, je mehr Teile in reiner Ähnlichkeit stehen; wobei aber wieder die Teile in der Kraft, mit der sie die „Größe" der Ähnlichkeit der Ganzen bestimmen, verschieden sein können.

§ 46. Beziehungsbestimmungen und Kontrastbestimmungen („absolute Eindrücke").

Nicht immer müssen, wie in den bisher besprochenen Fällen vergleichender Bestimmung, beide Beziehungsglieder wirklich in der Einheit einer Anschauung präsent sein. Ein vorgegebenes Bestimmungssubstrat kann assoziativ sich verknüpfen mit anderen ähnlichen, ohne daß diese zu eigentlicher Weckung und darauf folgender Veranschaulichung kommen müssen. Sie können im Hintergrund bleiben und doch bei der Bestimmung mitwirken. Z. B. ein großer Mensch steht als groß da, ohne daß überhaupt in unserem Gesichtskreis kleine Leute sind. Er kontrastiert mit dem „normalen" Menschen, von welchem Exempel dunkel „erregt" sein mögen, ohne daß es zu expliziter Vergleichung kommt. Ebenso verhält es sich z. B. mit den Bestimmungen

„heiß" und „kalt", „lang" und „kurz" dauernd, „schnell" und „langsam". Alle diese Bestimmungen beziehen sich auf eine Normalität der Erfahrung, die von Umwelt zu Umwelt wechseln kann. „Kaltes" Wetter besagt in den Tropen etwas anderes als in der gemäßigten Zone, ein „schnelles" Fahrzeug in der Zeit der Postkutsche etwas anderes als im Zeitalter der Rennwagen usw. Aus der Struktur der Umwelt ergibt sich ohne weiteres und ganz selbstverständlich der Maßstab für solche Bestimmungen, ohne daß ausdrücklich die kontrastierenden Beziehungsglieder geweckt sein müssen. Im Blickpunkt des Erfassens steht nur das eine Substrat; es fehlt also das, was wir in unserer allgemeinen Charakteristik als das Wesentliche des beziehenden Betrachtens angegeben haben: das Hin- und Herlaufen des betrachtenden Blickes zwischen zwei Substraten. Es ist sozusagen ein unvollkommen konstituiertes Beziehen. Psychologisch werden solche Bestimmungen, die sich ergeben auf Grund von im Hintergrund bleibenden Beziehungsgliedern, „absolute Eindrücke" genannt. Wir haben den absoluten Eindruck von Größe, von Schwere usw. Wir müssen also die Beziehungsbestimmungen im eigentlichen Sinne von den Kontrastbestimmungen scheiden.

II. ABSCHNITT

DAS PRÄDIKATIVE DENKEN UND DIE VERSTANDESGEGENSTÄNDLICHKEITEN

*

I. Kapitel

DIE ALLGEMEINE STRUKTUR DER PRÄDIKATION UND DIE GENESIS DER WICHTIGSTEN KATEGORIALEN FORMEN

*

§ 47. Das Erkenntnisinteresse und seine Auswirkung in den prädikativen Leistungen.

Feststellung des Seienden, wie es ist und was es ist, ist der Sinn aller Erkenntnistätigkeit.[1]) Sie erreicht ihr Ziel noch nicht in dem bisher ausschließlich untersuchten Bereich der Rezeptivität. Gegenstände als identische Einheiten in einer Mannigfaltigkeit auf sie bezogener, sie erfassender und explizierender Schritte der Zuwendung konstituieren sich auch schon in ihr. Affizierendes wird hingenommen, in aktiver Zuwendung Gegebenes durchlaufen, auf bereits Durchlaufenes zurückgekommen in der Erinnerung, es in Beziehung gesetzt zu anderem usw. Aber alle diese Leistungen sind an die unmittelbare, sei es selbstgebende, sei es reproduktive Anschauung der Substrate gebunden. Ist auch im Bewußtsein nichts, was so einmal in der Erfahrung und speziell der Anschauung gegeben war, verloren, wirkt alles fort, indem es einen Horizont von Vertrautheiten und Bekanntheitsqualitäten schafft und weiterbildet, so ist

[1]) Vgl. zu diesen ganzen Ausführungen auch Einleitung, § 13

darum das Erfahrene doch noch nicht zu unserem *Besitz* geworden, über den wir fortab verfügen, den wir jederzeit wieder hervorholen und von dem wir Anderen Kunde geben können. Das *Interesse der Wahrnehmung*, von dem die rezeptive Erfahrung geleitet ist, ist erst die *Vorstufe des eigentlichen Erkenntnisinteresses*; es ist ein tendenziöser Zug, den anschaulich gegebenen Gegenstand allseitig zur Gegebenheit zu bringen (vgl. § 19). Aber der *Wille zur Erkenntnis*, sei es nun um ihrer selbst willen oder im Dienste eines praktischen Zieles, geht auf mehr. In der Rezeptivität ist das Ich zwar aktiv dem Affizierenden zugewendet, aber es macht nicht seine Erkenntnis und, als Mittel zu ihrer Erzielung, die einzelnen Erkenntnisschritte zum Gegenstand eines Wollens. Im eigentlichen Erkenntnisinteresse dagegen ist eine willentliche Beteiligung des Ich in ganz neuer Weise im Spiele: das Ich will den Gegenstand erkennen, das Erkannte ein für allemal festhalten. Jeder Erkenntnisschritt ist geleitet von einem aktiven Willensimpuls, das Erkannte als dieses Selbe und als Substrat seiner bestimmenden Merkmale im künftigen Lebensgang durchzuhalten, in Beziehung zu setzen usw. Erkenntnis ist Handlung des Ich, Ziel des Wollens ist die Erfassung des Gegenstandes in seiner identischen Bestimmtheit, die Fixierung des Ergebnisses der betrachtenden Wahrnehmung „ein für allemal"[1]).

Diese Leistung der Erkenntnis ist eine Betätigung *an* den vorgegebenen Gegenständen, aber in ganz anderer Weise als die bloß rezeptive Aktivität des Erfassens, Explizierens und beziehenden Betrachtens. Ihr Ergebnis ist Erkenntnisbesitz. Im prägnanten Begriff des Gegenstandes als Erkenntnisgegenstandes liegt es, daß er Identisches und Identifizierbares über die Zeit seiner an-

---

[1]) Über die nötigen Einschränkungen vgl. Einleitung, S. 65.

schaulichen Gegebenheit hinaus ist, daß das, was einmal in der Anschauung gegeben wurde, auch wenn die Anschauung vorbei ist, noch als bleibender Besitz muß aufbewahrt werden können; und zwar in Gebilden, die durch zunächst leere Indikationen wieder zur Veranschaulichung des Identischen hinführen können — zu einer Veranschaulichung sei es durch Vergegenwärtigungen, sei es durch erneute Selbstgebung. So handelt es sich hier um objektivierende Leistungen einer neuen Art, nicht nur eine Betätigung *an* den vorgegebenen und rezeptiv erfaßten Gegenständlichkeiten; sondern in der prädikativen Erkenntnis und ihrem Niederschlag im prädikativen Urteil konstituieren sich neuartige Gegenständlichkeiten, die dann selbst wieder erfaßt und zum Thema gemacht werden können: die logischen Gebilde, die wir, als aus dem κατηγορεῖν, dem aussagenden Urteilen entspringende, *kategoriale Gegenständlichkeiten* oder auch (da ja das Urteilen eine Verstandesleistung ist) *Verstandesgegenständlichkeiten* nennen.[1]) So ist diese Leistung der Erkenntnis, dieses höhere Stockwerk der Aktivität im Gegensatz zur Rezeptivität zu kennzeichnen als eine *schöpferische*, Gegenstände selbst erst *erzeugende Spontaneität*. Es sind die Gegenstände, die als logische Gebilde bisher ausschließlich das Interesse der Logiker für sich in Anspruch nahmen, ohne daß die Art und Weise ihrer ursprünglichen Erzeugung und ihres Entspringens aus der unteren Stufe der Erkenntnisleistung befragt worden wäre. In diesen Gebilden ist die Erkenntnis so niedergeschlagen, daß sie erst wirklich zum bleibenden Besitz werden kann, zum Gegenstand, über den als identischen ich nicht nur selbst verfügen kann, sondern der als solcher intersubjektiv konstituiert ist in einer Weise, daß auf Grund der mit den logischen Leistun-

[1]) Vgl. dazu die genaueren Analysen unten § 58.

gen verbundenen Ausdrücke und ihrer Indikationen das, was zunächst in meiner Anschauung gegeben war, als Identisches auch vom Anderen angeschaut werden kann.

Die ganze Schichte des Ausdrucks, die ja untrennbar mit den prädikativen Leistungen verknüpft ist, die ganzen Fragen nach dem Zusammenhang von Sprechen und prädikativem Denken, danach ob und wie weit alles prädikative Denken an Worte gebunden ist, wie die syntaktische Gliederung des Ausdrucks mit der Gliederung des Gedachten zusammenhängt — all das muß beiseite bleiben. Die prädikativen Leistungen werden rein so untersucht werden, wie sie sich, abgesehen von all diesen Zusammenhängen, als subjektive Tätigkeit phänomenal-erlebnismäßig darbieten.

Die in diesen logischen Leistungen sich konstituierenden Gegenständlichkeiten werden sich als solche einer eigenen Art herausstellen, die zwar immer auf ihren Untergrund zurückweisen, aber doch auch von ihm ablösbar ihr Eigenleben führen als die Urteile, wie sie in der Mannigfaltigkeit ihrer Formen das Thema der formalen Logik sind. Damit sind die Hauptthemen der folgenden Betrachtungen vorgezeichnet. Sie werden zunächst die Struktur der prädikativen Tätigkeiten im allgemeinen zu verfolgen haben, die Art und Weise, wie sie sich auf die Leistungen der Unterstufe aufbauen (I. Kap.); sodann wird die Struktur und Seinsweise der in ihnen entspringenden Gegenständlichkeiten zu erwägen sein II. Kap.); und schließlich wird die Tatsache der Ablösbarkeit dieser Gegenständlichkeiten von ihrem Untergrund auf den Unterschied von anschaulichem und leerem Urteilen führen. In ihm werden wir die Quelle der Modalitäten des prädikativen Urteils finden, und diese selbst als Modi der Ich-Entscheidung von ihrem konstitutiven Ursprung her begreifen (III. Kap.).

§ 48. Das erkennende Handeln parallelisiert mit dem praktischen Handeln.

Vor Übergang zu den speziellen Analysen seien noch einige allgemeine, auf die prädikative Tätigkeit bezügliche Probleme erörtert. Das prädikativ erkennende Leisten wurde bezeichnet als ein Handeln, und das ist dadurch gerechtfertigt, daß die allgemeinen Strukturen des Handelns auch in ihm aufweisbar sind, während es sich andererseits doch von dem Handeln im gewöhnlichen Sinne des Wortes unterscheidet. Wir denken bei diesem vorzugsweise an ein äußeres Tun, ein Herstellen äußerer Gegenstände (Dinge) als selbstgegebener aus anderen selbstgegebenen Gegenständen. Im erkennenden Handeln werden zwar auch neue Gegenständlichkeiten vorkonstituiert, aber diese Erzeugung hat einen ganz anderen Sinn als die von Dingen aus Dingen (vgl. dazu §§ 63 f.); und — was hier vor allem von Wichtigkeit ist — diese Erzeugung der kategorialen Gegenständlichkeiten im erkennenden Handeln ist nicht das Endziel dieses Handelns. Alle erkennende Tätigkeit ist letztlich — unbeschadet der Möglichkeit, sich im Fortschreiten des Erkennens weite Strecken hindurch bloß im Bereich der erzeugten Gegenstände, der logischen Gebilde, zu bewegen in der bloßen Evidenz der Deutlichkeit — bezogen auf die Urteilssubstrate; nicht Erzeugung von Gegenständen ist ihr Ziel, sondern eine Erzeugung der Erkenntnis von einem selbstgegebenen Gegenstand, also seiner Selbsthabe als eines dauernd wieder Identifizierbaren. Ist alles Wollen, das sich in äußerem Handeln auswirkt, begründet in einem wertenden Streben, dem Streben nach Besitz eines Gegenstandes als eines als brauchbar, angenehm usw. gewerteten, so handelt es sich hier nicht um ein derartiges wertendes Streben, sondern um die Auswirkung eines bloßen tendenziösen Zuges auf Selbst-

gegebenheit: das Ich lebt nicht im Werten und in dem darin gegründeten begehrenden Streben, sondern es lebt in der Objektivierung.

Das Erkenntnisstreben hat aber seine Analogien mit dem begehrenden Streben. Das begehrende Streben führt zu dem mit einem „Fiat" einsetzenden realisierenden Handeln, und im Fortschreiten des Handelns erfüllt es sich mehr und mehr, wird aus dem anfänglichen bloßen Abzielen zu einem Erzielen. Der Weg zum Ziel kann einfach sein, in einer einfachen Handlung bestehen, oder er kann zusammengesetzt sein, über Zwischenziele gehen, die in eigenen Willensakten intendiert sind, und die den Charakter von dienenden haben gegenüber der herrschenden „Absicht". Mit der während des Verlaufes der Handlung steigenden Erfüllung der Abzielung und Annäherung an das Ziel stellt sich ein wachsendes Gefühl der Befriedigung ein, und es ist zu scheiden die Erfüllung der Tendenzen auf Befriedigung und die des willentlichen Gerichtetseins auf das Ziel. Immer ist dieses willentliche Realisieren dadurch gekennzeichnet, daß es handelndes Realisieren ist in eins mit der Wahrnehmung des räumlich-physischen Vorganges als des durch das Handeln bewirkten. Es ist nicht Wollen und daneben ein Wahrnehmen, sondern in sich selbst ist das Wahrgenommene charakterisiert als das willentlich Erzeugte.

Haben wir bei der Auswirkung des erkennenden Strebens freilich nicht solche Realisierung von äußeren Vorgängen und Gegenständen, so hat es doch in seiner Struktur eine genaue Analogie mit dem äußerlich realisierenden Handeln: Ziel ist die Erkenntnis, und wir unterscheiden auch hier die vollkommen unerfüllte Abzielung und ihre steigende Erfüllung in der Erkenntnishandlung bis zur vollkommenen Erzielung, bis der Gegenstand als vollständig erkannter vor uns steht. Ebenso unterscheiden wir beim erkennenden Handeln

Ziel und Weg, Zwischenziele und Endziele; das Erkennen legt sich auseinander in dienende und herrschende Handlungen. Jede einzelne Handlung hat ihr Erzeugnis in den und den prädikativen Bestimmungen, und die Gesamthandlung hat ihr Gesamterzeugnis in der vollkommenen prädikativen Erkenntnis des Gegenstandes. Was hierbei an Bestimmungen (prädikativen Bestimmungen) des Gegenstandes sich ergibt, ist nicht bloß Hingenommenes, auf Grund der Affektion in der Zuwendung Rezipiertes, sondern es ist alles in sich intentional charakterisiert als Erzeugnis des Ich, als durch sein erkennendes Handeln von ihm aus erzeugte Erkenntnis.

Das erweist sich beim Wieder-darauf-zurückkommen auf einmal erworbene Erkenntnisse, bei Reproduktion der Anschauungen in Gestalt von Erinnerungen oder sonstigen Vergegenwärtigungen. Solche Reproduktionen sind dann mehr als eine bloße Erinnerung an eine frühere Anschauung. Wir kommen auf das Reproduzierte zurück als auf unseren tätig aus einem Erwerbswillen erzeugten Erwerb. Als das ist es intentional charakterisiert. Es ist anders reproduziert als in einer bloßen Erinnerung: eine Willensmodifikation ist dabei, wie bei jedem Erwerb. Diese gibt ihm den Charakter des nicht nur früher willensmäßig Erfaßten, sondern des noch fortgeltenden Erwerbs, den wir noch im Willen halten, den Willen jetzt nicht einfach wiederholend, sondern in reproduzierter Form „noch“ wollend: Ich, das jetzige Ich, als das in besonderem Modus der Gegenwart zugehörig, bin noch wollend; darin liegt beschlossen, ich bin mit dem vergangenen Willen einverstanden, mitwollend, ihn als jetziges, jetzt wollendes Ich in Mitgeltung haltend. So ist, was einmal in seiner Wahrheit, als „es selbst“ in prädikativem Urteilen ergriffen wurde, nun ein dauernder Besitz, als das immer wieder verfügbar, indem es, in einem wieder-

holenden Prozeß wieder erfaßt, reproduziert werden kann.

Die Erkenntnis des wahren Selbst ist als Zielgestalt das, worauf der ganze vom Erkenntnisinteresse getragene Prozeß letztlich hinausstrebt, eben auf das vollendete „es selbst", im relativen Sinne aber auf das jeweilig richtige Ergebnis, „durch" das als vermittelndes der Handlungshorizont hindurchgeht zu weiteren neuen und noch weiter sich dem wahren Selbst annähernden Ergebnissen. Jeder Erkenntnisschritt ist dadurch bestimmt, daß er nicht bloß *Erfüllung mit Klarheit und Anschaulichkeit* bedeutet, sondern zugleich *Erfüllung des erkennenden Strebens* und damit seine steigende Befriedigung. Die Befriedigung, die Hand in Hand geht mit der steigenden Erfüllung der Erkenntnis, ist nicht *Befriedigung am Sein des Gegenstandes*, bezw. an seinem Besitz wie beim äußeren Handeln, sondern *Befriedigung an seinem Erkenntnismodus*, an der Klarheit der Gegebenheit. So ist die *Erkenntnis als Handlung* eine *abzielende Tätigkeit*, die auf ein Besitzergreifen des wahren Seins und Soseins eines Gegenstandes, seiner bestimmenden Merkmale, in den betreffenden Sachverhalten geht. Dieses Besitzergreifen vollzieht sich im Medium vorgreifender, unklarer, unerfüllter Seinsmeinung; durch das Meinen hindurch geht ein Streben und in aktuell sich auslebendem Erkennen ein realisierendes Handeln, in dem das Vermeinte, so wie es Vermeintes ist, sich bestätigt. Die Bestätigung geschieht im identifizierenden Übergang zum entsprechenden wahren Selbst, im evidenten Selbstergreifen des gegenständlichen Seins und Soseins, oder mittelbar im evidenten Ergreifen eines folgernden Beschlossenseins in einem anderen, das schon früher als wahr erkannt worden ist.

Das Erkenntnisinteresse kann herrschend und dienend sein. Nicht immer muß es ein rein eigenständiges,

ein wirklich rein theoretisches Interesse am Gegenstande sein, sondern die Erkenntnis, auf die es abzielt, kann auch bloßes Mittel sein für andere Endziele des Ich, für praktische Ziele und darauf hingerichtete praktische Interessen. Es kann andererseits auch, ebenso wie andere Interessen, momentan, flüchtig sein und noch vor seiner Auswirkung durch andere Interessen beiseite geschoben werden. Soweit es aber als auf Erkenntnis gerichtetes sich auswirkt, soweit schafft es Vorbedingungen für Stufen immer neuer, sich aufeinander bauender und immer wieder formverschiedener Erkenntnisleistungen, die ihrer Struktur nach die gleichen sind, ob sie nun Selbstzweck sind oder ob sie im Dienste irgendwelcher praktischen Ziele stehen (vgl. Einleitung, S. 69).

§ 49. Der Sinn der Stufenscheidung der objektivierenden Leistungen. Überleitung zu den konstitutiven Analysen.

Wenn wir zwei Stufen des Interesses scheiden und ihnen entsprechend zwei Stufen objektivierender Leistungen, einerseits die der *rezeptiven Erfahrung*, andererseits die der *prädikativen Spontaneität*, so darf diese Stufenscheidung nicht so verstanden werden, als ob die verschiedenen Leistungen irgendwie getrennt voneinander wären. Vielmehr ist, was zu Zwecken der Analyse getrennt behandelt werden muß und genetisch als verschiedenen Stufen der Objektivation zugehörig erkannt wird, *faktisch in der Regel eng ineinander verflochten*. Daß Rezeptivität der prädikativen Spontaneität voranliegt, besagt nicht, daß sie faktisch etwas Eigenständiges ist; als ob immer zuerst eine Kette von rezeptiven Erfahrungen abgelaufen sein müßte, bevor es zum Erwachen des eigent-

lichen Erkenntnisinteresses kommt. Vielmehr können wir schon von vornherein einen vorgegebenen Gegenstand thematisch machen im Erkenntnisinteresse, nicht nur um ihn uns anzusehen, sondern um in bleibenden Erkenntnissen „festzustellen", „wie er ist". Dann geht sofort Hand in Hand mit dem rezeptiven Erfassen das prädikative Formen und Erkennen, und was genetisch als verschiedenstufig geschieden wird, ist dabei faktisch in der Konkretion eines Bewußtseins untrennbar ineinander verflochten — freilich immer übereinander gebaut: jeder Schritt der Prädikation setzt voraus einen Schritt der rezeptiven Erfahrung und Explikation; ursprünglich prädiziert kann nur werden, was ursprünglich anschaulich gegeben, erfaßt und expliziert ist.

Das Gleiche wird gelten, wenn wir später von den Leistungen des prädikativ bestimmenden und beziehenden Denkens und seiner prädikativen Formung als eine *dritte und höchste Stufe* scheiden *das begreifende Denken* und die in ihm vollzogene *Allgemeinheitsformung*. Auch hier handelt es sich nur — und in noch höherem Maße als bei der Scheidung der ersten beiden Stufen — um eine *abstraktive Sonderung*. Es gibt kein prädikatives Urteilen, keine Bildung prädikativer Formen, die nicht schon zugleich eine Allgemeinheitsformung in sich schlösse. Wie jeder Gegenstand der Rezeptivität von vornherein dasteht als Gegenstand eines irgendwie bekannten Typus, so findet entsprechend in jeder prädikativen Formung schon eine Bestimmung „als" das und das statt auf Grund der mit jeder Prädikation untrennbar verflochtenen Ausdrücke und der ihnen zugehörigen allgemeinen Bedeutungen. Wenn wir etwa diesen Wahrnehmungsgegenstand hier als rot bestimmen in einem Wahrnehmungsurteil der einfachsten Form S ist p, so ist in diesem „Als-rot-Bestimmen" vermöge der Allgemeinheit der Bedeutung „rot" schon implizite enthalten

die Beziehung auf das allgemeine Wesen Röte, wenn auch diese Beziehung noch nicht thematisch zu werden braucht, wie es etwa in der Form geschieht: dies ist ein roter Gegenstand. Erst in diesem Falle können wir von einem begreifenden Denken im eigentlichen Sinne sprechen und von ihm daher mit Recht ein bloß bestimmendes und beziehendes Denken scheiden als ein solches, in dem die Beziehung auf Allgemeinheiten nur implizite enthalten, aber noch nicht thematisch geworden ist. Wir sehen dabei eben ab von den Problemen, die sich daraus ergeben, daß mit jedem Prädizieren verknüpft ist ein Ausdrücken und allgemeines Bedeuten und in diesem Sinne ein Begreifen.

Gehen wir nun der Genesis der prädikativen Formen nach, so wird die Anordnung dieser Untersuchungen, abgesehen von den allgemeinen, einleitend (§ 14) erwähnten Eingrenzungen des Gesamtthemas, zunächst durch den Gang der Erörterungen des I. Abschnitts bestimmt sein. Wir gingen dort aus von der Explikation eines Gegenstandes in der Wahrnehmung. Das führt auf der prädikativen Stufe zu einem Wahrnehmungsurteil zunächst der einfachsten Form *S* ist *p*. Mit der Verfolgung seiner Konstitution werden sich allgemeine Grundstrukturen der Prädikation zeigen und damit schon allgemeinere Einsichten eröffnen in das Wesen prädikativer Formung überhaupt und ihres Verhältnisses zu den Vorgängen in der Unterschicht — Einsichten, die sich nicht nur auf diesen einfachsten Ausgangsfall eines prädikativen Urteils erstrecken, sondern auf alle prädikative Formung überhaupt. Wenn wir dann weiter aufsteigen zu den komplizierteren Formen, so wird die Reihenfolge einzig bestimmt sein durch den Gesichtspunkt geringerer oder größerer Kompliziertheit, indem vom Einfachen zum immer mehr Komplizierten weitergeschritten wird. Die Untersuchungen werden daher nicht mehr denjenigen des I. Abschnitts

parallel laufen können. Wir können hier den Einblick in die volle Konkretion der Strukturen der Rezeptivität schon voraussetzen und uns ausschließlich leiten lassen von dem Gesichtspunkt der Einfachheit prädikativer Formenbildung. Denn nicht immer muß, was in der Rezeptivität sich als einfach erwies, Anlaß geben zu einem prädikativen Urteil primitiver Form, und umgekehrt können Vorgänge der Rezeptivität von höchst komplizierter Struktur sich in einem ganz einfachen prädikativen Urteil ausformen.

§ 50. Die Grundstruktur der Prädikation.

a) Die Zweigliedrigkeit des prädikativen Prozesses.

Nehmen wir also unseren Ausgang von der schlichten Wahrnehmung und Explikation eines noch unbestimmten Substrates *S*, und beschränken wir uns aus später zu erörternden Gründen zunächst auf seine Explikation nach einer unselbständigen inneren Bestimmung, einem Moment, das wir als *p* bezeichnen wollen. Der einfachste Fall ist der, daß überhaupt die Explikation (als Betrachtung eines Gegenstandes) nicht weiter geht zu immer neuen Momenten. Die Betrachtung stocke etwa sogleich und führe nur zu *p*, worauf sofort zur Bestimmung übergegangen werde. Was ist die neue Leistung, wenn es auf Grund der Explikation zur prädikativen Bestimmung „*S* ist *p*" kommt?

Wir haben gesehen, daß in der Explikation eines Substrates *S* eine Deckung eintritt zwischen dem *S* und seinem bestimmenden Moment *p*. Das Substrat hat in dieser Synthesis des Übergangs vom *S* zum *p* als noch im Griff stehendes Substrat einen Sinneszuwachs erhalten. Aber wenn wir, *S* im Griff behaltend, übergehen zu seinem Moment *p*, also dieses Sichdecken, dieses „Verengen" des *S* in *p* erleben, haben wir damit noch nicht *S* als Subjekt in einem prädikativen Urteil

gesetzt und als das Moment habend bestimmt in der Weise „*S* ist *p*“. Dies ist vielmehr die Leistung einer neuen Art von Aktivität. Schon im rezeptiven Erfassen und Explizieren fanden aktive Schritte statt: in einer aktiven Zuwendung wurde zunächst das Substrat *S* in seiner ungeschiedenen Einheit erfaßt, zum Thema gemacht, und dann in der explikativen Synthesis aktiv erfaßt seine Bestimmung *p*. Soweit ging die Leistung der Ichaktivität. Darüber hinaus stellte sich passiv die explikative Deckung ein zwischen dem noch im Griff behaltenen Substrat *S* und seiner Bestimmung *p*, und damit erfuhr der thematische Substratgegenstand *S* in dieser passiven Modifikation seine Sinnesbereicherung (vgl. vorne § 24).

Wenn der Übergang von *S* zu *p* in dieser Weise stattgefunden hat, erwächst nun das Interesse höherer Stufe an dem Substratgegenstand auf dem Grunde des tätigen Betrachtens, aus diesem hervorquellend als Interesse, den im Betrachten entstandenen Sinneszuwachs, das *S* in seiner Sinnesbereicherung, festzuhalten. Das *S*, das am Ende des Prozesses der Betrachtung ein anderes ist als am Anfang, das zurückgetreten, nur im Griff behalten geblieben ist, das nicht mehr „im Brennpunkt“ des Interesses steht, tritt, so wie es sich jetzt gibt, als das im Sinne erweiterte, wieder in den Brennpunkt des Interesses. Wir gehen auf das *S* zurück, identifizieren es also mit sich selbst, was aber nur heißt, daß es im Rückgang „wieder“ als *S* dasteht: in dieser neuen thematischen Erfassung haben wir seine Sinnesbereicherung als bloße Protention, in Zusammenhang mit der Retention von dem eben abgelaufenen Übergang. Das Interesse betätigt sich nun in Richtung auf das *S* in seiner Sinnesbereicherung, was voraussetzt, daß wir wieder zu *p* übergehen. Denn ursprünglich tritt dieses als die Sinnesbereicherung nur hervor im synthetischen Übergang, in

der explikativen Deckung. Aber das Übergehen ist jetzt geleitet von dem Erkenntniswillen, das *S* in seiner Bestimmung festzuhalten. Eine aktive Intention geht darauf, das, was zuvor bloß passive Deckung war, zu erfassen, also im aktiven Übergang zu *p* das dem *S* Zuwachsende ursprünglich tätig zu erzeugen. Als aktives Ich vollziehe ich, auf das *S* in seinem Sinneszuwachs gerichtet und im Interesse auf den Zuwachs selbst eingestellt, den Übergang und die partiale Deckung als freie Tätigkeit und bringe so die bestimmende Intention, die Intention auf das *S* in seinem aus Übergang und Deckung erwachsenen Sinn, zur Erfüllung. Ich habe *S* als Substrat einer Bestimmung und bestimme es aktiv. Der Substratgegenstand nimmt die Form des prädikativen Subjektes an, er ist das Subjektthema als terminus a quo, und die Aktivität geht auf das Prädikat als den Gegenterminus ad quem hinüber. Erst jetzt kommt das in einer Aktivität — die nicht nur synthetische Aktivität überhaupt ist, sondern zugleich Aktivität der Synthesis selbst — hergestellte Bewußtsein zustande, daß das *S* durch *p* in der Weise „*S* ist *p*" Bestimmung erfahre.

Wir sagten, das Eigentümliche der prädikativen Synthesis bestehe im aktiven Vollzug des synthetischen Überganges vom *S* nach *p*, im aktiven Vollzug der Identitätseinheit zwischen *S* und *p*. Gerichtet sind wir also in gewisser Weise auf die Identitätseinheit. Das darf aber nicht so verstanden werden, als ob wir (noetisch) auf den Prozeß des Identifizierens gerichtet wären, auf die Erlebnismannigfaltigkeit, in der sich die synthetische Einheit zwischen dem *S* und dem *p* herstellt. In dieser Einstellung sind wir jetzt, wenn wir phänomenologisch die prädikative Synthesis aufklären; aber in ihrem Vollzug selbst sind wir gegenständlich gerichtet auf das *S* in seiner partialen Identität mit dem *p*. Anderseits heißt das auch nicht, daß wir

das Resultat der rezeptiven Explikation, diese sukzessive konstituierte Identitätseinheit, die sich in der Explikation vorkonstituiert hat, explizieren. Das bedeutete, die Sukzession erneut durchlaufen, also die Explikation erneuern „in der Erinnerung“. Ein solches Wiederholen der Explikation findet in der rezeptiven Erfahrung zumeist dort statt, wo wir bestrebt sind, uns einen Gegenstand in seinen anschaulichen Bestimmungen („Merkmalen“) einzuprägen (vgl. § 25, S. 138 f.). Dabei geht zunächst ein schlicht erfassender Blick auf die bereits konstituierte Deckungseinheit, sie wird in schlichter einstrahliger Thesis zum Thema gemacht und nun erneut die Explikation vollzogen. Aber das führt noch zu keiner Prädikation.

Vielmehr: daß das Explikationssubstrat zum Subjekt und die Explikate zu Prädikaten werden, das kann nur so geschehen, daß der Blick sich zu der in gewisser Weise verborgenen Einheit zurückwendet, die innerhalb der rezeptiven Aktivität passiv vorkonstituiert ist im Prozeß der Explikation. Dieser Einheit sich erfassend zuwenden, das heißt, in geänderter Einstellung den Prozeß wiederholen, aus einer passiven Synthesis eine aktive machen. Sie ist nichts, was in einer schlichten Zuwendung ursprünglich erfaßt werden kann, in der Weise, wie auf der Unterstufe alles in schlichten Zuwendungen erfaßt wurde, sondern sie kann nur im wiederholenden Durchlaufen in den Blick treten. Dieses findet, wie gesagt, in geänderter Einstellung statt: wir vollziehen nicht wieder eine bloß betrachtende Explikation, sondern eine Aktivität prädikativer Identifikation, und das ist ein erfassendes Bewußtsein nicht einstrahliger, sondern mehrstrahliger (polythetischer) Aktivität. Von der spontanen Erfassung des *S* als Subjektion geht die Aktion als ein bestimmendes Identifizieren zu *p*: der erfassende Blick lebt im Erfassen des Sichbestimmens

als *p*. Schon vorher im Explizieren „bestimmt" sich das Objekt implizite als *p*, nämlich es klärt und verdeutlicht sich als das, aber das „Sich-bestimmen als" ist nicht erfaßt. Es wird erst erfaßt im erneuten aktiven Vollzug der Synthesis, der die vorherige Explikation voraussetzt. Das *S* muß schon expliziert bewußt sein, aber prädikativ gesetzt wird es nun schlechthin als *S*, das identisch ist, wie immer es expliziert werden mag. Andererseits gehört zu seiner Form, daß es Explikand ist; es ist gesetzt in der Form des Subjektes und das *p* drückt die Bestimmung aus. Im „ist" kommt die Form der Synthesis zwischen Explikand und Explikat in ihrem aktiven Vollzug, das heißt das Erfassen des Sichbestimmens-als, zum Ausdruck, und sie ist in der Prädikation Bestandstück des ganzen zur Erfassung kommenden „Sachverhaltes".

Fassen wir zusammen: wesensmäßig hat die prädikative Synthesis immer ihre zwei Stufen:

1. Den Übergang von *S* in die hervortretenden Momente *p*, *q* .... in Deckung: die *p*, *q* werden für sich erfaßt. Das Interesse, das dem gegenständlichen Sinn der Vorkonstitution folgte, bezw. dem sich darin abhebenden Wasgehalt des Gegenstandes, fließt in die Bestimmungen ab, aber das *S* und jedes der schon ergriffenen Momente bleiben im Griff.

2. Dann aber ist es etwas Neues, daß sich das Ich in seinem Interesse auf das *S* zurück richtet und etwa zunächst *p* wieder in besonderen Griff nehmend, einen neuen Blickstrahl darauf richtend, der Sinnesbereicherung inne wird und sich sättigt, indem es sie im neuen Übergang zu *p* ursprünglich tätig wieder erzeugt; und so für jede der Bestimmungen. Bestimmung ist immer zweigliedrig. Damit ist der Prozeß der Prädikation beschrieben, den die Tradition unter den Titeln „Synthesis" und Diairesis" immer schon im Auge hatte, ohne ihn wirklich erfassen zu können.

b) Die doppelte Formenbildung in der Prädikation.

Der Fortschritt der Objektivierung dieser höheren Stufe zeigt sich in der *spontanen Gestaltung neuer thematischer Formen*, Subjektthema und Bestimmungsthema. Es sind nicht mehr thematische Gegenstände der Art wie auf der unteren Stufe, wo die thematische Gestalt überall dieselbe ist — die der rezeptiven Zuwendung und Erfassung — sondern es sind neue, aus neuartiger Spontaneität entsprungene thematische Gestalten, alle aufeinander abgestimmt. Jede hat *syntaktische (kategoriale)*[1]) *Formung*, Subjektform, Prädikatform usw., und sie sind zu einer *syntaktischen Einheit*, der eines Urteils-„satzes" verbunden. Es sind Formen, die *als* solche dann in einer noch zu besprechenden Art der Reflexion und Vergegenständlichung für sich erfaßt werden können.

Genauer besehen ist schon in jedem einfachsten prädikativen Urteil eine *doppelte Formung* voll-

1) Die Ausdrücke „kategorial" und „syntaktisch" werden im folgenden gemäß dem schon in den „Ideen ...." und in der „Formalen und transzendentalen Logik" geübten Gebrauche gleichbedeutend verwendet (vgl. Ideen, insbes. S. 23 f., Logik, S. 100 ff. und vor allem dort die Beilage I., S. 259 ff., auf die für die weitere Klärung der Begriffe syntaktische Form und syntaktischer Stoff hiermit ein für allemal verwiesen sei). Dieser *Begriff von Syntax und syntaktisch*, der sich rein auf die logische Form bezieht, darf also *nicht verwechselt werden mit den sprachwissenschaftlichen Begriffen von Syntax und syntaktischer Form*. Behält man das im Auge, so wird die Doppeldeutigkeit dieser Ausdrücke nicht störend wirken und zu Verwechslungen Anlaß geben. Es empfahl sich, den Ausdruck syntaktisch trotz dieser doppelten Bedeutung im Wechsel mit kategorial beizubehalten, weil er zur Erleichterung der Ausdrucksweise unentbehrlich ist, indem er die Möglichkeit zu Zusammensetzungen wie „syntaktische Kategorie" und zu Ableitungen wie Syntaxe und Syntagma gibt, denen Gleichwertiges an die Seite zu stellen der alleinige Gebrauch des Ausdrucks „kategorial" nicht gestatten würde.

zogen. Die Glieder des Urteilssatzes haben nicht nur die syntaktische Formung als Subjekt, Prädikat usw. als Funktionsformen, die ihnen als Gliedern des Satzes zukommen, sondern sie haben darunter liegend noch eine andere Art Formung, die Kernformen[1]): das Subjekt hat die Kernform der Substantivität, im Prädikat steht die Bestimmung *p* in der Kernform der Adjektivität. Die Form der Substantivität darf also nicht mit der Subjektform verwechselt werden. Sie bezeichnet das „Für-sich-sein", die Selbständigkeit eines Gegenstandes (eine Selbständigkeit, die natürlich auch aus Verselbständigung stammen kann, wie wir noch sehen werden), gegenüber der Adjektivität, der Form des „an etwas", der Unselbständigkeit des Bestimmungsgegenstandes. Diese Formung hat unmittelbar nichts mit der Funktion des Geformten (des „Kerngebildes") im Ganzen eines prädikativen Urteils zu tun; sie ist aber die Voraussetzung für die syntaktische Formung, für die Umkleidung der Kerngebilde als syntaktischer Stoffe mit Funktionsformen, wie Subjektform usw. Die Formung als Subjekt setzt voraus einen Stoff mit der Form der Substantivität. Dieser muß aber nicht notwendig die Subjektform annehmen, er kann auch, wie wir sehen werden, die syntaktische Form des bezüglichen Objektes haben. Desgleichen kann das in der Form der Adjektivität Erfaßte ebensogut als Prädikat fungieren wie als Attribut. Auch darauf werden wir noch zu sprechen kommen.

Die Rede von Adjektivität, Substantivität usw. darf nicht so verstanden werden, als ob es sich hierbei um Unterschiede der sprachlichen Form handelte. Sind auch die Bezeichnungen der Kernformen von der Bezeichnungsweise der sprachlichen Formen hergenom-

[1]) Vgl. zu dieser Unterscheidung auch die eingehenderen Analysen der I. Beilage zur „Formalen und transzendentalen Logik", S. 259 ff.

men, so ist mit ihnen doch nichts anderes gemeint als der Unterschied in der Weise der Erfassung. Einmal kann ein Gegenstand oder ein gegenständliches Moment als „für sich“ seiend zum Thema werden, einmal in der Form des „an etwas“, und keineswegs muß diesen Unterschieden in der Erfassungsweise immer auch ein Unterschied der sprachlichen Form des Ausdrucks entsprechen — ja viele Sprachen haben zur Bezeichnung solcher Unterschiede in der Erfassungsweise gar nicht einfach verschiedene Wortarten mit zugehöriger unterschiedener Wortform zur Verfügung, wie das im Deutschen der Fall ist, sondern müssen sich dazu anderer Mittel bedienen.

Alle diese Formbildungen sind in einer stetig sich aufstufenden Relativität zu verstehen. Die Kernstoffe, die die Kernform des Substantivs annehmen und weiterhin etwa die syntaktische Form des Subjektes, können schon beliebige, aus anderen prädikativen Prozessen stammende Formen haben; es können auch, wie wir noch zeigen werden, selbst schon ganze prädikative Sätze sein. Ähnliches gilt für alle Formungen. Wir sehen von diesen Relativitäten zunächst ab und nehmen bei unseren nächstfolgenden Analysen, wie es ja bei unserem Ausgang von der Wahrnehmung selbstverständlich ist, an, daß es sich noch um gänzlich unbestimmte, formlose Substrate handelt, die also in denkbar größter Ursprünglichkeit prädikative Formungen als einen neuen Sinnesniederschlag erhalten — eine Sinnbildung, die als logische durchaus unterschieden werden muß von den Sinnesformen, die die Substrate als Sinnespole schon in der Rezeptivität annehmen.[1]) Freilich bleibt auch alles für diesen ursprünglichsten Fall Ausgeführte bestehen, wenn es sich um komplizierter gebaute (schon anderweitig geformte) Substrate handelt.

[1]) Vgl. dazu § 56 und zum Begriff des letzten Substrates oben § 29, insbes. den Schluß.

Kommt es zur Bestimmung, so hat sie dann genau die gleiche Struktur, wie sie hier am einfachsten Falle aufgewiesen wurde. Als das *S* in unserem einfachsten Urteil *S* ist *p* kann daher jedes beliebige bestimmbare Etwas überhaupt fungieren. Es kann, was immer das erkennende Ich affiziert, was immer Substrat einer Zuwendung werden mag, ursprünglich Selbständiges oder Unselbständiges und dann erst Verselbständigtes, zum Bestimmungssubjekt werden. Wie weit diese Allgemeinheit reicht, werden wir erst ganz ermessen können, wenn wir die Möglichkeit der „Substantivierung" auch der auf der höheren Stufe sich vorkonstituierenden Gegenständlichkeiten besprochen haben (vgl. § 58).

Wir sprechen von einem Sinnesniederschlag am Gegenstand. Das heißt, genau so wie jeder Schritt rezeptiver Erfahrung hat jeder Schritt prädikativen Urteilens sein bleibendes Ergebnis. Es sind durch ihn Habitualitäten gestiftet, die sich im weiteren Verlauf aktuellen Urteilens in verschiedenster Weise auswirken. Auch davon sehen wir zunächst ab und verfolgen die Genesis der Urteilsformen in der Aktualität ihres Werdens, so als ob sie zum ersten Male ursprünglich erzeugt würden ohne jede Mitwirkung habitueller Niederschläge. Wenn wir von der Ursprünglichkeit der Formbildung sprechen, so hat das also einen doppelten Sinn: einerseits meint es die Erstmaligkeit ihrer Erzeugung in aktuellem Werden auf Grund der evidenten vorprädikativen Gegebenheit der Substrate, anderseits und damit zusammenhängend, daß es eine Formbildung an noch gänzlich formlosen Substraten als letzten Kernstoffen sei.

c) Das Urteil als Urzelle des thematischen Zusammenhangs prädikativer Bestimmung und der Sinn seiner Selbständigkeit.

Bei unserer Analyse der Prädikation haben wir den ersten Bestimmungsschritt „*S* ist *p*" für sich genommen,

herausgesondert aus dem möglichen Zusammenhang weiterer, sich daran schließender Bestimmungen. Dies war natürlich eine Abstraktion, aber wenn wir auf die Gesamtstruktur eines thematischen Zusammenhangs der Bestimmung einen Vorblick werfen, wird sich ergeben, inwiefern diese Abstraktion möglich und berechtigt ist. *Das Primäre ist ja immer ein Gesamtzusammenhang der Bestimmung*, und das Interesse kommt nicht zur Ruhe, solange nicht in einer Vielheit von Schritten das aus diesem Zusammenhang her vorgezeichnete Erkenntnisziel erreicht ist. Faktisch wird daher die Bestimmung selten beim ersten Bestimmungsschritt haltmachen, sondern so wie schon die zugrunde liegende affektive Einheit und weiter die rezeptive Betrachtung eine mannigfaltige ist, in vielen Richtungen fortschreitend und in eins hinein- und hinausgehend, explizierend und beziehend, so wird zumeist auch die fortschreitende, darauf sich gründende prädikative Bestimmung diese Mannigfaltigkeit aufweisen. Ist also ein thematisches Interesse an einem Gegenstand einmal ins Spiel gesetzt, so wird sich in der Regel von da aus eine Vielheit, ja — zumal wenn es sich nicht um ein Erkennen im Dienste begrenzter praktischer Absichten, sondern um ein rein theoretisches Erkenntnisstreben handelt — eine *offene Unendlichkeit thematischer Bestimmungen* eröffnen, die alle thematisch verbunden sind zu einer offen unendlichen Einheit. Von den immer neuen Gegenständen, die zur Aufmerksamkeit durchbrechen, schließen sich nur diejenigen in thematischer Erfassung und prädikativer Beurteilung dem schon ins Spiel gesetzten Zuge an, die mit den bisherigen etwas gemein, mit ihnen etwas zu tun haben. Es findet ein beständiger Wandel im thematischen Horizont statt. Immer wird ein solcher Horizont da sein, und immer wird sich im Durchbruch zur Aufmerksamkeit das *thematisch Fremde* sondern vom *thema-*

tisch Zusammengehörigen, von dem, was das Interesse an dem Ausgangsthema in irgendeiner Weise bereichert und erfüllt. Das kündigt sich, wie früher gezeigt, schon in der Affektion in Form von Verbundenheiten der Affektion an, und es entfaltet sich in Urteilen, die zwischen den einzeln erfaßten Gegenständen Urteilszusammenhänge herstellen. Die thematischen Gegenstände werden nun äußerlich zueinander in Beziehung gesetzt und sie werden zugleich innerlich bestimmt, sie werden einzeln expliziert, wobei die Explikate selbst wieder mit allen bisherigen Substraten direkt oder indirekt thematischen Zusammenhang haben.

Wenn also ein Erkenntnisinteresse sich auslebt, das heißt sich erfüllt, so geht es notwendig in eine Mehrheit von thematischen Interessen auseinander, die aber zur Einheit eines Interesses organisiert sind. Die entsprechende Urteilstätigkeit geht in Urteilsschritten vor, jeder Schritt ist ein Urteil, das aber mit den anderen, schon vollzogenen Urteilen zu einer Urteilseinheit verbunden ist. Es ist dabei gleich, ob wir ein einziges Substrat, mindest in fiktiver Isolierung, oder eine Mehrheit von Substraten als leitendes Thema nehmen. Es ist eine Wesenseigentümlichkeit jedes thematisch einheitlichen Prozesses, tiefstens in der inneren Struktur des Bewußtseins begründet, daß, wie viele Gegenstände auch thematisch affizieren und zur Einheit eines Themas zusammentreten mögen, doch eine Befriedigung des Interesses nur möglich ist durch Konzentrationen, in denen jeweils **ein** Gegenstand zum Substrat und damit zum Bestimmungssubjekt wird. Natürlich kann das Subjekt auch in sich vielgliedrig sein, es kann Pluralform haben und beliebige andere Annexe, ebenso wie das Prädikat, aber immer ist in jedem Urteilsschritt diese Zäsur, die der Übergangssynthesis von Subjekt zu Prädikat ent-

spricht. Zum Wesen des thematischen Prozesses gehört es eben, daß er immer mit einfachen Substraterfassungen und mit den dazu gehörigen Übergangssynthesen zur Bestimmungsseite beginnt — jeder solche Schritt ein in sich geschlossenes prädikatives Urteil, das freilich im thematichen Gesamtzusammenhang nur ein Glied ist, eine abgeschlossene Leistung, d. i. eine abgeschlossene Befriedigung des Interesses.

Dagegen spricht nicht, daß in diesem Zusammenhang immer neue thematische Interessen erregt und dann in neuen Urteilen befriedigt werden. Jedes Urteil hat jedenfalls in sich einen thematischen Abschluß, ist in sich etwas thematisch Selbständiges. Und doch ist es Glied eines offenen und sich nach idealer Möglichkeit beständig erweiternden thematischen Zusammenhangs, der also unabgeschlossen ist. Dieser Zusammenhang baut sich durchaus aus Urteilen auf und schafft mit jedem neuen Urteilsschritt eine Einheit der Leistung aus Einzelleistungen, eine Einheit der Befriedigung aus schon gewonnenen Befriedigungen. Werden Urteile, nachdem sie so zunächst in selbständiger Abgeschlossenheit konstituiert sind, in einen Urteilszusammenhang hineingestellt, so nehmen sie freilich selbst wieder Zusammenhangsformen an und verlieren ihre Selbständigkeit. Auf die hauptsächlichsten dieser Umwandlungen werden wir noch zu sprechen kommen. Selbständige Einheiten erwachsen immer wieder nur als Urteile höherer Stufe, die in den unterliegenden fundiert sind. Daher ist jede theoretische Urteilseinheit auszuweisen als ein einziges Urteil höherer Ordnung, das höchst kompliziert in Urteilen fundiert ist, die wieder in Urteilen fundiert sind usw.

Damit ist erwiesen, wiefern es berechtigt ist, an einem einzeln für sich herausgegriffenen Urteilsschritt die Struktur der Prädikation überhaupt aufzuweisen. Was dabei freigelegt wurde, ist die Struktur der

Urzelle des thematischen Zusammenhangs der Bestimmung, der sich aus lauter analog gebauten Zellen zusammensetzt. Es ist die Urstruktur des eigentlich apophantischen, prädikativen Urteils, des Urteils, wie es die Logik gewöhnlich bevorzugt als das Urteil im ausgezeichneten Sinne,[1]) das durch seine „kopulative" Einheitsform ausgezeichnet ist, die mit der Verknüpfung von Subjekt und Prädikat in der „Ist"-Form am klarsten zum sprachlichen Ausdruck kommt.[2]) Im Gegensatz dazu stehen die prädikativen „Sätze" im weiteren Sinne, in denen eine Verknüpfung in der Form des „und", des „oder" usw. stattfindet, die „konjunktiven" Verknüpfungen, die dem durch sie Geformten nicht eine Selbständigkeit gleicher Art verleihen wie die kopulative Verknüpfungsform. In ihrem „ist" vollzieht sich eigentlich erst die Setzung des „seiend" „ein für alle Mal" und damit eine Sinnbildung neuer Art am Substratgegenstand. Sie ist das, worauf das objektivierende Bewußtsein in seinen verschiedenen Stufen letztlich hinausstrebt, und so erreicht die Vergegenständlichung im prägnanten Sinn in dieser kopulativen „Ist"-Setzung wie sie in jeder Ur-

---

[1]) Vgl. Logik, S. 265 f. und 294.

[2]) D. h. es soll damit keineswegs behauptet sein, daß alle Sprachen einer derartigen Ausdrucksweise fähig sein müssen; ja auch dort, wo sie es sind, steht vielfach an Stelle des kopulativen, das Hilfszeitwort benützenden Satzes ein Verbalsatz von logisch äquivalenter Bedeutung. Auf solche Unterschiede des sprachlichen Ausdrucks kommt es hier nicht an. Wieder ist, wie schon oben, die Bezeichnung einer rein logischen Bedeutungsstruktur von der Bezeichnungsweise einer sprachlichen Formung hergenommen, und zwar derjenigen, in deren Gliederung sich die Gliederung des bedeutunggebenden logischen Prozesses am deutlichsten spiegelt. Es sei nochmals daran erinnert, daß das Problem offen gelassen bleiben muß, ob die Auffassung der Tradition von der durchgängigen Umwandelbarkeit der Verbalsätze in kopulative Sätze von logisch äquivalenter Bedeutung zu Recht besteht (vgl. Einleitung, S. 6).

zelle des thematischen Zusammenhanges der Bestimmung vollzogen wird, ihr Ziel.

Diese Urstruktur ist demnach in jedem, wie immer zustande gekommenen, prädikativen Urteil aufzuweisen; wie kompliziert es auch gebaut sein mag, immer hat es diese Zweigliedrigkeit. Das gilt nicht nur für Urteile auf Grund explizierender Betrachtung, sondern auch für die auf Grund beziehender Betrachtung, und nicht nur für Wahrnehmungsurteile, sondern ganz gleichgültig, welcher Art die zugrunde liegende Einheit rezeptiver Gegebenheit der Urteilsgegenstände ist, ob sie selbstgegeben sind in der Einheit einer Wahrnehmung, oder ob es Urteile auf Grund von Erinnerung oder Phantasie sind: soweit mögliche Einheit einer Anschauung in dem weitesten, von uns aufgewiesenen Sinne reicht, und damit die Einheit einer bestimmenden Betrachtung ermöglicht ist, soweit gibt es auch sich darauf gründende prädikative Urteile, und alle haben die hier aufgewiesene Grundstruktur. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß es nicht auch unanschauliche Urteile gibt; aber immer weisen sie genetisch auf solche Einheiten möglicher Anschauung zurück.

§ 51. Die der einfach fortschreitenden Explikation entsprechenden Urteilsformen.

a) Das fortlaufende Bestimmen.

Gehen wir nun, schrittweise aufsteigend von der einfachsten Form „*S* ist *p*", über zu den komplizierteren. Wir werden da zunächst auf diejenigen geführt, die der unverzweigt fortlaufenden Betrachtung entsprechen, der Betrachtung also, wie sie im § 24 des I. Abschnittes das Thema war — wobei wir fürs erste wieder die Einschränkung machen, daß es sich nur um Explikation nach unselbständigen Momenten handeln soll.

Die erste und zugleich den Urtypus der Prädikation darstellende Form *S* ist *p* hatten wir gewonnen, indem wir das Bestimmen als mit seinem ersten Schritt sich abschließend gedacht hatten. Nehmen wir nun an, daß die explikative Bewegung weitergeht, von dem *p* zu *q*, *r* usw. Dann bleibt, wie gezeigt, das Substrat *S* im Griff, und im Ergreifen der Explikate bereichert es sich fortlaufend um *p*, *q*, *r*, wenn jedes einzelne nicht nur für sich ergriffen, sondern zugleich zu den vorangegangenen hinzugegriffen wird, wobei sie auch untereinander als dem *S* zugehörige passiv in eine synthetische Überschiebung treten. Kommt es daraufhin zur prädikativen Bestimmung, so hat sie natürlich dieselbe zweigliedrige Struktur, die oben für die einfache Bestimmung aufgewiesen wurde. Die Erfassung wendet sich erneut auf das um die Explikate bereicherte *S* zurück und vollzieht nun spontan die Identifizierung zwischen ihm und seinen Explikaten. Aber nicht nur das. Auch die Deckung der einzelnen Bestimmungsglieder untereinander, die auf Grund der Deckung jedes einzelnen mit dem identischen *S* eintritt, wird in dieser Weise erneut, und zwar spontan vollzogen, wobei die Spontaneität dieses Vollzuges im „und" zum Ausdruck gelangen mag: „*S* ist *p* und *q*.... usw." Zu jedem Glied gehört eine eigene Identitätssynthesis mit dem *S*, von dem einen *S* laufen gleichsam Identitätsstrahlen zu *p*, *q* usw. Sie sind aber nicht nur im *S* verknüpft, sondern sie haben auf der Bestimmungsseite die kollektive Verknüpfung. Das eine thematische Interesse greift sie zusammen in ihrer sukzessiven Ordnung, die aber eine ideelle ist, da die Idealität des Satzes keine individuellen Zeitlagen, kein objektives zeitliches Nacheinander der Bestimmungen in sich birgt. Nur die Ordnung ist konstituiert.

Diese fortlaufende prädikative Synthesis darf nicht so verstanden werden, als ob von jedem einzelnen

Glied erneut zum *S* zurückgegangen werden müßte, also nach dem spontanen Vollzug *S* ist *p* erneut zurückgegangen auf das *S*, um sodann die Synthesis *S* ist *q* zu vollziehen. Dies ergäbe vielmehr eine neue, später zu besprechende Form der Prädikation. Hier aber spielt sich der spontane Übergang nur einmal ab, und zwar zwischen dem *S* und den kollektiv in eine Einheit zusammengefaßten Gliedern.

Es muß noch bemerkt werden, daß diese kollektive Verknüpfung; wie sie uns hier auf der Bestimmungsseite entgegengetreten ist, natürlich auch bei selbständigen Substraten möglich ist. Sie ist dann Ausdruck des spontanen zweigliedrigen Vollzuges der Mehrheitsbetrachtung.[1]) Es werden nicht die betrachteten Substrate einfach der Reihe nach durchlaufen, S, S_1, S_2 usw., sondern wie sie der Reihe nach im Griff behalten sind, wird auf diese Reihe zurückgekommen, und das Nacheinander der Betrachtung wird zu einem spontan vollzogenen. Die Substrate werden kollektiv zusammengefaßt in der Weise des „Aufzählens" S und S_1 und S_2 usw. — eine eigentümliche Form kategorialer Synthesis, die, wie schon erwähnt, von der „kopulativen" Synthesis des prädikativen Urteils im eigentlichen Sinne unterschieden werden muß.

b) Die Bestimmung in der Form des „und so weiter".

Nicht immer hat die fortlaufende Bestimmung den eben betrachteten Charakter eines sich mit einer bestimmten Anzahl von Gliedern abschließenden Prozesses. Wir haben bereits im I. Abschnitt gesehen, daß jedes Bestimmungssubstrat ursprünglich immer schon passiv vorgegeben ist als bestimmbares, als dem allgemeinsten Typus nach bekanntes Etwas mit dem Horizont unbestimmter Bestimmbarkeit. Im Verlauf der Ex-

[1]) Zu dieser vgl. § 24, d und § 61.

plikation erfüllt sich diese Vorzeichnung immer mehr, aber ständig bleibt noch über die Folge der aktuell konstituierten Bestimmungen hinaus ein offener Horizont für zu erwartende neue Eigenheiten. Jede gegliederte geistige Bewegung, in gleichmäßigem Stile fortschreitend, führt einen solchen offenen Horizont mit sich; nicht ein nächstes Glied ist als einziges vorgezeichnet, sondern Fortgang des Prozesses, der somit immer die intentionale Charakteristik eines offenen Prozesses hat.

Das hat seine Bedeutung für die Konstitution einer besonderen Form fortlaufender prädikativer Bestimmung. Nehmen wir den Urteilsprozeß inmitten seiner Bewegung und lassen wir ihn abbrechen, so ist das in doppelter Weise möglich, je nach der Art des thematischen Interesses. Dieses kann sich auf das *p* oder auf das *p* und *q* begrenzen; es ist dann nicht schrankenloses Interesse an *S*, oder erhält sich nicht als solches; es schränkt sich selbst ein. Jener offene Horizont weiter fortgehender Bestimmbarkeit ist darum nicht verschwunden, er ist noch immer passiv vorkonstituiert, aber nicht in die Erfassung des Ich mit einbezogen. Seine spontane prädikative Leistung beruhigt sich bei der prädikativen Bestimmung „*S* ist *p*" oder „*S* ist *p* und *q*" oder bei weiteren ähnlichen, an Bestimmungsgliedern reicheren Formen. Anderseits ist es auch möglich, daß die bestimmende Bewegung zwar abbricht, daß aber das thematische Interesse am *S*, die auf vollkommene Erkenntnis gerichtete Intention in ihrer Schrankenlosigkeit erhalten bleibt. Das Substrat wird nicht nur prädikativ bestimmt als nach *p* oder nach *p* und *q* .... expliziertes, sondern in seinem Charakter als weiter bestimmbares; der passiv mit vorgegebene offene Horizont der Bestimmbarkeit wird also mit thematisiert, und es ergeben sich je nachdem die prädikativen Formen „*S* ist *p* usw.", „*S* ist *p* und *q* usw.".

Es tritt hier die neue Bestimmungsform des „und so weiter“ auf, eine Grundform in der Urteilssphäre. Das „Undsoweiter“ geht in die Urteilsgestalten ein oder nicht, je nachdem, wie weit das thematische Interesse an *S* reicht; es schafft also Differenzen in den Urteilsformen selbst.

Im Grunde genommen haben wir damit eine Unendlichkeit von Formen bezeichnet. (Das Wort Unendlichkeit sagt eigentlich dasselbe wie das „Undsoweiter“, nur daß es noch mitmeint, es gebe immer auch das weitere plus ultra.) Wir können, wenn wir die Zahlbegriffe hier zur Charakteristik heranziehen, sagen: die mit und ohne den Schwanz des Undsoweiter gebildeten Formen können 1, 2 Glieder haben usw. Freilich a priori kann man darum nicht sagen, daß irgendein bestimmter Gegenstand unendlich viele eigentliche Bestimmungen aus sich herausgeben wird und hergeben kann, oder gar im Sinne objektiver Wahrheit, daß jeder Gegenstand unendlich viele Eigenheiten haben muß. Wesensmäßig ist aber immer mit ihm vorgegeben sein Horizont unbestimmter Bestimmbarkeit, der auch mit thematisiert werden kann.

c) Das identifizierend anknüpfende Bestimmen.

Eine neue, freilich schon etwas mehr zusammengesetzte, aber doch noch in den Bereich der einfach und unverzweigt fortlaufenden Bestimmung gehörige Form ergibt sich, wenn (was a priori jederzeit möglich ist) die Prädikation so vollzogen wird, daß nach der Bestimmung durch *p* oder auch durch mehrere Glieder *p*, *q* usw. das *S* wiederum in die primäre Erfassung rückt, und dann eine neue Bestimmung erfolgt, aber in thematisch zusammenhängender Weise. Es sollen also nicht bloß spontan die Synthesen *S* ist *p*, *S* ist *q* der Reihe nach vollzogen werden, wobei diese Bestimmungen ge-

trennt bleiben und auch die Bestimmungsglieder nicht zu einer kollektiven Einheit zusammengenommen werden (was den sub a erwähnten Fall ergeben würde). Diese beiden Urteile S ist p, S ist q hätten dann natürlich an sich keine Urteilseinheit, keine spontan vollzogene Identitätseinheit, mögen sie auch vom selben Ich vollzogen sein, was ja ebensogut in verschiedenen Zeiten und zusammenhangslos erfolgen könnte. Freilich wenn beide nacheinander in einer Präsenz vollzogen werden, oder eventuell auch in Verknüpfung durch das Medium der Wiedererinnerung, so wird das S, das zweimal in verschiedenen Modis bewußt ist, ohne weiteres zu passiver Deckung kommen, auch wenn dazwischen ein Einschnitt, verursacht durch eine Unterbrechung des Interesses, liegt. Verbleibt aber die Einheit des Erkenntnisinteresses ungebrochen, so wird nicht nur das Nacheinander beider Urteile S ist p, S ist q überbrückt werden durch passive Deckung des S, sondern *die thematische Aktivität wird durch diese Überbrückung im S selbst hindurchgehen.* Sie geht dann von der zunächst für sich spontan vollzogenen Synthesis S ist p wieder zurück auf das S, das nun in eins aktiv als q bestimmt wird und nach der anderen Seite aktiv identifiziert wird mit dem S, das zuvor als p bestimmt wurde. Die Bestimmungen p, q werden dabei also nicht wie bei der fortlaufenden Bestimmung zu einer Einheit zusammengenommen, sie haben unter sich keinen unmittelbaren intentionalen Zusammenhang, sondern nur mittelbaren Zusammenhang vermöge der aktiven Identifizierung des S, dem sie beide in gleicher Weise zugehören. Es konstituiert sich dann eine *Einheit zweier identifizierender Aktivitäten, durch die eine identifizierende Aktivität hindurchgeht,* und so erwächst ein Urteil, das aus zwei Urteilen sich aufbaut: S *ist* p *und dasselbe* S *ist* q. Es tritt uns dabei schon eine Art aktiver Iden-

tifizierung des Substrates entgegen, von der wir bei der Besprechung des Identitätsurteils sehen werden, daß sie mit ihren verschiedenen Modifikationen eine sehr weitreichende Bedeutung hat (vgl. § 57).

Welcher Art die dabei zugrunde liegenden Schritte rezeptiver Erfassung sind, ist gleichgültig; sie kann fortlaufend auf dem Grunde des im Griff behaltenen *S* von *p* zu *q* weitergehen, sie kann aber auch nach jedem Explikationsschritt erneut in aktiver Erfassung auf das *S* zurückgehen, wobei das zuvor nach *p* explizierte *S* passiv in Deckung tritt mit dem nunmehr nach *q* usw. explizierten *S*. Jedenfalls, die prädikative Spontaneität ist davon unabhängig, in welcher besonderen Form die notwendig vorauszusetzende Explikation stattfand; sie setzt nur voraus, daß *S* überhaupt bereits nach *p*, *q* .... expliziert ist.

§ 52. „Ist"-Urteil und „Hat"-Urteil.

a) Der Explikation nach selbständigen Teilen entspricht die Form des „Hat"-Urteils.

Unsere bisherigen Analysen bezogen sich auf prädikative innere Bestimmungen, die sich auf die Explikation nach unselbständigen Momenten aufbauten. Wenn auch die dabei freigelegte Grundstruktur bei jedwedem prädikativ bestimmenden Urteil wiederzufinden ist, war doch die anfängliche Beschränkung auf innere Bestimmung durch unselbständige Momente nötig, weil die Bestimmung durch selbständige Teile bei der Prädikation gewisse Abwandlungen der Grundstruktur ergibt und nicht wie auf der Unterstufe nach genau dem gleichen Schema verläuft. Die prädikative Bestimmung durch unselbständige Momente fordert auf der Prädikatseite eine Bestimmung in Form der Adjektivität. Diese, symbolisch an-

gedeutet durch den kleinen Buchstaben *p*, erwies sich als die Form der Unselbständigkeit der Bestimmung, gegenüber der Form der Substantivität, die der Selbständigkeit des Bestimmungssubstrates entspricht. Daraus geht hervor, daß ein bestimmendes Urteil, in dem auf der Bestimmungsseite nicht ein unselbständiges Moment, sondern ein selbständiger Teil, ein „Stück" steht, anders gebaut sein muß. Es hat nicht ein adjektivisches Prädikat, sondern der Selbständigkeit des Prädizierten entspricht die syntaktische Form des zum Prädikat gehörigen Objektes, das ebenso wie das Subjekt die Kernform der Substantivität hat. Sprachlich ausgedrückt lautet das Urteil nicht wie im ersten Falle „*S* ist *p*", sondern „*S* hat *T*". Dieses „Hat-Urteil" stellen wir als eine neue einfache Form prädikativen Urteilens dem schlichten „Ist-Urteil" gegenüber, wobei uns wieder, wie schon in anderen Fällen, ein Unterschied sprachlichen Ausdrucks zum Hinweis auf einen rein-logischen Bedeutungsunterschied dient. Selbstverständlich haben beide Formen gemein die Grundstruktur, die Scheidung in Subjektseite und Prädikatseite. Im Unterschied vom Ist-Urteil tritt aber im Hat-Urteil nicht nur ein einziger selbständiger Gegenstand in der Kernform der Substantivität auf, nämlich das Subjekt, sondern noch ein zweiter auf der Prädikatseite als Objekt. Genetisch gesehen ist das „Hat"-Urteil, sofern es sich auf selbständige Teile eines Substrates bezieht, gleichursprünglich mit dem „Ist"-Urteil; denn jedes Bestimmungssubstrat kann von vornherein ebensowohl nach seinen unselbständigen wie nach seinen selbständigen Teilen expliziert und daraufhin dann prädiziert werden. Demnach gilt alles in den vorigen §§ Ausgeführte auch für die Bestimmung in der Form des Hat-Urteils. Auch hier kann sich die Bestimmung mit dem ersten Schritt abschließen oder sie kann fortlaufen, und das in allen den dort dargestellten Sonderformen.

b) Die Substantivierung unselbständiger Bestimmungen und die Umwandlung des „Ist“-Urteils in ein „Hat“-Urteil.

Das Hat-Urteil kann nie in ein Ist-Urteil umgewandelt werden, es sei denn unter gänzlicher Modifikation seines Sinnes. Das ist darin begründet, daß ein ursprünglich selbständiger Gegenstand, wie es ein selbständiger Teil eines ursprünglichen Substrates ist, nie diese Selbständigkeit verlieren und in einen Bestimmungsgegenstand verwandelt werden kann. Hingegen ist es, wie wir sahen, sehr wohl möglich, daß ursprüngliche Bestimmungsgegenstände, also ursprünglich unselbständige Gegenstände, verselbständigt werden können. In der prädikativen Sphäre drückt sich das darin aus, daß sie substantiviert werden können und dann entweder als Subjekte in neue Urteile eintreten oder noch andere, sogleich zu besprechende Funktionsformen übernehmen können.

So wird uns die universale Bedeutung der Kernform der Substantivität (vgl. Logik, S. 272 f.) aus ihren genetischen Ursprüngen heraus klar. Sie beruht auf der Universalität des Begriffes „Gegenstand überhaupt“ und darauf, daß es zum ursprünglichen, schon in der Passivität so vorkonstituierten Sinn jedes Gegenstandes gehört, nicht nur schlechthin Etwas überhaupt zu sein, sondern von vornherein und a priori explikables Etwas; er ist ursprünglich seinem allgemeinsten Typus nach konstituiert mit einem Horizont unbestimmter Bestimmbarkeit. Das heißt, daß dann auf der Stufe der Spontaneität jedes beliebige Setzbare überhaupt, jedes „Etwas“ Substrat für Explikationen und weiterhin Subjekt in prädikativen Urteilen werden kann. Welche weiteren Konsequenzen die in diesen Verhältnissen gründende universale Möglichkeit der Substantivierung hat, wird uns noch beschäftigen (vgl. II. Kap., § 58).

Im jetzigen Zusammenhang ist folgendes von Wichtigkeit: kein ursprüngliches Hat-Urteil, keines also, das selbständige Teile eines Substrates prädiziert, kann in ein Ist-Urteil verwandelt werden. Wohl aber gründet umgekehrt in der Möglichkeit der Substantivierung die Möglichkeit, jedes Ist-Urteil in ein Hat-Urteil zu verwandeln, das heißt eine ursprünglich unselbständige Bestimmung, die zunächst ein adjektivisches Prädikat ergab, *S* ist *p* (*S* ist rot), zu substantivieren und sie nun nicht als Subjekt in neuen Urteilen fungieren zu lassen, sondern sie ihrem ursprünglichen Substratgegenstand so gegenüberzustellen, wie ihm eine selbständige Bestimmung gegenübersteht, was dann ein Urteil der Form *S* hat *P* ergibt (*S* hat Röte). Damit ist keineswegs gesagt, daß jedem schlicht bestimmenden Urteil ein beziehendes, nämlich selbständige Gegenstände aufeinander beziehendes, gleichwertig wäre; sondern diese Form gibt sich immer deutlich als eine Modifikation, die auf eine ursprünglichere Form zurückweist, auf die der adjektivischen Prädikation — sofern es sich eben um unselbständige Momente handelt. Ihre Substantivierung und das darauf sich bauende Prädizieren setzt das Resultat der Explikation voraus. Und nicht nur das: sie setzt voraus, daß die unselbständige Bestimmung schon in ursprünglicher Prädikation adjektivisch geformt wurde; dieses Adjektiv ist es, das nun die Form des Substantivs annimmt, wie es ja auch im sprachlichen Ausdruck sichtbar wird. Genauer gesagt: das unselbständige Moment als Kernstoff muß zuerst die Kernform der Adjektivität angenommen haben, bevor es die der Substantivität erhalten kann.[1])

So viel über die auf schlichter innerer Explikation sich aufbauenden Bestimmungsformen.

---

[1]) Zur Unterscheidung von Substantivität und Adjektivität vgl. oben, S. 248 f.

§ 53. Das Urteilen auf Grund der beziehenden Betrachtung. Absolute und relative Adjektivität.

Diese Verhältnisse haben ihre Parallele in der äußeren, beziehenden, das ist auf beziehende Betrachtung gegründeten prädikativen Bestimmung. Auch hier ergeben sich Urteilsformen analog einfacher Art.

Nehmen wir etwa ein Vergleichungsurteil, das ist ein auf vergleichende Betrachtung sich bauendes, z. B. „*A* ist größer als *B*". Selbstverständlich haben wir auch hier die Gliederung in Subjekt- und Prädikatseite, in der der zweigliedrige Prozeß der prädikativen Synthesis zum Ausdruck kommt; aber die Prädikatseite ist nun komplizierter gebaut. Das ist ohne weiteres verständlich, wenn wir daran denken, daß die Bestimmung, die sich hier am *A* abhebt, ihm nur auf dem Grunde des Übergangs zum *B* zukommt, auf dem Grunde der zuerst passiv assoziativ gestifteten und dann rezeptiv erfaßten anschaulichen Einheit zwischen dem *A* und dem *B*. Wir erinnern uns, wie auf der Stufe der Rezeptivität diese Bestimmung „größer" zustande kam: beim Übergang des erfassenden Blickes vom *A* zum *B* wurde *A* als das Bestimmungssubstrat im Griff behalten, und auf Grund des Übergangs bereicherte es sich, so wie es im Griff behalten blieb, um die Bestimmung „größer als ....". Soll nun die sich darauf bauende Prädikation erfolgen, so muß zunächst erneut das um die Bestimmung bereicherte *A* in den Griff genommen und aktiv der Übergang zur Bestimmung vollzogen werden. Da aber zu ihrem Sinn der Bezug auf *B* gehört, muß der Übergang zur Bestimmung in eins erneuter Übergang zu *B* sein. Es ergibt sich als Prädikat „größer als *B*".

Auch hier tritt die Bestimmung auf der Prädikatseite in Form der Adjektivität auf. Aber es ist eine Adjektivität, die mit etwas verbunden ist, was nicht Ad-

jektivität ist. Das „größer als *B*" gehört als Prädikat zum Subjekt. Es hat in sich ein Adjektiv, ist aber nicht bloß adjektivisches Prädikat. Das Adjektivische ist das „an" dem Subjekt Erfaßbare, zu ihm als Bestimmung gehörig. Jedoch das „als *B*" ist nichts an dem Subjekt, auch nicht das „größer als *B*" voll genommen. Das „als *B*" gehört zum Prädikat und ist in ihm eins mit dem adjektivischen Kern, den es als relatives fordert. Die beiden Bestandteile des Prädikates, das Adjektiv (der adjektivische Kern) und das bezügliche Objekt, beziehen sich also vermöge ihrer verschiedenen Formen in ganz verschiedener Weise auf das Subjekt. Das Adjektivische ist „am" Subjekt, wenn auch nicht wie bei der inneren Bestimmung „in" ihm. Was aber das bezügliche Objekt anlangt, so geht ein beziehender Blick von Subjekt zu Objekt. Das drückt sich in den obigen Redewendungen aus, welche das bezügliche Objekt getrennt zum Ausdruck bringen. Das Adjektivische wird sozusagen für sich erfaßt auf dem Grunde der beziehenden Ineinssetzung.

All das sind, um es nochmals zu betonen, logisch-bedeutungsmäßige Strukturen, die wir freilich, wie selbstverständlich, an Hand der Gliederung des Ausdrucks in unserer deutschen Sprache verfolgen, die aber beim Ausdruck in anderen Sprachen ihre — wenn auch dem grammatischen Bau nach oft gänzlich abweichenden — Entsprechungen finden müssen.

Die Adjektivität, die sich auf Grund der hinausgehenden Betrachtung im relativen Bestimmen oder, wie wir auch sagen können, im beziehenden Urteilen konstituiert, unterscheidet sich also von der im schlicht bestimmenden (auf innerer Explikation sich aufbauenden) Denken konstituierten dadurch, daß sie neben dem Substrat, dem als Subjekt fungierenden Substantiv, einen Gegenträger sozusagen, ein weiteres Substantiv, nämlich das bezügliche Objekt, fordert und bewußt-

seinsmäßig mit sich vereint hat. Relativ ist jede Bestimmung eines Subjektes, die es auf Grund einer Übergangssynthesis zu einem zweiten substantivischen Gegenstand bestimmt. So viele Formen solcher Übergangssynthesen, gegründet in den Verschiedenheiten der anschaulichen Einheitsbildung, so viele verschiedene relative Bestimmungen. Wir müssen demnach unterscheiden:

1. Die absolute Adjektivität. Jedem absoluten Adjektiv entspricht ein unselbständiges Moment des Bestimmungssubstrates, sich ergebend in innerer Explikation und Bestimmung.

2. Die relative Adjektivität, sich ergebend auf Grund der hinausgehenden Betrachtung und beziehenden Ineinssetzung und des sich darauf bauenden beziehenden Urteilens.

Natürlich kann auch eine relative Bestimmung, die zunächst unselbständig ist, verselbständigt werden. In der prädikativen Sphäre besagt das: wie jedes absolute Adjektiv, so kann jedes relative substantiviert werden. Aus dem beziehenden Ist-Urteil wird ein beziehendes Hat-Urteil; man denke etwa an die Umwandlung von „*A* ist ähnlich *B*“ in die Form „*A* hat Ähnlichkeit mit *B*“.

§ 54. Der Sinn der Unterscheidung von bestimmendem und beziehendem Urteilen.

Wir stellen das schlicht bestimmende Urteilen (das Urteilen auf Grund der inneren Explikation) dem beziehenden Urteilen gegenüber. Dazu ist noch zu bemerken, daß in gewisser Weise selbstverständlich jedes Urteilen als ein Beziehen bezeichnet werden kann, auch das schlicht bestimmende. Es bezieht ein Prädikat auf ein Subjekt, und der Ausdruck Beziehen meint dann nichts anderes als den aktiven Vollzug der prädi-

kativen Synthesis. Wir können diesen Begriff von Beziehen als einen weiteren festhalten und ihm den oben genannten als einen engeren gegenüberstellen. Als solcher hat er sein gutes Recht. Denn nur in dem auf hinausgehendes Betrachten sich gründenden Urteilen werden wirklich Gegenstände thematisch aufeinander bezogen. Die Rede vom Beziehen im engeren Sinne meint immer, daß zwei selbständige (bezw. verselbständigte) Gegenstände als Beziehungsglieder da sind. Die Selbständigkeit auf beiden Seiten begründet die jederzeitige Umkehrbarkeit. Es ist nicht wesensmäßig vorgezeichnet, welcher Gegenstand als Subjekt und welcher als bezügliches Objekt fungiert: das Urteil kann ebensogut und gleichursprünglich lauten „*A* ist größer als *B*" wie „*B* ist kleiner als *A*". Das ist nur von der jeweiligen Richtung des Interesses abhängig.[1]) Im schlicht bestimmenden Urteil *S* ist *p* findet sich nichts von solcher Aufeinanderbeziehung und demgemäß auch keine Umkehrbarkeit. Wesensmäßig muß *S* als ursprüngliches Substrat zuerst Subjekt im bestimmenden Urteil sein, bevor *p* substantiviert werden kann.

Diese Unterscheidung von bestimmendem und beziehendem Urteilen (im engeren Sinn) kreuzt sich mit der in Ist-Urteile und Hat-Urteile. Sowohl das bestimmende wie das beziehende Urteilen können beide Formen haben, je nachdem, ob die Bestimmung ihre ursprüngliche Unselbständigkeit und damit ihre adjektivische Form behalten hat, oder ob sie verselbständigt und in einem Hat-Urteil dem Substrat beigelegt wurde, bezw. beim bestimmenden Urteilen von vornherein selbständiger, das sagt, ursprünglich selbständiger Teil (Stück) des Substrates war. Darin kommt zum Ausdruck, daß diese Unterscheidung zwischen Bestimmen und Beziehen in sich ihre Zweideu-

[1]) Vgl. auch oben § 34, b, S. 177f. und unten § 59, S. 285ff.

tigkeit hat. Nämlich rein formal betrachtet, rein nach der Urteilsform, müßte jedes Urteil, das mehr als ein Substantiv in sich hat, das also außer dem Substantiv auf der Subjektseite noch eines auf der Prädikatseite hat, als zwei Selbständigkeiten aufeinander beziehend, zu den beziehenden Urteilen gerechnet werden. Es stünden dann auf der einen Seite als bestimmende Urteile nur diejenigen inneren Bestimmungen, bei denen das Bestimmungssubstrat der einzige selbständige Gegenstand, das einzige Substantiv im Urteil ist und sich gegenüber nur unselbständige, adjektivisch geformte Bestimmungen hat, also nur Urteile der Form *S* ist *p*. Auf der anderen Seite stünden als beziehende Urteile alle diejenigen, in denen über den Subjektgegenstand hinaus und zu einem zweiten Substantiv, dem Objekt, übergegangen wird. Daß dieses eventuell Teil des Subjektes (ursprünglich selbständiger oder verselbständigter) ist, wäre dabei gänzlich irrelevant. Es käme nur auf den formalen Verhalt an, daß sich in dem Urteil zwei logische Substantiva gegenüberstehen und aufeinander bezogen werden. Es fielen also unter den Begriff des beziehenden Denkens neben sämtlichen Urteilen auf Grund hinausgehender Betrachtung auch alle Hat-Urteile über verselbständigte innere Bestimmungen und über das Enthaltensein von selbständigen Teilen in einem Ganzen (*S* hat *T*). Nach den Analysen des I. Abschnittes ist es aber ohne weiteres klar, daß diese, genetisch gesehen, den inneren Bestimmungen in der Ist-Form (*S* ist *p*) durchaus gleichwertig und ihren konstitutiven Voraussetzungen nach vollkommen von den relativen Bestimmungen im eigentlichen Sinne unterschieden sind. Sie prädizieren eben, was ein Gegenstand in sich und für sich genommen ist, im Gegensatz zu den relativen, den im eigentlichen Sinne beziehenden, die ein Hinüberwandern des Interesses auf die im Felde mitgegebenen Gegenstände voraussetzen. Es ergibt sich

also, wenn man den oben umgrenzten engeren Begriff von Beziehen zugrunde legt, ein doppelter Sinn der Unterscheidung von bestimmendem und beziehendem Denken, je nachdem, ob man den formalen oder den genetischen Gesichtspunkt maßgebend sein läßt.

§ 55. Der Ursprung der Attribution aus der ungleichmäßigen Verteilung des Interesses auf die Bestimmungen.

a) Die Gliederung in Haupt- und Nebensatz.

Die Urteilsformen, die sich uns bisher ergaben, waren alle einfach in dem Sinne, daß ihre Glieder einfache Subjekte und einfache Prädikate waren, entstanden aus erstmaliger ursprünglicher Formung von zuvor formlosen Stoffen, und demgemäß ohne alle bereits aus anderweitiger prädikativer Leistung stammenden Annexe. Auf dem Grunde der explizierenden Betrachtung sind aber auch kompliziertere Formen möglich, in denen die einzelnen Glieder in sich schon zweigliedrig sind. Dabei bleibt natürlich die Grundstruktur erhalten, stellt aber nicht mehr sozusagen ein bloßes Gerippe dar. Diese zusammengesetzten Formen haben ihren Ursprung in einer Modifikation des Interesses, bezw. in ihrer Auswirkung im Zuge des Erkenntnisstrebens. In den bisherigen Formen erfüllte sich das thematische Interesse an *S* in den auftretenden Bestimmungen *p*, *q*, *r* usw. sozusagen im ersten natürlichen Abfluß. Der Sachgehalt des *S*, sowie auch seine relativen Bestimmungen traten der Reihe nach hervor, und wurden ebenso prädikativ erfaßt. Das Interesse war dabei, soweit es sich um ein in irgendeiner Weise fortlaufendes Bestimmen handelte, gedacht als in gleicher Weise auf alle auftretenden Bestimmungen verteilt.

Und so mag es auch tatsächlich bei Anfang eines Bestimmungsprozesses der Fall sein. Bei fortlaufender Betrachtung sind alle der Reihe nach auftretenden Bestimmungen für den thematischen Blick gleich „wichtig".

Es kann aber auch sein, daß die thematische Bedeutung, das Gewicht für das Erkenntnisinteresse hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen ein verschiedenes ist. Es kann sogleich auf die Bestimmung *q* lossteuern und nur nebenbei Interesse an dem *p* sein. In der Rezeptivität heißt das: während auf das *p* nur ein flüchtiger Blickstrahl gerichtet ist, es nur im Nebenbei erfaßt wird, liegt das Hauptgewicht auf dem *q*, es ist vorzugsweise in den Blick genommen. Das Ergreifen als Hauptsache und das Ergreifen im Nebenbei ist ein Unterschied in der Weise der erkennenden Aktivität, nicht zu verwechseln mit dem des herrschenden und dienenden Interesses und „Absehens". In der prädikativen Sphäre wird dann dementsprechend nicht ein einfach fortlaufendes Bestimmen der Form „*S* ist *p* und *q*" statthaben, sondern der aktive Vollzug der Synthesis *S* ist *q* wird den Charakter des Hauptsatzes annehmen und der der Synthesis *S* ist *p* den des Nebensatzes — Ausdrücke, die auch hier wieder, wie klar ersichtlich, primär nichts Sprachliches bezeichnen, sondern die dem sprachlichen Ausdruck Bedeutung gebende Weise kategorialer Synthesis, die in der sprachlichen Hypotaxe ihren Ausdruck finden kann, aber nicht muß, je nachdem ob sie vom Bau einer Sprache zugelassen ist. Es ergibt sich also ein Urteil in der Form „*S*, welches *p* ist, ist *q*", worin sich zeigt, daß eben das Ich nicht in einem einfachen Strahl auf die Synthesis der Identifizierung gerichtet ist, sondern in einem Doppelstrahl, der sich spaltet in einen Hauptstrahl und einen Nebenstrahl.

Häufig wird diese Form auch so zustande kommen, daß das *S* beim aktiven Übergang zum *q* auftritt als

das bereits früher als *p* bestimmte und als das bekannte, also mit dem aus früherer Erkenntnis erworbenen Niederschlag „*p*". Dann hat das *q* schon als die neue Bestimmung das Hauptinteresse; nur nebenbei geht ein Blick auf das von früher bekannte *p*, und im Erneuern des aktiven Übergangs konstituiert sich der Nebensatz. Das ist auch so möglich, daß das *p* im Augenblick der Bestimmung des *S* als *q* auf Grund aktueller Anschauung gar nicht anschaulich selbstgegeben ist, sondern nur als dem *S* zugehörig vergegenwärtigt wird. Es können also die einem solchen zusammengesetzten Satz zugrunde liegenden und seine Evidenz begründenden rezeptiven Gegebenheitsweisen durchaus verschiedener Art sein, Anschauung und Vergegenwärtigung können sich in der der Prädikation zugrunde liegenden Rezeptivität mischen.

b) Die attributive Form als Modifikation der Satzform.

Wir sagten im voraus, daß diese Bildung auf dem Boden der Grundstruktur stattfinde. Subjektseite und Prädikatseite sind genau wie früher erhalten, aber auf der Subjektseite ist ein Annex hinzugetreten in Form eines Relativsatzes „*S*, welches *p* ist ....". Diese Form des Relativsatzes, allgemeiner überhaupt des Nebensatzes, hat den intentionalen Charakter einer Modifikation, die auf eine ursprüngliche Form, die einfache Prädikation *S* ist *p*, zurückweist. In beiden ist ein Identisches erhalten geblieben, der „Urteilsinhalt" „*S* ist *p*"[1]), der ursprünglich die Form des selbständigen Satzes hatte und nun die Form des relativen Nebensatzes angenommen hat, also eine attributive Funktion. Hauptsatz und Nebensatz sind demnach Formen, die der selbständige Satz annehmen kann,

[1]) Zum Begriff des „Urteilsinhaltes" oder der „Urteilsmaterie" vgl. Logik, S. 192 f. und 268 f.

genetisch erwachsen aus Stufungen des Interesses. Durch die Modifikation hindurch geht die Identität des durch *p* bestimmten *S*; es ist in verschiedener „Weise" prädikativ gesetzt. Das Subjekt, das früher Subjekt eines Prädikates war, ist jetzt zum Subjekt einer attributiven Bestimmung geworden. In modifizierter Weise ist das Ergebnis der Prädikation in die Attribution übergegangen; der spontane Vollzug der Übergangssynthesis ist nicht verlorengegangen, es hat sich in ihm auch ein prädikatives Satzganzes gebildet, aber dieses hat einen geänderten Charakter. Es hat seinen Charakter als selbständiger Satz, als ein für sich abgeschlossener Schritt prädikativer Objektivation und damit als Einheit einer Befriedigung des Erkenntnisinteresses, eingebüßt und ist als dieses Ganze etwas nur zum Subjekt Gehöriges geworden. Es ist ein Annex des Subjektes, von dem nun die in der Richtung des Hauptinteresses liegende spontane Synthesis zum *q* hinüberführt, das im übergeordneten Ganzen des zusammengesetzten Satzes das Prädikat, das in der Hauptsetzung Prädizierte ist.

Unbeschadet der einen und einzigen Hauptsetzung können mannigfaltige Nebensetzungen auftreten, in verschiedenen Stufenfolgen, derart, daß in der Nebensetzung wieder eine Neben-Hauptsetzung und eine Neben-Nebensetzung auftritt, in dieser wieder usw. Dann entspricht der Hauptsetzung, die das Ganze der prädikativen Synthesis beherrscht, der Hauptsatz, und den Nebensetzungen die zu Attributionen modifizierten Nebensätze — alle miteinander einheitlich verbunden dadurch, daß jeder Nebensatz ein Subjekt hat, durch das die Richtung der nächsthöheren Hauptsetzung hindurchgeht.

Das gilt für alle der bisher besprochenen Formen, sowohl des bestimmenden wie des beziehenden Urteilens. Ideell können wir alle in attributive Formen überführen, wobei freilich jede neue Form der Bestimmung

neue Formen von Attributen ergibt, wie z. B. „O, welches *B* enthält“. Jeder ursprünglichen Prädikation entspricht eine Attribution, wie jede Attribution auf eine Determination ursprünglich zurückweist.

Dabei haben wir bisher die Attribution immer in der Form des Nebensatzes vollzogen gedacht, d. h. wir haben die Übergangssynthesis zum Prädikat des Nebensatzes, in unserem Beispiel zum *p*, immer noch spontan, wenn auch nur in sekundärem Interesse vollzogen gedacht. Aber auch das kann fortfallen, das prädikative Adjektiv des Nebensatzes kann zum attributiven Adjektiv werden; es kann sich also die Form ergeben *Sp* ist *q* (z. B. die kalte Luft ist erfrischend). Die ursprüngliche prädikative Setzung *S* ist *p* ist hier also noch mehr zusammengeschrumpft, die Übergangssynthesis zu *p* ist überhaupt nicht mehr spontan vollzogen worden, sondern die in früherer Prädikation, sei es als Hauptthema, sei es als Nebenthema dem *S* beigelegte Bestimmung *p* ist beim spontanen Übergang zum *q* im Charakter des Ergebnisses mitgenommen. Es richtet sich kein Blickstrahl, auch kein Nebenstrahl mehr auf die Synthesis des *S* und des *p*, sondern das *S* wird sogleich als *p* genommen und spontan nur der Übergang zum *q* vollzogen.

Die Attribution kann natürlich nicht nur an der Subjektseite anknüpfen, sondern überall dort, wo im prädikativen Satz ein Substantiv auftritt oder auftreten kann; also auch auf der Prädikatseite, sofern diese nur ein Substantiv enthält, sei es ursprünglich als bezügliches Objekt, sei es auf Grund der Substantivierung einer unselbständigen Bestimmung. Die Form der Attribution ist eben eine eigenartige, einerseits in sich gekennzeichnet als Modifikation und andererseits immer auftretend als Annex an einem Substantiv. Darin, daß diese Form nicht so wie Subjektform oder Prädikat-

form an eine bestimmte Stelle im Urteil gebunden ist, sondern überall dort als Annex auftreten kann, wo ein Substantiv auftritt, hat sie Ähnlichkeit mit den Kernformen; sie ist aber von diesen doch prinzipiell unterschieden, weil durch Modifikation erwachsen und daher immer angewiesen auf Stoffe, die schon anderweitig Formung erfahren haben, während die primäre Leistung der Kernformen die Formung gänzlich formloser Stoffe ist, obzwar auch sie (wie bei der Substantivierung ganzer Sätze, vgl. S. 249) bereits anderweitig Geformtes formen können.

c) Die attributive Anknüpfung auf der Bestimmungsseite.

Betrachten wir noch etwas genauer die attributive Anknüpfung auf der Bestimmungsseite. Wir urteilen S ist p; es werde nun ein thematisch bestimmendes Interesse für p erweckt, und dieses bestimmt sich als α, während doch das Interesse für das S festgehalten und übergeordnet bleibt.[1]) Zunächst fordert natürlich der Übergang zum α die (wenn auch nur relative) Verselbständigung des p, das heißt seine Substantivierung. Es gründet sich darauf das Urteil P ist α. Wenn dabei das vorzügliche Interesse an dem Hauptsubstrat erhalten geblieben ist, so ergeben sich nun zwei Sätze, verbunden durch eine Einheit des thematischen Interesses: S ist p und dasselbe (nämlich p) ist α, z. B. dieses Ding ist rot und dieses Rot ist ziegelrot. Da aber gemäß unserer Voraussetzung das Interesse an S das herrschende bleiben soll, muß der zweite Satz die Form des Nebensatzes annehmen; denn das Interesse, das auf das zweite Urteil sich richtet, ist dem untergeordnet, das auf das erste geht. So erhält der zweite Satz die Form der Attribu-

[1]) Bez. der genaueren Analyse dieses Verhältnisses in der Rezeptivität vgl oben § 28, S. 147 ff.

tion, sei es in Gestalt eines Nebensatzes oder in der noch weitergehenden Modifikation der adjektivischen Attribution, die sich dann sprachlich in dem zusammengesetzten Adjektiv (z. B. „ziegelrot“) ausdrücken kann: *S* ist $p\alpha$. Es erwächst so die Form einer Bestimmung, die ihrerseits bestimmte und als bestimmte bestimmende ist.

§ 56. Konstitution von logischem Sinn als Ergebnis der prädikativen Leistungen für den Substratgegenstand.

Alle diese Formbildungen denken wir uns entspringend aus der fortschreitenden Bestimmung eines bereits rezeptiv erfaßten Substrates *S*, das dabei das hindurchgehende Thema bleibt und den ganzen in seiner Bestimmung erwachsenden Urteilen Einheit und Zusammenhang gibt. Es sind alles Sinnesgestaltungen, die sich um einen identischen, als das festgehaltenen Gegenstandspol zentrieren. Er ist das identische Substrat, der beurteilte, der in Subjektform in die prädikativen Urteile eintritt und da in immer neuem prädikativem Wie vermeinter ist: als Subjekt ist er Subjekt immer neuer Prädikate und attributiver Bestimmungen. Vergleichen wir etwa die Urteile *S* ist *p*, *Sp* ist *q*, *Sp* und *q* ist *r*, so handelt es sich in einem solchen thematischen Zusammenhang der Bestimmung dabei immer um das als selbes festgehaltene *S*. Aber trotz seiner Identität sind die Urteile verschieden; sie haben auf der Subjektseite einmal das *S* ohne Attribution, dann *Sp*, *Sp* und *q*. Dasselbe kann sich natürlich auf der Objektseite wiederholen. Es ist dasselbe *S* in immer neuem Sinn vermeint, in einem Sinn, der nicht aus der rezeptiven Erfassung stammt, sondern ihm in der prädikativen Spontaneität, der im spezifischen Sinne logischen, zugewachsen ist, und den wir daher logischen Sinn nennen werden. Der lo-

gische Sinn, in dem das *S* als Subjekt in das Urteil eintritt, gehört in seinem vollen Bestande mit zu dessen gesamtem „Urteilsinhalt“, der im Urteil als dem Urteilssatz „gesetzter“, d. h. in einem thetischen Charakter (in unseren Beispielen zunächst im Modus der Gewißheit) bewußter ist.

Das Urteilssubstrat in seinem logischen Sinn, wie er ihm durch die prädikativ bestimmende Tätigkeit zugewachsen ist, macht einen Begriff von Begriff aus[1]), der nicht zu verwechseln ist mit anderen Begriffen von Begriff, sowohl dem, der sich auf den Terminus als Kernstoff bezieht[2]), wie mit dem Begriff im Sinne der gattungsmäßigen Allgemeinheit.

Vergleichen wir nun den Wechsel des logischen Sinnes, wie er in einem thematischen Zusammenhang der Bestimmung vor sich geht, mit den Sinneswandlungen, die wir bereits in der Rezeptivität fanden, so zeigt sich natürlich, daß jede Bereicherung des logischen Sinnes eine solche in der Rezeptivität voraussetzt. Spontane Synthesis der Identifizierung kann ja nur dort statthaben, wo bereits rezeptive Erfassung und Explikation vorausgegangen war. Aber anderseits hat dieser Wandel des logischen Sinnes doch auch seine eigentümliche Unabhängigkeit von dem, was in der Rezeptivität vor sich geht. Es kann ja schon ein kompliziert aufgebautes System rezeptiver Betrachtung, hineingehender und hinausgehender, sich konstituiert haben; ein Gegenstand kann auf Grund dieser betrachtenden Leistungen schon allseitig und in größtmöglicher Anschauungsfülle in den Blick gebracht worden sein, ohne daß auch nur ein einziger Schritt prädikativer Erfassung all dessen erfolgt sein muß. Solange sie nicht eingesetzt hat, ist der Gegenstand, das Thema all dieser betrachtenden Erfas-

[1]) Vgl. dazu und zu diesem ganzen § Logik, § 43, e, S. 102 ff.

[2]) a. a. O., S. 274.

sungen, trotz der reichen Fülle seiner Gegebenheitsweisen, zwar das Thema, aber ein logisch vollkommen unbestimmtes Thema. Setzt dann die prädikativ bestimmende Spontaneität ein mit dem ersten Schritt *S* ist *p*, so erfährt das bisher logisch unbestimmte *S* seine erste Bestimmung. Es wird Urteilssubjekt und weiterhin vielleicht Urteilsobjekt. Im ersten Urteilsschritt „*S* ist *p*" ist es das Eine, das an der Subjektstelle noch logisch Unbestimmte, aber das Unbestimmte, das in diesem Urteilen Bestimmung erhält und auf der Prädikatseite seine Bestimmung hat. Indem nun weiter durch die attributive Aktivität dem Subjekt die in der ersten Prädikation vollzogene Bestimmung adjungiert, in darauf folgenden Prädikationen das *S* als *p* seiendes festgehalten und weiteren Bestimmungen in neuen Aktivitäten unterworfen wird, haben wir bei diesen weiteren Schritten nicht mehr ein unbestimmtes logisches Substrat, sondern ein Substrat, das schon mit logischem Sinn behaftet ist, mit dem attributiven Sinn *p*. Nur er gehört nach diesem ersten Schritt für uns zum logischen Sinn, in dem das Substrat für uns dasteht, nicht aber all das, was sich in der Rezeptivität bereits als sein gegenständlicher Sinn konstituiert hat, was anschaulich dabei noch weiter mitgegeben ist an Explikaten. Es gehört nicht zum logischen Sinn, solange es nicht selbst in der zweigliedrigen Synthesis als Prädikat des *S* erfaßt wurde. Es erweist sich hier wieder die ausgezeichnete Stellung (vgl. § 50, c), die das prädikative Urteil (das kopulative) als Urzelle des thematischen Zusammenhangs der Bestimmung gegenüber allen anderen, im weiteren Sinne auch prädikativ zu nennenden Synthesen, den konjunktiven z. B. hat: nur in ihm kann ein zuvor logisch unbestimmter Gegenstand mit logischem Sinn umkleidet werden. In jedem solchen Satz vollzieht sich eine sich für sich abschließende logische Sinnes-

leistung, die für den Substratgegenstand Zuwachs an logischem Sinn bedeutet.

Genau wie der Gegenstand in der Rezeptivität identischer Pol einer Mannigfaltigkeit darauf bezogener Erfassungen ist, so ist er in der prädikativen Bestimmung Identisches, aber nicht mehr als Einheit seiner sinnlichen Mannigfaltigkeiten und seiner wechselnden Gegebenheitsweisen, sondern Identisches als Einheit der prädikativen Aktionen und der durch sie sich ergebenden Leistungen, umrankt von wechselndem logischem Sinn. Er ist Identisches in der Mannigfaltigkeit von spontanen Identifizierungen, die ihn als Kreuzungspunkt von mannigfaltigen Urteilen und korrelativ als Identitätspunkt von entsprechenden Attributen herausstellen. Welches von den attributiven Gebilden wir nehmen, wie sie sich in der fortschreitenden Bestimmung bilden: dies, dies Haus, dies rote Haus usw., es ist jedes dieser Gebilde ein thematisches Urteilsglied. Jedes, wie verschieden sein Gehalt sein mag, hat als Urteilsglied sein Thema, und jedes hat evidenterweise dasselbe Thema. Das „dies“ nehmen wir dabei sozusagen als Null der Attribution in diese Reihe auf. (Dies ist seine logische Bedeutung. Seine vollkonkrete Bedeutung ist freilich noch mehr. Zu ihr gehört der „deiktische“ Charakter des Hinweisens, des Aufmerksammachens, der Aufforderung, Kenntnis zu nehmen.)

Als identischer Pol der prädikativen Aktionen, Träger logischen Sinnes ist der Gegenstand im eigentlichen Sinne zum Erkenntnisgegenstand geworden. Das sagt natürlich nicht, daß der Gegenstand als Pol rezeptiver Aktivitäten und als Pol der prädikativen Spontaneitäten verschiedene Gegenstände wären; sondern indem der Gegenstand, wie er rezeptiv konstituiert ist mit seinem wechselnden Sinn, das erste Mal in die prädikative Synthesis eintritt, sowie von der rezeptiven Erfassung zur zweigliedrigen prädikativen Syn-

thesis übergegangen wird, wird er zum Erkenntnisgegenstand.

§ 57. Der Ursprung des Identitätsurteils.

Im Zuge der fortlaufenden Bestimmung, der fortgehenden Umkleidung des Urteilssubstrates mit logischem Sinn, kann nun eine eigenartige Urteilsform erwachsen, die sich von den bisher betrachteten Formen schlicht bestimmender Urteile unterscheidet, die des Identitätsurteils.

Im ersten ungehemmten Abfluß der thematischen Bestimmung eines Substrates sind wir auf dieses gerichtet als Identisches immer neuer Bestimmungen. Das identisch sich durchhaltende *S* wird mit immer neuem logischem Sinn umkleidet, ohne daß wir dabei auf seine sich dabei erhaltende Identität selbst gerichtet wären. Dazu besteht zunächst in der Regel kein Anlaß. Wird etwa anschaulich *S* als *p* und weiterhin als *q* usw. bestimmt, werden aktiv die Übergänge der bestimmenden Identifizierung vom *S* zum *p*, *q* .... vollzogen, so deckt sich passiv das als *p* bestimmte *S* mit dem als *q* bestimmten in einer gewissen Selbstverständlichkeit. Das *S* steht anschaulich als das Identische vor uns, und unser thematisches Interesse ist einzig und allein auf seine sich immer weiter bereichernde Bestimmung gerichtet.

Andererseits, wenn das Bestimmen nicht in dieser ursprünglich zusammenhängenden, ständig mit Anschauung erfüllten Kontinuität vollzogen wird; wenn etwa das *S* auf Grund einer originären Anschauung neu als *r* bestimmt wird und dabei schon auf Grund von Erinnerungen an frühere Bestimmungszusammenhänge mit den ihm darin zugewachsenen und an ihm niedergeschlagenen Bestimmungen *p*, *q* vor uns steht, die nun nicht mehr selbstgegeben sind, nicht ebenso wie die

Bestimmung als *r* in gleicher Ursprünglichkeit neu vollzogen werden; oder wenn etwa getrennt voneinander vollzogene Bestimmungen *S* ist *p* und *S* ist *q* erinnerungsmäßig auftauchen: dann kann sich das Bedürfnis einstellen, die Identität des einmal als *p* bestimmten *S* mit dem das andere Mal als *q* bestimmten ausdrücklich festzustellen. Die zunächst passiv eintretende Identitätssynthesis zwischen dem *Sp* und dem *Sq* wird nun spontan vollzogen, und es erwächst ein Urteil der Form „*S*, welches *p* ist, ist identisch mit dem *S*, welches *q* ist“. Selbstverständlich bestehen da durch ständig weitergehende identifizierende Anknüpfung vielerlei Möglichkeiten, das identifizierende Urteil immer reicher auszugestalten, zu immer weiteren Bestimmungen fortzuschreiten und die identifizierende Selbstdeckung ihrer Substrate in zweigliedriger Spontaneität zu vollziehen. Es erwachsen dann Urteile wie „*Sa*, welches *b* ist, ist identisch mit *S*′, welches *b* und *c*“ ist, und so in vielen, leicht geregelt abzuleitenden Komplikationen. Ferner können mehrere Identitätsurteile selbst wieder durch überbrückende Identifizierungen zur Urteilseinheit gebracht werden, etwa in der Form „*S* ist identisch mit *S*′, und dasselbe ist auch identisch mit *S*″“ usw.

Wir ersehen daraus die fundamentale Funktion des Identitätsurteils für die Vereinheitlichung von in verschiedenen anschaulichen Bestimmungszusammenhängen erwachsenen Bestimmungen — eben auf Grund des Erkenntnisinteresses, das dahin zielt, den in verschiedenen Urteilszusammenhängen entstandenen Urteilserwerb zusammenzunehmen und in einem neuen Urteil festzuhalten. Rein der Form nach haben diese Identitätsurteile eine gewisse Ähnlichkeit mit den beziehenden Urteilen: es treten darin zwei Substantiva auf, die spontan als identische bestimmt werden; inhaltlich aber gehören sie eher zu den bestimmenden Urteilen, die ein Substrat aus sich heraus, aus dem, was es in

sich ist ohne Rücksicht auf den möglichen Übergang zu anderen Substraten, bestimmen. Es sind jedoch keine wirklich ursprünglich bestimmenden Urteile, es findet in der Regel keine ursprünglich spontane prädikative Erfassung rezeptiv neu erfaßter Bestimmungen statt, sondern nur eine Vereinheitlichung der bereits gewonnenen. Daher müssen die Identitätsurteile auch nicht notwendig in der Evidenz der Klarheit vollzogen sein, es bedarf nicht notwendig der originalen anschaulichen Gegebenheit ihrer Substrate mit ihren Bestimmungen, sondern um die Identität festzustellen, genügt auch die Evidenz der Deutlichkeit.

II. Kapitel

DIE VERSTANDESGEGENSTÄNDLICHKEITEN UND IHR URSPRUNG AUS DEN PRÄDIKATIVEN LEISTUNGEN

§ 58. Übergang zu einer neuen Stufe prädikativer Leistungen. Die Vorkonstitution des Sachverhaltes als kategorialer Gegenständlichkeit und sein „Entnehmen" durch Substantivierung.

Wenden wir uns nach dieser Überschau über die ursprünglichsten und einfachsten Formen und Auswirkungen prädikativ erkennenden Tuns einer neuen Stufe von Leistungen zu. Ihre Betrachtung wird uns überleiten zur Untersuchung der Eigenart der im prädikativen Denken entspringenden Gegenständlichkeiten, der kategorialen Gegenständlichkeiten.

Bisher haben wir die Genesis des Rankenwerks von Gestaltungen verfolgt, die sich um ein Urteil schlichtester Form, um die Urzelle des thematischen Zusammenhangs der Bestimmung herum bilden können. Wir dachten uns diese Formen entstehend in einem aktuell

ablaufenden und sich fortbildenden Urteilsprozeß. Ist aber einmal eine solche Urzelle, etwa *S* ist *p*, oder *S* ist *p* und *q*, oder auch ein Urteil mit irgendwelchen Annexen, wie S_p ist *q*, oder mit welcher Ausgestaltung seiner schlichten Form immer, zur Konstitution gekommen, so muß es nicht, sobald es in einem aktuellen Werden fertig konstituiert ist, fallen gelassen werden und der Übergang zum nächsten Schritt erfolgen; vielmehr, da ja jeder solche Urteilsschritt eine in sich geschlossene Sinnesleistung darstellt, kann auch auf dieser Leistung selbst weiter aufgebaut werden. So wie sie in der Retention abklingt und noch behalten ist, kann daran anknüpfend fortgefahren werden, was sich etwa in der sprachlichen Form „dies, daß *S p* ist ...." ausdrückt. Alle Sprachen haben für solche Art der Verknüpfung Demonstrativa, „Zeigwörter" zur Verfügung, die dann nicht zum direkten Hinzeigen auf anwesende Dinge dienen, sondern zur Verweisung auf eine frühere Stelle im Kontext der Rede und, korrelativ, in dem der Rede Bedeutung verleihenden Urteilszusammenhang. Schon mit der in der Regel sprachlich einfachen Form solcher Demonstrativa ist angezeigt, daß mit dem früheren Urteilssatz, auf den sie verweisen, eine eigentümliche Wandlung vor sich gegangen ist. Er hat seine Form als selbständiger Satz eingebüßt und tritt nun selbst als Substrat in einem neuen Urteil auf. Das setzt natürlich voraus, daß er substantiviert wurde. Der zuvor vielstrahlig, in einer ursprünglichen zweigliedrigen Synthesis der Bestimmung konstituierte ist nun einstrahlig erfaßt, und er muß das werden, wenn in der beschriebenen Weise angeknüpft werden soll. Denn wie gezeigt, beginnt im fortlaufenden Zusammenhang der Bestimmung jeder neue Urteilsschritt immer wieder mit einer einstrahligen Substraterfassung. Beim urteilenden Anknüpfen an ein vorangegangenes Urteil wird dieses also genau wie jedes Sub-

strat, das in ein prädikatives Urteil als Subjekt eintritt, behandelt, nämlich als ein schlicht erfaßbarer Gegenstand. Darin liegt, es muß als solcher vorkonstituiert sein, und das ist die Leistung des vorangegangenen Urteils. Sie hat demnach sozusagen ein doppeltes Gesicht: in jedem Urteilsschritt geschieht nicht nur eine Bestimmung und Weiterbestimmung des vorgegebenen und bereits rezeptiv erfaßten ursprünglichen Substrates; nicht nur wird dieses in immer neuer Weise prädikativ vermeint und mit logischem Sinn umkleidet, sondern zugleich ist vorkonstituiert eine neue Art von Gegenständlichkeit, der Sachverhalt „*S* ist *p*"; er ist erzeugt in schöpferischer Spontaneität. Er kann nun seinerseits alle die Formungen annehmen, die alle selbständigen Gegenständlichkeiten annehmen können; er kann substantiviert und Subjekt oder Objekt in neuen Urteilen werden.

Diese Art der Substantivierung ist prinzipiell verschieden von all dem, was wir bisher unter diesem Titel kennen gelernt hatten. Wir dachten dabei vorzugsweise an die Substantivierung, die auf der Verselbständigung zuvor unselbständiger Bestimmungen beruht, die also schon ihre Vorform in der Sphäre der Rezeptivität hat. Schon hier gibt es das Für-sich-erfassen eines zuvor unselbständigen Momentes, wodurch es zum Substrat einer eigenen explizierenden Betrachtung wird. Es ist ein Moment am Gegenstand selbst, das hierbei zum Substrat wird. Hingegen für die Substantivierung, in der aus einem Urteil der „Sachverhalt" entnommen wird und nunmehr als Substantiv in einem neuen Urteil fungiert, gibt es in der Unterstufe nichts Analoges. Der Gegenstand, der hier Subjekt in einem neuen Urteil wird, ist nichts, was auch schlicht rezipierend erfaßt werden könnte, sondern es ist ein Gegenstand ganz neuer Art, überhaupt erst auf der Oberstufe der prädikativen Spontaneität

auftretend, als Ergebnis einer prädikativ urteilenden Leistung. Wir nennen solche Gegenstände daher mit Rücksicht auf ihren Ursprung syntaktische oder kategoriale, oder auch, weil sie aus Leistungen des urteilenden Verstandes entsprungen sind, Verstandesgegenständlichkeiten.

§ 59. Schlicht gebbare Gegenstände als „Quellen" von Sachlagen. Sachlage und Sachverhalt.

Natürlich sind die so entspringenden kategorialen Gegenständlichkeiten in rezeptiv erfaßbaren fundiert. Sie schließen sie in sich, wie z. B. der Sachverhalt „die Erde ist größer als der Mond" einen rezeptiv gebbaren Gegenstand „Erde" einschließt. Er selbst ist aber nichts, was als Sinnesstruktur am Sinnespol „Erde" aufweisbar wäre, so wie die inneren (etwa eigenschaftlichen) und relativen Bestimmungen als Sinnesmomente zum gegenständlichen Sinn gehören, mit dem dieser Gegenstand „Erde" rezeptiv erfaßt ist. Was einem solchen Sachverhalt in der Rezeptivität entspricht, sind Verhältnisse oder, wie wir sagen wollen, Sachlagen: Verhältnisse des Enthaltens und Enthaltenseins, des Größer und Kleiner usw. Sie sind ein Identisches, das sich wesensmäßig doppelt expliziert, derart, daß äquivalente prädikative Urteile auf eine und dieselbe Sachlage als intuitiv gegebenen Verhalt zurückweisen. Jede Sachlage birgt mehrere, eine einfachste Sachlage, die in einem Paar fundiert ist, zwei Sachverhalte in sich, z. B. die Größensachlage $a - b$, die beiden Sachverhalte $a > b$ und $b < a$.

Sachlagen sind danach fundierte Gegenstände; sie weisen letztlich auf Gegenstände zurück, die keine Sachlagen sind. Jeder Gegenstand ist möglicher und wirklicher Untergrund von vielerlei Sachlagen, also

auch jede Sachlage selbst wieder. Jeder Gegenstand ist auch „Quelle“ von Sachlagen, d. h. aus sich selbst heraus Sachlagen begründend, sofern er nur explizierbar ist, sofern er in möglichen Anschauungen Abhebungen zuläßt. Er ist dann, je nachdem, Quelle von eigenschaftlichen Sachlagen oder, wenn es sich um die Abhebung selbständiger Teile handelt, von Ganzes-Teilverhältnissen. Bei hinausgehender, beziehender Betrachtung sind die Beziehungsglieder Quellen von Relationssachlagen, die sich in Relationssachverhalten explizieren.

Auf Grund dieser Sachlagen, unter denen, wie ohne weiteres ersichtlich, zunächst noch nichts weiter zu verstehen ist als passiv konstituierte Verhältnisse, und die noch nicht selbst vergegenständlicht sein müssen, können prädikative Urteile in verschiedener Richtung gebildet werden. Handelt es sich um Verhältnisse von Ganzem und Teil, so kann geurteilt werden über Enthalten und Enthaltensein, und es ergeben sich daraus verschiedene Formen, je nachdem, ob es sich um unmittelbares oder mittelbares Enthaltensein handelt, also um das Verhältnis von unmittelbaren und mittelbaren Teilen zum Ganzen. Anderseits kann man urteilen über die Verbindungsformen der Teile im Ganzen: „das Ganze hat die und die Form“, „das Zusammen der Teile hat diese Form als Verbindung“ usw. Wieder ein anderes sind die Urteile auf Grund der äußeren Relationen im Übergang vom einen Teil zum anderen. Jeder Teil ist zwar etwas für sich, Erfaßtes für sich, aber jeder ist eben Teil, hat Anteil am Ganzen, das, wenn es auch nicht gerade aktuell Substrat der Bestimmung ist, doch im Blick der Aufmerksamkeit und der Erfassung liegt; und die Einheitsform ist in der verdeutlichten Gegebenheit abgehoben. In der Anteilhabe an Demselben haben *S* und *S'* Gemeinsamkeit, und

wird von S zu S' übergegangen, so ist, wenn eben jedes als Teil bewußt ist, wenn jedes mit dem Sinn zur Erfassung kommt, der ihm aus der Interessenrichtung auf das Ganze zugewachsen ist, im S ein neuer Sinneszuwachs da, der aus dem Übergang und der Deckung im Gemeinsamen entspringt. Wird eine Aktivität ins Spiel gesetzt, welche das S zum Bestimmungsthema macht, dabei es auf das S' im Hinblick auf die Form des Ganzen bezieht und die Bestimmung ursprünglich erzeugt, so ist das Urteil der äußeren Relation ursprünglich konstituiert; das S ist ursprünglich als in Relation auf S' (Ähnlichkeits-, Gleichheits-, Lagenrelation usw.) konstituiert.

Diese Verhältnisse von Teil zum Ganzen und von Teil zu Teil sind nicht die einzigen. Zwei Gegenstände können nicht nur in Verhältnissen des Enthaltenen und Enthaltenden, sondern auch im Verhältnis der Überkreuzung stehen: S ist in Überkreuzung identisch mit S' (nach einem gewissen gemeinsamen Teil S''), was sich verschieden expliziert: S enthält S'' und S' enthält dasselbe S'', oder in der pluralen Form: S und S' enthalten S'', wobei das bestimmende Objekt S'' nur einmal auftritt und von ihm zwei Identifizierungsstrahlen auseinandergehen, der eine zu S, der andere zu S' — all diese Urteilsformen natürlich in universalster syntaktischer Allgemeinheit verstanden, wobei es offen bleibt, ob die jeweiligen Gegenstände selbst einheitliche oder mehrheitliche sind, ob sie schlichte Gegenstände sind oder selbst schon mit vielfältiger logischer Sinnbildung behaftet.

So sind die schlichten Gegenständlichkeiten Quellen von verschiedenen prädikativen Sachverhalten; sie sind es auf Grund ihrer rezeptiv konstituierten Einheitsbildungen, die wir Verhältnisse oder Sachlagen nennen: identische Sachlagen, die sich in vielerlei prädikativen Sachverhalten explizieren. Wir nannten die Sachlagen

selbst fundierte Gegenständlichkeiten. Genauer müssen wir sagen: wir haben in der Rezeptivität die Sachlagen noch nicht als Gegenstände, und zwar als fundierte Gegenständlichkeiten thematisch. Wir haben hier nichts als die schlicht erfaßbaren Gegenständlichkeiten, die sich „verhalten", und das Hin- und Herlaufen des betrachtenden Blickes zwischen dem Substrat und seinen Teilen, oder zwischen den aufeinander Bezogenen, die sich dabei etwa als größer oder kleiner abheben, immer auf dem Grunde ihrer sinnlichen Einheit. Was wir Sachlage nennen, tritt also hier bloß auf als das passiv vorkonstituierte Fundament, Eigenschaftsfundament oder Relationsfundament all dieser Sachverhalte; es kann aber nachträglich, wenn in ursprünglicher Prädikation Sachverhalte konstituiert und vergegenständlicht wurden, als die ihnen zugrunde liegende identische Sachlage gegenständlich erfaßt werden.

§ 60. Unterscheidung von Sachverhalt und vollem Urteilssatz.

Jeder in sich abgeschlossene prädikative Urteilssatz konstituiert also in sich eine neue Gegenständlichkeit vor, einen Sachverhalt. Dieser ist sein „Geurteiltes", und nicht nur, daß das Geurteilte einen logischen Sinneszuwachs für das „Beurteilte", das Urteilssubstrat bedeutet, ihm als logischer Sinn nunmehr attributiv zugeschlagen werden kann: es selbst ist ein Gegenstand und gemäß seiner Genesis ein logischer oder Verstandesgegenstand.

Doch müssen wir hier genauer unterscheiden: das, was sich im Urteilen als ein neuer Gegenstand vorkonstituiert hat, und was wir im gewöhnlichen Sinn den Sachverhalt nennen, ist nicht der Urteilssatz mit seiner gesamten „Urteilsmaterie", sondern nur das, was sich eben aktuell „verhält". Das heißt: in jedem aktuel-

len Urteilen haben wir unser Thema, das „Geurteilte“, z. B. die bestimmende Identifikation des *S* und *p*. Sie ist in ihm aktuell vollzogen. Mit dem aktuellen Urteilen kann sich aber ein Hineinnehmen von Erwerben voranliegender Urteilstätigkeiten verflechten, die sich auf dasselbe Substrat beziehen. Bei Vollzug des Urteils *S* ist *p* stehe das *S* etwa schon aus einer vorherigen Bestimmung als durch *q* bestimmtes da; es wird also geurteilt *Sq* ist *p*. Solche attributiven Annexe stammen, wie wir wissen, aus früheren aktuellen Prädikationen, sind als Modifikationen von solchen gekennzeichnet, die zurückweisen auf voranliegende Prädikation, in der *S* aktuell als *q* bestimmt wurde. Die in solcher modifizierten Weise bewußte Bestimmung, die natürlich mit zur vollen Urteilsmaterie gehört, steht zwar auch in unserem Blick, ist auch mit erfaßt, in eins mit dem *S*; aber es wird nicht mehr aktuell die Identitätssynthesis zwischen dem *S* und dem *q* vollzogen, sondern es ist nur das Ergebnis dieses Vollzuges im *S* mitbehalten. Es ist also zu unterscheiden zwischen dem fungierenden Thema, dem aktuell geurteilten *S* ist *p*, und den nicht mehr fungierenden, nur in die Einheit des Urteilsbewußtseins hineingezogenen Themen. Wenn wir nach einem schlichten Urteilen *S* ist *p* in das Subjekt und in das Prädikat noch so viele Gegenstände und Prädikate (*q*, *r* . . . .) aus anderen Urteilen attributiv hineingepackt haben: im Neuvollzug des Urteils der alten Form, unter Mitvollzug all dieser hineingenommenen Gedanken ($S_{q,\,r}$ ist *p*) ändert sich daran nichts, daß wir dieselbe bestimmende Identifikation vollziehen und nur sie aktuell vollziehen — während wir mit den Attributionen keine der durch sie angezeigten Prädikationen vollziehen. Was wir einzig und allein wirklich vollziehen, ist das Urteil *S* ist *p*, möge *S* dabei mit noch so vielem sonstigen Gedankengehalt aus früherer Urteilsleistung her gedacht werden.

Was wir noetisch beschrieben haben, hat sein Korrelat im Urteilssatz und in dem sich in seinem aktuellen Vollzug vorkonstituierenden Gegenständlichen. Nur dieses identisch Bleibende in all diesen Modifikationen, also das sich im aktuellen Urteilen *S* ist *p* Konstituierende, nennen wir den Sachverhalt im eigentlichen Sinne. Er ist die pure synthetische Einheit der Themen; und Thema ist hier alles, was im betreffenden Urteilsvollzug aktuell thematisch erfaßt und aktuell in die und jene prädikative Beziehung zu eben solchem gesetzt ist. Sind individuelle Dinge die Themen der Bestimmung, so gehen sie in ihrer syntaktischen Formung in den Sachverhalt ein, sie sind die Termini, die sich darin „verhalten". Sachverhalte sind die Korrelate von Urteilen, d. h. sie konstituieren sich ursprünglich nur in Urteilen, und entsprechend der thematischen Geschlossenheit jedes apophantischen Urteilsschrittes hat auch das sich in ihm Konstituierende diese Geschlossenheit; jeder Sachverhalt ist eine vollständige syntaktische Gegenständlichkeit, und alle Sachverhaltglieder oder Termini, die nicht einfache Termini sind, sind eventuell selbst wieder syntaktische Gegenständlichkeiten.

Sachverhalt und Urteilssatz mit seinem vollständigen „Urteilssinn", die vollständige Bedeutungseinheit, die alle logischen Bedeutungen des betreffenden Urteils in sich birgt, fallen also nicht zusammen. Im Wandel der Hineinziehung der Ergebnisse mannigfaltiger, auf die augenblicklich aktuellen Bestimmungsthemen bezogener Urteilstätigkeiten in das zum Vollzug kommende neue Urteil bleibt der Sachverhalt in seiner Identität unberührt. Jedes aktuelle Thema kann zum Substrat nicht nur für aktuelle Urteilsleistungen, sondern zugleich zum Substrat der modifizierten Anknüpfung alter Leistungserwerbe werden. Das ändert nicht den Sachverhalt, der thematisch konstituiert wird,

aber es ändert den Modus, *wie* er gedachter ist. In diesem Wie ist er thematisches Produkt nicht nur des jetzigen Urteils, sondern implizierter Urteile. Das aktuelle thematische Produkt hat also ein Rankenwerk von Gestaltungen, die jeweils zurückweisen auf eingewickelte Urteile — Gestaltungen, die sich natürlich auflösen lassen in ihre ursprüngliche Form, die Form ihres ursprünglichen Vollzuges. Diese Aufwickelung führt letztlich auf einfache Urteile, die nur noch Gerippe von Urteilen sind, und deren Glieder nichts mehr von attributiven und sonstigen Annexen enthalten.

Wie schon mehrfach betont, sind solche Urteile als ein *Grenzfall* anzusehen. Bei ihnen ist *zwischen Sachverhalt und Urteilssatz selbst nicht zu unterscheiden*. Der Sachverhalt ist hier die Bedeutungseinheit selbst. Trotzdem bedarf es auch für diese Urteile der doppelten Rede mit Rücksicht darauf, daß sie ja bloße Nullfälle sind, und daß unendliche Mannigfaltigkeiten von Urteilen mit je einem solchen Nullurteil im Sachverhalt zusammenstimmen. Der Begriff des Sachverhaltes bezeichnet von vornherein das identische thematische Gerippe, das alle Urteile gemein haben, die identisch dieselben aktuellen Themen haben und diese Themen in denselben syntaktischen Formen verbinden: der Nullsatz ist der zu solch einer Gruppe gehörige *reine* Satz, Korrelat der reinen bestimmenden Aktualität.

Daß das Korrelat des Urteilens, der Sachverhalt selbst, ein Urteil sein soll, und zwar ein Grenzfall, verliert seine Paradoxie, wenn wir daran denken, daß hier von vermeinten Gegenständen als solchen und so auch von vermeinten Sachverhalten als solchen die Rede ist. Der „Sachverhalt selbst“ ist eben nichts anderes als die Idee des voll erfüllten Urteils (vgl. dazu die eingehenderen Ausführungen, S. 342 f.).

§ 61. Die Menge als weiteres Beispiel einer Verstandesgegenständlichkeit; ihre Konstitution in erzeugender Spontaneität.

Sachverhalte sind nicht die einzigen Verstandesgegenständlichkeiten, die sich in der prädikativ erzeugenden Spontaneität konstituieren. Sie haben eine Vorzugsstellung, die in der Grundfunktion des prädikativen Urteils im engeren Sinne als der kopulativen Verknüpfungseinheit begründet ist. Der kopulativen Verknüpfung stellten wir die kollektive gegenüber, die zwar nicht in gleicher Weise zu logischen Sinnbildungen, Sinnesniederschlägen an den Substratgegenständen führt wie die kopulative Spontaneität, aber doch der prädikativen Spontaneität im weiteren Sinne zuzuzählen ist.[1]) Sie führt wie jede prädikative Spontaneität zur Vorkonstitution einer neuen Gegenständlichkeit, des Gegenstandes Menge.

Auch im Bereich der Rezeptivität gibt es bereits ein mehrheitliches Betrachten als kollektives Zusammennehmen; es ist nicht bloß Erfassen eines Gegenstandes nach dem anderen, sondern Im-Griff-behalten des einen beim Erfassen des nächsten und so fort (vgl. § 24, d). Aber diese Einheit der Zusammennehmung, der Kollektion hat noch nicht einen Gegenstand: das Paar, die Kollekte, allgemeiner die Menge der beiden Gegenstände. In einem abgegrenzten Bewußtsein sind wir eigens dem einen und eigens dem anderen Objekt zugewendet und nichts weiter. Wir können dann, während wir die Erfassung festhalten, abermals eine neue Zusammennehmung üben, jetzt die des Tintenfasses und eines Geräusches, das wir gerade hören, oder wir halten die beiden ersten Objekte in der Erfassung und blicken auf ein drittes Objekt hin als Objekt für sich. Die Ver-

[1]) Vgl. § 50, S. 264 und Logik, S. 95 f.

bindung der beiden ist damit nicht gelöst. Es ist etwas anderes, das dritte Objekt in die Verbindung aufnehmen, oder neben den sonderverbundenen beiden Objekten ein neues Objekt in Betracht ziehen. Und nun haben wir eine Einheit der Erfassung in der Form ([*A*, *B*], *C*); ebenso ([*A*, *B*], [*C*, *D*]) usw. Wieder ist da zu sagen: jede solche komplex gestaltete Erfassung hat zu Objekten *A B C* .... und nicht etwa (*A*, *B*) als ein Objekt u. dgl.

Andererseits können wir den Blick der Zuwendung und Erfassung auf das Paar richten, auf das eine und das andere Paar, wobei diese Objekte sind. Tun wir das, dann fungiert die wiederholte Einzelkonzentration, das konzentrierte Partialerfassen jetzt des *A* und dann des *B*, als eine Art Explikation, als ein Durchlaufen des Totalobjektes $A + B$. Sehen wir näher zu, so hat das Vorstellen (*A*, *B*) den Vorrang vor dem kollektiven ($A + B$), in dem der Inbegriff Gegenstand ist. Nämlich um den Inbegriff gegeben zu haben, um ihn betrachtend in Selbstgegebenheit zu erfassen, müssen wir das *A* und das *B* zusammen erfassen; in der Einheit dieser Erfassung zweier Gegenstände konstituiert sich sozusagen als ihr Ergebnis der neue Gegenstand vor, als etwas, was wir nun als Eines erfassen und in der Einzelerfassung der *A*, *B* .... explizieren können.

Es bedarf also die ursprünglich erwachsene kollektive Verbindung im pluralen Explizieren *A* und *B* erst einer Blickwendung, um zum Substrat zu werden, d. i. zum eigentlichen Gegenstande, zum Identifizierbaren. Das aber sagt: solange wir ein bloß kollektives Zusammengreifen üben, haben wir damit erst recht nur einen vorkonstituierten Gegenstand „Mehrheit", und erst in der rückgreifenden Erfassung nach der aktiven Bildung haben wir die Mehrheit als Einheit gegenständlich: als Menge. Es ist hier so wie bei allen durch prädikative Spontaneität er-

zeugten Gegenständen: durch eine Spontaneität ist eine syntaktische Gegenständlichkeit vorkonstituiert, die aber als Gegenstand erst im Rückgreifen, nachdem sie vollendet ist, zum Thema werden kann. Die kollektive Synthesis, das „*A* und *B* und *C*" ist zwar noetisch Einheit eines Bewußtseins, aber noch nicht Einheit eines Gegenstandes im eigentlichen Sinne, das heißt im Sinne eines thematischen Substratgegenstandes. Thematisch ist darin *A* und wieder *B* und *C*, aber noch nicht das Kollektivum. Das kolligierende Bewußtsein enthält einheitlich umspannt mehrere Objekte, jedoch nicht ein einziges Objekt, das viele Glieder hat. Indessen wesensmäßig ist durch jedes synthetisch einheitliche Bewußtsein ein neues Objekt, eben das vielgliedrige vorkonstituiert; es bedarf dann nur eines jederzeit möglichen thematischen Zufassens, um dieses Vorkonstituierte zum einen thematischen Objekt zu machen und somit zum Urteilssubstrat. Im speziellen: das Kolligieren ist eine polythetische Leistung, durch die wesensmäßig ein Kollektivum vorkonstituiert ist. Zum thematischen Gegenstand wird es nach Vollendung des Kolligierens durch ein rückgreifendes Erfassen, mit dem die Menge als Gegenstand, als Identifizierbares für das Ich gegeben ist. Nachher ist es ein Objekt wie ein anderes, es kann nicht nur total identifiziert werden als Identisches vieler Gegebenheitsweisen, es kann in immer neuem Identifizieren expliziert werden; und das Explizieren ist immer wieder ein Kolligieren. Es kann dann aber auch als Subjekt in neue Urteilszusammenhänge eintreten usw. wie jede Substratgegenständlichkeit.

Natürlich können auch Mengen mit anderen disjunkten Mengen abermals kolligiert, also Mengen höherer Ordnung konstituiert und dann thematisch objektiviert werden. Die disjunkt in einer Menge vereinigten Gegenstände können somit selbst wieder Mengen sein. Letztlich aber führt jede anschaulich vorkonsti-

tuierte Menge auf letzte Glieder, auf Einzelheiten, die nicht mehr Mengen sind. Denn zur Idee einer solchen Menge gehört es, daß in ihrer ersten Substratgegebenheit schon eine vorgegebene Mannigfaltigkeit von Sonderaffektionen da ist, die wir bei ihrer Erfassung aktivieren. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Anschauung im „Näherbringen" neue Affektionen ins Spiel setzt, die vorher noch nicht bereit lagen, so daß sich die vermeinten Einheiten wieder in Mehrheiten auflösen. Unbeschadet dessen muß aber a priori jede Menge auf letzte Mengenglieder zurückführbar gedacht werden, auf Glieder also, die selbst nicht mehr Mengen sind.

Es kann noch hinzugefügt werden, daß innerhalb der Einheit einer Menge verschiedene Teilmengen durch affektive Sonderverbindungen abzugrenzen sind, daß dabei sich überschiebende Mengen möglich sind, und daß so überhaupt Mengen in Beziehung zu anderen Mengen alle die möglichen Verhältnisse der Kontinenz darbieten können.

Eine Menge ist demnach eine ursprünglich durch eine kollektive Aktivität, die disjunkte Gegenstände aneinanderknüpft, vorkonstituierte Gegenständlichkeit, deren aktive Erfassung in einem schlichten Nachgreifen oder Ergreifen des soeben Konstituierten besteht. Als reines Gebilde der Spontaneität bedeutet Menge eine ausgezeichnete Form, in die thematische Gegenstände jeder erdenklichen Art als Glieder eintreten und mit der sie dann selbst wieder in bestimmenden Urteilen jeder Art als Glieder fungieren können. Eine der Synthesen des prädikativen Objektivierens ist das „und", und eine der Relationssynthesen, die freilich in eine ganz andere Richtung gehören, ist das „disjunkt". Das sind die Grundstücke der syntaktischen Sonderform der Kollektion, der Menge.

Ursprünglich passiv vorkonstituierte Mengen gibt es also nicht. Die Passivität kann nur Vorbedingungen schaffen; aber es ist nicht nötig, daß im voraus schon die vielen Gegenstände als disjunkte vorkonstituiert bereit liegen und ihre verbundene affektive Kraft üben. Es können die Gegenstände auch nacheinander in den thematischen Gesichtskreis treten, und während wir schon mit den vorangegangenen urteilsmäßig in verschiedener Weise beschäftigt sind, erfüllen sie im Nacheinander die beschriebenen Bedingungen der Kollektion; die Einheit der Affektion bildet sich sukzessive, sie schafft den Übergängen des Interesses die Bahnen, und sind die auftretenden Gegenstände disjunkt, so kann die Kollektion angehen. Aber sie kann auch von vornherein in der Aktivität entspringen, wie wenn ein *S* sich schrittweise in disjunkten Eigenheiten expliziert und diese Eigenheiten von vornherein zu kollektiver Verbindung kommen. Jederzeit ist da eine Blickwendung möglich, welche das Kollektivum als Gegenstand objektiviert.

§ 62. Verstandesgegenständlichkeiten als Quellen von Sachlagen und Sachverhalten; Unterscheidung von syntaktischen und nichtsyntaktischen Verbindungen und Relationen.

Alle Verstandesgegenständlichkeiten, Mengen usw. sind — als in wesensmäßig ihnen zugehörige Momente explizierbar — in einem weitesten Sinne Ganzheiten. Sie sind, weil in rezeptiv gebbaren Gegenständlichkeiten fundiert, natürlich *Ganzheiten einer höheren Stufe*, die nicht mit den Ganzen, wie sie jeder ursprüngliche Substratgegenstand der Rezeptivität exemplifiziert, verwechselt werden dürfen.

Speziell für den Gegenstand Menge besagt das: es wird durch Kollektion kein sinnliches Ganzes konsti-

tuiert; die Mengenglieder innerhalb der Menge (wobei wir annehmen, daß es sich um kolligierte sinnliche Gegenstände handelt) verhalten sich zu dieser nicht wie Teile eines sinnlichen Ganzen zu dem Ganzen selbst. Es tritt hier nicht jene Synthesis partialer Deckung ein, die wir zwischen sinnlichen Ganzen und ihren Teilen gefunden haben: die Mengenglieder bleiben sich in gewisser Weise „außereinander". Ihre Verbindungsform ist keine sinnliche, sondern eine syntaktische, eben das „*kolligiert sein*". Und da wir alles und jedes Beliebige kolligieren können, heißt das: diese Verbindungsform ist ganz unabhängig von den Bedingungen der Homogeneität, zumindest den Verhältnissen des Ähnlich- und Unähnlichseins, die für die sinnlich anschauliche Vereinheitlichung gelten. Es ist eine *syntaktische Verbindungsform*. Alle kolligierten Glieder haben das miteinander gemein, daß sie kolligiert sind. Wenden wir uns zu den Sachverhalten, so finden wir auch hier syntaktische Verbindungsformen ähnlicher Art. Z. B. alle Eigenschaften irgendwelcher Gegenstände haben das gemein, daß sie Eigenschaften sind.

Es wurde bereits auf den Unterschied von *sachlicher Gemeinsamkeit* mit den darin gründenden Verbindungen und Relationen und *formaler Gemeinsamkeit mit ihren* Relationen und Verhältnissen hingewiesen (§ 43, d). Sachliche Gemeinsamkeit gründet immer in der Einheit einer sinnlichen Anschauung, sei es auch im weitesten Sinne, wobei es sich dann nur mehr um Gleichheit oder Ähnlichkeit handelt. *Das sachlich Gemeinsame bestimmt die eigentliche Homogeneität.* Demgegenüber gibt es formale Gemeinsamkeiten, die nicht in der möglichen Einheit sinnlicher Anschauung begründet sind, sondern gestiftet durch die syntaktischen Formungen. Die Gemeinsamkeiten hier gehen natürlich auch auf Ähnlichkeiten zurück, auf die *Homogeneität der Form* als

Form. Aber es ist eine Ähnlichkeit, die auf einer anderen Stufe liegt als die Ähnlichkeit der geformten Substratgegenstände — wobei das Gemeinsame bleibt, daß es eben Verhältnisse sind, die auf Ähnlichkeit zurückgehen. Allem Beziehen liegt zugrunde Verbindung in einem allerweitesten Sinne, der auch die Ähnlichkeitsverhältnisse mitbefaßt; und Verbindung ist Verbindung von irgend Zusammengehörigem, sich als ähnlich durch Gemeinsamkeit Abhebendem.

Die Verstandesgegenständlichkeiten sind also selbst Quellen von Sachverhalten und Sachlagen; d. h. außer den Verhältnissen, die sie mit allen Gegenständlichkeiten gemein haben können, und die ihnen zugehören als Ganzen überhaupt, die sie wie alle Ganzen eingehen können, sind sie auch Quellen von eigenartigen Verbindungen und Relationen, die in ihrem spezifischen Charakter als syntaktischer Gegenständlichkeiten gründen. Wir müssen daher scheiden:

1. Syntaktische Verbindungen und andere Verbindungen, Ganze, die syntaktische sind, und Ganze, die nicht-syntaktische sind; letztere sind Gegenstände, die nicht durch die prädikative Spontaneität vorkonstituiert sind, sondern erst durch Explikation in eine Vielheit von unmittelbaren Teilen auseinandergehen, die im Ganzen „verbunden" sind; d. h. die Teile stehen in Relation zueinander auf Grund der vorausgehenden Einheit des Ganzen und des Umstandes, daß sie seine Enthaltenen sind. Sie können außerdem in Verhältnissen, z. B. der Größe der Gleichheit usw. stehen.

2. Demgemäß sind auch zu unterscheiden syntaktische Relationen und nicht-syntaktische. Jede Relation ist eine Verstandesgegenständlichkeit. Sie ist ein Sachverhalt, und zwar ein einfacher, nicht eine Verkettung von mehreren Sachverhalten, $S_1 — S_2$. Syntaktisch ist ein Sachverhalt, in dem die Termini selbst

Verstandesgegenständlichkeiten sind, oder in dem das Fundament des Sachverhaltes als ein Ganzes ein Verstandesgegenstand ist. Jeder Sachverhalt hat ein Fundament, das die Gemeinschaft herstellt zwischen den Terminis des Sachverhaltes, und das selbst gegenständlich erfaßt werden kann (vgl. oben, S. 287 f.). Diese Gegenständlichkeit ist selbst ein Ganzes im weitesten Sinne, insofern als sie explizierbar ist; und alles, was durch Explikation hervortritt, ist Teil im weitesten Sinne, d. i. es hat eine Gemeinschaft partialer Identität mit dem Ganzen und begründet die beiden korrelativen Verhältnisse mit dem sich bestimmenden Ganzen und dem sich bestimmenden Teil. Die Teile untereinander haben im Ganzen ihr Fundament; d. h. zwei Explikate eines solchen Ganzen haben als solche Beziehung zueinander, es sind wesensmäßig Relationen der Überkreuzung oder Relationen der Verbindung durch bestimmende Tätigkeit konstituierbar.

§ 63. Der Unterschied der Konstitution von Verstandesgegenständlichkeiten und Gegenständen der Rezeptivität.

Nachdem wir einige Haupttypen der aus den spontanen Leistungen entspringenden Verstandesgegenständlichkeiten kennen gelernt haben, suchen wir uns ihre Konstitution und Seinsweise durch Kontrastierung mit derjenigen der rezeptiv gegebenen Gegenständlichkeiten weiter zu verdeutlichen.

Die Verstandesgegenständlichkeiten sind Ganzheiten einer höheren Stufe und damit, wie sich noch zeigen wird, Gegenstände einer eigenen Region. Zum Wesen eines jeden Gegenstandes gehört es, daß er erschaubar ist in einem weitesten Sinne, d. h. daß er originaliter als er selbst erfaßbar ist, und erfaßbar als ein Explikables. Jede aktive Erfassung eines Gegenstandes setzt

voraus, daß er vorgegeben ist. Die Gegenstände der Rezeptivität sind vorgegeben in ursprünglicher Passivität mit ihren Strukturen der Assoziation, Affektion usw. Ihr Erfassen ist eine niedere Stufe der Aktivität, bloßes Rezipieren des ursprünglich passiv vorkonstituierten Sinnes. Hingegen können die Verstandesgegenständlichkeiten nie ursprünglich erfaßt werden in einem bloßen Rezipieren; sie sind nicht vorkonstituiert in purer Passivität — wenigstens nicht urprünglich (über sekundäre Passivität wird noch zu sprechen sein) — sondern vorkonstituiert in der prädikativen Spontaneität. Die Weise ihrer ursprünglichen Vorgegebenheit ist ihre Erzeugung im prädikativen Tun des Ich als einer spontanen Leistung.

Nicht beirren dürfen hier die Ähnlichkeiten, die sich beim Vergleich von rezeptiver Erfassung und erzeugender Spontaneität auf den ersten Blick zeigen. Auch bei der Analyse der rezeptiven Erfassung war die Rede vom willkürlichen und unwillkürlichen Tun des Ich, von seinen Kinästhesen, von der aktiven Erzeugung der Perspektiven durch Herumgehen, Augenbewegungen u. dgl., wodurch sich der äußere Gegenstand in der Rezeptivität überhaupt erst konstituiert. Auch er scheint durch die ganze Mannigfaltigkeit der Darstellungen von ihm auf Grund der Augenbewegungen, des Herumgehens usw. genau so erst am Ende eines oft willentlich geleiteten Prozesses in einem zeitlichen Werden fertig konstituiert zu sein, wie sich der Sachverhalt „*S* ist *p*" im urteilenden Tun als einem willentlichen und zeitlichen Ablauf erzeugt. Also von einer Art erzeugender Tätigkeit mußte hier wie dort die Rede sein.

Aber diese offenbaren Ähnlichkeiten dürfen nicht über den grundwesentlichen Unterschied hinwegtäuschen: jedem sinnlichen Gegenstand, einem ruhenden oder einem Vorgang, ist das Erfaßtwerden außerwesentlich. Das „Tun" des Ich, das den Ablauf der Mannig-

faltigkeiten von Empfindungsdaten motiviert, kann ganz unwillkürlich sein; die Erscheinungsabläufe schließen sich auch passiv zu Einheiten zusammen, ganz gleich, ob das Ich sich dem in ihnen Erscheinenden rezeptiv erfassend zuwendet oder nicht. In gewisser Weise ist der Gegenstand auch so „da", im Felde befindlich, wenngleich es freilich der Zuwendung bedarf, damit er als das erfaßt wird. Hingegen kann sich die Verstandesgegenständlichkeit, der Sachverhalt wesentlich nur im spontan erzeugenden Tun, also unter Dabeisein des Ich, konstituieren. Hat dieses nicht statt, so bleibt es bestenfalls beim rezeptiv konstituierten Gegenstand, er bleibt als wahrnehmbar im Felde, aber es konstituiert sich auf seinem Grunde nichts Neues.

Dazu kommt folgender Unterschied, der noch tiefer führt: wenn auch beiderlei Gegenständlichkeiten in einem zeitlichen Prozeß sich konstituieren, erst an seinem Ende fertig konstituiert dastehen, so ist doch der Wahrnehmungsgegenstand von vornherein gewissermaßen mit einem Schlage da; durch jede neue Darstellung bereichert sich zwar seine Gegebenheitsweise, aber der Ablauf der Erscheinungsmannigfaltigkeiten kann in jedem Augenblick abbrechen, und doch haben wir immer schon einen Gegenstand, wenn auch vielleicht noch nicht „von allen Seiten" und in seiner größtmöglichen Fülle. Was das Ich hier in seinem Tun erzeugt, sind eben nur die Darstellungen von ihm, nicht aber der Gegenstand selbst;[1]) durch alle hindurch ist es immerfort gerichtet auf ihn als den einen und selbigen, der sich in ihnen darstellt, oder auf den einen Vorgang, der in seinen zeitlichen Phasen allmäh-

[1]) Daß auch der Gegenstand selbst unter transzendentalem Gesichtspunkt Produkt der Konstitution ist, kann im Rahmen dieser Kontrastierung, die einen ontischen Unterschied betrifft, außer Betracht bleiben.

lich vor seinem Blick abläuft. Jede seiner Ablaufsphasen ist Phase von diesem Vorgang, und er ist es, auf den das Ich als seinen Gegenstand gerichtet ist. Hingegen wird im spontanen Erzeugen der Sachverhalt selbst erzeugt und nicht eine Darstellung von ihm; das Ich kann den Prozeß nicht wie im Gegenfalle an einem beliebigen Punkte abbrechen lassen, es hätte dann nicht diese Verstandesgegenständlichkeit. Und das deshalb, weil es in diesem Erzeugen, bei der Konstitution des Sachverhaltes in seinem zeitlichen Werden gar nicht auf ihn in dieser gleichen Weise gerichtet ist; er ist nicht sein Gegenstand, sondern Gegenstand ist zunächst im Urteilen das *S*, das Substrat, das sich in ihm bestimmt als *p* usw. Auf das sich Bestimmende und in seinen Bestimmungen Bereichernde ist es gerichtet in seinem urteilenden Tun. Es ist der Gegenstand seines Urteilens. In dieser Weise ist im Urteilen die Verstandesgegenständlichkeit überhaupt erst als Vorgegebenheit erzeugend vorkonstituiert. Sie ist in ihm nicht in gleicher Weise gegenständlich wie das Bestimmungssubstrat *S*, sondern es bedarf erst der Blickwendung, durch die wir dem Urteil den Sachverhalt „entnehmen". Dann sind wir nicht mehr auf das *S* als unseren Gegenstand gerichtet, sondern auf die „Tatsache", „daß *S p* ist". Zuerst muß das primäre Urteil *S* ist *p* konstituiert sein, in dem *S* gegenständlich ist, dann können wir erst daran anknüpfend fortfahren „dies (daß *S p* ist) ist erfreulich" etc.; oder es kann, wieder in geänderter Blickstellung, das Urteil zum Subjekt werden davon, daß es das „*S*" als Subjekt und das *p* als Prädikat enthält. Und ebenso kann erst dann die Bestimmung zum Substrat verselbständigt werden, oder andererseits *S* in seiner Subjektform gegenständlich gemacht werden. Es erhält diese Form bereits im Vollzug des Urteils; aber im Urteilen ist *S* schlechthin, das Bestimmungssubstrat, gegenständlich, und nicht *S* in

dieser Form. Sie wird ihm in der spontanen Erzeugung zuteil, und um das *S* in dieser Form gegenständlich zu erfassen, bedarf es nach der Erzeugung eines eigenen Schrittes, der auf dem vergegenständlichten Boden des Urteils seine Komponente, das Urteilssubjekt in seiner Formung, als neues Substrat bestimmend ergreift und in dieser Weise den Begriff der syntaktischen Form gewinnt.[1]) Alle diese Blickwendungen, die erst möglich sind nach der abgeschlossenen Erzeugung des Urteils, und in denen dem Erzeugten in mannigfacher Richtung Verstandesgegenständlichkeiten entnommen werden, sind vollkommen unterschieden von der Blickwendung, durch die wir von einem sinnlichen Gegenstand zurückgehen auf die Darstellungen, Erscheinungen, in denen er sich für uns konstituiert.

§ 64. Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten und ihre Zeitlichkeit.

a) Die immanente Zeit als Gegebenheitsform aller Gegenständlichkeiten überhaupt.

Der Unterschied in der Konstitution von Verstandesgegenständlichkeiten und Gegenständen der Rezeptivität prägt sich auch in dem Unterschied der Zeitlichkeit der beiderseitigen Gegenständlichkeiten aus, ja ihre prinzipiell verschiedene Seinsweise muß letztlich begriffen werden als Verschiedenheit ihrer Zeitlichkeit.

Das All der realen individuellen Gegenständlichkeiten hat seine „Wirklichkeit" im Sinne objektiver Identifizierbarkeit, die der Rede von an sich seiender Gegenständlichkeit ihren Grund gibt, in der Weise, daß

---

[1]) Vgl. auch Logik, S. 117.

es intersubjektiv konstituiert ist in der Einheit einer objektiven Zeit, der Weltzeit. In ihr hat jedes Reale seine feste Zeitstelle, durch die es individuell unterschieden ist von jedem anderen, ihm sonst gleichen Realen (vgl. § 38). Diesem Gesamtbereich der realen Gegenständlichkeiten, zuunterst dem der bloßen Naturdinge, gehören die Verstandesgegenständlichkeiten sicher nicht an. Sachverhalte u. dgl. finden wir nicht so in der Welt, wie wir in ihr irgendwelche Dinge finden. Diesem Bereich der Realitäten gegenüber sind sie *irreale Gegenständlichkeiten* und nicht in gleicher Weise wie jene an die objektive Zeit und objektive Zeitpunkte gebunden. Darum sind sie aber doch nicht ohne jeden Bezug zur Zeit und ohne jede Zeitlichkeit. Sprechen wir doch davon, daß z. B. ein Sachverhalt vorkonstituiert würde in einem zeitlichen Prozeß, in einem Ablauf zeitlichen Werdens, nach dessen Abschluß er fertig konstituiert ist und nun als eine neue Gegenständlichkeit „entnommen" werden kann. Und doch soll er in keiner objektiven Zeit sein.

Überlegen wir. Jedes Erlebnis, jedes Bewußtsein untersteht dem Urgesetz des Flusses. Es erfährt eine Kontinuität von Wandlungen, die für seine Intentionalität nicht gleichgültig sein können, sich also in seinem intentionalen Korrelat zeigen müssen. *Jedes konkrete Erlebnis ist eine Werdenseinheit und konstituiert sich als Gegenstand im inneren Bewußtsein in der Form der Zeitlichkeit* (vgl. § 42, c). Das gilt schon für alle immanenten Empfindungsdaten, es gilt aber auch weiter für die sie umspannenden Apperzeptionen und ebenso für alle sonstigen intentionalen Erlebnisse.

Erlebnisse sind Gegenstände des inneren Bewußtseins, aber in ihnen, als in ihnen vermeinte, konstituieren sich auch Gegenstände. Welchen Einfluß hat die notwendige Zeitkonstitution, die zu den Erlebnissen ge-

hört und die ihnen selbst Zeitstelle und innere Bewußtseinsweise verleiht, auf die intentionalen Gegenstände der Erlebnisse? Wann wird der sich in originären Erlebnissen konstituierende Gegenstand notwendig selbst eine Zeitform annehmen müssen, als zu seinem eigenen Wesensgehalt gehörige Form?

Jedenfalls müssen wir sogleich sagen: *die immanente Zeit, in der sich die Erlebnisse konstituieren, ist damit zugleich die Gegebenheitsform aller in ihnen vermeinten Gegenstände*, und sofern sie ursprünglich zu allen Gegenständen gehört, ist sie nicht etwas, was wir nur zu ihnen hinzutun, als ob es für sie ein An-sich gäbe, das zur Zeit völlig beziehungslos wäre. Die notwendige Beziehung zur Zeit ist immer da. Aber sie ist eine andere für sinnliche, individuelle Wahrnehmungsgegenstände und eine andere für Verstandesgegenständlichkeiten.

b) Die Zeitlichkeit der realen Gegenständlichkeiten. Gegebenheitszeit und objektive (Natur-)Zeit.

Bleiben wir zunächst bei den ersteren, damit der Gegensatz um so deutlicher werde. Individuelle, raumdingliche Gegenstände konstituieren sich durch „Auffassung", „Apperzeption" von *Empfindungsdaten*. Schon diese als immanente sinnliche Daten haben ihre Zeit als eine zu ihrem individuellen Wesen gehörige Form, und zwar hat jedes solche Datum nicht nur das allgemeine Wesen „Dauer", sondern seine individuelle Dauer, seine Zeit; und alle Zeiten der immanenten Empfindungsdaten sind, auf das reine Ich bezogen, *eine* Zeit, die alle Lagen, alle absoluten, den einzelnen abgelaufenen Daten eigenen Zeiten, die individuellen, in sich faßt. Jedes neu auftretende bringt sozusagen neu seine Zeit mit sich, und diese neue Zeit ist alsbald ein Stück der einen, sich fortentwickelnden Zeit: alle Gegen-

stände dieser „Welt" der immanenten Sinnlichkeit bilden eine Welt, und diese Welt ist zusammengehalten durch die zu ihr selbst gehörige, also gegenständliche Form der Zeit. Also wie alle Gegenstände haben auch die Empfindungsgegenstände[1]) ihre Gegebenheitszeit. Aber ihr eigentümliches Wesen macht es aus, daß für sie die Gegebenheitszeit zugleich Wesenszeit ist. Empfindungsgegenstände sind in der Gegebenheitszeit, haben in ihr nicht nur eine Gegebenheitsform, sondern eine Daseinsform als konstitutive Wesensform.

Gehen wir nun zu den aus ihnen durch Apperzeption sich konstituierenden individuellen Raumgegenständlichkeiten, Naturgegenständlichkeiten über. Sie konstituieren sich, wie gesagt, mittelbar, durch Apperzeption von Empfindungsgegebenheiten. In die konstituierte Raumwelt gehören die Empfindungsdaten nicht hinein, weder sie selbst noch ihre inhaltlichen oder zeitlichen Bestimmungen. Aber alle diese Bestimmungen dienen als apperzeptive Repräsentanten. Die Apperzeptionen sind Anschauungen und treten in Zusammenhang miteinander, sie bilden Einheit einer Anschauung, einer Naturerfahrung. Es konstituiert sich dabei als apperzeptive (konstitutive) Einheit der Zeitmaterie der repräsentierenden Daten die „Materie" des Raumdinges, durch die apperzeptive Einheit ihrer empfindungslokalen Unterschiede die Raumform, durch die apperzeptiv konstituierte Einheit der Empfindungszeitlichkeit (als Repräsentant) die apperzipierte oder objektive Zeit. Wenn also in ursprünglicher Kon-

---

[1]) Die Rede von Gegenständen ist hier freilich nur mit Vorbehalt zulässig. Denn im natürlichen Ablauf der äußeren Wahrnehmung haben wir die Empfindungsdaten nicht gegenständlich, sondern sind durch sie hindurch auf die in ihnen erscheinenden, sich „abschattenden" Wahrnehmungsdinge gerichtet. Zu Gegenständen im eigentlichen Sinne (thematischen Gegenständen) werden sie erst in der Reflexion durch einen abstraktiven Abbau.

stitution Gegenstände zwar sinnlich, aber mittelbar konstituiert werden, nämlich in der Art „physischer", räumlicher Gegenstände, in der Weise, daß unmittelbar sinnliche Gegenstände mit der unmittelbar konstitutiv ihnen zugehörigen immanenten Zeit als apperzeptive Rrpräsentanten für höherstufige apperzipierte Gegenstände dienen, dann wächst diesen durch apperzeptive Repräsentation einer immanenten Zeit eine „objektive", apperzipierte Zeit zu. Die immanente Zeit geht zwar nicht selbst in den intentionalen Gegenstand der höheren konstitutiven Stufe ein, aber durch sie hindurch ist eine sich in ihr erscheinungsmäßig darstellende Zeit gemeint als eine Einheit, die in immanenten Zeiten und nach allen ihren Zeitpunkten, Ordnungen etc. ihre Mannigfaltigkeiten hat: eine eigentümliche Sachlage, die bei der Zeit (wie bei den Qualitäten, Lokalitäten) dazu führt, das Darstellende und das Dargestellte mit denselben Worten zu bezeichnen, entsprechend einer gewissen, durch alle unterscheidbaren Momente hindurchgehenden Deckung, also beiderseits von Farben, von Gestalten, Orten, Zeiten zu sprechen.

Naturgegenstände haben ihre Gegebenheitszeit, wie alle Gegenständlichkeiten, und zugleich ihre Naturzeit als objektive Zeit, die für sie umspannende eigenwesentliche Form ist. Für jeden Natur Erfahrenden gibt es eine Empfindungszeit und Gegebenheitszeit für alle seine Empfindungsdaten (Aspekte) und für alle ihm je gegebenen Dinge. Sie ist eine feste Form, begründet eine feste Ordnung. Sie bietet feste Gleichzeitigkeiten und Folgen. Aber sie stimmt durchaus nicht mit der Naturzeit überein (wie in gewisser Weise schon Kant bemerkt hat, wie fern er auch von Analysen der hier gegebenen Art war). Partiell kann sie stimmen, das heißt, wie überhaupt Gegebenheitszeit und objektive Zeit sich „decken" können; es stimmen dann die Ordnungen und Dauern überein. Aber ein gegebenes Nacheinander

braucht nicht ein objektives Nacheinander zu sein, Gegebenheitsdauer ist nicht Dauer des Naturobjektes selbst, das ja dauert auch außer der Gegebenheit. Die Gegebenheitszeit gehört zur immanenten Sphäre, die Naturzeit zur Natur.

Natur hat also „an sich“ ihre Zeit als ihre Daseinsform, und die Form, die da Zeit heißt, ist ein umspannendes Kontinuum, das die in allen Gegenständen vorkommenden Wesensbestimmungen, die wir ihre Zeitdauern nennen, in ihrer individuellen Vereinzelung als individuelle Dauern in sich faßt und dadurch ordnet und einigt, sachliche Zusammenhänge auf erster Stufe schafft und dadurch weitere sachliche Zusammenhänge ermöglicht. Denn diese Vereinzelung der Dauer ermöglicht und bedingt Vereinzelung des Dauernden, d.i. der sich über die Dauer ausbreitenden übrigen Bestimmungen. Hier also ist die Zeit eine Form und zugleich eine Unendlichkeit von ihr sich einordnenden Einzel-„formen“, die konstitutive Momente der Gegenständlichkeiten selbst ausmachen. In die Zeit sind alle Zeitgegenstände eingebettet, und jeder Gegenstand schneidet sozusagen durch seine Dauer, seine besondere, ihm zugehörige Form, aus der Zeit ein Stück heraus. Die Zeit ist ein reelles Moment der Welt, individuelle Gegenstände, die in verschiedenen Zeiten, in getrennten Lagen liegen, können dieselben nur sein, sofern sie kontinuierlich durch diese Zeitstellen hindurch dauern, also sofern sie auch in den Zwischenzeiten liegen; sonst können sie nur gleiche, aber individuell verschiedene Gegenstände sein. Beim individuellen Gegenstand gehört eben die Zeitstelle selbst zum Gegenstand, der sich als erfüllte Zeitdauer Punkt für Punkt konstituiert. Das erfahrende (Individuelles originär gebende) Bewußtsein ist nicht nur ein fließendes und im Erlebnisfluß sich ausbreitendes Bewußtsein, sondern ein sich als Bewußtsein-von Integrierendes. In ihm ist also in jeder Phase

ein gegenständliches Korrelat zu unterscheiden und in jeder neuen ein neues, aber nur so, daß alle kontinuierlichen Momentgegenstände sich zur Einheit eines Gegenstandes zusammenschließen, so wie die Bewußtseinsmomente zu einem Bewußtsein-von.

Das Gleiche gilt für individuelle Phantasiegegenstände. Sie haben ihre Gegebenheitszeit als die Zeit der sie konstituierenden Phantasieerlebnisse, andererseits haben sie ihre quasi-objektive Zeit und auf ihrem Grunde ihre Quasi-Individuation und Quasi-Identität in der Einheit einer Phantasiewelt mit der zugehörigen Form der Phantasiezeit (vgl. § 40).

c) Die Zeitform der irrealen Gegenständlichkeiten als Allzeitlichkeit.

Gehen wir nun zu den Verstandesgegenständlichkeiten über. Sicher haben sie wie alle Gegenstände ihre Gegebenheitszeit. Sie sind ebenso wie ihre formlosen Substrate in der immanenten Zeit in einem Werdensprozeß konstituiert. Der Urteilssatz ist eine Werdenseinheit, das Werden ist hier ein Geschaffenwerden vom Subjekt her. Und so ist auch das ursprüngliche Selbstsein des Urteils, das der Konstitution, ein Sein im Modus des Geschaffenseins, also ein Sein in der Form der Zeitlichkeit. Das heißt, eine Zeitform gehört zu ihm als der noematische Modus seiner Gegebenheitsweise. Aber sie besagt hier etwas ganz anderes als bei individuellen sinnlichen Gegenständen. Diese sind selbst durch ihr Auftreten an einem objektiven Zeitpunkt, der sich darstellt in der immanenten Zeit der Gegebenheit, individuiert. Hingegen der Urteilssatz ist kein Individuum. Der Unterschied, der sich zwischen beiden ergibt, bedeutet Grundarten in der Weise der Zeitlichkeit als der Form der Gegenständlichkeit.

Freilich kann ein Urteilssatz immanent gleich-

zeitig, also in derselben Gegebenheitszeit konstituiert sein, wie die sinnlichen Gegenständlichkeiten, die seine Substrate bilden. Aber er hat dadurch nicht Anteil an der objektiven Zeit, in der diese selbst individuiert sind. So ist es bei allen höherstufig konstituierten Gegenständlichkeiten, bei denen nicht wie bei den Raumgegenständen die in den Gegenständen der unteren Stufe konstituierten Zeiten eine darstellende Funktion für die höheren Gegenstände haben. Wenn auf Gegenstände unterer Stufe (bezw. auf die intentionalen Erlebnisse, die sie konstituieren) sich Akte aufbauen, in deren Gegenständlichkeiten die der unteren Stufe nicht selbst eingehen, so tritt deren Zeit auch nicht in sie ein. Und gehen auch die zeitkonstituierenden Akte der Unterstufe mit ein, so brauchen sie es doch nicht so zu tun, daß die Zeiten wie die Gegenständlichkeiten selbst in die höher konstituierten Gegenständlichkeiten eingehen. Liegt etwa zugrunde ein rezeptiv anschaulich in seiner Dauer als rot gegebener Gegenstand, so ist das Urteil, das diese Tatsache prädikativ in einem Urteil „*S* ist rot" herausstellt, als jetzt vollzogenes im Werden konstituiert und auf das Jetzt, bezw. auf eine gewisse, dem Urteil selbst zugehörige Zeitstrecke bezogen, die eine andere ist, als die Dauerstrecke des Gegenstandes. Vollziehen wir beliebige Wiedererinnerungen, die in ihrer Verkettung das Einheitsbewußtsein desselben Gegenstandes ergeben, wiederholend dasselbe Urteil, so hat es jedesmal sein neues konstitutives Selbstwerden, seine neue Dauer; eventuell ist auch das Urteilstempo ein sehr verschiedenes. Und doch ist das Urteil als der Urteilssatz das eine und selbe. Das heißt: alle solchen urteilenden Aktionen treten wesensmäßig in die Einheit einer umspannenden totalen Identifikation, es sind mannigfaltige Akte, aber identisch ein Urteilssatz in ihnen allen. Zu ursprünglicher Gegebenheit kommt er nur in einem zeitlichen Akt, der seine bestimmte Zeitlage hat,

ev. in mehreren, ja beliebig vielen Akten, mit beliebig vielen Zeitlagen. Aber *der Satz selbst hat keine bindende Zeitlage*, keine Dauer in der Zeit, und sein werdendes Sich-aufbauen, das untrennbar zu ihm gehört, hat nicht die Individualität des zufälligen Aktes. Er ist nicht wie ein realer Gegenstand individuiert in einem objektiven Zeitpunkt, sondern er ist ein Irreales das sozusagen überall und nirgends ist. Die realen Gegenständlichkeiten schließen sich in der Einheit einer objektiven Zeit zusammen und haben ihre *Zusammenhangshorizonte*; zu ihrem Bewußtsein gehören demgemäß Horizontintentionen, die auf diese Einheit verweisen. Hingegen eine *Mehrheit irrealer Gegenständlichkeiten*, z. B. mehrere Sätze, die zur Einheit einer Theorie gehören, sind *nicht bewußt mit solchen Horizontintentionen*, die auf zeitlichen Zusammenhang verweisen. Die Irrealität des Satzes als Idee einer synthetischen Werdenseinheit ist Idee von etwas, das in individuellen Akten an jeder Zeitstelle auftreten kann, an jeder notwendig zeitlich und zeitlich werdend auftritt, und doch „*allzeit*“ dasselbe ist. Es ist auf alle Zeiten bezogen, oder auf welche auch immer bezogen, immerfort absolut dasselbe; es erfährt keine zeitliche Differenzierung und, was damit äquivalent ist, keine Ausdehnung, Ausbreitung in der Zeit, und das im eigentlichen Sinne. Es liegt zufällig (κατά συμβεβηκός) in der Zeit, sofern es, dasselbe, in jeder Zeit „liegen“ kann. Die verschiedenen Zeiten verlängern nicht seine Dauer, und ideell ist diese beliebig. Das sagt: eigentlich hat es keine Dauer als eine zu seinem Wesen gehörige Bestimmung.

Die Welt, *jede* mögliche Welt, ist das Universum der Realitäten, wobei wir zu diesen alle diejenigen Gegenstände rechnen, die in der Raum-Zeitlichkeit als Weltform durch raum-zeitliche Lokalität individualisiert sind. Irreale Gegenständlichkeiten haben in der

Welt raum-zeitliches Auftreten, aber sie können an vielen Raum-Zeitstellen zugleich und doch numerisch identisch als dieselben auftreten. Wesensmäßig gehört zu ihrem Auftreten, daß sie subjektive Gebilde sind, also in der Weltlichkeit (Raum-Zeitlichkeit) durch die Lokalität der Subjekte lokalisiert sind. Aber sie können in verschiedenen Zeitstellen desselben Subjektes als dieselben erzeugt werden, als dieselben gegenüber den wiederholten Erzeugungen, und ebenso als dieselben gegenüber den Erzeugungen verschiedener Subjekte.

Verstandesgegenständlichkeiten als irreale treten in der Welt auf (ein Sachverhalt wird „entdeckt"); sie können, nachdem sie entdeckt sind, von neuem und beliebig oft gedacht, in ihrer Art überhaupt erfahren werden. Aber hinterher heißt es: auch ehe sie entdeckt worden sind, haben sie schon „gegolten", oder sie sind in jeder Zeit — wofern in ihr Subjekte da und denkbar sind, die sie zu erzeugen das Vermögen hätten — als erzeugbar eben anzunehmen und haben diese Weise allzeitlichen Daseins: in allen möglichen Erzeugungen wären sie dieselben. Ebenso sagt man: mathematische und sonstige irreale Gegenstände „gibt es", die noch niemand konstruiert hat. Ihr Dasein erweist freilich erst ihre Konstruktion (ihre „Erfahrung"), aber die Konstruktion der schon bekannten eröffnet voraus einen Horizont weiter entdeckbarer, wenn auch noch unbekannter. Solange sie nicht entdeckt sind (von niemandem), sind sie nicht faktisch in der Raum-Zeitlichkeit, und sofern es möglich ist (darüber wie weit dies möglich ist, braucht nicht entschieden zu werden), daß sie nie entdeckt worden wären, hätten sie überhaupt keine Weltwirklichkeit. Aber jedenfalls, wenn sie aktualisiert worden sind, oder „realisiert", sind sie auch raum-zeitlich lokalisiert, und freilich so, daß diese Lokalisation sie nicht wirklich individuiert. Daß ein Subjekt einen Satz evident denkt, das gibt dem Satz Lokalität, und als gedachtem dieses

Denkers etc. eine einzige, aber nicht dem Satz schlechthin, der derselbe wäre als zu verschiedenen Zeiten etc. gedachter.

Die Zeitlosigkeit der Verstandesgegenständlichkeiten, ihr „überall und nirgends", stellt sich also als eine ausgezeichnete Gestalt der Zeitlichkeit heraus, eine Gestalt, die diese Gegenständlichkeiten grundwesentlich von individuellen Gegenständlichkeiten unterscheidet. Nämlich es geht durch die zeitliche Mannifaltigkeit eine darin liegende überzeitliche Einheit hindurch: diese Überzeitlichkeit besagt Allzeitlichkeit. In jedem solchen Mannigfaltigen liegt dasselbe Einheitliche und liegt so in der Zeit, und das wesensmäßig. Urteile ich jetzt, so ist das Was des Urteils, der Urteilssatz, bewußt im Modus Jetzt; und doch ist er an keiner Zeitstelle und ist in keiner vertreten durch ein individuelles Moment, durch eine individuelle Vereinzelung. Er ist an jeder Stelle selbst und selbst werdend, an der ein entsprechender urteilender Akt sich entfaltet; aber während Individuelles „seine" Zeitstelle und Zeitdauer hat, an einer Stelle anfängt und an einer Stelle vergeht und vergangen ist, hat eine solche Irrealität das zeitliche Sein der Überzeitlichkeit, der Allzeitlichkeit, die doch ein Modus der Zeitlichkeit ist.

Es ist dabei zu beachten, daß diese Allzeitlichkeit nicht ohne weiteres in sich schließt Allzeitlichkeit der Geltung. Von der Geltung, der Wahrheit sprechen wir hier nicht, sondern bloß von den Verstandesgegenständlichkeiten als Vermeintheiten und möglichen ideal-identischen intentionalen Polen, die als dieselben allzeit wieder „realisiert" werden können in individuellen Urteilsakten — eben als Vermeintheiten; ob realisiert in der Evidenz der Wahrheit, ist eine andere Frage. Ein Urteil, das einmal wahr gewesen ist, kann aufhören wahr zu sein, wie etwa der Satz „das Auto ist

das schnellste Verkehrsmittel" im Zeitalter der Flugzeuge seine Gültigkeit verliert. Gleichwohl kann er als dieser eine, identische von beliebigen Individuen allzeit in der Evidenz der Deutlichkeit wieder gebildet werden und hat als Vermeintheit seine überzeitliche, irreale Identität.

d) Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten bedeutet nicht Gattungsallgemeinheit.

Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten darf nicht mit der Gattungsallgemeinheit verwechselt werden. Da nämlich beliebig viele aussagenden Akte, und gleichgültig welcher aussagenden Subjekte, diesen einen und selben Satz aussagen, ihn als identisch denselben Sinn haben können, ist die Versuchung groß, zu meinen, daß der Satz den mannigfaltigen Akten, deren Sinn er ist, als Gattungsallgemeines so zugehöre, wie etwa vielen roten Dingen zugehört das Gattungswesen Röte. So wie diese alle das Rot gemein haben und das durch ideierende Abstraktion erfaßte Rot ein allgemeines Wesen ist, so sei der ideal-identische Satz, der ja in der Tat den vielen Akten gemeinsam ist, ein allgemeines Wesen, und das heißt doch, ein Gattungswesen.

Dagegen ist zu sagen: gewiß ist der Satz insofern allgemein, als er auf eine unendliche Zahl setzender Akte hinweist, in denen er eben vermeint ist; aber er ist nicht allgemein im Sinne der Gattungsallgemeinheit, als Allgemeinheit eines „Umfanges", wie er zu einem spezifisch Allgemeinen gehört, zu einer Spezies, einer Art oder Gattung, zu unterst einer konkreten Washeit; er ist also nicht allgemein in der Art der Wesen, die den sogenannten Allgemeinbegriffen entsprechen, wie Farbe, Ton u. dgl. Wenn das gattungsallgemeine Wesen, z. B. das Eidos Farbe, sich in den vielen farbigen Gegenständen vereinzelt, so hat jeder dieser

Gegenstände *sein* individuelles Moment der Färbung, wir haben viele individuelle Farbenmomente und ihnen gegenüber das eine Eidos Farbe als Gattungsallgemeines. Dieses Eidos ist nur erschaubar dadurch, daß wir mehrere einzelne Farbigkeiten gegeben haben, in der Vergleichung die farbigen Objekte zu überschiebender „Deckung" bringen und nun das Allgemeine, das in der Deckung sich als Gemeinsames, aber nicht als reell Gemeinsames ergibt, erfassen und vom Zufälligen der Exempel ablösen. Das ist der *schauende Prozeß der Abstraktion eines Gattungsallgemeinen.* Darüber später mehr.

Ganz anders, wo es gilt, den Sinn einer Aussage herauszufassen und zum Gegenstand zu machen. Um den Satz $2 < 3$ zu erfassen als diesen Satz, den wir etwa nach dem grammatischen Sinn zergliedern wollen, haben wir nicht Urteilsakte, die urteilen, es sei $2 < 3$, vergleichend zu behandeln; wir haben keine generalisierende Abstraktion zu vollziehen, und demnach finden wir auch nie und nimmer den Satz als ein Gattungsmäßiges, als ob dementsprechend in jedem Urteilsakt ein eigenes Moment, ein individueller Satz vorfindlich wäre. Jedes Urteil für sich meint den Satz: *den* Satz und dieser gemeinte ist von vornherein der irreale. Zwei Akte des Urteilens, die denselben Satz meinen, meinen *identisch dasselbe,* und nicht meint jeder einmal für sich einen individuellen Satz, der als Moment in ihm enthalten wäre, und jeder nur einen *gleichen,* so daß der eine irreale Satz $2 < 3$ nur das Gattungsallgemeine all solcher Vereinzelungen wäre. Jeder Akt in sich meint denselben Satz. Das Meinen ist individuelles Moment jedes Setzens, aber das Gemeinte ist nicht individuell und nicht mehr zu vereinzeln. Jeder Akt hat in seinen reellen Eigenheiten wohl seine individuelle Weise, *wie* er den Satz bewußt hat, z. B. der eine in mehr klarer, der andere in mehr dunkler

Weise, der eine Akt mag ein Akt sogenannter Einsicht sein, der andere ein sogenannter blinder Akt. Aber der Satz selbst ist für alle diese Akte und diese Aktmodalitäten Identisches als Korrelat einer Identifikation und nicht Allgemeines als Korrelat einer vergleichenden Deckung. Der identische Sinn vereinzelt sich nicht individuell, das Gattungsallgemeine hat in der Deckung unter sich Einzelnes, der Sinn aber hat nicht Einzelnes unter sich.

Hier könnte man nun einwenden: zu den Verstandesgegenständlichkeiten gehören ja auch die Allgemeingegenständlichkeiten verschiedener Stufe bis hinauf zu den Wesen als reinen Allgemeinheiten. Und sie vereinzeln sich doch, insofern als sie einen „Umfang" von individuellen Gegenständen oder, sofern sie höhere Allgemeinheiten sind, wieder von Allgemeingegenständlichkeiten haben.

Darauf ist zu erwidern: wie jede Verstandesgegenständlichkeit ist die Allgemeingegenständlichkeit irreal im Sinne der Allzeitlichkeit. Sie kann jederzeit als die eine, identisch bleibende in mannigfaltigen möglichen Vermeinungen anschaulich oder unanschaulich vermeint sein und hat in diesen ihren Vermeinungen ihre Gegebenheitszeit. Aber diese Vielheit von konstituierenden Erlebnissen, in denen sie auftritt, ist nicht der Umfang von Gegenständen, die sie in der Art der Allgemeinheit umschließt. Selbst wenn sie anschaulich gegeben ist in der Weise, daß wir aus einem mitgegebenen, zu ihr als Einzelheit dieser Allgemeinheit gehörigen Gegenstand das Allgemeine herausschauen, so vereinzelt sie sich zwar in diesem, nicht aber in dem konstituierenden Erlebnis, in dem sie anschaulich gegeben ist, und wir sind in diesem Erlebnis auf sie als die eine identische gerichtet, die ebensogut in anderen Erlebnissen, mit anderer Gegebenheitszeit auftreten kann. Also das „Auftreten" der

Allgemeingegenständlichkeiten in einer Gegebenheitszeit ist zu unterscheiden von ihrer Vereinzelung. Einmal entspricht der Identität des Allgemeinen eine Vielheit darauf bezogener Sinnesleistungen, in denen es für uns dasteht, das andere Mal eine Vielheit der „darunter fallenden" Einzelheiten, die individuelle Gegenstände sein können, aber auch, bei höheren Allgemeinheiten, selbst wieder Verstandesgegenständlichkeiten. Die Vielheit von Verstandesgegenständlichkeiten, die in letzterem Falle den Umfang des Allgemeinen ausmachen, ist daher, als zu seinem gegenständlichen Gehalt gehörig, streng zu scheiden von der Vielheit des Sinnes, in dem es jeweils vermeint ist, in dem es also zur sei es leer vermeinenden, sei es anschaulichen Setzung kommt.

§ 65. Die Unterscheidung von realen und irrealen Gegenständlichkeiten in ihrer umfassenden Bedeutung. Die Verstandesgegenständlichkeiten der Region der Sinngegenständlichkeiten (Vermeintheiten) zugehörig.

Noch nach anderer Seite bedarf die Charakteristik der Verstandesgegenständlichkeiten als irrealer und ihre Kontrastierung mit den realen Gegenständlichkeiten einer Ergänzung, wobei sowohl der Begriff des realen wie der des irrealen Gegenstandes eine notwendige Erweiterung erfahren wird.

Die unserer Untersuchung gegebene Begrenzung brachte es mit sich, daß wir bei realen Gegenständen vorzugsweise an die bloßen Naturdinge, die in der äußeren Wahrnehmung als doxischer Rezeptivität gegebenen Gegenstände dachten. Aber ebenso wie im Erfahren, dieses Wort in seinem konkreten Sinne genommen, die doxische Passivität und ihre Aktivierung in der äußeren Wahrnehmung nur eine, obzwar fundamentale

Schichte ist (vgl. dazu und zum folgenden Einleitung, § 12), ebenso ist auch mit dem Gegenstand der äußeren Wahrnehmung, dem bloßen Naturding, noch nicht der Gesamtbereich des Realen erschöpft. Die Welt als Universum der Realitäten ist in ihrer Form der Raum-Zeitlichkeit ein gegliedertes, offen endloses Universum von Einzelheiten, von „Objekten", „Dingen", von konkreten, raum-zeitlich individuierten Gegenständen. Sie sind Substrate von individuellen Eigenschaften, Singularitäten von Allgemeinheiten, Glieder von Verbindungen, Teile von Ganzen usw. Das bezeichnet einen allgemeinsten Begriff von Realem oder realem Konkretum. Wir können auch sagen, es ist damit ein *weitester Begriff von Ding* bezeichnet. Die Welt ist das Universum von Dingen. Aber physische Dinge sind davon nur ein Spezialfall; Kunstwerke, Bücher, Städte usw., sind auch reale Gegenstände und Dinge in diesem weitesten Sinne. Zum gegenständlichen Sinn dieser letzteren, zum Sinn, in dem sie uns gegeben, von uns vermeinte sind, gehören nicht nur Bestimmungen, die aus doxischer Erfahrung (Wahrnehmung) entspringen, sondern sie tragen Sinnesbestimmungen an sich, die auf unser wertendes und wollendes Verhalten zurückweisen und aus ihm entspringen. Auch das sind Bestimmungen, die wir an den Gegenständen in der Erfahrung vorfinden, ihnen als individuellen real zugehörig, z. B. die Brauchbarkeit eines bestimmten Werkzeuges. Durch sie ist der Gegenstand freilich nicht in dem bestimmt, was er *in sich und für sich* ist, sondern in bezug auf uns, unser Werten und Wollen, nach dem, was er für uns bedeutet. Das sind Sinnbildungen, die als fundierte an den Gegenständen auftreten können, fundiert in ihren rein naturalen Bestimmungen (den dinglichen im engeren Sinne). Wir können diese Bestimmungen auch als *Bedeutungsbestimmungen* bezeichnen, oder, sofern sie in einer noch höher fundierten Spontaneität logisch ge-

faßt sind, als *Bedeutungsprädikate*, und sie von den rein *sachlichen Bestimmungen* unterscheiden, denjenigen, die den Gegenständen als bloßen Sachen zukommen. Eine Gegenständlichkeit kann mit vielerlei Bedeutungsbestimmungen („Wertprädikaten“) für uns im alltäglichen Umgang dastehen und dabei doch noch logisch vollkommen unbestimmtes Thema sein, noch keinerlei aus logischer Spontaneität stammenden Sinn an sich tragen, logisch vollkommen unbestimmtes Etwas, Individuum sein. Unter den Begriff des realen Gegenstandes, des *Dinges im weitesten Sinne*, fallen also sowohl bloße Sachen wie bedeutsame Dinge, die Gegenstände der Erfahrung im konkreten Sinne des Wortes.

Jede Eigenschaft eines Realen ist eine reale Eigenschaft; und so *gehören die Bedeutungsbestimmungen auch zu den realen Bestimmungen der Dinge*. Wir bestimmen dabei einen *prägnanten Begriff von Realem* durch den Unterschied der im spezifischen Sinne realen Beschaffenheiten und der irrealen. Wir nennen real im besonderen Sinne an einem Realen im weiteren Sinne *all das, was seinem Sinne nach wesensmäßig durch die Raum-Zeitstelle individuiert ist, irreal aber jede Bestimmung, die zwar ihrem raum-zeitlichen Auftreten nach in spezifisch Realem fundiert ist, aber an verschiedenen Realitäten als identische* — nicht bloß gleiche — *auftreten kann*. Und das trifft nicht nur auf Verstandesgegenständlichkeiten in dem bisher erörterten engen Sinne zu, auf Sachverhalte, die aus den Urteilen entnommen und als identisch dieselben in beliebig vielen Urteilen vermeint werden können. Es gilt auch für alle *Kulturgegenständlichkeiten*. Goethes Faust kommt in beliebig vielen realen Büchern („Buch“ als von Menschen hergestelltes und zum Lesen bestimmtes: selbst schon keine rein sachliche, sondern

eine Bedeutungsbestimmung!) vor, die Exemplare des Faust heißen. Dieser geistige Sinn, der das Kunstwerk, das geistige Gebilde als solches bestimmt, ist zwar in der realen Welt „verkörpert", aber durch die Verkörperung nicht individuiert. Oder: derselbe geometrische Satz kann beliebig oft ausgesprochen werden, jede reale Aussprache hat diesen Sinn, und verschiedene haben identisch denselben. Allerdings die geistige Bedeutung ist in der Welt durch ihre körperliche Unterlage „verkörpert", aber verschiedene Körper können eben Verkörperungen desselben „Idealen" sein, das um dessentwillen irreal heißt.

Ein idealer Gegenstand kann freilich, wie die Raffaelsche Madonna, faktisch nur eine einzige Weltlichkeit haben und faktisch nicht in zureichender Identität (des vollen idealen Gehaltes) wiederholbar sein. Aber dieses Ideale ist prinzipiell doch wiederholbar, so gut wie Goethes Faust.

Ein anderes Beispiel einer irrealen Gegenständlichkeit, das uns auf eine wichtige Unterscheidung im Gebiete der Irrealitäten führen wird, ist eine Staatsverfassung. Ein Staat (ein Staatsvolk) ist eine mundane, vielheitlich-einheitliche Realität. Er hat eine besondersartige Lokalität, sofern er ein Territorium hat als eine reale Landsphäre, in der er seinen Herrschaftsbereich besitzt. Die Staatsverfassung hat eine Idealität, sofern sie eine kategoriale Gegenständlichkeit ist, ein Ausdruck des Staatswillens, bezw. des staatlich Gesollten, der zu verschiedenen Zeiten wiederholbar, reaktivierbar, von verschiedenen Personen nachverstehbar und identifizierbar ist. Aber in seiner Bezogenheit auf ein bestimmtes weltliches Staatsvolk hat dieses Ideale doch wieder eine Irrealität eigener Art. Die Wiederholbarkeit (Reaktivierbarkeit) durch jedermann besagt, daß jedermann es in seinem Sollenssinne wiederholen kann, der nun identisch ist mit Beziehung auf die weltliche Lokalität. Dabei

müssen wir die *eigentliche* Reaktivierbarkeit durch den Bürger unterscheiden, der in seinem bürgerlichen Wollen den Staatswillen in sich trägt, Funktionär desselben ist, von der *uneigentlichen* Reaktivierbarkeit durch den Außenstehenden, eventuell diese Verfassung bloß „historisch" Verstehenden.

So zeigt sich, daß auch Kulturgebilde nicht immer ganz freie Idealitäten sind, und es ergibt sich der *Unterschied zwischen freien Idealitäten* (wie den logisch-mathematischen Gebilden und den reinen Wesensstrukturen jeder Art) und den *gebundenen Idealitäten*, die in ihrem Seinssinn Realität mit sich führen und damit der realen Welt zugehören. Alle Realität ist hier zurückgeleitet auf die Raum-Zeitlichkeit, und zwar als Form des Individuellen. Aber ursprünglich gehört sie zur Natur; die Welt als Welt der Realitäten hat ihre Individualität von der Natur her als ihrer untersten Schicht. Wenn wir von Wahrheiten, wahren Sachverhalten im Sinne theoretischer Wissenschaft sprechen und davon, daß zu ihrem Sinne das Gelten „ein für allemal" und „für jedermann" gehört als das Telos urteilender Feststellung, so sind dies *freie* Idealitäten. Sie sind an kein Territorium gebunden, bezw. haben ihr Territorium im Weltall und in jedem möglichen Weltall. Sie sind allräumlich und allzeitlich, was ihre mögliche Reaktivierung betrifft. Gebundene Idealitäten sind erdgebunden, marsgebunden, an besondere Territorien gebunden etc. Aber auch die freien sind faktisch weltlich in einem historisch territorialen Auftreten, einem „Entdecktwerden" usw.

Die Verstandesgegenständlichkeiten sind demnach ein besonderer Fall einer umfassenden Region von idealen und als das irrealen Gegenständlichkeiten. Jede Gegenständlichkeit hat in sich selbst ihren gegenständlichen Sinn; sie selbst ist Sinn in der Fülle des Selbst. Vermöge der Identität des Sinnes kann sie als dieselbe in mannig-

fachen Akten erfahrene, gedachte etc. sein. Jede Explikation des Gegenstandes expliziert seinen Sinn, jedes Explikat, bezw. eigenwesentliche Prädikat bestimmt den Gegenstand durch Momente des ihm eigenwesentlichen Sinnes. Aber der *bloße* Sinn ist nicht gegenständliche Bestimmung selbst; eine solche ist nur die aus der Evidenz, aus dem Gegenständlichen selbst geschöpfte Bestimmung, bezw. die durch Normierung an ihm als dem wahren Selbst berechtigte, also richtige oder wahre Bestimmung. Freilich kann man sagen, der gegenständliche Sinn, das Vermeinte als solches, das in seiner eigenen von wahrem Sein und Nichtsein unabhängigen Identität selber zum Gegenstand gemacht werden kann in einer Blickwendung, wohne jedem Gegenstand als sein Sinnesgehalt ein; aber der bloße Sinnesgehalt ist *nicht im eigentlichen Sinn Prädikat des Gegenstandes*. Prädikate des Gegenstandes sind so wenig Sinne als der Gegenstand selbst, der als solcher „an sich selbst" ist, Identisches mannigfaltiger Selbstgebungen und — sei es für mich allein, sei es für jedermann und für jede Gemeinschaft — in seinem Selbst Zugängliches, als Selbst-da jederzeit und von jedermann Bewährbares.

Nun kann es aber sein, daß Gegenstände zu Sinn noch in anderer Weise in Beziehung stehen, derart, daß sie in ihrem vermeinten und wahren Sein *Sinn als Prädikat*, als ihnen wahrhaft zukommende, zu ihrem Selbstsein gehörige Bestimmung an sich tragen. Das ist der Fall bei jenen realen Gegenständen, in denen als Trägern von Bedeutung Irrealitäten ihr weltliches, zeiträumliches Auftreten haben. Ein nächstliegendes Beispiel sind Wortlaute, Schriftzeichen, ja ein ganzes Werk, als Träger von Bedeutungen, sofern die Wortlaute geäußert oder geschrieben sind von Personen, die mit ihnen das und jenes meinen. Dabei besteht eine merkwürdige Implikation. Zum gegenständlichen Sinn eines Aussagesatzes gehört der Wortlaut und der

„Sinn". Wenn wir die Aussage in der grammatischen, sprachwissenschaftlichen Einstellung als Thema haben, als eine Gegenständlichkeit der Kulturwelt des Menschen, so gehört zu ihrem Eigenwesen (das alle ihre Prädikate befaßt) der Wortlaut in der eigentümlichen Einheit mit dem darin gemeinten Sinn. D. h. der mit dem Wortlaut gemeinte Sinn ist jetzt selbst Bestandstück des Gegenstandes. Dieser „hat" als Sprachgegenständlichkeit seine Bedeutung. Der einem solchen Gegenstand entsprechende gegenständliche Sinn ist daher ein Sinnes-Sinn, ein Sinn zweiter Stufe. Vom Sinn als gegenständlichem Sinn müssen wir somit unterscheiden Sinn als Bestimmung des Gegenstandes. Der Sinn als gegenständliche Bestimmung ist zum Gegenstand selbst als Thema gehörig, während dies für den gegenständlichen Sinn nicht in gleicher Weise gilt. Vielmehr sind wir durch ihn hindurch auf den Gegenstand gerichtet.

Die Irrealität der irrealen Gegenständlichkeiten kann also auch so ausgelegt werden, daß wir sagen, sie sind Sinngegenständlichkeiten, Gegenständlichkeiten, zu deren eigenwesentlichen Bestimmungen es gehört, Sinn-von ...., Bedeutung-von .... zu sein. Sie sind Sinngegenständlichkeiten oder Vermeintheiten, gemeint durch Gegenstände hindurch, zu deren gegenständlicher Bestimmung es gehört, einen Sinn zu haben. Es gehört zum Wesen der Sinngegenständlichkeit, nicht anders zu sein als in realen Verkörperungen, deren Bedeutung sie ausmachen. So wie die eine identische Bedeutung der vielen Exemplare des Faust der ideal-eine Faust, oder die Bedeutung der vielen Reproduktionen diese eine Madonna ist. Dieses eine Werk zu bedeuten, diesen Sinn zu haben, gehört zu den vielen realen Gegenständen, in denen seine Reproduktionen verkörpert sein können. Die irrealen Gegenständlichkeiten sind wie alle Gegenstände identische Pole einer Mannigfaltigkeit dar-

auf bezogener Vermeinungen. Aber sie sind nicht einfach vermeint in einer Mannigfaltigkeit darauf bezogener Erfassungen, in mannigfachem Wie, sondern sie sind vermeint selbst als Vermeintheiten, als Sinn-von.... Vermeintheit (in den mannigfaltigen Exemplaren, Reproduktionen usw.) zu sein, gehört selbst mit zu ihrer gegenständlichen Bestimmung — nur ein anderer Ausdruck dafür, daß sie nicht einfach rezeptiv erfaßbare Gegenstände sind, sondern Gegenstände erst werden können durch eine erzeugende und dann nacherzeugende Spontaneität. Wir können daher den Unterschied zwischen realen und irrealen Gegenständlichkeiten auch fassen als den von Gegenständlichkeiten, die nicht Vermeintheiten sind (zu deren gegenständlichem Sinn es nicht gehört, Vermeintheit zu sein), und von Gegenständlichkeiten, die selbst Vermeintheiten, Sinngegenständlichkeiten sind oder aus Vermeintheiten entsprungene; ein Spezialfall davon sind die Verstandesgegenständlichkeiten.[1])

Sinn als Sinn (Vermeintheit als solche) ist eben auch ein Gegenstand, bezw. kann zu einem solchen gemacht werden. Er fällt unter den weitesten Begriff des Etwas überhaupt, das seinem Wesen nach explikables Etwas ist. Er kann Substrat eines Urteils und eines urteilenden Identifizierens und Explizierens werden. Als solcher hat er einen gegenständlichen Sinn zweiter Stufe: Der Sinnes-sinn erfüllt sich im Haben des Sinnes. Wir sagen nun aber, daß der Sinn im Gegenstand liegt, also der Sinnes-sinn im Sinn, also auch im entsprechenden Gegenstand, und so kommen wir auf einen unendlichen Regreß, sofern der Sinnes-sinn wieder zum Gegenstand gemacht werden kann, dann wieder einen Sinn hat usw. Das weist darauf hin, daß der Sinn nicht

---

[1]) Vgl. Logik, S. 118.

ein reelles Bestandstück des Gegenstandes sein kann. Es stehen sich somit gegenüber Sinne und Gegenstände, die keine Sinne sind, beide in Wesenskorrelation, in einem Verhältnis sich immer wieder aufstufender Relativität, der aber jener absolute Unterschied zugrunde liegt.

III. Kapitel

DER URSPRUNG DER MODALITÄTEN DES URTEILS

§ 66. Einleitung. Die Modalitäten des prädikativen Urteils als Modi der Ich-Entscheidung (aktiven Stellungnahme).

In der bisherigen Betrachtung der allgemeinsten Strukturen der Prädikation und der in ihr entspringenden neuartigen Gegenständlichkeiten haben wir von einer Vereinfachung Gebrauch gemacht. Wir berücksichtigten das Urteilen nur, soweit es kategorisches Urteilen im Modus der Gewißheit, einer schlichten und unangefochtenen Gewißheit war; d. h. die vorprädikative Erfahrung, auf die es sich gründet, dachten wir uns als verlaufend in bruchloser Einstimmigkeit, als sich entfaltend in ungehemmter Auswirkung der Tendenzen des betrachtenden Interesses. Die bereits im Bereich der betrachtenden Wahrnehmung auftretenden Phänomene der Modalisierung der schlichten Glaubensgewißheit wurden zwar bereits analysiert, aber im weiteren Verlauf der Untersuchung haben wir zunächst von ihnen abgesehen. Diese für den Anfang methodisch notwendige Vereinfachung gilt es nun aufzuheben und die Bedeutung der Modalisierungen auch für die obere Stufe, die des prädikativen Denkens, in Betracht zu ziehen. Denn wenn wir uns bisher das prädikative Urteilen auf Grund einer vollkommen bruchlosen und unmodalisierten Wahrnehmung vor sich gehend dachten, so ist es klar, daß es sich dabei nur um einen Grenzfall han-

deln konnte. Schon die in jeder Wahrnehmung auf Grund der passiven Vorerwartungen mitwirkenden Antizipationen bedingen ja im Bereich der Rezeptivität eine Art der Modalisierung, nämlich zumindest die Modalitäten der offenen Besonderung (vgl. § 21, c). Und sie, wie jede andere Art von Modalisierung wird selbstverständlich ihre Auswirkungen auch in der Oberstufe zeigen und zu besonderen Formen prädikativer Modalitäten Anlaß geben. So wird sich uns auch der volle, konkrete Sinn des Urteilens als Feststellen erst erschließen, wenn wir die Phänomene der Modalisierung in den Bereich der Betrachtung einbeziehen. Zwar mag schon, jenen Grenzfall einer vollkommen bruchlosen und unmodalisierten Wahrnehmung angenommen, gelegentlich ein Interesse an der Feststellung des rezeptiv Erfahrenen aufkommen, sei es zu kommunikativen Zwecken, sei es um sich das Ergebnis eines Erfahrungsverlaufes einzuprägen; aber in der Regel wird ein Interesse an Feststellung erst dort erwachsen, wo bereits die schlichte Gewißheit des Glaubens aus irgendwelchen Motiven angefochten, eventuell in Zweifel übergegangen war, und wo es nun gilt, aus dem Zweifel heraus zur Gewißheit zu gelangen, den Zweifel durch Entscheidung zu lösen, zu dem zweifelhaft Gewordenen Stellung zu nehmen. Auch diese wiederhergestellte Gewißheit, die sich in solcher Entscheidung ergibt, ist, wie schon gesagt, gegenüber der unmittelbaren, schlichten Glaubensgewißheit als Modalisierung zu bezeichnen. Und wenn wir im folgenden von Modalisierung sprechen, nach dem Ursprung und den Motiven der Modalitäten in der Oberstufe fragen, wollen wir zunächst jenen weiteren Begriff von Modalität (vgl. § 21, d) zugrunde legen, der jede Abwandlung des ursprünglichen Geltungsmodus schlichter Gewißheit in sich schließt. Erst später (§§ 76 ff.) wollen wir dann den Sinn darlegen, den die Unterscheidung zwischen

Modalitäten in diesem weiten Sinne und den Modalitäten im engeren Sinne (demjenigen von Abwandlungen, durch welche die Gewißheit aufhört Gewißheit zu sein) auf der Stufe des prädikativen Denkens hat.

Die *Modalitäten des prädikativen Urteils* sind zu begreifen als *Modi der Entscheidung*. Dabei ist freilich zu beachten, daß der Ausdruck Entscheidung doppelsinnig ist. Man kann nämlich auch im Bereich rezeptiver Erfahrung schon in gewissem Sinne von einer Entscheidung sprechen: im Durchgang durch das Schwanken von Auffassungen, in der Erfüllung von als offen möglich Vorgezeichnetem im weiteren Verlauf des Wahrnehmens tritt bereits eine Art von Entscheidung ein. Aber es handelt sich dabei um *passive* Synthesen (vgl. a. a. O.). Es sind modale Abwandlungen der passiven Doxa, Erfüllungen der passiven Erwartungsintentionen, Auflösung der passiv ihnen zuwachsenden Hemmungen u. dgl. Etwas ganz anderes ist die *Entscheidung im eigentlichen Sinne*, d. h. die *antwortende Stellungnahme des Ich* im prädikativen Urteilen als eine *Ichaktivität*.

Es ist klar, daß sich damit der Begriff des Glaubens und der Glaubensmodalitäten selbst abwandelt. Denn wir haben nun die wesentlich verschiedenen Prozesse und Vorkommnisse der Passivität und Aktivität nach ihren konstitutiven Leistungen zu sondern: also

1. die *passiven Synthesen der Einstimmigkeit oder Unstimmigkeit*, die ungehemmten und frei sich erfüllenden oder die gehemmten, Durchstreichung erfahrenden Intentionen usw. in der vorprädikativen Erfahrung;

2. die *aktiven Stellungnahmen des Ich* im prädikativen Urteilen, die aktiven Entscheidungen, Überzeugungen, das Sich-überzeugen-lassen und Parteiergreifen etc. und schließlich Aktivität der Überzeugung im weitesten Sinne, wo von Zeugen und Gegenzeugen

infolge der Bruchlosigkeit der zugrundeliegenden rezeptiven Erfahrung ernstlich nicht mehr die Rede ist. Auch diese Aktivitäten haben ihre noematischen Korrelate. Es handelt sich dabei nicht um ein bloßes Patentmachen der passiven Intentionalität, nicht einfach um ein gewahrendes Wahrnehmen, z. B. ein bloß in Form aufmerkender Zuwendung vonstatten gehendes Durchleben der Anmutung; sondern in eigenen Stellungnahmen gibt das Ich sein Urteil ab, es entscheidet sich für oder gegen u. dgl. Schon das Wort „Überzeugung" meint ja in der Regel: sich von der rezeptiven Wahrnehmungslage her zur urteilenden Stellungnahme bestimmen lassen und danach urteilend bestimmt sein — wodurch sich auch versteht, warum praktisch Urteilen und Überzeugtsein häufig zu gleichwertigen Ausdrücken werden.

Gehen wir im folgenden diesem Verhältnis von passiver und aktiver Modalisierung nach, so wird auch verständlich werden, daß die Urteilsstellungnahmen, die hier hervortreten, intentional völlig unselbständig sind, nämlich sofern sie die Vorkommnisse der passiven Doxa voraussetzen. Mit dem entscheidenden Stellungnehmen ist erst der volle Wortsinn dessen getroffen, was normalerweise als Urteilen bezeichnet wird; hierbei erst handelt es sich um ein Feststellen in einem ganz prägnanten Sinne, das ja die grundwesentliche Leistung des prädikativen Urteilens ausmacht. So haben wir erst hier den Punkt erreicht, an dem sich das Wesen des Urteilens ganz konkret enthüllen wird, und von dem aus zugleich nicht nur die Lehre von den Urteilsmodalitäten, sondern auch von den sogenannten Qualitäten der Urteile — beides Kernstücke der traditionellen Logik — aus den Quellen konstitutiver Genesis her ursprünglich aufgebaut werden muß. Wir werden dabei insbesondere dazu gelangen, zu verstehen, daß Modalisierung nicht ein Vorkommnis ist, das bloß ge-

legentlich im Urteilszusammenhang auftritt, sondern daß der Durchgang durch die Modalisierung und das Streben, aus ihr heraus zur Gewißheit des Glaubens und der Feststellung zu gelangen, Phänomene sind, von denen her überhaupt erst der Sinn des Urteilsstrebens in seinen letzten Wurzeln verständlich werden wird.

Dieses urteilende Stellungnehmen, dieses Geltungerteilen und seine Wandlung ist ferner, was noch im voraus gesagt sei, nicht zu verwechseln mit sonstigen Ichverhaltungsweisen, die zur Urteilssphäre gehören, insbesondere nicht mit dem tätigen Explizieren, Kolligieren, Vergleichen, Unterscheiden u. dgl.: all den Leistungen, denen wir die logischen Formen, die der verschiedenen Sachverhalte, verdanken. Das Urteilen ist bei all diesen Aktionen immer nur das vom Ich her erfolgende Geltung-erteilen oder -versagen.

Nicht immer nimmt das Ich in diesem prägnanten Sinne Stellung; wenn es schlicht wahrnimmt, gewahrend, bloß erfassend, was da ist und was sich von selbst in der Erfahrung herausstellt, dann ist — wo anderes nicht vorliegt — kein Motiv für eine Stellungnahme da. Es müssen Gegenmotive im Spiele sein, offene oder nicht zu Sonderbewußtsein sich auswirkende, es müssen disjunktive Möglichkeiten in Gegenspannung vorhanden sein. So ist zu scheiden das urteilende Stellungnehmen selbst von seinen Motiven.

§ 67. Die Leermodifikationen des Urteils als Motive für Modalisierung.

Gehen wir nun, bevor wir die möglichen Arten von Stellungnahmen und entsprechend die verschiedenen Urteilsmodalitäten betrachten, zur Frage nach diesen Motiven über, d. h. zur Frage danach, wie es genetisch zu Urteilsstellungnahmen in dem erörterten prägnanten Sinne kommt, zu modalisierten Urteilen, d. i.

solchen, die nicht die Urform schlichter Gewißheit haben.

Immer werden solche Modalisierungen dann auftreten, wenn, sei es in der rezeptiven Unterschichte, sei es hinsichtlich bereits gefällter prädikativer Urteile, die schlichte Glaubensgewißheit zweifelhaft geworden ist; und das wird überall dort der Fall sein, wo das prädikative Urteilen nicht in vollkommener Ursprünglichkeit, nicht auf Grund vollkommen ursprünglicher Selbstgebung der Urteilssubstrate vor sich geht. Denn wo solche vollkommen selbstgebende Anschauung vorliegt, ist ja gar keine Zweifel hinsichtlich des „so" oder „anders" möglich, und damit gar kein Anlaß für eine ausdrückliche Urteilsentscheidung gegeben. In der Beschränkung der bisherigen Betrachtungen lag es, daß wir das Urteilen uns gedacht hatten als in solcher vollkommenen Ursprünglichkeit der Erzeugung vor sich gehend. Aber dies ist, wie gesagt, ein Grenzfall, der fast nirgends faktisch verwirklicht wird. Das wurde für den Bereich der rezeptiven, der wahrnehmenden Erfassung und Explikation bereits gezeigt (§ 26). Nirgends wird in ihrem faktischen Zusammenhang jemals eine Explikation oder relative Betrachtung ganz ursprünglich im Sinne der Urstiftung vollzogen; immer wirken schon Antizipationen mit, die auf früher Erfahrenes und die dadurch gestifteten Bekanntheitscharaktere zurückgehen. In diesem Verhältnis von Vorgriff und Möglichkeit, bezw. Unmöglichkeit seiner erfahrenden Erfüllung, das für alle Erfahrung wesentlich ist, liegt also der Grund für das Auftreten von Modalisierungen und, speziell auf der höheren Stufe, für modalisierte prädikative Urteile und Urteilsstellungnahmen. Genauer gesprochen, handelt es sich, wenn wir nach dem Ursprung der Modalitäten in der höheren Sphäre fragen, um zwei voneinander unterschiedene Weisen, in denen sie motiviert sein können:

einerseits können sie motiviert sein in der Art, wie sich das prädikative Urteilen unmittelbar auf ein rezeptives Erfahren aufbaut, ihm und seinen Antizipationen folgend; andererseits in den Modifikationen, die die einmal gebildeten prädikativen Urteile und die in ihnen erzeugten Verstandesgegenständlichkeiten durch ihre Sedimentierung annehmen, durch die ständige Abwandlung des ursprünglich Erworbenen in habituellen Besitz und damit in Nicht-Ursprünglichkeit — eine Wandlung, die ganz unabhängig von dem weiteren Verlauf der Erfahrung vor sich geht, und die beim Versuch der Reaktivierung solcher einmal erworbenen Urteile und ihrer Einpassung in spätere Erfahrungserwerbe eine ständige Quelle für Modalisierung und kritische Stellungnahme abgibt.

a) Die in den Antizipationen der Erfahrung begründeten Leermodifikationen und Modalisierungen.

Bleiben wir zunächst bei dem ersteren Falle. Die in der rezeptiven Erfahrung ständig auftretenden Modalisierungen werden natürlich dort *nicht* zu Modalitäten in der Sphäre des sich darauf bauenden prädikativen Urteilens Anlaß geben, wo gar nicht sogleich im Verlauf der betrachtenden, explizierenden und in Beziehung setzenden Wahrnehmung zum prädikativen Urteilen übergegangen wird, sondern wo etwa *erst das Endergebnis* eines solchen rezeptiven Verlaufes in einem prädikativen Urteil zusammengefaßt wird. Denn das rezeptive Erfahren befindet sich in seinem Verlauf in ständiger Selbstkorrektur; auf dem Boden der durchgehenden Erfahrungsgewißheit finden ständig partielle Durchstreichungen statt. Im Herumwandern des Blickes, in seinem Haftenbleiben auf ungewiß Gesehenem zeigt sich dieses deutlicher und genauer, wobei dieses „genauer“ häufig ein „anders“ bedeutet. Der Gegenstand, das Substrat der betrachtenden Erfahrung

steht so da für uns, in den Explikaten und Bestimmungen, die sich jeweils in der letzten Anschauung darbieten, und die das Ergebnis einer mehrfachen Betrachtung sein mögen. Ist es dabei zur Korrektur gekommen, zur Durchstreichung von „Bildern“ (Darstellungen), die sich vordem dargeboten haben, auf Grund ihres Widerstreites mit anderen, „deutlicheren“ Bildern, so kann das Durchstrichene zwar in einer Reflexion selbst zum Gegenstand gemacht werden, es kann auf Grund der Erinnerung oder Retention festgehalten werden, aber in der Regel besteht im normalen Verlauf der rezeptiven Erfahrung dazu gar kein Anlaß. Wir sind auf den Gegenstand selbst gerichtet; er steht so da, wie er sich eben auf Grund der klarsten Anschauung darstellt, und die durch sie verdrängten, durchstrichenen früheren Darstellungen, Anschauungen von ihm sind für uns von keinerlei Belang mehr, sie sind mit ihrem retentionalen Abklingen und Versinken in immer fernere Vergangenheit auch dahin. Sie haben glatte Durchstreichnug erfahren, und von der Sache her hat sich (passiv) entschieden, „was da ist“; das Ich braucht nicht in seinem Sichentscheiden Partei zu ergreifen, es braucht sich nicht von sich aus auf den Boden einer der Möglichkeiten zu stellen. Jede der anderen Möglichkeiten, als möglicher Boden für eine Stellungnahme, ist ihm unter den Füßen weggezogen, und der einzige Boden als Boden einer sachlichen Gewißheit ist von selbst da; es sieht sich auf ihm stehend und stellt sich nur da subjektiv fest.

Ein noch einfacherer Fall ist der, in dem von einem Sichentscheiden nicht mehr entfernt die Rede sein kann, weil von vornherein Gegenanmutungen fehlen, an deren Stelle offene Möglichkeiten stehen können. So in der äußeren Erfahrung, in der jeder Vorgang und jeder Moment der Erfahrung eines ruhenden oder sich verändernden dinglichen Seins mit

einem Horizont offener Möglichkeiten umgeben ist: es sind offene, für die im gegebenen Moment nichts spricht; die Erwartungen sind dementsprechend schlichte Gewißheiten, die keine Hemmung erfahren. Wird dann das Endergebnis eines solchen Zusammenhangs betrachtender Rezeptivität in einem prädikativen Urteil zusammengefaßt, so wird dieses den Modus der schlichten Gewißheit haben und keine Spur mehr der Durchstreichungen und Korrekturen an sich tragen, die eventuell in dem vorprädikativen Verlauf, der dem Urteil zugrunde lag, auftraten.

Anders, wenn das prädikative Bestimmen — sei es zu kommunikativen Zwecken oder auch nur in der Absicht, das Ergebnis eines jeden Wahrnehmungsschrittes festzuhalten und sich einzuprägen — fortlaufend dem Gang der Wahrnehmung folgt. Dann finden alle die Schwankungen der Glaubensgewißheit mit ihren Ausdruck in prädikativen Sätzen in der Form des „vermutlich so", „möglicherweise so"; oder auch, was zunächst sich als gewiß gab und dementsprechend prädiziert wurde, muß nachher bei der Korrektur der Wahrnehmung zurückgenommen werden: „es ist doch nicht so, sondern anders", oder kann nach Durchgang durch Zweifel bestätigt werden: „es ist wirklich so" — alles Formen, die noch eingehender erörtert werden sollen. Ebenso werden dabei immer auch Urteile auftreten, und zwar in der Form der Gewißheit, die dem vorgreifen, was faktisch bereits wahrgenommen wurde, und geleitet sind von den Antizipationen, die von dem Gegenstand der Wahrnehmung auf Grund seiner typischen Vorbekanntheit geweckt werden. Wir werden von ihm antizipatorisch Bestimmungen prädizieren, von denen wir erwarten, daß sie ihm als Gegenstand dieses bekannten Typus wirklich zukommen. Wir werden urteilen, wie „man über Gegenstände dieser Art urteilt", in der unausgesprochenen Erwar-

tung, daß „sie schon auch für diesen bestimmten richtig sein werden". Ein wirklich vollkommen ursprünglich vollzogenes Urteilen und Erzeugen von Sachverhalten wird also in der Tat im faktischen Fortschreiten der thematischen Bestimmung oft gar nicht aufzuweisen sein, sondern häufig wird nur in dieser Uneigentlichkeit, ohne vollkommene Veranschaulichung auf Grund von „Vorurteilen" geurteilt, und es werden Sätze, vermeinte Sachverhaltgegenständlichkeiten konstituiert werden. Kommt es nun zur selbstgebenden Veranschaulichung, so erweisen sich unter Umständen die bereits gebildeten Urteile als falsch, fordern Korrektur oder gänzliche Durchstreichung und dazugehörige Bildung von neuen Urteilen, die nun das Wahre treffen sollen. Die alten stehen dann als die bereits zuvor konstituierten Gegenständlichkeiten noch immer in ihrem gegenständlichen Charakter da, aber als bloße Sätze, deren Anspruch auf Wahrheit nicht zur Erfüllung kommen konnte.

So ergibt der Verlauf der Urteilstätigkeit, wie sie unmittelbar dem Fortgang der rezeptiven Erfahrung folgt und sich ihm Schritt für Schritt anpaßt, bereits Anlaß zur Bildung von leeren und vorgreifenden Urteilen und dementsprechend dann zu Durchstreichungen und sonstigen Modalisierungen. Das ursprüngliche Erzeugen von kategorialen Gegenständlichkeiten ist auch hier immer schon mit Nicht-Ursprünglichkeit, Antizipation durchsetzt.

b) Die aus der Sedimentierung ursprünglich gebildeter Urteile entspringenden Leermodifikationen.[1])

Aber der Bereich des leeren Urteils, des nicht unmittelbar in der Erfahrung sich erfüllenden und an ihr

[1]) Vgl. dazu auch die ausführlicheren Analysen der II. Beilage der Logik, S. 275 ff.

zu bewährenden und vielleicht überhaupt nicht an ihr bewährbaren, des Urteilens, das sich beim Versuch der Bewährung als leere Vermeinung erweist, die zur Negation Anlaß gibt, ist noch größer. Solche leeren, unerfüllbaren Vermeinungen können sich nicht nur im unmittelbaren Zusammenhang eines dem Gang der Erfahrung folgenden Urteilsverlaufes bilden, sondern auch ihren Ursprung in Modifikationen haben, die aus dem Wesen der prädikativen Schichte, als einer von der unteren ablösbaren und eigenständigen, folgen und eine neue Quelle zur Bildung von Urteilsmodalitäten abgeben.

Alle diese Modifikationen gehen aus von der Urform des ganz ursprünglichen, auf Grund der Anschauung gebildeten Urteilens. Dieses als spontanes Erzeugen ist zugleich die den Verstandesgegenständlichkeiten angemessene Art ihrer originären Gegebenheit. Aber wie sich gemäß der Wesensgesetzlichkeit des inneren Zeitbewußtseins bei jeder Gegenständlichkeit an das originale Gegebenwerden in einem Bewußtseins-Jetzt eine Kette von Modifikationen anschließt, so gilt das auch für das spontan urteilende Erzeugen. Alle diese Modifikationen sind in sich als intentionale Modifikationen gekennzeichnet, d. h. sie weisen intentional zurück auf die ursprüngliche Gestalt, von der sie abgeleitet sind.

Die erste Modifikation ist die der Retention: nach dem ursprünglich spontan vollzogenen Urteilen ist das soeben aktuell vollzogene Urteil noch bewußt im Modus des soeben vollzogenen; es kann nun, genau wie wir das für die rezeptiv konstituierten Gegenstände ausführten, in dieser retentionalen Abwandlung im Griff behalten werden; dann besteht die Möglichkeit, aus ihm in der beschriebenen Weise verschiedene syntaktische Gegenständlichkeiten zu entnehmen, oder auch noch einmal in aktuellem Vollzug darauf zu-

rückzukommen, es noch einmal neu zu erzeugen und so wieder zu originärer Gegebenheit zu bringen, wobei sich das Wiedererzeugte mit dem vordem Erzeugten im Bewußtsein der Selbigkeit deckt. Das Urteil kann aber auch in seinem retentionalen Abklingen *aus dem Griff gelassen* werden. Es sinkt dann immer weiter zurück in den Hintergrund und wird in eins damit immer verschwommener; der Grad seiner Abgehobenheit wird stufenweise immer geringer, bis es schließlich ganz dem Bereich des aktuellen Bewußtseins entschwindet, „vergessen" wird. Es ist nun dem passiven Hintergrund, dem „Unbewußten" einverleibt, das kein totes Nichts, sondern ein Grenzmodus des Bewußtseins ist, und kann von daher wie eine andere Passivität wieder affizieren in Form von Einfällen, vorschwebenden Gedanken usw. Das Urteil ist in dieser Modifikation aber nicht eine ursprüngliche, sondern eine *sekundäre Passivität*, die wesensmäßig zurückweist auf ihren Ursprung aus einem aktuellen spontanen Erzeugen. Es stellt also in dieser passiven Modifikation wie jede andere Passivität, die durch Modifikation eines ursprünglich original Konstituierten entstanden ist, eine *Habitualität des Ich* dar, einen bleibenden Besitz, bereit zu neuer assoziativer Weckung. Dem in der Form des Einfalls, der Vorschwebung Geweckten können wir uns wieder zuwenden, es uns näherbringen, verdeutlichen, und schließlich unter Umständen in erneutem artikuliertem Vollzog das Urteil wieder zur Selbstgegebenheit bringen.

Das passiv vorschwebende Urteil, der Einfall, darf nicht mit der Vergegenwärtigung eines vergangenen Urteils verwechselt werden. Vergegenwärtigung setzt ein Ich voraus, das vergegenwärtigt, und das das vergangene Urteilen mitmachen oder auch ihm seine Zustimmung verweigern kann. Davon ist in dem vorschwebenden Gedanken zunächst noch nichts zu fin-

den. Es ist eine Affektion, eine bloße Zumutung, gerichtet auf das Ich hin, sozusagen es zu neuem Vollzug auffordernd.

Erfolgt nun Reaktivierung in Gestalt des erneuten spontanen Vollzuges, so ist das in verschiedener Weise möglich:

1. Der Vollzug kann „durch und durch" ursprüngliche Aktivität sein. Nicht nur, daß jeder Urteilsschritt erneut explizit vollzogen wird, es werden auch die Urteilssubstrate erneut zur selbstgebenden oder vergegenwärtigenden Anschauung gebracht.[1]) Es wird also erneut die ganze zweigliedrige Synthesis der Prädikation vollzogen, wobei natürlich dieser ganze Prozeß in sich als Wiederholung eines schon früher vollzogenen Bestimmens intentional charakterisiert ist und mit dem früher vollzogenen in synthetische Deckung tritt.

2. Es kann aber auch, und sehr häufig, der Fall eintreten, daß die Urteilstätigkeit an alte Urteilserwerbe wieder anknüpft, früher Geurteiltes zu erneutem artikuliertem, also eigentlichem Vollzug bringt, ohne daß die fundierenden, rezeptiv konstituierten Urteilssubstrate erneut in gleicher Anschaulichkeit und Klarheit gegeben sein müssen; oder die Anschauung kann mehr oder weniger lückenhaft sein in einer Gradualität, die von dem vollkommen leeren, bloß symbolisch indizierenden, bis zu dem vollkommen mit Anschauung erfüllten Urteilen führt. Selbstverständlich setzt die erstmalige ursprüngliche Konstitution einer kategorialen Gegenständlichkeit die originäre Gegebenheit auch der Substrate voraus, also eine Originarität auf beiden Stufen. Aber ist die Gegenständlichkeit einmal konstituiert, so können wir wieder darauf zurückkommen,

---

[1]) bez. der hier möglichen Modifikationen vgl. oben § 27, S. 143 ff.

sie noch einmal erzeugen, ohne daß in der Unterschicht die Substrate wieder anschaulich gegeben sein müßten. Das heißt, es wird dann keine eigentlich zweigliedrige Synthesis mehr vollzogen, nicht erneut anschaulich vom *S* zum *p* übergegangen, und dann in erneutem Zurückkommen auf das um *p* bereicherte *S* spontan die Übergangssynthesis vollzogen, sondern es wird nur der zweite Schritt wirklich und eigentlich wieder vollzogen. Daß *S* um die Bestimmung *p* bereichert sei, daß sie ihm zukomme, steht etwa in der Erinnerung mehr oder weniger anschaulich für uns da, wird aber nicht durch erneuten Rückgang auf originäre Anschauung bewährt, sondern einfach hingenommen. Ja, vielleicht ist es gar nicht mehr bewährbar, vielleicht würde sich bei erneuter Veranschaulichung das Gegenteil herausstellen; gleichwohl kann diese Sachverhaltsgegenständlichkeit „*S* ist *p*" auf Grund ihrer ursprünglichen Konstitution und auf Grund ihres habituellen Fortwirkens als dieselbe wieder zur Gegebenheit gebracht werden; das Urteil *S* ist *p* kann als ein Identisches erneut in Deutlichkeit vollzogen werden, freilich ohne Erfüllung mit Anschauung.

3. Noch eine andere Modifikation ist möglich. Es kann sein, daß in der Wiedererneuerung das ursprüngliche Urteil gar nicht vollkommen artikuliert neu vollzogen wird. Assoziativ sich darbietende Wortfolgen können Einheit eines Urteils ergeben, aber in verworrener Weise, so daß Widersinniges sich mit Sinnvollem mischt. In diesem Falle kann auch für das bloße Urteil (ohne Rücksicht auf mögliche Veranschaulichung) nicht mehr von einem eigentlichen spontanen Erzeugen gesprochen werden, oder zumindest für einzelne Partien nicht. Es werden bloß, den sprachlichen Indikationen folgend, Sätze gebildet. Solche verworrenen Urteile können nun „verdeutlicht" werden, wobei sich Sinnvolles und Widersinniges scheidet, ohne daß

dabei schon Anschaulichkeit, evidente Gegebenheit der Urteilssubstrate hergestellt würde, die vielleicht gar nicht hergestellt werden kann. Es ist vielmehr das bloße Urteilen, die bloße Urteilsvermeintheit, bezw. der Zusammenhang von Urteilsvermeintheiten nun in der Evidenz der Deutlichkeit wiedergegeben.

§ 68. Der Ursprung der Urteilsstellungnahmen aus der Kritik der leeren Vermeinungen. Kritik auf Bewährung (Adäquation) gerichtet.

So verläuft auch außerhalb der rezeptiven Erfahrung und neben ihr ein mannigfaltiges prädikatives Urteilsleben. Unabhängig von dem Fortgang ursprünglicher Erfahrung unterliegen ja alle bereits gefällten Urteile und alle bereits in ihnen konstituierten kategorialen Gegenständlichkeiten der beschriebenen Gesetzlichkeit der Sedimentierung mit ihrer Möglichkeit der Reaktivierung. Als solche sedimentierten Erwerbe können sie in das neu und ursprünglich vollzogene Urteilen hineinwirken. Erregte Vorerwartungen erfüllen sich, aber in der Leersphäre, es paßt sich neuer Glaube dem bisherigen, habituell gewordenen an. Aber auch Zweifel erwachsen, Vermutungen werden erregt; eventuell lösen sich die Zweifel, Vermutung geht wieder in ungebrochene Gewißheit über, sich wohl einfügend dem Ganzen der Gewißheiten, ohne daß von seiten des habituell Gewordenen Proteste einliefen. Wir haben also auch innerhalb dieser Sphäre des leeren, reaktivierten, nicht wieder auf ursprüngliche Selbstgegebenheit der Substrate zurückgehenden Urteilens ein fortschreitendes Zur-Kenntnis-nehmen, Anpassen bereits früher erworbener Erkenntnis an neu hinzukommende, aber ein Kenntnisnehmen nicht im prägnanten Sinne erfahrender Kenntnisnahme. Dabei besteht in jedem Falle die Möglichkeit, daß die schon als gültig vollzogene und in

den habituellen Besitz aufgenommene Kenntnis, statt mit der neuen einig zu werden, sie zu bereichern, zu ergänzen, näher zu bestimmen, vielmehr in Negation sich modalisiert (durchgestrichen wird), oder aber in anderer Weise sich modalisiert: disjunktiv in Zweifel bloße Vermutung etc., sich aufhebt. Daraus erwächst das Streben nach Entscheidung und die Notwendigkeit der Kritik der bereits gefällten Urteile, der bereits spontan erzeugten kategorialen Gegenständlichkeiten als Vermeintheiten auf ihre Wahrheit, daraufhin, ob sie zur erfüllenden Deckung mit ursprünglichen Erfahrungsgegebenheiten zu bringen sind. Und das auch dort, wo im Urteilszusammenhang selbst nicht wirklich ein Zweifel erwachsen ist, auf den jeweiligen Urteilsinhalt in der ursprünglichen Motivation bezogen, sondern wo im Gedanken an die Häufigkeit nachkommender Entwertung der gewonnenen Urteilsstellungnahmen das Bedürfnis erwächst, das Gewonnene vor solcher Entwertung zu bewahren. Während wir in direkter Betrachtung der betreffenden Sachlagen nicht zweifeln, werden wir doch häufig die Möglichkeit zulassen, daß das uns Gewisse nicht sei oder nicht so sei. Für sie spricht eben die allgemeine Urteilserfahrung der häufig vorkommenden Entwertung, aber im gegebenen Falle sonst nichts; für unsere Gewißheit dagegen spricht im aktuellen Zusammenhang selbst alles, sie ist und bleibt Gewißheit, aber freilich eine solche, die eine Gegenmöglichkeit neben sich hat, die also ihre Reinheit verloren hat. Über diese Modi der Gewißheit später mehr. Hier gilt es nur zu verstehen, wie die Modalitäten des Urteils aus der Kritik der bereits gefällten Urteile, sei es antizipatorisch gefällter oder früherer, nunmehr reaktivierter Urteilserwerbe und der in ihnen konstituierten kategorialen Gegenständlichkeiten, entspringen.

Das Streben durch Kritik zur Entscheidung und

Sicherheit der Glaubensstellungnahme zu gelangen, geht nicht auf eine bloße Entscheidung überhaupt (irgendeines Zweifels, irgendeiner Disjunktion im Glauben); es ist als Erkenntnisstreben gerichtet auf Wahrheit. Schon das Wort Er-kennen deutet an, daß es sich um ein Streben handelt, das, was noch nicht zur Kenntnis gekommen ist, sondern bloß vorgemeint war, zur Kenntnis, selbstverständlich zur erfahrenden Kenntnis zu bringen. In diesem weiten Sinne gefaßt, wäre jedes fortschreitende Erfahren schon ein Erkennen. Aber wie gesagt, der normale Wortsinn schließt in sich das Streben nach Wahrheit, nach Erkenntnis der Wahrheit, danach, sie als solche in die erfahrende Kenntnis zu bekommen. Die Erfahrung der Wahrheit, auf die Erkenntnis hinzielt, setzt eine niedere Erfahrung voraus und schließt sie ein. Erkenntnis ist das Bewußtsein der „Übereinstimmung" eines leer vorgreifenden Glaubens, speziell eines prädikativen Glaubens (leeren oder uneigentlich anschauenden) mit der entsprechenden originär gebenden Erfahrung vom Geglaubten, prädikativ Geurteilten, seiner evidenten Gegebenheit[1]) — eine Übereinstimmung, in der der vorgreifende Glaube mit dem erfahrenden zur synthetischen Deckung kommt und sich in ihm erfüllt. Anders gewendet: es ist Übereinstimmung des bloßen Urteils, des mit dem und dem Aussagesinn gesetzten, mit der Erfahrung von diesem Sinn im Modus „es selbst". Wir können auch sagen, die gegenständliche Meinung, die gesetzte Gegenständlichkeit als solche, der gesetzte Sachverhalt als solcher in seinem Vorgerichtetsein-auf . . . . bestätigt, bewährt sich in der synthetischen Einheit mit dem Sachverhalt, bezw. Gegenstand selbst, terminiert darin. Was also in dieser Übereinstimmung,

[1]) Über den Begriff der Evidenz vgl. oben § 4, S. 11 f.

die selbst erfahrende ist, erfahren wird, ist die Wahrheit.[1])

Solche Übereinstimmung kann sich in bruchloser Bewährung von Erfahrung durch Erfahrung herausstellen; Erkenntnis der Wahrheit kann dann den Charakter einer bruchlosen Bestätigung, Erfüllung der leeren Urteile, Vermeintheiten haben. Hat aber der Erkennende in seinem Streben mit in seiner Motivation das aktuelle oder habituelle, jedoch erregte Bewußtsein von der Möglichkeit, daß statt positiver Bewährung die Entwurzelung des schon gewissen Glaubens eintreten könnte, oder hat er in der Wahrheitssuche die Disjunktion von Wahrheit und Falschheit als Einheit zusammengehöriger Möglichkeiten vor sich, so gewinnt Erkenntnis den Charakter einer Entscheidung auf Grund des Durchgangs durch die Kritik der Urteilsvermeintheiten, vermeinten Sachverhalte als solcher; und das ist der Normalfall.

In der Einstellung der Kritik, die motiviert ist durch das Erlebnis des leeren Urteilens, von Urteilsvermeintheiten, die nicht zu erfüllender Bewährung zu bringen sind in der Selbstgegebenheit der zugrundeliegenden Substratgegenständlichkeiten, scheidet sich der vermeinte Sachverhalt als solcher vom wirklichen Sachverhalt.[2]) Es scheidet sich in ihr der bloß vermeinte Sachverhalt, der ganz leer vermeint sein kann oder auch mehr oder minder mit Anschauung erfüllt, vom vollkommen erfüllten, vollkommen mit Anschauung gesättigten Sachverhalt, in dem das Sichverhalten seiner Substrate zu vollkommener anschaulicher Gegebenheit kommt. „Sachverhalt selbst" ist nichts anderes als die Idee des vollkommen erfüllten Sachver-

[1]) Zu den verschiedenen Begriffen von Wahrheit vgl. Logik, § 46, S. 113 f.

[2]) Vgl. auch a. a. O., § 44, β.

haltssinnes, der vollkommen erfüllten Sachverhaltsmeinung, eines Sinnes, der natürlich Sinn zweiter Stufe ist, weil der Sachverhalt selbst eine Sinngegenständlichkeit ist.

§ 69. Urteilsvermeintes als solches und wahrer Sachverhalt. Inwiefern der Sachverhalt eine Sinngegenständlichkeit ist.

Von hier aus verliert auch die Feststellung ihre Befremdlichkeit, daß die Sachverhalte, wie sie durch „Substantivierung" aus den Urteilen entnommen werden können, Sinngegenständlichkeiten, Gegenständlichkeiten einer eigenen Region der Vermeintheiten sind. Dies besagt keineswegs, daß wir im Entnehmen des Sachverhaltes, in dem er als eigener Gegenstand einer eigenartigen Region im Urteilsverlauf verselbständigt und thematisch wird, nun statt auf eine Wirklichkeit, bloß auf Vermeintes als solches gerichtet wären. Gerichtet sind wir immer auf den wirklich bestehenden Sachverhalt. Das wirkliche „Sichverhalten" der zunächst rezeptiv konstituierten Gegenständlichkeiten, die in ihn eingegangen sind, ist es, das dabei ständig unser thematisches Endziel ist. Aber einmal gebildete prädikative Urteile haben eben, sobald sie erzeugt, sobald in ihnen neue Gegenständlichkeiten spontan konstituiert sind, eine Art Eigenständigkeit. Sie können erneut wieder vollzogen, eventuell im kommunikativen Verkehr nachvollzogen werden, und haben dabei ihre eigene Art, in der sie zur Evidenz, zur Evidenz der Deutlichkeit gebracht werden können als Vermeintheiten, ohne daß sie deshalb schon erfüllbare sein müssen. Darin erweisen sie sich als eine Region von eigenständigen Gegenständlichkeiten. Und diese Eigenständigkeit — die Tatsache, daß im Urteilen eine neue Art von Gegenständlichkeiten vorkonstituiert wird, d. h. daß einmal

konstituierte Urteile und kategoriale Gegenständlichkeiten überhaupt, abgesehen von ihrer möglichen Erfüllung mit Anschauung, als bloße leere Sätze eine Art Eigenleben führen und ihre Unabhängigkeit von der Unterschicht haben, so daß sie als bloßer Sinn zur Evidenz der Deutlichkeit gebracht und selbst Substrate für mannigfaltige Urteile werden können — all dies erfordert immer wieder, von der ursprünglichen geraden Einstellung auf die wahrhaft seienden Substratgegenständlichkeiten und ihre Bestimmungen, ihr Sichverhalten, überzugehen in die kritische Einstellung, in der sich die leere Vermeinung, der bloße Satz, von dem Sachverhalt selbst scheidet.

Sachverhalt selbst ist die Idee der vollkommen erfüllten Sachverhaltsvermeinung, und dieses Vermeinen vollzieht sich ursprünglich im Urteilssatz — so wird uns hier das oben (§ 60, S. 290 f.) schon berührte Verhältnis von Sachverhalt und Urteilssatz verständlich. Die Frage, wiefern denn Sachverhalt als ein Sinn angesehen werden könne, und die, wiefern er ein Urteil (Urteilssatz) sei, fragen im Grunde dasselbe. Das heißt: die Sachverhaltsvermeinung als solche ist ein Urteilssatz, und dieser ist nichts anderes als der gegenständliche Sinn, in dem eben der Sachverhalt selbst vermeint ist. Nun ist aber dieses „Selbst" des Sachverhaltes im Urteilssatz nicht nur so vermeint, wie jedes gegenständliche Selbst in einem gegenständlichen Sinne vermeint und eventuell in ihm als es selbst gegeben ist; sondern, sofern es sich um eine vollkommen erfüllte Urteilsvermeinung handelt, wird das Selbst des Sachverhaltes in ihr nicht bloß gegeben (wie in dem erfüllten Vermeinen von Gegenständen rezeptiver Erfahrung eventuell das gegenständliche Selbst gegeben ist), sondern allererst erzeugt: der Sachverhalt selbst als Sinn in der Fülle des Selbst wird in dem vollkommen erfüllten Urteilssatz erzeugt, ist in ihm gegeben in der Weise spontaner Erzeugung.

Wir bemerken dabei, daß hier der Begriff des gegenständlichen Sinnes zweideutig wird. Ursprünglich ist der Begriff des Sinnes, wie es in seiner Kontrastierung mit dem „Satz"[1]) zum Ausdruck kommt, gewonnen durch die Verallgemeinerung der Unterscheidung von Qualität und Materie des Urteils in den Logischen Untersuchungen. Aus ihr ergab sich, speziell auf das Urteil angewendet, der Begriff des Sinnes als „Urteilsmaterie" oder „Urteilsinhalt" und davon unterschieden der volle Urteilssatz, das ist der Sinn mit seinem thetischen Charakter. Diese Einheit von Urteilsinhalt und thetischem Charakter macht einen weiteren Begriff von „Sinn" des Urteils aus:[2]) das Urteilsvermeinte als solches, zu dem auch der thetische Charakter gehört als eine Struktur des Urteilsnoemas. Da die Rede vom „Satz" zweideutig ist, weil darunter sowohl der bloß vermeinte als solcher als auch der wahre, erfüllte Satz, der Sachverhalt selbst verstanden werden kann, werden wir immer, wo wir den bloßen Satz meinen, hinzufügen „Satz, als bloßer Sinn genommen", um damit seine Zugehörigkeit zur Region der Vermeintheiten als solcher, der Sinne im weiteren Sinne, anzudeuten. Was im normal fortschreitenden Urteilsverlauf substantiviert wird, ist dann nicht der Satz in Anführungszeichen, das Urteilsvermeinte als solches, sondern der in Geltung belassene Satz, eben der vermeinte Sachverhalt selbst.

§ 70. Die Evidenz der Gegebenheit der Sachverhalte analog der Evidenz der zugrunde liegenden Substratgegenständlichkeiten.

Zum Verhältnis von Sachverhalt und den ihn fundierenden Gegenständen sei noch folgendes bemerkt:

---

[1]) Vgl. Ideen S. 274.

[2]) Vgl. Logik, S. 192 f. und zum Begriff der Urteilsmaterie die schon öfter zitierte Stelle, S. 269

Wo die zugrunde liegenden Substrate selbst wesensmäßig nie zu vollkommen adäquater Gegebenheit kommen können, wie das bei allen realen Gegenständlichkeiten der Fall ist, wo wesensmäßig Antizipation zur Weise ihrer Gegebenheit gehört, und vollkommen adäquate Gegebenheit eine im Unendlichen liegende Idee ist, da gilt das auch für die sich darauf bauenden Sachverhalte; auch sie sind dann wesensmäßig nur antizipatorisch gegeben. Die Wahrnehmung der zugrunde liegenden Substratgegenstände ist selbstverständlich ein originär konstituierendes Bewußtsein — wesensmäßig können solche Gegenständlichkeiten ursprünglich nicht anders gegeben sein und können in ihrem Sein nicht anders evident werden als in der Weise eines unbestimmten und auf mögliche Weiterbestimmung verweisenden Selbst. Das originär konstituierende Bewußtsein in all seinen Extensionen durch endlose Fortführung bestimmender Erfahrungen liefert hier nie das in sich voll bestimmte Selbst, das vielmehr nur ist als eine Idee der Vernunft, als Korrelat eines ideal geschlossenen, vielseitig unendlichen, möglichen Wahrnehmungssystems, als Einheit einer Unendlichkeit, die sich als Möglichkeit in Unendlichkeitsprozessen erschauen läßt. Es ist ein Selbst, das als Wirklichkeit immer nur vorbehaltlich durch Vernunftmotivation vorgezeichnet ist und als wahres An-sich-sein nur möglich ist unter transzendentalen kategorialen Bedingungen.

Daran hat also jeder dingliche Sachverhalt seinen Anteil. Er hat seine Evidenz, seine Wahrheit; das sagt aber, er ist eine originär gegebene Vorbehaltlichkeit, eine unbestimmte Wahrheit. Er ist original konstituiert in Form eines unbestimmten, aber nicht als ein Selbst in seiner wahren Bestimmtheit: der dingliche Urteilsverhalt ist auch eine Idee. Wie die zugrunde liegende Wahrnehmung nie adäquat werden kann, wie sie nie das Ding selbst enthält, sondern nur den Dingsinn in

Fülle als ein sich stetig Wandelndes und Erweiterndes, so enthält auch das Wahrnehmungsurteil nie den Sachverhalt selbst, wenn wir darunter das wahrhaft Seiende verstehen, das das Urteil „meint", das in ihm das Geurteilte ist. Kein wahrhaft bestehender, auf transzendent Reales bezüglicher Sachverhalt ist „adäquat" gegeben, oder: in keinem Erfahrungsurteil, und mag es noch so sehr Erfahrungssattheit haben, kann das Urteilen das Wahre, den Sachverhalt selbst, in sich tragen.

§ 71. Die Urteilsstellungnahmen als Anerkennung oder Verwerfung. Anerkennung als Aneignung und ihre Bedeutung für das Streben nach Selbsterhaltung.

Die bisherigen Erörterungen haben den Zusammenhang gezeigt, in dem die Modalitäten des prädikativen Urteils mit Wesensstrukturen des Erkenntnislebens überhaupt stehen, die verschiedenen Motive, aus denen es zu leeren, über das in Erfahrung Bewährbare hinausgreifenden Urteilen kommt; sei es in der Weise der Antizipation, wie bei den Urteilen, die unmittelbar dem Laufe der Erfahrung folgen, sei es hinausgreifend in der Weise, daß die Urteile auf ursprüngliche Erfahrung zurückgehen, aber, als leere Vermeinungen habituell geworden, reaktiviert werden. Modalisiertes Urteilen tritt überall dort auf, wo das Urteilen nicht die Form schlichter, unmittelbar an der Erfahrung ausgewiesener Gewißheit hat. Es tritt auf als Ungewißwerden oder als Wiederherstellung der Gewißheit im Durchgang durch die Kritik, die eine neue Bewährung an der Erfahrung, eventuell Korrektur an ihr herbeiführt. Wie immer nun ein leeres Urteilen entsprungen ist, ob aus Antizipation kommender Erfahrung, ihrem eigenen Verlaufe folgend,

oder ob durch Reaktivierung früherer Urteilserwerbe: die Bewährung hat letztlich immer nur die eine Möglichkeit, nämlich den Rückgang auf die selbstgebende Erfahrung der Urteilssubstrate. Auf die Urteilssubstrate führt alle Bewährung zurück. Immer steht das Entspringen modalisierter Urteile im Zusammenhang mit dem leeren, über das Selbstgegebene hinausgreifenden Urteilen und mit der Kritik dieser Antizipationen. So sind prinzipiell alle Urteilsmodalitäten zu begreifen als Modi der Stellungnahme, Modi der Entscheidung, die sich in der Kritik der leeren Vermeinungen ergeben und im Hinblick darauf verstanden werden müssen.

Urteilen im prägnanten Sinne ist, sich so oder so entscheiden, und ist somit Entscheidung für oder Entscheidung gegen, Anerkennung oder Ablehnung, Verwerfung. Das darf nicht verwechselt werden mit den Seinsmodalitäten selbst: dem schlichten „seiend", dem am gegenständlichen Sinne schon im bloßen Patentwerden hervortretenden, dem „nichtig" und wieder dem „nicht nichtig", dem durch doppelte Durchstreichung hindurchgegangenen „doch so". Alle diese Modalitäten können schon in der Rezeptivität auftreten; das Ich braucht von sich aus keine Stellungnahme zu vollziehen, aber es kann auch durch jene passiven Modalisierungen zu einer solchen motiviert sein. Im spezifischen urteilenden Stellungnehmen entspringt noetisch das „ja" und „nein", dessen noematisches Korrelat das am gegenständlichen Sinne auftretende „gültig" und „ungültig" ist, an ihm auftretend als Charakter der vom Ich her erteilten Gültigkeitserklärung oder Ungültigkeitserklärung. In diesem spezifischen Sinne ist also das Urteilen der Ichakt der positio, der Setzung in ihrer doppelten möglichen Gestalt: der Zustimmung oder der Ablehnung, der Verwerfung. Zunächst heißt das nur so viel, daß, wo es auf

Grund motivierender Wahrnehmung zum Urteilen kommt, zwei entgegengesetzte Stellungnahmen möglich und je nachdem aktuell werden. Ob damit gesagt ist, daß die Setzung selbst eine doppelte „Qualität" im Sinne der traditionellen Logik hat, wird noch zu erwägen sein.

Diese Stellungnahmen sind *völlig unselbständig*, insofern als sie ihre Motivationsgrundlage in dem haben, was in der Wahrnehmung selbst, in deren eigenem und eventuell rein passivem Verlauf vonstatten geht. Die Wahrnehmung hat ihre eigene Intentionalität, die noch nichts von dem spontanen Verhalten des Ich und von dessen konstitutiver Leistung in sich birgt, da sie vielmehr vorausgesetzt ist, damit das Ich etwas hat, wofür und wogegen es sich entscheiden kann. Die beiden entgegengesetzten Stellungnahmen sind vermöge der Einheit dieser Motivationslage, bezw. vermöge ihrer Einheit aus Zwiespältigkeit miteinander verschwistert; die Entscheidung *für* eine Möglichkeit hat, wo z. B. zwei Möglichkeiten miteinander in Streit waren, die Entscheidung *gegen* die korrelative Möglichkeit, wenn auch nicht aktuell, so doch potenziell, als Korrelat neben sich.

Sehen wir näher zu, wie die auf das Ich hingehende Motivation fungiert, und wie das Ich daraufhin mit einer Bejahung oder Verneinung antwortend reagiert, so ist folgendes zu sagen:

Die Motivationsgrundlage für die Entscheidung als feste In-Geltung-Setzung des Ich, bezw. für die negative Entscheidung ist die Wiederherstellung der Einstimmigkeit der Wahrnehmung. Die Spaltung im Widerstreit sich wechselseitig verdrängender Wahrnehmungsauffassungen ist zur bruchlosen Einheit zurückgekehrt. Das Ich ist von all dem affiziert; es selbst, als Ich, wird, und in *seiner* Weise, mit sich selbst uneinig, wird zwiespältig und schließlich einig. Es war

geneigt, sich auf den Boden der einen Auffassung zu stellen, d. i. vor allem *ihre* Erwartungstendenzen zu vollziehen, sie vom Ichzentrum her zu aktiven Erwartungen werden zu lassen; aber es sieht sich darin doch wieder gehemmt, es wird in die gegenstehenden Erwartungstendenzen hineingezogen und für die Gegenauffassung geneigt. Ist die Einstimmigkeit der Wahrnehmung wiederhergestellt, wieder eine einzige Wahrnehmung in normaler Gestalt in Abfluß, so ist der innere Widerstreit des Ich mit sich selbst gelöst. Das Ich kann nicht mehr bald so, bald so geneigt sein; die aufgehobene Auffassung mit ihren aufgehobenen intentionalen Tendenzen, im besonderen ihren lebendig vorgerichteten, aber durchstrichenen Erwartungen, kann nicht in Vollzug gesetzt werden. Dabei hat das Ich nun nicht bloß den freien Erwartungshorizont und die jetzt einstimmig hergestellte Intentionalität als Vollzugsfeld: es stellt sich auch aktiv auf diesen Boden, macht sich das einstimmig Gegebene als schlechthin seiend zu eigen. Die „Anerkennung" ist es, die eine eigentümliche *Zueignung, Festlegung* vollzieht und dabei eine Festlegung als für mich hinfort und bleibend geltendes Sein. Das Ich eignet sich dadurch aktiv, strebend tätig einen Erwerb, also eine bleibende Kenntnis zu, und das bewußtseinsmäßig. Denn im Wesen des als gültig Erklärens, der sogenannten Anerkennung, die das Ich vollzieht, liegt, daß, was ihm dabei zuwächst als für es Geltendes, den Charakter des *hinfort* Geltenden, des weiter und bleibend Geltenden hat; das sagt, eines Geltenden in einen bewußtseinsmäßig offenen ichlichen Zeithorizont hinein. Was wir positiv urteilend in Geltung setzen, meinen wir damit als für uns von nun ab feststehend, als für die Zukunft festgestellt, und zwar als seiend oder so seiend.

Und das nicht als ein vereinzeltes Vorkommnis; sondern wie im allgemeinen praktischen Leben orga-

nisiert sich auch im tätigen Erkenntnisleben, wie sehr es immerzu in einzelnen aktuellen Strebungen verläuft, eine Einheit. Alle Gewißheiten organisieren sich zur Einheit einer Gewißheit, korrelativ ist alles für mich Seiende organisiert zu einer Welt, auf die sich dann jeweils besondere Linien eines umgestaltenden Strebens, eines handelnden im weitesten Sinne, der auch die Erkenntnispraxis unter sich befaßt, beziehen. Jede Modalisierung einer Gewißheit betrifft das Subjekt der Welt, es betrifft mit das ganze System der Gewißheit, bedeutet eine Hemmung in der fortgehenden Praxis, sofern das schon Erledigte wieder in Frage gestellt und so das Fortschreiten nicht frei ist. Infolge davon hängt an jedem Glauben, an jeder Stellungnahme ein praktisches Interesse. Jede Modalisierung im Sinne des Ungewißwerdens ist so etwas wie Wandlung einer Vollendung (eines einmal Erzielten, im vollendeten Streben Konstituierten) in die Form der Unvollendung, in die besondere Form des Zweifelhaften usw., im weitesten Sinne einer Aufhebung der Gewißheit. So nimmt jede Modalisierung notwendig die Form eines positiven Strebens auf entsprechende Gewißheit an. Durch das Urteilsleben zunächst schon jedes Einzel-Ich geht das Streben nach Urteilskonsequenz in einem weitesten Sinne, nach Erhaltung der Einstimmigkeit des Urteilens. Das heißt, Modalisierung ist nicht bloß ein Phänomen, das die Gegenstände und die gegenständliche und praktische Welt in ihrem Seinscharakter betrifft, sondern der Urteilende ist persönlich betroffen, wenn er genötigt ist, eine Urteilsgewißheit (und so überhaupt eine Glaubensgewißheit) preiszugeben. Das Streben nach Urteilskonsequenz und Gewißheit ist somit ein Zug im allgemeinen Streben des Ich nach Selbsterhaltung. Es erhält sich, wenn es bei seinen Stellungnahmen, bei seinen „Geltungen", bei seinem „es ist wirklich", „es ist wert und gut" bleiben

kann. Auf jede Störung dieser Selbsterhaltung reagiert es in einem Streben, das letzten Endes Streben auf unmodalisierte Gewißheiten, darunter Urteilsgewißheiten, ist. So viel über die allgemeinere Bedeutung der Modalisierungen und des Strebens nach Gewißheit.

§ 72. Das Problem der „Qualität" des Urteils; das negative Urteil keine Grundform.

Was geschieht nun in der Entscheidung mit der zunichte gewordenen Gegenauffassung? Sie ist natürlich noch retentional erhalten; das Ich war vordem in sie hineingezogen und ihr vielleicht schon bevorzugend zugeneigt. Ja es kann sein, daß gerade diese Auffassung vordem in der Form normaler Wahrnehmung einstimmig gewesen und vom Ich her, als das vermeintlich seiende Ding betrachtendem, vollzogen war. Affektive Motive, den Blick auch in diese Richtung zu lenken oder wieder zu lenken, sind also da. Aber hier antwortet das Ich jetzt durch Ablehnung, durch Ungültigkeitserklärung. Diese wendet sich offenbar entweder gegen eine vorangegangene Gültigkeitserklärung oder gegen eine bloße Neigung zu einer solchen, also schon gegen eine Stellungnahme oder die Tendenz zu einer Stellungnahme und gegen ihre Endleistung der Feststellung. Damit wird es klar, daß die bejahende und verneinende, anerkennende und verwerfende Stellungnahme nicht einfach zwei gleichstehende „Qualitäten" darstellen, wie etwa in der Farbensphäre rot und blau, daß somit die Rede von Qualität hier überhaupt nicht paßt. Das ichliche Negieren ist Außergeltungsetzen, und schon in diesem Ausdruck liegt der sekundäre intentionale Charakter angedeutet.

Es ist ein Grundfehler der traditionellen Logik, daß sie ohne Klärung des Sinnes, in dem von

Grundformen des Urteils gesprochen werden kann, solche aufstellte und darunter vor allem die Negation (das negative kategorische Urteil) auftreten ließ. Demgegenüber ist zu betonen, daß nicht mehr von einer *Reihe* von Grundformen gesprochen werden darf. Es gibt *nur eine Grundform*, das ist das schlichte (positive, nicht etwa das „anerkennende") *kategorische Urteil* „*S* ist *p*". Dieses hat seine Wesensformen, die dann freilich in einem bestimmten Sinne, nämlich als Wesensbesonderungen der Urform, *auch* als Grundformen bezeichnet werden können. Sie sind ausnahmslos Abwandlungen, und wie wir sahen, gilt das auch bereits für die Anerkennung; es sind Abwandlungen, und in diesem weitesten Sinne Modalisierungen der schlichten Urform.

Hierbei tritt ein für jeden logischen Urteilsbegriff noch höchst wichtiger Gesichtspunkt hervor. Entscheidung-für .... haben wir charakterisiert durch das In-Besitz-nehmen, die Zueignung als hinfort geltend und feststehend. Entscheidung-dagegen besagt, daß solche Geltung, als irgendwie uns zugemutete und eventuell früher uns eigene, verworfen wird — so wie wir Ähnliches finden bei sonstigen Akten, etwa wenn wir einen Entschluß bei geänderter Motivationslage verwerfen oder einer Willensneigung entgegentreten. Aber der Negation als Entscheidung-gegen .... entspricht das „ungültig", das wir in einer leichten Verschiebung der Einstellung selbst wieder zur Geltung bringen, nämlich positiv urteilend zu einer Feststellung machen können. Das Nein, bezw. das Nichtig tritt dann in den Gehalt der Feststellung. Danach kann man den *Begriff des Urteils* auch so fassen, daß er *ausschließlich das seinsfeststellende Tun* und das Nichtige darin als Inhaltsmoment befaßt, sozusagen als seiendes Nichtsein. In der Tat reduziert die Logik und die Wissenschaft alles auf feststellende Urteile, und mit gutem Recht. So

viel auch geleugnet wird, in den theoretischen Aussagen steht nichts von Leugnung, sondern sie stellen fest, bald ein Sosein, bald ein Nicht-so-sein usw. Danach ist der bevorzugte Urteilsbegriff derjenige, der nur eine „Qualität“ kennt, die Feststellung als gültig. Natürlich ändert das nichts daran, daß das Sichentscheiden selbst nicht von einer Modalität ist, sondern in Gegenmodalitäten verläuft, mag auch das Interesse, dem die Logik dient, ausschließlich auf Feststellungen, auf Behauptungen gerichtet sein.

§ 73. Existenzialurteil und Wahrheitsurteil als Urteilsstellungnahmen höherer Stufe mit modifiziertem Urteilssubjekt.

Die einfachsten Fälle urteilender Stellungnahmen, der anerkennenden und verwerfenden, in Geltung setzenden und außer Geltung setzenden, sind diejenigen, in denen sich das Stellungnehmen unmittelbar auf die passiven Synthesen der Einstimmigkeit und Unstimmigkeit und auf ihre Kritik aufbaut, wie sie in der Rezeptivität der Wahrnehmung auftreten. Sind aber bereits prädikative Urteile gebildet worden, sind sie noch lebendig und werden sie reaktiviert und treten dann mit dem Anspruch der Bewährbarkeit an den in ihnen gemeinten Substraten und Sachverhalten selbst auf, so wird der Übergang in die kritische Einstellung, in der das Recht dieses Anspruchs geprüft wird, zu einer besonderen Form urteilender Stellungnahme Anlaß geben: zur Form des Existenzialurteils und des Wahrheitsurteils. Nicht jede prädikative Bejahung oder Verneinung schließt also bereits ein Existenzialurteil in sich. Vielmehr wird das erst dort der Fall sein, wo der gegenständliche Sinn, in dem das Seiende jeweils von uns vermeint ist, als solcher selbst vergegenständlicht wurde. Bei den Existenzialurteilen und dann ebenso bei

den Urteilen über prädikative Wahrheit handelt es sich demnach um Urteilsstellungnahmen einer höheren Stufe, nicht bloß, wie bei den einfachen Anerkennungen und Verwerfungen, um die prädikative Fixierung des Ergebnisses der in der vorprädikativen Erfahrung ständig erfolgenden Selbstkorrektur. Das Urteilen in dieser höheren Stufe der spezifisch kritischen Einstellung wird daher weder ein schlicht bestimmendes und beziehendes (als Urteilen über schlichte Substrate) sein können, noch auch ein solches, das pure Vermeintheiten als solche zu Substraten hat, als Gegenstände einer eigenen Region, die nun etwa nach ihrem Gehalt bestimmt werden sollten; vielmehr wird in ihm beides in eigentümlicher Weise in Beziehung gesetzt werden, was Urteile einer eigenen Art ergibt.

Im schlicht bestimmenden, identifizierenden Übergang von Urteilen zu Urteilen ist das in Identität sich Durchhaltende, sich ständig in seinen immer neuen Bestimmungen mit sich selbst Deckende, der Gegenstand schlechthin, der Gegenstand-worüber all dieser Urteile. Er „existiert" wirklich, wenn es gelingt, die Urteilsvermeinungen mit originär gebender Anschauung zu erfüllen. Andernfalls bleiben es leere Vermeinungen, „bloße Sätze", denen nichts „Wirkliches" entspricht. Der Gegenstand als das Selbst erscheint in originär gebenden Anschauungen; wenn er individueller ist, in Wahrnehmungen. Das fortgehend erfüllende Wahrnehmen, das Übergehen von Wahrnehmung in identifizierende Erfüllung ist ein Prozeß der Erzeugung des Selbst für den Wahrnehmungsgegenstand, des Selbst als des letzten Telos, auf das alle urteilende Tätigkeit hingerichtet ist. Durch alle Satzbildungen hindurch geht die Intention auf das Selbst, derart, daß jedes Gebilde ein Satz ist, der sein Telos in der evidenten Gegebenheit, in der des Gebildes im Modus des Selbst hat. Im fortschreitenden Prozeß vollzieht sich immerfort Syn-

thesis der Deckung hinsichtlich der als identisch, als ein und dasselbe bewußt werdenden Sinne, und eine ausgezeichnete Deckungssynthesis ist die erfüllende und als solche im Selbst bewährende.

So in der ursprünglichen, geradlinig verlaufenden prädikativen und vorprädikativen Bestimmung. Das Vermeinte als solches tritt mit dem wahren Selbst in identifizierende Deckung, ohne daß wir auf diese Synthesis der Identifizierung thematisch gerichtet wären. Gehen wir nun in die kritische Einstellung über, so stehen alle Sätze vor uns als bloße Vermeinungen, aber Vermeinungen mit dem Anspruch, das wahre Selbst in sich als erfüllenden Sinn zu tragen. Es sind für uns Sätze; wir unterscheiden an ihnen als Sätzen den bloßen Sinn, prädikativ gesprochen, den „Urteilsinhalt" (die Urteilsmaterie) und den thetischen Charakter[1]), und sind nun gerichtet auf die Synthesis der Identifizierung, die zwischen dem Sinn und dem wahren Selbst eintritt — sofern der Sinn eben erfüllbarer Sinn ist. Ganz allgemein sagen wir dann: „diesem Sinn entspricht ein Gegenstand — der Sinn ist gültiger Sinn", oder „diesem Sinn entspricht nicht ein Gegenstand — er ist ungültiger Sinn". Wir prädizieren also vom Sinn das „Sein". Das ist das ursprüngliche existenziale Urteilen.

Die phänomenologische Evidenz, daß unser Urteilen den Satz als Sinn in sich birgt, und daß dieser Sinn im Modus „seiender" gesetzt ist, ist hier nicht in Frage. Das setzt vielmehr jene oben erwähnte Reflexion auf das Vermeinte als solches voraus, die nicht nach der möglichen Identifizierung mit seinem wahren Selbst fragt. Andererseits ist diese Einstellung auch von der noetischen Reflexion zu unterscheiden, in der die noematische Einheit des Urteilssatzes mit seinem Sinn

[1]) Zu den Begriffen von „Sinn" und „Satz" vgl. oben, S. 345.

sich als Einheit von noetischen Mannigfaltigkeiten gibt. In dieser Einstellung sind wir hier, wenn wir transzendentale Logik treiben und all dies aufweisen. Wenn wir existenzial urteilen, setzen wir dagegen das existenziale Prädikat so, wie wir sonst ein Prädikat (das nicht Prädikat eines Satzes als Sinnes ist) setzen. Wir meinen das Existieren und sind in diesem Meinen, wie in einem sonstigen urteilenden Meinen auf „wahrhaftes Sein" gerichtet. Genauer: wir sind hier gerichtet auf die Synthesis der Identifizierung, in der eben das „wahrhaft seiend" hervortritt.

Das Existenzialurteil „*A* ist", etwa dieser zuvor von uns als Haus bestimmte und als das als seiend vermeinte Gegenstand existiert, besagt daher: Der Sinn „*A*" hat entsprechende Wirklichkeit. Es wird im Existenzialurteil also vom Sinn prädiziert. Das war unannehmbar, so lange man Sinn als ein reelles Moment des Aktes ansah. Denn da erwuchs die unüberwindliche Schwierigkeit, daß offenbar zum Vollzug des Existenzialurteils keine solche Veränderung der Stellungnahme gegenüber dem kategorischen Urteil erforderlich ist, die wir als (noetische) Reflexion auf den Akt und auf Aktmomente bezeichnen. Wir behalten die gegenständliche Richtung insofern bei, als wir uns weiter um den Akt nach seiner noetischen Seite nicht kümmern.

Dem Existenzialurteil „der Gegenstand (Sachverhalt) existiert", in dem über den bloßen Sinn, die Satz-„materie" geurteilt wird, entspricht das „Wahrheitsurteil", „der Satz ist wahr". Wir haben dabei den „bloßen Satz", das Geurteilte als solches, also den Urteilssinn mit seinem thetischen Charakter als Subjekt (wobei dieser Satz derselbe ist, ob wir wirklich Urteilen oder uns in ein Urteil hineinversetzen; es ist ein möglicher Satz). Gehen wir dann zur entsprechenden Einsicht über, so deckt sich das wirkliche Urteil, die Sach-

verhaltsmeinung, mit dem Sachverhalt selbst und erfährt seine „Bejahung". Der Sachverhalt „existiert", ist wirklich seiender Sachverhalt — korrelativ, der Satz (in dem er zur Setzung kommt) ist wahrer Satz.

Natürlich können wir im Fortgang der Wahrnehmungen wiederholt auf das Selbst stoßen, ohne für existenziale Aussagen und für Wahrheitsaussagen interessiert und darauf gerichtet zu sein. Sind wir aber darauf gerichtet, so sagen wir aus; und zwar liegt vor dem betreffenden Identifizieren die Relation zwischen dem Gesetzten und dem Selbst, dem Gegenstandssatz und seinem Original. Aber das Gesetzte ist der pure gegenständliche Sinn, die Thesis machen wir nicht mit. Wir können ebensogut ein „hypothetisch" versuchsweise Angesetztes mit dem Selbst identifizieren und nun urteilen: das *X* ist wirklich, bezw. nicht wirklich. Dem noematischen „Gegenstand" entspricht der „Gegenstand selbst" des Originalbewußtseins. Das Existenzialurteil ist Urteil auf Grund der Identifizierung des vermeinten Gegenstandes als solchen (des gegenständlichen Sinnes) mit dem Original, und negativ: der Identifizierung unter Widerstreit.

Das Wahrheitsurteil andererseits urteilt auf Subjektseite über den Gegenstandssatz als Idee einer möglichen Setzung, den Satz als Sinn genommen. Von ihm sagen wir aus, daß er „wahr" sei, daß er mit dem Gegenstand, mit dem Sachverhalt selbst stimme. Der Gegenstand selbst aber, das Original, ist seinerseits Identisches nicht nur wirklicher Originalakte, sondern eine Idee, da er identisch ist für alle möglichen Akte, die sich als Original mit irgendeinem solchen Akte decken würden. Gegebenenfalls blicken wir, über Wahrheit aussagend, hin auf eine soeben vollzogene Identifizierung im Selbst, d. i. auf den Gegenstandssatz, das Gesetzte als solches, und auf das Selbst, das wir im Original haben.

Falls wir das Urteil aussprechen ohne wirkliche

Gegebenheit, ist die Behauptung über das Verhältnis des Stimmens gemacht wie über irgendeine andere Relation, und wie eine andere Behauptung hat diese ihre objektive Wahrheit, das Verhältnis selbst hat sein wirkliches Sein. Wir können uns davon überzeugen. Das gehört a priori zu jedem Satz; jeder ist wahr oder falsch.[1]) So haben die Wahrheitsurteile ihre besondere fundamentale Funktion, sofern ja alle anderen Urteile Bestätigung voraussetzen und fordern. Also bei jedem Aussagen über die Wahrheit prädikativer Sätze haben wir die Beziehung des Satzes als der Idee einer möglichen Urteilssetzung zu dem Original des Satzes, das ist zu seiner Wahrheit, die gegeben ist in einem Orignalbewußtsein, welches evidentes Bewußtsein heißt. Dann ist auch die Übereinstimmung eine evidente als Unterlage des Urteils; der Satz ist wahr, er stimmt mit seiner Wahrheit, mit seinem originalen Selbst. Andernfalls ist er falsch, er widerstreitet dem originalen Satz.

§ 74. Unterscheidung der Existenzialprädikationen von den Wirklichkeitsprädikationen.

a) Der Ursprung der Wirklichkeitsprädikation.

Die Existenzialprädikationen, die ihr Gegenstück in den Negaten der Existenz haben, dürfen nicht verwechselt werden mit den Wirklichkeitsprädikationen, die ihr Gegenstück in den Prädikationen der Unwirklichkeit, der Fiktion haben. Dieser Unterscheidung wenden wir uns nunmehr zu.

Wir gingen von der Erfahrung aus, deren Boden bisher als vorgegeben vorausgesetzt wurde. Jedes in normaler Erfahrung schlechthin Gegebene wird in den nor-

---

[1]) Bez. der Voraussetzungen und nötigen Einschränkungen dieser These von der Entscheidbarkeit eines jeden Satzes vgl. Logik, §§ 79 f., S. 174 ff.

malen Prädikationen auf Grund der Erfahrung einfach als Wirklichkeit hingenommen; es wird nicht unter den Begriff „Wirklichkeit“ gebracht. Es wird unter Begriffe gebracht, die innerhalb des unreflektierten Bewußtseins das Wirkliche bestimmen. In der natürlichen Einstellung gibt es zunächst (vor der Reflexion) kein Prädikat „wirklich“, keine Gattung „Wirklichkeit“. Erst wenn wir phantasieren und aus der Einstellung des Lebens in der Phantasie (also des Quasi-Erfahrens in all seinen Modis) übergehen zu den gegebenen Wirklichkeiten, und wenn wir dabei über die zufällige einzelne Phantasie und ihr Phantasiertes hinausgehen, diese als Exempel nehmend für mögliche Phantasie überhaupt und Fikta überhaupt, erwachsen uns die Begriffe Fiktum (bezw. Phantasie) und auf der anderen Seite die Begriffe „mögliche Erfahrung überhaupt“ und „Wirklichkeit“.

Dabei ist Fiktum ein von der Erfahrung und ihrem Boden aus gesetzter Gegenstand eines erfahrenen Phantasierens, nämlich seine intentionale Gegenständlichkeit in dem Modus, in dem sie eben phantasierte ist. Von dem Phantasierenden, der in der Phantasiewelt lebt (vom „Träumenden“), können wir nicht sagen, daß er Fikta als Fikta setzt, sondern er hat modifizierte Wirklichkeiten, Wirklichkeiten-als-ob. Der Als-ob-Charakter hängt immerfort damit zusammen, daß das Ich erfahrendes ist, daß es Akte erster Stufe, unmodifizierte, vollzieht und in seinem inneren Bewußtsein unter solchen Akten Phantasien hat, deren Gegenstände dann den modifizierten Charakter haben. Erst wer in der Erfahrung lebt und von da aus in die Phantasie „hineinfaßt“, wobei das Phantasierte mit dem Erfahrenen kontrastiert, kann die Begriffe Fiktion und Wirklichkeit haben. Freilich müssen wir sagen: vor allem Begreifen ist doch der Kontrast da, die in erster Stufe erfahrenen Wirklichkeiten und die sich in

ihnen konstituierenden Wirklichkeiten höherer Stufe bilden ihren notwendigen Wirklichkeitszusammenhang; aus ihm tritt heraus alles Phantasierte, das als solches eben außer Zusammenhang ist und als fiktives Stück Welt mit der erfahrenen „kontrastiert" wird, was ein eigenes Verhältnis von Wirklichem und Modifiziertem begründet (denn von eigentlichem Kontrast wird man nicht sprechen können).

In der Gegenüberstellung haben wir allgemeine Wesensgemeinschaft: „Gegenstand" hier und „Gegenstand" dort, ebenso auf beiden Seiten Individuelles, Zeiterstreckung — kurz alles Prädikable. Aber die Phantasie-„Gegenstände" sind „Schein" innerhalb der Welt der Gegenstände schlechthin. Sie sind, was sie sind, nur als auf das Ich, auf seine Gegenstände und Erlebnisse schlechthin bezogene Aktkorrelate. Also auch der Gegenstand in Anführungszeichen ist in der Phantasie modifiziert: er hat ein doppeltes Anführungszeichen.

b) Existenzialprädikationen auf Sinne, Wirklichkeitsprädikationen auf Sätze als Subjekte gerichtet.

Wie verstehen sich nun die Aussageformen „*A* ist eine Wirklichkeit" oder „ist wirklich" und „*A* ist ein Fiktum", ist unwirklich, im Gegensatz zu den Existenzialprädikationen „*A* existiert", „*A* existiert nicht"?

Wir sagen z. B. im Hinweis auf die erfahrenen Dinge, Menschen, Landschaften, das seien wirkliche Dinge, und im Hinweis auf die Phantasiedinge oder auf die im fingierenden Bilde dargestellten, das seien fingierte, nicht wirkliche Menschen, Dinge usw. Es ist zu beachten, daß das nicht bloß gilt für Erfahrungen und Erfahrungsurteile im Modus der Gewißheit, korrelativ gesprochen, hinsichtlich eines Seins schlechthin, sondern auch hinsichtlich der Seinsmodalitäten „es ist möglich, fraglich usw." Stehen wir auf dem Boden der Erfah-

rungswirklichkeit, das heißt, erfahren wir wirklich und haben also eine Wirklichkeit im Modus der Gewißheit, und ergeben sich von da aus Widerstreite, Zweifel, Vermutlichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, so sind das alles Wirklichkeiten, wirkliche Möglichkeiten, wirkliche Vermutlichkeiten usw. Leben wir aber in der Theateraufführung eines neuen Stückes, so ergeben sich „im Bilde", „im Stücke", in der Fiktion, die zur Darstellung kommt, Vermutlichkeiten für das künftige Handeln des Helden, Wahrscheinlichkeiten, Zweifel, die alle somit den modifizierten Charakter der Fiktion haben.

Jede normale Aussage ist im Modus der Wirklichkeit vollzogen, die anormale steht also in Anführungszeichen, oder bedarf der Beziehung auf die Umstände des Aussagens, aus denen die Modifikation des Sinnes verständlich wird. Diese Modifikation ist keine Sinnesänderung der Art, wie sie innerhalb des Wirklichkeitsbewußtseins statthat — denn da haben wir nur Sinn im Modus „wirklich" — sondern eine Modifikation, die dem Sinn selbst den Charakter des Fiktums verleiht. Innerhalb des Wirklichkeitsbewußtseins steht der Sinn als gewiß seiend oder wahrscheinlich, vermutlich seiend für uns da, und es wird darüber prädiziert: „*A* existiert", „*A* ist vermutlich" usw. Ist der Sinn durchstrichen, nicht zur Erfüllung zu bringen, sondern stellt er sich im Widerstreit mit anderem Sinn als nicht seiend heraus, und wird demgemäß geurteilt „*A* ist nicht", so ist damit nicht gemeint, *A* ist ein Fiktum, ein Phantasiegegenstand; vielmehr ist und bleibt er Erfahrungsgegenstand, aber eben durchstrichener, der auf dem Boden der durchgehenden Erfahrungsgewißheit nicht zur erfüllenden Bewährung zu bringen ist. Daß die Unterscheidung von Existenz und Nichtexistenz auf einer ganz anderen Ebene liegt als die von Wirklichkeit und Phantasie, zeigt sich darin, daß auch auf dem Boden eines ein-

heitlichen Phantasiezusammenhangs solche Durchstreichungen vorgenommen werden können. Wir können Phantasieansätze machen, die als nicht hineingehörig in unsere jetzt durchgehaltene Einheit der Phantasiewelt den Nichtigkeitsstrich erhalten. Wie alles, was in der wirklichen Erfahrung und wirklichen Welt auftritt, hier seine Parallele im Als-ob hat, so auch Existenz und Nicht-Existenz. Es gibt eine Quasi-Existenz auf dem einheitlichen Boden einer Phantasiewelt und ebenso eine Quasi-Nichtexistenz und darauf bezogene Existenzialurteile.

Daraus ergibt sich: in der Prädikation über Wirklichkeit und Fiktum ist nicht Subjekt der bloße Sinn, die bloße Urteilsmaterie wie im Existenzialurteil, sondern der als gewiß, wahrscheinlich, vermutlich oder nicht seiend gesetzte Sinn, also der Satz. Er ist das Subjekt der Gegenprädikate „wirklich — fiktiv". Jeder schlechthin von uns aufgestellten (bezw. so von uns aufgenommenen) Aussage entspricht ein Aussage-„satz", und dieser, als Korrelat wirklichen Urteilens, in dem Charakter, in dem er da bewußt ist, ist eben wirklicher. Er heißt „wirklich" im Kontrast zu Aussagesätzen, die in „Fiktionen" in Form von Quasi-Urteilen (Urteilen als ob) gegeben und aus ihnen zu entnehmen sind.

§ 75. Wirklichkeitsprädikationen und Existenzialprädikationen keine bestimmenden Prädikationen.

Gegenstand schlechthin in der gewöhnlichen Rede ist gleichbedeutend mit wirklichem Gegenstand. Gegenstände bekommen keine Bestimmung durch das „wirklich". Gegenstände bekommen Bestimmungen, d. i. erfahrungsmäßig gegebene, in Erfahrungsakten; gesetzte Gegenstände bestimmen sich im Erfahren oder

sind in Erfahrungsakten so bestimmt bewußt und werden in Erfahrungsexplikationen und -prädikationen als Subjekte gefaßt, ihre Bestimmung (die im Erfahren erfahrene ist) ihnen zugemessen usw. Das Prädikat „wirklich" bestimmt nicht den Gegenstand, sondern es sagt: ich phantasiere nicht, ich vollziehe kein Quasi-Erfahren, kein Quasi-Explizieren und -Prädizieren und spreche nicht über Fikta, sondern über Gegenstände, die erfahrungsmäßig gegeben sind. In dieser Kontrastierung liegt, daß über Gegenstände in Anführungszeichen, über Gegenstandssätze geurteilt wird, und zwar über die „Erfahrungsgegenstände" als Sinnesbestände der Erfahrung gegenüber solchen der innerhalb der Erfahrung auftretenden Phantasie also der Fiktion. Haben wir „denselben" Gegenstand in der Erfahrung und „denselben" in der Phantasie, oder als Fiktum, so haben wir beiderseits dasselbe Sinneswesen, aber das ist natürlich nicht das Subjekt der Prädikation; sondern auf der einen Seite ist das Subjekt der wirklich geltende Sinn, d. i. der aus der Erfahrung entnommene oder vielmehr in ihr lebendige und in noematischer Reflexion erfaßte Satz, auf der anderen Seite ist Subjekt der aus der Phantasie entnommene, in noematischer Reflexion als Phantasiekorrelat vorgefundene Fiktionssinn mit seiner Quasi-Geltung, also der Phantasiesatz. Der eine wird, wenn wir sagen „*X* ist eine Wirklichkeit" dem Bereich der Wirklichkeit, der andere dem der Fiktion eingeordnet.

Der Gegenstand, z. B. das Haus, bekommt keine „Bestimmung" im eigentlichen Sinne, keine explizierende Näherbestimmung, wenn er als Wirklichkeit bezeichnet wird. Z. B. der als Haus bestimmte Gegenstand (das im Erfahrungsbewußtsein Gesetzte) wird auf seinen Satz reduziert. In noematischer Reflexion wird die Hausvermeinung erfaßt und der Gattung „wirklicher Satz" eingeordnet. Die Haus-Setzung wird weiter vollzogen oder kann weiter vollzogen bleiben; dann sagen

wir: das Haus ist, was seinen Satz anbelangt, Wirklichkeit. Das heißt also nicht, das Haus gehört zu der Klasse von Gegenständen, die wirkliche sind, als ob es eine Klasse von Gegenständen gäbe, die nicht Wirklichkeiten sind — jede Gegenstandsklasse ist eine Klasse von Wirklichkeiten — sondern die Sätze der Erfahrung, die unmodifizierten Sätze, haben sich gegenüber Sätze der Phantasie, die Spiegelungen der wirklichen Sätze sind, Sätze, denen das Prädikat der Fiktion zukommt.

Analoges ist natürlich auch für die Existenzialprädikationen auszuführen. Auch sie sind nicht im eigentlichen Sinne bestimmende Prädikationen; sie urteilen nicht über die Gegenstände, von denen sie zu sprechen scheinen, über die Gegenstände des Gebietes, von dem in sachlicher Beziehung die Rede ist, wobei der Anlaß zu Existenzialprädikationen entsteht. Vielmehr, da ihre Subjekte Gegenstandssinne sind und nicht die Gegenstände selbst, wächst mit dem „seiend" diesen und nicht den Gegenständen eine Bestimmung zu. In dieser Weise sind sie also nicht bestimmend wie die schlichten Prädikationen.

§ 76. Übergang zu den Modalitäten im engeren Sinne. Zweifel und Vermutung als aktive Stellungnahmen.

Wenden wir uns nun wieder zurück zu den Urteilsmodalitäten, zu denen ja die Wirklichkeitsprädikationen nicht zu zählen sind. Mit den bisher betrachteten Urteilsstellungnahmen der Anerkennung und Verwerfung ist der Bereich der Modalitäten noch keineswegs erschöpft. Vielmehr ist es klar, daß auch die Modalitäten im engeren Sinne, diejenigen in denen die Gewißheit aufhört Gewißheit zu sein, die wir bisher nur im Bereich der Rezeptivität ins Auge gefaßt haben (§ 21, b—d), in der höheren Stufe ihre Entsprechung haben müssen.

Auch dem bereits in der Rezeptivität im Schwan-

ken der Wahrnehmungsauffassungen auftretenden Zweifels- und Möglichkeitsbewußtsein entspricht ein aktives Verhalten des Ich, zunächst das, was wir im eigentlichen Sinne mit dem Worte „Zweifeln" („ich zweifle, ob es so oder so ist") bezeichnen. Dabei handelt es sich nicht mehr um das bloße Phänomen der Spaltung der Wahrnehmung, sondern um ein Uneinswerden des Ich mit sich selbst, obschon selbstverständlich auf dem Motivationsgrunde jener passiven Vorkommnisse. Das Ich ist nun mit sich uneinig, ist in Zwiespalt mit sich, sofern es bald so, bald so geneigt ist zu glauben. Dieses Geneigtsein bedeutet dann nicht bloß den affektiven Zug der anmutlichen Möglichkeiten, sondern sie muten sich mir als seiend an, und ich gehe bald mit der einen, bald mit der anderen in der Weise eines Mich-entscheidens mit, erteile bald der einen, bald der anderen in einer aktiven Stellungnahme Geltung, freilich immer wieder gehemmt. Dieses Mitgehen des Ich ist motiviert durch das Gewicht der Möglichkeiten selbst. Von ihnen als Anmutlichkeiten geht eine Urteilstendenz aus, der ich aktiv ein Stück weit folge, worin liegt, daß ich so etwas wie ein momentanes Mich-entscheiden für sie vollziehe. Aber dann bleibe ich eben stecken infolge des affektiven Anspruchs der Gegenmöglichkeiten. Auch dieser will gleichsam gehört werden und macht mich geneigt, zu glauben. Dieses Geneigtsein als eine Aktregung, Aktneigung, als Sich-hingezogen-Fühlen so und so zu urteilen, gehört zu den Phänomenen des Langens, des Tendierens, Strebens im weiteren Sinne und ist zu unterscheiden von der Stellungnahme des Ich, dem (wie im aktiven Zweifel) eventuell nur momentan vollzogenen Urteilsakt, in dem ich für die eine Seite Partei ergreife. Nach der anderen Seite ist die Urteilsneigung begrifflich und sachlich zu unterscheiden von der affektiven Anmutung, der anmutlichen

Möglichkeit, durch die sie motiviert ist, obwohl vielfach beides eng ineinander verflochten ist. Die aktive Zweifelsstellungnahme, in der ich mich, wechselweise einer der entgegengesetzten Neigungen nachgebend, auf den Boden einer der sich darbietenden anmutlichen Möglichkeiten stelle, ist dadurch gekennzeichnet, daß sie gehemmt ist. Die Hemmung ist hier nicht eine bloße Privation, sondern ein Modus des Phänomens einer gehemmten Entscheidung, eben einer auf dem Wege stecken gebliebenen. Ein Stück geht das Ich im Vollzug gleichsam mit und kommt nur nicht ans Ende der festen Glaubensentschiedenheit. Ebenso sind dann die ablehnenden Entscheidungen des Ich, die gegen die anderen Möglichkeiten in solchen Motivationslagen gerichtet sind, gehemmte negative Entscheidungen.

Von der Zweifelsstellungnahme ist zu unterscheiden die des Vermutens oder Für-wahrscheinlich-haltens, die dann eintreten wird, wenn sich eine der anmutlichen Möglichkeiten das Übergewicht erhält, wenn mehr für sie spricht. Durchlaufen wir Möglichkeiten von verschiedenem Gewicht, so kann das stärkere Gewicht zu einer Entscheidung für die eine motivieren, zu einer Art bevorzugender Anerkennung, die darum doch nicht eine Feststellung, Behauptung als schlechthin seiend, in sich schließt. In der Vermutung als Ichstellungnahme, die von den passiven, affektiven Anmutungen unterschieden werden muß, stellen wir uns auf eine Seite, entscheiden uns in gewisser Weise für sie, aber so, daß wir die andere Seite auch gelten lassen, obzwar mit geringerem Gewichte. Diese Entscheidung in der Form der Vermutung kann neue und neue Bekräftigung erfahren, etwa dadurch, daß bei Klärung der Gegentendenzen, der Gegenmöglichkeiten immer deutlicher ihre relative Schwäche und ihre Überwogenheit hervortritt, oder daß neue Motive pro auftreten, die das Übergewicht verstärken. Es kann aber auch umge-

kehrt das Übergewicht sich verringern. So hat die Vermutung selbst ihre Dimension der Stärke, die wesentlich bedingt ist von der „Stärke“ der zugrundeliegenden Anmutungen, und diese Stärke kann abnehmen oder zunehmen. Die Vermutungsentscheidung bleibt, solange das Übergewicht der einen Seite sich forterhält, als Entscheidung unabhängig von diesen Stärkeschwankungen; sie behält den Sinn „vermutlich (möglich, wahrscheinlich) ist *A*“. Greift aber das Schwanken auf die andere Seite über und kommt das Übergewicht bald dieser, bald jener Seite zu, dann geht das Vermuten wieder in Zweifeln über.

Das negative Korrelat der Vermutung ist natürlich das Für-unwahrscheinlich-halten, womit wieder eine Art Verwerfung gemeint ist, aber nicht eine schlechthinige Negation.

Selbstverständlich gilt das für Existenzialprädikationen und Wirklichkeitsprädikationen Ausgeführte auch für die hier erwachsenden Prädikationen wie „*A* ist möglich, vermutlich“ etc.: auch sie sind keine bestimmenden Prädikationen.

§ 77. Die Modi der Gewißheit und der Begriff der Überzeugung. Reine und unreine, präsumptive und apodiktische Gewißheit.

Eine andere Form der Stellungnahme gegenüber verschiedenen anmutlichen Möglichkeiten ist die des Parteiergreifens für eine von ihnen und das innerliche Sichverschließen gegen die anderen. Dabei kommt schon eine Entscheidung im Sinne der Glaubensgewißheit zustande, eine Festlegung, Behauptung, aber eine unreine, sozusagen angekränkelte, eine Entscheidung mit schlechtem logischem Gewissen — ungleich den Fällen, wo diese feste Entschiedenheit des Glaubens von der Sache selbst her, von einer einstimmig konstituierten Erfahrung oder von der Durchstreichung der Gegenmög-

lichkeiten motiviert ist. Das zeigt, daß die Gewißheit der anerkennenden oder verwerfenden Stellungnahme selbst ihre Modi der Reinheit und Unreinheit hat, der Vollkommenheit oder Unvollkommenheit. Unreinheit besteht immer dort, wo noch andere anmutliche Möglichkeiten affektiv wirken, aber wir uns doch in Gewißheit für eine entscheiden. Wir vollziehen in ungebrochener Setzung das „so ist es". Aber es kann dabei doch sein, daß, während wir so ganz gewiß, ganz „sicher" sind, manches gegen das Sosein spricht, ein anderes Sein als anmutliche Möglichkeit vor uns steht. Solche Anmutungen können ein verschiedenes Gewicht haben, sie können einen stärkeren oder minder starken Zug ausüben, aber sie bestimmen uns nicht; uns bestimmt im Glauben eben nur die eine Möglichkeit, für die wir entschieden sind, uns eventuell früher in einem Prozeß, im Durchgang durch Zweifel und Vermutung entschieden haben. In diesem Sachverhalt hat ein Begriff von Überzeugung und von Stärke der Überzeugung seine Wurzel. Die Stärke der Überzeugung entspricht dem Grade der Reinheit oder Vollkommenheit der Gewißheit.

Diese Stärkegrade der Überzeugung haben ihr Analogon in den erwähnten Stärkegraden der Vermutung. Dementsprechend kann auch die Vermutung in gewissem Sinne ihre Modi von reiner und unreiner Gewißheit haben. Die Stellungnahme der Vermutung ist eine gewisse, wenn das, wofür sie Stellung nimmt, bewußt ist als von gewiß überwiegender Möglichkeitsstärke, derart, daß keine Gegenanmutungen gegen dieses Überwiegen tendieren. Auch hier gibt es also so etwas wie Vermutungsstellungnahmen mit besserem oder schlechterem logischem Gewissen: mit schlechtem Gewissen dann, wenn durch das Gewicht der anmutlichen Möglichkeiten eher ein Zweifeln als eine Vermutungsstellungnahme für eine von beiden

Seiten gerechtfertigt wäre, d. h. wenn die Gegengewichte nicht gehörige Berücksichtigung gefunden haben. In anderer Hinsicht freilich — einen anderen Begriff von Gewißheit und dementsprechend eine andere Unterscheidung von reiner und unreiner Gewißheit zugrunde gelegt — kann die Vermutungsgewißheit als solche als unreine Gewißheit bezeichnet werden.

Streng zu unterscheiden von diesen Modis der Gewißheit ist der Modus der „empirischen", „präsumptiven Gewißheit, der neben sich den Gegenmodus der apodiktischen Gewißheit hat. Jene erste Gruppe von Modis der Gewißheit bezieht sich auf den Bereich der anmutlichen, der von uns so genannten problematischen Möglichkeiten, d. i. der Möglichkeiten, für die jeweils etwas spricht. Wo immer wir dagegen Gewißheiten haben, die sich auf Spielräume offener Möglichkeiten beziehen, sprechen wir von empirischen präsumptiven Gewißheiten. So führt alle äußere Wahrnehmung in jedem Moment innerhalb der Gewißheit der allgemeinen Vorzeichnung einen Spielraum von Besonderungen mit sich, für die in ihrer Besonderheit nichts spricht. Wir können auch sagen, für alle offenen Möglichkeiten eines Spielraumes spricht dasselbe, sie sind alle gleich möglich. Darin liegt, nichts spricht für die eine, was gegen die andere spricht. Hier ist das Nichtsein nicht ausgeschlossen, es ist möglich, aber nicht motiviert. Gewißheit äußerer Erfahrung ist daher immer eine Gewißheit sozusagen auf Kündigung, präsumptiv, obzwar eine solche, die sich im Fortgang der Erfahrung immer wieder bewährt. Man darf demnach diese bewährte präsumptive Gewißheit nicht verwechseln mit einer bloßen Vermutlichkeit, die Gegenanmutungen neben sich hat, für die ebenfalls etwas spricht; und ebenso darf man sie nicht verwechseln mit der Wahrscheinlichkeit, die den Vorzug eines überwiegenden und eines eventuell einsichtig ab-

gewogenen und unter Umständen gewaltigen Übergewichtes ausdrückt.[1]) (Die Einsicht, daß die Gewißheit der Welt äußerer Erfahrung nur eine präsumptive ist, besagt danach keineswegs, daß sie eine bloße Vermutlichkeit oder Wahrscheinlichkeit wäre.)

Der Gegenmodus der präsumptiven Gewißheit ist der der apodiktischen, absoluten Gewißheit. Sie schließt in sich, daß das Nichtsein ausgeschlossen, oder korrelativ wiederum absolut gewiß ist. Es gibt hier keine offenen Gegenmöglichkeiten, keine Spielräume; und so entspricht dem Begriff der absoluten Gewißheit der der Notwendigkeit — einer weiteren Modalität prädikativen Urteils. Da wir im jetzigen Zusammenhang aber die Genesis der Urteilsmodi aus der Erfahrung und vorzugsweise der äußeren Erfahrung verfolgen, ist es klar, daß wir hier nicht auf den Ursprung dieser Modalität stoßen können.

§ 78. Frage und Antwort. Fragen als Streben nach Urteilsentscheidung.

Im Bereich der modalisierten Gewißheit hat auch das Phänomen des Fragens seinen Ursprung und steht da in engem Zusammenhang mit dem Zweifel. Wie dieser ist es ursprünglich motiviert in Vorkommnissen der passiven Sphäre. In dieser entspricht den beiden im intentionalen Widerstreit gespaltenen Anschauungen das disjunktive Schwanken der Auffassungen; in der Einheit des Streites werden *A*, *B*, *C* im Widereinander bewußt und einig. Wir können das nicht anders ausdrücken als mit den Worten: es ist bewußt das „ob *A* oder ob *B* oder ob *C* ist"; und eben dies finden wir im Ausdruck der aktiven Frage und des aktiven Zweifels, und zwar als Frageinhalt, bezw. Zweifelsinhalt. Man sagt etwa, ich

[1]) Wesentliche Ergänzungen betreffend die Evidenz der Wahrscheinlichkeit siehe unten, Beilage II.

frage, ich zweifle, ob *A* etc. ist. Was also dem Fragen wie dem Zweifeln in gleicher Weise in der passiven Sphäre voranliegt, ist ein Einheitsfeld problematischer Möglichkeiten. Mindestens sind es natürlich ihrer zwei. Dabei kann es aber sein, daß bloß eine dieser streitenden Möglichkeiten bewußtseinsmäßig hervortritt, während die anderen unbeachtet im Hintergrund bleiben in der Weise leerer und thematisch unvollzogener Vorstellungen. Jeder Ichakt hat sein Thema, und das Thema, wie eines Zweifels so einer Frage, ist entweder eine problematische Einzelheit, deren disjunktive Gegenglieder dann außerthematisch bleiben, wie wenn ich bloß frage „ist das eine Holzpuppe" (vgl. das Beispiel in § 21, b, S. 99 ff.), oder Thema ist die ganze problematische Disjunktion, so in der Frage „ist das eine Puppe oder ein Mensch?"

Was ist nun das Eigentümliche des Fragens als eines eigenartigen aktiven Verhaltens des Ich? Die passive disjunktive Spannung der problematischen Möglichkeiten (der Zweifel im passiven Sinne) motiviert zunächst ein aktives Zweifeln, ein das Ich in Aktspaltung versetzendes Verhalten. Diese Spaltung führt auf Grund des wesensmäßigen Strebens des Ich nach Einstimmigkeit seiner Stellungnahmen unmittelbar ein Unbehagen mit sich und einen ursprünglichen Trieb darüber hinauszukommen in den Normalzustand der Einigkeit. Es erwächst ein Streben nach einer festen, d. i. letztlich einer ungehemmten, reinen Entscheidung. Bleibt dieses Streben nicht bloß ein affektives, passives Getriebensein, sondern wird es vom Ich her aktiv vollzogen, so ergibt das ein Fragen. Fragen, ganz allgemein genommen, ist das Streben, aus der modalen Abwandlung, der Spaltung und Hemmung zu einer festen Urteilsentscheidung zu kommen. Das Fragen hat sein intentionales Korrelat in der Frage; sie ist der in der Aktivität des Fragens vorkonstituierte kategoriale Gegenstand, so wie das Urteilen sein Korrelat im Ur-

teil hat, in dem sich der Sachverhalt als Gegenständlichkeit vorkonstituiert. Das Fragen ist nicht selbst eine Urteilsmodalität, obzwar es natürlich untrennbar zur Urteils- und Erkenntnissphäre und notwendig mit hinein in die Logik als Wissenschaft vom Erkennen und Erkannten, näher, von der erkennenden Vernunft und ihren Gebilden gehört. Und das darum, weil das urteilende, auch das vernünftig urteilende Leben ein Medium ist für ein eigentümliches Wünschen, Streben, Wollen, Handeln, dessen Ziel eben Urteile, und Urteile besonderer Form sind. Alle Vernunft ist zugleich praktische Vernunft, und so auch die logische Vernunft. Selbstverständlich ist dabei zu unterscheiden das Werten, Wünschen, Wollen, Handeln, das durch das Urteilen auf Urteile und Wahrheiten geht, von dem Urteilen selbst, das nicht selbst ein Werten, Wünschen, Wollen ist. Das *Fragen ist danach ein praktisches, auf Urteile bezügliches Verhalten*. Fragend vermisse ich eine Entscheidung, sofern ich mich in einer unliebsamen Hemmung befinde, die mich vielleicht auch in den sonstigen Entscheidungen meines praktischen Lebens hemmt. Danach wünsche ich Entscheidung. Aber das Fragen ist nicht ein bloß zuständliches Wünschen, sondern ein strebendes Gerichtetsein auf Urteilsentscheidung, das schon zur Willenssphäre gehört und nachher erst zu einem entscheidenden Wollen und Handeln wird, wenn wir praktische Wege erschauen, die Urteilsentscheidung wirklich herbeizuführen.

Freilich der normale Begriff der Frage ist der einer an andere und eventuell, in Rückwendung zu mir selbst, einer von mir an mich selbst gerichteten *Anfrage*. Die Kommunikation mit anderen bleibt hier außer Betracht; aber auch das Sich-an-sich-selbst-wenden, sich dabei, ähnlich wie andere zum kommunikativen Ziele machen (denn das Ich kann wirklich mit sich selbst

verkehren), können wir außer Spiel lassen. Wir verstehen dann das primitive Fragen als praktisches Streben zur Urteilsentscheidung hin und des weiteren als eine habituelle praktische Einstellung, die eventuell für längere Zeit wirksam ist, immer auf dem Sprung, in entsprechende Wollungen, Bemühungen, Handlungen überzugehen, Wege der Lösung zu probieren usw.

Der eigene Sinn des Fragens enthüllt sich durch die Antworten, bezw. in der Antwort. Denn mit ihr tritt entspannende Erfüllung des Strebens, tritt Befriedigung ein. Den verschiedenen Weisen und Stufen, in denen die Befriedigung eintreten kann, entsprechen die verschiedenen möglichen Antworten; z. B. „ist *A*?". Da lautet die Antwort „ja, *A* ist", oder „nein, *A* ist nicht". Diese Frage hat also die beiden festen Urteilsstellungnahmen als mögliche Antworten. Da das fragende Streben sich in entsprechenden Urteilen erfüllt, beantwortet, ist es selbstverständlich, daß die Erfahrung der dem Sinngehalt der Fragen parallel sich anpassenden Urteilsformen dahin führt, daß der Fragende diese möglichen Antwortformen schon bewußtseinsmäßig antizipiert, und daß sie schon im Ausdruck der Fragen selbst als Frageinhalte auftreten. Jeder mögliche Urteilsinhalt ist denkbar als Inhalt einer Frage. Es ist in ihr natürlich ein noch nicht wirkliches, sondern nur in Aussicht genommenes, bloß vorstelliges (neutralisiertes) Urteil, das als Frageinhalt auf Ja und Nein steht. Ist die Frage eine mehrspännige, auf vollständige Disjunktion gestellte, so lautet sie etwa „ist *A* oder ist *B*?"; sie führt also die entsprechenden in Betracht gezogenen Urteile disjunktiv auf. Je nachdem fallen die Antworten aus: sie richten sich nach den in den Disjunktionsgliedern in Aussicht genommenen möglichen Urteilen als Frageinhalten.

Antwort im eigentlichen Sinne ist eine Urteilsentscheidung, vor allem eine bejahende

oder verneinende. In gewissem Sinne ist es freilich auch eine Antwort, auf eine Frage zu sagen „ich weiß es nicht". Das betrifft offenbar den kommunikativen Verkehr, in dem ich mit dieser Antwort dem Anderen mitteile, daß ich seinem Wunsche nicht entsprechen kann, daß ich auf seine Frage keine Antwort habe. Aber auch wo eine Antwort gegeben wird, muß sie als Urteilsentscheidung nicht immer den Modus fester Gewißheit haben. Auch das Fürwahrscheinlichhalten ist eine Stellungnahme, die entscheidet, obschon sie nicht endgültig befriedigen mag. Es löst sich dabei immer schon der Zwiespalt in einer Weise, sofern das Ich sich, für wahrscheinlich haltend, im Glauben auf den Boden der einen Möglichkeit gestellt hat. In der Tat werden wir auf die Frage „ist *A*?" oft antworten, „ja, es ist wahrscheinlich", „nein, es ist unwahrscheinlich". Ebenso sind noch weiter abgeschwächte Antworten möglich, sofern eben jeder Urteilsmodus, der noch etwas von Entscheidung an sich hat, also auch jede Form gehemmter Entscheidung, zur Antwort dienen kann; z. B. auf die Frage „ist *A* oder *B*?": „ich bin geneigt zu glauben, daß *A* ist". Freilich wird hier häufig vorangehen; ich weiß nicht" oder „ich bin unentschieden", „ich zweifle". Damit bekundet sich, daß die praktische Intention des Fragens eigentlich auf ein „Wissen", auf ein Urteilen im prägnanten Sinne der gewissen Entscheidung geht. Aber jene abgeschwächten Formen der Antwort sind gleichfalls Antworten, wenn schon nicht vollkommen befriedigende, während es etwa keine Antwort wäre zu sagen „*A* ist reizend".

§ 79. Die Unterscheidung von schlichten Fragen und Rechtfertigungsfragen.

All dies sind Strukturen und Verhältnisse, die allen Arten von Fragen in gleicher Weise gemeinsam,

bei allen gleichmäßig möglich sind. Aber innerhalb dieses allgemeinen Bereichs muß auf eine Stufenfolge von Fragen und damit auf zwei wesentlich verschiedene Arten von Fragen Rücksicht genommen werden. Einerseits haben wir die einfachen Fragen, die aus einer ursprünglichen Zweifelslage heraus auf eine Entscheidung hinzielen und sie in der Antwort erhalten. Doch die häufige Erfahrung davon, daß die hergestellte Einstimmigkeit und die durch sie erzielte innere Einigkeit des Ich mit sich selbst wieder verloren gehen kann, kann eine weitere Motivation mit sich führen; sie kann den Trieb erwecken, diese von neuem unbehagliche Unsicherheit zu überwinden. Es hat in diesem Falle nicht wie sonst sein Bewenden bei dem Streben nach einem urteilenden Entscheiden und einer Zueignung und Festlegung des gefällten Urteils; sondern das Streben geht auf ein endgültig gesichertes Urteil, d. i. auf ein Urteil, in dessen Besitz das Ich subjektiv sicher sein kann, nicht wieder von neuem in die Zwiespältigkeit der Modalisierung zu verfallen. M. a. W. Fragen können auf den ersten Anhieb ihre feste Beantwortung erfahren durch eine feste Behauptung, mit der eine endgültige Position für uns erreicht zu sein scheint, und trotzdem kann das Fragen sich erneuern. Z. B. „ist *A*?", worauf die Antwort lautet: „ja, *A* ist". Wir fragen aber noch einmal: „ist *A* wirklich?", vielleicht ohne daß für uns faktisch ein Zweifel besteht. In der Wahrnehmungssphäre mag ja die Sache so begründet sein: die zwiespältige Wahrnehmung ist übergegangen in eine die Entscheidung in sich bergende einstimmige Wahrnehmung im Sinne der einen der Auffassungen. Aber gleichwohl besteht beständig die offene Möglichkeit, daß der weitere Verlauf der Wahrnehmung die zu ihr gehörigen Antizipationen und damit die Geltung des Auffassungssinnes nicht bestätigt. Es kann also das Bedürfnis erwachsen, sich weiter zu versichern, das Wahrnehmungs-

urteil zu rechtfertigen und zu bekräftigen, etwa durch Nähertreten, frei tätiges Verwirklichen des Wahrnehmens nach vorgezeichneten Möglichkeiten und Zusehen, ob es dann wirklich stimmt. Von den schlichten Fragen müssen wir daher unterscheiden die Rechtfertigungsfragen, die auf ein endgültig gesichertes Urteil, ein solches, das das Ich rechtfertigend begründen kann, und korrelativ auf wirkliches, wahres Sein gerichtet sind. Denn in der Bestätigung ist das schon als seiend Geurteilte mit dem neuen Charakter ausgestattet: wahrhaft, wirklich so, so daß wir diese Frage auch als Wahrheitsfrage bezeichnen könnten. Die ihr entsprechende Antwort wird daher häufig ein Wahrheitsurteil, ein Urteil über prädikative Wahrheit sein (zu diesem vgl. oben, § 73). Natürlich kann sich diese Aufstufung wiederholen. Das „wirklich" und „wahr" muß nicht ein ernstlich endgültiges sein; es können etwa neue Horizonte sich eröffnen und das Bedürfnis nach neuerlicher Rechtfertigung entstehen lassen.

Jede Gewißheit, die wir haben, jede Überzeugung, die wir wie immer gewonnen haben, können wir in dieser Art in Frage stellen. Wir sind zwar sicher, daß es so ist, und fragen doch „ist es wirklich so?" Das besagt, wir fragen: wie läßt es sich rechtfertigen, objektiv ausweisen? Ähnlich wie man im gerichtlichen Prozeßverfahren gewiß werden kann, daß der Zeuge *A* Recht hat, und im folgenden die ganze Sache innerlich für entschieden hält, nicht mehr zweifelt; und doch kann man weiterfragen, die Sache noch in Frage halten, um durch objektive Klärung eine „bessere" Entscheidung, eine Entscheidung aus Gründen zu erreichen, welche die Gegenmöglichkeiten völlig zunichte machen. Diese Möglichkeiten gelten dann zwar nicht mehr, aber sie sollen sich objektiv als nichtig ausweisen. So ist die Rechtfertigungsfrage nicht auf bloße Urteilsgewißheit,

sondern auf *begründete Gewißheit* gerichtet. Sie ist Frage nach dem Grunde erlangter Gewißheit, und sie kann demnach an jede schon erworbene Gewißheit gestellt werden, auch an die absolute Gewißheit. Das ist so zu verstehen, daß man jeder absoluten Evidenz entspechend nicht-evidente Urteile denken kann, die dasselbe urteilen. Jedes nicht-evidente Meinen desselben Inhaltes läßt sich in Frage stellen, selbst wenn es ursprünglich aus Evidenz erwachsen ist; wir können es ausweisend auf Evidenz zurückführen, bestätigen und damit zur Antwort kommen: es ist in Wahrheit so, ja wirklich. In der Rechtfertigungsfrage enthalten wir uns des Urteils, wir verwandeln es in einen bloßen „Gedanken"; aber nicht bloß das, sondern wir haben zugleich das entsprechende Erkenntnisziel, wir suchen einen Motivationsweg, durch den wir auf dieses soeben inhibierte Urteil von neuem als wirkliches kommen, und zwar als ein vollkommen motiviertes, bezw. als eine Erkenntnis, die ihren Grund mit sich führt, aus ihrem Grunde her geschöpft, „sachlich" motiviert ist. Es ist daher zu unterscheiden zwischen dem subjektiven Gewiß-sein, subjektiv Entschieden-, Überzeugt-sein und dem sachlichen Gewiß-sein, nämlich dem Entschiedensein aus einsichtigen Gründen, aus Einsicht in die gemeinte Sache selbst. Es ist danach klar, daß insbesondere die *Modi der unreinen Gewißheit*, der Gewißheit mit schlechtem Gewissen, einen besonderen *Anlaß für das Aufwerfen von Rechtfertigungsfragen* geben werden, indem sie eben Fragen nach den Gründen einer bereits bestehenden Glaubensgewißheit, einer Überzeugung sind; aber ebenso Anlaß sind die ganzen Modi des habituell gewordenen leeren Urteilens, das ursprünglich zwar aus eigener oder fremder sachlicher Evidenz geschöpft ist, und das eine Frage nach rechtfertigendem Rückgang auf die Gründe entstehen lassen kann. Die Begründung liegt in dem Rückgang auf die

Sache selbst, auf ihre Selbstgebung in ursprünglicher gegenständlicher Evidenz.

Das theoretische Interesse im spezifischen Sinne ist Interesse an der Begründung, an der Normierung, an die sich die Feststellung, die Fixierung im haltbaren Ausdruck und die Einprägung der Begründung anschließt. Jedes Urteil, das durch die Begründung hindurchgegangen ist, hat den Charakter der Normgerechtigkeit, des ὀρθὸς λόγος. Die Begründung kann selbstverständlich eine mehr oder minder vollkommene sein. Es braucht etwas nicht schlechthin fraglich zu werden, sondern es kann auch bloß fraglich werden hinsichtlich der Vollkommenheit seiner Begründung und in diesem Sinne zu Rechtfertigungsfragen Anlaß geben. Die theoretische Intention auf Begründung, in sich selbst genommen, ist freilich noch keine fragende Intention. Aber sofern wir, theoretisch eingestellt, wissen, daß Meinungen bald sich erfüllen lassen und bald in der Auswirkung einer theoretischen Erfüllungsintention sich enttäuschen, nehmen wir in der Regel die fragende Einstellung an.

Hierbei ist zu bemerken: so wie wir überhaupt eine Überzeugung nicht ohne weiteres schon aufgeben, wenn andere Überzeugungen auftreten, die mit ihr streiten; wie der Zweifel, ob sie standhalten werde, zwar ihren Charakter modalisiert und doch noch nicht ihren Charakter des „ich glaube, daß ....“ aufhebt (etwa bloße Anmutung daraus macht): so ist es auch mit Beweisen, die uns „momentan“ bedenklich machen, und die wir daher nachprüfen in der Frage „stimmt denn das wirklich?“. Es ist ein Unterschied, ob wir uns noch nicht wirklich entschieden haben (das heißt hier, eine Feststellung genommen haben), ob wir bloß sagen, „das scheint so“, „das gibt sich so“, und dagegen dann auch „das scheint zu sein, aber freilich, eines stimmt nicht mit dem anderen“ und „ich zweifle, ob das ist oder ob je-

nes" — oder ob wir Entscheidungen haben, etwa alte feste Überzeugungen und dazu neu entschiedene Überzeugungen, wobei wir etwa erst nachträglich merken, daß sie miteinander zusammenstoßen, und ob wir dann zweifelhaft werden. Im übrigen aber ist alles Nachprüfungsstreben, das sich noch einmal und immer wieder einmal Überzeugen (die Zeugen aufrufen), in der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Einstellung durch den Gedanken motiviert, daß die Erinnerung täuschen könnte, daß die Erfüllung vielleicht keine ganz vollkommene ist etc. Und das ist keine leere, sondern eine reale Möglichkeit, die bewußt werdend es in einigem Maße zweifelhaft macht, wie es denn hier und jetzt stehe. So führt selbst einsichtige Gewißheit, in den habituellen Besitz übergegangen, wiederum zur Ungewißheit, zum Zweifel und zur Frage. Alles wird wieder fraglich. Aber wir streben doch nach unfraglicher Erkenntnis, nach fraglosen Überzeugungen.

III. ABSCHNITT

DIE KONSTITUTION DER ALLGEMEINGEGENSTÄNDLICHKEITEN UND DIE FORMEN DES ÜBERHAUPT-URTEILENS

§ 80. Der Gang der Betrachtungen.

In den ganzen bisherigen Betrachtungen, in denen wir Einblick in den Ursprung, die Grundformen und Modalitäten des prädikativen kategorischen Urteils gewannen, haben wir als Beispiele ausschließlich Urteile mit individuellen Urteilssubstraten — Urteile über Individuelles — herangezogen. Das war insofern selbstverständlich, als es sich ja um den Ursprung des Urteils aus der Erfahrung handelte, und Erfahrung letztlich Selbstgegebenheit individueller Gegenstände besagt. Gleichwohl lag darin eine abstraktive Einschränkung. Denn schon das Urteilen auf Grund der Erfahrung wird sich zumeist nicht mit einem Feststellen individueller Diesheiten, ihres Seins und Soseins begnügen, sondern es wird danach streben, das Beurteilte unter allgemeine Begriffe zu bringen und dadurch in einem spezifischen Sinne zu begreifen. Mit den bisher betrachteten Formen ist also die Leistung der Objektivierung noch nicht erschöpft. Über sie baut sich und in sie ist zumeist schon untrennbar verflochten eine weitere Stufe von Leistungen, in denen Gegenständlichkeiten und Urteilsformen einer neuen Art erwachsen: die des begreifenden Denkens.

Eine Beziehung des einzelnen Gegenstandes zum typisch Allgemeinen ist freilich bereits in jeder Erfas-

sung von Einzelnem mit wirksam — schon durch jenen Horizont typischer Vertrautheit und Bekanntheit, in dem wesensmäßig jedes Seiende vorweg begegnet, ferner durch die Notwendigkeit, sich bei seiner prädikativen Beurteilung irgendwelcher Namen von allgemeiner Bedeutung zu bedienen.[1]) Aber es ist ein grundlegender Unterschied, ob diese Beziehung auf das Allgemeine im Urteilen selbst thematisch wird, oder ob sie das nicht wird. Bisher hatten wir jene durch den Horizont typischer Bekanntheit vorgezeichneten Antizipationen nur im Hinblick auf die Bedeutung betrachtet, die sie für die Konstitution der Modi uneigentlicher rezeptiver Gegebenheiten und leerer, vorgreifender prädikativer Urteile haben. Noch nicht aber hatten wir berücksichtigt, daß solche typischen Bekanntheitscharaktere selbst zur Konstitution einer neuen Art von Gegenständlichkeiten führen können, eben diesem typisch Allgemeinen selbst, als dessen „Vertreter" jeder Gegenstand bei seinem erstmaligen Auftreten sofort erfaßt wird, ohne daß deshalb diese Beziehung auf den Typus schon thematisch werden müßte. Wird sie das, so ergeben sich Urteile einer neuen Form, Abwandlungen der ursprünglichen kategorischen Urteile, als deren Urtypus wir die Form „*S* ist *p*" kennen gelernt haben. Es sind die verschiedenen sogenannten allgemeinen Urteile oder Überhaupt-Urteile, in denen der Gegenstand nicht mehr als dieser individuelle Gegenstand thematisch wird, sondern als ein beliebiger Gegenstand dieser Art, dieses Typus. Sollen solche Urteile möglich werden, so setzt das natürlich voraus, daß die Allgemeinheiten, unter denen die Gegenstände in ihnen begriffen werden, nicht nur passiv vorkonstituiert sind in der Weise, wie wir das bisher fanden, daß also bloß der Gegenstand mit einem Charakter der

[1]) Vgl. Einleitung, S. 39ff und § 49, S. 240f.

Bekanntheit vor uns steht, wobei das Typisch-allgemeine, dem er diesen Charakter verdankt, als solches unthematisch bleibt; vielmehr muß die Allgemeinheit selbst als solche erfaßt sein; und dieses Erfassen, die aktive Konstitution der Allgemeingegenständlichkeiten selbst, ist eine neue Art spontan erzeugender Leistungen. In ihnen werden aktiv neue Gegenständlichkeiten konstituiert, die dann als Kerne in Urteile eintreten können — Kerne, die nicht mehr, wie die bisher betrachteten, individuelle Kerne sind, sondern generelle Kerne irgendeiner Allgemeinheitsstufe.

Die Abwandlung, die die Form des allgemeinen Urteilens gegenüber den bisherigen Formen bedeutet, ist also vor allem auf seiten der Urteilskerne zu suchen, während die Form der prädikativen Synthesis ihrer Grundstruktur nach die gleiche bleibt, ob es sich bei den *S* und den *p* um individuelle oder um generelle Kerne handelt. Insofern ist die Geltung unserer bisherigen Analysen der prädikativen Synthesis und ihrer Modalisierungen von universaler Allgemeinheit — nur daß wir eben dort, wo konkrete Beispiele herangezogen werden mußten, uns auf Urteile mit individuellen Kernen beschränkten, weil bei Hereinziehung der allgemeinen Urteile die Grundstruktur gewisse, sie komplizierende Abwandlungen erfährt.

Was nun die in den Leistungen des begreifenden Denkens sich konstituierenden Allgemeingegenständlichkeiten, die Allgemeinheiten, Typen, Arten, Gattungen selbst als Gegenstände, als mögliche Urteilssubstrate betrifft, so sind sie von verschiedener Stufe; und die zunächst sich aufdrängende Allgemeinheit des empirisch-präsumptiven Typus wird sich als nur eine, und zwar eine niedere Stufe erweisen. Allgemeinheiten können eben nicht nur konstituiert sein auf Grund dessen, was in der Erfahrung schon passiv als bekannter, aber

noch nicht erfaßter Typus vorkonstituiert ist, sondern sie können in der Spontaneität auch frei gebildet werden. Das führt zuhöchst zu den reinen oder Wesensallgemeinheiten und, darauf gegründet, zu Urteilen, die nicht mehr aus der Thematisierung der Beziehung der Gegenstände zu ihrem empirischen Bekanntheitstpyus entspringen, sondern aus der Thematisierung der Beziehung auf ihr reines Wesen.

Erst mit diesen Leistungen des allgemeinen Urteilens erreicht die logische Aktivität ihr Telos. Die Gegenstände werden nicht nur auf Grund prädikativer Formung als Einheiten der Identität konstituiert, sondern in eins damit begriffen und dadurch in einem ganz spezifischen Sinne erkannt. Erst das allgemeine Denken führt zu Feststellungen, die einen über die Situation hinaus verfügbaren, auch intersubjektiv verfügbaren, Besitz an Erkenntnissen schaffen. Und das ist ja das Ziel der Erkenntnistätigkeit (vgl. Einleitung, S. 64 ff.). Das prädikative Bestimmen und Aufeinanderbeziehen einzelner in der Erfahrung selbstgegebener Substrate ist ja als Urteilen über individuelle Diesheiten immer mehr oder weniger an die Situation der Erfahrung gebunden — was sich sprachlich zumeist auch in dem Gebrauch der Demonstrativa oder sonstiger Ausdrücke mit „okkasioneller“ Bedeutung ankündigt. Erst das Erfassen in der Form der Allgemeinheit ermöglicht diejenige Loslösung vom Jetzt und Hier der Erfahrungssituation, die in dem Begriff der Objektivität des Denkens beschlossen liegt. So haben wir es hier tatsächlich mit der höchsten Stufe logischer Aktivität zu tun.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Ordnung unserer Betrachtungen. Von den niedersten, konstitutiv einfachsten Allgemeinheiten werden wir aufsteigen bis zu den höchsten, alle diese Formen in der Ursprünglichkeit ihrer Erzeugung aufsuchend. Das konstitutiv Ursprünglichste ist aber nicht das Nächstliegende und

zunächst sich Darbietende, wie es jene empirisch-präsumptiven Typen sind. Genetisch gehen ihnen voran noch einfacher gebaute Allgemeinheiten (I. Kap.). Von ihnen müssen wir schrittweise vordringen bis zu den höchsten, den reinen Allgemeinheiten, deren Konstitution unabhängig ist von der Vorkonstitution solcher empirischen Typen und auf frei erzeugender Bildung beruht (II. Kap.). Sind wir so dem Stufenbau der Allgemeingegenständlichkeiten nachgegangen, dann kann erst als weitere, höchste spontane Leistung die Konstitution der Formen des Überhaupt-Urteilens untersucht werden (III. Kap.), für die ja die Konstitution der Allgemeingegenständlichkeiten die Voraussetzung bildet.

I. Kapitel

DIE KONSTITUTION DER EMPIRISCHEN ALLGEMEINHEITEN

§ 81. Die ursprüngliche Konstitution des Allgemeinen.

a) Die assoziative Synthesis des Gleichen mit dem Gleichen als Grund der Abhebung des Allgemeinen.

Daß alle Gegenstände der Erfahrung von vornherein als typisch bekannte erfahren werden, hat seinen Grund in der Sedimentierung aller Apperzeptionen und ihrer habituellen Fortwirkung auf Grund assoziativer Weckung. Assoziation stellt ursprünglich passiv die Synthesis des Gleichen mit dem Gleichen her, und das nicht nur innerhalb eines Feldes der Präsenz, sondern auch durch den ganzen Erlebnisstrom und seine immanente Zeit und alles in ihr je Konstituierte hindurch.[1]) Es konstituieren sich so Synthesen des Gleichen mit dem Gleichen, das assoziativ geweckt und dann in die Einheit einer vergegenwärtigenden Anschauung zusammen-

[1]) Vgl. dazu und zum folgenden § 16, S. 74 ff.

gebracht werden kann. Wollen wir das Allgemeine in seiner ursprünglichsten Erzeugung aufsuchen, so dürfen wir zunächst nicht solche Synthesen der Gleichheit heranziehen, wie sie zu den empirischen Typen führen, weil hier das durch Assoziation Zusammengebrachte nicht Selbstgegebenes zu sein braucht. Assoziative Gleichheitsbeziehungen bestehen ja auch zwischen dem in einer gegenwärtigen Wahrnehmung Selbstgegebenen und mehr oder minder dunkel Erinnertem, und sie begründen die typischen Bekanntheitscharaktere, durch die die empirischen Typen vorkonstituiert sind. Davon müssen wir also zunächst absehen und uns auf das in der Einheit einer Präsenz in einer Wahrnehmung Selbstgegebene beschränken, um zu verfolgen, wie sich auf seinem Grunde ursprünglich in Selbstgegebenheit Allgemeinheiten konstituieren.

Greifen wir zurück auf das Ergebnis unserer Analyse der assoziativen Einheitsbildung. Jeder Gegenstand affiziert aus einer Mehrheit von im Felde befindlichen Mitgegebenheiten, und es kann auch die Mehrheit als solche, als eine Vielheit von gesonderten Gegenständen, doch affektiv einheitlich wirken. Sie ist nicht ein bloßes Zusammen von Gesondertem, sondern schon in der Passivität ihrer Vorkonstitution umfaßt sie wesensmäßig ein Band innerer Affinität, sofern die einzelnen ihr zugehörigen Gegenstände gemeinsame Eigenheiten haben, auf Grund deren sie dann, in der Einheit eines thematischen Interesses auftretend, zusammengenommen werden können. Im kolligierenden Durchlaufen der Einzelglieder tritt nach ihrem Gemeinsamen Ähnlichkeitsdeckung, nach dem Differenten Unterscheidung ein. Die Gemeinsamkeiten haben je nach der „Größe“ der Ähnlichkeit um so größere wechselseitige Weckungskraft, und es heben sich an einem dadurch besonders verbundenen Paar z. B. die gleichen oder relativ sehr ähnlichen Färbungen ab, an einem anderen die Gestalten usw.

Jedes der Glieder deckt sich im Übergang mit seinem Partner darin, daß es identisches Substrat ist und Substrat der Ähnlichkeits- und Gleichheitsmomente. Im Moment der Deckung verschmilzt gleichsam das Ähnliche mit dem Ähnlichen nach Maßgabe der Ähnlichkeit, während doch das Bewußtsein einer Zweiheit der sich in der Verschmelzung Einigenden fortbesteht. Diese Ähnlichkeiten haben ihre Grade, die Ähnlichkeitsabstände heißen, oder „Unterschiede" in einem bestimmten Sinn. Im Falle der völligen Gleichheit ist die Verschmelzung bewußtseinsmäßig eine vollkommene, das heißt eine abstands- und unterschiedslose. All das sind Vorgänge rein innerhalb der Passivität. Die Verschmelzung und Gleichheitsdeckung erfolgt ganz abgesehen davon, ob die zur Deckung kommenden Einzelglieder wirklich spontan kollektiv durchlaufen werden, oder ob es bei der passiven Vorkonstitution der Mehrheit bleibt.

Auf dem Grunde solcher Gleichheitssynthesen kann sich, wie schon früher gezeigt, die Sachverhaltsform des Relationsurteils konstituieren. Im Übergang von einem wahrgenommenen Tintenfleck zu einem anderen vollzieht sich eine Deckung in der Form der Gleichheitssynthesis, und in der gesonderten Festhaltung und synthetischen Zusammenfassung erwächst der Sachverhalt *A* ist gleich *B*.

Aber auch noch in andere Richtung kann das Urteilen gehen; indem auf dem Grunde der assoziativen Weckung von Gleichem durch Gleiches ein Gegenstand nicht mehr bloß für sich affiziert, sondern in Gemeinschaft mit seinen Verwandten, kann jedes Urteil, das dem Gegenstand für sich gilt, in Verbindung treten mit Urteilen, die verwandten Gegenständen gelten. Anders ausgedrückt: es kann in der Einheit der durch Verwandtschaft gestifteten Mehrheit Einzelurteil mit Einzelurteil in Gemeinschaft treten, wodurch neue Urteils-

weisen, über die Einzelheiten hinausgreifend, erwachsen. Das wird verständlich im Hinblick auf die Eigenart der Synthesis des Gleichen mit dem Gleichen. Ihr Eigentümliches besteht darin, daß sie einer Identitätssynthesis zwar sehr ähnlich sieht, aber doch keine solche ist. Sie ist ihr so ähnlich, daß wir im Übergang von Gleichem zu Gleichem oft geradezu sagen: das ist ja dasselbe. Die Gleichen sind aber zwei gesonderte Gegenstände und nicht ein und derselbe. Und doch liegt in jeder solchen Zweiheit und in jeder beliebigen Mannigfaltigkeit Gleicher wirklich eine Einheit und Selbigkeit im strengsten Sinne. Sie tritt ursprünglich in der Synthesis der Gleichheitsdeckung hervor, bezw. sie ist durch diese ursprünglich als Gegenstand vorkonstituiert. Darauf gründet sich dann eine neuartige Weise des Urteilens.

b) Das Allgemeine konstituiert in erzeugender Spontaneität. Individualurteil und generelles Urteil.

Zunächst nehmen wir an, das thematisch bestimmende Interesse konzentriere und besondere sich auf *S* und tue das, ohne daß das allgemeine Interesse für das Mitverbundene verloren sei. Die Affektion, die ja Trieb zur Entzündung eines fortschreitenden und synthetisch umspannenden Interesses und durchgehender aktiver Vereinheitlichung ist, bleibt beständig wirksam. In der Einschränkung auf *S* wird also zunächst das abgehobene eigenschaftliche Moment *p* erfaßt in der Form *S* ist *p*. Das Interesse wandere nun hinüber zu dem mitaffizierenden *S'* — mitaffizierend auf Grund eines völlig gleichen Momentes *p* als seines individuellen Momentes. Es werde dieses *S'* in gleicher Weise prädikativ bestimmt durch sein Moment *p*, wie zuvor das *S*. Die passive Synthesis der Deckung zwischen dem *S* und dem *S'*, die der Grund der gemeinsamen Affektion war, kann

nun aktiv erfaßt werden, wir sagen S und S' ist dasselbe — ist p: obwohl doch S sein Moment p hatte und S' wiederum sein Moment p. Wie die Substrate, so sind ihre Eigenheiten gesondert; aber im thematischen Übergang decken sie sich, und es wird aktiv identifiziert. Das heißt aber nicht, daß etwa die beiderseitigen eigenschaftlichen Momente oder gar das S und das S' als identische bewußt wären, obschon wir sagen, S und S' ist dasselbe. Von einer totalen Identifikation ist dabei selbstverständlich keine Rede; andererseits kommt aber auch nicht eine partiale Identifikation von der Art in Frage, die wir explikative Deckung nannten, und der wir das eigenschaftliche Moment als Bestimmung verdankten.

Klar ist jedenfalls, daß im Übergang von gleichem zu gleichem Moment mit der Deckung eine Einheit hervortritt, eine Einheit in der gesonderten und verknüpften Zweiheit, und daß sie wieder und wieder als total identisch dieselbe hervortritt, wenn wir zu einem neuen Glied S'', dann wieder zu S''' übergehen, in denen wir ein gleiches und wieder gleiches Moment p haben. Die Einheit tritt zunächst hervor auf Grund passiver Gleichheitsdeckung der individuellen Momente, und sie kann dann für sich erfaßt werden in einem Zurückkommen. Wir müssen also unterscheiden die erste Reihe von Urteilen, in denen von jedem Substrat sein individuelles Moment prädiziert wird: S' ist p', S'' ist p'', und demgegenüber die Urteile, in denen das überall gleiche p prädiziert wird als das Allgemeine, identisch Eine in ihnen allen, das in p' und in p'' usw. hervortritt. Das heißt, die Einheit konstituiert sich vor in der passiven Gleichheitsdeckung der p', p'' usw. als die Einheit der Spezies p; daraufhin ist ein Urteilen neuer Richtung möglich, in dem wir, zurückkehrend zu S', im Neuvollzug der Identifikation dieses nicht mehr durch p' als sein individuelles

Moment bestimmen, sondern durch das p als identisch dasselbe in S, S' usw. Es ergeben sich die Urteile S' ist p, S'' ist p usw., wobei p nicht mehr einen individuellen prädikativen Kern andeutet, sondern einen generellen, nämlich das Allgemeine zunächst als ein Gemeinsames zweier oder mehrerer nacheinander erfaßter S. Statt durch das flüchtige und wechselnde Moment wird dieses also bestimmt durch ein ideal absolut Identisches, das durch alle vereinzelten Gegenstände und ihre in der Weise der Wiederholung oder Verähnlichung sich vervielfältigenden Momente als ideale Einheit hindurchgeht. Wie sich noch zeigen wird, ist es eine Einheit, die an der Wirklichkeit der Momente gar nicht interessiert ist, mit ihnen nicht entsteht und vergeht, in ihnen sich vereinzelt und doch nicht als Teil in ihnen ist.

Zunächst achten wir darauf, daß sich hier verschiedene Urteilsformen voneinander scheiden, bezw. daß sich eine neue Urteilsform konstituiert hat, verschieden von den bisher betrachteten. Das Urteil S ist p', in dem p' das individuelle Moment an dem individuellen Gegenstand S andeutet, ist ein ganz anderes als das Urteil S ist p, in dem p das Allgemeine, das Eidos andeutet, und ebenso das Urteil p' ist p (das individuelle Moment p' ist der Art p). Das eine Mal findet eine Identifizierung statt zwischen dem Substrat und seinem individuellen Moment, das andere Mal wird von dem Substrat ein Allgemeines prädiziert, es wird bestimmt als von der Art p, oder es wird das p' auf Grund der Deckung mit anderen gleichen Momenten p'' usw. bestimmt als von der Art p. Einmal haben wir also ein Urteil, das individuelle Kerne in sich enthält und von ihnen Individuelles prädiziert; wir nennen es ein Individualurteil. Das andere Mal treten neuartige Kerne auf, nämlich Allgemeinheiten, zumindest auf einer Seite: das Urteil ist ein generelles Urteil.

Es ist eine *neue Form von Urteilen*, weil die Verschiedenheit der Kerne eine *modifizierte Form von Identitätssynthesis* gegenüber der schlichten explikativen Synthesis zur Folge hat, wie wir sie ursprünglich unserer Grundform des kategorischen Urteils *S* ist *p* zugrunde liegend dachten; es ist eine Synthesis, die natürlich nur auf dem Grunde einer solchen schlicht explikativen Synthesis, bezw. einer Mehrheit solcher Synthesen eintreten kann.

Prinzipiell genetisch gesprochen kann natürlich ein solcher genereller Kern, ein ἓν επί πολλῶν als die Einheit eines Allgemeinen a priori für das Ich erst bewußt und für mögliche thematische Erfassung bereit sein nach aktivem Vollzug der Sondererfassung gleicher Gegenstände in synthetischem Übergang. Es muß aber kein beziehendes Urteilen der Vergleichung vorangegangen sein, etwa der Form *pS* (das Moment *p* an dem *S*) ist gleich *pS'*, vielmehr erfordert dies eine andere Einstellung. Die Interessenrichtung auf das Allgemeine, auf die Einheit gegenüber der Mannigfaltigkeit geht nicht darauf, das eine Gleiche in bezug auf das andere als ihm gleich zu bestimmen. Es wird also nicht die passiv sich einstellende Deckungssynthesis der Gleichen aktiviert in Form einer „Ist"-Prädikation, sondern was das Interesse weckt, ist *das in der Deckung der einzeln erfaßten Gleichen sich passiv vorkonstituierende*, sich auf Grund der Deckung abhebende *Eine*, Identische, das eins ist und immer wieder dasselbe, in welcher Richtung wir auch fortgehen; dieses wird *aktiv erfaßt*.

Es vollzieht sich dabei offenbar auch nicht so etwas wie eine *Explikation* der gleichen Gegenstände. Das Eine, das hier zutage tritt, liegt nicht in ihnen als ihr Teil, als Partial-Identisches, sonst wäre es ja nur ein überall Gleiches, und die Gleichen stünden im Verhältnis der Überkreuzung.

Das Eine wiederholt sich also nicht im Gleichen, es ist nur einmal, aber im Vielen gegeben. Es tritt uns entgegen als eine neuartige Gegenständlichkeit, eine Verstandesgegenständlichkeit, aus ursprünglichen Quellen der Aktivität entspringend, obschon selbstverständlich auf dem Untergrunde der Sinnlichkeit; denn es ist Aktivität des Durchlaufens, Einzelerfassens, Zur-Deckung-bringens notwendig, damit das Allgemeine überhaupt vorkonstituiert und dann weiter zum thematischen Gegenstand werden kann. Seine ursprüngliche Erfassung hat ein andersartiges Interessenfeld, das das Interesse durchlaufen muß, wie im Falle eines Gegenstandes schlichter Rezeptivität, eines individuellen: der Blickstrahl des Aufmerkens muß durch die schon konstituierten individuellen Gegenstände hindurchgehen, und indem er am Bande der Gleichheit fortläuft und die Deckung vollzieht, wird das Eine, das sich konstituiert, thematisch als etwas an den individuellen Gegenständen, und doch nicht als ihr Teil; denn die Verglichenen können auch völlig getrennt sein.

c) Teilhabe an der Identität des Allgemeinen und bloße Gleichheit.

Diese Art des Sichgebens an den Einzelheiten deutet auf ein ganz eigenartiges Identitätsverhältnis, verschieden von allen anderen solchen Verhältnissen. Wird das an *A* und *B* in gleicher Weise sich abhebende Allgemeine *α* gegenständlich erfaßt, so gibt es sich als an dem *A*, an dem *B*, und es können in entsprechenden Übergängen neuartige Sachverhalte erwachsen: *A* ist Einzelnes des Allgemeinen, es hat Methexis am Allgemeinen, ist begriffen durch *α*. Machen wir das *α* zum Subjekt, so heißt es: das *α*, das Prädikat kommt dem Einzelnen, dem *A*, dem *B* zu, der Begriff

wohnt ihm bei (κοινωνία). Drücken wir den ersteren Sachverhalt in der natürlichen Rede aus, so sagen wir etwa, dies ist rot, jenes ist auch rot. Dabei ist zu beachten, daß die adjektivische Form wesentlich zur Sachverhaltsform gehört und nicht zufällig-grammatisch ist.[1]) Wie sich auf Grund dieser Verhältnisse die Formen des Überhaupt-Urteilens ergeben, davon wird noch zu sprechen sein.

Das Verhältnis der Teilhabe ist nicht mit dem bloßer Gleichheit zu verwechseln. Man darf nicht meinen, die Identität des Allgemeinen sei nur eine übertreibende Rede. Durch Überschiebung hebe sich das da und dort Gleiche von dem Differierenden ab. Aber so wie in der Mannigfaltigkeit, der Mehrheit, die konkreten einzelnen Gegenstände gesondert sind, woran die im aktiven Vollzug des Kolligierens sich einstellende überschiebende Deckung nichts ändert, so seien auch die dabei merklich werdenden Gleichheitsmomente und ebenso die differierenden gesondert; jeder Gegenstand habe sein ihm einwohnendes Moment, etwa der Röte, und die vielen Gegenstände, die alle rot sind, hätten jeder sein individuelles eigenes Moment, aber in Gleichheit.

Demgegenüber ist zu betonen, daß Gleichheit nur ein Korrelat der Identität eines Allgemeinen ist, das in Wahrheit als Eines und Selbiges und als „Gegenwurf" des Individuellen herausgeschaut werden kann. Dieses Identische „vereinzelt" sich zunächst an Zweien und dann, wie wir bald sehen werden, auch an beliebig Mehreren. Alle diese Vereinzelungen haben durch Beziehung auf das Identische eine Beziehung zueinander und heißen nun gleich. In übertragener Rede heißen dann die konkreten Gegenstände, die solche Vereinzelungen in sich haben, „hinsichtlich

---

[1]) Zum Begriff der Adjektivität vgl. oben S. 248 f.

des Rot" gleich, und können im uneigentlichen Sinne selbst als Vereinzelungen des Allgemeinen angesehen werden.

§ 82. Die empirischen Allgemeinheiten und ihr Umfang. Die Idealität des Begriffs.

Das Allgemeine dachten wir uns zunächst gegeben durch das Aneinanderhalten zweier Substrate. Und in der Tat konstituiert sich hier schon ein Allgemeines, allerdings ein solches niederster Stufe, eben als das zwei Gegenständen Gemeinsame. Die Vergleichung kann aber weitergehen, zunächst von *A* zu *B*, dann von *B* zu *C*, zu *D* usw., und mit jedem neuen Schritt gewinnt das Allgemeine einen größeren Umfang. Wie schon gezeigt, können sich auf Grund dieser Gleichheitsdeckung nicht nur die Einzelurteile ergeben: *A* ist rot, *B* ist rot, *C* ist rot usw., sondern es ergeben sich auch neue Sachverhaltsformen als Plural: *A* und *B* sind rot, *A* und *B* und *C* sind rot, wobei „rot" die Spezies andeutet. In der Umkehrung lauten die Urteile: das Rot (jetzt als Hauptsubstrat, als Subjekt in neuer syntaktischer Form) kommt den *A*, *B*, *C* . . . . zu. Es ist dann in der ersteren Form ein vielfältiges Subjekt, ein Plural; von jedem Glied geht ein synthetischer Strahl aus auf das nur einmal gesetzte allgemeine Prädikat. Umgekehrt: das eine Allgemeine als Subjekt entläßt aus sich einen mehrfältigen Strahl der Prädikation. Jeder einzelne Strahl terminiert in einem Glied der Kollektion *A* und *B* usw.

In diesen Fällen betrifft die Vergleichung, die zu einem Allgemeinen führt, individuell bestimmte Gegenstände, die in einer endlich abgeschlossenen Erfahrung in individueller Bestimmtheit auftreten. Das Allgemeine erscheint dann, obschon ihnen gegenüber als ein Irreales, doch an sie verhaftet, als an ihnen Abgehobenes,

als ihnen einwohnender Begriff. Indessen sowie die Erfahrung sich erweitert und zu neuen gleichen Gegenständen führt, während die alten entweder noch im Griff sind oder durch Assoziation zur wiedererinnernden Weckung kommen, findet alsbald eine Fortsetzung der Gleicheitssynthesis statt; es werden die neuen Gleichen alsbald als Vereinzelungen desselben Allgemeinen erkannt. Das kann in infinitum fortgehen. Sowie ein offener Horizont gleicher Gegenstände als Horizont präsumptiv wirklicher oder real möglicher Gegenstände bewußt wird, und sowie er als offene Unendlichkeit anschaulich wird, gibt er sich sofort als Unendlichkeit von Vereinzelungen **desselben** Allgemeinen. Die individuell gebunden erfaßten Allgemeinheiten bekommen nun einen unendlichen Umfang und verlieren ihre Bindung an gerade die Individuen, von denen sie zuerst abstrahiert waren.

Zudem ist zu bemerken, daß es gar nicht der synthetischen Anknüpfung an eine ursprüngliche Allgemeinheitsbildung bedarf, um ein Einzelnes als Einzelnes eines Allgemeinen zu erfassen. War vorher in ursprünglicher Vergleichung der Begriff, z. B. Blume, hervorgetreten, so wird eine neu auftretende Blume auf Grund der assoziativen Weckung des einmal gestifteten Typus „Blume" als solche wiedererkannt, ohne daß anschauliche Wiedererinnerung an die früheren Fälle der Vergleichung notwendig wäre. Wirkliche Selbstgegebenheit des Allgemeinen fordert dann aber das Hinausgehen über das Einzelne in Gleichheiten, eventuell mit offenen Horizonten möglicher Fortführung. Ob die früheren Fälle dabei individuell repräsentiert werden, darauf kommt es nicht an. So wird es evident, daß das Allgemeine an keine einzelne Wirklichkeit gebunden ist.

Wir können nun auch über die Erfahrung und die Vergleichung der in der Erfahrung wirklich gegebenen Gegenstände hinaus und in die freie Phantasie über-

gehen. Wir fingieren uns gleiche Einzelheiten — gleich mit den zunächst wirklich erfahrenen Wirklichkeiten — und zwar alsbald auch beliebig viele, nämlich immer neue, voneinander individuell verschiedene, als gleiche Einzelheiten und als solche, die wir, wenn die Erfahrung weiterliefe, möglicherweise in ihr wirklich gegeben haben könnten. Zu jedem Begriff gehört so ein unendlicher Umfang von rein möglichen Einzelheiten, von rein möglichen Begriffsgegenständen. Fingiere ich mir Dinge, so erfasse ich an ihnen als reinen Möglichkeiten den Begriff des Dinges. Denselben Begriff kann ich finden an wirklichen Dingen, genauer gesprochen, an vermeinten Dingen, die ich auf Grund wirklicher Erfahrung als Wirklichkeiten setze. Diese geben sich im Übergang von Phantasie in wirkliche Erfahrung als verwirklichende Vereinzelungen desselben Allgemeinen, das in der Phantasie in den erschauten Möglichkeiten nicht aktuell, sondern nur quasi-verwirklicht ist.

Die Möglichkeit der Bildung von Allgemeingegenständlichkeiten, von „Begriffen" reicht demnach soweit, als es assoziative Gleichheitssynthesen gibt. Darauf beruht die Universalität der Leistung der Begriffsbildung; alles was irgendwie gegenständlich konstituiert ist in Wirklichkeit oder Möglichkeit, als Gegenstand wirklicher Erfahrung oder als Phantasiegegenstand, kann als Terminus in Vergleichungsrelationen auftreten und durch die Aktivität des eidetischen Identifizierens und des Unterstellens unter das Allgemeine begriffen werden.

Der Begriff in seiner Idealität ist zu fassen als ein Gegenständliches, das ein rein ideales Sein hat, ein Sein, das keine wirkliche Existenz entsprechender Einzelheiten voraussetzt; es ist, was es ist, auch wenn entsprechende Einzelheiten nur als reine Möglichkeiten wären, es kann aber andererseits im Rahmen der erfah-

renen Wirklichkeit auch verwirklichter Begriff wirklicher Einzelheiten sein. Und *gibt* es wirkliche Einzelheiten, so können für die wirklichen ebensogut andere mit ihnen gleiche genommen werden. Korrelativ sind das *reine Sein des Allgemeinen* und das *Sein von reinen Möglichkeiten*, die an ihm Anteil haben, und die konstruierbar sein müssen als Unterlagen und als ein ideell unendlicher Umfang von Unterlagen der reinen Abstraktion für das Allgemeine.

Natürlich können Begriffe als *reine* Begriffe von vornherein *außer aller Beziehung zu aktueller Wirklichkeit* entspringen, nämlich durch Vergleichung von reinen Phantasiemöglichkeiten. Dabei ist es klar, daß jede so gewonnene wirkliche Gleichheit der als seiend gegebenen Möglichkeiten (seiend nicht im Sinne der Erfahrungswirklichkeit, sondern eben *als* Möglichkeit) intentional in sich schließt eine mögliche Gleichheit der möglichen Wirklichkeiten und ein mögliches Allgemeines, an dem sie möglichen Anteil haben. Andererseits lassen sich Begriffe, wenn sie ursprünglich auf Grund der Erfahrung als wirkliche Allgemeinheiten gebildet waren, jederzeit als reine Begriffe fassen.

Die Idealität des Allgemeinen darf trotz aller platonisierenden Wendungen, mit denen wir ihr Verhältnis zum Einzelnen beschrieben haben, nicht so verstanden werden, als ob es sich dabei um ein zu allem Subjektiven bezugsloses An-sich-sein handelte. Vielmehr verweist es wie *alle* Verstandesgegenständlichkeiten wesensmäßig auf ihm korrelativ zugehörige *Prozesse erzeugender Spontaneität*, in denen es zu ursprünglicher Gegebenheit kommt. Das *Sein des Allgemeinen* in seinen verschiedenen Stufen ist wesensmäßig *Konstituiert-sein* in jenen Prozessen.

Gemäß unserem Ausgang von der Erfahrung und der auf ihrem Grunde statthabenden Vergleichung und Begriffsbildung konnten wir es bis jetzt noch nicht mit

reinen Allgemeinheiten zu tun haben. Was wir beschrieben haben, ist die Gewinnung empirischer Allgemeinheiten. Alle Begriffe des natürlichen Lebens führen, unbeschadet ihrer Idealität, die Mitsetzung einer empirischen Sphäre mit sich, in der sie die Stätte ihrer möglichen Verwirklichung in Einzelheiten haben. Sprechen wir von Tieren, von Pflanzen, von Städten, Häusern usw., so meinen wir damit von vornherein Dinge der Welt, und zwar der Welt unserer wirklichen, faktischen Erfahrung (nicht einer bloß möglichen Welt); dementsprechend meinen wir jene Begriffe als wirkliche Allgemeinheiten, das heißt als an diese Welt gebundene. Der Umfang eines jeden solchen Begriffs ist zwar ein unendlicher, aber es ist ein wirklicher Umfang, ein Umfang von wirklichen und real möglichen Dingen in der gegebenen Welt. Diese realen Möglichkeiten, die zum Umfang der empirischen Begriffe gehören, sind nicht zu verwechseln mit den reinen Möglichkeiten, auf die sich die reinen Allgemeinheiten beziehen. Darüber später mehr.

§ 83. Die empirisch-typische Allgemeinheit und ihre passive Vorkonstitution.

a) Die Gewinnung der empirischen Begriffe aus der Typik der natürlichen Erfahrungsapperzeption.

Zuvor sind noch wichtige Unterscheidungen im Bereich der empirischen Allgemeinheiten zu machen; vor allem ist der Weg noch genauer ins Auge zu fassen, der von den passiv vorkonstituierten Typisierungen zu den empirischen Begriffen führt, und zwar zu empirischen Begriffen nicht nur im Sinne von Begriffen des Alltags, sondern auf höherer Stufe zu den Begriffen der empirischen Wissenschaften.

Greifen wir auf schon früher Gesagtes zurück. Die faktische Welt der Erfahrung ist typisiert erfahren. Die

Dinge sind erfahren als Baum, Strauch, Tier, Schlange, Vogel; im besonderen als Tanne, als Linde, als Holunderstrauch, als Hund, als Natter, als Schwalbe, als Spatz usw. Der Tisch ist charakterisiert als Wiedererkanntes und doch Neues. Das als individuell Neues Erfahrene ist zunächst nach dem eigentlich Wahrgenommenen bekannt; es erinnert an Gleiches (bezw. Ähnliches). Das typisch Erfaßte hat aber auch einen Horizont möglicher Erfahrung mit entsprechenden Bekanntheitsvorzeichnungen, also eine Typik der noch unerfahrenen, aber erwarteten Merkmale: sehen wir einen Hund, so sehen wir sofort sein weiteres Gehaben voraus, seine typische Art zu fressen, zu spielen, zu laufen, zu springen usw. Wir sehen jetzt nicht sein Gebiß, aber obschon wir diesen Hund noch nie gesehen hatten, wissen wir im voraus, wie sein Gebiß aussehen wird — nicht individuell bestimmt, sondern eben typisch, sofern wir an „dergleichen" Tieren, „Hunden", schon längst und oft erfahren haben, daß sie dergleichen wie ein „Gebiß", und ein typisch derartiges haben. Zunächst wird, was von einem wahrgenommenen Gegenstand in weitergehender Erfahrung erfahren ist, ohne weiteres „apperzeptiv" auf jeden mit ähnlichen Beständen eigentlicher Wahrnehmung wahrgenommenen Gegenstand übertragen. Wir sehen es voraus, und wirkliche Erfahrung kann es bestätigen, oder auch nicht. In der Bestätigung erweitert sich der Gehalt eines Typus, es sondert sich aber auch der Typus in Sondertypen; andererseits hat doch jedes konkret Reale seine *individuellen Merkmale*, nur daß sie zugleich ihre *Typenform* haben.

Jedes typisch aufgefaßte Ding kann uns auf den *allgemeinen Begriff des Typus*, in dem wir es auffassen, leiten. Andererseits *müssen* wir nicht in dieser Weise auf das Allgemeine gerichtet sein, wir müssen, ungeachtet der eventuellen Verwendung des Namens „Hund" mit seiner allgemeinen Bedeutung (vgl. oben,

S. 382 f.), den typisch aufgefaßten Hund nicht als Einzelnes des Allgemeinen „Hund“ thematisch erfassen, sondern können auch auf ihn als den individuellen gerichtet sein; dann bleibt die passiv vorkonstituierte Beziehung auf seinen Typus, in dem er von vornherein aufgefaßt ist, unthematisch. Aber jederzeit können wir auf ihrem Grunde einen Allgemeinbegriff „Hund“ bilden, uns andere Hunde, bekannte unserer Erfahrung, vorstellen; wir können auch in einer willkürlichen Phantasiebildung uns andere Hunde in offener Vielheit vorstellen und daraus das Allgemeine „Hund“ erschauen. Sind wir einmal auf Erfassung des Allgemeinen eingestellt, so liefert uns, gemäß der in § 81 erörterten Synthesis, jeder Teil, jedes einzelne Moment an einem Gegenstand ein begrifflich allgemein zu Fassendes; jede Analyse wird dann mit allgemeiner Prädikation Hand in Hand gehen. So wird auch der einheitlich allgemeine Typus, das auf Grund der assoziativ geweckten Gleichheitsbeziehung eines Gegenstandes mit anderen Gegenständen ersterfaßte Allgemeine, ein Allgemeines, ein Begriff sein, der viele Sonderbegriffe in sich schließt. Sind aber die Gegenstände reale Gegenstände, so erschöpft ein sich abhebender sinnlicher Typus nicht alles Gleiche, das wir bei fortgehender Erfahrung und somit Herausstellung des wahren Seins dieser Gegenstände als Gleiches finden können. Je mehr sich die Gegenstände zeigen, wie sie sind, je mehr von ihnen in die Anschauung tritt, um so mehr Möglichkeiten eröffnen sich, Gleichheiten zu finden. Es zeigt sich dann aber auch, daß regelmäßig mit schon erfaßten Bestimmungen weitere Bestimmungen verbunden zu sein pflegen, oder was dasselbe, daß sie erfahrungsmäßig als mitvorhanden zu erwarten sind.

Zum Typus „Hund“ z. B. gehört ein Bestand an typischen Merkmalen mit einem offenen Horizont der Antizipation weiterer solcher Merkmale. Das sagt: dem

„Allgemeinen" nach ist ein Hund wie jeder andere, und zwar so, daß das Allgemeine, das durch die bisherigen, eventuell nur flüchtigen und ganz unvollständigen Erfahrungen von Hunden als charakteristisch vorgezeichnet und schon in seiner Typik bekannt ist, einen unbestimmten Horizont noch unbekannter typischer Merkmale mit sich führt. Würden wir in der Erfahrung weitergehen, zunächst zu diesem oder jenem individuellen Hund, so würden wir schließlich Neues und wieder Neues finden, das nicht bloß diesen Hunden zukommt, sondern Hunden überhaupt, bestimmt durch die bisher uns zugeeigneten Typenmerkmale. So erwächst, über den wirklichen und durch wirkliche Erfahrung gewonnenen jeweiligen Begriff hinausgehend, eine präsumptive Idee, die Idee eines Allgemeinen, zu welchem neben den schon gewonnenen Merkmalen noch ein unbestimmt offener Horizont unbekannter Merkmale (begrifflicher Bestimmungen) gehört; und zwar im Sinne der beständigen Präsumption, der beständigen empirischen Gewißheit, daß das, was sich durch die bekannten Merkmale als Hund legitimiert, auch die neuen, durch induktive Empirie an gegebenen und näher untersuchten Hunden regelmäßig vorgefundenen Merkmale haben werde, und so immerfort. So wandeln sich die empirischen Begriffe durch fortgesetzte Aufnahme neuer Merkmale, aber gemäß einer empirischen Idee, der Idee eines offenen und immerfort zu berichtigenden Begriffs, der zugleich die Regel des empirischen Glaubens in sich enthält und auf fortgehende wirkliche Erfahrung angelegt ist.

b) Wesentliche und außerwesentliche Typen. Wissenschaftliche Erfahrung führt zur Herausstellung der wesentlichen Typen.

Freilich gibt es unter den bereits passiv vorkonstituierten und dann thematisch erfaßten typischen Allgemeinheiten der Erfahrung solche, z. B. Gras, Strauch u. dgl., bei denen sich an die zunächst bestimmenden Merkmale kein solcher offen endloser typischer Horizont anknüpft. Das heißt, gemäß der Erfahrung wird die eventuelle Voraussetzung, daß da immer neues Typisches kennen zu lernen sei, enttäuscht. Die unmittelbare Erfahrung sondert und unterscheidet die Dinge häufig rein nach irgendwelchen augenfälligen Unterschieden, die eine tatsächlich bestehende innere Zusammengehörigkeit verdecken können; wie z. B. die Zugehörigkeit des „Walfisch" genannten Tieres zur Klasse der Säugetiere durch die äußere Analogie, die es in seiner Lebensweise mit den Fischen hat, verdeckt wird, was sich schon in der sprachlichen Bezeichnung ankündigt. Wir sprechen in solchen Fällen von *außerwesentlichen Typen*. In der umfassenden Erfahrung der konkreten Natur ordnen sich die Individuen immer mehr unter *wesentliche Typen*, in verschiedenen Stufen der Allgemeinheit. Darauf bezieht sich die wissenschaftliche, empirisch-naturhistorische Forschung. Notwendig liegt hier zugrunde die *vorwissenschaftliche und vielfach außerwesentliche Typik der natürlichen Erfahrungsapperzeption*. Die wissenschaftlichen Speziesbegriffe suchen durch systematische und methodische Erfahrung die wesentlichen Typen zu bestimmen. Die wissenschaftlichen Begriffe können nur eine *endliche Anzahl bestimmter Merkmale* enthalten, aber sie führen auch mit einer wissenschaftlich außerordentlichen Wahrscheinlichkeit einen offen endlosen Horizont von durch diesen Be-

griffsgehalt mitbestimmten, obschon zunächst unbekannten Typenmerkmalen mit sich, der in weiterer Forschung gesucht und umschrieben werden kann. Das Typische betrifft dabei auch die Kausalität: die Kausalität des „Lebens" der Tiere oder Pflanzen der betreffenden Typen (Spezies) unter Lebensumständen, die Art ihrer „Entwicklung", Fortpflanzung etc., worauf hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

§ 84. Stufen der Allgemeinheit.

a) Die konkrete Allgemeinheit als Allgemeines der Wiederholung völlig gleicher Individuen. Selbständige und abstrakte, substantivische und adjektivische Allgemeinheiten.

Die typischen Allgemeinheiten, unter die das Erfahrene geordnet wird, sind von verschiedener Stufe. Z. B. wenn wir die Typen „Tanne" und „Nadelbaum", zu denen wir im Verlauf der Erfahrung gelangen, nebeneinander stellen, hat der letztere einen größeren „Umfang", ist also eine höhere Allgemeinheit. Die Stufen der Allgemeinheit sind bedingt durch die Grade der Gleichheit der Glieder des Umfangs.

Gehen wir von der Erfahrung individueller Gegenstände aus, so ist das unterste Allgemeine, auf das wir genetisch am ursprünglichsten und ersten stoßen, dasjenige, welches durch bloße „Wiederholung" von selbständig erfahrbaren völlig gleichen Individuen entspringt. Wir nennen es Konkretum. Jeder individuelle Gegenstand läßt sich wiederholt denken, ein zweiter, völlig gleicher, ist ihm gegenüber denkbar. Jedes Individuum ist individuell Einzelnes seines Konkretum, es ist konkretes Individuum. Dieses Allgemeine der Wiederholung gleicher selb-

ständiger[1]) Gegenstände (das ist von Individuen) ist die niederste Allgemeinheit, als Allgemeinheit die selbständigste; das heißt, es ist eine solche, die nicht in anderen Allgemeinheiten fundiert ist, sie also nicht voraussetzt. So ist z.B. das Allgemeine „Helligkeit" fundiert in dem Allgemeinen „Farbe", das die Helligkeit in sich schließt; die Farbe wiederum ist nur denkbar als gestaltete Farbe, und diese, bezw. die gefärbte Gestalt (Raumgestalt), genauer das gestaltete Raumding selbst ist das volle Konkretum, d.h. das Allgemeine, das als Allgemeines voll selbständig ist.

Wir sehen daraus, daß die niedersten konkreten Allgemeinheiten andere Allgemeinheiten fundieren, diejenigen ihrer abstrakten Momente, die natürlich auch wieder ein Allgemeines der Wiederholung ergeben, aber ein unselbständiges: die niedersten unselbständigen, abstrakten Spezies. Als Allgemeinheiten, die einen Umfang ursprünglich unselbständiger Einzelheiten haben, solcher, die zur ursprünglich adjektivischen Erfassung prädestiniert sind, sind sie selbst ursprünglich adjektivische Allgemeinheiten. Ihnen stellen wir gegenüber die ursprünglich selbständigen Allgemeinheiten als substantivische Allgemeinheiten.

b) Die höherstufigen Allgemeinheiten als Allgemeinheiten auf Grund bloßer Ähnlichkeit.

Ist die Gleichheit der Einzelglieder des Umfangs einer Allgemeinheit nicht mehr völlige Gleichheit, so ergeben sich Allgemeinheiten höherer Stufen. Völlige Gleichheit haben wir als Limes der Ähnlichkeit begriffen. Bei Übergang von Ähnlichem zu Ähnlichem stellt sich eine Deckung ein, die doch keine volle Deckung ist.

[1]) Über Selbständigkeit vgl. oben §§ 29 f., S. 151 ff.; zu den Begriffen Konkretum, Abstraktum auch Ideen, S. 28 ff.

Die überschobenen Ähnlichkeitsglieder haben einen Abstand. Verschiedene Ähnlichkeiten können verschiedenen Abstand haben, und die Abstände sind selbst wieder vergleichbar, haben selbst ihre Ähnlichkeiten. Ähnlichkeit hat also eine Gradualität, und ihr Limes, die völlige Gleichheit, besagt Abstandslosigkeit in der Deckung, d. i. Deckung von bloß sich Wiederholendem. Sie ist die Grundlage für die unterste Stufe der Allgemeinheit. Was die bloße Ähnlichkeit betrifft, in der die höheren Stufen der Allgemeinheit begründet sind, haben wir als ihre Hauptunterschiede die von totaler Ähnlichkeit (Ähnlichkeit in bezug auf sämtliche einzelnen Momente der Ähnlichen) und partialer Ähnlichkeit (Ähnlichkeit in bezug auf einzelne Momente, jede mit ihrem Limes der Gleichheit, während die anderen unähnlich sind) gefunden.[1]) Je nachdem ergeben sich Allgemeinheiten verschiedener Stufen. Stufen der Allgemeinheit sind also bedingt sowohl durch die Größe der Ähnlichkeitsabstände aller ähnlichen Momente, die sich an den Einzelgliedern des Umfangs der Allgemeinheit finden — bei totaler Ähnlichkeit sind es sämtliche Momente — wie auch durch die Zahl der ähnlichen Momente, d. h. durch das Maß der Annäherung an die totale Ähnlichkeit. Genauer gesprochen, ist die völlige Gleichheit der Limes der totalen Ähnlichkeit, während bei bloß partialer Ähnlichkeit (selbst wenn diese in bezug auf die einzelnen Momente den Limes der völligen Gleichheit erreicht) niemals in bezug auf das Ganze dieser Limes zu erreichen ist. Es bleibt immer bloß Ähnliches. Gleichwohl birgt auch dann das Allgemeine der Ähnlichkeit vermöge seiner Limesbeziehung Allgemeines der Gleichheit in sich, aber nur einer partialen, mittelbaren

[1]) Zum Begriff der Gleichheit als Limes der Ähnlichkeit vgl. oben S. 77; zu den Begriffen „totale“ und „partiale Ähnlichkeit“, sowie „Ähnlichkeitsabstand“ §§ 44, 45, S. 225 ff.

Gleichheit, der Gleichheit „in bezug auf diese und diese Momente". Es tritt also auch in der Ähnlichkeitsdeckung ein Gemeinsames zutage, bezw. es scheint als Gemeinsames ursprünglich hindurch. Es kommt zu vollendeter Gegebenheit im Prozeß des Übergangs von dem Allgemeinen der Wiederholung völlig gleicher Glieder zur nächsthöheren Spezies, dem Allgemeinen bloßer Ähnlichkeit, zunächst totaler Ähnlichkeit, und dann weiter dem Allgemeinen partialer Ähnlichkeit (Gleichheit), das nicht lauter völlig Gleiche, bezw. total Ähnliche unter sich befaßt, sondern Gleiche (Ähnliche) in bezug auf die und die Momente.

Das Allgemeine bloßer Ähnlichkeit ist ein höherstufiges, da seine Umfangsglieder, selbst wenn es auch nur durch Deckung zweier Ähnlicher gebildet ist, immer schon als Allgemeine möglicher Wiederholung Gleicher gedacht werden können. Es ist also ein Art-Allgemeines, das schon zwei oder mehrere konkrete Allgemeinheiten unter sich hat; des weiteren kommen wir dann zu höheren Arten, Gattungen usw. Es sind unselbständige Allgemeinheiten, und das deshalb, weil sie aus der Vergleichung von Allgemeinen (zu unterst solchen der Wiederholung) entspringen. Allgemeinheiten lassen sich somit wie andere Gegenstände vergleichen, z. B. rot und blau; und es konstituiert sich in dieser synthetischen Aktivität eine Allgemeinheit höherer Stufe. Sie kommt in ihr zu ursprünglicher Selbstgegebenheit als eine Allgemeinheit, die unter sich als Einzelheiten Allgemeinheiten hat. So erwächst auf Grund gleicher Konkreta eine „konkrete" Art, aus konkreten Arten eine „konkrete" Gattung. Das soll natürlich nicht heißen, daß die „konkrete" Art usw. selbst ein Konkretum wäre. Wir nennen sie bloß „konkrete Art", um auf ihren Ursprung aus Konkretis hinzuweisen, da es auch Arten gibt, die unter sich unselbständige Allgemeinheiten haben, Allgemeine der Wieder-

holung abstrakter Momente, z. B. Arten von Gestalten usw. Im Gegensatz zu den konkreten höherstufigen Allgemeinheiten nennen wir diese abstrakt: abstrakte Gattungen und Arten.

Es braucht kaum betont zu werden, daß die empirischen Typen, diese zunächst sich aufdrängende Art der Allgemeinheit, beruhend auf der passiven Vorkonstitution typischer Bekanntheiten, meistens Allgemeine sind, die einer höheren Stufe, der Art- oder Gattungsallgemeinheit angehören; denn das niederste Allgemeine aus bloßer Wiederholung völlig Gleicher ist ja ein Grenzfall.

§ 85. Sachhaltige und formale Allgemeinheiten.

Ein anderer wichtiger Unterschied ist der zwischen sachhaltigen und formalen Allgemeinheiten. Um ihn zu verstehen, müssen wir uns an unsere Unterscheidung der Gegenständlichkeiten in logisch-syntaktisch formlose und in syntaktisch geformte, in Verstandesgegenständlichkeiten, erinnern. Je nachdem, welcher Art die zwecks Erfassung des Allgemeinen verglichenen Gegenstände sind, ergeben sich zwei grundverschiedene Arten der Allgemeinheit:

1. Die Synthesis der Deckung der Gleichen kann offenbar Gegenstände verknüpfen als Gegenstände schlichter Erfahrung, also Gegenstände, die noch keine syntaktische Formung erfahren haben. Sie gewinnen eine syntaktische Form nur aus dieser Synthesis der Deckung und der zugehörigen Abstraktion. So erwachsen rein sachhaltige und dabei konkrete Begriffe, die freilich keine Namen haben. Denn die sich sprachlich ausprägenden Begriffe wie Baum, Haus usw. bergen schon darüber hinaus mannigfaltige durch Urteilstätigkeit gewonnene Prädikate in sich. Es ist aber

doch von Wichtigkeit, den primitiven Grenzfall an den Anfang zu stellen. Es handelt sich dabei um konkrete Begriffe vor aller Explikation und syntaktischen Verknüpfung von Prädikaten.

2. Vergleichen wir dann aber syntaktische Gebilde, so treten bei ihnen neue Gleichheiten auf, und zwar:

a) solche, die zu den aus der passiven Erfahrung durch Explikation ausgelösten Gehalten gehören, die also auf sachlicher Gemeinsamkeit[1]) beruhen. Sie ergeben sachhaltige Allgemeinbegriffe;

b) Gleichheiten, die zu den aus spontaner Erzeugung entsprungenen syntaktischen Formen gehören, das heißt, die sich auf bloß formale Gemeinsamkeiten beziehen. Z. B. „Rot ist verschieden von Blau"; in dieser Aussage drücken sich neben den sachhaltigen Begriffen Rot und Blau in der Rede von Verschiedenheit und in der ganzen Form des Satzes, Subjektform, Prädikatform, Objektform auch reine Formen aus. Begriffe wie Gleichheit, Verschiedenheit, Einheit, Vielheit, Menge, Ganzes, Teil, Gegenstand, Eigenschaft — kurz alle sogenannten rein logischen Begriffe, und alle Begriffe, die sich in der Mannigfaltigkeit der Sachverhaltsformen und, sprachlich, der Aussageformen ausdrücken können und ausdrücken müssen, sind reine Formbegriffe, formale Allgemeinheiten, wenn wir nur alles Sachhaltige in den Sätzen unbestimmt sein lassen.

---

[1]) Zum Unterschied von sachlichen und formalen Gemeinsamkeiten vgl. oben § 62, S. 296 ff.

II. Kapitel

DIE GEWINNUNG DER REINEN ALLGEMEINHEITEN DURCH DIE METHODE DER WESENSERSCHAUUNG

§ 86. Zufälligkeit der empirischen Allgemeinheiten und apriorische Notwendigkeit.

Empirische Allgemeinheiten, so sagten wir, haben einen Umfang wirklicher und real möglicher Einzelheiten. Gewonnen zunächst auf Grund der Wiederholung gleicher und dann weiter bloß ähnlicher, in faktischer Erfahrung gegebener Gegenstände, beziehen sie sich nicht nur auf diesen begrenzten und sozusagen auszählbaren Umfang von wirklichen Einzelheiten, aus denen sie ursprünglich gewonnen wurden; sondern sie haben in der Regel einen Horizont, der präsumptiv vorweist auf weitere Erfahrung von Einzelheiten, die in freier Beliebigkeit bei Erschließung dieses präsumptiven Seinshorizontes gewonnen werden können. Wir können uns, wenn es sich um Realitäten der vorgegebenen unendlichen Welt handelt, eine beliebige Anzahl weiter gebbarer Einzelheiten denken, die diese empirische Allgemeinheit als reale Möglichkeit mit umgreift. Der Umfang ist dann ein unendlich offener, und doch ist die Einheit der empirisch gewonnenen Spezies und höheren Gattung eine „zufällige". Das heißt, ein zufällig gegebenes Einzelnes war der Ausgang der Begriffsbildung, und sie führte über die gleichfalls zufälligen Gleichheiten und Ähnlichkeiten — zufällig, weil das Ausgangsglied der Vergleichung ein zufälliges, in der faktischen Erfahrung gegebenes, war.

Der Gegenbegriff dieser Zufälligkeit ist die apriorische Notwendigkeit. Es wird zu zeigen sein, wie gegenüber jenen empirischen Begriffen reine Begriffe zu bilden sind, deren Bildung also nicht von der Zufäl-

ligkeit des faktisch gegebenen Ausgangsgliedes und seiner empirischen Horizonte abhängig ist, und die einen offenen Umfang nicht gleichsam bloß im Nachhinein umgreifen, sondern eben vorweg: a priori. Dieses Umgreifen im vorweg bedeutet, daß sie imstande sein müssen, allen empirischen Einzelheiten Regeln vorzuschreiben. Bei den empirischen Begriffen besagte die Unendlichkeit des Umfangs nur, daß ich mir eine beliebige Anzahl gleicher Einzelheiten denken kann, ohne daß aber wirklich evident war, ob nicht vielleicht im Fortschreiten wirklicher Erfahrung dieses präsumptiv angesetzte „immer wieder" Durchstreichung erfahren könnte, ob nicht das Fortlaufenkönnen faktisch einmal eine Grenze erreiche. Bei den reinen Begriffen dagegen ist diese Unendlichkeit des faktischen Fortlaufenkönnens evident gegeben, eben weil sie vor aller Erfahrung ihrem weiteren Verlauf Regeln vorzeichnen und damit ein Umschlagen, ein Durchstreichen ausschließen. Diese Idee der apriorischen Allgemeinheit und Notwendigkeit wird im Verlauf unserer Darstellung noch deutlicher werden.

§ 87. Die Methode der Wesenserschauung.

a) Freie Variation als Grundlage der Wesenserschauung.

Aus dem Gesagten ist bereits klar geworden, daß zur Gewinnung der reinen Begriffe oder Wesensbegriffe empirische Vergleichung nicht genügen kann, sondern daß durch besondere Vorkehrungen das im empirisch Gegebenen zunächst sich abhebende Allgemeine vor allem von seinem Charakter der Zufälligkeit befreit werden muß. Versuchen wir, von dieser Leistung einen ersten Begriff zu bekommen. Sie beruht auf der Abwandlung einer erfahrenen oder phantasierten Gegenständlichkeit zum beliebigen Exempel, das zugleich den Charakter des leitenden „Vorbildes" erhält, des Aus-

gangsgliedes für die Erzeugung einer offen endlosen Mannigfaltigkeit von Varianten, also auf einer *Variation*. M. a. W. wir lassen uns vom Faktum als Vorbild für seine Umgestaltung in reiner Phantasie leiten. Es sollen dabei immer neue ähnliche Bilder als Nachbilder, als Phantasiebilder gewonnen werden, die sämtlich konkrete Ähnlichkeiten des Urbildes sind. Wir erzeugen so frei willkürlich Varianten, deren jede ebenso wie der ganze Prozeß der Variation selbst im subjektiven Erlebnismodus des „beliebig" auftritt. Es zeigt sich dann, daß durch diese Mannigfaltigkeit von Nachgestaltungen eine Einheit hindurchgeht, daß bei solchen freien Variationen eines Urbildes, z. B. eines Dinges, in Notwendigkeit eine *Invariante* erhalten bleibt als die *notwendige allgemeine Form*, ohne die ein derartiges wie dieses Ding, als Exempel seiner Art, überhaupt undenkbar wäre. Sie hebt sich in der Übung willkürlicher Variation, und während uns das Differierende der Varianten gleichgültig ist, als ein absolut identischer Gehalt, ein invariables Was heraus, nach dem hin sich alle Varianten decken: ein *allgemeines Wesen*. Auf dieses können wir den Blick richten als auf das notwendig Invariable, das aller im Modus des „beliebig" geübten und wie immer fortzuführenden Variation, soll sie Variation von demselben Urbild sein, ihre Grenzen vorschreibt. Es stellt sich heraus als das, ohne was ein Gegenstand dieser Art nicht gedacht werden kann, d. h. ohne was er nicht anschaulich als ein solcher phantasiert werden kann. Dieses allgemeine Wesen ist das Eidos, die ἰδέα im platonischen Sinne, aber rein gefaßt und frei von allen metaphysischen Interpretationen, also genau so genommen, wie es in der auf solchem Wege entspringenden Ideenschau uns unmittelbar intuitiv zur Gegebenheit kommt. Als Ausgang war dabei gedacht eine Erfahrungsgegebenheit. Offenbar kann dazu ebensogut eine bloße Phantasie dienen,

bezw. das in ihr gegenständlich-anschaulich Vorschwebende.

Z. B. verfahren wir so im Ausgang von einem Ton, mögen wir ihn nun wirklich hören oder als Ton „in der Phantasie" vorschweben haben, so gewinnen wir das im Wandel „beliebiger" Varianten erfaßte Eidos Ton als das hier notwendig Gemeinsame. Nehmen wir nun ein anderes Tonphänomen als Ausgang, als beliebig Variiertes, so erfassen wir an dem neuen „Exempel" nicht ein anderes Eidos Ton, sondern im Aneinanderhalten des neuen und des früheren sehen wir, daß es dasselbe ist, daß die beiderseitigen Varianten und Variationen sich zu einer einzigen Variation zusammenschließen, und daß die Varianten da und dort in gleicher Weise beliebige Vereinzelungen des einen Eidos sind. Und selbst das ist evident, daß wir, fortschreitend von einer Variation zu einer neuen, diesem Fortschreiten und Bilden neuer Variationsmannigfaltigkeiten selbst wieder den Charakter eines beliebigen geben können, und daß in solchem Fortschreiten in Form der Beliebigkeit sich „immer wieder" dasselbe Eidos ergeben muß: dasselbe allgemeine Wesen „Ton überhaupt".

b) Die Beliebigkeitsgestalt des Prozesses der Variantenbildung.

Daß das Eidos auf eine frei beliebig weiter erzeugbare Mannigfaltigkeit zur Deckung gelangender Varianten bezogen ist, auf eine offene Endlosigkeit, das besagt nicht, daß ein wirkliches Fortgehen in die Unendlichkeit erforderlich wäre, eine wirkliche Erzeugung aller Varianten — als ob wir nur dann gewiß sein könnten, daß das nachher zur Erfassung kommende Eidos wirklich allen Möglichkeiten gemäß sei. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Variation als Prozeß der Variantenbildung selbst eine Beliebigkeits-

gestalt habe, daß der Prozeß im Bewußtsein beliebiger Fortbildung von Varianten vollzogen sei. Dann haben wir, auch wenn wir abbrechen, doch nicht die faktische Mannigfaltigkeit von anschaulichen, einzelnen und ineinander übergeführten Varianten gemeint als diese faktische Reihe von irgendwie sich darbietenden und willkürlich herangezogenen, oder von vornherein fiktiv erzeugten Gegenständen; sondern wie alles Einzelne den Charakter des exemplarischen Beliebens hat, so gehört auch zur Variationsmannigfaltigkeit immerzu ein Belieben: es ist gleichgültig, was immer noch sich ihr beigesellen möge, gleichgültig, was ich im Bewußtsein des „ich könnte so weitergehen" noch in den Griff bekäme. Zu jeder Variationsmannigfaltigkeit gehört wesentlich dieses merkwürdige und so überaus wichtige Bewußtsein des „und so weiter nach Belieben". Dadurch allein ist gegeben, was wir eine „offen unendliche" Mannigfaltigkeit nennen; evidenterweise ist sie dieselbe, ob wir langehin erzeugend oder beliebig Passendes heranziehend fortschreiten, also die Reihe wirklicher Anschauungen erweitern, oder ob wir früher schon abbrechen.

c) Das Im-Griff-behalten der ganzen Variationsmannigfaltigkeit als Grundlage der Wesenserschauung.

Auf diese Mannigfaltigkeit (bezw. auf das Fundament des sich konstituierenden offenen Prozesses der Variation mit den wirklich in die Anschauung tretenden Varianten) gründet sich als eine höhere Stufe die eigentliche Erschauung des Allgemeinen als Eidos. Voran liegt der Übergang vom Ausgangsexempel, das die Leitung gibt und das wir Vorbild nannten, zu immer neuen Nachbildern, mögen wir sie der ziellosen Gunst der Assoziation und Einfällen passiver Phantasie verdanken und sie uns nur willkürlich als Exempel zueignen, oder mögen wir sie durch pure eigene Aktivität phantasiemäßigen Umfingierens aus

unserem ursprünglichen Vorbild gewonnen haben. Bei diesem Übergang von Nachbild zu Nachbild, von Ähnlichem zu Ähnlichem kommen alle die beliebigen Einzelheiten in der Folge ihres Auftretens zu überschiebender Deckung und treten rein passiv in eine synthetische Einheit, in der sie alle als Abwandlungen voneinander erscheinen, und dann weiter als beliebige Folgen von Einzelheiten, in denen sich dasselbe Allgemeine als Eidos vereinzelt. Erst in dieser fortlaufenden Deckung kongruiert ein Selbiges, das nun rein für sich herausgeschaut werden kann. Das heißt, es ist als solches passiv vorkonstituiert, und die Erschauung des Eidos beruht in der aktiven schauenden Erfassung des so Vorkonstituierten — genau wie bei jeder Konstitution von Verstandesgegenständlichkeiten und spezieller von Allgemeingegenständlichkeiten.

Voraussetzung dafür ist natürlich, daß die Mannigfaltigkeit als solche, als Vielheit bewußt ist und nie ganz aus dem Griff gelassen wird. Sonst gewinnen wir nicht das Eidos als ideal Identisches, das nur ist als ἓν ἐπί πολλῶν. Beschäftigen wir uns z. B. mit dem Umfingieren eines Dinges oder einer Figur in beliebige neue Figuren, so haben wir immer Neues und immer nur Eines: das Letztfingierte. Nur wenn wir die früheren Fikta im Griff behalten, als eine Mannigfaltigkeit im offenen Prozeß, und nur wenn wir auf das Kongruieren und das rein Identische hinschauen, gewinnen wir das Eidos. Die überschiebende Deckung brauchen wir freilich nicht eigens aktiv zu vollziehen, da sie bei dem Nacheinanderdurchlaufen und Im-Griff-behalten der Durchlaufenen von selbst rein passiv eintritt.

d) Das Verhältnis der Wesenserschauung zur Erfahrung von Individuellem. Der Irrtum der Abstraktionslehre.

Das Eigentümliche der Wesenserschauung auf Grund der Variation wird noch deutlicher werden,

wenn wir sie mit der schauenden Erfahrung individueller Gegenstände kontrastieren. Gegenüber der spezifischen Freiheit in der Variation besteht in jeder Erfahrung von Individuellem eine ganz bestimmte Bindung. Das heißt, wenn wir auf Grund passiver Vorgegebenheit ein Individuelles rezeptiv erfahren, ihm uns erfassend zuwenden, es als seiend hinnehmen, stellen wir uns damit sozusagen auf den Boden dieser Apperzeption. Durch sie sind Horizonte vorgezeichnet für weitere mögliche Erfahrungen auf diesem mit dem ersten Schritt vorgegebenen Boden. Alles, was wir weiter erfahren, muß in einen Zusammenhang der Einstimmigkeit zu bringen sein, wenn es als Gegenstand für uns gelten soll; andernfalls erhält es den Nichtigkeitsstrich, wird nicht als Wirklichkeit rezeptiv hingenommen: auf dem Boden einer Einheit der Erfahrung, wie er mit jedem einzelnen Gegenstand der Erfahrung bereits vorgezeichnet ist, muß Einstimmigkeit herrschen und ist jeder Widerstreit ausgeschlossen, bezw. er führt zur Durchstreichung. Alles Erfahren im prägnanten Sinne, welcher Aktivität, zumindest der untersten Stufe, in sich schließt, heißt also „sich auf den Boden der Erfahrung stellen".

Das Gleiche gilt für Phantasien, sofern wir in einem Zusammenhang phantasieren und sich die einzelnen Phantasien zur Einheit einer Phantasie zusammenschließen sollen. Hier wiederholt sich alles für wirkliche Erfahrung Gesagte im Modus des Quasi. Wir haben eine Quasi-Welt als einheitliche Phantasiewelt. Sie ist der „Boden", auf den wir uns im Zuge eines einheitlichen Phantasierens stellen können — nur mit dem Unterschied, daß es unserem freien Belieben anheimgestellt ist, wie weit wir solche Einheit reichen lassen wollen; wir können eine solche Welt beliebig erweitern, während der Einheit einer wirk-

lichen Welt durch die Vorgegebenheiten feste Grenzen gesetzt sind.[1])

Im Gegensatz zu dieser Gebundenheit der Erfahrung von Individuellem wird uns die spezifische Freiheit in der Erschauung der Wesen verständlich: wir sind im freien Erzeugen der Variationsmannigfaltigkeit, im Fortschreiten von Variante zu Variante nicht in gleicher Weise durch die Bedingungen der Einstimmigkeit gebunden, wie im Fortschreiten der Erfahrung von einem individuellen Gegenstand zum anderen auf dem Boden der Einheit der Erfahrung. Stellen wir uns etwa ein individuelles Haus vor, das jetzt gelb gefärbt ist, so können wir uns ebensogut denken, es könnte blau gefärbt sein, oder es könnte statt des Ziegeldaches ein Schieferdach haben, oder statt dieser Gestalt eine andere. Das Haus ist eines, das möglicherweise statt irgendwelcher ihm in einheitlicher Vorstellung zukommender Bestimmungen ebensogut andere, mit ihnen unverträgliche haben könnte. Es, dasselbe, ist denkbar als *a* und als *non-a*, aber natürlich, wenn als *a*, dann nicht zugleich als *non-a*. Es kann nicht beides in eins, beides zugleich sein, es kann nicht zugleich wirklich sein mit jedem von beiden, aber es kann statt *a* in jedem Moment *non-a* sein. Es ist also ein Identisches gedacht, an dem entgegengesetzte Bestimmungen getauscht werden können. „Anschaulich" im Vollzug dieser Evidenz ist zwar die Existenz des Gegenstandes gebunden an den Besitz des einen oder aber des anderen der gegensätzlichen Prädikate und an die Forderung des Ausschlusses ihres Zusammen; aber ein identisches Substrat der einstimmigen Merkmale liegt evidenterweise vor, nur daß seine schlichte Thesis nicht möglich ist, sondern nur die modifizierte Thesis: wenn

[1]) Zu all dem vgl. die ausführlicheren Erörterungen oben § 40, S. 200 ff.

dieses Identische als *a* bestimmt existiert, so gehört ihm das *a'* in der durchstrichenen Form *non-a* zu, und umgekehrt. Das identische Substrat ist freilich nicht ein Individuum schlechthin. Das Umschlagen ist Umschlagen eines Individuums in ein mit ihm in der Koexistenz unverträgliches zweites Individuum. Ein Individuum schlechthin ist ein existierendes (oder möglicherweise existierendes). Was aber als Einheit im Widerstreit erschaut wird, ist kein Individuum, sondern eine konkrete Zwittereinheit sich wechselseitig aufhebender, sich koexistenzial ausschließender Individuen: ein eigenes Bewußtsein mit einem eigenen konkreten Inhalt, dessen Korrelat konkrete Einheit im Widerstreit, in der Unverträglichkeit heißt. Diese merkwürdige Zwittereinheit liegt der Wesenserschauung zugrunde.

Die alte Abstraktionslehre, die besagt, daß das Allgemeine sich nur auf dem Grunde individuell einzelner Anschauungen durch Abstraktion konstituieren kann, ist also teils unklar, teils unrichtig. Z. B. wenn ich den Allgemeinbegriff Baum auf Grund von Anschauungen individuell einzelner Bäume bilde — und zwar gedacht als reinen Begriff — so ist der Baum, der mir da vorschwebt, gar nicht als individuell bestimmter Baum gesetzt; vielmehr stelle ich ihn so vor, daß er derselbe ist in Wahrnehmung und frei beweglicher Phantasie, daß er nicht als existierend gesetzt oder auch in Frage gestellt ist, und daß er gar nicht als ein Individuum festgehalten ist. Das Einzelne, das der Wesenserschauung zugrunde liegt, ist nicht im eigentlichen Sinne ein geschautes Individuum als solches. Die merkwürdige Einheit, die hier zugrunde liegt, ist vielmehr ein „Individuum" im Wechsel der „außerwesentlichen" konstitutiven Momente (der außerhalb der identisch zu erfassenden Wesensmomente als Ergänzungsmomente auftretenden).

e) Kongruenz und Differenz in der überschiebenden Deckung der Variationsmannigfaltigkeiten.

In dem Gesagten liegt schon: mit der Kongruenz in der Deckung der Variationsmannigfaltigkeiten ist nach der anderen Seite verbunden mancherlei Differenz. Wenn wir z. B. von einer gegebenen roten Farbe zu einer Folge beliebiger anderer roter Farben übergehen — mögen wir sie wirklich sehen oder als Farben „in der Phantasie" vorschweben haben — so gewinnen wir das im Wandel der „beliebigen" Varianten kongruierende Eidos Rot als das notwendig Gemeinsame, während die verschiedenen Ausdehnungen in der Dekkung, statt zu kongruieren, vielmehr sich streitend abheben.

Die Idee der Differenz ist also nur zu verstehen in ihrer Verflechtung mit der des identisch Gemeinsamen als Eidos. Differenz ist dasjenige, was in der Überschiebung der Mannigfaltigkeiten nicht zur Einheit der dabei hervortretenden Kongruenz zu bringen ist, was also dabei nicht ein Eidos sichtbar macht. Es kommt nicht zur Einigkeit der Kongruenz, besagt: es streitet als Differierendes in der Überschiebung miteinander. Z. B. eine Farbe ist identisch, jedoch sie ist einmal Farbe dieser, das andere Mal jener Ausbreitung und Gestalt. In der Überschiebung streitet eines mit dem anderen, und sie verdrängen sich gegenseitig.

Andererseits aber ist es klar, daß nichts in Widerstreit treten kann, was nichts Gemeinsames hat. Nicht nur, daß hier schon die identische Farbe vorausgesetzt ist, vielmehr wenn das eine Farbige rund, das andere eckig ist, so könnten sie doch nicht in Widerstreit treten, wenn nicht beides ausgedehnte Figuren wären. Also weist jede Differenz in der Überschiebung mit anderen als mit ihr streitenden Differen-

zen auf ein neues herauszuschauendes Allgemeines, hier Gestalt, hin, als Allgemeines der jeweils zur Einheit des Widerstreites gekommenen übereinanderliegenden Differenzen. Für die Lehre vom Stufenbau der Ideen bis hinauf zu den obersten Regionen wird das von großer Wichtigkeit sein.

Überblicken wir zusammenfassend die drei Hauptschritte, die zum Prozeß der Ideation gehören:

1. erzeugendes Durchlaufen der Mannigfaltigkeit der Variationen;

2. einheitliche Verknüpfung in fortwährender Deckung;

3. herausschauende aktive Identifizierung des Kongruierenden gegenüber den Differenzen.

f) Variation und Veränderung.

Noch eines bedarf der Klärung. Wir sprechen von Variation und von Varianten, nicht von Veränderung und Veränderungsphasen. In der Tat sind beiderlei Begriffe trotz einigen Zusammenhangs wesentlich unterschieden.

Eine Veränderung ist immer Veränderung eines Realen, ganz allgemein gefaßt als eines zeitlich Seienden, eines Dauernden, durch eine Dauer hindurch Währenden. Jedes Reale ist veränderlich und ist nur in der Veränderung oder Unveränderung. Unveränderung ist nur ein Grenzfall der Veränderung. Veränderung besagt stetiges Anderssein, bezw. Anderswerden, und doch Dasselbe, individuell Dasselbe sein im stetigen Anderswerden: die Veränderung einer Farbe, ihr Verblassen usw., ist dafür ein Beispiel. Ein Reales verändert sich als dieses individuelle Reale, es wandelt seinen Zustand, behält aber seine individuelle Identität im Wandel dieses Zustandes. Unveränderung hingegen heißt: Dasselbe sein

in der Dauer, aber dabei sich stetig gleich bleiben in jeder Phase der Dauer. Bei der Veränderung ist das Sein in der Dauer durch ihre Phasen hindurch ein Anderssein oder Anderswerden in jeder neuen Phase, d. h., zwar individuell Dasselbe bleiben, aber zugleich sich nicht gleich bleiben.

In der Blickstellung auf die Phasen der Dauer des Realen und auf das, was diese Phasen besetzt, haben wir eine Mannigfaltigkeit der Darstellungen Desselben: Dasselbe jetzt, Dasselbe dann usw. und je nachdem von Phase zu Phase Dasselbe als Gleiches oder Ungleiches. Aber in der geänderten Blickstellung auf das eine Dauernde, das sich in den Phasen darstellt, zeitlich „abschattet“ als Dasselbe, erfahren wir die Einheit, das Identische, das sich verändert oder nicht verändert, das durch den Fluß der Darstellungsmannigfaltigkeiten hindurch währt, fortdauert. Diese Einheit ist nicht etwa das Allgemeine der einzelnen Zeitphasen, wie diese nicht Varianten sind. Sie ist ja gerade das eine Individuum, das dauert und dauernd sich verändert oder sich gleich bleibt. Bei aller Veränderung bleibt das Individuum identisch dasselbe. Hingegen beruht die Variation eben darauf, daß wir die Identität des Individuellen fallen lassen und es umfingieren in anderes mögliches Individuelles.

Andererseits gehört es zur Veränderung eines Individuellen, daß ihre Phasen auch (obschon in geänderter Blickstellung) als Varianten behandelt werden können. Dann tritt hervor, daß keine Veränderung möglich ist, in der nicht alle Veränderungsphasen gattungsmäßig zusammengehören. Eine Farbe kann sich nur wieder in eine Farbe ändern und nicht etwa in einen Ton. Jede mögliche Veränderung vollzieht sich, wie daraus zu ersehen ist, innerhalb einer obersten Gattung, die sie nie überschreiten kann.

§ 88. Der Sinn der Rede von der „Erschauung" der Allgemeinheiten.

Wir sprechen von einer Wesens-„erschauung" und überhaupt von der Erschauung der Allgemeinheiten. Diese Rede bedarf noch der Rechtfertigung. Wir gebrauchen den Ausdruck Erschauen hier in dem ganz weiten Sinn, der nichts anderes besagt als Selbsterfahren, selbst gesehene Sachen haben und auf Grund dieses Selbst-sehens die Ähnlichkeit vor Augen haben, daraufhin jene geistige Überschiebung vollziehen, in der das Gemeinsame, das Rot, die Figur etc. „selbst" hervortritt, und das heißt, zur schauenden Erfassung kommt. Es handelt sich dabei natürlich nicht um ein sinnliches Sehen. Das allgemeine Rot kann man nicht sehen, wie man ein individuelles, einzelnes Rot sieht; aber die Erweiterung der Rede vom Sehen, die nicht umsonst im allgemeinen Sprachgebrauch üblich ist, ist unvermeidlich. Es kommt darin zum Ausdruck, daß ein Gemeinsames und Allgemeines beliebig vieler einzeln gesehener Exemplare uns ganz analog direkt und als es selbst zu eigen wird wie ein individuell Einzelnes im sinnlichen Wahrnehmen, aber freilich in jenem komplizierteren Erschauen der aktiv vergleichenden Überschiebung der Kongruenz. Das gilt für jederlei schauendes Erfassen von Gemeinsamkeiten und Allgemeinheiten, nur daß da, wo ein reines Eidos als ein Apriori erschaut werden soll, diese Erschauung ihre besondere methodische Gestalt hat — eben die beschriebene, in der Variation hervorgerufene Gleichgültigkeit gegen die Wirklichkeit, wodurch das als Wirklichkeit Dastehende den Charakter des beliebigen Exempels, des gleichgültigen Ausgangsgliedes einer Variationsreihe erhält.

§ 89. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ausschaltung aller Seinssetzungen zwecks Gewinnung der reinen Allgemeinheit.

Man könnte nun meinen, unsere Beschreibung der Wesenserschauung mache sich ihre Aufgabe zu schwer und operiere überflüssigerweise mit den als angeblich fundamental betonten Variationsmannigfaltigkeiten und den daran so eigentümlich beteiligten Funktionen der Phantasie. Es genüge doch zu sagen, ein beliebiges Rot hier und ein Rot dort, eine beliebige vorgegebene Vielheit von roten Gegenständen der Erfahrung oder sonstigen Vorstellung liefere die Möglichkeit zur Erschauung des Eidos Rot. Was nur zu beschreiben sei, das sei das Durchlaufen in überschiebender Deckung und das Herausschauen des Allgemeinen. Indessen hier ist wohl zu beachten, daß das „beliebig" in solchen Reden nicht bloße Rede sein oder ein nebensächliches Verhalten unsererseits bedeuten darf, sondern daß es zum Grundcharakter des Aktus der Ideenschau selbst gehört.

Ist aber in solchen Reden gar die Meinung die, daß eine bestimmte Vielheit ähnlicher Gegenstände zureiche, durch vergleichende Deckung das Allgemeine zu gewinnen, so ist noch einmal zu betonen: wir gewinnen für dieses Rot hier und jenes Rot dort wohl ein beiderseits Identisches und Allgemeines, aber nur als Gemeinsames eben dieses und jenes Rot. Wir gewinnen nicht das reine Rot überhaupt als Eidos. Freilich können wir, ein drittes Rot oder mehrere, sich wann immer darbietende Rot heranziehend, erkennen, daß das Allgemeine der zwei identisch dasselbe ist wie das Allgemeine der vielen. Aber wir gewinnen so immer nur Gemeinsamkeiten und Allgemeinheiten in bezug auf empirische Umfänge; die Möglichkeit des Fortgangs in infinitum ist damit noch nicht einsichtig gegeben. Sowie wir jedoch sagen,

jedes beliebige und neu heranzuziehende Gleiche muß dasselbe ergeben, und abermals sagen: das Eidos Rot ist Eines gegenüber der Unendlichkeit möglicher Einzelheiten, die diesem und irgendeinem damit zu deckenden Rot zugehören, brauchen wir schon eine unendliche Variation in unserem Sinne als Untergrund. Sie liefert uns das, was zum Eidos als untrennbares Korrelat gehört, den sogenannten Umfang des Eidos, des „rein begrifflichen Wesens", als die Unendlichkeit von möglichen Einzelheiten, die darunter fallen, die seine „Vereinzelungen" sind und zu ihm, platonisch gesprochen, im Verhältnis der Teilhabe stehen: jedes erdenkliche Einzelne überhaupt ist bezogen auf das Wesen, hat an ihm und seinen Wesensmomenten Teil. Wie dem reinen Allgemeinen korrelativ als Umfang die Allheit der darunter fallenden Einzelheiten entspricht, werden wir sogleich erörtern.

Zuvor ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die gänzlich freie Variation nicht genügt, das Allgemeine wirklich als reines zu gewinnen. Selbst das durch Variation gewonnene Allgemeine muß noch nicht im eigentlichen Sinne rein, frei von aller Wirklichkeitssetzung sein. Wenngleich durch die Variation schon die Beziehung auf das zufällige, wirklich existierende Ausgangsexempel ausgeschaltet ist, so kann dem Allgemeinen doch noch eine Beziehung auf Wirklichkeit anhaften, und zwar in folgender Weise: Für ein reines Eidos ist die faktische Wirklichkeit der in Variation versetzten Einzelfälle völlig irrelevant. Und das muß wortwörtlich genommen werden. Die Wirklichkeiten müssen behandelt werden als Möglichkeiten unter anderen Möglichkeiten, und zwar als beliebigen Phantasiemöglichkeiten. Das geschieht nur dann, wenn jede Bindung an vorgegebene Wirklichkeit in der Tat aufs Sorgsamste ausgeschlossen ist. Variieren wir frei, aber im geheimen daran festhaltend, daß es z. B. beliebige

Töne *in der Welt* sein sollen, von Menschen auf der Erde zu hörende oder gehörte Töne, dann haben wir zwar ein Wesensallgemeines als Eidos, aber *auf unsere tatsächliche Welt bezogen* und an diese universale Tatsache gebunden. Das ist eine geheime, nämlich aus begreiflichen Gründen uns selbst unmerkliche Bindung.

In der natürlichen Entwicklung der universalen, sich allzeit vereinheitlichenden Erfahrung ist uns die erfahrene Welt als universaler verharrender Seinsgrund zuteil geworden und als universales Feld aller unserer Tätigkeiten. In der festesten und universalsten aller unserer Gewohnheiten gilt uns die Welt und bleibt sie, welchen Interessen immer wir nachgehen, für uns in aktueller Geltung; wie alle Interessen sind auch die der eidetischen Erkenntnis auf sie bezogen. Bei jedem Phantasiespiel, wie wir es schon in Gang gesetzt dachten mit dem Ansatz beliebiger möglicher, unter einen empirisch gewonnenen Begriff fallender Einzelheiten, und so auch bei jeder Phantasievariation mit der Intention auf eine Ideenschau ist die Welt mitgesetzt; jedes Faktum und jedes Eidos bleibt auf die tatsächliche Welt bezogen, der Welt zugehörig. Begreiflicherweise merken wir in der natürlichen Einstellung nicht diese gerade vermöge ihrer Universalität verborgene Weltsetzung und Seinsbindung.

Nur wenn wir uns dieser Bindung bewußt werden, sie *bewußt außer Spiel setzen* und somit auch den weitesten Umgebungshorizont der Varianten von aller Bindung, aller Erfahrungsgeltung befreien, schaffen wir vollkommene Reinheit. Wir stehen dann sozusagen in einer puren Phantasiewelt, einer *Welt absolut reiner Möglichkeit*. Jede solche Möglichkeit kann nun Zentralglied für mögliche reine Variationen im Modus der Beliebigkeit sein. Von jeder aus ergibt sich ein absolut reines Eidos, von jeder anderen aus aber nur dann,

wenn die Variationsreihen der einen und der anderen sich zu einer in beschriebener Weise verknüpfen. So ergibt sich für Farben und Töne ein verschiedenes Eidos, sie sind andersartig, und zwar hinsichtlich des in ihnen rein Angeschauten.

Ein reines Eidos, eine Wesensallgemeinheit ist z. B. die Artung Rot oder die Gattung Farbe; aber nur wenn sie gefaßt sind als reine Allgemeinheiten, also frei von aller Voraussetzung irgendwelchen tatsächlichen Daseins, irgendeines faktischen Rot, bezw. irgend einer farbigen tatsächlichen Wirklichkeit. Das ist auch der Sinn der geometrischen Aussagen; z. B. wenn wir den Kreis als eine Art von Kegelschnitt bezeichnen, bezw. eidetisch einsichtig erfassen, so ist dabei nicht die Rede von einer wirklichen Fläche als einer solchen der faktischen Naturwirklichkeit. Demgemäß ist ein rein eidetisches Überhaupt-urteilen, wie das geometrische oder das über ideal mögliche Farben, Töne u. dgl., in seiner Allgemeinheit an keine vorausgesetzte Wirklichkeit gebunden. In der Geometrie ist die Rede von erdenklichen Figuren, in der eidetischen Farbenlehre von erdenklichen Farben, die den Umfang rein erschauter Allgemeinheiten bilden.

Mit derart ursprünglich geschöpften Begriffen operiert auch die ganze Mathematik, erzeugt sie ihre unmittelbaren Wesensgesetze (Axiome) als „notwendige und im strengen Sinn allgemeine" Wahrheiten, „von denen gar keine Ausnahme als möglich verstattet ist" (Kant). Sie erschaut sie ja als generelle Wesensverhalte, die in absoluter Identität für alle erdenklichen Vereinzelungen ihrer reinen Begriffe — für jene fest abgeschlossenen Variationsmannigfaltigkeiten oder apriorischen Umfänge — erzeugbar und als das evident erkennbar sind. Aus ihnen erzeugt sie weiter in deduktiver Intuition (apriorischer „Evidenz" notwendiger Folge) ihre Theorien und abgeleiteten „Lehrsätze", wieder als ideale

Identitäten in beliebiger Wiederholung der Erzeugung einsehbar.

§ 90. Reine Allgemeinheit und apriorische Notwendigkeit.[1])

Wenden wir uns nun den oben schon berührten Problemen des Umfangs der reinen Allgemeinheiten und den damit eng verknüpften Problemen des Verhältnisses von reiner Möglichkeit und empirisch-faktischer Wirklichkeit zu.

Gemäß ihrem methodischen Ursprung aus freier Variation und konsequenter Ausschaltung aller Setzungen wirklichen Seins kann die reine Allgemeinheit natürlich keinen Umfang von Tatsachen, von empirischen Wirklichkeiten haben, die sie binden, sondern nur einen Umfang von reinen Möglichkeiten. Andererseits ist die eidetische Allgemeinheit jederzeit zu vorkommenden Wirklichkeiten in Beziehung zu setzen. Jede wirklich vorkommende Farbe ist ja zugleich eine im reinen Sinne mögliche: jede läßt sich als Exempel ansehen und in eine Variante verwandeln. So können wir alle Wirklichkeit hinaufheben in reine Möglichkeit, in das Reich des freien Beliebens. Dann zeigt sich aber, daß auch das freie Belieben seine eigenartige Gebundenheit hat. Was in phantasiemäßigem Belieben (mag es auch zusammenhangslos sein und nicht zur Einsicht einer erdenklichen Realität phantasiemäßig zusammenstimmen) sich ineinander variieren läßt, trägt eine notwendige Struktur in sich, ein Eidos, und damit Gesetze der Notwendigkeit, die bestimmen, was einem Gegenstand notwendig zukommen muß, wenn er ein Gegenstand dieser Art soll sein können. Diese Notwendigkeit gilt dann mit für alles Faktische:

[1]) Vgl. dazu auch Ideen, S. 15 f.

wir können sehen, daß alles, was zum reinen Eidos Farbe untrennbar gehört, z. B. das Moment der Helligkeit, auch zu jeder faktischen Farbe gehören muß.

Die allgemeinen Wahrheiten, in denen wir bloß auseinanderlegen, was zu reinen Wesensallgemeinheiten gehört, gehen allen Fragen nach den Tatsachen und ihren tatsächlichen Wahrheiten vorher. Daher heißen die Wesenswahrheiten *apriorische*, das heißt *aller Tatsächlichkeit*, allen Feststellungen aus Erfahrung *vorangehend in ihrer Gültigkeit*. Jede durch Erfahrung gegebene und durch Erfahrungsdenken beurteilte Wirklichkeit steht, was die Rechtmäßigkeit solcher Urteile anbelangt, unter der unbedingten Norm, daß sie allem voran den apriorischen „Bedingungen möglicher Erfahrung“ und möglichen Erfahrungsdenkens entsprechen muß: das ist, den Bedingungen ihrer reinen Möglichkeit, ihrer Vorstellbarkeit und Setzbarkeit als Gegenständlichkeit eines einstimmig identischen Sinnes.

Solche apriorischen Bedingungen spricht für die Natur (die Wirklichkeit physischer Erfahrung) die Mathematik der Natur mit allen ihren Sätzen aus. Sie spricht sie „a priori“ aus, d. i. ohne je von „der“ Natur als Faktum zu handeln. Die Beziehung auf Fakta ist Sache der a priori jederzeit möglichen und in dieser Möglichkeit evident verständlichen *Anwendung*. Und nun können wir allgemein sagen: *Wirklichkeiten nach den Gesetzen ihrer reinen Möglichkeit beurteilen*, oder sie nach „*Wesensgesetzen*“, nach apriorischen Gesetzen beurteilen, *ist eine universale, auf jederlei Wirklichkeit zu beziehende und durchaus notwendige Aufgabe*. Was am Beispiel des mathematischen Denkens und der mathematischen Naturwissenschaft leicht klarzumachen ist, gilt ganz allgemein *für jederlei Gegenstandssphäre*. Zu jeder gehört ein mögliches apriorisches

Denken, danach eine apriorische Wissenschaft und die gleiche Anwendungsfunktion dieser Wissenschaft — wofern wir eben überall dem Apriori denselben nüchternen und allein bedeutsamen Sinn geben. Es besteht nicht der leiseste Grund, die Methodik des apriorischen Denkens, wie wir sie in den allgemeinen Wesenszügen an dem mathematischen Denken aufgewiesen haben, etwa als eine ausschließliche Eigenschaft des mathematischen Gebietes anzusehen.[1]) Ja die Annahme einer solchen Beschränkung wäre angesichts des allgemeinen Wesensverhältnisses von Wirklichkeit und Möglichkeit, von Erfahrung und reiner Phantasie geradezu widersinnig. Von jeder konkreten Wirklichkeit und jedem an ihr wirklich erfahrenen und erfahrbaren Einzelzuge steht der Weg in das Reich idealer oder reiner Möglichkeit und damit in das des apriorischen Denkens offen. Und dem Allgemeinsten nach ist die Methode der Gestaltung wie der einzelnen reinen Möglichkeiten, so der unendlichen „Umfänge“ solcher, in variierender Umwandlung ineinander übergehender Möglichkeiten überall dieselbe, und dann natürlich auch die ursprünglich intuitive Bildung von zugehörigen reinen Wesensallgemeinheiten, von „Ideen“ (Wesen, reinen Begriffen) und Wesensgesetzen.

---

[1]) Dabei ist freilich zu betonen, daß sich die Methode des mathematischen Wesensdenkens, als Methode der Idealisierung, von der auf andere Gebiete von fließender, nicht exakt erfaßbarer Typik bezüglichen Wesensanschauung in wichtigen Punkten unterscheidet, so daß diese Analogie nur dem Allerallgemeinsten nach gilt. Zu diesem Unterschied vgl. jetzt auch E. Husserl, *Die Krisis usw.*, *Philosophia*, Bd. I, insbes. S. 98 ff. und 124 ff.

§ 91. Der Umfang der reinen Allgemeinheiten.

a) Die Allheit des reinen Begriffsumfangs bietet keine individuelle Differenzierung.

Reine Allgemeinheiten haben einen Umfang von reinen Möglichkeiten; andererseits haben sie auch Beziehung auf empirische Wirklichkeit, sofern sie jedem Wirklichen „Regeln vorschreiben". Das ist aber nicht so zu verstehen, als ob sie neben ihrem Umfang von reinen Möglichkeiten einen solchen von Wirklichkeiten hätten. Dieses merkwürdige Verhältnis wird uns deutlich werden durch Kontrastierung eines reinen Begriffsumfangs und eines möglichen empirischen Umfangs.

Zum Umfang des reinen Begriffs „Mensch" gehören alle Menschen, die ich irgend fingieren mag, ob sie in der Welt vorkommen oder nicht vorkommen, ob sie in der Einheit dieser Welt möglich sind oder nicht möglich sind, ob sie zu ihr in Beziehung gesetzt sind oder nicht. Sie stehen dann in eventuell ganz zusammenhangslosen Phantasien und sonstigen Anschauungen da als Vorstellbarkeiten an sich und explizieren „einen" Menschen. Ebenso ist es mit Zeitdauern. Der Umfang der Idee „zeitliche Dauer" umspannt alle zusammenhangslos phantasierbaren oder wirklich erfahrenen und erfahrbaren Zeitdauern als solche, ebenso wie alle Zeitdauern in der Zeit, nämlich der wirklichen. Diese Allheit des Umfangs Zeitdauer bietet keine Individuation der Spezies Zeitdauer, so wie die Allheit der Phantasiefarben, die zu einer eidetischen niedersten Differenz von Farbe gehören, keine individuellen Farben im wirklichen Sinne sind, keine Individuationen dieser niedersten Spezies.

Die Art „Dauer" spezifiziert sich, sofern innerhalb verschiedener Anschauungen, setzender oder nicht setzender, zusammenhängender oder unzusammenhän-

gender, sich Größenvergleichung durchführen läßt. Aber dann finden wir das Merkwürdige, daß innerhalb einer Phantasie und innerhalb der beliebigen Erweiterungen, die die Einheit einer Phantasie und Phantasiewelt durchhalten, und demnach auch innerhalb der Einheit einer Erfahrung, eine weitere Differenzierung eintritt, die nicht spezifisch ist und sich nicht über diese Welt hinausheben läßt; wir können daher, wenn wir die entsprechenden Differenzen der einen und anderen Phantasiewelt vergleichen, über sie weder Identität noch Nicht-Identität aussagen.

Das gilt nun freilich für alle gegenständlichen Bestimmungen, wie Farbe etc. Aber wir sehen, daß es für sie mittelbar gilt vermöge ihrer zeitlichen (und dann weiter räumlichen) Differenzierungen, die nur in einer „Welt" möglich sind. Was eine niederste Differenz von Farbe innerhalb einer Welt zuletzt differenziert, nämlich individuiert, ist das hic et nunc, also die letzte Differenz des Zeit-Räumlichen, das seinerseits doch auch wieder seine spezifischen Differenzierungen hat.

Individuelle Differenzierung gibt es nur, soweit eine „Welt" reicht, wirkliche individuelle Differenzierung in einer wirklichen Welt, mögliche individuelle Differenzierung in einer möglichen Welt.[1])

b) Möglichkeitsdifferenzierung und Wirklichkeitsdifferenzierung.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, wie die Allheit des reinen Begriffsumfanges zu verstehen ist. Sie erstreckt sich auf reine Möglichkeiten als seine Vereinzelungen. Diese logisch-begriffliche Vereinzelung ist nicht Vereinzelung zu einem objektiv Identifizierbaren; anders gesprochen, die logische Forderung der Individualität als

[1]) Dazu vgl. §§ 38—40 und Beilage I

eines Gegenstandes, als eines identischen Substrates für Prädikate, bezw. für objektive Wahrheiten (die unter dem Satz vom Widerspruch stehen) ist nicht erfüllt durch die Vereinzelung eines Begriffsumfanges, sondern steht unter Bedingungen der Zeit. Das sagt, daß wir für die individuelle Vereinzelung unter der Forderung einer Möglichkeit einstimmiger Ausweisung in einem kontinuierlichen Zusammenhang wirklicher und möglicher (an die wirklichen anschließbarer) Anschauungen stehen. Die *Allheit des reinen Begriffsumfangs* ist nicht die Allheit von (realen) Gegenständen in der Welt, ist nicht eine empirische Allheit, eine Allheit in *der* Zeit.

Für jedes Wesen haben wir also *zweierlei Differenzierungen* zu unterscheiden:

1. die *Möglichkeitsdifferenzierung*, die Differenzierung in Form zusammenhangsloser Möglichkeiten, rückbezogen auf zusammenhangslos gebende Phantasien oder auch Erfahrungen;

2. die Differenzierung im Rahmen der Einheit einer zusammenhängenden Wirklichkeit oder Quasi-Wirklichkeit, oder besser die *Differenzierung im Rahmen einer möglichen Wirklichkeit*, deren Form *eine* Zeit ist. Alle solchen Differenzierungen eines Wesens konstituieren sich innerhalb einer Unendlichkeit möglicher Akte, die aber gebunden sind, sofern sie alle untereinander Zusammenhang haben.

Das All der freien Möglichkeiten überhaupt ist ein *Reich der Zusammenhangslosigkeit*; ihm fehlt Einheit des Zusammenhangs. Jedoch bezeichnet in ihm jede herausgegriffene Möglichkeit zugleich die Idee eines Alls zusammenhängender Möglichkeiten, und diesem All entspricht notwendig *eine* Zeit. Jedes solche All definiert eine Welt. Zwei derartige Welten aber sind zusammenhangslos, ihre „Dinge", ihre Orte, ihre Zeiten haben miteinander nichts zu tun; es hat keinen Sinn zu

fragen, ob ein Ding in dieser und ein Ding in jener möglichen Welt dasselbe sei oder nicht dasselbe sei: nur die privative Nicht-Identität hat hier ihre Anwendung und zudem alle Relationen der Vergleichung — um damit kurz an die Feststellungen des I. Abschnittes zu erinnern.

§ 92. Der Stufenbau der reinen Allgemeinheiten und die Gewinnung der obersten konkreten Gattungen (Regionen) durch Variation von Ideen.

In unseren Betrachtungen haben sich schon reine Allgemeinheiten, Wesen ganz verschiedener Stufe abgehoben. Denn offenbar sind die Wesen, von denen wir sagten, daß sie in sich Notwendigkeitsgesetze für eine ganze Gegenstandssphäre beschließen, unterschieden von solchen untersten Arten, wie etwa dem Eidos Rot. M. a. W. wie wir schon bei der empirischen Allgemeinheit einen Stufenbau feststellen konnten, von niederen Allgemeinheiten aufsteigend zu immer höheren, so gilt das natürlich auch für die reinen Allgemeinheiten. Welches sind nun die höchsten, in deren Erfassung die Tätigkeit der Wesenserschauung kulminiert?

Gehen wir von der Tatsache aus, daß man von ein und demselben Exempel als Leitbild in freier Variation zu sehr verschiedenen reinen Wesen kommen kann. Das gilt, obgleich alle Variationsmannigfaltigkeiten, in denen ein Eidos zu ursprünglicher Erschauung kommt, sich zu einer einzigen Variationsmannigfaltigkeit verknüpfen und gewissermaßen nur Aspekte einer an sich einzigen sind. Denn das Verknüpfen von Variationsreihen zu einer einzigen kann einen verschiedenen Sinn haben. Von einem beliebigen Rot aus in einer Variationsreihe fortgehend, gewinnen wir das Eidos Rot. Würden wir ein anderes Rot als exemplarischen Ausgang haben, so

würden wir zwar anschaulich eine andere Variationsmannigfaltigkeit gewinnen, aber es zeigt sich sofort, daß diese neue in den offenen Horizont des Und-so-weiter der ersteren gehört, wie jene in den Horizont dieser; das Eidos ist das eine und selbe. Ebenso natürlich, wenn wir statt eines beliebigen Rot ein beliebiges Grün variiert hätten und zum Eidos Grün gekommen wären. Andererseits ist zu sehen, daß in einer gewissen Weise trotzdem die unterschiedlichen Variationsreihen, nämlich diejenigen, die Rot ergeben, und diejenigen, die Grün ergeben, wieder in einer umfassenden Variationsmannigfaltigkeit zu verknüpfen sind — in einer einzigen, die dann nicht mehr das Eidos Rot, bezw. Grün ergibt, sondern das Eidos Farbe überhaupt. Das eine Mal sind wir darauf gerichtet, variierend zur Erschauung des Rot zu kommen; wir müssen dabei die Direktion auf Rot innehalten, bezw. uns bei aller sonstigen Willkür des Variierens in einer Richtung binden: leuchtet uns im Anheben der Variation ein gemeinsames Rot entgegen, so können wir es sogleich festhalten und nichts anderes meinen, als Rot überhaupt, also das, was bei beliebiger weiterer Variation dieses gemeinsam Identische ergeben würde. Tritt uns Grün entgegen, so weisen wir es ab als nicht hereingehörig, als gegen das erschaute und fortintendierte Rot streitend. Wenn wir andererseits unser Interesse darauf richten, daß die soeben abgewiesene Grünvariante mit jeder Rotvariante im Streit ist und doch ein Gemeinsames hat, also auch einen Punkt der Deckung, so kann dieses neue Gemeinsame, als reines Eidos gefaßt, die Variation bestimmen: nun gehören die Variationsmannigfaltigkeiten für Rot und für Grün, wie auch für Gelb etc. in eins zusammen; das Allgemeine ist jetzt Farbe.

So könnten wir von vornherein darauf eingestellt sein, in völlig ungebundener Weise, also ohne Bindung an irgendein schon aufleuchtendes Allgemeines

zu variieren und das Allgemeine zu suchen, das über allen herauszuschauenden und dann beschränkenden Allgemeinheiten liegt, in unserem Beispiel das Allgemeine, das über den Allgemeinheiten Rot, Blau, Gelb etc. liegt als die oberste Allgemeinheit. Dabei ist bloß verlangt, daß die Variation, gleichgültig wie sie vonstatten geht, nur überhaupt Variation ist, also überhaupt zu einer Synthesis durchgängig einheitlicher Deckung zusammengeschlossen ist mit einem durchgängig Allgemeinen. Das ist der Weg zur Konstitution oberster Wesensallgemeinheiten als oberster Gattungen. Es sind Allgemeinheiten, die keine höheren mehr über sich haben können. Andererseits haben sie zugleich die Eigenschaft, daß sie in allen besonderen Allgemeinheiten, die in dieser Gesamtvariation zu schöpfen waren — weil zugehörig zu beschränkten Variationsgebieten derselben — als ideal Gemeinsames enthalten sind. Die Ideen Rot, Grün usw. haben ideal Anteil an der Idee Farbe.

Wir können auch sagen: Ideen, reine Allgemeinheiten, können selbst wieder als Varianten fungieren; dann ist aus ihnen in höherer Stufe ein Allgemeines herauszuschauen, eine Idee aus Ideen oder von Ideen; ihren Umfang bilden Ideen und erst mittelbar deren ideale Einzelheiten.

In unserem Beispiel führte die Variation zu einer obersten abstrakten Gattung, zu einem abstrakten Wesen. Denn ein solches ist Farbe; sie ist kein selbständiger Gegenstand, kein selbständig für sich seiendes Reales. Sie ist ausgedehnt, über eine Ausdehnung verteilt, und Ausdehnung gehört wesensmäßig zu einem Ausgedehnten, zunächst zu einer Fläche; aber auch diese ist nichts für sich, sondern weist auf einen Körper als ihn begrenzende hin. So werden wir letztlich zu einem konkreten Gegenstand geführt, hier einem Raumding, an dem Farbe abstraktes Moment ist. Freilich führt kein

Weg der Variation von einer gegebenen Farbe dahin. *Variation von Abstraktem führt immer wieder nur zu Abstraktem.*

Wir können aber bei der Variation *von vornherein ausgehen von einem konkreten, selbständigen Gegenstand.* So kommen wir etwa durch Variation dieses Federstieles hier zur Gattung Gebrauchsgegenstand. Aber auch diese Begrenzung können wir fallen lassen und finden noch immer Möglichkeiten der Variation; wir können uns etwa den Federstiel in einen Stein umgewandelt denken, und es geht auch dann noch ein Gemeinsames hindurch: beides sind räumlich ausgedehnte, materielle Dinge. Wir sind so zur obersten Gattung „Ding" gekommen, die wir als oberste Gattung von Konkretis *Region* nennen. Eine andere Region ist etwa die Region „Mensch" als leiblich-seelisches Wesen. Die regionalen Wesen haben keine höheren Allgemeinheiten mehr über sich und setzen aller Variation eine feste, unübersteigliche Grenze. *Ein Grundbegriff einer Region kann nicht durch Variation in einen anderen übergeführt werden.* Es ist hier höchstens noch als weitere Leistung die *Formalisierung* möglich, durch die sie beide unter der formalen Kategorie des „Etwas überhaupt" gefaßt werden. Aber das ist etwas wesentlich anderes als Variation. Es ist nicht ein Umfingieren von Bestimmtheiten der zu Variierenden in andere, sondern ein Absehen, ein Entleeren von allen gegenständlichen, inhaltlichen Bestimmtheiten.[1])

Die höheren Allgemeinheiten sind gewonnen durch Variation von Ideen. Darin liegt: *Ideenschau ist selbst ein Analogon der schlichten Erfahrung,* insofern als sie ein freilich höheres und aktiv

---

[1]) Zu diesem Unterschied von Generalisierung und Formalisierung vgl. auch „Ideen ...", S. 26 f.

erzeugendes Bewußtsein ist, in dem eine neuartige Gegenständlichkeit, das Allgemeine, zur Selbstgegebenheit kommt. Dasselbe, was wir vom Erfahren aus unter dem Titel Ideation vollziehen können, das können wir von jedem andersartigen Bewußtsein aus tun, sofern es nur Ähnliches leistet, nämlich uns eine Art Gegenständlichkeit in ursprünglicher Selbstheit zum Bewußtsein bringt. Das tut jede Ideation selbst, die geschaute Idee heißt hier geschaut, weil sie nicht vage, indirekt, mittelst leerer Symbole oder Worte gemeint oder beredet ist, sondern eben direkt und selbst erfaßt (vgl. auch § 88). Also von der Basis, die uns irgendeine Art von schauendem Erfassen und Haben liefert, können wir immer wieder Ideation üben, im wesentlichen in derselben Methode.

So können wir nicht nur Erfahrungsdinge variieren und dadurch Dingbegriffe gewinnen als Wesensallgemeinheiten; sondern wir „erfahren" auch Mengen, die wir selbständig kolligiert haben, reale Sachverhalte, innere und äußere Relationen, deren Erschauung beziehender Tätigkeit bedarf usw. Somit gewinnen wir auch reine und allgemeine Ideen von Kollektionen, von Relationen und von jederlei Sachverhalten, indem wir eben für alle solchen Gegenständlichkeiten im Ausgang von den schauenden Tätigkeiten, in denen sie zur Gegebenheit kommen, Variationsmannigfaltigkeiten bilden und das Wesensallgemeine und Notwendige herausschauen. Für derartig gewonnene Ideen können wir dann ebenso verfahren und so fort. Wir gewinnen damit die Ideen der „formalen Region" Gegenstand-überhaupt. Sie befaßt die Ideen der Formen möglicher Gegenständlichkeiten unter sich.

§ 93. Die Schwierigkeiten der Gewinnung oberster Gattungen, gezeigt an der Gewinnung der Region „Ding".

Die Gewinnung einer obersten konkreten Gattung ist indessen nicht so einfach, wie das vielleicht nach unseren bisherigen Beschreibungen scheinen möchte. Einfache Variation tut es da nicht, wenn wir nicht auch methodisch Vorsorge getroffen haben, daß sie wirklich universal ist und alles das wirklich berücksichtigt, was zum vollen Begriff einer konkreten Region gehört.

a) Die Methode der Herstellung des zu variierenden Exempels.

Wenn wir, um die Region Naturding zu gewinnen, ein exemplarisches Ding der faktischen Wirklichkeit oder ein schon rein mögliches freier Phantasie zum Ausgang nehmen, um an ihm die freie Variation zu betätigen, so ist nicht zu übersehen, daß schon die Herstellung des zu variierenden Exempels ihre schwierige Methode fordert.

Gehen wir von einem Wahrnehmungsobjekt aus, so ist es uns zwar in der Wahrnehmung „original gegeben", aber prinzipiell nur unvollkommen; es bedarf erst der systematischen Enthüllung des gegenständlichen Sinnes in fortschreitender Anschauung, wir müssen uns erst eine volle Anschauung von diesem Ding verschaffen. Aber ins Unendliche und nach allem, was dieses Ding in Wahrheit ist (*wenn* es ist), können wir nicht aktuelle Erfahrung frei ins Spiel setzen, prinzipiell ist, was wir in der Einheit einer aktuellen Erfahrung gewinnen, ein „einseitig" und unvollkommen Selbstgegebenes; was da als *Ding* zur Selbsthabe kommt, ist umgeben von einem präsumptiven Horizont, einem Innen- und Außenhorizont. Wir können bestenfalls nur dazu übergehen, diesen Horizont, der ein Horizont des

im voraus Möglichen ist, mit seinen Systemen disjunktiver Möglichkeiten zu entfalten, uns vorstellig zu machen, wie weitere Erfahrung laufen könnte (was sie in vielen miteinander unverträglichen Weisen könnte), wie das Ding danach erscheinen könnte und wie es in diesem Fortgang als dasselbe, als Einheit all solcher, im Verlauf einer einstimmigen Erfahrung zusammenpassender Erscheinungen anschaulich sich verwirklichen würde. Wir stehen also schon in einem System möglicher Variation, wir verfolgen eine Linie der möglichen einstimmigen Erfahrungen und ihrer Erscheinungsgehalte und lassen uns dabei beständig leiten von der Ausgangswahrnehmung mit dem in ihr festgelegten gegenständlichen Sinn — festgelegt aber nur so, daß er mit seinem wirklich und eigentlich anschaulichen Gehalt horizontmäßig den Stil weiterer anschaulicher Erfahrungsgehalte vorzeichnet, in der Weise einer allgemeinen Bestimmbarkeit, die nicht beliebige, sondern g e r e g e l t e Bestimmbarkeit ist.

Daß dem aber so ist, das wissen wir selbst erst aus Variation und Wesensbetrachtung. Fehlt sie uns, so folgen wir naiv dem Zug von der wirklichen Erfahrung zu einer möglichen; wir vollziehen naiv das, was uns verständlich ist in der ungeklärten Rede von einem Anschaulichmachen, wie dieses Ding in seiner Voraussichtlichkeit sein könnte und so oder so sein müßte im Fortgang irgendeiner zu betätigenden Erfahrung. Diese mögliche Erfahrung ist hier gedacht als kenntnisnehmende, als in absichtlichen Einzelerfassungen, Explikationen verlaufende, mit entsprechenden Einzelbestimmungen (vorbegrifflichen Bestimmungen). Wir können nun frei variieren, zunächst so, daß wir die Ausgangsgehalte der Wahrnehmung festhalten und im Bewußtsein freier Beliebigkeit und des reinen Überhaupt das Allgemeine des Stiles herausheben. Wir können dann aber auch die Bindung an den Ausgangsgehalt fallen

lassen, sofern wir die Ausgangswahrnehmung in reine Möglichkeit verwandeln und diese selbst frei variiert denken, und zwar als beliebige und nach allen Sinneshorizonten fortzuführende, mitsamt den von ihr aus sich ergebenden Systemen möglicher Ausgestaltung der Erfahrung im Stile einstimmiger Erfahrung von Demselben. In der Blickrichtung nicht auf die subjektiven Akte, sondern auf das als Ding Erfahrene, auf das immerfort als identisch verbleibend erfahrene Ding und seine sich je explizierenden Eigenschaften, erwächst in der Variation und der kontinuierlichen Selbstdeckung im Allgemeinen, das Selbige überhaupt in seinen ihm überhaupt zukommenden allgemeinen Bestimmungen; und zwar ist die Allgemeinheit reine, auf reine Möglichkeiten bezogene Allgemeinheit, die dem Faktum und jedem möglichen Faktum (Einzelfall) zukommt nicht als Faktum, sondern sofern es überhaupt als dasselbe und als Abwandlung des exemplarischen Faktums soll vorgestellt werden können.

Nun liegt aber die Schwierigkeit darin, daß das in der exemplarischen Ausgangsanschauung — der ersten, vorläufigen, endlich abgeschlossenen, mit der wir beginnen müssen — zwar als „es selbst", aber doch mit einer offenen Unendlichkeit vermeinte Ding in seiner Meinung diese „Unendlichkeiten" nur implizite in sich schließt, und zwar so, daß jede dabei in eine Mannigfaltigkeit von Relativitäten verflochten ist. Es ist nicht so, daß die einstimmige Erfahrung vom Ding eine gerade, einlinige Unendlichkeit (offene Endlosigkeit) besagt, mit einer Kontinuität von Selbsterscheinungen des Dinges, in denen sich in der Einheit eines übersehbaren Stiles synthetisch Einheit einer Selbsterscheinung konstituiert; so daß sich ein verharrendes Wesen herausstellen ließe, sowohl für diese Erscheinungskontinuität als Ganzes, als für die Art jedes in dieser Kontinuität je auftretenden „Dinges". Vielmehr was

das Ding ist und was sich im Erfahren enthüllt, das ist es in bezug auf Umstände, die unter Stilformen der Normalität und Anormalität stehen; es sind Stilformen, die zugleich Enthüllungswege möglicher Veranschaulichung (Herstellung von kontinuierlich möglicher Erfahrung) bestimmen. So sind schon Ruhe und Veränderung Titel für Normalien, die den Sinn möglicher Bewegung und Veränderung bestimmen, bezw. den Gang möglicher veranschaulichender Erfahrung. Ferner hat jedes Ding sozusagen sein solipsistisches, sein Eigenwesen — unangesehen aller Dingumgebung und der zugehörigen interrealen Kausalitäten. Wir haben als Normales hier das sinnlich Anschauliche (im primären Sinne Anschauliche) des Dinges in seiner Unveränderung und Veränderung, das alle Kausalität, die es schon voraussetzt, außer Spiel läßt. Als das dem Ding für sich Eigene gibt sich zunächst das, was bei normaler Sinnlichkeit (wozu normale Leiblichkeit gehört) primär anschaulich ist, und wieder, was für mich, den Erfahrenden, so anschaulich ist. Aber diese Sinnlichkeit kann anormal werden, die Wahrnehmungsfunktionen können anormal mitspielen, und zudem kann sich das Ding und sein Anschauungsgehalt in der Anschauung der für mich daseienden Anderen anders darbieten. Wenn ich ihn zunächst einfach als dem Ding selbst zugehörig nehme, geschieht es, weil er, was mir unvermerkt blieb, gewohnheitsmäßig gemeint war, als der mir und allen Anderen mit identisch Erscheinende — unangesehen einer intersubjektiven Anormalität. Die Relation auf eine normale Erfahrungsgemeinschaft, in der nicht Individuen und Gemeinschaften mit anormalen Funktionen vorkommen, tritt also erst nachträglich hervor.

b) Das Problem der Gewinnung der vollen Konkretion. Abstrakte und konkrete Wesensbetrachtung.

Das alles ist nicht zufälliges Faktum. Vielmehr, wenn ich mir ein Ding anschaulich mache, gehören solche Relativitäten und Beziehungen von Erfahrungssystemen auf Normalität und Anormalität mit in die den Sinn nach allen seinen Bestimmungen auslegenden Möglichkeiten. Das alles hat seine geordneten Zusammenhänge, denen eine systematische und vollkommene Veranschaulichung genugtun muß, wenn sie den vollen Wesensstil eines möglichen seienden Dinges enthüllen soll. Fangen wir an, etwa unwillkürlich ruhende und veränderliche Dinge betrachtend und der Ideation unterziehend, so nehmen wir ohne weiters zunächst nur Rücksicht auf normale Leiblichkeit und eine Gemeinschaft mit ausschließlich solchen Leiblichkeiten. Aber dann ist das Ergebnis mit einer Relativität behaftet, die nicht enthüllt und in Mitrechnung gezogen ist. Erst wenn alle Relativitäten auseinandergelegt und in die Wesensbetrachtung einbezogen sind, erwächst die Idee des regionalen Wesens eines Dinges überhaupt: nunmehr im Zusammenhang einer offen endlosen Natur überhaupt, weiter einer möglichen konkreten Welt überhaupt in bezug auf eine Subjektgemeinschaft überhaupt, deren offene Umwelt sie ist. Erst dann erhalten wir eine Wesenseinsicht in voller Konkretion. Alle darunter liegende, in einer unexpliziten Relativität stecken bleibende Wesensbetrachtung ist darum nicht ergebnislos, aber sie ist abstrakt und als das, was den Sinn ihres Ergebnisses anlangt, von einer Unvollkommenheit, die ihre großen Gefahren hat. Ein abstraktes, obschon reines Wesen ist unselbständig, es läßt unbekannte Wesen korrelativ offen; es ist ein Titel für unselbständige Möglichkeiten, deren thematische Variation eine Sphäre unthematischer Mitvariation an sich hän-

gen hat, die mit sinnbestimmend ist, und doch nicht den thematischen Sinn bestimmt. Zum Seinssinn eines Dinges (als wirklich seienden) gehört die Sinnendinglichkeit, mit sinnlichen Qualitäten in sinnlicher Gestalt etc., aber in Relation zu Subjekten einer Sinnlichkeit. Ferner gehört zum wirklich seienden Ding, daß es als dasselbe für „jedermann" erfahrbar ist, mit jedermanns Sinnlichkeit, die eine „normale" oder „anormale" sein kann. Damit verflochten ist, daß jedes Sinnendingliche in einer interrealen Kausalität steht, die in der Intersubjektivität mit der Relativität auf die leibbezogenen Sinnlichkeiten verflochten ist. Alles, was hier für das Wesen eines Dinges als objektiv wirklichen in Frage kommt, ist anschaulich, obschon nicht in der niederen Stufe der primären sinnlichen Anschaulichkeit, faßbar; es ergibt in der Ideation Wesensallgemeinheiten, die aber zunächst nur Stufen sind, bis eine geschlossene Konkretion gewonnen ist, die alle zusammengehörigen Relativitäten mit in die Wesenserschauung einbezieht.

Eben darum hat die alte Ontologie ihr Ziel verfehlt, weil sie die ungeheure Aufgabe einer systematischen Erschöpfung der ontologischen Konkretion nicht gesehen und sich die Methode der konkreten Wesensanschauung und einer Wesensanschauung überhaupt nicht klargemacht hat. Jeder in echter Methode gewonnene, obschon einseitige Wesensbegriff ist zugleich hineingehörig in die universale Ontologie. Alle ontologische Relativität ist wesensmäßig.

Jede eidetische, relativ oder wirklich konkrete Möglichkeit bietet auch Gelegenheiten zu abstrakten Einschränkungen und freien Variationen, zur Bildung abstrakter Wesen, wie z. B. Farbe, Figur, Dreieck etc. Es ergeben sich besondere Probleme für die Differenzierung oberster Allgemeinheit als der universalsten und freiesten. Wir können uns in der Einstellung auf ausschließlich reine Möglichkeiten und ohne sie zu ver-

lassen, also in der Betätigung reiner Phantasie und Objektivierung ihrer Gebilde, unter dem Titel reiner Möglichkeiten willkürlich binden an Voraussetzungen, aber Voraussetzungen innerhalb reiner Möglichkeit. Z. B. wir binden „Figur überhaupt" in anschaulich zu vollziehender Weise, indem wir sie als von drei Seiten begrenzt ansetzen, und fragen in der Bildung dieser „Differenz" nach den Wesenseigenheiten eines solchen freien Gebildes. Natürlich sind solche Besonderungen der Wesensallgemeinheiten nicht zu verwechseln mit konkreten Begriffen, wie Hund, Baum etc. Empirische Begriffe sind, wie wir gesehen haben, nicht wirkliche Besonderungen reiner Allgemeinheiten; sie meinen typische Allgemeinheiten, Spielräume der Erfahrung, die von wirklicher Erfahrung immer neue Vorzeichnung erwarten.

III. Kapitel

DIE URTEILE IM MODUS DES ÜBERHAUPT

§ 94. Übergang zur Betrachtung der Überhaupt-Modifikationen des Urteilens als der höchsten Stufe spontaner Leistungen.

Gehen wir im Studium der verschiedenen Gestalten von syntaktischen Gegenständlichkeiten und Formen einen wichtigen Schritt weiter.

Die Begriffsbildung schafft nicht nur neue Gegenständlichkeiten in gleicher Art mit anderen syntaktischen Gegenständlichkeiten, und sie begründet mit den neu geformten Gegenständen nicht bloß neue Formen von Sachverhalten analoger Art, wie das andere syntaktische Gegenständlichkeiten auch tun. Also nicht nur, daß mit dem Auftreten des Allgemeinen ein eigenartiges Urteilsverhältnis zwischen Einzelnem und Allgemeinem entspringt, z. B. zwischen dem Begriff Rot und einzelnen roten Gegenständen und so die Urteilsform „dies ist rot". Das wäre analog dem Ursprung des neu-

artigen Verhältnisses zwischen einzelnem Mengenglied und Menge, das mit der syntaktischen Form Menge eo ipso erwächst. Vielmehr: in eins mit dem Allgemeinen entspringt auch das spezifische sogenannte allgemeine Urteilen, die Überhauptmodifikation des Urteilens. Damit zeigen sich syntaktische Gebilde eines völlig neuen Stiles an, die Begriffsbildung, Konstitution von Allgemeingegenständlichkeiten voraussetzen und sich mit ihr auf alle erdenklichen Formen von Gegenständen und Sachverhalten erstrecken. Es handelt sich also um eine höchste Stufe von spontanen Leistungen, die auch vom axiologischen Standpunkt die höchsten, die dem Erkenntniswert nach höchsten darstellen. In ihnen liegt alles im prägnanten Sinne Wissenschaftliche aller Wissenschaft, das ist das, was der Idee Wissenschaft seinen wesentlichen Gehalt gibt.

§ 95. Der Ursprung der Überhaupt-Modifikation aus dem Gleichgültigwerden der individuellen Diesheiten.

Wie sind diese neuen Formen von Urteilen im Kontrast zu den bisher betrachteten zu verstehen? Sie sind nicht notwendig schon damit gegeben, daß in spontaner Erzeugung Allgemeingegenständlichkeiten konstituiert sind. Allgemeingegenstände können wie alle anderen Gegenstände als Kerne in Urteilen auftreten, ohne daß deswegen das Urteil selbst die Modifikation in ein Überhaupt-Urteil erfahren müßte. Z. B. im Urteil *A* und *B* sind rot, tritt an der Prädikatseite der generelle Kern „rot“ auf; nichtsdestoweniger ist dieses Urteil ein unmodifiziertes kategorisches Urteil. Ebenso können sich unmodifizierte Urteile ergeben, wenn Gattungen, Spezies usw. an der Subjektstelle stehen, z. B. „diese Farbe ist leuchtend“. Sobald aber in einem Urteil gene-

relle Termini auftreten, ist in ihnen eine *Beziehung zwischen Einzelheit und Allgemeinheit vorkonstituiert*, ohne daß sie deswegen selbst schon thematisch zu werden brauchte. Ist dies aber der Fall, so ergeben sich *Überhaupt-Modifikationen*.

Machen wir uns das an einem Beispiel klar. Wir sehen in einem Garten eine Rose; wir können sie nun als individuelles Dies-da betrachten. Das sagt, sie lenkt, uns affizierend, unser Interesse auf sich; wir wenden uns ihr erfassend zu, sie kennen zu lernen. Die Intention geht *auf Explikation des individuellen Objektes*, und wir dringen, prädikativ es weiter bestimmend, allseitig in das Objekt ein; wir finden etwa zunächst, daß die Rose gelb ist, und urteilen nun prädikativ „diese Rose ist gelb". Von vornherein ist sie konstituiert als ihrem allgemeinen Typus nach bekannte auf Grund der früheren Erfahrungen von Rosen. Demgemäß ist auch noch *eine andere Richtung des Interesses möglich* und eine anders geformte Intention. Der Blick kann diese Ketten der Gleichheit durchlaufen, und das Gleiche kann, wie das die Rede von der Gleichgeltung ausdrückt, für das Interesse in der Tat völlig gleich gelten, die individuellen Unterschiede können „gleichgültig" werden. Es konstituiert sich so eine Form des Meinens des Einzelnen, worin es nur nach dem die Gleichgeltung Begründenden (und eben darum nicht Gleichgültigen) betrachtet wird: jedes nur als *irgendein* A, als „*eine*" Rose, und gar nicht als diese sich des näheren so und so bestimmende Rose, wobei jede andere sich individuell anders bestimmte. Eben das ist hier gleichgültig und überschreitet die in der Form „ein A" ausgedrückte Meinung. Dieses Gleichgültige ist, wenn wir ursprüngliche Anschauung voraussetzen, mit da, durch Explikation herauszuholen, aber es bleibt in der Einstellung, welche die jetzige Sinngebung, die jetzige Urteilsrichtung innehat, außer Be-

tracht. In unserem obigen Beispiel sehen wir dann jene gelbe Rose nur als „eine Rose“ unter anderen an und sind für ihre individuelle Diesheit uninteressiert; das Interesse ist darauf gerichtet, daß unter den hier gegebenen Rosen eine ist, die gelb ist. Wir urteilen nicht mehr „diese Rose ist gelb“, sondern „eine Rose (in diesem Bereich, z. B. hier in dem Garten) ist gelb“. Vielleicht finden wir noch eine solche, dann urteilen wir in derselben Einstellung: „noch eine andere“, oder auch „zwei Rosen sind gelb“, oder in unbestimmtem Plural: „einige Rosen sind gelb“ — einige, das heißt eine und eine usw. Es gehört hier zum offenen Undsoweiter nicht das unbedingte „immer wieder“, sondern in der Regel nur dies, daß wir „wiederholt“, „mehrmals“ ein *A* finden können.

§ 96. Das partikuläre Urteil.

a) Das partikuläre Urteil als Inexistenzialurteil. Partikularität und Zahlbegriff.

Auf Grund dieser Wandlung des Interesses hat sich in zweierlei Hinsicht Neues gebildet: einerseits entstanden im Übergang von Gleichem zu Gleichem in dieser neuen Einstellung die Formen „ein *A*“, „ein *A* und ein *A*“, oder auch „ein *A* und ein anderes“, „ein *A* und ein anderes *A* und wieder ein anderes *A* usw.“, ebenso die unbestimmte Vielheit. Wir stehen damit beim Ursprung der primitiven Zahlformen, die hier als Gebilde in der Funktion des „irgendein“ erwachsen, und zwar in aktiv erzeugender Einstellung, welche die Urteilstätigkeit bestimmt und in eigentümlicher Weise durchtränkt. Andererseits haben sich neue Urteilsmodifikationen gebildet, die partikulären Urteile, z. B. „eine Rose ist gelb“. Sie sind durchaus unterschieden von den singulären Urteilen, die

sich auf individuell bestimmte Termini beziehen, z. B. „diese Rose ist gelb". Der Bereich der partikulären Urteile kann auch ein offen unendlicher sein, sich etwa auf Rosen in Deutschland beziehen. Offenbar liegt im Sinne solcher Urteile mit beschlossen eine Inexistenz, ein Sein in einem Zusammenhang, einem Bereich. Es sind Inexistenzialurteile: in diesem Garten, in Europa, auf der Erde gibt es, sind vorhanden, gelbe Rosen.

Bisher haben wir nur einfachste partikuläre Urteile kennen gelernt, die nur ein „irgendein *A* überhaupt" enthalten. Allgemein können wir aber sagen: partikuläre Urteile sind dadurch charakterisiert, daß sie entweder einen oder auch mehrere „Termini der Partikularität" haben. Darunter verstehen wir eben solche Stellen „irgendein *A* überhaupt", „irgendein *B* überhaupt" usw., an deren jeder jene eigentümliche Setzung einer unbestimmten Einzelheit eines begrifflich Allgemeinen vollzogen ist. Jeder plurale Terminus der Partikularität birgt dabei — explizite oder implizite — intentional in sich eine Vielheit, und beim unbestimmten Plural eine unbestimmte Vielheit von Terminis der Partikularität.

Bestimmte Vielheiten von partikulären Terminis sind die Anzahlen. Doch gehört zum Sinn einer Anzahl, daß der bestimmte partikuläre Plural auf dem Wege der Vergleichung und Begriffsbildung unter einen entsprechenden Formbegriff gebracht ist; irgendein Apfel und irgendein Apfel, irgendeine Birne und irgendeine Birne usw. Das begrifflich Gemeinsame drückt sich aus als irgendein *A* und irgendein anderes *A*, wo *A* „irgendein Begriff" ist. Das ist der Anzahlbegriff Zwei; ebenso für Drei usw. Das sind die ursprünglich und direkt geschöpften Anzahlen. Die Arithmetik führt mit gutem Grunde indirekte Begriffe, Begriffe der Erzeugung der Anzahlen und ihrer Be-

stimmung durch die summatorische Erzeugung ein: $2=1+1$, $3=2+1$ usw.

Eine Mehrheit partikulärer Termini braucht nicht in pluralen Komplexen vereint, z. B. als Anzahl aufzutreten; die Partikularitäten können sehr verschieden verteilt sein (z. B. „Rosen wachsen teils an Spalieren, teils an freien Stöcken"). Sie treten auch nicht nur in primitiven Sachverhaltsformen auf, sondern jede Abwandlung dieser Formen und jede aus den abgewandelten herzustellende Gesamtbildung kann in mannigfacher und systematisch zu verfolgender Weise die Partikularität an sich nehmen, und eben dadurch können in den sehr komplexen Sachverhaltsgebilden, an den syntaktischen Teilgebilden sehr mannigfach verteilte Termini der Partikularität auftreten.

b) Das partikuläre Urteil als Modifikation des bestimmten Urteils.

Dabei ist auch zu beachten, daß schon die primitivste Form „irgendein *A* ist *B*" unter dem Titel „irgendein *A*" nicht eigentlich eine neue Gegenständlichkeit schafft, von der *B* des Prädikat ausdrückt. „Irgendeine Rose" ist nicht ein neuer Gegenstand, von dem das Gelbsein so ausgesagt würde, wie es von irgendeinem bestimmten Ding, z. B. einer bestimmten Rose oder einem bestimmten Apfel ausgesagt wird. Vielmehr entspricht der bestimmten Prädikation, bezw. dem bestimmten Sachverhalt „dies ist gelb" die partikuläre Sachverhaltsabwandlung als Gebilde einer eigentümlich unbestimmten Weise der Prädikation, die nicht ein neues Subjekt schafft, sondern in unbestimmter Weise setzend ein Subjekt überhaupt denkt und als ein *A* denkt. Das „irgendein" affiziert das Ist und das Gelb mit, also den Gesamtsinn des Geurteilten; wir haben ein gedankliches Gebilde, das

unbestimmt auf einen Sachverhalt bezogen ist, aber eigentlich nicht selbst ein Sachverhalt ist. Die partikuläre Bildung bezeichnet sozusagen eine gedankliche Operation, die ursprünglich an individuell bestimmten Sachverhalten zu üben ist, nämlich an ihren bestimmten Terminis, und dann an allen Verknüpfungen von Sachverhalten und allen ihren Abwandlungen, die aus den bestimmten wieder bestimmte erzeugen. So treten in konjunktiven, disjunktiven, hypothetischen Bildungen von Sachverhalten an passenden Stellen Partikularitäten ein und ergeben für diese ganzen Gebilde, für die noch so komplizierten Sätze, partikuläre Satzformen. Wir haben dann partikuläre hypothetische und kausale Vordersätze und, ihnen zugehörig, partikuläre Nachsätze. Ebenso ist es gleich, ob die Sätze schlichte Gewißheit aussprechen oder problematische Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit usw. Auch die Denkmöglichkeit der Phantasie führt auf Partikularitäten; z. B. ich kann mir denken, daß in diesem Garten blaue Rosen sind, es ist denkmöglich.

c) Partikuläre Phantasieurteile als apriorische Existenzialurteile.

Versetzen wir das Urteilen und die geurteilten Sachverhalte und dann auch die partikulären Sachverhaltsgedanken in die reine Phantasie, dann gewinnen wir neue Partikularitäten; wir gewinnen sie mit Rücksicht darauf, daß alle Abwandlung im Modus des Als-ob eigene Formen ergibt in der früher beschriebenen Art, in der uns reine Möglichkeiten aus eingebildeten Wirklichkeiten zuwachsen. Denken wir uns in reiner Phantasie, daß irgendein Dreieck überhaupt rechtwinkelig sei, und gewinnen wir diesen partikulären Sachverhalt in einstimmiger anschaulicher Einheit im Als-ob — als ob wir das so Seiende und in den zugehörigen Opera-

tionen wirklich sich Gestaltende gewännen — so können wir in Änderung der Einstellung als *wirklich* vorfinden die reine Möglichkeit, daß irgendein Dreieck rechtwinkelig sei. Darin beschlossen ist übrigens die einfachere reine Möglichkeit partikulärer Form: ein Dreieck ist eine Möglichkeit, ein Dreieck kann sein, es ist denkbar, daß es sei. Deutlicher gebrauchen wir für dieses Denkbarsein im Sinne reiner Phantasie die Rede von apriorischer Möglichkeit: es ist a priori möglich, a priori denkbar, daß ....

Es erwachsen hier *Existenzialurteile*, bezw. Inexistenzialurteile des „es gibt" *in der eigentümlichen Modifikation des Apriori*. Sprachlich werden sie äquivok durch das „es gibt", „es existiert" ausgedrückt und durch die verschiedenen sonstigen Redeformen der Partikularität. Aber es sind, wie gesagt, *nicht Partikularitäten schlechthin*, wirkliche Partikularitäten, sondern *apriorische Möglichkeiten von solchen*. Alle mathematischen Existenzialsätze haben diesen modifizierten Sinn: „es gibt" Dreiecke, Vierecke, Polygone aller weiter aufsteigenden Zahlen; „es gibt" regelmäßige Polyeder von 56, aber nicht von allen Zahlen von Seitenflächen. Der wahre Sinn ist nicht schlechthin ein „es gibt", sondern: *es ist apriori möglich, daß es gibt*. Allerdings sind das selbst auch wirkliche Existenzialsätze, überhaupt wirkliche partikuläre Urteile; sie sprechen nämlich über die *Existenz von Möglichkeiten*, von der Möglichkeit, daß es Dreiecke gibt, aber nicht schlechthin davon, daß es Dreiecke gibt. So überall. Alle Existenzialurteile der Mathematik als apriorische Existenzialurteile sind in Wahrheit Existenzialurteile von Möglichkeiten; alle mathematischen partikulären Urteile sind unmittelbar partikuläre Urteile von Möglichkeiten, aber von Möglichkeiten partikulärer Urteile über Mathematisches.

Wir können dann auch korrekt sagen: unter den

apriorischen Möglichkeiten gibt es Möglichkeiten von solchen partikulären Vorkommnissen. Doch das bedarf der Erläuterung. Jede apriorische Möglichkeit ist apriorische Möglichkeit-von . . . ., ist a priori mögliche Wirklichkeit; und so ist die apriorische Möglichkeit, daß etwas sei, daß es irgendein *A* gebe, daß irgendein partikulärer Sachverhalt bestehe, eben ein reines Denkbarsein von dergleichen. Andererseits haben wir aber wieder die Doppelheit: die reinen Möglichkeiten sind selbst Seiendes, etwas, das es in Wahrheit gibt, und so sind auch partikuläre Sätze, die in ursprünglicher Erzeugung als reine Möglichkeiten selbstgegeben sind, etwas Seiendes. Unter den seienden Dreiecksmöglichkeiten gibt es irgendwelche Möglichkeiten von rechtwinkligen, stumpfwinkligen Dreiecken: das sind wirkliche Existenzialurteile und partikuläre Urteile über Möglichkeiten. Zugleich aber liegen in ihnen apriorische Vorstellungen von denkbaren partikulären Sachverhalten, von denkbaren Existenzen usw.

§ 97. Das universelle Urteil.

a) Der Ursprung des universellen Überhaupt aus der partikulären Modifikation.

Bahnen wir uns nun den Weg zum ursprünglichen universellen Urteilen, also zur ursprünglich selbstgebenden Erzeugung universeller Urteilsverhalte, universeller Sätze. Wir werden alsbald sehen, daß das „überhaupt“ dabei wieder seine Rolle spielt, aber einen wesentlich abgewandelten Sinn erhält.

Gehen wir wieder vom Urteilen in einer Wirklichkeitssphäre aus. Es sei so, daß wir in ihr erfahrend und begrifflich denkend erkennen, daß dies da *A* und dieses *A B* sei, und daß wir im fortschreitenden Erkennen immer wieder ein anderes *A* finden und immer wieder finden, daß es *B* sei. In diesem Fortgang erwächst mit je-

dem neuen Male eine immer kräftigere Präsumption, wir erwarten, das neuerfaßte *A* als *B* wiederzufinden. Aber nicht nur das; es bildet sich in diesem Fortschreiten ein offener Horizont von möglichen *A*'s als realen Möglichkeiten, von vermutlich noch vorfindlichen. Machen wir nun, was wir frei können, den Ansatz irgendeines *A*, bezogen auf diese offene Sphäre. Wir halten uns also erzeugend ein präsumptives *A* vor Augen und in der Einstellung der Partikularität „irgendein" *A*. Und doch wieder nicht in dieser bloß partikulären Einstellung. Nämlich das als „irgendein *A*" vorgreifend Angesetzte fassen wir zugleich in der Form „irgendeines, welches auch immer", irgendeines, beliebig welches aus dieser offenen Sphäre, die wir vorgreifend als eine offene Kette von *A*'s vorstellen. Sowie wir diesen Gedanken des universellen „Irgendeins" bilden, so haftet ihm in seiner Universalität zugleich eine Notwendigkeit des *B*-seins an. Irgendeines, beliebig welches, ist als solches notwendig *B*.

Das Neue ist hier: wir haben im durchlaufenden Überschauen der vorgezeichneten und vorgreifend anschaulich gemachten Kette der eventuell zu erwartenden neuen *A*'s nicht bloß „irgendeins" in dieser partikulären Form herausgefaßt, sondern das gerade herausgefaßte *A*, und zwar irgendein *A*, ist ein solches, wofür nach Belieben ein anderes der Kette angenommen werden könnte. Es ist gleichsam Repräsentant für ein beliebiges überhaupt. Dieses „ein beliebiges überhaupt" ist eine völlig neue Form, und zwar eine unselbständige Form; denn sie ist zugehörig zu einer völlig neuen Sinnesform von Sachverhalten, bezw. von Urteilen, die in diesem neuen Sinn auf schlicht prädizierende mögliche Urteile zurückweist. Korrelativ ausgedrückt: es vollzieht sich im universellen urteilenden Denken eine Leistung völlig neuer Art, ein Urteilen, das nicht schlicht von einem bestimmt gegebenen

Subjekt, es begrifflich bestimmend, ein Prädikat hinstellt, sondern das Neue der Überhaupt-Geltung für solche Prädikationen erzeugt und erfaßt. Überhaupt ist mit *AB* gegeben, überhaupt ist wenn etwas *A* ist, es auch *B*.

Sichtlich ist aus dieser Darstellung der Ursprungsgegebenheit eines universellen Überhauptverhaltes, daß dieses universelle Überhaupt-so-sein eine höhere Gestaltungsform ist, welche in ihrem Sinne das partikuläre Überhaupt in sich schließt und höher formt. Das universelle Überhaupt hat eine Sinnesuniversalität, eine im Überhaupt-denken umspannte. Es ist eine Universalität, die ihre Sinnesbesonderung zuläßt und in jedem, in der partikulären Form „ein *A*" Gedachten seine unmittelbar besondernde Erfüllung finden kann. Jedes bestimmte *A* ist ein *A* und ist passendes Exempel für das universelle „ein *A* überhaupt". Jedes ist als solche Besonderung an das universelle anzuschließen. Es erwächst damit als eigene Form die des Exempels: ein beliebiges *A*, welches auch immer, z. B. dieses *A* — und das natürlich als unselbständiges Stück im entsprechenden Urteil.

Hinsichtlich der universellen Urteile ist nun wieder Ähnliches zu sagen wie hinsichtlich der partikulären. So wie jede auf bestimmten Terminis aufgebaute Sachverhaltsform durch Verwandlung dieser oder jener bestimmten Termini in Termini der Partikularität in partikuläre Abwandlungen dieser Form übergeht, so durch entsprechende Verwandlung in Termini der Universalität in universelle Sachverhaltsformen. Ein universelles Urteil wird überhaupt zum universellen durch solche Termini, und es kann ihrer mehrere haben. Offenbar kann ein und dasselbe Urteil zugleich partikulär und universell sein, also beiderlei Termini in sich haben, und zudem natürlich auch singuläre Termini, wie z. B. jeder Eigenname und jedes individuelle „dies *A*" einen solchen ausdrückt.

b) Das Allheitsurteil.

Wir haben schließlich noch eine sehr wesentliche Umwendung des ursprünglichen universellen Gedankens zu erwähnen, nämlich den Allheitsgedanken und das Allheitsurteil. Bilden wir zunächst die Kollektion: irgendein *A* und irgendein anderes *A* usw., und bestimmen wir sie noch durch den Gedanken, daß jedes *A* überhaupt ihr zugehören soll, so gewinnen wir den Gedanken der Allheit. „Alle *A* sind *B*" besagt das plurale Urteil der Allheit, äquivalent mit „jedes *A* der Allheit ist *B*" — eine logisch überflüssige Komplikation des einfachen Gedankens jedes *A* ist *B*.

c) Die Gewinnung apriorischer Möglichkeiten im universellen Phantasieurteil.

Gehen wir nun zu den universellen Phantasieurteilen über, so fällt gleich folgender Unterschied gegenüber den universellen Urteilen im Bereich der Wirklichkeit, der Wirklichkeit ursprünglich gebenden Erfahrung auf: bei diesen ist die Allgemeinheit empirisch-induktive Allgemeinheit, und ihr gehört zu die „empirische" oder präsumptive Notwendigkeit. Wir haben daher unterschieden empirische Allgemeinheit und Notwendigkeit gegenüber der nicht präsumptiven, sondern unbedingten, apriorischen Notwendigkeit, demgemäß empirisch allgemeine Urteile und a priori allgemeine. Hierbei gibt es aber auch ein diesbezügliches Apriori in der Empirie, und man muß unterscheiden ein reines Apriori und ein empirisch gebundenes Apriori, ein empirisch gebundenes und doch solches, daß das Empirische dabei „außerwesentlich" ist.

Beginnen wir mit dem reinen Apriori. Wie wir gesehen haben, ist seine Ursprungsstätte die reine Phantasie. Wie gewinnen wir nun das apriorische universelle Urteilen und seine apriorischen Gebilde? Natürlich

können wir empirisch allgemeine Urteile fingieren und so im Reiche reiner Möglichkeit Zusammenhänge empirischer Allgemeinheit und Notwendigkeit denken; z. B. wenn wir eine empirische Welt uns fingieren und in ihr induktive Allgemeinheiten, allgemeine Sachverhalte durch Induktion begründet denken. Wir nehmen dann etwa an: allgemein muß unter Umständen *A B* sein", oder „allgemein muß, wenn etwas *A* ist, es auch *B* sein". Das *A*-sein läßt das *B*-sein als präsumptive Notwendigkeit erwarten. Wenn dergleichen in entsprechender Anschaulichkeit zur Quasi-Selbstgegebenheit kommt, so kommt eine Art Möglichkeit, die Möglichkeit von empirisch allgemeinen und empirisch notwendigen Zusammenhängen als apriorische Möglichkeit zur Gegebenheit. Aber nicht gewinnen wir so ein apriorisches universelles Urteilen mit zugehörigen apriorischen Notwendigkeiten.

Dieses ergibt sich vielmehr in einem Urteilen, das sich an die Gewinnung der reinen Allgemeinheiten in freier Variation anschließt. Wir haben etwa das Eidos Ton gewonnen und fanden, daß zu ihm gehört eine Qualität, eine Intensität, eine Klangfarbe, und daß auch die Qualitäten im Durchlaufen der gleichen Töne gleich sind. Wir können nun partikulär urteilen: irgendein einzelner Ton dieses Tonkonkretums hat ein Einzelnes der Begriffe der konkreten Intensität, Qualität etc. in sich. Wir können aber auch weitergehend auf Grund beliebiger Wiederholung sagen, daß der konkrete Begriff Ton, (das Tonkonkretum) die unselbständigen Partialbegriffe, diese Intensität, diese Qualität, diese Klangfarbe in sich schließt, und daß jedes mögliche individuell Einzelne des Tonkonkretums ein einzelnes Moment dieser Intensität, dieser Qualität in sich schließt. Und das im freien Variieren. Wir sehen, daß das überhaupt so ist und daß der universelle Sachverhalt im Reiche der apriorischen Möglichkeit besteht, nämlich: wie der konkrete Begriff seine Teilbegriffe in sich schließt, so schließt überhaupt jeder

mögliche Sachverhalt, daß irgendein Einzelnes Ton sei, den Sachverhalt in sich, daß dieses selbe Einzelne Intensität, Qualität hat.

Wir können nun auch eine formale Abstraktion machen und ein formales Gesetz gewinnen. Wir denken uns beliebige Individuen, die beliebige Konkreta durch Widerholung ergeben. Wir bilden die formalen Begriffe Individuum, konkreter Begriff, konkreter Teilbegriff etc. und können dann sehen: zu jedem konkreten Individuum gehören eigenschaftliche Momente, bezw. Teile, zu jedem konkreten Begriff Teilbegriffe, und jedes individuell Einzelne ein und desselben konkreten Begriffs hat jedem Teilbegriff dieses Konkretums entsprechende Prädikate. Jedes innere Moment, jeder Teil im weitesten Sinn, eines Individuellen steht unter einem Prädikat, das Teilbegriff seines konkreten Begriffs ist.

Gehen wir von dem ursprünglich in reiner Phantasie, also a priori gebildeten Gedanken „ein Ton" aus, derart also, daß wir dabei individuell einzelne Töne als apriorische Möglichkeiten vor Augen haben, und auf sie bezogen den ursprünglich in absoluter Identität gebildeten Begriff des Tones. Ein beliebiges anschauliches Tonexempel zergliedern wir und finden Qualität und Intensität und die zugehörigen Begriffe bezw. Prädikate. Wir können nun partikuläre Sachverhalte in Selbstgegebenheit und im Sinne apriorischer Partikularitäten bilden: irgendein Ton hat irgendeine Qualität, irgendein Ton hat irgendeine Intensität. Das natürlich verstanden als apriorische Möglichkeiten.

Aber wir gewinnen hier auch mehr. Variieren wir frei und nehmen im Belieben aus den apriorischen Möglichkeiten irgendeinen Ton, so erkennen wir, daß jeder, welcher auch immer (als apriorische Möglichkeit) irgendeine Qualität hat, daß jeder irgendeine Intensität hat. Man kann auch sagen: jeder mögliche Ton, jeder erdenkliche überhaupt, schließt in sich eine mögliche In-

tensität ein. Aber das ist zweideutig; denn es könnte meinen, daß die Möglichkeit eines Tones es überhaupt mit sich führe, daß ich ihn auch durch den Begriff Intensität bestimmt denken könne: was offen ließe, daß er ohne Intensität ebensogut gedacht werden könne. So wie ich mir etwa denken kann, daß irgendein Ton der Art Geigenton sei. Was aber damit gesagt sein soll, ist dies, daß wir überhaupt einsehen können, in der ursprünglichen Bildung irgendeines möglichen Tones, daß der Gedanke des Tonseins den des Intensität-habens in sich schließt. In der universellen Einstellung, in der wir einen Ton überhaupt denken, denken wir auch als darin beschlossen sein Intensität-haben; ebenso sein Qualität-, sein Klangfarbe-haben. Wir können auch sagen: bilden wir, das Exempel variierend, den apriorischen Begriff Ton, so finden wir in ihm die Teilbegriffe Qualität, Intensität und Klangfarbe enthalten. Halten wir den Begriff Ton fest und denken irgendein individuell Einzelnes dieser Art im Überhaupt-denken, so gehört überhaupt zu ihm, daß es auch an den Teilbegriffen von Ton teilhat. Ganz allgemein: *ist ein Begriff in einem anderen enthalten, so gilt für die entsprechenden Prädikationen, daß sie ineinander enthalten sind*, nämlich, daß universell jedes Subjekt, das den letzteren Begriff als Prädikat hat, auch den ersteren als Prädikat haben muß.

Freilich wenn wir über den reinen Tonbegriff hinaus in diese allgemeine Sphäre von Begriffen überhaupt und Gegenständen von Begriffen überhaupt gehen, so haben wir eine weitere, eine rein *formale Verallgemeinerung* und in der Sphäre formaler Allgemeinheiten ein apriorisches Überhaupt-denken vollzogen. Wir gewinnen, wie im Beispiel so überhaupt, allgemeine Sachverhalte im reinen Apriori herausgestellt, Sachverhalte, die eine Implikation, ein Ineinander, ineinander Beschlossensein als Sachverhaltsform haben.

Ausgehend von den niedersten, absolut konkreten Begriffen aus individueller Wiederholung und ihren konkreten Teilbegriffen, und emporsteigend zu den Begriffen höherer Allgemeinheitsstufe können wir immer wieder solche Zusammenhänge apriorischer Implikation feststellen; und jeder liefert uns selbstgegebene und, wie wir nun auch sagen können, apodiktisch-universale Urteilsverhalte. Auch das ist in formaler Allgemeinheit in universellen Urteilen auszusagen und in absoluter formaler Selbstbildung einzusehen. Immerfort haben wir dabei das Merkwürdige, daß im reinen Denken, a priori also in purer Phantasie vollzogene Bildungen gegenständlich zu fassende Gebilde hervorgehen lassen, und daß diese apriorischen Gebilde mit neu zu vollziehenden Bildungen in Verhältnisse des Eingeschlossenseins treten. Dabei haben wir für diese Bildungen universeller apriorischer Urteile der Implikation, ganz so wie für die früheren Bildungen apriorischer partikulärer Urteile die absolute Gewißheit, daß, wann immer wir diese Gebilde erzeugen mögen, und zwar vom gleichen Gehalt, wir auch die gleichen Verhältnisse des Eingeschlossenseins finden müssen. Auch das kann jederzeit zur Selbstgegebenheit kommen in eigenen apriorischen Urteilen, die aber offenbar in eine ganz andere Linie gehören und alle absolut selbstgebenden Bildungen als Korrelate begleiten.

§ 98. Zusammenfassung.

Überblicken wir, was wir gewonnen haben, und festigen wir die Termini in passender Anlehnung an die Tradition, freilich unter einiger Abwandlung.

Der Ausgangsfall war der des ursprünglichen kategorischen Urteils. In diesem ist ein individuelles Subjekt selbst und direkt erfaßt. Durch alle seine Abwandlungen gehen individuelle Gegenstände als ursprüngliche Ter-

mini hindurch, und ihre begrifflichen Prädikate sind selbst ursprünglich materiale Prädikate. Alle solchen Urteile, wie kompliziert sie auch sein mögen, nennen wir singuläre Urteile. Ihre Termini heißen singuläre Termini. Sprachlich bezeichnet jeder Eigenname und jedes begriffliche Prädikat, das wirklich genannt ist, wie rot, Haus u. dgl. einen singulären Terminus. Es ergeben sich daher folgende Stufen:

1. *Singuläre Urteile* sind solche, die *nur singuläre Termini* haben. Diese Urteile haben freilich selbst wieder ihre Stufenfolgen, als unterste Stufe das singuläre kategorische Urteil der schlichtesten Formgruppe wie „dies ist rot" usw. Die

2. Stufe erhalten wir unter dem Titel des *partikulären Urteils*. Jeder singuläre Terminus kann partikularisiert werden, und damit wird der ganze Sinn des Urteils partikulär. Es ergeben sich dann die mannigfaltigen Formen partikulärer Urteile, je nachdem ob wir mehr oder weniger singuläre Termini partikularisieren. Die

3. Stufe ist die des *universellen Urteils*. Dazu gehört jedes Urteil, das mindestes *einen* universellen Terminus hat. Die übrigen können entweder alle singulär bleiben oder auch partikulär werden. *Partikularität und Universalität in demselben Urteil schließen sich nicht aus.*

Eine *andere Unterscheidung* ist die in *individuelle und generelle Urteile*. D. h., die Termini in den kategorischen Urteilen müssen nicht nur individuelle Gegenstände sein, sondern können auch Allgemeingegenständlichkeiten sein. Nichtsdestoweniger kann das Urteil ein unmodifiziertes, ein singuläres Urteil sein, und demgemäß kann jedes, nicht nur das individuelle singuläre Urteil, sondern auch das generelle eine der Überhaupt-Modifikationen erfahren. Es gibt also z. B. individuelle universelle Urteile (mit einem

individuellen Kern in der Form des „irgendein überhaupt") und generelle universelle Urteile.

Wieder eine andere und sich mit den beiden erstgenannten kreuzende Unterscheidung ist die in Einzelurteile (auch oft singuläre genannt) und plurale Urteile, Urteile also mit einem oder mehreren Subjekten oder auch Prädikaten (bezw. bezüglichen Objekten). Sie kreuzt sich mit den beiden erstgenannten, das sagt: z. B. jedes individuelle universelle Urteil kann Einzelurteil sein oder plurales Urteil, oder auch umgekehrt kann ein singuläres generelles Urteil ein plurales sein usw. in beliebigen Kombinationen.

BEILAGE I

(zu §§ 40 und 42).

Das Erfassen eines Inhaltes als „Tatsache" und der Ursprung der Individualität. — Zeitmodi und Urteilsmodi.

„Derselbe" Gegenstand, den ich soeben phantasiere, könnte auch in der Erfahrung gegeben sein: dieser selbe bloß mögliche Gegenstand (und so jeder mögliche Gegenstand) könnte auch wirklicher Gegenstand sein. Umgekehrt: von jedem wirklichen Gegenstand kann ich sagen, er brauchte nicht wirklich zu sein, er wäre dann „bloße Möglichkeit".

„Derselbe Gegenstand" — das sagt also nicht: der Gegenstand schlechthin; denn wenn wir schlechthin von einem Gegenstand sprechen, so setzen wir ihn als wirklichen, wir meinen den wirklichen Gegenstand. Vielmehr handelt es sich hier und in allen ähnlichen Reden um einen als identisch herausschaubaren Gehalt, der als „voller Sinn" sowohl im erfahrenden Bewußtsein liegt, bezw. in seinem Noema, und da den

Erfahrungscharakter (das Erfahrungskorrelat) „wirklich“ hat, wie er auch in dem entsprechenden Phantasiebewußtsein als quasi-erfahrendem liegt und in diesem den Charakter „phantasiert“ (Korrelat des Quasi-Erfahrens: quasi-wirklich) hat. Vollziehe ich in geänderter Einstellung eine Möglichkeitssetzung, die des Phantasierten als solchen, so ist das so Gesetzte, die Möglichkeit, eben dieser volle Sinn selbst. Er heißt Möglichkeit als mögliche Wirklichkeit; d. h. jeder solche volle Sinn könnte evidenterweise „Inhalt“ einer Wirklichkeit sein, könnte erfahren sein im Charakter „wirklich“.

Das macht offenbar einen Begriff von „bloßer Vorstellung“, nämlich als bloß Vorgestelltem aus: es ist der noematische Wesensbestand, der identisch derselbe ist in einer Erfahrungssetzung und in einer Quasi-Erfahrungssetzung. Es ist nicht das Korrelat einer puren Phantasie (die selbst in einem ganz anderen Sinne bloße Vorstellung heißt), sondern ein gemeinsames Wesen im Wahrgenommenen als solchem und in dem parallel genau entsprechenden Phantasierten als solchem.

Es ist also das individuelle Wesen des jeweiligen Gegenstandes, das offenbar die beiderseits identische Zeitdauer und Verteilung der Zeitfülle über diese Dauer umspannt. Die Zeitdauer ist hier aber ein identisches Wesen, so gut wie die Färbung etc. Die Gleichheit, Ähnlichkeit und so überhaupt die Deckungseinheiten vereinen den im Modus „wirklich“ gesetzten „Gegenstand“ (eben dieses Wesen mit dem Charakter „wirklich“) und den im Modus „quasi-wirklich“ gesetzten, sowie überhaupt Gesetztheiten in welchen Modis und Modifikationen immer, und zwar so, daß das unmittelbar Verbundene eben die individuellen Wesen sind. Individuelles Wesen mit individuellem Wesen deckt sich oder verähnlicht sich oder hebt sich im Kontrast ab.

Aber inwiefern ist dieses „individuelle Wesen“ ein

Allgemeines? Ein Wesen im gewöhnlichen Sinne? Es ist in der Deckung des als „wirklich" und des als „quasi-wirklich" gesetzten Gegenstandes doch gesondert und im Falle ihrer vollkommenen Gleichheit eins werdend — aber im noematischen Bestand des einen Erlebnisses und des anderen Erlebnisses ist je ein individuelles Wesen. Und wenn wir vollkommen Gleiche gegenüberstellen, so heißt es natürlich: ein identisches Allgemeines vereinzelt sich hier und dort, als individuelle Wirklichkeit oder als individuelle Möglichkeit. So vereinzelt sich die Farbe hier und die Farbe dort, die Dauer hier, die Dauer dort, und das nach jedem Zeitpunkt.

Nun bedenken wir aber, daß Deckungsrelationen sowohl statthaben für zwei erfahrene Gegenstände, sagen wir etwa für zwei in einer einzigen Präsenz gegebene, wie auch für zwei Gegenstände, von denen der eine in einer Erinnerung und der andere gleichzeitig in einer Wahrnehmung gegeben ist. Die erfahrenen Gegenstands-Zeiten sind dabei verschieden, und doch sind sie in „vollkommener Deckung". Ebenso in der Quasi-Erfahrung, soweit wir uns in einer zusammenhängenden Einheit solcher Quasi-Erfahrung bewegen. Dagegen wenn wir unzusammenhängende Anschauungen nehmen, die nicht zur Einheit einer Erfahrung oder Quasi-Erfahrung gehören — mag die eine etwa Wahrnehmung (oder Quasi-Wahrnehmung) sein, die andere Quasi-Erinnerung — so kann zwar „volle Deckung" statthaben; aber während wir im vorigen Falle die gleichen Zeiten als innerhalb einer Zeit verschieden, als verschiedene gleiche Zeitstrecken innerhalb dieser Zeit auffassen und eventuell evident sehen würden, ist davon im anderen Falle keine Rede. Phantasiere ich mich hinein in eine Erinnerung, so ist dieses Erinnerte ein Vergangenes gegenüber dem in derselben zusammenhängenden Phantasie zugleich Quasi-Wahrgenommenen;

wenn ich jedoch eine mit dieser nicht in Zusammenhang stehende Phantasie daneben halte, so hat das in dieser und das in jener Phantasie Phantasierte gar kein Verhältnis des Früher und Später.

Betrachten wir zunächst den Fall einer einzigen Präsenz, innerhalb deren eine Gleichheit verschiedener Individuen auftritt. Es deckt sich das beiderseitige „volle Wesen", es deckt sich Zeitdauer mit Zeitdauer. Im Prozeß ursprünglicher Erfahrung, der ein Prozeß stetig bildender und immerfort stetig setzender Konstitution des und des Gehaltes ist — eines in stetigem Werden, in stetigem Fluß wandelbarer Gegebenheiten „seienden" und sich im Sein erweiternden Gehaltes — erwächst das eine Dauernde, bezw. sein Dauern und seine Dauer, und erwächst das andere. Es erwächst in einem umspannenden Prozeß an zwei Stellen, durch andere Gegebenheitsweisen, in anderen Setzungen etc.; jede neue Setzung (Jetztsetzung) setzt ihren Inhalt in Form eines neuen Zeitpunktes. Das sagt, die individuelle Differenz des Zeitpunktes ist Korrelat einer gewissen Urstiftung durch einen Gegebenheitsmodus, der in der kontinuierlichen Wandlung der zu dem neuen Jetzt gehörigen Retentionen ein identisches Korrelat erhält; dem Wandel selbst entspricht die stetige Änderung der Orientierung, als Wandel der Gegebenheitsweise des Identischen.

Doch wird man hier größere Deutlichkeit verlangen müssen. Jede neue ursprüngliche Gegenwart, die aufleuchtet, ist eine neue aktuelle „Setzung" mit einem „Inhalte", der im stetigen Fluß der Präsentation (des Werdens immer neuer Gegenwartspunkte) ein fortgesetzt wesensidentischer oder auch stetig dem Wesen nach wandelbarer sein kann. Nehmen wir an, er dauere als unveränderter: in diesem Fluß ist der wesensidentische Inhalt bewußt als stetig differierender, als „neuer", als stetig anderer, obschon eben „inhaltlich" als derselbe. M. a. W. spezifisch derselbe Inhalt ist be-

wußt als „tatsächlich", als im Dasein verschieden, als individuell ein stetig anderer in der Folge. Als das ist er hierbei ursprünglich bewußt. Es ist hier der Ursprungspunkt der Individualität, Tatsächlichkeit, des Unterschiedes im Dasein. Das ursprünglichste Haben, bezw. Erfassen eines Inhaltes als Tatsache und eines unterschiedenen Inhaltes als unterschiedener Tatsache vollzieht sich in der Aktualität der ursprünglichen Präsentation und vollzieht sich im Bewußtsein der originären Gegenwart des Inhaltes. Er ist im Modus Jetzt, „jetziger Inhalt" bewußt, und ist in diesem Modus individueller, Einziges von diesem Inhalt; mindestens der erste und radikalste Charakter des individuellen Daseins tritt in Form des Jetzt-seins auf. Ein möglicher zweiter Charakter, das Hier-sein, setzt ihn schon voraus. Darauf wollen wir hier noch nicht eingehen.

Bei immanenten Gegenständen, und zwar Empfindungsgegenständen, können wir es studieren, wie das Jetzt-sein mit dem individuellen Dasein, mit dem Unterschied der im Fluß des Bewußtseins einander ablösenden, neu auftretenden Inhalte zusammenhängt. Das Jetzt-sein hängt notwendig zusammen, ist unlösbar verknüpft mit der Aktualität des setzenden Originärbewußtseins von dem betreffenden Inhalte; dieses aktuell setzende Bewußtsein, das als immanentes Originärbewußtsein eo ipso aktuell setzend ist, setzt originär eine Zeitstelle des Inhaltes, den Inhalt in Form einer Zeitstelle, und diese ist nicht der Modus Jetzt. Denn der Modus Jetzt wandelt sich stetig entsprechend der Wandlung des originär präsentierenden Bewußtseins in Retentionen, in „eben gewesen" kontinuierlich verschiedener Gradualität oder Stufe; durch alle diese kontinuierlichen Bewußtseinserlebnisse geht das Bewußtsein vom selben Individuellen als Inhalt, der seine bestimmte Zeitstelle hat, der sie aber hat in stetig fließen-

den Modis von Vergangenheiten. Das Originärbewußtsein setzt die Zeitstelle als „jetzt“, und die Vergangenheiten sind Vergangenheiten desselben Inhaltes, oder vielmehr desselben Individuums, das jetziger Inhalt heißt; sie sind *der Form nach* Vergangenheiten als vergangene Jetzt und *dem Inhalt nach* derselbe Inhalt, der nicht *jetzt* ist, sondern in stetiger Modifikation. Das Jetzt ist *aktuelles* Jetzt im Originärbewußtsein, und es ist *modifiziertes* Jetzt, vergangenes, im retentionalen Bewußtsein. Und doch ist es durch alle diese Modifikationen hindurch *dasselbe Jetzt* als Jetzt desselben Inhaltes, seine relative Lage zum stetig neuen Originärbewußtsein wechselnd und in eins damit einen immer neuen Modus der Vergangenheit annehmend. Die Vergangenheit ist eine unaufhörlich sich wandelnde; der Wandel geht ideell in infinitum. Und so geht es jedem jetzt Seienden, das in einem Originärbewußtsein gegeben ist, und in stetigem Prozeß dieses Bewußtseins, der für jedes Ich ein einziger endloser ist. Jedes Jetzt ist als originärer Daseinscharakter eines durch ihn zur individuellen Tatsache werdenden Inhaltes der Quellpunkt eines unendlichen Kontinuums von Vergangenheiten; und so wunderbar ist das All der Vergangenheiten, der wirklichen und noch möglichen, strukturiert, daß sie alle zurückführen auf den einen Prozeß der ursprünglichen Präsentation. Jede Vergangenheit ist eindeutig einem ursprünglichen Jetzt mit seinem Inhalte zugeordnet; alle sondern sich in lineare Kontinuen unendlicher Vergangenheiten und schließen sich zusammen zu einem zweidimensionalen System, derart, daß diese Linearkontinuen kontinuierlich ineinander übergehen und *ein* Linearkontinuum von Linearkontinuis ausmachen: das eben bestimmt ist durch das Linearkontinuum des Stromes der originären Gegenwarten.

Was ist also die *Identität der Zeitstelle*, bezw.

die Identität der *einen* Zeit als eines eindimensionalen Linearkontinuums gegenüber diesem zweidimensionalen Kontinuum der ewig strömenden Vergangenheiten mit dem einen einzigen Quellpunkt der Momentangegenwart, der seinerseits strömend ein Linearkontinuum durchläuft? Jede Linie von Vergangenheiten bezeichnet einen Zeitpunkt, das Kontinuum dieser Linien bezeichnet das Kontinuum der einen („objektiven") Zeit. Also jeder Zeitpunkt ist die Form der Identität desselben Daseins, das sich durchgängig konstituiert in einem aus demselben Quellpunkt „Jetzt" entströmenden und bei aller Unendlichkeit eindeutig und einförmig bestimmten System der Vergangenheiten. Durch seine Stelle in der Zeit und dann näher durch seine lagenbestimmte Dauer ist für jedes Individuum eine Bestimmung getroffen, die sein Dasein, seine Tatsächlichkeit als solche angeht. Es ist seinem System von Vergangenheiten eingeordnet, und es ist Identisches, das immerfort vergehend, in die Vergangenheit weiter zurücksinkend ist. Es bleibt dabei *dieselbe Tatsache*, in dieser Hinsicht unterschieden von jeder anderen, zeitlich anders bestimmten Tatsache (von der Koexistenzfrage sehen wir noch ab).

Das *Wesen des tatsächlichen Seins*, als des sich im Zeitbewußtsein und originär in dem präsentierenden Bewußtsein konstituierenden, ist es, zu sein als eintretend und vergehend, ein für allemal eintretend und in immerwährendem Vergehen, jedoch so, daß es nach jeder seiner Vergangenheitsphasen ein für allemal vergangen ist: jede Vergangenheitsphase ist einmalig. Die eindimensionale identische Zeit ist aber nur eine Objektivation, sie erschöpft eigentlich nicht ganz, was wir unter Zeit verstehen, und was hier wesensnotwendige Form ist. Unter dem Titel *objektive Zeit*, Kontinuum der Zeitpunkte „an sich", fällt ganz heraus der Unterschied der Modi Gegenwart und Kontinuum der Vergangenheiten, worauf sich unsere

alltäglichen und wissenschaftlichen Prädikationen doch auch, und notwendig, beziehen; daher sind die Ausdrücke Jetzt, Gegenwart (in einem laxen, aber typisch verständlichen Sinne) und Zukunft, frühere und ferne Vergangenheit usw. ganz unentbehrlich — mögen die Fragen, wie man dergleichen vage Aussagen der Exaktheit annähern kann, auch eine eigene Stelle einnehmen. Hier gehen sie uns nichts an.

Jeder Zeitpunkt konstituiert sich als Einheit der Emporgestiegenheiten und Herabgesunkenheiten eines originär gegebenen Jetzt durch die endlose Kontinuität der Retentionen, und was vom Zeitpunkt gilt, gilt dann von jeder Dauer. Alles was ist, ist, sofern es in infinitum wird und in das Kontinuum der entsprechenden Vergangenheiten verströmt. Es ist Identisches im Fluß der Wandlung von Gegenwart in Vergangenheiten kontinuierlicher Abstufung. „Dauern" konstituiert sich im Fluß immer neuen Werdens, des Werdens immer neuen Seins, es ist in stetigem Entstehen und Vergehen. Es konstituiert sich in stetigem Entstehen und Vergehen (Herabsinken in die Vergangenheit) bei passendem Inhalt ein identisches Substrat, als Identisches, das immerfort wird und im Werden als Verharrendes immerfort ist und seine Zeit lang dauert: sofern jeder aufleuchtende Punkt der neuen Gegenwart des Werdenden, indem er „vergehend" in die Modi der Vergangenheit versinkt, durch alle diese Modi hindurch seine Stelle objektiver Vergangenheit, seine objektive Zeitstelle konstituiert, in bezug auf welche alle diese Modi Gegebenheitsmodi sind und Relation haben zum Originaritätspunkt des Jetzt. Wir haben also zwei fundamentale Vorgänge, die aber zwei untrennbare Seiten eines und desselben konkreten Gesamtvorgangs sind:

1. das kontinuierliche Auftreten einer neuen punktuellen Gegenwart, in der das Seiende als Werdendes

immer wieder in die Gegenwart tritt, mit immer neuem Inhalt auftritt;

2. das kontinuierliche Vergehen jedes Gegenwarts- oder Auftrittspunktes des Werdens, in dem aber identisch derselbe Zeitpunkt konstituiert ist.

Die Dauer ist ursprüngliche, gegenwärtige oder vergangene Dauer; und sie ist selbst eine objektive Einheit wie der Zeitpunkt. Sie ist objektiv identisch konstituiert durch alle Modi der ersten Ursprünglichkeit bis herab zu einer beliebigen Stufe der Gewesenheit oder Vergangenheit. Die Dauer konstituiert sich ursprünglich, d. i. der erste Gegenwartspunkt, der den Auftritt eines Werdens macht, ist und sinkt schon in den Modis der Vergangenheit, und in eins mit der Kontinuität dieses Sinkens tritt immer neu eine punktuelle Gegenwart auf. Wir haben also ein Kontinuum von Kontinuis, eine kontinuierliche Folge von kontinuierlichen Koexistenzen. In dieser kontinuierlichen Folge hat jedes als Phase dienende Kontinuum einen einzigen Auftrittspunkt und je einen einzigen Modus von Vergangenheiten, derart, daß diese Vergangenheitskontinuen sich auch der „Länge" nach stetig unterscheiden und in den entsprechenden Punkten gleiche Stufenform mit verschiedenem Inhalt haben. In dieser kontinuierlichen Sukzession konstituiert sich die ursprüngliche Dauer als ursprüngliche so, daß eine durchgehende sukzessive Deckung statthat, und zwar in bestimmter Weise. Diese Sukzession bricht aber nicht ab, wenn die Dauer ursprünglich geworden ist. Im Fortgang der Prozesse des Herabsinkens, bei denen neue Inhalte als neue Gegenwärtigkeiten und als zugehörig zum Dauernden nicht mehr auftreten, sinkt nun die ganze konstituierte Strecke herab und erhält in der Unendlichkeit des Vergehens ihre Identität als Strecke (bezw. das Dauernde als immerfort dauernd gewesenes); sie erhält ihre Identität in der Gewesenheit.

Kann man ernstlich, was man Zeitmodi nennt (Gegenwart, Vergangenheit) auf das Urteil, auf die Urdoxa (das nicht modalisierte Glauben) beziehen als Korrelate der Modi der Urteilsweise, Glaubensweise? Und korrelativ: bezeichnen jene Zeitmodi Existenzmodi, da doch das Gewesenheitsbewußtsein des Glaubens in gutem Sinne Bewußtsein von Seiendem ist?

Differenziert sich Glaube überhaupt, wenn wir übergehen etwa vom Glauben, das auf Wesen geht, wie in der Wesenserfassung, zum Glauben an individuelles Sein? Ist Dasein ein Existenzmodus neben Wesens-sein, und müßte man dann auch hier nicht von spezifischer Differenzierung sprechen, als ob die Gattung Existenz sich in Wesens-sein, Daß-sein und was immer sonst differenzierte?

„Originärbewußtsein" ist ein Quellbewußtsein, aus dem die vielfältigen Abwandlungen entspringen, von Akten, die alle sich „decken" mit dem Originärbewußtsein, und die alle Dasselbe „glauben", die alle Seinsbewußtsein von ihm sind und in ihm ihre Erfüllung finden. Diese Abwandlungen sind überall dieselben. Betrachten wir also ein originär gebendes Bewußtsein, so ist es offenbar keine Gattung, die sich so differenziert, wie sich die Gattung Farbe differenziert (wie denn überhaupt Vorsicht bei Verallgemeinerungen, auch bei solchen, denen wir Begriffe wie Gattung und Art verdanken, am Platze ist). Das Wesensbewußtsein hat eine andere und kompliziertere Struktur als das Daseinsbewußtsein. Wenn wir dieses studieren, so finden wir im Daseinsbewußtsein die zeitmodalen Unterschiede und, ganz notwendig, ihre kontinuierlichen Zusammenhänge, durch sie gehende Verschmelzungen, „Identifikationen" usw. Aber soll man das Setzungsmodi nennen, als ob der Glaube als solcher seine Eigenheit wandelte und nicht seinen Sinn in gesetzmäßiger Weise wandelte? Eine notwendige Wandlung im Originärbewußtsein fin-

den wir, wo Dasein in Frage ist, allerdings, aber sie betrifft die ganze noetisch-noematische Struktur und nicht etwa das, was an ihm das Doxische ausmacht.

Gewiß kann man die zeitlichen Modalitäten auch „Existenz“-modalitäten nennen, nämlich wenn man, wie es der gewöhnliche engere Wortsinn zuläßt, unter Existenz eben *Dasein* und äquivok Daseiendes versteht. Die zeitlichen Modalitäten, gegenwärtig, vergangen, zukünftig, sind Modi des *Da*-seienden, des *individuell* Seienden als *zeitlich* seienden.

Ursprünglich gegeben ist individuell Seiendes in der ursprünglichen Präsenz, und zwar in der Wandlung dieser Zeitmodalitäten; es ist gegeben in dieser Wandlung der endlos „strömenden Zeit“, in der sich als *Einheit* (der zusammengehörigen Mannigfaltigkeiten des Strömenden) die starre oder *objektive Zeit* konstituiert (als starre Form des starren „Seins“, in dem Veränderung nur scheinbar die Starrheit überschreitet), die Zeit also, welche die Wesensform alles (selbst starren) Daseienden ist. Wesensmäßig haben wir dann an die Seite zu stellen die Wiedererinnerung und die Wiedererinnerungsmodifikation, in der eine Strecke ursprünglicher Präsentation und Präsenz im Modus der Wiedererinnerung gegeben ist. Wir sehen da ursprünglich oder haben „wieder“ anschaulich das stetige Erwachen neuer und neuer Urquellpunkte des Jetzt und somit neuer Zeitstellen, die sich als solche aber ursprünglich geben nicht in dem bloßen Jetzt-*Punkt*, sondern in der stetigen Einheit, die durch die Kontinuität der fließenden Vergangenheiten (als Soeben-jetzt-Gewesenheiten) hindurchgeht und schon in der kleinsten strömenden Strecke sichtlich wird. In der Wiedererinnerung ist alles in entsprechender Weise modifiziert, die Setzungen als Wieder-Setzungen, das Jetzt als wiedererneuertes Jetzt, das Vergangen als wiedererneuertes Vergangen, und darin die Einheit des Zeitpunktes und der Zeitstrecke

als Wesensform des Individuums, das nicht originär erfaßtes, sondern wieder-erfaßtes ist.

Haben wir daneben eine zweite, auf ein anderes Individuum und eine andere ihm zugehörige Zeitstrecke bezogene Wiedererinnerung, so scheint es nun, daß — da doch beide anschaulich wiedergegeben sind — wir Evidenz haben müßten hinsichtlich der Zeitverhältnisse. Wie kommt es aber, daß wir über dieses Verhältnis, daß wir über die Sukzession, über die Abstände in Zweifel und Irrtum befangen sein können, selbst bei klarer Anschaulichkeit der Wiedererinnerungen? Warum bedarf es, wie es scheint, der Herstellung einer umfassenden Einheit der Wiedererinnerung, in die die beiden wiedererinnerten Strecken sich in objektiver Hinsicht ihrer Folge nach einordnen?

Es ist klar, daß man darauf nicht so argumentieren kann: im Wesen der Beziehungspunkte ist die Relation gegeben; ursprüngliche Anschauung oder eine ihr gleichstehende angemessene Veranschaulichung der Beziehungspunkte muß also genügen, um die Relation sichtlich zu machen. Denn es ist hier ja gerade das Problem zu lösen, das Hume in seiner Scheidung der Relationen dem Phänomenologen gestellt hat. Warum sind gewisse Klassen von Relationen in dem Wesen der Beziehungspunkte fundiert und warum andere nicht? Und ist nicht die Zeit eine apriorische Form mit apriorischen Ordnungsgesetzen? Kann das aber anders verstanden werden als so, daß die Zeitpunkte ähnlich wie qualitative Spezies Zeitabstände und Zeitrelationen überhaupt fundieren, für die eben die Zeitgesetze gelten?

BEILAGE II

(zu § 76).

Die Evidenz der Wahrscheinlichkeitsbehauptung. — Kritik der Humeschen Auffassung

Die Klärung der Verhältnisse von Anmutung und Vermutung (bezw. von realer Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit) hat große Bedeutung für die Frage nach der Berechtigung der Begründung von Aussagen über Künftiges durch gemachte Erfahrungen, speziell einer sehr bekannten Art von Schlüssen von Vergangenheit auf Zukunft: der kausalen. Wissen wir im voraus, daß ein Ereignis der Art *U* notwendig ein Ereignis der Art *W* herbeizieht, daß es das *W* „bewirkt", so erwarten wir, wo uns das *U* gegeben ist, selbstverständlich das *W*. Und auch mit zweifellosem Recht, da es sich um einen syllogistischen Schluß handelt. Aber woher wissen wir jemals, daß zwischen Ereignissen der Art *U* und der Art *W* solch eine Verbindung notwendiger zeitlicher Folge besteht? Was berechtigt die Überzeugung, daß unter den Umständen *U* notwendig ein *W* eintreten muß, oder daß überhaupt irgendein Kausalverhältnis besteht? Da Notwendigkeit mit Gesetzlichkeit äquivalent ist, so sehen wir uns hierbei auf die Frage der Berechtigung allgemeiner Erfahrungsurteile geführt. Mit welchem Recht nehmen wir überhaupt an, daß allgemein irgend ein Erfahrungsverhältnis statthat, daß dieses oder jenes Naturgesetz besteht und nun gar das Gesetz der Gesetze, der Satz, daß alles Sein und Geschehen von einem einzigen, die ganze Natur und alle Zeit umspannenden gesetzlichen Zusammenhang befaßt wird?

Hume hat als erster dieses Problem zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht, und er endet mit dem Skeptizismus. Er findet keine Möglichkeit, auch nur die geringfügigste Kausalitätsfrage zu

rechtfertigen, geschweige denn irgendein Naturgesetz und den Satz von der gesetzlichen Einheit der Natur oder, wie er gewöhnlich sagt, von der Gleichförmigkeit des Naturlaufs. Mit aller Schärfe scheidet er die Sphäre vernünftiger Einsicht von der Sphäre blinden Meinens. Auf der einen Seite steht das Gebiet der relations of ideas. In diesem Gebiet sind mit den Beziehungspunkten die Beziehungen untrennbar verknüpft, sind also in der Anschauung notwendig mitgegeben, und so können wir (durch generalisierende Abstraktion) die in dem Wesen der betreffenden Begriffe gründenden Verhältnisgesetze gewinnen. Jeder Versuch, ein von diesen Gesetzen abweichendes Verhalten der unter sie fallenden Bestimmungen vorzustellen, ist mit evidentem Widerstreit behaftet und daher unausführbar. Die Negation dieser Gesetze bedeutet einen offenbaren Widersinn. Auf der anderen Seite steht das Gebiet der matters of fact, der allgemeinen Behauptungen über Tatsachen und der sie voraussetzenden singulären Tatsachenbehauptungen. Das Kausalverhältnis ist kein Verhältnis wie das von Höher oder Tiefer bei Qualitäten und Intensitäten. Die Notwendigkeit, die Wirkung an Ursache knüpft, das Bewirken und Bewirktwerden, das wir uns so gerne animistisch fingieren, ist nichts, was sich je am Einzelfall anschauen ließe.

Also hier ist kein Raum für eine generalisierende Abstraktion, die uns aus dem Einzelfall die Allgemeinheit entnehmen ließe. Und dem entspricht es, daß nichts im Inhalt der Tatsache, die wir Ursache, und derjenigen, die wir Wirkung nennen, die notwendige Verbindung beider so fordert, daß eine Aufhebung der Verbindung undenkbar wäre. Die Leugnung eines ursächlichen Verhältnisses und dementsprechend die Leugnung irgendeines noch so sicheren Naturgesetzes impliziert nicht den geringsten Widersinn. In diesem ganzen Gebiete ist nach Hume von vernünftiger Recht-

fertigung nichts zu finden, alle erdenklichen Versuche, Rechtsquellen aufzuweisen, die irgendwelchen Urteilen hierhergehöriger Art vernünftigen Vorzug vor den entgegengesetzten verleihen, schlagen fehl. Das einzige, was man hier tun kann, ist, den psychologischen Ursprung der hierhergehörigen Urteile und Begriffe zu erforschen, d. i. in der faktischen menschlichen Psyche die Quellen aufzusuchen, aus denen der Schein der Vernünftigkeit dieser Urteile entspringt, und zunächst auch genetisch zu erklären, wie wir überhaupt dazu kommen, über das in Wahrnehmung und Erinnerung Gegebene hinaus an Künftiges zu glauben, wie das Gefühl der Nötigung entspringt, und wie es mit jener objektiven Notwendigkeit verwechselt wird, die in der Sphäre der Relationen zwischen Ideen ihre alleinige Stätte hat.

Es ist leicht zu sehen, daß dieser — wie jeder — Skeptizismus sich in evidenten Widersinn verwickelt: Wenn die Erfahrungsurteile keine Rechtfertigung zulassen, so ist auch keine psychologische Erklärung möglich; sind alle erfahrungswissenschaftlichen Überzeugungen Illusionen, so kann die Psychologie uns nicht die Befriedigung verschaffen, die Quelle dieser Illusionen aufzuweisen oder sie gar erst zu Illusionen zu stempeln: denn die Psychologie ist ja selbst Erfahrungswissenschaft und ruht auf den Prinzipien, deren Untriftigkeit sie aufdecken soll.

Hume selbst hat diesen Zirkel natürlich nicht übersehen; eben darum nennt er sich Skeptiker, weil er all seine Theorien nicht als befriedigend anerkennt und andererseits keinen Ausweg sieht, aus ihrem Widersinn herauszukommen.

In seinen verzweifelten Bemühungen, der Schwierigkeiten Herr zu werden, erwägt er auch den Gedanken, ob vielleicht die Prinzipien der Wahrscheinlichkeiten geeignet sein könnten, unsere Kausalschlüsse und überhaupt alle unsere über das unmittel-

bar Gegebene hinausreichenden Erfahrungsurteile zu rechtfertigen. Er lehnt diesen Gedanken ab. Er glaubt nachweisen zu können, daß die Wahrscheinlichkeitsurteile denselben psychologischen Prinzipien blinder Gewohnheit und Assoziation entsprängen wie die Kausalurteile und uns somit nicht weiter brächten.

Es ist klar, daß er hier scheitern muß, weil er sich das Wesen rein phänomenologischer Analyse im Unterschied von der psychologischen nicht klar gemacht hat, und im Zusammenhang damit, weil er sich auch das Wesen der vernünftigen Rechtfertigung, die im phänomenologisch realisierbaren Gebiete der Relationen zwischen Ideen möglich ist, nicht zur Klarheit gebracht hat. Die Vernunft im Gebiete der Relationen zwischen Ideen besteht in nichts anderem, als daß wir hier die Relationsgesetze in das adäquate Allgemeinheitsbewußtsein erheben können, daß wir uns den Sinn solcher genereller Evidenz zur Klarheit bringen und dann weiter erkennen, daß die objektive Geltung der Gesetze selbst in der idealen Möglichkeit solch eines adäquaten generellen Bewußtseins besteht. Nach dem Analogon wird man auch auf dem Gebiet der allgemeine und Notwendigkeitszusammenhänge aussagenden Erfahrungsurteile suchen. Wissen wir, daß Erfahrungsurteile dieser Art nur die Dignität von Wahrscheinlichkeitsurteilen haben können, so haben wir — vor aller Frage nach ihrem psychologischen Ursprung — zu erforschen, ob nicht auch hier die zur Objektivität gehörigen Prinzipien durch adäquate Generalisation zu erfassen sind, also Vernunft in der Sphäre der Wahrscheinlichkeit ebenso bestehe wie in der Sphäre der Relationen zwischen Ideen.

Wo Hume fragt, wie es komme, daß eine größere Anzahl von Möglichkeiten so „auf den Geist einwirke", daß sie Zustimmung oder Glauben erwecke, fragen wir in unserer Einstellung: haben wir ein Recht,

im Hinblick auf eine Reihe günstiger Chancen Wahrscheinlichkeit objektiv auszusagen?

Machen wir uns das an Humes Würfelbeispiel klar. Vier Flächen des Würfels sind mit einer gewissen Figur versehen, die anderen zwei leer. Wird gewürfelt, so halten wir es für wahrscheinlicher, daß die Figur, als daß eine leere Fläche erscheint, und zwar halten wir es für doppelt so wahrscheinlich nach dem Verhältnis 4 : 2. Es sind 6 gleiche Möglichkeiten, jede hat die Wahrscheinlichkeit $^1/_6$. 4 günstige Chancen bestehen für das Erscheinen der Figur, die Wahrscheinlichkeit beträgt also $^4/_6$. Ist diese Wertung nicht durch Evidenz zu rechtfertigen? Daß der fallende Würfel, wenn wir keinen Grund haben anzunehmen, daß er ganz inhomogen sei, zunächst überhaupt auf eine der Seitenflächen fällt, wissen wir aus Erfahrung. Wir haben immer wieder erfahren, daß eine Seite zu oberst zu liegen kommt, und nehmen das auch im jetzigen Fall an. Mit welchem Recht urteilen wir so? Es ist, werden wir doch sagen, evident, daß das Urteil, ein geworfener Würfel fällt in angegebener Weise, sich von einem aufs Geratewohl ausgesprochenen Satz dadurch unterscheidet, daß es Erfahrungsgründe hat; und es ist evident, daß jeder frühere Fall der Erfahrung, dessen wir uns entsinnen, unserem Satz ein Gewicht verleiht, und daß das Gewicht mit der Zahl früherer Erfahrungen zunimmt.

Davon hätte Hume ausgehen müssen, von der Evidenz: die Tatsache, daß unter den Umständen *U* ein *W* eingetreten sei, verleiht an und für sich schon der Behauptung „es tritt überhaupt unter den Umständen *U W* ein“ so etwas wie Gewicht, und dieses Gewicht wächst mit der Zahl der erfahrenen Fälle. Sind keine kontradiktorischen Instanzen da, keine widerstreitenden Wahrnehmungen oder Erinnerungen oder empirisch begründeten Urteile, so ist die Behauptung

„es tritt überhaupt nach *U W* ein" eine berechtigte Wahrscheinlichkeitsaussage von mehr oder minder großem Gewicht. In unserem Beispiel ist die Sachlage die, daß die Erinnerungen gerade das unbestimmte Urteil „irgend eine der Seitenflächen kommt zu oberst" evident motivieren. Ist nun dieses unbestimmte Urteil mit einem gewissen Erfahrungsgewicht gegeben und als in bestimmtem Grade wahrscheinlich motiviert, so ist es dann weiter evident, daß sich dieses Gewicht auf die 6 möglichen Fälle verteilt, daß diese Fälle alle gleich möglich sind, wenn die bisherige Erfahrung keinen bevorzugt, d. h. wenn diese Fälle hinsichtlich der motivierenden Kraft der Erfahrung völlig symmetrisch sind, oder wenn jedem Gewicht der einen dasselbe Gewicht der anderen entspricht. Nehmen wir dann eine Bevorzugung an, also etwa: 4 und nur 4 Flächen tragen eine Figur, 4 der möglichen Fälle also die gemeinsame Bestimmtheit, daß eine Figur zu oberst liegt, dann ist es evident, daß die Annahme „eine Figur wird zu oberst liegen", sofern sie 4 der gleich wahrscheinlichen Fälle zusammenfaßt, das vierfache Gewicht erhält im Vergleich zu der Wahrscheinlichkeit des Erscheinens einer bestimmten Fläche, und daß ihr Gewicht sich zu dem der entgegengesetzten Annahme „eine leere Fläche wird zu oberst liegen", die nur zwei Möglichkeiten zusammenfaßt, verhält wie 4 : 2.

In derartigen Betrachtungen, die entsprechend zu verfeinern und verschärfen wären, ist gar keine Rede von dem „Geist" des Menschen, von den Wirkungen, die er auf Grund empirisch-psychologischer Gesetzmäßigkeit erfährt. Sondern wir blicken einfach auf das Gegebene hin, auf das eigentümliche Verhältnis der Motivierung, auf den erlebbaren Charakter, den die allgemeine Annahme durch das Gewicht der früheren Erfahrungen erhält, und wir vollziehen hier genau so wie im Gebiete der Relationen zwischen

Ideen eine ideierende Abstraktion, in der wir das betreffende Prinzip der Wahrscheinlichkeiten in Wesensnotwendigkeit erschauen. Jede Wahrscheinlichkeitsbehauptung, sei es eine rein symbolische oder partiell intuitive, ist dann gerechtfertigt, ist eine richtige Wahrscheinlichkeitsbehauptung, wenn sie sich an die originäre und eigentliche Empirie anmessen läßt, wenn sich hier die originäre Motivationskraft der intuitiven Sachlage, die zu ihr wesentlich gehört, erleben läßt, wenn also die Berechtigung in der Erfüllung gegeben ist. Da es sich um wesensgesetzliche Verhältnisse handelt, so läßt sich hier ein Prinzip formulieren, und wir können auch sagen: eine empirische Behauptung ist berechtigt, wenn sie eben durch solch ein Prinzip zu begründen ist, d. h. wenn das Prinzip die ideale Möglichkeit ihrer Verifizierung gewährleistet.